Ar

J Publ germ 521

Moser

Grund-Ri

der

heutige

Staats-V

d

Teutſch

Zur

Academi

Jo

Grund-Riß
der
heutigen
Staats-Verfaſſung
des
Teutſchen Reichs.

Zum Gebrauch
Academiſcher Lectionen
entworfen
von
Johann Jacob Moſer.

Sechste verbeſſerte Auflage.

Tübingen,
In Verlag Johann Georg Cotta.
1748.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

MEin Vorhaben, die Anzahl derer bisherigen *Compendiorum* unſers teutſchen Staats-Rechts mit einem neuen zu vermehren, (*) gedencke ich hier nicht zu rechtfertigen, indeme ich darzu eben ſo viel Recht zu haben glaube, als meine Vorgänger in dergleichen Arbeiten; ich will alſo vielmehr dieſe wenige Seiten dazu anwenden, dem Leſer meine bey dieſem Wercklein geführte Haupt-Abſichten zu entdecken.

(*) Die Herrn Profeſſores, welche in ihren Lectionen über dieſes Buch vorgeben, es ſeye eigentlich ein Collegium, ſo ich in Wien zwey gewiſſen Grafen gehalten hätte, irren ſehr, indeme ich dieſes Buch A. 1729. zu Tübingen zum Gebrauch meiner Collegien entworfen habe. So iſt auch falſch, daß ich von beſagten Herrn Grafen einige, geſchweige viele, Subſidien darzu erhalten habe.

Ich habe nemlich 1. das Staats-Recht des Teutſchen, des Römiſchen und des Longobardiſchen Reiches jedes ins beſondere abgehandelt, weilen doch alle Publiciſten eingeſtehen, daß ermeldte drey Reiche zwar miteinander auf gewiſſe Art verbunden ſeyen, übrigens aber dannoch jedes auch noch heutiges Tages ſeine abſonderliche Staats-Verfaſſung habe. Ich bekenne aber gerne, daß von denen beeden letztern noch vieles zu ſagen wäre, und wer Luſt und Zeit hat, Herrn Lünigs *Codicem Italiæ Diplomaticum* zu nutzen, wird leicht etwas viel vollſtändigeres zuwegen bringen; mir aber fehlet es dermalen an obigen beeden Stücken.

2. Habe ich mich befliſſen, denen mir ſelbſten gleich bey dieſes Buchs angefangenen Ausarbeitung vorgeſchriebenen Regeln ein Genügen zu leiſten,

folglich

folglich lauter nützliche und *in praxi* fürkommende Sachen fürzutragen, mich nicht unnöthig auf die alte Reichs-Hiſtorie, das allgemeine Staats-Recht, u. d. einzulaſſen und diejenige Materien, worinn der Kayſer und die Stånde, oder dieſe unter ſich, ja auch die Gelehrte, nicht einerley Meynung ſeynd, auf eine ohnanſtößige Art abzuhandeln.

3. Eben dieſer bey meinen damaligen Umſtånden mir insbeſondere nöthigen Vorſorge und damit ich niemand zu lieb oder zu leid zu reden, oder die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs nicht, wie ſie iſt, ſondern wie ich ſie etwa gerne hätte, zu beſchreiben ſcheine, iſt es zuzuſchreiben, daß ich mich ſelten heraus gelaſſen habe, mit welcher unter denen mancherley Meynungen ich es halte; welches mir jemand verſtåndiges um ſo weniger als einen Fehler aufrechnen

wird, weilen mein Ausſpruch den Streit ja doch nicht ausmachen könnte oder würde, und einem endlich genug ſeyn kan, wann er weißt, wer dieſer oder wer jener Meynung ſeye. (*)

4. Habe ich getrachtet, die ſehr viele in andern *Compendiis Juris publici* befindliche entweder gar falſche oder doch ohnzulängliche Nachrichten, ſo viel mir möglich geweſen und es mein Abſehen gelitten hat, zu verbeſſern, weiß auch gantz gewiß, daß ich manche von andern begangene Fehler *circa facta* vermieden habe, daß aber gar keine dergleichen Fehler in dieſem meinem Wercklein vorkommen ſollten, getrauete ich mir ſelbſten nicht zu ſagen.

5. Bin ich befliſſen geweſen, die neuerlich hin und wieder auf die Bahn gekommene

(*) Add. die Vorrede zu der Nachleſe dieſes Compendii.

kommene in unſer Staats-Recht ein-ſchlagende Strittigkeiten fleißig an ge-hörige Ort einzutragen, wie dieſes ei-ner, der die neueſte *Acta publica* geleſen hat, ſelbſt finden wird.

Endlich ſo habe ich die Teutſche vor der Lateiniſchen Sprache erwählt, weil die meiſte Reichs-Geſetze Teutſch ge-ſchrieben ſeynd, und alſo deren eigentli-che Worte um ſo beſſer haben beybehal-ten werden können, ferner weilen die meiſte in dieſer Wiſſenſchafft vorkom-mende Kunſt-Wörter, Titul und Na-men im Teutſchen bekannter ſeynd, als im Lateiniſchen, ſodann und vornem-lich, weilen dieſe Arbeit einig und al-lein den Teutſchen zu Gefallen iſt über-nommen worden, die folglich auch alle zwar ihre liebe Mutter-Sprache, hin-gegen ſehr viele von denen, welche doch von unſerem Staats-Recht gerne etwas

wiſſen möchten oder es nothwendig verſtehen müſſen, der Lateiniſchen Sprache entweder gar nicht mächtig ſeynd, oder doch ein ſolches Buch zehenmal lieber in Teutſcher als Lateiniſcher Sprache leſen.

Bey dieſer neuen Auflage ſind nicht nur die häuffige Druck-Fehler, welche auch die letzte Auflage verunzieret haben, ſorgfältig verbeſſeret worden, ſondern es iſt auch in dem Text ſelbſten alles nach dem neueſten Zuſtand Teutſchlands eingerichtet, ingleichem auf innſtändiges Verlangen des Herrn Verlegers, allerley nützliche neue *Allegata* und Anmerckungen beygefüget worden.

Wer die in Jena zum zweytenmal gedruckte Nachleſe zu dieſem Compendio und die bereits edirte, auch weiters folgende 17. Theile meines Teutſchen Staats-Rechts und 2. Theile Zuſätze mit dazu nehmen mag, wird allda ſowohl von dieſem Compendio ſelbſt, als denen darinnen enthaltenen Materien, manches dienliches antreffen.

Innhalt

Innhalt
Der Bücher und Capitel dieſes Wercks.

Erſtes Buch.

Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs.

Cap. 1. Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs über-haupt. p. 1.
Cap. 2. Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs Quellen und Hülfs-Mitteln insgemein. p. 13.
Cap. 3. Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs Haupt-Quellen ins beſondere, als 1.) von des Teutſchen Reichs geſchriebenen Grund-Geſetzen. p. 20.
Cap. 4. 2.) Von denen von einem anſehn-lichen Theil des Teutſchen Reichs mit dem Reich oder unter ſich geſchloſſenen und in die heutige Staats-Verfaſſung des gan-tzen Reichs einſchlagenden Verträgen. p. 33.

Cap. 5. 3.) Von denen Verträgen des Teutſchen Reichs mit fremden Staaten, welche in jenes heutige Staats-Verfaſſung einſchlagen. p. 36.
Cap. 6. 4.) Von derer Stände und Glieder des Reichs Privilegiis. p. 45.
Cap. 7. 5.) Von dem Reichs-Herkommen. p. 46.
Cap. 8. Von denen Neben-Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs. p. 53.
Cap. 9. Von denen Hülfs-Mitteln der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs. p. 58.
Cap. 10. Von der Analogie in der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs. p. 64.

Zweytes Buch.

Von dem Teutſchen Reich, ſofern es als ein einiges Corpus betrachtet wird.

Cap. 1. Von dem Teutſchen Reich überhaupt, beſonders deſſen Namen und Tituln. p. 68.
Cap. 2. Von des Teutſchen Reichs politiſchen Eintheilung. p. 77.

Cap. 3. Von des Römiſchen Kayſerthums und des Italiäniſchen Königreichs Verknüpfung mit dem Teutſchen Reich. p. 81.
Cap. 4. Von des Teutſchen Reichs Activ-Anſprüchen. p. 88.
Cap. 5. Von des Teutſchen Reichs Paſſiv-Anſprüchen. p. 107.

Drittes Buch.

Von dem Römiſchen Kayſer und Kayſerin, Römiſchen König und denen Reichs-Vicarien.

Cap. 1. Von des Römiſchen Kayſers Wahl und Krönung. p. 111.
Cap. 2. Von ſeinen Tituln, Wappen und Sigillen. p. 131.
Cap. 3. Von ſeinem Vorzug vor anderen gekrönten Häuptern ꝛc. auch dem Ceremoniel des Kayſerlichen Hofes und gegen demſelbigen. p. 137.
Cap. 4. Von ſeiner Hoheit und Vorzug in Anſehung des Teutſchen Reichs und deſſen Stände und Glieder. p. 142.
Cap. 5. Von ſeiner Gewalt in Regierungs-Sachen überhaupt und beſonders in Kirchen-Sachen in dem Teutſchen Reich. p. 144.

Cap. 6.

Cap. 6. Von ſeiner Gewalt in weltlichen Sachen in dem Teutſchen Reich. p. 160.
Cap. 7. Von ſeinem Amt und Pflichten. p. 205.
Cap. 8. Von ſeinem Hof- Cantzley- und Cammer-Staat. p. 210.
Cap. 9. Ob? wann? und wo? er belanget werden könne. p. 233.
Cap. 10. Von ſeinem Abſterben, Abdanckung und Abſetzung. p. 235.
Cap. 11. Von der Römiſchen Kayſerin. p. 237.
Cap. 12. Von dem Römiſchen König. p. 243.
Cap. 13. Von denen Reichs-Vicarien in Teutſchland. p. 249.

Viertes Buch.

Von denen Ständen des heiligen Römiſchen Reichs.

Cap. 1. Von denen Ständen des Reichs insgemein, auch wie einer ein Stand des Reichs werde? p. 262.
Cap. 2. Von denen Eintheilungen der Stände des Reichs. p. 280.
Cap. 3. Von dem Corpore der Catholiſchen Stände des Reichs. p. 283.

Cap. 4.

Cap. 4. Von dem Corpore der Evangeliſchen Stånde des Reichs. p. 284.
Cap. 5. Von denen geiſtlichen Stånden des Reichs. p. 296.
Cap. 6. Von denen weltlichen Stånden des Reichs. p. 321.
Cap. 7. Von denen Reichs-Crayſen. p. 345.
Cap. 8. Von denen Chur-Fürſten. p. 360.
Cap. 9. Von denen gemeinſchafftlichen Rechten des Kayſers und derer Chur-Fürſten. p. 374.
Cap. 10. Von denen Reichs-Fürſten. p. 376.
Cap. 11. Von denen Reichs-Prålaten und Aebtißinnen. p. 389.
Cap. 12. Von denen Reichs-Grafen und Herren. p. 395.
Cap. 13. Von denen Reichs-Stådten. p. 408.
Cap. 14. Von denen gemeinſchafftlichen Rechten des Kayſers, der Chur-Fürſten, und gewiſſer anderer Stånde. p. 419.
Cap. 15. Von denen vor die geſammte Stånde des Reichs gehörigen Sachen. p. 433.
Cap. 16. Von denen übrigen allgemeinen Rechten derer Stånde des Reichs. p. 472.

Cap. 17.

Cap. 17. Von denen Landen der Stände des Reichs. p. 483.
Cap. 18. Von der Landes-Hoheit überhaupt. p. 492.
Cap. 19. Von der Landes-Hoheit in Kirchen-Sachen. p. 503.
Cap. 20. Von der Landes-Hoheit in weltlichen Sachen. p. 533.
Cap. 21. Von denen allgemeinen Obliegenheiten und Pflichten aller Stände des Reichs. p. 600.
Cap. 22. Von dem Foro der Stände des Römiſchen Reichs. p. 603.
Cap. 23. Von Verlierung der Reichs-Standſchafft. p. 606.

Fünftes Buch.

Von denen andern unmittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs.

Cap. 1. Von denen unmittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs (auſſer deſſen Ständen.) p. 613.
Cap. 2. Von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft insbeſondere. p. 617.
Cap. 3. Von denen allen ohnmittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs obliegenden Pflichten. p. 641.

Sechstes

Sechstes Buch.

Von denen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs.

Cap. 1. Von denen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs und derſelben Claſſen, beſonders denen Land-Ständen. p. 643.
Cap. 2. Von denen allen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs zukommenden Gerechtſamen. p. 657.
Cap. 3. Von denen allen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs obliegenden Pflichten. p. 662.

Siebendes Buch.

Von denen Teutſchen Reichs-Tägen Austrägen, Reichs-Gerichten und Reichs-Lehen.

Cap. 1. Von denen Reichs-Tägen des Teutſchen Reichs. p. 665.
Cap. 2. Von denen Austrägen der Stände des Reichs. p. 700.
Cap. 3. Von denen höchſten Reichs-Gerichten in Teutſchland insgemein. p. 707.

Cap. 4.

Cap. 4. Von dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath. p. 728.
Cap. 5. Von dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht. p. 748.
Cap. 6. Von dem Kayſerlichen Hof-Gericht zu Rothweil. p. 760.
Cap. 7. Von denen übrigen niedrigen Reichs-Gerichten. p. 764.
Cap. 8. Von denen Reichs-Lehen. p. 772.

Erſter Anhang.

Von der heutigen Staats-Verfaſſung des Röm. Kayſerthums. p. 791.

Zweyter Anhang.

Von der Staats-Verfaſſung des Italiäniſchen Königreichs. p. 804.

Erſtes

Erſtes Buch.

Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs.

Erſtes Capitel.

Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs überhaupt. (a)

§. 1. (b)

Die Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs iſt eine Anleitung zu einem gründlichen und vollſtändigen Begriff, was dermahlen das Teutſche Reich heiſſe und begreiffe? was es mit deſſen, wann es als ein einiges Corpus betrachtet wird, Regierungs-Art, Eintheilungen, Vorrechten, auch activ- und paſſiv-Anſprüchen ꝛc. für eine Bewandtnüß habe, ſodann, worinn ins beſondere deſſen

Was die Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs ſey?

§. 1. (a) Ein völliger Commentarius über dieſes Capitel ſeynd meine Præcognita Juris Publici Germanici generaliſſima, oder Tractat von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung von Teutſchland überhaupt. Franckfurt und Leipzig, 1732. 8.

(b) Siehe dieſer Præcogn. Cap. p. 1.

deſſen Oberhaupts und Gliedere Verbindung, Gerechtſame, Obligenheiten und Strittigkeiten, ſo ferne ſie gegen einander als Haupt und Glieder, oder ſo ferne dieſe als zerſchiedene Corpora und Collegia, oder gegen einander als Mitglieder, oder ſo ferne endlich das Haupt und jedes Glied (als ein ſolches) (c) ins beſondere betrachtet wird, in Anſehung reſpectivè des gantzen Reichs, des Kayſers, der anderen ohnmittelbaren und mittelbaren Reichs-Gliedere, der fremden Staaten, und endlich ihrer eigenen Perſonen, Familien, Lande, Unterthanen, u. d. g. nach des Teutſchen Reichs Herkommen, Grund-Geſetzen, Verträgen, der Reichs-Glieder Privilegien ꝛc. und dieſer aller Analogie reſp. ſo wohl beſtehen ſolten, als auch wie es würcklich damit gehalten werde und darum ſtehe. Um aber von allem dieſem überzeuget zu werden, daß es etwas nütze und woher man dieſe Sachen erlerne? ſo wird von dem Nutzen und Art dieſer Lehre und deren Quellen etwas gemeldet.

§. 2.

(c) Nicht aber als ein einen eigenen Staat ausmachender Stand, welches in das beſondere Staats-Recht gehöret. Von dieſem letzteren ſiehe meine Einleitung in die Lehre des beſonderen Staats-Rechts aller einzelen Stände des H. Röm. Reichs und in mein von dieſem Staats-Recht handlendes Werck. Franckfurt und Leipzig, 1739. fol.

§. 2. (a)

Daß nun die Erkänntnüß von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs ſowohl demſelben qua Corpori, als auch deſſen Oberhaupt, Gliedern und deren Vaſallen, Land-Ständen und Unterthanen (ſonderlich denen, welchen die Gerechtſame der Unterthanen zu beobachten obligt,) wie auch Räthen und Beamten von allerley Arten, Advocaten, Conſulenten, Profeſſoribus, und endlich allen Teutſchen JCtis, welche gantze Juriſten ſeyn wollen, ohnentbehrlich ſeye, (wiewohlen jedem in ſeiner Maaß und einem mehr, dem anderen weniger, und einem dieſes, jenem ein anderes davon,) iſt unwiderſprechlich, indeme unter allen vorbenahmßten Perſonen keine einige iſt, deren nicht theils offt, theils doch zuweilen, ſolche Fälle vorkommen, welche in die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs einlauffen. Weilen aber 1. der Reichs-Geſetze und des Reichs-Herkommens ſo vielerley, 2. beede manchmahlen ſehr dunckel und 3. veränderlich ſeyn, oder 4. einander zu widerſprechen ſcheinen, 5. viele Geſetze durch neuere ſuppliret, erläuteret oder geändert worden, auch 6. offt gantz oder zum Theil nicht gehalten werden,

Nothwendigkeit der Erkänntnüß dieſes Rechtes,

und einer zeitlichen Anweiſung darzu.

A 2 den,

§. 2. (a) Cit. Præcong. Cap. 2. p. 19. add. meine Anleit. zum Studio Juris Cap. 3. §. 27. Ed. noviſſ.

den, 7. in unſerem Reich ſich viel irregulares befindet, 8. der fürkommenden und täglich neu-entſpringenden ex Analogia und denen Haupt-Grund-Sätzen von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs zu entſcheiden nöthigen Fälle eine ohnzahlbare Menge iſt, 9. man durch einen Fehler und wann man ſich oder ſeinem Principalen zu viel oder zu wenig heraus nimmt, leicht einen ſehr empfindlich- und unerſetzlichen Schaden verurſachen, auch offt das gröſte Unheil anrichten, oder 10. doch durch die Unerfahrenheit in dieſer Lehre ſich ungemein verſchimpffen kan, anderer Bedencklichkeiten zu geſchweigen; als iſt höchſt-gefährlich, langweilig und mühſam, die heutige Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs erſt aus der Erfahrung lernen wollen, hingegen auf alle Fälle nützlich und offt ohnumgänglich nöthig, ſich vorhero, ehe man dergleichen in die Teutſche Staats-Verfaſſung einſchlagender Sachen ſich unterziehet, oder, wo dieſes zu ſpat wäre, doch ſo bald möglich, in deme, was jezo brauchbar iſt, (b) einer münd- oder ſchrifftlichen Anleitung ſonderlich in denen einem ſelbſt ins beſondere nöthigen Materien, zu bedienen. Ubrigens iſt es um dieſe Lehre etwas gar ange-

(b) v. cit. ged. Cap. I. §. 6. ſeqq. & §. 24.

angenehmes und um die Wiſſenſchafft dieſes Staats-Rechtes offt etwas ſehr einträgliches.

§. 3. (a)

Die Stats-Verfaſſung des Teutſchē Reichs zu lehren iſt erlaubt.

Und zwar ſo hat Teutſchland dieſes beſondere vor anderen Reichen, daß heutiges Tages es ein an ſich von niemand mehr angefochtenes Reichs-Herkommen iſt, daß nicht nur die Stånde des Reichs auf ihren Univerſitåten und ſonſten offentlich die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs lehren laſſen und ſo gar eigene Profeſſores zu ſolchem Ende beſtellen důrffen, ſondern daß auch dieſe und ein jeder Privatus ecklich von allen die Teutſche Staats-Verfaſſung angehenden und ſowohl das Oberhaupt als die Stånde und andere Glieder des Reichs betreffenden Materien zu ſchreiben, die Reichs-Grund-Geſetze zu erklåren, oder ſonſt ſeine Gedancken darůber zu erőffnen Fug und Macht hat.

§. 4. (a)

Wie ferne?

Wie aber nach allen natůrlichen und weltlichen Rechten ein jedes Mitglied eines Staats verbunden iſt, alle innerliche Un-

§. 3. (a) Cit. Præcogn. Cap. 3. p. 43.

§. 4. (a) v. TREVER de Cautione in tractando Jure publico adhibenda; Idem de Obligatione Academiarum in Imperatorem & Imperium.

ruhen darinn und was nur immer Gelegenheit darzu geben könnte, ſorgfältigſt zu verhüten, ein ICtus (dann dieſe haben am meiſten mit der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs zu thun,) auch überhaupt die Rechte nur lehren, erklären und bey vorkommenden Fällen anwenden, ſolche aber nicht verdrehen ſolle; alſo iſt ins beſondere auch in denen Reichs-Geſetzen verſehen, daß niemand wider ſolche ſchreiben, ſie zweiffelhafft machen, oder widrige Schlüſſe daraus ziehen ſolle. (b) Auch hat Kayſer Rudolph II. deßwegen eine eigene Verordnung heraus gehen laſſen (c) und das Kayſerliche Bücher-Commiſſariat zu Franckfurt (d) (ſo ſich aber gegen beeden Religions-Verwandten unpartheyiſch erzeigen ſolle,) wieder erneuert. Weil aber dieſe Geſetze und Ordnungen in neuern Zeiten dannoch offt übertreten worden: (e) ſo hat Kayſer Carl der VI. (f) ſelbige durch eigene

(b) Polic. Ordn. de 1577. Tit. 35. Inſtr. Pac. Art. 5. §. 50. verſ. Utriusque K. Carol. VII. Wahl-Capit. Art. 2. §. 6. HOFFMANN de ratione interpretandi Leges Imperii Rom. Germ. publicas.

(c) Vid. deſſen Conſtitution wegen des Druck- und Bücher-Weſens im Röm. Reich d. d. 1608. 15. Mart. in denen cit. Præcogn. p. 179.

(d) Siehe davon mein teutſches Staats-Recht. T. 4. p. 519.

(e) v. ibid. Tom. 10. p. 370. ſqq.

(f) Vid. Extract deſſen Edicts wegen des Schmähens der

eigene in das Reich erlaſſene Befehle beederley Religions-Verwandten nachdrücklich von neuem eingeſchärffet; wiewohl es viele ſeithero dannoch ärger als zuvor gemacht (g) und werden die in den Reichs-Geſetzen zur Vorſorge gemachte Verordnungen wegen der Druckereyen und Cenſur (h) vieler Orten ſchlecht beobachtet. Die Straffe (i) auf die Ubertrettere der obangeführten Reichs-Geſetze iſt nach denen Reichs-Geſetzen, daß 1. ſolche Schrifften und Abdrucke caßirt, und 2. gegen die Autores und Theilhabere (Verlegere, Buchdruckere, Cenſores &c.) mit Ernſt verfahren werden ſolle, welch letzteres gemeiniglich darinn zu beſtehen pflegt, daß ein Fiſcaliſcher Proceß wider dieſelbe angeſtellet wird, die Schrifften confiſciret, auch

Straffe auf die Ubertretter.

der beederley Religions-Verwandten gegen einander und des Druck- und Bücher-Weſens, d. d. 1715. 18. Jul. in denen cit. Præcogn. p. 188. add. 195.

(g) v. Teutſch Staats-Recht l. c. p. 374. ſqq.

(h) Ob und wie ferne Evangeliſche Geſandten auf dem Reichs-Tag etwas ohne Cenſur drucken laſſen dörffen? ſiehe ibid. p. 61. §. 12.

(i) Wer ſolche vorzunehmen habe? das Kayſerliche Bücher-Commiſſariat, oder die höchſte Reichs-Gerichte? oder die Landes-Obrigkeit? iſt manchmalen dunckel und ſchon Streit darüber entſtanden. Siehe die Præcogn. p. 64. add. THOMASII Deduction, daß der R. Hof-Rath nicht befugt ſeye, der Stände Unterthanen in erſter Inſtanz für ſich zu citiren.

auch wohl offentlich durch den Hencker verbrannt werden, ſo dann der Autor für unehrlich erkläret wird und was dergleichen auf des Richters Belieben ankommende Straffen mehr ſeyn, wiewohl viele, die es wohl verdieneten, auch offt gelinder durchkommen, nachdeme nehmlich die Perſon oder Schrifft iſt, oder andere Umſtände mehr oder weniger Strenge anrathen. Kayſer Carl VI. hat An. 1720. (k) ſo gar mit Caſſation der Freyheiten derer Univerſitäten gedrohet, wo dergleichen widrige, beſonders die damahlen benahmßte, Sätze gelehret würden, wider welch letzteres ſich aber das Corpus Evangelicorum beſchweret hat. (l) Ubrigens rathet manchmahlen die Klugheit, auch nicht einmahl das zu ſchreiben, was an ſich wahr und recht iſt, ſondern lieber zu ſchweigen, als mit ſein und der Seinigen Schaden und Spott ein Märtyrer der Wahrheit zu werden.

§. 5. (a)

Gegenwärtiger Zuſtand

Ohnerachtet aber die Lehre von der Staats-

(k) Vid. Kayſ. Commiſs. Decret d. d. 1720. 12. Apr. in LüNIGS Reichs-Archiv. Part. Gen. Contin. 2. p. 1375. und ſonſt.

(l) Conf. Corp. Evang. Vorſtellungs-Schreiben über ermeldt. Commiſs. Dec. beym LüNIG l. c. Spic. Eccl. Contin. 3. p. 331. &c.

§. 5. (a) Vid. cit. Præcogn. Cap. 4. p. 73. add. FRANCKII Collectio Scriptorum de Fatis, Methodo, Fine & Objecto Juris publici Rom. Germ.

Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches heut zu Tag, gegen denen vorigen Zeiten zu rechnen, ſich in einem ungemein beſſeren Zuſtand befindet, indeme man ſich ehmahls um das Teutſche Staats-Recht gar nicht bekümmert, hernach aber zwar angefangen davon zu ſchreiben, aber nur Stückweis und auf eine erbärmliche Art, biß dieſe Lehre immer weiter und weiter durchgebrochen und in einen feinen Stand gekommen: So hat doch auch dieſe Lehre bey einiger Zeit in theils Stücken wieder abgenommen, indeme viele Publiciſten gefährliche Grund-Sätze annehmen, (b) den Grund unſeres Staats-Rechtes umreiſſen und die Reichs-Hiſtorie das Staats-Recht faſt verträngen laſſen. Bey denen Catholiſchen wird das Teutſche Staats-Recht noch jetzo meiſtens ſchlecht getrieben und ihre neueſte und geſchickteſte Leute mißbrauchen ihre Wiſſenſchafft gegen die Evangeliſche gar ſehr. Bey denen Evangeliſchen aber ſtehet es zwar beſſer damit, doch gibt es noch mancherley Fehler und haben wir wenig Schrifften davon, die zugleich ordentlich, deutlich, gründlich und voll-

der Staats-Rechts-Gelehrſamkeit in Teutſchland.

(b) v. TREVER de Studiis Imperii Rom. Germ. ruinam procurantibus; Idem de Studiis nimiæ Libertatis circa Status Imperii, ruinam Rom. Germ. Imperii procurantibus; Meine Anleit. zum Stud. Juris Cap. 3. §. 27.

vollſtåndig wåren, ſondern gemeiniglich miſchet man viel unnöthiges ein, und von vielem nöthigen findet man wenig oder nichts, wir haben auch faſt noch kein einiges Reichs-Geſetz recht erlåutert und wenig eintzele Materien wohl ausgeführt; man ſchreibt einander viel Fehler nach und macht deren tåglich mehr, hålt ſich bey Kleinigkeiten und ohnnützen Dingen auf, nutzet die Acta publica und Urkunden nicht genug, miſchet das Teutſche, Römiſche und Italiåniſche Staats-Recht unter einander, trågt die neue Fålle und Strittigkeiten nicht fleißig ein und ſiehet nicht genug auf das, was geåndert worden, iſt partheyiſch, ꝛc. Da nun dieſes iſt und auch die beſte Compendia und Syſtemata unſeres Staats-Rechts noch in vielem unvollkommen ſeynd und noch über dieſes faſt tåglich etwas des Teutſchen Reiches Staats-Verfaſſung betreffendes fürgehet, wordurch die richtige Puncten und deren heutiger Gebrauch beſtårcket, andere Materien erlåuteret, andere beſſer unterſucht, andere in Zweifel gezogen werden und andere neue auf die Bahn kommen, auch faſt tåglich mehrere Urkunden, ꝛc. an das Licht gebracht werden, welche die Lehre von der Teutſchen Staats-Verfaſſung, ſo ferne ſie auf dem Reichs-Herkommen beruhet, immer voll-

kom-

kommener machen: ſo findet ein gelehrter Teutſcher jederzeit Materie genug für ſich, ſeine Geſchicklichkeit hierinn zu zeigen und dem Vatterland dienen zu können.

§. 6. (a)

Wer das Teutſche Staats-Recht auf Univerſitäten lernen will, hat forderiſt die Gelegenheit nicht zu verſaumen, wann er einen der Sache gewachſenen Mann hören kan, auſſer dieſem iſt es beſſer, er lege zuvor in dem Burgerlichen Recht einen Grund. Hat er ſchon was in denen Neben-Quellen und Hülffs-Mitteln dieſer Lehre gethan, iſt es deſto beſſer: wo nicht, kan er das nöthige darneben lernen. Eine mündliche Anleitung in dieſer Wiſſenſchafft hat groſſen Nutzen, weil man einem viel ſagen kan, ſo man in Büchern nicht findet, noch ſchreiben darff; doch ſeynd die von dieſer Materie handlende Bücher darneben zu gebrauchen. Und da ſeynd unter denen kleinern Herrn STRUVENS und HORNENS Juris publici prudentia, MASCOVS Elementa Juris publici, SCHWEDERS und KEMMERICHS Introductiones ad Jus publicum und des Herrn von GüNDERRODE Teutſches Staats-Recht; unter denen

Wie das Jus publicum zu erlernen ſey?

§. 6. (a) Vid. Præcogn. Cap. 5. p. 111. add. meine Anleit. zum Stud. Juris cap. 3. §. 24.

denen gröſſeren aber Herrn STRUVENS Corpus Juris publici, PFEFFINGERS Vitriarius illuſtratus und SPENERS Teutſches Jus publicum die beſte. Wer will, kan mein teutſches Staats-Recht, (davon nun 17. Theile und 2. Theile Zuſätze heraus ſeynd,) beyfügen. Von mehreren, die ſo wohl das gantze Staats-Recht von Teutſchland, als deſſen eintzele Materien abgehandelt haben, geben Nachricht (b) STRUVE (c) Herrn HOFFMANNS und meine Bibliothecæ Juris publici, (d) wie auch die Bibliotheca Juridica-Lipenio-Jenichiana, nebſt deren Supplementen. Wer die Anfangs-Gründe wohl inne hat, kan ſo dann die Acta publica, die Schrifften über die Reichs-Geſetze und eintzele Materien, wie auch die Deductiones in denen hieher einſchlagenden Sachen, fleißig leſen: bey all dieſem iſt nützlich, wann man 1. die Reichs-Geſetze allenthalben ſelbſten nachſchlägt und denſelben nachſinnet. 2. Die Hiſtorie einer danckelen Stelle erforſchet. 3. Sich der Umſtände des Autoris wohl erkundiget, um

(b) v. Mein Teutſch. Staats-Recht Lib. 1. Cap. 1. und 2.

(c) in Biblioth. Juris Cap. 14. die beſte Edition iſt die mit Herrn BUDERS Supplementen; Jena, 1743. groß 8.

(d) Von meiner ſind zu Stuttgardt 1729-1734. 3. Theile in 8. heraus gekommen.

um ſich ſo wohl wegen ſeiner Grund-Sätze bey der groſſen unter den Publiciſten ſich äuſſerenden Partheylichkeit in acht nehmen, als auch etwa vorläuffig ſchlieſſen zu können, was man ſich von dem Buch zu verſprechen habe? 4. Ordentlicher Weiſe hat man allezeit die neuere denen älteren vorzuziehen. Zu allem dieſem muß aber ſo dann auch die Erfahrung kommen, welche man ſich erwirbt theils durch Reiſen, theils durch Umgang mit Staats-Verſtändigen, theils durch die einem in ſeinem Amt oder ſonſt vorkommende Fälle, wiewohlen dannoch keiner in dieſem Theil der Rechts-Gelehrſamkeit jemahls auslernen, weniger alle Fehler vermeiden, am allerwenigſten aber allen recht thun und ſo viele widerwärtige Köpffe unter einen Hut bringen wird.

Zweytes Capitel.

Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs Quellen und Hülffs-Mitteln insgemein.

§. 1. (a)

Die Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs hat

Der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchē Reichs

§. 1. (a) v. Mein Teutſch Staats-Recht. L. 1. C. 3. §. 1. 8. und die Zuſätze darzu.

hat theils ihre eigene **Quellen**, woraus ſie nothwendig hergeleitet werden muß, theils gibt es gewiſſe **Hülffs-Mittel**, welche vieles (eines mehr, das andere weniger,) beytragen, ermeldte Staats-Verfaſſung leichter, gründlicher und deutlicher zu erlernen. Die eigentliche Quellen ſeynd wieder zweyerley, nemlich die **Haupt-** und **Neben-Quellen**; jene ſeynd 1. des Teutſchen Reichs geſchriebene Grund-Geſetze; (b) 2. Die von einem anſehnlichen Theil des Teutſchen Reichs mit dem Kayſer oder Reich, oder unter ſich, oder mit andern des Teutſchen Reichs Mit-Gliedern geſchloſſene und in die heutige Staats-Verfaſſung des gantzen Reichs einſchlagende Verträge; (c) 3. Die Verträge, welche von dem Teutſchen Reich mit anderen Staaten errichtet worden ſeynd und jenes heutige Staats-Verfaſſung berühren; (d) 4. Der Reichs-Stände und Gliedere beſondere Privilegia (e) und dann 5. das Reichs-Herkommen. (f)

Haupt-Quellen.

§. 2.

(b) Vid. infr. Cap. 3.
(c) Vid. Cap. 4.
(d) Vid. Cap. 5.
(e) Vid. Cap. 6.
(f) Vid. Cap. 7.

§. 2. (a)

Von dieſen Haupt=Quellen iſt hier noch überhaupt zu bemercken, daß ſolche veränderlich ſeynd, indeme ſie zuweilen, und zwar manchmahlen in denen wichtigſten Puncten, nicht nur ſuppliret, und erläuteret, ſondern auch gar zum Theil geänderet werden, welches entweder durch gütliche oder gewaltſame Wege, reſp. nach vorherigen äuſſerlichen oder innerlichen Unruhen, durch die darauf erfolgende Friedens=Schlüſſe, oder durch die Kayſerliche Wahl-Capitulationes, (b) oder durch öffentliche Reichs=Schlüſſe zwiſchen dem Kayſer und denen Reichs=Ständen auf Reichs=Tägen und ſonſten, oder durch das Reichs=Herkommen, geſchiehet, und laſſen die alſo fürgegangene vielfältige Aenderungen ſich aus Gegeneinanderhaltung der alten und neuen Reichs=Grund=Geſetze und Verträge leichtlich erſehen. So offt nun aber eine ſolche Haupt=Quelle in etwas geändert wird, ſo offt wird auch eben dadurch in ſo ferne die Staats=Verfaſſung des Teutſchen Reichs geänderet. Zwar pflegen wohl die meiſte Reichs=Grund=Geſetze, Verträge ꝛc. mit Clau=

Dieſe ſeynd veränderlich.

§. 2. (a) v. Mein T. Staats=Recht. l. c. §. 9=23. und die Zuſätze.

(b) Siehe jedoch Lib. 4. Cap. 15. §. 34. & ſeq. Cap. 3. §. 13.

Clauſuln verſehen zu werden, daß ſie unveränderlich und ewig während ſeyn ſollen; alleine dieſes iſt nur ſo zu verſtehen, wann nehmlich denen Compaciſcenten nicht belieben ſollte, ſolche künfftig hin gantz oder zum Theil abzuändern. Auch ſeynd der Kayſer und die Stände, oder dieſe unter ſich, oder beederley Religions-Verwandten, oder Teutſchland und fremde Staaten, offt über deren Verſtand ſehr uneins und beklagt ſich immer ein Theil über den andern, daß er ſolche anderſt auslege, als es ſeyn ſollte.

und Mißverſtand oder Verdrehungen unterworffen.

§. 3. (a)

Die Neben-Quellen der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs.

Die Neben-Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs ſeynd 1. die Heilige Schrifft, 2. das natürliche Staats-Recht, 3. das Völcker-Recht, 4. das neue Teutſche Privat-Recht, 5. das Römiſche Juſtinianiſche Recht, 6. das Päbſtliche Kirchen-Recht und 7. das Longobardiſche Lehen-Recht. (b)

§. 4. (a)

Darunter gehören nicht der Sachſen- u. Schwaben-Spiegel ꝛc.

Viele zehlen auch daher 1. den Sachſen- und 2. Schwaben-Spiegel, ſamt bee-

§. 3. (a) Vid. mein Staats-Recht. L. 1. C. 26. und deſſen Zuſätze.

(b) V. Cap. 8.

§. 4. (a) V. mein Staats-Recht. l. c. §. 7-29. und die Zuſätze T. 1. p. 163.

beeder, ſonderlich des letzten, Lehen-Rechten; Alleine, ob gleich darinn viele Spuhren nicht nur derer alten Teutſchen Burgerlichen Rechte, ſondern auch ſelbſt der ehmahligen Staats-Verfaſſung von Teutſchland, enthalten ſeyn mögen, ſo ſeynd es doch nur Privat-Sammlungen, welche in dieſer Form von dem Kayſer und dem Reich nie und von einzelen Ländern nur da und dorten (b) ausdrücklich oder ſtillſchweigend angenommen worden, oder in Ubung gekommen ſeynd; ſo gehen auch des Schwaben-Spiegels und deſſen Lehen-Rechtes Exemplarien ohngemein von einander ab, zum offenbahren Beweiß, daß es mit denen darinn beſchriebenen Gewohnheiten hier ſo, dorten anderſt, gehalten worden ſeye; folglich können dieſe Spiegel auch nicht nur keinen Geſetzmäßigen Nutzen in der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches haben, ſondern ſie gelten in dergleichen Staats-Sachen auch nicht einmal als Hiſtoriſche Zeugniſſe, man könne dann erweiſen, daß nicht nur das Sächſiſche oder Schwäbiſche Recht, ſondern præciſe dieſe Sammlungen und reſp. welches Exemplar davon, in einer Provintz ſeye recipirt geweſen. Endlich ſo haben ſie auch eben in denen

(b) Siehe meine unparth. Urtheil. p. 281.

nen Materien, welche die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs angehen, offenbar allerhand falſa und abgeſchmackte Sachen, dahero ihnen auch in dem übrigen nicht ſicher kan getrauet werden. (c) Eben ſo wenig gehören unter des Teutſchen Staats-Rechts Neben-Quellen die noch vorhandene Rechte einiger alten Teutſchen Völcker. Ubrigens ſind zwar die meiſte dieſer Neben-Quellen an ſich unveränderlich, nicht aber ihre Application.

§. 5. (a)

Hülffs-Mittel dieſer Lehre überhaupt.

Zu denen **Hülffs-Mitteln** der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs kan man zwar vielerley Diſciplinen zehlen, indeme immer eine mit der andern eine Verbindung hat, oder derſelbigen die Hand bietet; alleine theils davon ſeynd hier unentbehrlich, wenigſtens in ſo ferne, als ſie in der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs einen Nutzen haben, oder wann einer dieſe Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs aus dem Grund verſtehen lernen, nicht aber nur etwa eine Idee und Vor-

(c) Siehe Herrn HARPPRECHTS non uſum juris feudalis Alemannici in Germania ſuperiore.

§. 5. (a) V. mein Teutſch Staats-Recht L. 1. C. 33. add. FRANCKII Notitia ſubſidiorum Juris publici, beym VITRIARIO de adminiculis Juris publici Rom. Germ.

Vorgeſchmack davon aus einem Compendio Juris publici, u. d. g. haben will; ich begnüge mich, nur beſagte ohnentbehrliche Hülffs-Mittel anzuzeigen.

§. 6. (a)

Dieſe nun ſeyn 1. die Staats-Hiſtorie des Teutſchen Reichs; 2. die Acta publica und Diplomata von Teutſchland; 3. die Staats-Hiſtorie, Acta publica und Urkunden der einzelen Teutſchen Staaten; 4. das particular-Recht derer einzelen Reichs-Stände; 5. die Staats-Hiſtorie, Acta publica und Diplomata anderer Staaten; 6. die Diplomatic, fürnehmlich welche die Urkunden der Röm. Könige, Kayſere, Päbſte, Reichs-Stände und Gliedere beurtheilen lehret, ſo dann 7. die Geographie, beſonders von Teutſchland. (b) Von allen dieſen ſo wohl Haupt- und Neben-Quellen, als Hülffs-Mitteln, wird an denen bey jeden bereits angezeigten Stellen mit mehrerem gehandelt werden.

Und ins beſondere.

B 2 Drit-

§. 6. (a) Vid. l. c.
(b) V. Cap. 9.

Drittes Capitel.

Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs Haupt-Quellen ins beſondere, als 1. von des Teutſchen Reiches geſchriebenen Grund-Geſetzen. (a)

§. 1.

Was die geſchriebene Grund-Geſetze des Teutſchen Reiches ſeyen?

Zu der erſten Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs haben wir gemacht (a) deſſen geſchriebene Grund-Geſetze. Dieſe nun ſeynd diejenige Verträge und Geſetze, welche (auſſer der Reichs-Hof-Raths-Ordnung,) bißhero zwiſchen des Reichs Oberhaupt und deſſen geſammten ohnmittelbaren Ständen oder deren Repræſentanten auf Reichs- oder Wahl-Tägen und ſonſten verglichen, und zu Papier gebracht worden ſeynd und etwas die heutige Staats-Verfaſſung det Teutſchen Reichs betreffendes für beſtändig feſt ſetzen, es ſeye nun darinn etwas altes beſtättiget, erläutert, vermehret, verbeſſeret, abgeſchafft, oder etwas neues eingegangen und verordnet. Meiſtens gehen ſie auf einheimiſche

Rubr. (a) zu §. 1-6. ſiehe mein T. Staats-Recht. Lib. 1. Cap. 4.

§. 1. (a) Vid. Cap. 2. §. 1.

miſche, zuweilen aber auch auf ausländiſche Sachen.

§. 2.

Das Teutſche Reich hat faſt kein einiges geſchriebenes Geſetz, welches gantz allein und durchaus von lauter die heutige Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches betreffenden Sachen handelte, ſondern ſie begreiffen alle auch entweder Verordnungen von Sachen, die zwar etwa in die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs eingeſchlagen haben, aber mit dem Verlauff der beſtimmten Zeit, Aenderung gewiſſer Umſtände, u. d. g. von ſich ſelbſten erloſchen ſeynd; oder ſie enthalten auch viele Sachen, welche die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs nichts, oder doch nur einen oder andern einzelen Reichs-Stand, angehen; je mehr eben alſo ein Reichs-Geſetz Materien in ſich faſſet, welche von der Staats-Verfaſſung von Teutſchland handlen und je mehr dieſe auf die weſentlichſte und wichtigſte Stücke der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs gehen, deſto mehr kommet ihme der Name und die Art eines Reichs-Grund-Geſetzes zu; dahero einige mehrere, andere wenigere Grund-Geſetze des Teutſchen Reiches zählen.

Welche es ſeyen überhaupt?

§. 3.

Und ins beſondere.

Meines Erachtens ſeynd vornehmlich darunter, der Zeit-Ordnung nach, zu rechnen 1. die güldene Bull, 2. der Land-Fried, 3. der Religions-Fried, 4. die Executions-Ordnung, 5. die neueſte Cammer-Gerichts-Ordnung, 6. die heutige Reichs-Hof-Raths-Ordnung und 7. vor allen anderen die Wahl-Capitulation des jetzo regierenden Kayſers. Es findet ſich zwar auch noch in denen übrigen meiſten geſchriebenen Geſetzen des Teutſchen Reiches hin und her etwas, welches in deſſen heutige Staats-Verfaſſung einſchläget und in Anſehung deſſen ſelbige Geſetze auch in alle wege mit zu denen Grund-Geſetzen gehören; es ſeynd aber deren ſo viel, daß es zu weitläuffig fallen würde, ſie hier anzuzeigen und das Haupt-Werck kommet eben doch auf die benahmßte Geſetze an. Endlich ſo könnte man hieher zwar gar wohl auch den Weſtphäliſchen Frieden rechnen; weil aber ſolcher ſich doch eigentlicher zu denen Verträgen mit fremden Staaten ſchicket, ſo wollen wir deſſelbigen unter dieſen gedencken.

§. 4.

Deren Samlung.

Die meiſte dieſer Grund- wie auch der übrigen Reichs-Geſetze finden ſich in dem ſo genannten Corpore Receſſuum Imperii,

rii, (welche Collection aber manc und gar vitios iſt,) und vollſtändiger in LÜNIGS Reichs-Archiv. Auch ſind die fürnehmſte Reichs-Grund-Geſetze in STRUVENS, KAHLENS und SCHMAUSENS Corporibus Juris publici Academicis (deren letzteres billig ſich alle Studioſi anzuſchaffen hätten,) und anderer Orten anzutreffen. Ferner hat man ſie in allerley Compendia und Locos communes gebracht, analyſirt und überſetzt.

§. 5.

Auſſer vorerzehlten Teutſchen Reichs-Grund-Geſetzen hat zwar auch GOLDASTUS viele Bände von Conſtitutionibus Imperialibus, u. d. (a) an das Licht geſtellet; alleine die älteſte ſind untergeſchoben, die von der Carolinger Zeiten, ꝛc. unbrauchbar und das neueſte ſeynd meiſt nur Acta publica, oder gehören zum Particular-Staats-Recht.

Von anderen untergeſchobenen und zweiffelhafften Reichs-Grund-Geſetzen,

§. 6.

Noch findet man bey denen alten Geſchicht-Schreibern Spuhren (a) von ein und anderen weiteren Reichs-Grund-Geſetzen,

Und noch anderen, wovon genugſame Nachricht ermanglet.

§. 5. (a) Umſtändliche Nachricht von allen Wercken des GOLDASTI findet man in der Biblioth. Hiſtor. Hamburg. Centur. 8. p. 238. ſeqq.

§. 6. (a) Welche PFEFFINGER in Vitriar. Illuſtr. Tom. I. p. 49. und SPENER im Teutſch. Jur. publ. Part. I. p. 94. geſammlet haben.

ſetzen, ſo in vorigen Zeiten errichtet worden ſeynd: Alleine weilen 1. die Formuln davon abgehen, folglich 2. gefährlich wåre, in ſo wichtigen Sachen dem etwa nicht allzurichtigen Extract oder dem Zeugniß eines oder etlicher Geſchichtſchreibere, die leicht, wie in ſo viel anderen Stůcken, ſo auch hierinn ůbel oder nicht genugſam kőnnen berichtet geweſen ſeyn, oder die Sache nicht verſtanden haben, zu trauen, 3. ohnehin alles, ſo daraus noch heut zu Tag einen Nutzen haben kőnnte, durch die neuere unzweifentliche Reichs-Geſetze, oder das offenbahre Reichs-Herkommen beſtåttiget, wiederhohlet, erlåuteret, vermehret ꝛc. worden iſt; als iſt am ſicherſten, man halte ſich an dieſe, und bekůmmeren wir uns dahero auch hier um jene nicht weiter.

§. 7. (a)

Von der gůldenen Bulle.

Um nun aber etwas mehrers von denen ohnzweifentlichen heutigen Reichs-Grund-Geſetzen ins beſondere zu ſagen, ſo iſt 1. die gůldene Bull ein Anno 1356. theils zu Nůrnberg, theils zu Metz von Kayſer Carolo IV. und ungewiß ob von denen Chur-Fůrſten allein, oder von dem geſamten Reich, in Lateiniſcher Sprach errichteter und noch in denen neueſten Grund-Geſetzen

§. 7. (a) v. mein Staats-Recht L. 1. C. 5. und deſſen Zuſåtze.

tzen (b) beſtättigter Vertrag und Geſetz wegen der Kayſer-Wahl und Crönung und der Chur-Fürſten Gerechtſamen fürnehmlich, ſo dann auch von anderen theils Staats-theils Privat-Sachen des Reichs. Sie wird die güldene Bulle genannt, weil, ſo viel wiſſend iſt, an alle deren noch hin und wieder vorhandene Originalia, das Kayſerliche Sigill von Maſſiv-Gold, welches die güldene Bull heiſſet, gehänget worden und theils noch daran zu ſehen iſt. (c) Es iſt gewiſſer maſſen das älteſte Reichs-Grund-Geſetz und kan in denen Materien, welche für die geſammte Reichs-Stände gehören, nicht ohne derſelbigen Einwilligung geändert werden. Die Uberſetzungen ſind nicht authentiſch.

§. 8. (a)

2. Der Land-Fried (Fried in Profan-Sachen, Pax publica profana oder auch ſchlecht hinweg: Pax publica,) iſt ein dem alten Teutſchen Fauſt-Recht widriger, nach

Von dem Land-Frieden.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. Art. 1. 2. 3.

(c) Siehe davon überhaupt THULEMARIUM de Bullis und ſo dann unter den Auslegungen darüber fürnemlich H. von LUDEWIGS Erläuter. der Güld. Bulle. (Conf. aber dabey meine Bibl. Jur. Publ. Part. I. p. 245.) Von denen anderen ſiehe H. von LUDEWIG in Præfat. Tom. II. der Erläuter. und beſagte Bibl. I. P. wie auch mein St. Recht l. c. und deſſen Zuſätze.

§. 8. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 1. C. 6. und deſſen Zuſätze.

nach langer Bemühung auf dem Reichs-Tag zu Worms im Jahr 1495. zwiſchen dem Kayſer und denen Ständen des Reichs errichteter und hernach zerſchiedentlich, ſonderlich auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg im Jahr 1555. erneuerter und in denen neueſten Reichs-Geſetzen (b) beſtättigter Vertrag und Geſetz, daß kein Stand oder ſonſt jemand gegen einen anderen Gewalt, ſondern den Weg Rechtens, gebrauchen ſolle, auch von anderen die innerliche Ruhe und Sicherheit des Reichs betreffenden Sachen. (c) Es gelten keine Freyheiten dagegen. Nur fehlt es manchmahlen an der Handhabung.

§. 9. (a)

Von dem Religions-Frieden.

3. **Der Religions-Fried** (Pax Religioſa oder Pax publica religioſa,) iſt ein, nach langen und gefährlichen von Anno 1517. an gedauerten Religions-Unruhen und Anno 1552. zu Paßau geſchloſſenem Præliminar-Tractat, Nahmens Kayſers Caroli V. von dem Römiſchen König Ferdinand I. und geſamten Ständen des Reichs

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 2. 16. &c.
(c) DATT de Pace publica hat Hiſtoriſch, GAIL de Face publica Juridiſch davon geſchrieben; ſiehe aber die Bibl. Jur. publ. Part. 3.

§. 9. (a) v. Mein Teutſches Staats-Recht. L. 1. C. 7. und deſſen Zuſätze.

Reichs auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg Anno 1555. errichteter, biß auf die Vergleichung beeder Religionen geſtellter, und, wann dieſe nicht erfolget, ewig gültiger Vertrag und Geſetz (b), wie auch ein Theil des Land-Friedens, wegen des freyen Religions-Exercitii der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten eingezogenen Kirchen-Güter und Suſpendirung der Catholiſchen Geiſtlichen Obrigkeit Gewalt über die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte, auch anderer dahin gehörigen Materien. (c) Der ehmals ſtrittige Neben-Abſchied hat durch den Weſtphäliſchen Frieden ſeine abhelffliche Maße bekommen.

§. 10.

Von deſſen Gültigkeit auf Seiten der Catholiſchen.

Ob der Kayſer und die Catholiſche Stände des Reichs dergleichen Frieden, ſonderlich da der Papſt darwider jederzeit proteſtiret und ihne vor ohnerlaubt, folglich ohnverbündlich, erkläret hat und noch er-

(b) Er iſt eigentlich ein Theil des Augſpurgiſchen Reichs-Tags-Abſchiedes vom Jahr 1555. dahero man in dem Corpore Receſſuum Imperii denſelben vergeblich unter der Rubric eines Religions-Friedens ſuchen würde.

(c) Conf. LEHMANNI Acta publica Pacis Religioſæ & LEHMANNUM ſuppletum & continuatum. Von dieſen und anderen ſiehe die Bibliothec. Jur. publ. add. SLEIDANUS de Statu Religionis & Reipublicæ ſub Carolo V. und H. STRUVENS Hiſtorie der Religions-Beſchwerden.

erklåret, haben eingehen können oder ſelbigen halten können und müſſen? daraus haben die Catholiſche und Evangeliſche Scribenten in vorigen Zeiten zum öfftern pro & contra geſchrieben; alleine, da der Kayſer und die Catholiſche Stånde ſelbſten indeſſen ſich zu deſſen Feſthaltung öffters von neuem verbunden, (a) beſonders auch die Kayſere ſolchen allemahl in ihren Wahl-Capitulationen (b) beſchwören, ſo iſt daraus deutlich genug abzunehmen, daß ſie, angeregter Federfechtereyen ohngeachtet, wie billich, an deſſen ewiger Gültig- und Verbündlichkeit nicht zweiflen, wohl bedenckende, daß die widrige Meinung das Teutſche Reich ohnaufhörlichen innerlichen Kriegen und Unruhen, mithin ihre Religion vielleicht ſelbſten noch gröſſerer Gefahr, ausſetzen würde. Ubrigens ſind die über den Religions-Frieden entſtandene Zweifel durch den Weſtphåliſchen Frieden gehoben, auch durch denſelbigen der Religions-Fried in einigem geåndert worden, da er übrigens noch jetzo eines der wichtigſten Reichs-Grund-Geſetze und ſcharff verboten iſt, dagegen zu ſchreiben. Wann ſich aber Streit dar-

§. 10. (a) v. R. Abſch. 1557. 1559. 1566. 1569. 1582. 1594. 1654. Inſtr. Pac. Oſn. Art. 5. §. 1. &c.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 2. &c.

(c) ibid.

darüber ereignet, muß er durch gütliche Tractaten ausgemacht werden.

§. 11. (a)

4. Die Executions-Ordnung iſt ein zugleich mit dem Land-Frieden beliebter und ſonderlich A. 1555. auch hernach, (b) erneuert- und verbeſſerter Vertrag zwiſchen dem Kayſer und Reich, auch Geſetz, wegen Handhabung des Land- und Religions-Friedens, Vollſtreckung der von den Reichs-Gerichten geſprochenen Urtheile und Vertheidigung des Reichs. (c) Man iſt A. 1673. mit einer neuen Executions-Ordnung faſt zu Stande gekommen, und es ſolle jetzo die letzte Hand daran geleget werden. (d) Dieſer Vertrag iſt zwar wichtig, wird aber offt ſchlecht gehalten. Viele Crayß-Verfaſſungen haben damit eine groſſe Verbindung.

Von der Executions-Ordnung.

§. 12. (a)

5. **Die Cammer-Gerichts-Ordnung** iſt die dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht von dem Kayſer und Ständen des

Von der Cammer-Gerichts-Ordnung.

§. 11. (a) v. Mein Teutſch Staats-Recht. L. 1. C. 8. und deſſen Zuſätze.

(b) v. R. Abſch. 1557. 1559. 1564. 1566. 1569. 1576. 1582. 1594. 1654. Kayſ. Carls VII. Wahl-Cap. art. 2.

(c) Sie iſt auch ein Stück des Reichs-Abſchieds de A. 1555.

(d) Wahl-Cap. K. Carls VII. art. 12. §. 2.

§. 12. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 9. und deſſen Zuſätze.

des Reichs anfangs A. 1495. fürgeſchriebene, hernach offt und leztlich auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg im Jahr 1555. geåndert- und verbeſſerte, hernach aber wiederum verſchiedentlich erlåutert- verbeſſert- und geånderte, auch in zerſchiedenen andern Reichs-Geſetzen (b) beſtåttigte Ordnung, wornach dieſes hőchſte Reichs-Gericht und die Glieder des Reichs in dieſer ihren dahin erwachſenden Strittigkeiten untereinander ſich zu achten haben. Die nach dem Jahr 1555. ſich darinn ergebene Aenderungen kőnnen am beſten aus denen neuen Auflagen des gedruckten, bißhero aber von dem Kayſer und Reich noch nicht beſtåttigten, indeſſen bey dem Cammer-Gericht dannoch insgemein üblichen, auch hiernåchſt vollends in Stand zu bringenden, (c) Concepts einer neuen Cammer-Gerichts-Ordnung auf einmahl erſehen werden. (d) Wie weit die alte Ordnungen vor A. 1555. auch noch gelten? iſt man nicht einig.

§. 13. (a)

Von der Reichs-Hof-Raths Ordnung.

6. Die heutige Reichs-Hof-Raths-Ord-

(b) v. J. E. Inſtr. Pac. art. 5 §. 55. R. Hof-R. Ordn. T. 2. §. 8. Wahl-Cap. K. Carls VII. a. 16. 17.
(c) Wahl-Cap. a. 17. §. 9.
(d) Add. Das Franckfurter und Wetzlarer Corpus Juris Cameralis. it. DECKHERRS Commentarium ad Concepti Ord. Cam. Part. 1. Tit. 6. priores.
§. 13. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 1. Cap. 10. und deſſen Zuſåtze.

Ordnung iſt eine, nach verſchiedenen ålteren, vom Kayſer Ferdinand III. im Jahr 1654. dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath vorgeſchriebene Ordnung, wornach dieſes hôchſte Reichs-Gericht und die Glieder des Reichs in dieſer ihren dahin erwachſenden Strittigkeiten, auch anderen vor daſſelbige gehôrigen, ſonderlich die Kayſerliche Vorrechte betreffenden Sachen ſich zu richten haben. Die Stånde des Reichs, fürnehmlich die Evangeliſche, ſeynd zwar in vielen Stücken damit nicht zufrieden, (b) doch iſt ſie biß zu deren, krafft Kayſerlicher Wahl-Capitulation, hiernechſt auf dem Reichs-Tag vorzunehmenden Verbeſſerung in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation (c) beſtåttiget worden. (d)

§. 14.

(b) Siehe HENNIGES Meditat. ad Inſtr. Pac. Spec. 5. Mantiſſ. 2. p. 794. FABR. Staats-Cantzley, Tom. 24. p. 765. allwo die Monita communia aller Reichs-Stånde und die Particularia der Evangeliſchen zu befinden ſeynd.

(c) Wahl-Cap. Car. VII. Art. 24. §. 5. 8. Add. infr. Lib. 7. Cap. 3. §. 4.

(d) Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung ſtehet nicht in dem Corpore Receſſuum Imperii; iſt aber ſonſten eintzeln und unter andern Piecen håuffig anzutreffen, e. g. in LüNIGS Reichs-Archiv, SCHMAUSENS Corp. Jur. Publ. Academ. pag. 1181. &c. Add. Notæ perpetuæ ad Ordinat. Jud. Imp. Aul. 8. und das Kayſerl. Decret an den Reichs-Hof-Rath de A. 1714. und das Churfürſtl. Collegial-Schreiben, de A. 1742. an den Kayſer puncto der Beſchwerden über den Reichs-Hof-Rath.

§. 14. (a)

Von der neueſten Wahl-Capitulation.

6. Die neueſte **Wahl-Capitulation** endlich iſt ein, nach denen vorigen Exempeln von Kayſer Carl V. her, zwiſchen dem jetzigen Kayſer Carl dem VII. und denen Chur-Fürſten, für ſich und geſammte Stände des Reichs, bey jenes Wahl im Jahr 1742. errichteter ziemlich mit dem Project einer beſtändigen Kayſerlichen Wahl-Capitulation übereinkommender, Vertrag, wornach er ſeine Regierung zu führen verſprochen hat. Viele Reichs-Fürſten haben dawider in zerſchiedenen Stücken (von welchen ſie glauben, daß die Chur-Fürſten ohne der übrigen Stände Bewilligung den Kayſer dazu zu verbinden nicht befugt ſeyen,) proteſtiret (b) und wollen ſelbige ſo fern für kein Reichs-Grund-Geſetz erkennen, die Chur-Fürſten aber halten der Fürſten ihr Verfahren diß-falls für unbefugt (c) und der Kayſer richtete ſich doch auch in denen von den Fürſten widerſprochenen Puncten nach dieſer Wahl-Capi-

§. 14. (a) v. Mein T. St. R. L. 1. C. 11. und deſſen Zuſätze.

(b) Dieſe Proteſtation und Beſchwerden der Reichs-Fürſten gegen die Capitulation ſiehe in den Zuſätzen zu meinem Teutſchen Staats-Recht T. 1. p. 94. ſqq.

(c) Add. Lib. 4. Cap. 15. §. 34.

Capitulation, welche ſonſt zwar hin und wieder dunckel, doch aber überhaupt eines der allerwichtigſten Teutſchen Reichs-Grund-Geſetzen iſt. (d)

Viertes Capitel.

2. Von denen von einem anſehnlichen Theil des Teutſchen Reichs mit dem Reich oder unter ſich geſchloſſenen und in die heutige Staats-Verfaſſung des gantzen Reichs einſchlagenden Verträgen.

§. 1. (a)

Von der-gleichē Verträgē über-haupt.

Die zweyte Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs ſeynd diejenige Verträge, welche von einem anſehnlichen Theil des Teutſchen Reichs mit dem Reich, oder unter ſich, von Zeit zu Zeit geſchloſſen worden ſeynd und in die heutige

C Staats-

(d) Die Wahl-Capitulation iſt auch nicht in dem Corpore Receſſuum Imperii enthalten, aber ebenfalls einzeln und ſonſten genug zu finden. Add. NITZSCHII & LYNCKERI Commentar. ad Capitulat. Joſephi; Meditat. ad eand. Von ZECH gegenw. Verfaß. der Kayſerl. Regierung in Teutſchland. WEGELINS Spicileg. Obſervat. ad Capitul. Carol. VI. Eadem mit MEDERS Anmerck. meine Anmerck. über die Capitulat. Franciſci. MüLDENERS und KOENIGS Capitulat. harmon. &c.

Cap. 4. §. 1. (a) v. Mein Teutſches Staats-Recht. Lib. 1. Cap. 12.

Staats-Verfaſſung des gantzen Reichs einſchlagen: weil aber derer viele ſeynd, theils auch nichts ſonderbar wichtiges enthalten, als was auch in ein oder anderem der Reichs-Grund-Geſetze verſehen iſt, oder auch noch nicht zur Vollſtändigkeit gekommen, oder wieder unbrauchbar worden ſeyn, oder keine der anſehnlichſten Corporum angehen, oder nur von einem Theil des Corporis errichtet worden, oder noch widerſprochen werden, oder gar caßiret worden ſeyn, als will ich hier nur die fürnehmſte und ſolche berühren, wordurch ſich etwa ein Theil des Reichs in die Form eines ordentlichen eigenen Corporis begeben, oder ſich näher zuſammen geſetzet hat, oder wodurch die Reichs-Rechte einer gantzen anſehnlichen Provintz feſt geſtellet und determiniret worden ſeyn u. d. g. Dieſe nun ſeynd ohngefehr 1. Die Chur-Fürſten-Verein vom Jahr 1521. und 2. der Burgundiſche Vertrag vom Jahr 1548.

§. 2. (a)

Von der Chur-Fürſten Verein de 1521.

1. Die Chur-Fürſten-Verein iſt eine A. 1338. aus Gelegenheit der Päbſtlichen Verfolgungen des Kayſers abgefaßte und nachhero verſchiedentlich, letztens aber im Jahr 1521. u. ſ. w. erneuert- und erläuterte

terte

2. (a) v. Mein St. R. L. 1. C. 13.

terte Vereinigung und Verbindung des Chur-Fürſtlichen Collegii unter ſich, zu Handhabung ihrer und des Reichs Gerechtſamen und Beveſtigung guten Vertrauens unter ihnen (b). Sie iſt in den Kayſ. Wahl-Capitulationen (c) beſtättigt und geht man mit deren Erneuerung um. (d) Jeder neuer Chur-Fürſt ſolle darein formlich aufgenommen werden. Das Chur-Fürſtliche Collegium hat von dieſer Vereinigung viel Nutzen gehabt. Die Verein der Rheiniſchen Chur-Fürſten iſt davon unterſchieden.

§. 3. (a)

2. Der Burgundiſche Vertrag iſt ein nach langem Streiten, auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg im Jahr 1548. zwiſchen Kayſer Carl dem V. als Hertzogen zu Burgund, mit dem Teutſchen Reich errichteter Vertrag, wie ferne die Burgundiſche Lande mit dem Teutſchen Reich verbunden ſeyn ſollten.

Von dem Burgundiſchen Vertrag d. 1584

(b) Dieſe Chur-Fürſten-Verein findet ſich in LüNIGS Reichs-Archiv. Part. Spec. unter Chur-Fürſt. und Ständ. p. 243. &c. SCHMAUSSENS Corp. Jur. Publ. Academ. p. 158. Add. GUNDLING de cauſa & origine fœderis ſeu Unionis Electoralis, und WILDVOGEL de Unione Electorali.

(c) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 6.

(d) v. Zuſäz. zu mein. Staats-Recht. T. 1. p. 105. ſqq.

§. 3. (a) Vid. mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 14. und deſſen Zuſätze.

ſollten. (b) Wegen deſſen Verbindlichkeit hat man nicht zu allen Zeiten einerley Meinung geheget.

Fünfftes Capitel.

3. Von denen Verträgen des Teutſchen Reichs mit fremden Staaten, welche in jenes heutige Staats-Verfaſſung einſchlagen.

§. 1. (a)

Die fürnehmſte Verträge des Teutſchē Reichs mit fremdē Staaten.

Die dritte Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs ſeynd die Verträge des Teutſchen Reichs mit fremden Staaten, welche in jenes heutige Staats-Verfaſſung einſchlagen; die Fürnehmſte davon (derer nicht zu gedencken, welche erloſchen ſind, oder nichts ſonderliches ꝛc. enthalten, oder mehr Freyheits- und Schenckungs-Brieffe, oder ungewiß ſeynd, oder das T. Reich nicht angehen,) ſcheinen zu ſeyn 1. der Vertrag zwiſchen Kayſer Ottone I. und Pabſt Leone VIII. 2. der Vertrag zwi-

(b) Conf. Reichs-Abſch. de 1548. §. 67. LüNIGS R. Arch. Part. Spec. Contin. I. unter Burgund p. 4. &c. SCHMAUSS. l. c. p. 257. add. infr. Lib. 2. Cap. 1. §. 3.

§. 1. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 15.

zwiſchen Kayſer Heinrich dem V. und Pabſt Calixto II. 3. Der Vertrag zwiſchen Kayſer Friedrich III. und Pabſt Nicolao V. 4. Der Friedens-Schluß zwiſchen dem Teutſchen Reich und denen Cronen Franckreich und Schweden zu Oßnabrück und Münſter aufgerichtet, und 5. der Wieneriſche Friedens-Schluß zwiſchen dem Teutſchen Reich und der Cron Franckreich.

§. 2.

Von dem Vertrag zwiſchen K. Ottone M. und P. Leone VIII.

1. Der im Jahr 964. geſchloſſene Vertrag zwiſchen dem Pabſt Leone VIII. für ſich und Nahmens des Römiſchen Volcks und dem Kayſer Ottone I. (a) betrifft der Teutſchen Könige Recht zu dem Römiſchen Kayſerthum und über den Päbſtlichen Stuhl ꝛc. (b)

§. 3. (a)

Von dem Verglich zwiſchen K. Heinrich V. und P. Calixto II.

2. Der im Jahr 1122. nach langen zwiſchen

§. 2. (a) Ich rede nach der hypotheſi derer, welche behaupten, daß ein ſolcher Verglich ſeye getroffen worden, welches ich glaube, obwohl der jetzo vorhandenen Formul nicht zu trauen iſt. Conf. Lib. 2. Cap. 3. §. 3. und mein T. Staats-Recht L. 1. C. 16. ſamt deſſen Zuſätzen.

(b) Vid. LüNIGS Reichs-Archiv. Spicil. Eccleſ. 1. Theil p. 139. SCHILTERI Inſtitut. Jur. publ. Tom. II. Tit. 10. p. 80. ſq.

§. 3. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 17. und deſſen

ſchen denen Kayſern und Päbſten, wegen der geiſtlichen Einſetz- und Belehnung, obgedauerten Strittigkeiten, zwiſchen Kayſer Heinrich dem V. und denen Ständen des Teutſchen Reichs einer, dann Pabſt Calixto II. anderer Seits auf dem Reichs-Tag zu Worms errichtete Vertrag handelt von des Kayſers und des Pabſts, auch derer Stiffter in Teutſchland, zerſchiedenen Gerechtſamen in Kirchen-Sachen. (b) Er wurde zwar hernach wieder angefochten, es bliebe aber zuletzt doch dabey.

§. 4. (a)

Von dem Vertrag zwiſchen K. Friderich III. und P. Nicolao V.

3. Der im Jahr 1448. nachdeme die Teutſche zuvor lange viele Beſchwerden gegen den Päpſtlichen Stuhl vergeblich geführet, zwiſchen Kayſer Friederich dem III. und einigen Geiſt- und Weltlichen Reichs-Ständen, dann Pabſt Nicolao V. getroffene Verglich iſt gleichen Innhalts; und ob zwar mit demſelben Anfangs viele Reichs-Stände nicht zufrieden geweſen ſeynd,

deſſen Zuſätze. DITHMARI Bellum inter Imperium & Sacerdotium; HOFFMANN ad Concordatum Henr. V. & Cal. II. de Inveſtitura Epiſcoporum & Abbatum.

(b) Er ſtehet in LüNIGS Reichs-Archiv. Spic. Eccleſ. 1. Theil p. 153. SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. p. 1. &c.

§. 4. (a) Vid. mein T. Staats-Recht. L. 1. Cap. 18. ſamt deſſen Zuſätzen, und T. 8. p. 453. ſqq.

ſeynd, auch noch darüber geſtritten wird: ob er dem teutſchen Reich nutzlich oder ſchädlich ſeye? iſt er doch in Ubung gekommen und wird noch jetzo durch die Kayſerliche Wahl-Capitulationen, auch ſonſt (b) beſtättiget, doch ſo, daß der Kayſer zugleich verbunden wird, denen vielfältigen Eingriffen und Ubertrettungen des Päbſtlichen Hofes (c) dawider abzuhelffen und daß ſelbiger wider die Evangeliſche Stände (welche ihn gerne gar abgeſchaffet ſeheten,) von keinen Kräfften ſeyn ſolle. Dieſer Vertrag wird gemeiniglich mit dem Nahmen Concordata Nationis Germanicæ beleget. (d) Pabſts Clementis VII. und Gregorii XIII. Bullen können ihnen nicht nachtheilig ſeyn. In einigen Hoch-Stifftern ſollen ſie nicht hergebracht ſeyn, dagegen haben ſie auch zuweilen bey denen Evangeliſchen einen Nutzen, ob ſie gleich ſonſt nicht wider ſie gebraucht werden dörffen. Einige Catholiſche haben mit denen Päbſten noch beſondere Concordaten.

(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 14. R. Hof-R. Ord. Tit. 7. §. 24.

(c) v. mein T. Staats-Recht l. c. p. 463.

(d) Man kan ſie leſen in LüNIGS Reichs-Archiv Spicil. Eccleſ. 1. Theil p. 113. beym SCHMAUSEN, l. c. p. 113. add. CORTREJI Obſervata ad hæc concordata. LINCK de Concordat. Nat. Germ. GEORGII de Gravamin. Nation. Germ. &c.

§. 5. (a)

Von dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß.

Der Weſtphäliſche Friedens-Schluß iſt ein im Jahr 1648. zwiſchen dem Kayſer und denen es mit ihme haltenden Reichs-Ständen einer Seits, zu Münſter mit der Cron Franckreich und denen ihro anhangenden Reichs-Ständen anderer Seits und zu Oßnabrück mit der Cron Schweden und denen ihro anhangenden Reichs-Ständen dritter Seits, nach einem geführten langwührigen Krieg, getroffener ewiger (b) Friede, worinnen die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs in ſehr vielen wichtigen Stücken, im Geiſt- und Weltlichen, theils auf einen ſicheren, theils auf einen anderen Fuß geſetzet worden iſt. Er wird auch offt nur das Inſtrumentum Pacis genannt und iſt manchmahlen ſehr dunckel abgefaſſet, (c) dahero über deſſen wah-

§. 5. (a) v. Mein Teutſch Staats-Recht Lib. 1. C. 19. 20. nebſt beeder Zuſätzen. Herrn von MEIERN Weſtphäliſche Friedens-Handlungen und Nürnbergiſche Friedens-Executions-Acta; Herrn GÆRTNERS Weſtph. Friedens-Cantzl. HENNIGES Meditat. ad Inſtr. Pac. Actes. & Memoires de la Paix de Münſter par Ms. de VAUTORTE. &c.

(b) Dahero die Evangeliſche Stände es ſehr hoch aufgenommen, da die Catholiſche bey zerſchiedenen Gelegenheiten ein gewiſſes Temporal-Werck daraus machen wollen.

(c) Siehe HENNIGES Meditat. ad Inſtr. Pac. Spec. 6. in Præfat. p. m. 798. Wie ferne die Protocollen,

wahren Verſtand und angeblichen Verdreh- und Ubertrettung zwiſchen denen Ständen des Reichs unendliche Klagen und Strittigkeiten obwalten. Indeſſen iſt er eines der wichtigſten Grund-Geſetzen des Teutſchen Reichs, und wird dahero bey aller Gelegenheit in denen neueren Reichs-Geſetzen (d) ſorgfältigſt beſtättiget, mit angehängtem ſcharffem Verbott, dagegen zu ſchreiben, oder ihn zweiffelhafft zu machen. Es gehören auch darzu die, nach vielen wegen der Execution ſich ereigneten Schwürigkeiten, im Jahr 1649. und 1650. geſchloſſene zwey Friedens-Executions-Præliminar- und Haupt-Receſſe ꝛc. Ohnerachtet aber, nebſt anderen, ſonderlich der Päbſtliche Nuntius gleichbalden wider dieſen Friedens-Schluß proteſtiret, der Pabſt Innocentius X. ſolchen auch durch eine eigene Bull vernichtet und um deſſen Wiederaufhebung auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg im Jahr 1653. angeſuchet hat; ſo ſeynd doch nicht nur alle wider denſelben beſchehende Proteſtationen, ſie rühren her von wem ſie wollen, ſchon in

 dem

u. d. g. zur Erläuterung dieſes Friedens hinreichen? darüber iſt man nicht eins.

(d) Reichs-Abſchied de 1654. §. 6. R. Hof-R. Ordn. T. 1. §. 15. T. 7. §. 21. Wahl-Cap. Car. VI. art. 2. 4. &c.

(e) Alles dieſes findet ſich in dem Corpore Receſſuum Imperii.

dem Friedens-Schluß ſelbſten (f) zum voraus verworffen und vernichtet worden, ſondern es zeigen auch die angemerckte von dem gantzen Reich in denen neueren Reichs-Geſetzen häuffig geſchehene Beſtåttigungen deſſelben, daß auch ſelbſt der Kayſer und die Catholiſche Stånde ihne, deſſen ohnangeſehen, in alle Wege noch jetzo für gůltig halten, gleichwie ſich auch aus eben dieſen Beſtåttigungen ergiebet, daß, ohngeachtet die Catholiſche nach denen Principiis ihrer Religion ihne nur ob inevitabilem neceſſitatem pro licita & toleranda gehalten haben und noch anſehen, ſie ihn doch, obſchon die damahlige Noth nicht mehr vorhanden iſt, weilen ſie ſo leicht wiederum entſtehen könnte, auch das auf gute Treu und Glauben gehandelte zu halten iſt, auch noch jetzo für verbindlich achten, woran anderer Seits die Evangeliſche niemahlen gezweiffelt haben. Ubrigens ſeynd noch dieſe Stunde nicht alle reſtituirt, welche es krafft Weſtphåliſchen Friedens ſeyn ſollten, ob gleich deßwegen etliche eigene Reichs-Deputationes angeordnet worden ſeyn, die Evangeliſche auch die Sache auf etlichen Reichs-Tågen und ſonſten ernſtlich getrieben haben; wie man dann

(f) Art. 5. §. 1. art. 17. §. 3. add. mein Teutſches Staats-Recht. Tom. 8. p. 400. ſeqq.

dann auch nicht eins iſt, auf was für eine Art denen noch nicht reſtituirten zur Reſtitution verholffen werden könne und müſſe? was für Grade dabey zu beobachten und ob der Gebrauch der Waffen erlaubt ſeye? (g) wann man die Garants dieſes Friedens um Hülffe anruffen könne und wie es zu halten ſeye, wann ein Reichs-Deputations-Urthel der Nullität beſchuldiget wird?

§. 6. (a)

Der Wieneriſche Friedens-Schluß endlich iſt ein im Jahr 1738. zwiſchen Kayſer Carl VI. und dem Reich einer- ſo dann der Cron Franckreich anderer Seits (nach vorher ſchon A. 1735. auch zu Wien geſchloſſenen Præliminarien,) völlig errichteter, ſo viel das Teutſche Reich angehet, meiſtens auf die A. 1679. zu Nimwegen, A. 1697. zu Ryßwick und A. 1714. zu Raſtatt und Baaden geſchloſſene Frieden gegründeter Friede, welcher hauptſächlich die Gräntzen zwiſchen Teutſchland und Franckreich einrichtet.

Von dem Wieneriſchen Frieden.

§. 7.

(g) v. Modus procedendi in Cauſis Reſtitutionum ex Inſtr. Pac. Weſtph. in FABRI Staats-Cantzley. T. 39. p. 467.

§. 6. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 21. 22. 23. und die Zuſätze dazu.

§. 7. (a)

Von der Ryßwicki=ſchen Frie=dens=Clau=ſul.

Weilen aber, alles Widerſpruchs der Evangeliſchen ohnerachtet, dem Ryßwicki=ſchen Frieden einverleibt worden iſt, daß die Catholiſche Religion in denen von Franckreich an Teutſchland reſtituirten Orten in dem Stand verbleiben ſolle, wie ſie zur Zeit des geſchloſſenen Friedens ge=weſen ſeye, dadurch in den Weſtphäliſchen Frieden ein groſſes Loch gemacht worden iſt, die Catholiſche auch ſich dieſer Clauſul überaus mißbrauchen, ſo iſt darüber eine dem Reich ſehr gefährliche Spaltung zwi=ſchen beeden Religions=Verwandten ent=ſtanden, welche durch vieljährige Tractaten noch nicht gehoben werden können, weil die Catholiſche in Friedens=Zeiten keinen Zug thun und bey Reſolvirung eines neuen Reichs=Krieges zwar endlich etwas ver=ſprechen, hernach aber allerley Entſchuldi=gungen herfür ſuchen. So ferne nun dieſe Clauſul durch den Baadiſch= und Wiene=riſchen Frieden beſtättiget iſt, erkennen die Evangeliſche ſolche nicht als Reichs=Grund=Geſetze. (b)

Sechs=

§. 7. (a) v. ibid. und mein Tr. von der Clauſula art. 4. des Ryßwickiſchen Friedens; add. CAPPEL=MANN und KIPPING de ead.

(b) v. Wahl=Cap. Car. VII. a. 4. §. 12.

Sechstes Capitel.

4. Von derer Stände und Gliedere des Reichs Privilegiis.

§. un. (a)

Von der Stände und Gliedere des Reichs Privilegiis remiſſive.

DIe Vierte Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches ſeynd die von denen Römiſchen Kayſern denen Ständen und Gliedern des Teutſchen Reichs verliehene Privilegia, ſo ferne nemlich ſelbige die heutige Staats-Verfaſſung des gantzen Teutſchen Reichs oder doch eines Corporis oder Collegii deſſelbigen angehen. Weilen ihrer aber eine allzugroſſe Menge iſt, ſelbige auch füglicher erzählet werden können, wann wir auf die Materien ſelbſten kommen, worüber ein oder anderer Stand oder Glied des Reichs beſondere dergleichen Freyheiten erlanget hat: ſo will ich davon, gleichwie auch von deme, nichts gedencken, was wider die Gültigkeit zerſchiedener ſolcher Privilegiorum, welche theils vor theils nach Errichtung derer Kayſerlichen Wahl-Capitulationen, beſonders von Kayſer Wentzel, ingleichem der Reichs-

Cap. 6. (a) V. mein T. Staats-R. L. 1. C. 24. und deſſen Zuſätze.

Reichs-Ritterſchafft ertheilt worden ſeynd, oder als untergeſchoben, oder doch verdächtig angegeben werden.

Siebendes Capitel.

5. Von dem Reichs-Herkommen.

(a)

§. 1.

Was das Reichs-Herkomen ſeye?

DAß etwas Reichs-Herkommens in Teutſchland ſeye, iſt und heiſſet ſo viel, wann von einer in die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs einſchlagenden Sache nichts in denen ausdrücklichen Reichs-Verträgen und Geſetzen verſehen, doch aber erweißlich iſt, daß es vorhin in gleichen Fällen mit Wiſſen und Willen der Intereſſirten auch alſo ſeye gehalten worden, als auf dergleichen Herkommen ſich die Teutſche von alten Zeiten her offt zu beruffen pflegen, wie dann auch viele Herkommen noch aus alten Zeiten herrühren.

§. 2.

General-Eriñerung von dieſer Materie.

Es iſt dieſe Materie in theſi ſo wohl, als auch und ſonderlich in hypotheſi und applicatione,

Cap. 7. (a) v. mein Teutſch Staats-Recht L. 1. C. 25. und die Zuſätze darzu. KULPIS de obſervantia Imperii, KEMMERICH de Probat. Conſuet. & Obſerv.

plicatione, offt ſehr zweiffelhafft, ungewiß und kützelich, doch aber, weil ſo ein groſſer Theil unſeres Staats-Rechts darauf beruhet, unentbehrlich. Das nöthigſte und wahrſcheinlichſte davon kommet auf folgendes an.

§. 3.

Das Reichs-Herkommen betrifft Reichs-Staats-Sachen.

Das Reichs-Herkommen (ſo auch allerley andere Nahmen hat,) betrifft forderiſt nur ſolche Sachen, welche zu der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs gehören, und dadurch unterſcheidet es ſich von anderen Gewohnheiten.

§. 4. (a)

Verſchiedene Arten des Reichs-Herkommens.

Wie aber nicht bey allen die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs berührenden Sachen gleichbalden auch das gantze Reich, ſondern zuweilen der Kayſer und das Reich, zuweilen der Kayſer allein, zuweilen die Stände allein, zuweilen allein ein Corpus, Collegium oder Claß derſelben intereſſirt ſeynd, alſo gibt es eben auch ſo viele Arten des Reichs-Herkommens.

§. 5.

Wer etwas zum Reichs-Herkommen machen könne?

Aus dieſem flieſſet weiter, daß, um etwas zu einem Reichs-Herkommen zu machen,

§. 4. (a) v. Dn. ROSSMANN de Conſenſu Imperatoris ad Obſervantiam Imperialem neceſſario; nachdem man das Wort: REICHS-Herkommen nimmt, hat er oder ich recht.

chen, nicht allemahl die Genehmhaltung des Kayſers und geſamten Reichs, ſondern nur derer Intereſſenten erfordert werde, wie ſich dann auch viele allein von dem Kayſer oder allein von denen Ständen, oder nur von einem Theil dieſer eingeführte Reichs-Herkommen finden.

§. 6.

Die Intereſſenten müſſen davon wiſſen und darein bewilligen.

Solle aber etwas zu einem Reichs-Herkommen werden, ſo müſſen die Intereſſenten 1. davon gewußt und 2. ihren Willen ausdrucklich oder ſtillſchweigend darein gegeben haben. Dieſes letztere wird daraus geſchloſſen, wann der andere Theil die Sache weißt oder wiſſen kan und ſoll, (über welchen drey Stücken aber wiederum offt lange geſtritten wird,) darzu aber entweder ſchweiget, oder ſich zwar Anfangs wehret, auf des anderen Theils Widerſpruch aber die Sache erſitzen läſſet, oder gar etwas thut oder unterläſſet, woraus von ſich ſelbſten folget, daß er jenes Verfahren billige oder doch geſchehen laſſe. Alleine da geſchiehet manchmahl, daß ſolche Umſtände vorhanden ſeynd, da der eine Theil, um gröſſeres Unheil zu verhüten, oder weil er zu ſchwach iſt, es dermahlen hinaus zu führen, oder er ſich in einer andern Sach das Spiel damit verderben würde, zwar durch die Finger ſiehet, nach-

mals

mahls aber, ſonderlich bey veränderten Umſtänden, mit Anführung dieſer Urſachen die vorgebliche Patienz entkräfften, oder es als einen von denen Miniſtres oder Cantzleyen begangenen Fehler auf dieſe ſchieben und das geſchehene als kein Reichs-Herkommen anſehen laſſen will. Ob nun wohl in jenen Fällen, wann man nicht im Sinn hat, zu dergleichen was ſtille zu ſitzen und doch auch die Sache nicht hindern kan, man ſich wenigſtens und insgemein mit Proteſtationen zu verwahren pflegt, ſo hat doch auch dieſe Materie von denen Proteſtationen und deren Würckung allerhand Schwürigkeiten. Ubrigens wird nicht nothwendig erfordert, daß man die Abſicht gehabt habe, ſich ein Recht zu erwerben, auch erwirbt ordentlich nur der ein Recht, der etwas thut, oder unterläßt, nicht aber der, ſo es geſchehen läßt.

§. 7.

Es betrifft geſchehene oder unterlaſſene Sachen.

Das Reichs-Herkommen betrifft ferner nicht nur geſchehene, ſondern auch unterlaſſene Sachen, dahero man ſich offt darauf beziehet, es ſeye Reichs-Herkommens, daß dieſes oder jenes nicht geſchehe oder jemals geſehen ſeye, oder daß, wann es habe eingeführet werden wollen, man es nicht zugegeben habe und der andere darauf davon abgeſtanden ſeye.

§. 8.

Ob reiteratio actuum erfordert werde?

Weiter halten die meiſte dafür, daß zu einem Reichs-Herkommen allemal erfordert werde, daß eine Sache öffters wiederholet worden ſeye; andere aber glauben, daß zuweilen auch wohl ein einiger Actus, wann er die übrige Erfordernüſſen eines Reichs-Herkommens hat, genugſam ſeye, etwas zu einem Reichs-Herkommen zu machen, obwohlen freylich richtig ſeye, daß, je mehrere Exempel man von einem ſolchen Herkommen aufweiſen könne, deſto weniger ſich dawider einwenden laſſe. So müſſen auch, wann man ſich auf mehrere Actus beziehet, dieſelbe einander in deme, was dadurch bewieſen werden ſolle, gleich ſeyn.

§. 9.

Oder eine Länge der Zeit?

So meynen auch die meiſte, daß zu einem Reichs-Herkommen eine Länge der Zeit, ohnfürdenckliche Jahre, u. d. g. erfordert würden; andere aber ſtehen in denen Gedancken, daß, wie ein zum Reichs-Herkommen ſich qualificirender Fall in weniger Zeit und Jahren offt fürkommen können, alſo, je öffter es geſchehe, deſto eher entſtehe daraus ein Reichs-Herkommen, ſonderlich, wann es nicht nur mit Wiſſen, ſondern auch mit ziemlich deutlicher Bewilligung des anderen geſchehe, welches jedoch mit

mit ſolcher Maaß zu verſtehen ſeye, daß der andere Theil nach denen Umſtänden der Sache von der Zeit der Wiſſenſchafft an Raum genug gehabt habe, ſeine Beſchwerden dagegen fürzubringen.

§. 10.

Ein Reichs-Herkommen kan, gleichwie deſſen vielerley Arten ſeyn, alſo auch nach deren Beſchaffenheit auf mancherley Weiſen, e. g. durch Documenta, Bücher, Zeugen, Urtheile, u. d. g. erwieſen werden, wiewohlen ſonderlich bey der mittleren Art, groſſe Behutſamkeit zu gebrauchen und nicht genug iſt, erwieſen zu haben, daß etwas geſchehen ſeye, ſondern auch, daß der andere intereſſirte Theil es erfahren und geſchwiegen habe: Auch ſeynd offt bey einer Sache beſondere Umſtände, welche dieſelbe gantz alteriren. Von Erweiſung des Reichs-Herkommens.

§. 11.

Wann ein Theil etwas als ein Reichs-Herkommen anführet, welches der andere nicht dafür will gelten laſſen, ſo iſt entweder die Haupt-Sache, zu deren Behuf das Reichs-Herkommen angeführet wird, der Kayſerlichen Obriſt-Richterlichen Bottmäßigkeit unterworffen, oder nicht. In jenem Fall ſtehet ohne Zweiffel dem Kayſer zu, auch hierinn einen Ausſpruch zu thun, in dieſem Fall aber, e. g. wann der Kay- Von dem Richter in ſtrittigen Reichs-Herkommen.

ſer wider die Stände, oder die Stände wider den Kayſer, ſich auf ein ſolches ſtrittiges Reichs-Herkommen beruffen, gehet es damit, wie in anderen zwiſchen ihnen ſtrittigen Sachen, nemlich man ſetzt ſich entweder in Güte mit einander, oder treibt es mit Gewalt durch, oder die Sache bleibt in ſuſpenſo und undecidirt. Und ſo geht es auch, wann ein Reichs-Herkommen einer Erläuterung bedarff und die Intereſſenten nicht darüber eins werden können.

§. 12.

Von der Würckung des Reichs Herkommens.

Ein Reichs-Herkommen, wann ſolches zur Genüge erwieſen iſt, hat von allen Zeiten und vor anderen Reichen in Teutſchland ohne allen Zweiffel eben die Krafft und Würckung, als der verbündlichſte ausdrückliche Vertrag, oder als ein Reichs-Geſetz, mithin kan es etwas neues einführen, oder etwas altes, oder auch neueres erläutern, oder aufheben, es wäre dann in gewiſſen Fällen in einem noch gültigeren R. Grund-Geſetze ein Herkommen zum voraus verbotten.

§. 13.

Wie das Reichs-Herkomen und die Reichs-Geſetze ꝛc. einander aufheben.

Hieraus folget und geben es die vielfältige Exempel, daß ein älteres Reichs-Geſetz oder ausdrücklicher Vertrag durch ein jüngeres Reichs-Herkommen gantz oder zum Theil aufgehebet werden könne.

Gleich-

Gleichwie hingegen auch ein neueres Reichs-Geſetz oder ausdrücklicher Vertrag ein älteres Reichs-Herkommen aufhebet, indeme dieſes zwar eben die Krafft und Würckung eines Geſetzes hat, aber keine gröſſere. Wann ein Reichs-Herkommen ausdrücklich beſtättiget wird, verlieret es die Natur eines Herkommens. Offt hebt ſich auch ein Reichs-Herkommen durch ein anderes neueres Reichs-Herkommen oder auch bey gäntzlich veränderten Umſtänden von ſelbſten auf. Wann ſich aber jemand bloß ſeines auf einem Reichs-Herkommen beruhenden Rechts freywillig nur nicht bedient, gehet ſolches Recht dadurch nicht verlohren. Schließlichen wird auch das Reichs-Herkommen manchmahlen mißbraucht.

Achtes Capitel.

Von denen Neben-Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs.

§. 1. (a)

Als die erſte Neben-Quelle der Lehre von

Die Neben-Quellen seynd 1. die H. Schrifft.

§. 1. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 27. und deſſen Zuſätze.

von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches haben wir oben angegeben. 1. Die H. Schrifft, in ſo ferne ſolche allgemeine Reglen an die Hand gibt, wornach Regenten, Unterthanen und gantze Völcker ſich zu richten haben. Sie hat auch dißfalls vor allen anderen Neben-Quellen einen Vorzug. Zwar kan ſie mißbraucht werden, es iſt aber nicht alles ein Mißbrauch, was dafür angegeben wird und groſſe Herrn ſelber haben ſich dieſer Neben-Quelle ehedeſſen würcklich bedient, jetzo aber iſt es etwas ungewöhnliches.

§. 2. (a)

2. Das allgemeine Staats-Recht.

Die zweyte Neben-Quelle iſt das allgemeine Staats-Recht oder derjenige Theil des Natur-Rechts, welcher die Pflichten und Rechte der Regenten, Unterthanen und Völcker gegen einander begreiffet. Es wird gebraucht nicht nur in denen Strittigkeiten zwiſchen dem Teutſchen Reich und auswärtigen Potentzien, welche jenes Staats-Verfaſſung angehen und aus keinen Verträgen entſchieden werden können, ſondern auch in denen Strittigkeiten zwiſchen dem Kayſer und denen Ständen und Gliedern des Reichs, oder auch dieſen unter

§. 2. (a) v. l. c. Cap. 28. und die Zuſätze allda.

unter einander, wo die andere Quellen des Teutſchen Staats-Rechts aufhören. Weil man aber offt in denen Grund-Sätzen ſelber uneins iſt, ſo iſt nicht allemahl viel darauf zu bauen.

§. 3. (a)

3. Das Völcker-Recht.

Drittens gehöret hieher das Völcker-Recht, oder die bey denen Europäiſchen freyen Staaten in gewiſſen Staats-Fällen übliche Gewohnheiten. Sie können ihren Nutzen in denen zuvor beſchriebenen Stücken gleichfalls äuſſeren; doch iſt die Sache nicht zu weit zu treiben.

§. 4.

4. Das neue T. Privatt Recht.

Viertens hat das neue in denen Reichs-Abſchieden enthaltene teutſche Privat-Recht in denen Staats-Sachen, welche auch an die Reichs-Gerichte gelangen können, jezuweilen einen Nutzen.

§. 5. (a)

5. Das Römiſche Juſtinianiſche Recht.

Die fünfte Neben-Quelle iſt das Römiſche Juſtinianiſche Recht; dann weil die höchſte Reichs-Gerichte von dem Kayſer und Reich überhaupt und durch die Banck darauf verpflichtet werden, (b) in Ermang-

§. 3. (a) v. l. c. Cap. 29.

§. 5. (a) v. Mein T. St. R. L. 1. C. 30. und deſſen Zuſätze.

(b) Siehe die Cam. Ger. Ordn. Part. 1. Tit. 57. R. Hof-R. Ordn. Tit. 1 §. 5. Tit. 7. §. 21. R. Abſch. de 1654. §. 105. add. Lib. 7. C. 2. §. 19.

lung derer Teutſchen Reichs-Geſetze und Reichs-Herkommens nach denen gemeinen geſchriebenen Kayſerlichen Rechten (welches eben dieſes und das Longobardiſche Lehen-Recht ſeynd,) zu ſprechen: ſo muß ja ſolches auch von denenjenigen würcklichen Staats-Sachen des Teutſchen Reichs geſagt werden, worinnen die höchſte Reichs-Gerichte Recht ſprechen können. Ja auch das Juſtinianiſche geiſtliche Recht hat zuweilen ſeinen Nutzen. Doch iſt ſich freylich in obacht zu nehmen, daß man das Römiſche Recht nicht weiter applicire, als ſo ferne es die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs leidet, (c) wie auch nur in Sachen, ſo für die höchſte Reichs-Gerichte gehören und in Ermanglung des Teutſchen Rechts und Herkommens. Zuweilen wird aber auch ein Mißbrauch dieſes Rechts in Staats-Sachen fürgegeben, wo ſich doch keiner findet.

§. 6. (a)

6. Das Päbſtliche Kirchen-Recht.

Die ſechſte Neben-Quelle iſt das Päbſtliche Kirchen-Recht oder Jus Canonicum, welches, in ſo ferne es nicht durch die zwiſchen dem Teutſchen Reich und dem Päbſtlichen

(c) v. GRIBNER de præjudicio Principum Imperii ex abuſu Juris Juſtinianei. add. BRUNNQUELL, LAUTENSACK &c.

§. 6. (a) v. Mein Teutſches Staats-Recht. L. 1. C. 31. und deſſen Zuſätze.

lichen Stuhl errichtete Verträge in ein und anderem etwas geåndert iſt, übrigens bey denen Catholiſchen, ſonderlich geiſtlichen Reichs-Gliedern in vollem Gang und Ubung iſt, ja auch von Evangeliſchen Geiſt- und weltlichen Ständen in geiſtlichen und anderen Staats-Sachen gebraucht werden kan. Nur gehören weder die übertriebene Såtze des Påbſtlichen Kirchen-Rechts hieher, noch muß man daſſelbe zum Nachtheil der Reichs-Grund-Geſetze gebrauchen. Die neuere Påbſtliche Verordnungen (b) hingegen haben bey denen Evangeliſchen keinen und auch bey denen Catholiſchen weit nicht ſo groſſen Nutzen, wie das alte Påbſtliche Kirchen-Recht. So haben auch die Såtze des Coſtantz- und Baſeliſchen, ingleichem der alten Teutſchen National-Concilien den Nutzen nicht, welchen ſich einige davon einbilden.

§. 7. (a)

7. Nach dem Longobardiſchen Lehen-Recht werden, woferne nicht in ein oder anderem die Grund-Geſetze des Teutſchen Reichs 6. Das Longobardiſche Lehen-Recht.

(b) So in dem Bullario magno Romano befindlich ſeynd.

§. 7. (a) v. ibid. C. 32. und die Zufälle allda. add. BASTINELLER de Præjudicio Principum ex abuſu Juris feudalis Longobardici, add. LICHTENHAHN, WILLERDING, &c.

Reichs oder das Reichs-Herkommen ein anderes verordnen, oder ihme durch die Lehen-Brieffe und Pacta derogiret worden iſt, oder es ſich offenbar nicht auf Teutſchland appliciren läſſet, alle Reichs-Lehens-Sachen gerichtet und abgethan, (b) doch ſo, daß dabey die Hoheit und Freyheit der Stände und übrigen Glieder des Reichs nicht aus den Augen zu ſetzen iſt.

Neuntes Capitel.

Von denen Hülffs-Mitteln der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs. (a)

§. 1.

Fürnehmſte Hülffs-Mittel. 1. die Teutſche Staats-Hiſtorie.

DIe fürnehmſte Hülffs-Mittel der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs ſeynd 1. die Staats-Hiſtorie dieſes Reiches von deſſen Urſprung an biß auf jetzige Zeiten. (a) Dann aus ſolcher kan zum Theil das Reichs-Herkommen erlernet und erwieſen werden. So dienet auch ſolche ſehr zu deſto

(d) v. Reichs-Hof-R. Ordn. Tit. 5. §. 1.

ad Rubr. (a) v. FRANKII Collect. ſupr. cit. und mein Teutſch. Staats-Recht. L. 1. C. 33. ſamt den Zuſätzen.

§. 1. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 1. C. 34. und deſſen Zuſätze.

ſto leichterer, deutlicher und gründlicherer Verſtändnüß und Erklärung der übrigen Haupt-Quellen des Teutſchen Reiches.

§. 2.

Es iſt aber dabey ſonderheitlich dieſes zu beobachten. 1. kommt es überhaupt auf das arbitrium Judicis an: wie weit in jedem beſonderen Fall dem Zeugniß eines Geſchicht-Schreibers zu trauen ſeye? 2. Ordentlicher Weiſe ſind die aus Archiven geſchriebene Hiſtorien die glaubwürdigſte. 3. Die meiſte alte Teutſche Geſchicht-Schreiber haben wenig von Staats-Sachen. 4. Manche neuere pflegen die Hiſtorie öffters nach ihren in Jure publico angenommenen Principiis zu drehen und eine Hiſtorie zu lehren, nicht wie ſie iſt, ſondern wie ſie ſolche gerne hätten, dahero 5. die, ſo Zeit und Gelegenheit haben, wohl thun, und die, ſo in dem Teutſchen Staats-Recht etwas ſonderliches præſtiren wollen, nicht anderſt können, als die Fontes ſelbſten nachzuſchlagen. 6. Je näher die Hiſtorie auf unſere Zeiten gehet, je beſſer iſt ſie dißfalls zu nutzen und um ſo viel ſorgfältiger zu betrachten und doch iſt die ältere Hiſtorie bißhero noch beſſer excolirt, als die neuere, wie dann auch die

Cautelæ dabey.

Ur-

Urkunden noch nicht genug genutzet ſind und man faſt noch von keinem Reichs-Grund-Geſetz eine rechte Hiſtorie hat. Unter denen beſten dermahlen vorhandenen Schrifften von der T. Staats-Hiſtorie ſeynd fürnehmlich zu recommendiren HAHNENS Reichs-Hiſtorie, KOEHLERS Teutſche Reichs-Hiſtorie, SPENERS Hiſtoria Germaniæ univerſalis & pragmatica; STRUVENS Corpus Hiſtoriæ Germanicæ und das Compendium daraus, SCHMAUSSENS kurtzer Begriff der Reichs-Hiſtorie, und Herrn BUDERS Supplement darzu. Auch ſind J. P. GUNDLINGS Leben zerſchiedener Kayſere gut. Add. die vortreffliche Buderiſche Edition von STRUVII Bibliotheca Hiſtorica *Cap.* 16. *ſqq.*

§. 3. (a)

2. Die Teutſche Acta publica und Diplomata.

Das zweyte Hülffs-Mittel ſeynd die Acta publica, Deductiones und Diplomata von Teutſchland, als auf welche eben die Hiſtorie guten Theils ſich fuſſet und aus deren jenen, ſonderlich in ſtrittigen Puncten, man beeder Theile Argumenta am beſten erlernen, aus dieſen aber ſonderlich die Praxin vieler Materien des Teutſchen Staats-Rechts erſehen kan. Die fürnehmſte Samlun-

§. 3. (a) v. mein Staats-Recht. L. 1. C. 35. und deſſen Zuſätze.

lungen davon ſeynd LONDORPII *Acta publica*, mit MEYERS nun neu-aufgelegten *Supplementen*, von MEIERN und PACHNERS Wercke von dem vorig- und jetzigen Reichs-Tag, die *Electa Juris publici* in 8. FABRI Staats-Cantzley, THUCELII *Acta publica* fol. meine Reichs-Fama, KOENIGS ſelecta Juris publici, &c. Von Deductionen hat LüNIG in ſeiner *Bibliotheca Deductionum* einen groſſen Catalogum und in ſeiner Grund-Veſte Europäiſcher Potenzien Gerechſamen und *ſelectis Scriptis illuſtribus* einen groſſen Vorrath geſammelt, deſſen Reichs-Archiv, Sammlung von der mittelbaren Ritterſchafft, *Codex Germaniæ Diplomaticus*, *Corpus Juris feudalis Germanici*, &c. (b) auch die fürnehmſte Collectiones der das Teutſche Reich angehenden Urkunden und einem, der was beſonders in dem Teutſchen Staats-Recht thun will, allerdings unentbehrlich ſeynd. Ubrigens hat auch Herr GEORGISCH nützliche Regeſta Chronologica Diplomatica heraus gegeben.

§. 4. (a)

3. Die Particular-Hiſtorie der Teutſchen Staaten.

Das dritte Hülffs-Mittel ſind die Staats-

(b) add. mein diplomatiſches Archiv des 18ten Jahrhundert.

§. 4. (a) v. ibid. C. 36. und die Zuſätze.

Staats-Hiſtorie, Acta publica und Diplomata der eintzelen Stände des Teutſchen Reichs, welche offt der allgemeinen Staats-Hiſtorie und dem allgemeinen Staats-Recht des Teutſchen Reichs, beſonders dem Reichs-Herkommen, ein groſſes Licht gibt. Nach und nach tretten immer mehrere dergleichen Hiſtorien herfür.

§. 5.

4. Das Particular-Staats-Recht der R. Stände.

Viertens das particular-Staats-Recht derer einzelen Reichs-Stände thut in dem allgemeinen Staats-Recht des gantzen Reichs vortreffliche Dienſte.

§. 6. (a)

5. Die Hiſtorie, ꝛc. anderer Staaten.

Fünftens gehören hieher die Staats-Hiſtorie, Acta publica und Urkunden anderer Staaten, zumalen ſolcher, welche in Kriegs- oder Friedens-Zeiten etwas mit Teutſchen Staats-Sachen zu thun gehabt haben. Einige, ſonderlich die Päbſtliche,(b) ſind überhaupt, andere aber nur in gewiſſen Zeitläufften, fürnehmlich nutzlich und ſind ſie zwar behutſam, doch offt mit Nutzen, zu gebrauchen.

§. 7. (a)

6. Die Diplomatic.

Sechſtens iſt hieher zu rechnen die Diplomatic,

§. 6. (a) l. c. Cap. 37.
(b) v. RAYNALDUS, BZOVIUS, LADERCHIO, CHERUBINUS, &c.

§. 7. (a) v. ibid. C. 38. und die Zuſätze.

plomatic, welche die wahre Urkunden von denen untergeſchobenen nach deren äuſſeren und inneren Form zu unterſcheiden lehret, und nicht nur in Jure publico particulari, ſondern auch der Lehre von der Staats-Verfaſſung von gantz Teutſchland, mittelſt Unterſuchung vieler angeblicher alten Reichs-Geſetze, Privilegiorum, u. d. g. trefliche Hülffe leiſtet. Des Chronici Gottwicenſis Tomus prodromus iſt dermahlen das beſte groſſe Werck und Herrn ECCARDS Introductio in rem Diplomaticam, præcipue Germanicam, ein feines Compendium, neben welchen P. HERRGOTTS, HERTII, GUDENS, SCHANNATS und BARINGS, wie auch die wegen der angefochtenen Urkunden gewechſelte Schrifften und RABENS Calendarium gute Dienſte thun, ob gleich die gantze Wiſſenſchafft viel Schwürigkeiten behält. (b)

§. 8. (a)

Das 7de Hülffs-Mittel iſt die Geographie und Geographiſche Carten. HüBNERS Geographie iſt die gemeinſte, Herrn KOEHLERS aber beſſer zum Gebrauch der Teutſchen Staats-Rechts-Lehre eingerichtet. 7. Die Geographie.

(b) v. HOFFMANN de Lubrico artis Diplomaticæ. §. 7. (a) mein teutſches Staats-Recht. L. I. C. 39.

tet. Die Land⸗Charten beurtheilet Herr HAUBER in ſeinem Verſuch der Hiſtorie der Land⸗Charten. Es gehen aber bereits noch die in der Lehre von der Staats⸗Verfaſſung des Teutſchen Reichs nöthige Charten ab, indeme wir keine einige Charte haben, worauf Teutſchland nach ſeinen neueſten Gräntzen und politiſchen Eintheilungen oder auch nur ſonſt accurat vorgeſtellet wäre; weniger haben wir von deſſen verſchiedenen vorgegangenen Veränderungen, denen damit verbundenen Reichen und deren Veränderungen, u. d. g. reſp. einige gute Charten; es iſt auch die Verbeſſerung dieſer Fehler ſchwerlich zu hoffen und erſetzen dieſen Mangel weder die Reichs⸗Matricul, noch die Beſchreibungen Teutſchlands.

Zehendes Capitel.

Von der Analogie der Lehre von der heütigen Staats⸗Verfaſſung des Teutſchen Reichs. (a)

§. 1.

Nothwendigkeit der Analogie in der Lehre von der

WEilen noch ſo viele (offt wichtige,) Stücke der heutigen Staats⸗Verfaſſung des Teutſchen Reichs weder durch die

Cap. 10. (a) v. Mein T. Staats⸗Recht. L. 1. C. 40.

die Reichs-Geſetze und Verträge, noch durch das Reichs-Herkommen entſchieden ſeynd, ſo müſſen der Kayſer und die Stände ſo wohl als auch die Rechts-Gelehrte, ſich zum öfftern auf die Analogie beruffen, das iſt, ſie müſſen aus einem richtigen Principio generali die ſpeciale Folgerungen herleiten, oder von einem Recht, Fall und Exempel auf das andere ſchlieſſen, ja man braucht zuweilen ſonſt nichts anderes.

Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs

§. 2.

Nur iſt hiebey dieſes überhaupt zu beobachten, daß, weilen die Staats-Verfaſſung unſeres Teutſchen Reiches ſo viel eigenes und beſonderes, ja auch irregulaires hat und manchmahlen der Kayſer oder die Stände zwar im gröſſeren etwas thun können, da ſie doch in anderen weit geringeren Sachen dergleichen Macht und Befugniß nicht haben, daß dahero gar behutſam zu verfahren und der Schluß von dem gröſſeren auf das kleinere, oder von dem kleineren auf das gröſſere, oder von einem Recht, ꝛc. auf ein anderes gleiches zum öffteren nicht Platz greiffet.

Cautel dabey.

§. 3.

Es entſtehet aber auch offt die höchſt-

Ob überhaupt in dubio der Kayſer-

oder die Stånde Præſumtionem Juris für ſich haben?

wichtige Frage: Wann der Kayſer oder die geſammte Stånde oder ein einzeler Stand oder Glied des Reichs etwas thut oder unterlåſſet, ſo in die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs einſchlåget, welches in denen Reichs-Geſetzen und Vertrågen oder durch das Reichs-Herkommen nicht entſchieden iſt, der Kayſer und die geſammte Stånde, oder ein einzeler ſolcher Stand, ꝛc. des Reichs aber bey einem ſolchen Fall zweyerley Meynungen ſeyn, wer alsdann nach der Analogie der gantzen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs die Præſumtionem Juris für ſich habe? Einige Publiciſten erklåren ſich dißfalls vor den Kayſer, andere vor die Stånde. Jene ſetzen voraus: Der Kayſer habe alle Gewalt, ſo ferne ſie ihme nicht durch die Wahl-Capitulation und andere Reichs-Vertråge, auch das Reichs-Herkommen, ſeye eingeſchråncket worden; Dieſe aber ſetzen zum Grund die Regul: Der Kayſer habe keine Gewalt, als welche die Stånde des Reichs ihme durch die Wahl-Capitulation und andere Reichs-Vertråge, auch das Reichs-Herkommen, überlaſſen haben. Jene behaupten: die Teutſche Kōnige håtten ehedeſſen viel mehrere und die Stånde viel weniger Gewalt und Gerechtſamen gehabt; Dieſe hingegen ſagen:

Die

Die Teutſche Könige und Kayſere hätten ehedeſſen, wo nicht weniger, doch nicht mehr, die Stände aber, wo nicht mehr, doch eben dieſe Rechte gehabt. Jene beruffen ſich darauf: Ein jedes Oberhaupt in einer Republic habe alle Gewalt, ſo ferne ſie nicht beſchnitten worden und die Teutſche eigene Könige ſeyen in die Rechte der Carolingiſchen Kayſere und Könige über Teutſchland eingetretten. Dieſe wenden ein: Die Teutſche Stände ſeyen nach Ausgang der Fränckiſchen Carolingiſchen Kayſere und Könige ſouverain worden und ob ſie gleich ſich wieder ein gemeinſames Oberhaupt erwählet, ſo müſſe man doch præſumiren, daß ſie nicht mehr von ihrer Souverainität fallen laſſen, als ſie ihrem Oberhaupt deutlich oder ſtillſchweigend eingeraumet haben ꝛc. Ich glaube, man müſſe dabey nicht ſo wohl auf die alte, als die jetzige Zeiten ſehen und in Sachen, welche in die Regierung des gantzen Reichs einſchlagen, für den Kayſer, in denen aber, welche die Regierung der einzelen Staaten von Teutſchland betreffen, für die Stände ſprechen.

Zweytes Buch.

Von dem Teutſchen Reich ſo fern es als ein einiges Corpus betrachtet wird.

Erſtes Capitel.

Von dem Teutſchen Reich überhaupt, beſonders deſſen Namen und Tituln.

§. 1.

Von dem Verſtand der Worte: Das Heil. R. Reich.

DJe Worte: Das Heil. Römiſche Reich, werden in unterſchiedlichem Verſtand genommen: Dann zuweilen verſtehet man darunter nicht nur Teutſchland, ſondern auch die damit verbundene Reiche, das Römiſche Kayſerthum und das Italiäniſche oder Longobardiſche Königreich; Insgemein aber wird unter dieſem Namen nur das einige Teutſche Reich angezeigt, z. E. wann es heißt: Des H. Röm. Reichs Ertz-Marſchall, General-Feld-Marſchall, Stadt u. d.

§. 2.

Was Teutſchland ſeye in Geographiſchem Verſtand.

Das Teutſche Reich oder Teutſchland iſt in Geographiſchem Verſtand diejenige Provintz Europens, welche gegen Morgen die Königreich Ungarn und Pohlen, gegen Mit-

Mittag Italien und den Schweitzeriſchen Frey-Staat, gegen Abend Franckreich, das Teutſche Meer und die vereinigte Niederlande und gegen Mitternacht wiederum die vereinigte Niederlande, die Nord- und Oſt-See, wie auch das ſouveraine Hertzogthum Schleßwig zu heutigen Gräntzen hat.

§. 3. (a)

Fehler der Land-Charten.

Es iſt aber ſchon oben erinnert worden, daß die Charten von Teutſchland in Bezeichnung der Gräntzen von Teutſchland überaus fehlhafft ſind und bald gantze Länder oder Orte, welche zu Teutſchland gehören, zu Franckreich, der Schweitz, Italien, ꝛc. rechnen, bald Länder und Orte, welche anderen abgetretten worden, oder ſouverain ſind, zu Teutſchland ziehen.

§. 4.

Franckreich hat zerſchiedenes de facto inne.

Ferner hat die Cron Franckreich noch jetzo zerſchiedenes de facto inne, welches krafft der Friedens-Schlüſſe längſtens hätte reſtituiret werden ſollen.

§. 5.

Von Hericourt &c.

Die Herrſchafften Hericourt, Châtelot, Blamont und Clermont ſind von ihren hohen Beſitzern bald als ſouverain,

§. 3. Vid. meine Diſſ. de dubiis Regni Germanici Finibus modernis. Add. C. 3.

bald als ein Stück des Teutſchen Reiches angegeben worden, und nun will Franckreich die Ober-Herrſchafft darüber behaupten.

§. 6.

Von Böhmen, Mähren und Schleſien.

Ob und wie ferne Böhmen, nebſt dem darzu gehörigen Mähren und Schleßien zu Teutſchland gehören? darüber iſt nicht nur in vorigen Zeiten, ſondern auch in dem jetzigen Jahrhundert, aus Gelegenheit der Schleßiſchen Religions-Beſchwerden, offt geſtritten worden und wollen die Böhmiſche Scribenten Böhmen, ꝛc. auch noch jetzo meiſtens nicht als ein Teutſchland einverleibtes Stück anſehen; die Teutſche Scribenten hingegen halten, zumalen nach deme, was A. 1708. wegen Böhmen auf dem Reichs-Tag fürgegangen iſt, das Gegentheil mit mehrerem Grund dafür, obgleich freylich der nexus, wie aller Oeſterreichiſchen Lande, ſehr lax iſt. Preußen tractirt nun Schleſien als eine gantz ſouveraine Provintz. Die Lauſiz wird ebenfalls billig zu Teutſchland gezählet.

§. 7. (a)

Von denen Oeſterreichiſchen Niderlanden.

Auf die Frage: Ob die Oeſterreichiſche Niederlande noch jetzo zu dem Reich gehören? weißt man faſt nicht zu antworten. Bald hat das Reich Burgund als ein Mitglied

§. 7. (a) Mein St. R. L. 1. C. 14.

glied erkannt und erkennet es theils noch, bald, ſonderlich wann man ihme nachdrücklich hat beyſtehen ſollen, hat es daſſelbige nicht dafür erkannt. Hinwiederum hat Burgund zur Zeit der Noth zwar zu dem Reich gehören wollen und Hülffe bey demſelben geſucht, auſſer deme aber will es ſouverain ſeyn, zahlt auch das dem Reich verſprochene nicht und bekümmeret ſich mit einem Wort nichts um das Reich. Nachdeme alſo die Conjuncturen ſind, wird bald ein, bald kein Nexus zwiſchen Teutſchland und Burgund von beeden Seiten ſtatuirt. Indeſſen hat doch Burgund Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag und præſentiret einen Cammer-Gerichts-Aſſeſſorem.

§. 8.

Von Beſançon, Straßburg, Chur, Stablo, Savoyen und Trident

Der Ertz-Biſchoff zu Beſançon in der Franche Comté gehöret zwar für ſeine Perſon noch unter die Reichs-Stände, es iſt aber nicht bekannt, daß er ein unmittelbares Land beſitze; das Biſtum Straßburg gehört nur in Anſehung der diſſeits Rheins gelegenen Aemter zum Reich; der Biſchoff zu Chur hat zwar Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag, die Lande aber ſcheinen faſt mehr zur Schweitz, als zu Teutſchland zu zählen zu ſeyn, ja die Schweitzer wollen ihne ſelbſt nur als einen

Titular-Reichs-Fürſten anſehen; Stablo aber gehört noch gantz zum Reich. Savoyen und Trident endlich ligen zwar in Geographiſchem Verſtand in Italien, in Politiſchem aber ſind ſie zu Teutſchland zu rechnen.

§. 9.

Gräntz-Strittigkeiten rc. Gräntz-Strittigkeiten (in welchem der Kayſer nichts ohne das Reich thun kan, (a)) hat das Teutſche Reich mit Pohlen wegen Schleſien und Pommern, mit Franckreich und denen vereinigten Niederlanden aber wegen der Oeſterreichiſchen Niederlande, (wann man dieſe zu Teutſchland rechnen will,) ſo dann reſp. im Cleviſchen, item wegen Eys, noch weiter wegen des Elſaßes rc. und wegen Lothringen und Baar ſtunde man vor etlichen Jahren in Tractaten, die noch nicht zu Ende seynd.

§. 10.

Abgeriſſene Stücke. Neben deme, daß man noch darüber ſtreitet: Ob nicht manche Provintzien ehedeſſen auch zu Teutſchland gehöret und dieſes noch eine Anſprache darauf habe? davon hernach (a), iſt richtig, daß durch den Weſtphäliſchen, Nimwegiſchen, Ryßwickiſchen und Wieneriſchen Frieden vieles,

(a) Wahl-Cap. Franc. a. 10. §. 5.
§. 10. (a) Cap. 3.

les, ſo ohnſtrittig völlig zu Teutſchland gehöret hat, oder doch wenigſtens in einigem Band mit demſelbigen geſtanden iſt, an Franckreich überlaſſen worden iſt, nemlich Metz, Tull, Verdun, die Landgrafſchafft im Elſaß, das Sundgau, Straßburg, Landau, die Land-Vogtey der zehen Reichs-Stätte im Elſaß, Lothringen und Baar; (b) deſſen nicht zu gedencken, was durch zerſchiedene andere Friedens-Schlüſſe, daran Teutſchland keinen Antheil genommen, doch aber ihnen auch nicht widerſprochen hat, an Franckreich, Preuſſen und die vereinigte Niederlande gekommen iſt. Nun ſolle zwar der Kayſer, was von dem Reich abgeriſſen worden und ungebührlicher Weiſe in fremde Hände gekommen iſt, wieder herbey bringen (c); alleine bey der jetzigen Verfaſſung Teutſchlandes iſt nicht daran zu gedencken.

§. 11.

Was in Politiſchem Verſtand das Reich ſeye?

In Politiſchem oder Rechtlichem Verſtand aber bedeutet der Nahme: das Reich entweder den Kayſer und geſammte Stände und Glieder des allererſt Geographice beſchriebenen Teutſchen Reichs zugleich, oder

(b) Dicendum: Was die Königin in Ungarn Anno 1744. wegen deren Wiederherbeybringung zum Reich bekannt machen laſſen und von dem König in Preuſſen darauf geantwortet worden.

(c) Wahl-Cap. Franc. art. 10. §. 3.

oder man verſtehet darunter auch nur die Stånde und Glieder des Teutſchen Reiches allein ohne den Kayſer. In welcherley Sinn nun es jedesmals genommen werde, muß man aus denen Umſtånden ſchlieſſen.

§. 12.

Deſſen zerſchiedene Namen.

Dieſes Teutſche Reich wird ſo wohl von uns Teutſchen ſelbſten, als von anderen, ſonderlich auch in denen Reichs-Geſetzen und Vertrågen, und wann auch ſchon von ihme allein und nicht zugleich von denen damit verbundenen übrigen Reichen die Rede iſt, genennet das Heilige Rômiſche Reich Teutſcher Nation; Das Rômiſche Reich Teutſcher Nation; Das Rômiſch-Teutſche Reich; Das Heilige Rômiſche Reich; Das Rômiſche Reich; Das Heilige Reich; Das Teutſche Reich; Das Reich und Germanien; Im Lateiniſchen: Sacrum Imperium Romano-Germanicum; Imperium Romano-Germanicum; Sacrum Romanum Imperium; Sacrum Imperium; Imperium Romanum; Imperium; Regnum Germanicum und Germania; (a) die von dem Reich ohne den Kayſer gebrauch-

§. 12. (a) v. BOECLERI Sacrum Romanum Imperium, hinter deſſen Notitia Imperii.

brauchte Redens-Art: Corpus Germanicum aber wollen die Kayſere nicht leiden.

§. 13.

Warum Teutſchland oder das Römiſche Reich den Namen Heilig führe? haben zwar die Publiciſten allerhand Muthmaſſungen, doch iſt alles ungewiß. Es wird aber dieſer Titul dem Teutſchen Reich auch von denen fremden Potentzien insgemein und ohne Widerſpruch beygelegt. (a) Auſſer dem Teutſchen oder Römiſchen Reich aber führet kein anderes dieſen Titul. Von dem Namen: Heilig,

§. 14.

Der Name Römiſches wird zwar, wie ſchon erinnert worden, unſerem Teutſchen Reich insgemein zugelegt; alleine, wann man die Sache recht betrachtet, kommet ihme dieſer Name eigentlich nicht zu, indeme das Römiſche Reich oder Kayſerthum und das Teutſche Reich zwar zwey mit einem unzertrennlichen Bande verknüpffte, aber doch auch noch heutiges Tages gantz von einander unterſchiedene Reiche ſeynd. Dahero auch öffters, theils mehrerer Deutlichkeit willen, theils um, wie es ſcheinet, den Vorwurff abzulehnen, daß es ſich nicht wohl ſchicke, daß das Haupt- Römiſches,

§. 13. (a) Vid. e. g. *inſtr. Pac. Oſn. Art.* 3. §. 1. *Inſtr. Pac. Monaſt.* §. 5.

Haupt-Reich des mit ihme verbundenen und guten Theils unterworffenen Reichs Namen annehme, hinzu geſetzet wird: Das H. Römiſche Reich Teutſcher Nation. Indeſſen hat man im gemeinen Leben eben nicht noth, ſcrupulos in dergleichen Benennungen zu ſeyn, cum penes uſum arbitrium ſit & vis & norma loquendi.

§. 15.

Imperium. Weiter ſo wird unſerm Teutſchland im Latein der Name *Imperium* beygeleget, und zwar öffters gantz allein, ohne einigen weitern Zuſatz. Auch dieſen Titul geben ihme die Ausländiſche Potentzien willig, deren keine Chriſtliche hingegen ſich eines gleichen, ſondern nur des Namens: Regnum, anmaſſet, auſſer was Rußland bey wenigen Jahren her thut, welches doch auch niemals überhaupt Imperium oder das Reich, ſondern allemahl mit dem Beyſatz: Ruſſiſch benennet, mit dem allein geſetzten Wort: *Imperium* aber jederzeit das Teutſche oder Römiſche Reich beditten wird. Des Teutſchen Worts: Reich, bedienen ſich hingegen auch andere Könige und Königreiche, wiewohl Teutſchland auch ins beſondere und per excellentiam alſo genennet zu werden pfleget.

§. 16.

Der Name *Germanien* endlich wird heutiges Tages ſchwehrlich anderſt, als in der Kayſerlichen und Chur-Mayntziſchen Titulatur gebrauchet, in deren jene es Kayſer Maximilian I. geſetzet, ohne Zweiffel auch dadurch anzuzeigen, daß noch jetzo das Römiſche und das Teutſche Reich gantz von einander unterſchieden ſeyen. Germanien

Zweytes Capitel.

Von des Teutſchen Reiches Politiſchen Eintheilungen.

§. 1.

Die fürnehmſte Eintheilung des teutſchen Reiches iſt die in das Haupt und die Glieder: Jenes (a) iſt der Römiſche Kayſer und in ſeiner Art der Römiſche König, wie auch die Reichs-Vicarien. Dieſe ſeynd wieder zweyerley Gattung: dann einige ſtehen ohnmittelbahr unter dem Reichs-Ober-Haupt und erkennen auſſer ihme keinen Herrn; andere aber ſtehen nur mittelbahr unter dem Reichs-Ober-Haupt und haben auſſer demſelben noch einen andern Haupt-Eintheilung des Teutſchen Reichs

(a) Vid. Lib. 3.

dern und nähern Herrn. (b) Die ohnmittelbahre Glieder des Reichs ſeynd wiederum theils Stände des Reichs, (c) theils keine. (d)

§. 2.

In das Reich und übriges Teutſchland oder in ohn- und mittelbahre Provintzien.

Von einigen wird ferner Teutſchland getheilet in das per Excellentiam ſo genannte Reich, (worunter ſie Francken, Schwaben und den Rheinſtrohm verſtehen,) und das übrige Teutſchland, oder, welches mit dieſer Diſtinction auf eines hinaus lauffet, in mittelbahre und ohnmittelbahre Provintzien. In jenen ſolle die rechtliche Vermuthung ſeyn, daß, was in dem Land liege, es habe gleich ſeine eigene Marckung oder nicht, und ſeye ein eintzeles Dorff, Stadt ꝛc. oder ein gantzer Bezirck, auch zu dem Land und unter deſſen Hoheit gehöre, auch ein jeder Lehenmann zugleich ein Unterthan ſeye, biß der Beſitzer eines Guts ein anderes erweiſe; (a) in dieſen aber ſeye die rechtliche Vermuthung, daß ein in eines Standes Land gelegenes einem anderen zuſtehendes in einem

(b) Vid. Lib. 6.
(c) Vid. Lib. 4.
(d) Vid. Lib. 5.

§. 2. (a) v. HILDEBRAND de Territorio clauſo & non clauſo ſive mixto; de WERNHER de Probatione Landſaſſiatus ex ſitu terrarum und andere in STRUVII Biblioth. Juris p. 747. 755. erzehlte Schrifften.

nem gantzen Ort, Hof, Schloß, Herrſchafft, ꝛc. beſtehendes Gut ohnmittelbahr unter dem Kayſer und Reich ſtehe und ein Lehenmann nicht auch zugleich Unterthan ſeye, biß der Landes-Herr das Gegentheil darthue. Jene heiſſen ſie geſchloſſene, dieſe hingegen ungeſchloſſene Lande. Doch ſeynd viele andere Publiciſten mit dieſer Eintheilung nicht zufrieden, welche aber wiederum dreyerley Gattung ſeynd, indeme einige gar keine ungeſchloſſene Reichs-Lande erkennen, ſondern alle zu geſchloſſenen machen, andere gerad im Gegentheil keine ſimpliciter geſchloſſene Lande, in welchen ex ſolo diſtrictu auf die Landſaſſerey könnte geſchloſſen werden, erkennen; noch andere aber, was in einer Stadt, Dorffes, ꝛc. Marckung liegt, für zu demſelben gehörig, was aber gantze Höfe, Dörffer, Stätte, ꝛc. ſeynd, die ihre eigene Marckung haben, für nicht zu dem Land, worinn ſie liegen, gehörig in dubio halten wollen. Die Materie iſt wichtig und kommt gar offt in praxi für; es werden aber wohl beſtändig dieſe unterſchiedliche Meynungen verbleiben und der Stritt niemals erörtert werden. Indeſſen pflegt jeder dem Satz beyzupflichten, welcher ihme oder ſeinem Herrn am profitabelſten iſt.

§. 3.

Vornehmlich aber wird Teutſchland ein- In 10. Craiſe.

eingetheilet in 10. Craiſe oder Bezircke. Dieſe Craiſe ſeynd 1. der Oeſterreichiſche, 2. Burgundiſche, 3. Nieder- oder Chur-Rheiniſche, 4. Ober-Rheiniſche, 5. Schwäbiſche, 6. Fränckiſche, 7. Bayriſche, 8. Ober-Sächſiſche, 9. Nieder-Sächſiſche, und 10. der Weſtphäliſche oder Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſche Craiß. Ein mehreres davon folget unten. (a)

§. 4.

In Ober- und Nieder-Teutſchland.

Noch theilen einige das Teutſche Reich in Ober- und Nieder-Teutſchland. Zu jenem pflegt man zu rechnen Schwaben, Bayren, Oeſterreich, Böhmen, Francken und den Rheinſtrohm biß an Weſtphalen; zu dieſem Weſtphalen, die Oeſterreichiſche Niederlande und den Ober- und Nieder-Sächſiſchen Crayß. Doch hat dieſe Eintheilung, man wollte dann mit einigen die Gräntzen derer Reichs-Vicariate darnach abmeſſen, ſo doch ziemliche Schwürigkeiten hat, in der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs keinen Nutzen, ſondern iſt mehr Geographiſch.

§. 5.

In Quaterniones.

Endlich ſo machen einige Leute viel Weſens von der Eintheilung des Teutſchen Reichs

§. 3. (a) Lib. 4. Cap. 7.

Reichs, oder vielmehr deſſen Stände und Glieder, in Quaterniones, da ſie nemlich behaupten, daß darinn 4. (Haupt-) Hertzoge, Grafen, Edelleute, Städte, Dörffer ꝛc. ſeyen; Es halten aber insgemein die Publiciſten und Hiſtorici es für eine Erfindung eines müßigen Kopffes. Indeſſen prævaliren ſich einige Familien, die dadurch einen Ruhm zu erhalten vermeynen, des ihnen darinn beygelegten Tituls, und man iſt hin und her, ſo gar auch an dem Kayſerlichen Hof, ſo complaiſant und thut, als wann man es ihnen zu Gefallen auch glaubte.

Drittes Capitel.

Von des Römiſchen Kayſerthums und des Lombardiſchen Königreichs Verbindung mit dem Teutſchen Reich.

§. 1.

Unter wem das Kayſerthum mit Teutſchland verknupffet worden?

Mit dem Teutſchen Reich iſt ohnzertrennlich verbunden 1. das Römiſche Kayſerthum. (a) Den Grund und Urſprung leiten einige, ſonderlich auch die Päbſte, her von der durch Kayſer Carolum M.

F

§. 1. (a) CONRING de Germanorum Imperio Romano und alle Autores de Jure Auguſti & Imperii in Italiam, ſo in STRUVII Biblioth. Jur. publ. p. 712. ſqq. erzählet werden.

lum M. erworbenen Kayſerlichen Würde; (b) andere von Kayſer Carolo Craſſo; andere von Kayſer Arnolpho und endlich noch andere und zwar die meiſte von Kayſer Ottone M. welche Meynung auch am ſicherſten iſt, (c) indem des erſteren Kayſer-Würde nur ihn und ſeine Familie, der anderen ihre aber bloß ihre Perſonen angienge.

§. 2.

Wann und wie?

Was aber Ottonem M. anbelangt, ſo wurde derſelbe von Pabſt Johanne XII. wider des Italiäniſchen Königs Berengarii Tyranney zu Hülffe geruffen, ſtellte ſich auch An. 962. in Rom ein und wurde von gedachtem Papſt zum Kayſer geſalbet. Weilen aber gleich im folgenden Jahr der Pabſt auf die hintere Füſſe trat und Berengarii Printzen Adelbert wider den Kayſer portirte, gienge Otto abermals nach Rom, Johannes XII. wurde ab und Leo VIII. an ſeine Stelle geſetzet; Als aber die Römer ſich nach Ottonis Abzug wider dieſen Pabſt empörten und jenen wieder haben wolten, belagerte Otto die Stadt Rom An. 964. nahme ſie ein und beſchützte Leonem. Dieſer

(b) Vid. Cap. Venerabilem X. de Elect.

(c) STURM de Ottone I. Imperium Romanum cum Regno Germanico non conjugente, thut der Sache kein Genüge.

ſer ſtarb bald hernach, und wurde Johannes XIII. Pabſt. Als aber die Römer im Jahr 965. auch wider dieſen ſich auflehneten, kame der Kayſer zum viertenmal nach Rom, und wurde durch ihne eine ſcharffe Execution fürgenommen. (a)

§. 3.

An. 964. ſolle ſchon gemeldter Pabſt Leo VIII. auf einem Synodo zu Rom mit Bewilligung des Römiſchen Volckes, ſich mit Kayſer Otto I. ſchon oben (a) gedachter maſſen, verglichen haben, daß er und ſeine Nachfolgere auf dem Teutſchen Thron allemal zugleich Kayſere in Rom ſeyn ſollen; Alleine viele zweiflen an der vorhandenen Urkund, daß ſolche ächt ſeye. Iſt aber dieſes, ſo iſt ſehr ungewiß, auf was Art das Römiſche Kayſerthum mit Teutſchland ſeye verbunden worden. Daß Otto I. Kayſer worden, iſt richtig; Mit was Recht? und ob es der Pabſt Anfangs für ſich gethan, auch ohne das Römiſche Volck habe thun können? iſt ſo ausgemacht nicht. Daß auch eben damals oder bald hernach das Römiſche Kayſerthum nicht nur an Kayſer Ottonis Familie, ſondern an das Teutſche Reich und deſſen jedesmahliges

§. 2. (a) Conf. HAHNENS R. Hiſt. Part. 2. Cap. 3. §. 12. ſeq. p. m. 70. ſeqq.

§. 3. (a) Lib. 1. Cap. 5. §. 2.

Ober-Haupt verknüpffet worden ſeyn müſſe, iſt à poſteriori ohnbetrüglich zu ſchlieſſen, indeme von ſelbiger Zeit an biß auf den heutigen Tag der von denen Teutſchen zu ihrem Ober-Haupt erwählte damit zugleich jedesmal Römiſcher Kayſer und von denen Italiänern ſelbſten, auch der übrigen gantzen Welt, dafür ohne Anſtand erkannt wird. Nur bleibet ſolcher geſtalten in dem Dunckeln, wie ferne und mit was Beding das Römiſche Kayſerthum mit Teutſchland verbunden worden ſeye? Welchen Mangel die vorhandene Eydes-Formul Ottonis, wann man ſolche auch für richtig halten will, nicht erſetzet, indeme daraus nur erſehen werden kan, was einer Seits der Kayſer verſprochen, nicht aber auch, worauf doch ſo vieles ankommt, was anderen Theils der Pabſt und das Römiſche Volck dem Kayſer und Teutſchen Reich zugeſagt haben.

§. 4.

Ob dieſe Verbindung unter Kayſer Otto dem III. erneuert worden?

Viele wollen auch, es hätte Kayſer Otto der III. und Pabſt Gregorius der V. nebſt denen Römern, ſich abermahlen verglichen, daß zu ewigen Zeiten kein anderer Römiſcher Kayſer und König in Italien ſeyn ſolle, als den die Teutſche zu ihrem König würden gewählet haben. Alleine es iſt nicht nur keine Formul dieſes angeblichen Ver-

Vergleiches vorhanden, ſondern auch von andern zur Genůge dargethan worden, daß ſehr zu zweifflen ſeye: ob und was an dieſer gantzen Sache ſeye?

§. 5.

Heutiger Zuſtand.

Den heutigen Zuſtand aber betreffend, ſo iſt, wie ſchon erinnert worden, der geringſte Zweiffel nicht obhanden, daß das Rômiſche Kayſerthum noch jetzo mit dem Teutſchen Reich verbunden ſeye; Wie weit aber dieſe Verbindung ſich erſtrecke? davon wird in dem **Grund-Riß der heutigen Staats-Verfaſſung des Rômiſchen Kayſerthums** mit mehreren gehandelt werden.

§. 6.

Mit dem Teutſchen Reich iſt auch verbunden das Longobardiſche oder Italiâniſche Kônigreich.

Das zweyte mit Teutſchland verknůpffte Reich iſt das **Longobardiſche oder Italiâniſche Kônigreich.** Dieſes, wie es zu der Zeit, als es an Teutſchland verbunden worden, offenbar ein beſonderes Reich geweſen, auch zu anderer Zeit und unter einem anderen Titul an das Teutſche Reich gediehen, als das Rômiſche Kayſerthum; alſo iſt es auch jederzeit und biß auf dieſe Stunde ein eigen Reich geblieben und hat ſeine eigene von der Teutſchen und Rômiſchen abgeſonderte Staats-Verfaſſung noch jetzo, wie aus deren **Grund-Riß,**

den wir unten geben werden, zu erſehen ſeyn wird.

§. 7.

Wann dieſe Verbindung geſchehen.

Das Recht des Teutſchen Reichs auf dieſes Königreich beruhet darauf: Im Jahr 950. ſtarb die damals regierende Familie der Könige in Italien mit Lothario aus. Sein Premier-Miniſtre, Berengarius II. Marcheſe von Jurea, maßte ſich zwar des Reiches an, die Königliche Wittib aber ruffte Kayſer Ottonem I. zu Hülffe, die er ihro auch wiederfahren lieſſe, doch ſich im Jahr 952. mit Berengario vergliche, daß dieſem, mit Willen ermeldter Wittib, welche Otto indeſſen geehlichet, die Lombardey bleiben, er aber unter der Ober-Bottmäßigkeit Ottonis ſtehen ſollte. Es gabe aber bald wieder neue Händel und nahme Ludolph, des Kayſers Printz, Berengario faſt alles Land hinweg, ſtarb aber und Berengarius kame wieder in deſſen Beſitz. Doch, als die Italiäniſche Groſſe Berengarium aufs neue bey dem Kayſer verklagten, gienge dieſer im Jahr 961. abermals in Italien, nahme das gantze Königreich ein, bekame Berengarium gefangen, lieſſe ihne im Elend ſterben und ſeine Söhne konnten eben ſo wenig wieder empor kommen. (c)

§. 8.

(a) Vid. HAHN l. c. §. 10. p. 64. ſeqq.

§. 8.

Solchergeſtalten alſo hat Kayſer Otto dieſes Reich durch Krieg (von deſſen Gerechtigkeit ich hier nicht reden will,) und Heurath (ſo viel die Allodialien betrifft,) erhalten und deſſen Nachfolgere an der Regierung des Teutſchen Reichs ſeynd biß jetzo jederzeit als rechtmäßige Ober-Häupter dieſes Königreiches gehalten worden, ob ſie gleich keinen Titul davon führen. Mehreres wird in ſchon bemeldtem Grund-Riß zu finden ſeyn.

Mit was Recht?

§. 9.

Wann man der gemeinen Meynung derer Publiciſten folgen will, ſo muß hier auch des Königreiches Arelat oder des jüngern Burgundiſchen Königreiches gedacht werden, als welches insgemein vor ein eigenes nur mit Teutſchland verbundenes Reich angegeben wird. Alleine ob gleich, als es an Kayſer Conrad II. gekommen, es ziemlicher maſſen ein eigenes Reich geblieben zu ſeyn ſcheinet, ſo muß es doch nach und nach völlig dem Teutſchen Reich einverleibt worden ſeyn, indeme ohnſtrittig iſt, daß die noch davon übrige Stücke heut zu Tag ein Theil des Teutſchen Reichs ſeynd und gleiche Rechte mit denen anderen Gliedern des Teutſchen Reiches durchaus genieſſen, auch keine eigene Staats-Verfaſſung haben.

Ob das Königreich Arelat oder Burgund mit Teutſchland verknüpft oder demſelben einverleibt ſeye?

Viertes Capitel.
Von des Teutſchen Reiches Activ-Anſprůchen. (a)

§. 1.

Eriñerung von dieſer Materie.

In dieſer Materie von des Teutſchen Reichs Anſprůchen kommt das meiſte darauf an: Ob eine Verjåhrung zwiſchen freyen Vǒlckern Platz finde? ingleichem: Ob, wann ein Staat dem andern verbunden oder unterwůrffig geweſen, ſich aber, es ſeye nun auf was Art es wolle, davon loß machet und von dem anderen zwar ſeiner Verbindlichkeit nicht deutlich erlaſſen, doch aber anderen freyen Staaten gleich tractiret wird, derjenige, ſo vorhero ein Recht auf den andern gehabt hat, ſich dardurch deſſen begebe? In welcher Fragen Beantwortung aber die Gelehrten unterſchiedlicher Meynung ſeynd.

§. 2.

Eintheilung dieſer Anſprůche.

Die Anſprůche des Teutſchen Reichs ſeynd unterſchiedlicher Gattung: Dann 1. ſeynd einige entweder von Teutſchland ſelbſt, oder doch Nahmens deſſelbigen von andern ſeiter dem Weſtphåliſchen Frieden getrieben worden und noch unausgemacht; 2. andere ſeynd vorhero, doch noch ungefåhr ſeit An. 1500. vorgekommen und auch noch nicht ausgemacht; 3. noch andere ſeynd

(a) Add. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. & Controv. illuſtr. Edit. de An. 1727. Lib. 1. CONRING de Finibus Imperii.

ſeynd wenigſtens ſeit mehr denn 200. Jahren niemalen mehr auf das Tapet gekommen, und 4. gedencken noch anderer wohl die Gelehrte in ihren Schrifften, es iſt aber nicht bekannt, daß die groſſe Herren ſelbſten Theil daran nåhmen.

§. 3.

Nach der erſten Claſſe hat das Römiſche Reich Streit mit denen vereinigten Niederlanden 1. wegen der Herrſchafft Anholt. Dieſe ware vor deme ein Gelderiſch Lehen, wiewohlen Kayſer Carl der V. als er Geldern bekommen, die Lehenſchafft nachgelaſſen haben ſolle. Nachdeme aber Geldern eine der vereinigten Niederländiſchen Provintzien worden, hat ſelbige ſich der Ober-Bottmäßigkeit über dieſe Herrſchafft und deren damalige Beſitzere, die Grafen von Bronchorſt, angemaßt: wogegen zwar dieſe und das Reich ſich reſp. noch An. 1653. gewehret, es iſt aber gewiß, daß es lange nichts gefruchtet, ob aber hernach; finde ich nicht. Dermalen beſitzt es der Fürſt von Salm.

1. Claſſe. Anſprüche auf Anholt.

§. 4.

2. Gehöret daher die Herrſchafft Borckenlohe, über welche ſich zwar das Reich und das Cammer-Gericht die Ober-Herrſchafft mit vielem Eyfer vindiciret, doch aber nichts ausrichten können, indeme die

Borckenlohe.

Provintz Geldern vorgegeben, daß dieſe Herrſchafft jederzeit zu Geldern und Zütphen gehöret, folglich das Reich kein Recht mehr daran habe, nachdeme die vereinigte Niederlande für freye Staaten erkannt worden ſeyen. In dem An. 1666. zwiſchen den vereinigten Niederlanden und dem Biſchoff zu Münſter geſchloſſenen Frieden iſt dem Reich ſein Recht art. 11. vorbehalten worden;

§. 5.

Leut. 3. Iſt daher zu zählen die Herrſchafft Leut der Grafen von Flodroff, welche die General-Staaten, unter dem Vorwand, daß ſie nicht auf des Reichs Grund und Boden liege, ſondern ein Afterlehen von dem Schloß Falckenburg ſeye, des Reichs Gerichtbarkeit entzogen. Und obwohlen dieſes vorgeſtellet, daß, wann es auch ſchon ein ſolches Lehen wäre, dieſes dannoch keine Oberherrſchafft nach ſich zöge, u. d. ſo fuhren die General-Staaten der vereinigten Niederlande dannoch mit Gewalt zu und entſetzten das Reich ſeines Beſitzes, ſo um das Jahr 1662. geſchehen.

§. 6.

Elsloe. 4. Wegen der Ober-Bottmäßigkeit über die Herrſchafft Elsloe hat man Anno 1700. und 1729. geſtritten, und hat Chur-Pfaltz ſolche als ein Jülchiſches, die Ge-

General-Staaten und Arberg, ſo es beſitzet, aber als ein Niederländiſches Lehen halten wollen. (a)

§. 7.

5. Endlich ſo haben die General-Staaten A. 1715. ſich der Herrſchafft Keßenich mit gewaffneter Hand bemächtiget, da hingegen der Kayſer und das Reich ſolcher, als eines Jülchiſchen Lehens und Glieds des Weſtphäliſchen Crayſes ſich angenommen haben; was ſie aber damit ausgerichtet? finde ich nicht. (a) Keßenich.

§. 8.

6. In dem Weſtphäliſchen Frieden wurde der Cron Franckreich die Landgrafſchafft Elſaß und die Land-Vogtey der Reichs-Städte im Elſaß abgetretten; nach Anno 1661. wollte Franckreich daraus eine Souverainité über gantz Elſaß machen, wurde aber A. 1669. durch ein Compromiſs-Urtheil abgewieſen. Alleine nach dem Nimwegiſchen Frieden fienge es Franckreich nicht nur wieder von fornen an, ſondern zoge auch noch mehrere Orte und Lande unter das Elſaß. In dem Ryßwickiſchen Frieden wurden zwar dieſe Reuniones caſſiret, vom Elſaß aber eigentlich nichts gedacht, da- Elſaß.

§. 6. (a) Reichs-Fama Part. 8. p. 460.

§. 7. (a) Von der Herrſchafft Eys; v. mein Plettenberg. Staats-Recht p. 13. ſq. 21. ſq.

dahero hernach ſo gar auf dem Reichs-Tag um eine authentiſche Erklärung gebeten wurde: ob Franckreich durch den Ryßwickiſchen Frieden die Souverainité über Elſaß zugeſtanden worden ſeye? Dieſe Erklärung erfolgte aber nicht und in denen folgenden Friedens-Schlüſſen wurde es bey dem vorigen gelaſſen, auſſer daß ſie per indirectum Franckreich vortheilhaffter ſcheinen. Indeſſen beſitzet dieſe Crone Elſaß en Souverain und die darinn gelegene Reichs-Stände haben keinen Sitz und Stimme mehr weder auf Reichs- noch Craiß-Tägen. Doch iſt, wie geſagt, die Sache noch nicht klar ausgemacht, oder gantz Elſaß jemals formlich an Franckreich abgetretten worden, wie es dann auch das Reich Anno 1709. unter die Reſtituenda geſetzet hat.

§. 9.

Sedan, 7. Das Fürſtenthum Sedan hat ſich von Teutſchland unter Kayſer Carl dem V. loßgeriſſen und unter Frantzöſiſchen Schutz begeben, welche Crone erſt im vorigen Seculo von deſſen Fürſten, denen Hertzogen von Bouillon, die Souveraineté darüber vermeyntlich an ſich gebracht hat. Indeſſen hat das Reich niemahlen darein verwilliget, vielmehr es im Jahr 1709. unter die Reſtituenda gerechnet.

§. 10.

§. 10.

8. Mit denen Schweitzern hat das Reich Stritt wegen des Abtens zu St. Gallen, der Grafſchafft Toggenburg und anderer Reichs-Lehen in der Schweitz. Das Reich wollte An. 1708. ſeqq. ſeine Bottmäßigkeit darüber behaupten und ſich deren gegen die Schweitzer annehmen; Dieſe aber glaubten, jene ſeyen nur dem Namen nach Reichs-Glieder, gehörten einig und allein zu der Eydgenoſſenſchafft, und habe ſich das Reich um ihre Händel unter einander nicht zu bekümmern. Nachdeme beede Parthien ſich wieder miteinander verglichen, iſt dieſer Stritt bißhero auf ſich beruhet. St. Gallen 2c.

§. 11. (a)

9. Ferner behaupten die Eydgenoſſen die Souveraineté über des Biſchoffs zu Coſtantz in ihren Gräntzen gelegene Aemter; der Kayſer und der Biſchoff zu Coſtantz hingegen halten dafür, dieſe Aemter gehören zu Teutſchland. Von An. 1712. an wurde lang und hefftig darüber geſtritten; endlich aber blieben die Schweitzer doch im Beſitz. Einige Coſtanziſche Aemter,

§. 12.

10. *Geneve* iſt noch biß zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eine freye Reichs-Stadt Geneve,

§. 11. (a) v. Mein Coſtanziſches Staats-R. p. 72. ſeqq.

Stadt geweſen und die Kayſere haben viele Actus ihrer Hoheit darüber allda ausgeübet, die Stadt auch ſelbſten gegen Savoyen ſich öffters darauf beruffen: dahero halten viele Publiciſten ſie noch vor verbunden, des Teutſchen Reiches Ober-Bottmäßigkeit zu erkennen, obwohlen heut zu Tag keine Spuhr einer würcklichen Verbindung übrig zu ſeyn ſcheinet und die Stadt bey ſich ereignenden Fällen ſich wohl auf das, was wegen der Schweitzer in dem Weſtphäliſchen Frieden verſehen worden iſt, beruffen dörffte.

§. 13. (a)

Preuſſen. 11. Daß das Reich auf **Preuſſen** ein Recht habe, ſcheinet jenes in dem R. Abſch. **vom Jahr** 1512. §. **Den Hochmeiſter.** Part. 2. §. 12. ſelbſt zu zweiflen; indeſſen gibt es doch nicht nur zerſchiedene, welche dafür halten, daß es befugte Anſprach darauf habe, weil die Creutz-Herren mit des Reichs Hülffe Preuſſen eingenommen und in deſſen Beſitz von Kayſer Friederich dem II. beſtättiget worden ſeyen, dergleichen auch Kayſer Heinrich der VII. und andere gethan haben; der Hochmeiſter habe bey

§. 13. (a) v. HOHENHARS ſ. LUDEWIGII vertheidigtes Preuſſen; SEILERI Pruſſia nunquam & nulli tributaria; HEINECCII, ſ. OHLII Pruſſiæ in Libertatem aſſertæ Specimen.

bey dem Reich Hülffe geſucht und auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme gehabt, von Kayſer Carl dem V. ſeyen zerſchiedene Actus Jurisdictionales über ihne exerciret worden, die Teutſch-Meiſtere würden von denen Kayſern noch jetzo damit belehnet, u. d. ſondern es ſucht auch der Teutſche Orden um ſeine Anſprach auf das Eigenthum von Preuſſen deſto beſſer zu unterſtützen, noch immer des Teutſchen Reichs Ober-Herrſchafft über Preuſſen zu behaupten. (b) Hingegen ſagen andere, Kayſer Friederich habe Sachen, die ihme nicht angehöret, nicht verſchencken können und eben ſo wenig ſeine Nachfolger, die geſuchte Hülffe ſeye kein Beweiß der Unterthänigkeit, Kayſer Carl ſeye zu dem, was er gethan, nicht befugt geweſen, die Belehnungen ſeyen abuſivæ, &c. So beſitzen auch theils der König in Preuſſen, theils die Cron Pohlen Preuſſen, als ſouveraine und das Teutſche Reich ſelbſten ſitzt gantz ſtille darzu.

§. 14. (a)

12. Liefland und Curland haben ehedeſſen und noch lange im 16ten Jahrhundert Lieff- und Curland.

(b) Conf. meine Anmerck. ad Capit. Franciſci T. 1. App. p. 53. & T. 2. p. 2. ſeqq.

§. 14. (a) BOECLER de acquiſito & amiſſo Imperii in Livoniam Jure.

dert ohne Zweiffel zu dem Reich gehöret; insgemein aber glaubet man, daß, weilen das Reich dieſe Provintzien, als ſie von Moſcau angegriffen worden, Hülfflos gelaſſen und ſie dadurch genöthiget worden, ſich Pohlen zu untergeben, es ſeine Rechte verlohren, wie es denn auch zerſchiedentlich ſtillſchweigend eingeſtanden habe, daß ſeine Rechte darauf erloſchen ſeyen. Andere aber wollen jenes entſchuldigen, und dieſes nicht eingeſtehen. Inzwiſchen beſitzen es Pohlen oder der Hertzog in Curland und Moſcau als ſouverain; nur hat noch Anno 1653. und A. 1737. der Teutſche Orden einen Vertheidiger des Reichs Ober-Herrlichen Gerechtſamen abzugeben geſucht.

§. 15.

2te Claſſe. Anſprüche auf Provence.

In die zweyte Claſſe gehören 1. die Anſprach auf die Ober-Herrſchafft über die Frantzöſiſche Provintz *Provence*, weil es zu dem Königreich Arelat gehöret und es noch von Kayſer Albrecht nur als ein Reichs-Lehen an den König Philippum Pulchrum in Francreich überlaſſen worden ſeye. Francreich läugnet hingegen, daß es noch ein Reichs-Lehen geweſen, als es an daſſelbe gekommen und berufft ſich auf einen Erkauff vom Reich. Die Kayſere, Maximilian der I. und Carl der V. haben zwar die Reichs-Rechte über dieſes Land

noch

noch hervor geſucht, Franckreich beſitzet es aber als ſouverain.

§. 16.

2. Auf *Dauphiné*. Wegen deſſelben wird für das Teutſche Reich angeführet: daß es ein Reichs-Lehen geweſen, auch der Dauphin noch An. 1356. die Lehen darüber empfangen, ingleichen noch nachhero die Kayſere zerſchiedene Actus ihrer Hoheit darinn ausgeübet und die Könige in Franckreich, Carl der VII. Ludwig der XI. und andere die Reichs-Gerechtſame darüber erkannt hätten. Franckreich aber wendet ein: Es ſeye kein Reichs-Lehen mehr geweſen, als es an die Crone gekommen, Kayſer Carl der IV. hätte es König Johann in Franckreich geſchencket, ꝛc. Mit dem Beſitz hat es die Beſchaffenheit, wie bey vorigem. Dauphine.

§. 17.

3. Auf *Oranien*. Wegen dieſes Fürſtenthums wird für das Teutſche Reich angeführet, daß es ein Glied des Arelatenſiſchen Reiches geweſen; die Grafen von Provence, welche die Fürſten von Oranien genöthiget, ihre Vaſallen zu werden, hätten dem Reich ſein Recht dardurch nicht nehmen können, ja da ſie ſelbſten damals noch unter dem Reich geſtanden, ſeye es allen Falls doch bey dem Reich geblie- Oranien.

 ben,

ben, ꝛc. Im Gegentheil wird eingewendet: Oranien ſeye jederzeit und noch, ehe das Königreich Arelat aufgekommen, ſouverain geweſen, auch noch von Kayſer Carl dem V. dafür erkannt worden. Franckreich iſt auch, ſonderlich vermöge des Utrechtiſchen Friedens vom Jahr 1713. in würcklichem ſouverainen Beſitz dieſes Fürſtenthums.

§. 18.

Chalon. 4. Auf *Chalon* oder das Hertzogthum an der Maas. Vor das Teutſche Reich wird angeführet: daß es ehedeſſen auch zu dem Arelatenſiſchen Reich gehöret habe und noch An. 1521. in die Reichs-Matricul gebracht worden ſeye; dagegen man einwendet, daß das letztere aus Irrthum oder wegen der von denen Fürſten zu Oranien (welche Chalon ſchon im 14den Seculo denen Grafen zu Burgund überlaſſen hätten,) in Burgund oder an der Maas beſeſſenen Güter geſchehen ſeyn müſſe. Dermalen hat es Franckreich inne und hält es vor ſouverain.

§. 19.

3te und 4te Claſſe. Anſprüche auf Arelat.

Des Teutſchen Reichs Anſprüche und Strittigkeiten nach der dritten und vierten Claſſe ſeynd: 1. Auf diejenige Stücke desmaligen neueren Burgundiſchen oder Arelatenſiſchen Königreichs, welche ſich

von

von dem Reich loßgeriſſen haben. Nemlich der letzte Kőnig in Burgund, Rudolph III. welcher keine Kinder hatte, vermachte ſein Reich denen Kayſern Henrico II. und nachmahls Conrad dem II. welcher es auch nach Rudolphs Tod A. 1032. in Beſitz nahme, und es ſo wohl an das Reich als ſein Hauß brachte, oder vielmehr mit jenem, wie wir ſchon geſagt, nur verknůpffte. Nun haben zwar ſonderlich die Kayſere, Friederich der I. Otto IV. Friederich II. Wilhelm, Richard, Rudolph der I. Adolph, Heinrich der VII. Ludwig der IV. Carl der IV. und Ruprecht die Reichs-Rechte über dieſes geſamte Kőnigreich bey aller Gelegenheit zu behaupten geſucht; indeſſen haben ſich doch, (auſſer deme, was in folgenden Zeiten der Cron Franckreich von dem Reich überlaſſen, wie auch was denen Schweitzern nachgegeben worden,) zerſchiedene Provintzien nach und nach dem Reich entzogen, welches aber ſeiner Anſprůche darauf ſich noch nicht begeben hat. Zwar wollen einige behaupten: Kőnig Rudolph, als ſelbſt unrechtmåßiger Beſitzer, habe das Reich nicht andern vermachen kőnnen, Eudo Graf von Champagne, von deme die Kőnige in Franckreich herſtammeten, habe ein nåheres Recht darzu gehabt, die Kayſere håtten ihr Recht an

dieſes Reich an Franckreich überlaſſen, ꝛc. Es wird aber alles dieſes von denen Teutſchen Publiciſten mit vielen Gründen widerſprochen. (a)

§. 20.

Avignon.

2. Wegen der Grafſchafft *Avignon* und Zugehörde wird für das Teutſche Reich angeführt: die Königin Johanna von Neapel und Gräfin von Provence, ſo es an den Papſt überlaſſen, habe demſelben kein mehreres Recht geben können, als ſie ſelbſt gehabt; nun ſeye aber richtig, daß Provence, folglich auch Avignon, damahlen Reichs-Lehen geweſen ſeyen. Der Pabſt hingegen berufft ſich darauf, daß Kayſer Carl IV. dieſe Ubergabe beſtättiget habe. Er beſitzet auch die Grafſchafft würcklich en ſouverain und findet man nicht, daß das Reich ſich jemahls deßwegen gereget hätte.

§. 21.

Die Schweitz.

Ferner und 3. erachten viele Pubiciſten, daß das Teutſche Reich noch jetzo eine Anſprach auf die Schweitz habe, indeme nicht nur ein groſſer Theil davon auch ein Stück des Arelatenſiſchen Reiches geweſen ſeye, ſondern auch die gantze Schweitz noch, nachdeme ſie ihre Eyd-Genoßſchafft ſchon errich-

§. 19. (a) v. MASCOV de nexu Regni Burgundici cum Imperio R. G.

errichtet gehabt, des Reichs Ober-Herrſchafft zu Zeiten Kayſers Carls des V. und Ferdinands des I. erkannt hat. Und obwohlen in dem Weſtphäliſchen Frieden ihr nochmals eingeſtanden worden, daß ſie ſich in poſſeſſione vel quaſi plenæ libertatis & exemptionis ab Imperio befinde, ſo meynen doch viele, es gehe dieſes nur die Exemtion von der Jurisdiction der höchſten Reichs-Gerichte, oder doch das Poſſeſſorium der Souveraineté, nicht aber das Petitorium an, welches das Reich noch nie hätte fahren laſſen. (a) Auch ſtreitet man: Ob dieſe Exemtion nur die 13. Cantons oder auch ihre Bunds-Genoſſen und Unterthanen angehe?

§. 22.

4. *Champagne* anlangend, ſo hat deſſen Graf Theobaldus II. ſich im Jahr 1054. Kayſer Heinrich dem III. zum Vaſallen ergeben, in welcher Verbindlichkeit die Grafen biß auf das Jahr 1335. verblieben ſeynd, da Philipp, König von Navarra, und deſſen Gemahlin Johanna, dieſe Grafſchafft Philippo Valeſio, König in Franckreich, überlaſſen haben, wogegen ſich zwar Kayſer Ludwig der IV. auch nachher Kay- Champagne.

 ſer

§. 21. (a) Siehe meine gerettete völlige Souveraineté der Schweitzeriſchen Eyd-Genoſſenſchafft, ſ. Commentarium ad Art. 6. Inſt. Pac. Weſtph.

ſer Maximilian der I. geſetzet, ſo aber nichts gefruchtet hat, und Franckreich beherrſchet es noch heut zu Tag en ſouverain.

§. 23.

Die vereinigte Niederlande.

5. Die vereinigte Niederlande waren ehedeſſen ohne Zweiffel ein Theil des Teutſchen Reiches und Burgundiſchen Craiſes, haben ſich aber nachdeme bekanntlich von Spanien, als damahligen Beſitzer des Burgundiſchen Craiſes, losgemacht, und eine eigene freye Republique errichtet, welche durch den Münſteriſchen Frieden von Spanien für ſouverain erkannt, auch verſprochen worden, des Reichs Bewilligung hierüber beyzuſchaffen, welches aber biß dieſe Stunde nicht, ſondern nur von dem Kayſer allein erfolget iſt, dahero einige des Reichs Rechte demſelben annoch vorbehalten, andere aber, weil man mit dieſer Republic indeſſen als mit einem ſouverainen Staat an Seiten des Reichs umgegangen, ſelbige für verlohren achten.

§. 24.

Engelland.

6. Legen einige dem Reich eine Anſprach auf Engelland bey, weil König Heinrich der II. ſich Kayſer Friederich dem I. unterworffen, dergleichen auch König Richard gegen Kayſer Heinrich dem VI. ge-

gethan, der jenen darauf wieder mit Engelland belehnet habe, u. d. g. Andere aber wollen, dieſe Gewalt der Kayſere über Engelland habe nicht lange gewähret und ſeye längſt erloſchen, Engelland auch von dem Reich von vielen Jahrhunderten her für ſouverain erkannt worden. So viel iſt gewiß, daß Engelland in ohnzweiffentlichem Beſitz der Souveraineté iſt.

§. 25.

7. Dännemarck wurde unter Kayſer Otto dem I. dem Reich unterwürffig und unter Kayſer Otto II. demſelben auch zinßbar. Und ob gleich die Däniſche Könige zum öfftern ſich von dieſem Band loszumachen ſucheten, wurden ſie doch allemahl mit Gewalt wieder zum Gehorſam gebracht. Kayſer Conrad II. erlieſſe zwar denenſelben dieſe Verbindung, Kayſer Lotharius II. aber machte Dännemarck dem Reich von neuem unterthänig, in welchem Zuſtand es biß auf Kayſer Friederich den I. verbliebe, welcher noch zerſchiedene Actus der Ober-Gerichtbarkeit darüber ausgeübet haben ſolle, wiewohl die Dänen dieſes und das übrige gar laugnen, oder doch anderſt zu drehen ſuchen. Indeſſen iſt Dännemarck von viel 100. Jahren im Beſitz der Souveraineté.

Dännemarck.

§. 26.

Schleßwig. 8. An Schleßwig ſolle das Teutſche Reich ebenfalls Anſprach haben, nicht nur als an einen Theil von Dännemarck, ſondern auch, weil ſchon der Teutſche König Heinrich, der I. es erobert und Marggrafen dahin geſetzet, es auch in der Wormſiſchen Matricul vom Jahr 1521. ſtehe, und noch nachhero von dem Cammer-Gericht Nahmens des Reichs die Ober-Gerichtbarkeit darüber ausgeübet worden ſeye. Hingegen laugnet Dännemarck das erſte, beziehet ſich darauf, daß Kayſer Conrad II. ſein und des Reichs Recht König Canuto II. in Dännemarck überlaſſen, der Reichs-Matricul ſeye es aus Irrthum einverleibt und das vom Cammer-Gericht geſchehene zuruck gezogen worden, ꝛc. Dännemarck und reſp. Holſtein beherrſchen es auch würcklich ſchon geraume Zeit als ein ſouveraines Land.

§. 27.

Pohlen. 9. Von Pohlen geben die Teutſche Scribenten für, daß Miſeco, Hertzog in Pohlen, ſich Kayſer Otto dem I. unterworffen und dem Reich einen jährlichen Tribut entrichtet habe. Worauf die Kayſere und das Reich biß auf Friderich den II. ihrer Ober-Herrſchafft darüber ſich vielfältig gebrauchet hätten. Allein die Pohlniſche

niſche Scribenten (a) laugnen alles oder legen es anderſt aus. Nun ſollen zwar die Kayſere, nachdeme Pohlen ſich nach Kayſer Friderichs des II. Zeiten vom Reich loß geriſſen, biß auf Kayſer Maximilian den I. die Reichs-Rechte auf Pohlen von Zeit zu Zeit immer wieder herfür geſucht haben, alleine es iſt doch in dem Beſitz der Souveraineté geblieben, dahero heut zu Tage einige dem Reich keine, andere aber dannoch noch eine Anſprach auf Pohlen eingeſtehen.

§. 28.

10. Ungarn ſolle von Kayſer Heinrich dem III. zum Teutſchen Reich gebracht worden, und dabey biß unter Kayſer Lothario II. geblieben ſeyn; nachgehends aber hätte es ſich zwar wieder davon getrennet, doch aber die Kayſer biß auf Sigmunden die Reichs-Rechte darüber zu erhalten geſucht. Die Ungarn laugnen aber dieſe Unterwürfigkeit und ſagen, Ungarn hätte nur zuweilen den Frieden um ein Stück Geld von denen Teutſchen erkauffen müſſen. Daß es heutiges Tages und ſchon lange, für ein ſouveraines Königreich gehalten werde, iſt bekannt, doch meynen einige, des Reichs Anſprach ſeye noch bey vollen Kräff- Ungarn.

§. 27. (a) SCHULZ de Polonia nunquam tributaria.

ten, andere aber können ſich dieſes nicht einbilden, ſonderlich auch wegen des R. Abſch. vom Jahr 1566. §. 69. 70.

§. 29.

Dalmatien, ꝛc. 11. So legen auch einige dem Teutſchen Reich ein Recht über die Königreiche Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Servien, Raſcien und Bosnien bey, weilen ſie ehedeſſen zu dem alten Röm. Reich gehört haben, ſonderlich aber, weil ſie unter Kayſer Carl dem Groſſen und ſeinem Sohn Ludwig geſtanden ſeyen. Andere aber halten dieſe Gründe nicht für hinlänglich, daraus, ſonderlich noch heut zu Tag, eine Anſprach machen zu können. Ubrigens ſeynd ſie längſt von vielen anderen Staaten als ein ſouveraines Land beherrſchet worden.

§. 30.

Sicilien. 12. **Sicilien** ſolle ebenfalls unter Kayſer Heinrich dem VII. Majeſtatem Imperii comiter coliret haben. Auch dieſes Reich wird aber, wie von denen vorigen, ſo dem jetzigen Könige en ſouverain beherrſchet.

§. 31.

Neapolis. Endlich und 13. ſo ſolle **Neapolis** von Kayſer Otto dem I. nachdeme er die Griechen daraus vertrieben, dem Teutſchen Reich erworben und dieſes Recht, mittelſt Vermählung ſeines Printzens, Kayſers Otto

Otto des II. an eine Griechiſche Kayſerliche Printzeßin, beſtättiget erhalten haben; Die Kayſere Heinrich der II. Conrad der II. und Lotharius der II. hätten ſich bey dieſer Gerechtſame erhalten und obwohlen die Päbſte nachmals dieſes Reich als ihr Lehen angeſprochen, hätte doch ſolches ihnen nicht, wohl aber denen Kayſern gebührt, wie dann auch Conrad der III. und Heinrich der VII. ſich noch um dieſes Reich angenommen hätten. Alleine es iſt dieſes Königreich ſchon viele Jahrhunderte von zerſchiedenen Familien als ein zwar von dem Päbſtlichen Stuhl zu Lehen gebendes, doch ſouveraines, Reich regieret worden.

Fünfftes Capitel.

Von des Teutſchen Reiches Paßiv-Anſprüchen. (a)

§. 1.

Hinwiederum gibt es auch zerſchiedene andere Staaten, welche an das Teutſche Reich oder einige Stücke deſſelbigen Anſprach machen. Alſo behaupten zerſchiedene Frantzöſiſche Scribenten, daß der

Paßiv-Anſprüche an das Teutſche Reich.

Cap. 5. (a) Vid. SCHWEDER l. c.

Der Cron Franckreich auf die zu Auſtraſien und Lothringen gehörige Stücke.

der Cron Franckreich dasjenige gebühre, was zu denen alten Königreichen Auſtraſien und Lothringen gehöret habe, folglich die meiſte über dem Rhein gelegene Teutſche Provintzien. Ihre Gründe ſeynd fürnemlich: 1. Auſtraſien ſeye von 511. an biß auf Carolum M. und deſſen Nachkommen bey Franckreich geweſen und habe dahero, vermöge Saliſchen Geſetzes, nicht davon veräuſſeret werden können. 2. Ludovici Balbi Kinder, Ludwig und Carolomann, auf deren Verzicht das Teutſche Reich ſeine Rechte am meiſten, gründe, ſeyen Baſtarte, folglich keine rechmäßige Könige von Franckreich geweſen, hätten alſo auch nichts davon veräuſſern können. 3. König Carolo Simplici in Franckreich habe die Erbſchafft und Nachfolge König Ludwigs IV. in Teutſchland gebühret, womit ſich die vorige Verzichte aufgehoben und Franckreich ein neues Recht erlanget, rc. Teutſchland aber hält entgegen: ad 1. Die Könige in Franckreich ſtammten nicht von denen Carolingern ab, Auſtraſien ſeye nach Ludovici Pii Tod von Franckreich abgeſondert worden, habe alſo nicht zu Franckreich gehöret und könne folglich, wie vieler anderer, alſo auch dieſer Urſach wegen, das Saliſche Geſetz daher nicht gezogen werden. ad 2. Was von der Unehlich-

ehlichkeit obbeſagter Kőnige angefůhret werde, ſeye ohngewiß, allenfalles in Franckreich nichts ungewőhnliches geweſen daß ſie fůr rechtmåßige Kőnige erkannt worden, wie denn die jetzige Kőnige ſich nach ihnen numerirten. ad 3. Franckreich habe ſich ſelbſt des Wahl-Rechts bedienet und Ottonem, wie auch nachgehends Hugonem Capetum, mit Ubergehung Hertzog Carls in Nieder-Lothringen, Carolingiſchen Geſchlechts, gewåhlet. Von dem Jure Domanii habe man damals noch nichts gewußt, ꝛc.

§. 2.

So gibt es auch Frantzőſiſche Scribenten, (a) welche das gantze Teutſche Reich in Anſprach nehmen fůr die Cron Franckreich, weilen nach Abgang der Carolingiſchen Linie in Teutſchland die noch blůhende Carolingiſche Linie in Franckreich håtte jener Lande erben ſollen, aber von denen Teutſchen zwar unrechtmåßiger Weiſe vertrungen worden, doch der Cron Franckreich ihr Recht in ſalvo geblieben ſeye, weilen, was einmal zur Cron gehőre, davon

Das gantze Teutſche Reich.

§. 2. (a) v. AUBERY des juſtes Pretenſions du Roy ſur l'Empire, du PUY Traitê, tauchant les Droits du Roy ſur pluſieurs Etats & Seigneuries, poſſedées par Pluſieurs Princes Voiſins. Und hingegen l'Advocat condamné, ou la France & l'Allemagne egalement defendues contre le Sieur Aubery.

von nicht veräuſſeret, oder allenfalls jederzeit wieder zurück geforderet werden könne. Es wird aber an Seiten der Teutſchen Scribenten hierauf eben das geantwortet, was wir im vorigen angeführet haben, und die Cron Franckreich ſelbſt hat ſich noch nie mit dieſem Anſpruch gemeldet.

§. 3.

und die Zugehörungen von Metz, Elſaß, ꝛc.

Ehedeſſen hatte zwar der König in Franckreich ins beſondere auch auf zerſchiedene Provintzien des Teutſchen Reichs, als Zugehörungen des ihme überlaſſenen Bißthums **Metz** oder der Landgrafſchafft **Elſaß**, u. d. g. Anſprache gemacht, zu ſolchem Ende auch die bekannte Reunionen anſtellen und die angeſprochene Länder mit Gewalt hinwegnehmen laſſen; Jedoch, nachdeme durch die darauf gefolgte Friedens-Schlüſſe (a) dieſe Sache ihre abhelffliche Maaſſe bekommen, und das Teutſche **Reich** wider dieſe Reuniones ſicher geſtellet worden iſt, (b) ſo iſt auch hier davon ſo wenig zu gedencken, als von den Anſprüchen, welche zerſchiedene andere Staaten zwar auf das Eigenthum ein- oder anderer Provintz

§. 3. (a) Siehe Ryßwick. Fried. Art. 4.
(b) Als Lothringen und Bar A. 1735. an Franckreich überlaſſen worden, hat es gleichfalls allen Reunionen in Anſehung derſelben abgeſagt.

vintz des Reichs machen, ohne doch, daß bekannt wäre, als ob ſie dem Reich zugleich auch die Ober=Bottmäßigkeit darüber in Zweifel zu ziehen geſonnen wären.

Drittes Buch.

Von dem Römiſchen Kayſer und Kayſerin, Römiſchen König und denen Reichs=Vicarien.

Erſtes Capitel.

Von des Römiſchen Kayſers Wahl und Crönung.

§. 1.

Beſchreibung des Kayſers.

DEr Römiſche Kayſer (welcher auch gemeynet iſt, wann es überhaupt heißt: Der Kayſer,) iſt von denen Chur=Fürſten, zu des Reichs oder derer geſamten Stände und Glieder des Teutſchen und der mit lb igem verbundenen Reiche Ober=Haupt, erwählte hohe Perſon.

§. 2. (a)

Teutſchland iſt ein Wahl=Reich.

Das Teutſche Reich iſt, wie vorlängſten,

§. 2. (a) v. Mein T. Staats=Recht L. 2. C. 1, und deſſen Zuſätze.

ſten, alſo auch noch jetzo, ein Wahl-Reich, und hat auch der jetzige Kayſer ſich endlich (b) verbinden müſſen, ſich keiner Succeßion oder Erbſchafft des Reichs anzumaſſen, zu unterwinden noch zu unterfangen, noch darnach zu trachten, daſſelbe auf ſich, ſeine Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders zu wenden, (c) womit aber die Recommendation eines Candidaten zur Kayſer-Würde (deren ſich ſo gar fremde Potenzien bedienen,) wohl beſtehen kan, wann nur die Wahl frey iſt. Auch hat man ehedeſſen aus zerſchiedenen Urſachen etliche 100. Jahre jederzeit den regierenden Ertz-Hertzog zu Oeſterreich zum Kayſer erwählet, wiewohl es manchem Herrn aus dieſem Hauſe ſchwer gemacht worden iſt, darzu zu gelangen, auch Franckreich ſich ſchon angetragen hat.

§. 3. (a)

Durch wen die Wahl geſchehe?

Die Wahl geſchiehet, krafft der güldenen Bull und anderer Reichs-Grund-Geſetze, wie auch des Herkommens, ꝛc. durch die deßwegen alſo benahmste Chur-Fürſten

(b) Vid. Ejus Wahl-Cap. art. 2. §. 2. a. 3. §. 10. add. Aur. Bull. Tit. 1. & 2.

(c) Conf. das Pactum zwiſchen Oeſterreich und Chur-Braunſchweig de A. 1692. item Ertz-Hertzog Maximilians Gutachten de A. 1616.

§. 3. (a) v. mein T. Staats-Recht L. 2. C. 2. und die Zuſätze darzu.

ſten, welche dißfalls keinen Stritt mehr haben, weder mit anderen, noch in ihren eigenen Häuſern, (b) und zwar ſo werden die Geiſtliche zu der Wahl zugelaſſen, ob ſie gleich von dem Pabſt noch nicht beſtättiget oder von dem Kayſer belehnet worden ſeynd, wann es nur ſonſt wegen ihrer Wahl keine Scrupel hat. Iſt eine Geiſtliche Chur erlediget, ſo wird das Capitul nicht beruffen, ſondern erinnert, ſeine Wahl zu beſchleunigen. Wann aber ein geiſtlicher Chur-Fürſt ſeiner weltlichen Regalien von dem Kayſer und Reich, nicht aber auch ſeines Ertz-Biſtums von dem Pabſt entſetzet iſt, folglich zwar die Chur, nicht aber auch das Ertz-Biſtum, leer ſtehet und alſo das Capitul zu keiner neuen Wahl ſchreiten kan, ſo wird ſelbige Chur gar übergangen. Dergleichen auch mit Bewilligung des Chur-Fürſtlichen Collegii geſchehen iſt, als der Kayſer einen Geiſtlichen Chur-Fürſten verſchiedener Urſachen wegen im Arreſt hielte. Ein weltlicher Chur-Fürſt kan gleichfalls der Wahl beywohnen, wann er ſchon noch nicht belehnet iſt, die Minderjährige aber werden durch ihre Vormundere vertreten. Ein ſeiner Chur entſetzter und in die Acht erklärter aber verliehret, nebſt allen anderen, auch die Wahl-

(b) Vid. Lib. 4. Cap. 8.

Gerechtſamen. (c) Ob aber ein Chur-Fürſt wegen der Widerſetzlichkeit ſeiner Land-Stände, oder wegen des Päbſtlichen Bannes, oder wegen der Evangeliſchen Religion zur Wahl gelaſſen werden könne? Darüber wird ſchwerlich jemalen mehr gefragt werden. An. 1741. wurde Chur-Böhmen von der Wahl ausgeſchloſſen, weil einige der Königin die Cron, andere aber wenigſtens die Verführung der Chur-Stimme, ſtrittig machten.

§ 4. (a)

Anſage zur Wahl.

Die Anſage zur Wahl läſſet der Chur-Fürſt zu Mayntz, (wann er gleich noch nicht beſtättiget iſt,) als Reichs-Ertz-Cantzlar, 2c. innerhalb einem Monath nach erhaltener Nachricht von des Kayſers Tod bey einem jeden Chur-Fürſten ins beſondere durch einen Geſandten und ein demſelben mitgegebenes offenes Einladungs-Schreiben thun. (b) Wäre aber die Chur Mayntz zu ſelbiger Zeit erlediget, ſo iſt nicht ausgemacht, wer es zu verrichten habe, oder die Chur-Fürſten kommen ſelbſten zuſammen, welches ihnen auch oblieget, wann einer oder mehrere gleich von Mayntz nicht beruffen

(c) Vid. Aur. Bull. Tit. 1. §. 8.

§. 4. biß 10. (a) v. Mein Teutſches Staats-Recht. L. 2. Cap. 4. und deſſen Zuſätze.

(b) Aur. Bull. T. 1.

ruffen würden, (c) bliebe aber dennoch einer aus, iſt die Wahl nichts deſto weniger gültig. Doch verſtehet ſich dieſes letztere nur von einer Kayſer- nicht aber Röm. Königs-Wahl, welche letztere insgemein von dem Regierenden Röm. Kayſer veranlaſſet wird.

§. 5.

Ort der Wahl.

Der Ort der Kayſer-Wahl iſt Franckfurt am Mayn, (a) wiewohl aus bewegenden Urſachen, und gegen einen der Stadt Franckfurt ertheilten Revers, die Wahl auch ſchon anderswo fürgenommen worden iſt. Der Wahl-Stadt Pflichten werden in der güldenen Bull (b) beſchrieben. So bald es ausgemacht iſt, wo die Wahl geſchehen ſolle, wird es der Stadt und dem Reichs-Erb-Marſchall zu wiſſen gethan.

§. 6.

Zeit der Wahl.

Der Wahl-Tag ſolle innerhalb drey Monaten von dem Tag der Inſinuation des Ausſchreibens darzu den Anfang nehmen, doch wird dieſer Termin mit Belieben der anderen Chur-Fürſten zuweilen verlängeret oder verkürtzet. Kommt einer ſpäter und wann die Zuſammenkünffte ſchon angefan-

(c) Aur. Bull. Tit. 1. §. 21.
§. 5. (a) ibid. §. 19. &c.
(b) ib. T. 1. §. 24. add. ſeqq. §. 12.

gen, ſo muß er ſich zu dem, was bereits vorbeygegangen iſt, bequemen, gleichwie auch, wann einer vor vollendeter Wahl abreiſet, er ſich das muß gefallen laſſen, was die andere ausmachen. (a) Bey einer Römiſchen Königs-Wahl endlich iſt kein beſtändiger Termin feſtgeſetzt.

§. 7.

Des Ertz- und Erb-Marſchalls Amt bey Wahl-Tägen.

Gegen die Zeit des Wahl-Convents machet das Erb-Marſchall-Amt nebſt der Obrigkeit des Orts reſp. gemeinſchafftlich, Anſtalten wegen derer Quartiere, (a) Lebens-Mittel, des Conferenz-Zimmers, Vermietung der Häuſer, unverburgerter und Bettel-Leuthe, Beobachtung behörigen Reſpects und Sittſamkeit, wegen der Garniſon, ꝛc. gleichwie auch hernach während deſſelben der Chur-Fürſt zu Sachſen, als Ertz-Marſchall eine Policey- und Tax-Ordnung publiciren läſſet. (b)

§. 8.

Erſcheinung der Chur-Fürſten.

Es kan aber ein Chur-Fürſt entweder in Perſon erſcheinen, oder aber einem andern Chur-Fürſten ſeine Stimme auftragen, oder (welches heutiges Tages allemal

§. 6. (a) Aur. Bull. Tit. 1. §. 19. 23. Tit. 2. §. 7.

§. 7. (a) Viele Notabilia davon, ſonderlich auch, was es An. 1741. wegen des Böhmiſchen Quartiers für Händel gegeben? ſihe Tom. 1. der Zuſätze zu meinem T. Staats-Recht.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 25.

mal zu geſchehen pflegt, wann der Chur-Fürſt nicht ſelbſten kommt,) einen oder mehrere (gemeiniglich drey oder zwey,) Geſandte ſchicken, welche ſtatt ſeiner der Wahl beywohnen, darunter, wiewohl nicht nothwendig, eine Perſon Grafen- oder Herren-Standes zu ſeyn pfleget, auch genieſſet bey zerſchiedenen Gelegenheiten der erſtere von denen übrigen etwas zum Voraus, ob ſie gleich alle den Character als Ambaſſadeurs haben, und ordentlicher Weiſe einerley Honores genieſſen. Dieſe Geſandte müſſen mit genugſamer Vollmacht und freyem Gewalt, welchen ſie Chur-Mayntz behändigen, verſehen ſeyn, (a) wiewohl ſich leicht einzubilden iſt, daß ihnen darneben noch beſondere gemeſſene Inſtructionen gegeben und nach Befinden nachgeſchicket werden. Auch bekommen ſie Creditive an die in Perſon anweſende Chur-Fürſten. Bliebe ein Chur-Fürſt aus, ſchickte auch niemand, oder trüge niemand ſeinetwegen Commißion auf, ſo gehet die Wahl doch fort.

§. 9.

Wann ein zur Wahl reiſender Chur-Fürſt oder Geſandter, wie doch heut zu Tag ſelten geſchiehet, es verlanget, muß ihme von — Deren Geleit,

§. 8. (a) Aur. Bull. Tit. 1. §. 23. Conf. die cit. Zuſätze Tom. 1. p. 233. ſeqq.

von den Ständen, durch deren Lande er reiſet, unter ſchwerer Straffe, ſicher Geleit und die Lebens-Mittel in billigem Preiß angeſchaffet werden, auch ſolle ihnen niemand nachſtellen ꝛc. (a) Nach der güldenen Bull (b) ſolle eines Chur-Fürſtens oder deſſen Geſandtens Gefolg, (deſſen Fourier-Liſte eingeſchicket wird, (c)) den er mit in die Stadt nimmt, in nicht mehr dann 200. Pferden, darunter nicht mehr dann 50. Gewappnete ſeyen, beſtehen; doch bindet man ſich daran nicht ſo genau.

Und Suite.

§. 10.

Einzug und Ceremonie.

Die Chur-Fürſten kommen entweder incognito an, oder ziehen ſolenniter ein: zuweilen geſchiehet erſtlich jenes, hernach dieſes auch, und zwar auch wohl ſehr ſpät. Die Chur-Fürſtliche Geſandte ziehen nie ſolenniter ein, wohl aber die fremde Ambaſſadeurs, auſſer dem Nuncio. Das Ceremoniel der Chur-Fürſten unter ſich, der Chur-Fürſtlichen Geſandten unter ſich, ſo dann dieſer und jener unter ſich und beeder mit fremden Geſandten, Fürſten, u. ſ. w. braucht eine ſehr weitläufftige Beſchreibung

§. 9. (a) Aur. Bull. Tit. 1. §. 1. ſeqq. Conf. Acta An. 1741. zwiſchen der Königin in Ungarn und Chur-Bayern.

(b) Tit. 1. §. 22.

(c) vid. cit. Zuſätze T. 1. p. 271.

kung und iſt in manchem ſtrittig und irregular. (a)

§. 11. (a)

Nach verfloſſenem zur Wahl angeſetzten Termin (An. 1741. aber erſt 9. Monath hernach) und gehaltenen Præliminar-Conferenzien fangen die Berathſchlagungen, ſo wohl über die dem künfftigen Kayſer vorzulegende Wahl-Capitulation, (a) (deren allzugroſſer Schärffung ſich zuweilen einige widerſetzen,) als andere von denen Ständen, fremden Geſandten, oder andern auf die Bahn gebrachte Sachen, an, welche Berathſchlagungen unter mancherley Ceremonien, gemeiniglich einige Monathe währen, und wohnet ſelbigen heut zu Tag auch der König und Chur-Fürſt in Böhmen oder deſſen Geſandter bey; die in Perſon anweſende Chur-Fürſten erſcheinen jetzo ſelten dabey ſelbſt; das darinn paſſirende ſolle geheim gehalten werden. Wahl-Berathſchlagungen.

§. 12.

Wann man nun mit denen Wahl-Tra- Vorbereitungen zur Wahl.

§. 10. (a) Viele wichtige und ſonſt nirgends anzutreffende Nachrichten finden ſich davon in den Zuſätzen zu meinem T. Staats-Recht Tom. 1.

§. 11. biß 13. v. Mein T. Staats-Recht Lib. 2. C. 5. und deſſen Zuſätze.

(a) vid. mein hiſtor. Bericht von der Concurrenz des R. Fürſten-Standes bey dem Kayſerlichen Wahl-Capitulations-Geſchäfft; in meiner Nachleſe vom Staats-Bedencken Part. 3.

Tractaten zu Ende und das übrige zur Wahl gehörige angeordnet iſt, ſo wird ein Tag zu der Wahl ſelbſten angeſetzt, darauf der Stadt, wo die Wahl geſchiehet, Obrigkeit, Burgerſchafft und Militz von dem Chur-Fürſtlichen Collegio in Pflichten genommen, ermeldtem Collegio Sicherheit zu verſchaffen, die Fremde aus der Stadt zu thun, u. d. g. (a)

§. 13.

Beſonders Ausſchaffung der Fremden.

Hierauf wird auf Befehl des Chur-Fürſtlichen Collegii, denen ſich nicht in eines Chur-Fürſtens oder deſſen Geſandtens Gefolg befindenden Standes-Perſonen, (wann ſie gleich Reichs-Fürſten, oder Königliche und Päbſtliche Geſandten ſind, auch eigene Häuſer in der Stadt haben,) durch den Reichs-Erb-Marſchall, denen übrigen Fremden aber durch ein Edict von der Stadt-Obrigkeit anbefohlen, entweder etliche Tage, oder auch nur den einigen Tag vor der Wahl ſich aus der Stadt zu begeben und biß zu der Wahl Vollendung drauſſen zu verbleiben. Doch erlaubet das Chur-Fürſtliche Collegium zuweilen einigen Perſonen, daß ſie die Stadt nicht raumen dörffen.

§. 14.

§. 12. (a) Aur. Bull. Tit. 1. §. 24. add. die cit. Zuſätze Tom. 1. & 2.

§. 14. (a)

Um nun auf die Wahl ſelbſten zu kommen, ſo iſt forderiſt, was für Eigenſchafften die hohe Perſon, welche fähig ſeye, zum Kayſer erwählet zu werden, an ſich haben müſſe? vielerley ſeltſames Zeug bey manchen Publiciſten zu finden. Die Reichs-Geſetze ſagen weiter nichts davon, als daß er gerecht, gut (bonus) und dem Reich nützlich seyn ſolle. (b)

Eigenſchaften eines Candidati zur Kayſ. Cron,

§. 15.

Dieſes läſſet ſich endlich noch fragen: Ob auch ein Evangeliſcher, ingleichem ob ein anderer als ein Teutſcher, der Kayſerlichen Würde fähig ſeye? Jenes behaupten die Evangeliſche, das Gegentheil insgemein die Catholiſche; über dieſem ſeynd die Teutſche (obwohlen die meiſte dannoch es verneinen,) ſelbſt nicht ſo einig, gleichwie man auch ſchon geſtritten hat: ob dieſer oder jener, z.E. Carl der V. ein Teutſcher ſeye? Nur iſt vieler Umſtände wegen ſo wenig zu hoffen, daß ein Evangeliſcher, als daß ein anderer als ein Teutſcher werde Kayſer werden.

Beſonders in Anſehung der Religion, der Geburt,

§. 16.

So viel den Stand anbelangt, melden die Reichs-Geſetze auch davon nichts, wohl

Des Standes,

§. 14-17. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 2. Cap. 3. und deſſen Zuſätze.
(b) Aur. Bull. Tit. 2. §. 1.

wohl aber hat man zerſchiedene Exempel, daß auch ſchon Grafen zu Kayſern ſeynd erwählet worden; alleine jetzo dörffte die Reihe einen ſolchen ſchwerlich mehr treffen. So wird auch die Frage: ob ein Geiſtlicher, oder ein Frauenzimmer der Teutſchen Crone fähig ſeye? nicht wohl fürkommen. Ob ein Herr, der nur wenige eigene Güter, aber viele uxorio nomine auf dem Reichs-Boden beſitzet, der Kayſer-Würde fähig ſeye? wurde An. 1741. ventilirt.

§. 17. (a)

Und des Alters.

Das Alter deſſen, der erwählet werden ſolle, iſt nirgendswo ausgemacht und noch an Kayſer Joſeph das Exempel vorhanden, daß er im zwölfften Jahr gewählet worden, wiewohl man eben deßwegen zugleich (b) bedungen, daß, wann ſein Herr Vater mit Tode abgehen würde, ehe er das achtzehende Jahr ſeines Alters erreichet und angefangen, alsdann die Reichs-Vicarien die Regierung führen, die Expeditionen aber in des minderjährigen Kayſers Namen verfügen ſollten. Doch iſt dieſes Alter nirgends durchgängig feſtgeſetzet, ſondern es kommt auch hiebey auf des Chur-Fürſtlichen Collegii Belieben an.

§. 17. (a) v. HOFFMANN de majori ætate in Electione Imp. obſervanda.
(b) vid. Seine Wahl-Cap. art. 47.

an. Auch ſtehet es bey demſelben, ob es nicht ihme veniam ætatis ertheilen will? wie mit dem Röm. König Joſeph in eventum geſchahe.

§. 18. (a)

Die Wahl ſelbſten geſchiehet mit vielen Ceremonien, wovon wir nur dieſe anmercken: Daß die Chur-Fürſten ſich in ihren beſondern Chur-Habiten, nebſt der abweſenden Geſandten, von dem Rath-Hauß Proceßions-weiſe in die darzu bereitete Kirche begeben, allwo nach vollendeter Meſſe (während derer die Evangeliſche Chur-Fürſten und deren Geſandte meiſtens abzutretten pflegen,) die Chur-Fürſten und der abweſenden erſtere Geſandte einen leiblichen Eyd ablegen, den Tüchtigſten zu wählen; worauf ſie ſich in die Wahl-Capelle verſchlieſſen, allda forderiſt alle Chur-Fürſten oder der abweſenden Geſandte ſich verpflichten, die mehrere Stimmen gelten zu laſſen, ins beſondere aber verſprechen die weltliche Chur-Fürſten und deren Geſandte ferner, die Wahl-Capitulation, wann die Wahl reſp. auf ſie oder ihre Principalen fallen ſollte, zu halten, darauf Chur-Mayntz die Stimmen nach der Ordnung, als wenn alle Chur-Fürſten ſelbſt gegen-

Beſchreibung der Wahl ſelbſten.

§. 18. 19. (a) v. Mein Teutſch Staats-Recht. L. 2. C. 6. hauptſächlich aber die Zuſätze.

gegenwärtig wären, ſamlet und die ſeine zuletzt hinzu thut. Wann die Stimmen getheilet ſeynd, iſt derjenige Kayſer, welcher mehr dann die Helffte der Stimmen des gantzen Collegii hat (b) und kan ein Chur-Fürſt ſich ſelbſten die Stimme geben, (c) wie auch von denen Oeſterreichiſchen Kayſern, als Chur-Fürſten zu Böhmen, jederzeit und ſo auch von dem jetzigen Kayſer wegen Chur-Bayern geſchehen. Daß aber jemals Kayſere durch Compromiſſe wären erwählet worden, iſt falſch. Nach beſchehener Eröffnung der Perſon, welche die Wahl betroffen, muß ſolche die Wahl-Capitulation ſogleich beſchwören und unterſchreiben, oder es thut es in deren Abweſenheit ihr darzu beſonders bevollmächtigter Geſandter, ſo gemeiniglich ſchon im Conclavi als Chur-Fürſtlicher Geſandter zugegen iſt, welchen Falles aber der Erwählte noch einen beſonderen Revers wegen Veſthaltung der Wahl-Capitulation unter ſeiner Hand und Siegel ausſtellen und dieſelbe vor der Crönung in Perſon nochmals beſchwören muß, biß dahin er ſich auch der Regierung nicht annehmen darf, ſondern ſolche denen Reichs-Vicarien überlaſſen muß.

§. 19.

(b) Aur. Bull. Tit. 2. §. 4. 6. diſſ. HOFFMANN de Pluralitate Votorum in Electione Imperatoris.
(c) ib. §. 10.

§. 19.

Die Beſchwörung der Wahl-Capitulation geſchiehet von dem Erwählten, wann er auch ſchon noch nicht die mannbare Jahre erreichet hat, hingegen pflegt ſo dann der Kayſer die Capitulation mit zu unterſchreiben und zu ſiglen, auch muß der Erwählte vor Antrettung der Regierung ſich nochmals darzu verbinden. Nach beſchehener ermeldter Beſchwörung in der Wahl-Capelle wird ſo dann dem Erwählten, oder ſeinem Geſandten Glück gewünſcht, von dieſem aber gedanckt und darauf die Wahl in der Kirche öffentlich kund gemacht.

Beſchwörung der Capitulation.

§. 20.

Von der Wahl-Capitulation werden ſo viele Exemplar, als Chur-Fürſten ſeynd, (auſſer, wann einer aus dem Chur-Fürſtlichen Collegio ſelbſten gewählet wird, da er für ſich als Chur-Fürſten keines ausfertigen läſſet,) gemacht, von dem Erwählten oder in ſeiner Abweſenheit von ſeinen Geſandten unterſchrieben, mit des Erwählten Inſiegel beſtärcket, ſo dann jedem Chur-Fürſten ein Original zugeſtellet. Das Chur-Fürſtliche Collegium hingegen läſſet dem Erwählten ein Wahl-Inſtrument zuſtellen und es ihme, wann er abweſend iſt, nebſt einem Notifications-Schreiben

Deren und des Wahl-Decrets Ausfertigung.

durch

durch einen Fürſten überbringen, die Wahl-Stadt aber läſſet ein Danck-Feſt halten, die Geſandten, ꝛc. bekommen von dem Erwählten Verehrungen, ꝛc.

§. 21. (a)

Anſtalten zur Crönung.

Hierauf benennet der Erwählte einen Tag zu ſeiner Teutſchen Crönung, welche er förderlichſt zu empfangen verſpricht (b) und ſchreibet ſich biß dahin nur erwählten Römiſchen König, hierauf aber, (wann er die Regierung gleich antritt,) erwählten Römiſchen Kayſer. Der Erwählte ſo wohl, als die Stadt ꝛc. machen die nöthige Anſtalten zu der Crönung, beſonders in der Kirch und wann der Erwählte erſt zur Crönung an den Ort hinkommt, wird er ſolenniter eingehohlt.

§. 22.

Ort darzu.

Dieſe Crönung ſollte in der Reichs-Stadt Aachen geſchehen, (a) doch wird ſie nunmehro jederzeit in der Wahl-Stadt vollbracht, der Stadt Aachen hingegen ein Revers gegeben.

§. 23. (a)

Reichs-Kleinodien.

Die Reichs-Kleinodien, welche man bey

§. 21-22. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 2. C. 8. und ſonderlich die Zuſätze dabey.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 8.

§. 22. (a) Aur. Bull. Tit. 28. §. 5. add. mein Staats-Recht von Aachen. p. 58. ſqq.

§. 23. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 2. C. 7. und deſſen Zuſätze.

bey der Crönung gebraucht, werden theils zu Aachen, theils zu Nürnberg (wiewohl jenes auch auf dieſe Anſprach machet,) verwahret, ſchreiben ſich, wie man glaubt, (b) meiſt von Kayſer Carl dem Groſſen her, ſeynd, auſſer zerſchiedenen Kleidungen, fürnemlich die Crone, das Scepter, zwey Ringe, ein Reichs-Apffel, drey Degen und Säbel, ein Evangelien-Buch, allerhand Reliquien ꝛc. und werden zu gebührender Zeit reſp. gegen einen Revers abgefordert und ſolenniter an den Ort der Crönung gelieferet.

§. 24. (a)

Crönungs-Ceremonien.

An dem Tage der Crönung begleiten die weltliche Chur-Fürſten und der abweſenden Geſandten den Erwählten mit Fürtragung der Reichs-Kleinodien, in die Kirch, allwo ihne auch die geiſtliche Chur-Fürſten empfangen. Währender Meſſe ſchwöret er, den Catholiſchen und Apoſtoliſchen Glauben zu behalten, die Kirch und deren Diener zu ſchützen, die Gerechtigkeit handzuhaben, die Reichs-Rechte und Güter zu erhalten und wieder herbey zu bringen, die Arme, Wittwen und Wayſen zu vertheidigen,

(b) v. tn. H. BUDERS Amœn. Jur. publ. p. 112. ſqq.

§. 24-26. (a) v. MASCOV de Auguſtorum Germaniæ Auguſtarumque Coronatione und mein T. Staats-Recht L. 2. C. 9. fürnehmlich aber die Zuſätze darzu.

theidigen, auch dem Pabſt und der Kirche gebührende Ehrerbietung zu leiſten, ꝛc. Nachdeme darauf das Volck ſich erkläret, den Erwählten zum Oberhaupt zu haben, gehet die Crönung ſelbſten mit vielerley Ceremonien für ſich.

§. 25.

Wer die Salbung verrichte.

Die Salbung geſchiehet, vermöge Vergleichs vom Jahr 1657. (a) entweder von dem Chur-Fürſten zu Mayntz, oder dem zu Cölln, in weſſen Sprengel nemlich die Stadt der Crönung gelegen iſt; iſt aber dieſelbe auſſer beyder Sprengel, ſo wechslen ſie mit einander; wiewohl Chur-Mayntz es etliche mahl an Chur-Cölln, gegen Revers überlaſſen hat. Auch kan keiner die Salbung verrichten, er ſeye dann Prieſter. Die Auffſetzung der Crone aber geſchiehet von allen drey geiſtlichen Chur-Fürſten zugleich, ohne Fuldiſche Beyhülffe.

§. 26.

Ubrige Ceremonien.

Der neue Kayſer muß darauf nochmals einen faſt dem vorigen gleichen Eyd ablegen, ſchläget ſo dann Ritter, wird unter die Zahl der Canonicorum der Marien-Stiffts-Kirch zu Aachen aufgenommen und dann in Proceßion auf das Rathhauß zur Tafel begleitet. Vorhero aber verrich-

§. 25. (a) Add. Wahl-Cap. Franciſci art. 3. §. 9. und meine Anmerck. ad. h. l.

richten die Ertz- oder in deren Abweſenheit, wie bey der gantzen Wahl und Crönung, alſo auch hier die Erb-Aemter (auſſer dem Erb-Cämmerer-Amt, welches in des Chur-Fürſten Abweſenheit jezuweilen deſſen Geſandter verſehen,) ihr Amt, (a) da der Marſchall aus einem Hauffen Habern ein Meß ausmißt, ſo dann den Habern Preiß gibt, der Cämmerer dem Kayſer das Hand-Waſſer reichet, der Truchſes ein Stück von einem gebratenen gantzen Ochſen abholt und ihn ſo dann Preiß gibt, der Schatzmeiſter Gold- und Silberne Crönungs-Müntzen unter das Volck auswirfft, und endlich der Schenck dem Kayſer einen Trunck reichet. Die Reichs-Grafen tragen darauf dem Kayſer die Speiſen auf, die Chur-Fürſten (nicht aber der abweſenden Geſandte,) ſpeiſen in eben dem Gemach mit dem Kayſer, jeder an einer beſonderen Tafel, die Reichs-Fürſten aber (ſo jedoch nicht allemal erſcheinen,) an einer zuſammen und einiger Reichs-Städte Abgeordnete in Neben-Gemächeren, alle auf des Kayſers Koſten, da indeſſen dem gemeinen Volck zum Vergnügen aus einem Brunnen roth und weiſſer Wein rinnet. Ubrigens haben die R.

§. 26. (a) Vid. Aur. Bull. Tit. 27. An. 1742. geſchahe eine Verwechslung derer Ertz-Aemter.

Erb-Aemter für ihre Bemühungen einige Ergötzlichkeiten zu genieſſen, und gibt es bey dieſer Crönung zuweilen allerley Strittigkeiten. Nach gehaltenem Danck-Feſt, publicirter neuer Tax-Ordnung Nahmens des Kayſers, auch abgeſtatteten Viſiten und Reviſiten, gegebenen Audientzien und Mahl-Zeiten, von der Stadt auch meiſtens zugleich eingenommener Huldigung, wird endlich der Gecrönte bey ſeiner Abreiſe ſolenniter heraus begleitet, welches jedoch bey dem jetzigen Kayſer, der ſich noch lange nach der Crönung in Franckfurt aufhielte, unterblieben iſt. Die Arelatenſiſche Crönung iſt ſelten gebraucht worden.

§. 27. (a)

Des Pabſts Anſprach auf die Beſtättigung der Kayſer-Wahl und des Kayſers Obedienz-Geſandtſchafft an den Pabſt.

Von Pabſt Gregorii VII. Zeiten an haben ſich die Päbſte, zumalen wann es zwiſpaltige Wahlen gabe, öffters in dieſe Wahl gemiſchet, ſelbige unterſucht, die teutſche Crone, wem ſie gewolt, angetragen, die Wahl anbefohlen und die Kayſere beſtättiget. Es haben die neue Kayſere von Kayſer Heinrichs V. Zeiten an ſolche Beſtättigung von denen Päbſten ſelbſten geſucht, und zu ſolchem Ende eigene Geſandtſchafften nach Rom geſandt, dem Pabſt in ihrem Nahmen Gehorſam zu verſprechen.

Es

§. 27. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 2. C. 10. und deſſen Zuſätze.

Es wurde aber ſchon A. 1338. ein Reichs-Schluß abgefaßt, daß ein Kayſer des Pabſts Beſtättigung nicht bedörffe, und von Kayſer Carls V. (den er vergeblich von der Wahl auszuſchlieſſen ſuchte,) Zeiten an raumete man ihme weniger ein, geſtattete ihme gar nichts mehr bey der Wahl, fragte nichts darnach: ob er einen von denen Teutſchen Erwählten für einen Römiſchen Kayſer erkennen wollte oder nicht? Und wann die Päbſte in Anſehung der Obedienz-Geſandtſchafft nicht denen Kayſern zu Willen werden wollten, ſchickten ſie ihnen gar keine, alſo daß es jetzo nichts weiters als eine bloſſe Ceremonie iſt.

Zweytes Capitel.

Von des Röm. Kayſers Tituln, Wappen und Sigillen.

§. 1. (a)

Des Kayſers Titul: Imperator.

Der Kayſer führet forderiſt den Titul: Kayſer, im Lateiniſchen: *Imperator*, und zwar ſeit Kayſer Maximilians I. Zeiten gleich nach der Teutſchen und noch vor erhaltener Päbſtlicher Crönung. Er bekom-

§. 1. biß 7. (a) Vid. mein T. Staats-Recht Lib. 2. C. 11. & 12. und deren Zuſätze. HEUMANN de Inſigni Germaniæ ejusque Regis Titulo.

kommet denſelben von allen anderen Staa⸗ten ohne Widerrede. Dieſer Titul führet nach dem ehmaligen allgemeinen Dafür⸗halten der übrigen Europäiſchen Potenta⸗ten und Völcker eine mehrere Würde mit ſich als der Königliche, wiewohl die Principia ſich nunmehro, zwar nicht in Anſe⸗hung des Röm. Kayſers, wohl aber des Tituls: Kayſer überhaupt zu ändern ſchei⸗nen. Bißhero hat auſſer ihme in Europa kein anderes gecröntes Haupt ſich deſſen angemaſſet, auſſer dem Türckiſchen Kay⸗ſer, als Nachfolgern der Conſtantinopoli⸗taniſchen oder Morgenländiſchen Kayſere; ſeit 1721. her aber hat auch der Czaar in Rußland dieſen Titul angenommen, wie⸗wohl mit groſſem Widerſpruch des Römi⸗ſchen Kayſers, welcher auch nebſt zerſchie⸗denen andern Potentaten, denſelben ihme noch biß dieſe Stunde aus der Reichs⸗Cantzley nicht beyleget.

§. 2.

Römiſcher. 2. Nennet ſich der Kayſer Römiſchen Kayſer, theils zum Unterſchied von denen Morgenländiſchen und Türckiſchen Kay⸗ſern, theils nach der Gewohnheit anderer hoher Häupter, von dem Römiſchen ihme von Rechtswegen zuſtändigen Kayſer⸗thum. Doch wird auch öffters, ſonderlich im gemeinen Leben und in Schrifften, die⸗

ſer

ſer Name ſo wohl von uns Teutſchen, als auch anderen Nationen, auſſengelaſſen und nur geſetzet: Kayſer; unter welchem allein gebrauchten Wort ſo dann allemal der Römiſche Kayſer verſtanden wird.

§. 3.

3. Schreibet ſich der Kayſer **Erwählter** Römiſcher Kayſer; entweder dadurch anzuzeigen, daß er die Römiſche oder Päbſtliche und in der That eigentliche Kayſerliche Crönung noch nicht empfangen habe, oder aber zum eigenen Bekänntniß, daß er nicht durch ein Erb-Recht, ſondern durch freye Wahl zur Kayſerlichen und Teutſchen Crone gelanget ſeye. Erwählter.

§. 4.

4. Leget ſich der Kayſer ſelbſt den Titul bey: Semper Auguſtus, oder Allezeit **Mehrer des Reichs.** Die Publiciſten glauben insgemein, daß die bemerckte Lateiniſche Worte nicht wohl auf die angezeigte Art teutſch gegeben worden; auch ſeynd ſie nicht allerdings einig, was der Verſtand dieſer Worte eigentlich ſeyn ſolle, wiewohl man insgemein dafür hält, es bedeute: inviolabel. Bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten wollten die Frantzöſiſch und Schwediſche Geſandte dem Kayſer dieſen Titul nicht geben oder verlangten ihn Allezeit Mehrer des Reichs.

allenfalls auch für ihre Könige, doch gaben ſie endlich in beedem nach.

§. 5.

Cæſar. In dem Lateiniſchen bedienet ſich der Kayſer auch zum öfftern an ſtatt des Tituls: Imperator, des Worts: *Cæſar*; wiewohlen es ſchwerlich im Cantzley-Stylo als ein Subſtantivum, wohl aber adjective gebraucht wird: Sacra *Cæſarea* Majeſtas.

§. 6.

König in Germanien. 6. Endlich ſo nennet ſich der Kayſer auch ſeit Kayſer Maximilian I. *Rex Germaniæ*, König in Germanien, von welchem Titul aber ſchon oben (a) geredet worden iſt.

§. 7.

Andere Kayſerliche Erb-Titul. Zu dieſer eigentlichen Kayſerlichen Titulatur kommen ſo dann auch noch die Titul derer Kayſerlichen Erb-Lande und gabe es in den Kayſerlichen Cantzleyen derer Oeſterreichiſchen Kayſere dreyerley Kayſerliche Titulaturen, die groſſe, die mittlere und die kleine.

§. 8.

Bey-Wörter. Die gewöhnliche Bey-Wörter des Kayſerlichen Tituls ſeynd: 1. *Sacra* Cæſarea Majeſtas; welches doch im Teutſchen in Cantzleyen nicht pflegt gebraucht zu werden. 2. Allerdurchleuchteſter; welches Wort im Teutſchen ſonſt weder der Kayſer einem

§. 6. (a) Lib. 2. C. 1. §. 8.

einem König, noch ein König dem andern gibt, ſondern nur Durchleuchtigſt, das Lateiniſche Sereniſſimus aber, welches der Kayſer ſich ſelbſt gibt und von andern erhält, gibt er auch allen gecrönten Häuptern. 3. **Großmächtigſt**; welches der Kayſer zwar auch von andern gecrönten Häuptern bekommt, ihnen aber nur Großmächtig wieder gibt, das Lateiniſche potentiſſimus aber legt der Kayſer auch anderen Potentaten bey; 4. **Unüberwindlichſt**, invictiſſimus; auch dieſen Titul haben andere Könige, ja ſelbſt der Türckiſche Kayſer, denen Kayſern mehrmahlen gegeben, wiewohl ſich von dieſen auch Urkunden und Verträge finden, darinn er nicht befindlich iſt, (a) hingegen beehret der Kayſer, (auch eigentlich ſonſt niemand,) kein anderes gecröntes Haupt damit. Von denen mit denen anderen Potentaten, ja ſelbſt denen meiſten Ständen des Reichs, gemein habenden Titulaturen: **Wir**, und: **von GOttes Gnaden**, ingleichen allerhand anderen, denen Kayſern von ſich ſelbſt oder von anderen beygelegten mehr redneriſchen als Cantzley-mäßigen Tituln will ich hier nichts gedencken. (b)

§. 8. (a) Selbſt verſchiedene Stände geben dem Kayſer dieſen Titul nicht.

(b) Von denen Kayſerlichen Amts-Tituln handelt TRE-

§. 9.

Mehreres vom Cantzley Ceremoniel remiſſive.

Von noch vielen anderen das Cantzley-Ceremoniel des Kayſers gegen ſich und andere Potenzien, wie auch derer Reichs-Stånde gegen den Kayſer, ingleichem mancherley dißfalls entſtandenen Strittigkeiten und was ſonſt hieher gehören mag, findet ſich in meinem Teutſchen Staats-Recht (a) mehrere Nachricht.

§. 10. (a)

Des Kayſers Wappen.

Das Wappen eines Kayſers iſt in einem gůldenen Feld ein ſchwartzer mit ausgebreiteten Flůgeln ſchwebender Adler mit zweyen Hålſen und Kőpffen, deren einer rechts-, der andere linckwerts ſiehet, mit gelben Schnåbeln und Fůſſen. Uber des Adlers Håuptern aber erblicket man die Kayſerliche Crone. Auſſer deme aber führet der Kayſer auch noch die Wappen ſeiner Erb-Lande und zwar auf zweyerley Art.

§. 11.

Und Sigille.

Neben der gůldenen Bull, oder dem Kayſerlichen aus maſſiv Gold beſtehenden Sigel, ſo nur in wichtigen Sachen und Gnaden-Bezeugungen, in Standes-Erhőhungen aber biß auf die Frey-Herren-Di-

TREUERI Jurisprudentia publica circa Titulos officii Imperatoris.

§. 9. (a) l. c. Cap. 11.

§. 10. 11. (a) V. mein T. Staats-R. L. 1. C. 12. und deſſen Zuſåtze.

Diplomata incl. auf Verlangen gebraucht wird, gibt es in der Reichs-Cantzley gröſſeres, mittleres und kleineres Kayſerliches Sigel, des Daumen- oder geheimen Sigels nicht zu gedencken.

Drittes Capitel.

Von des Röm. Kayſers, ꝛc. Vorzug vor anderen gecrönten Häuptern, ꝛc. auch dem Ceremoniel des Kayſerlichen Hofes und gegen demſelbigen. ꝛc.

§. 1. (a)

Des Kayſers Vorzug vor anderen Potentaten 1. in dem Rang.

Die Majeſtät, Hoheit und Gewalt eines Römiſchen Kayſers äuſſeret ſich theils in Anſehung fremder Staaten, theils in Anſehung des Teutſchen Reiches und deſſen Stände und Glieder. So viel jenes betrifft, ſo wird 1. der Kayſer noch heutiges Tages von allen anderen gecrönten Häuptern und Staaten Europens für den erſten Potentaten darinn gehalten, dahero auch ihme und ſeinen Geſandten von denenſelben und deren Geſandten allen (auſſer dem Pabſt, deme und deſſen Geſandten der Kayſer, nicht als Printzen, ſondern als

(a) Cap. 3. §. 1-4. (a) v. Mein Teutſches Staats-Recht. Lib. 1. Cap. 13. §. 1. ſeqq. und die Zuſätze dabey.

Ober-Haupt der Catholiſchen Kirchen, nachgiebet,) der Rang oder Vorſitz, Vorgang, erſte Propoſition, Vor-Unterſchrifft, u. d. g. ohne einige Widerrede gelaſſen wird. Und ob zwar einige Frantzöſiſche Scribenten (b) ihrem König den Vorzug vor dem Kayſer haben zuſprechen wollen, ſo hat doch dieſe Cron ſelbſten dergleichen ſich noch nicht angemaſſet; wohl aber will dieſe Crone dem Römiſchen Kayſer im Ceremoniel gleich gehalten ſeyn. Ja der Kayſer will ſo gar in ſeinem eigenen Hauſe keinem anderen gecrönten Haupt die Ober-Hand laſſen, dahero auch kein ſolches gecröntes Haupt anderſt als incognito oder an einem dritten Ort zum Kayſer kommt. Der Römiſch-Kayſerliche und der Türckiſche Hof aber tractiren einander gleich.

§. 2.

(Strittigkeiten darüber.) Indeſſen haben doch die Kayſerliche Geſandten bey vielen Congreſſen und anderen Gelegenheiten mit denen Geſandten anderer Potenzien, ſonderlich denen Frantzöſiſchen, ingleichem mit dem Gouverneur zu Rom, ungemein viele Ceremoniel-Strittigkeiten gehabt, davon in meinem Teutſchen

(b) AUBERY de la Preeminence de nos Roys & de leur Preſeance ſur l' Empereur & le Roy d' Eſpagne.

ſchen Staats-Recht (a) das mehrere nachzuſehen iſt.

§. 3.

2. Was der Kayſer vor anderen gecrönten Häuptern in der Titulatur zum voraus habe, davon iſt ſchon im vorhergehenden (a) geredet worden, welchem beyzuſetzen iſt, daß noch jetzo der Kayſer zwar von allen anderen Potentaten den Titul: Majeſtät erhält, ſelbigen aber (b) ihnen nur in Hand-Schreiben wieder, in Cantzley-Schreiben aber nur: Euer Liebden: Dilectio Veſtra, oder: Serenitas Veſtra, gibt. 2. In der Titulatur.

§. 4. (a)

3. Wird der Kayſer in ſeiner Wahl-Capitulation und anderen Reichs-Geſetzen (b) der Chriſtenheit Advocat, das weltliche Haupt der Chriſtenheit, Oberſt, Haupt, und Vogt der Chriſtenheit, rechter Vogt und Schirm-Herr der Chriſtlichen Kirchen, u. d. benennet, ja ehedeſſen wurde ihme von ſich ſelbſt und anderen gar die Ober-Herrſchafft der Welt zugeſchrieben. Der Kayſer iſt das Haupt der Chriſtenheit.

§. 5.

§. 2. (a) Lib. 2. Cap. 13. §. 30. ſeqq.

§. 3. (a) Cap. 2. §. 1. ſeqq. add. mein Teutſches Staats-Recht Lib. 2. C. 11. §. 67. und die Zuſätze.

(b) Auſſer, was der jetzige Kayſer dem König in Preuſſen verwilliget hat.

§. 4. (a) v. mein T. Staats-Recht L. 2. C. 13. §. 1-12. und deſſen Zuſätze.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. a. I. §. 1. Aur. Bull. Tit. 2. R. Abſch. 1512. Part. pr. §. 4. und 1529. §. 1. ꝛc.

§. 5. (a)

Seine Vor-Rechte bey Creutz-Zügen und Concilien.

So viel iſt gewiß, daß bey denen vormaligen Creutz-Zügen die Kayſere das General-Commando der alliirten Chriſtlichen Armeen geführet, auch bey Ausſchreib- und Haltung allgemeiner Concilien beſondere Gerechtſame und Vorzüge vor anderen Europäiſchen Potentaten genoſſen haben.

§. 6. (a)

Grund dieſes Vorzuges.

Was der Grund dieſes Vorzugs der Römiſchen Kayſere vor anderen gecrönten Häuptern ſeye? darüber gibt es gar mancherley Meynungen und kan in denen älteren Zeiten allerley zuſammen geholffen haben; heut zu Tag aber mag wohl der langwührige Beſitz und die Macht des Kayſers und Teutſchen Reichs, ſich dabey zu erhalten, der beſte Grund ſeyn.

§. 7. (a)

Des Kayſerlichen Hofes Ceremoniel.

Das Ceremoniel des Kayſerlichen Hofes dependiret zwar von eines jeden Kayſers eigenem Gutbefinden, indeſſen iſt es doch unter denen Kayſern aus dem Hauſe Oeſterreich lange Zeit auf einerley Fuß verblieben, deme auch der jetzige Kayſer meiſtens zu folgen ſcheinet. Was dabey in

§. 5. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 2. C. 13. §. 59-83. und die Zuſätze.

§. 6. (a) v. ibid. §. 84.-97. und die Zuſätze.

§. 7. (a) l. c. Cap. 14. nebſt den Zuſätzen.

in Anſehung der Titulaturen der Kayſerlichen Familie und Miniſters, des Burg- und Campagne-Ceremoniels, der Gala-Tåge, des Trauer- und Militar-Ceremoniels, des Einfahrens in das Schloß, des Eintritts in die Zimmer, der Kleidung, der Ordnung im Gehen und Sitzen, der Reverenzen, der Tafel, der Audienzien, der Aufwartungen derer Dames, aller Gattungen von Geſandten und ihrer Gemahlinne, der Legatorum à latere, der Cardinåle, der Tůrckiſchen und der nach der Tůrckey gehenden Bottſchaffter, ꝛc. zu ſagen wåre, iſt hieher zu weitlåufftig.

§. 8. (a)

Und ſo låſſet ſich hier auch bloß dem Nahmen nach berůhren, was von dem Ceremoniel der Påbſte, der Kőnige, der Reichs-Stånde und auswårtigen Republiquen, auch des Tůrckiſchen Hofes, gegen den Kayſer in Perſon, und deſſen zerſchiedene Arten von Geſandten, wie auch deren Gemahlinne und endlich von dem un- und gleichen Ceremoniel derer Kayſer- und Kőniglichen Geſandten zu wiſſen nőthig iſt.

Und anderer Ceremoniel gegen Ihne und die Seinige.

Vier-

§. 8. (a) v. Mein Teutſches Staats-Recht L. 2. C. 15. und die Zuſätze.

Viertes Capitel.

Von des Römiſchen Kayſers perſönlicher Hoheit und Vorzügen in Anſehung des Teutſchen Reichs und deſſen Stände und Glieder. (a)

§. 1.

Der Kayſer iſt des Reichs-Ober-Haupt.

IN Anſehung des Teutſchen Reichs, oder deſſen geſammter Stände und Glieder, hat der Kayſer den Vorzug, daß er des Reichs Ober-Haupt iſt und genennet wird, und deßwegen ohne ihn kein Corpus Germanicum erkennet.

§. 2.

Sein Vorzug im Ceremoniel.

Hieraus nun folgen allerley andere Rechte 1. in Anſehung des Ceremoniels, z. E. die Chur-Fürſten leiſten ihme Hof-Dienſte, er hat den Rang vor jedermann, ſein Nahme wird überall dem Reich fürgeſetzt, die Stände, ſo nicht Könige ſeynd, nennen ſich ſeine Unterthänigſte, oder gar Allerunterthänigſte, ihn aber ihren allergnädigſten Herrn, unterſchreiben ſich nicht in gleicher Linie mit ihme, bedienen ſich auch gegen ihne nicht des Pluralis, er läſſet ſie an ſeinem Hofe nicht mit ſich auf ſeiner Seite ſpeiſen, u. ſ. w.

§. 3.

Andere Ehrerbietigkeits-Zeichen gegen ihme.

So werden auch, zu Bezeugung der Ehrerbie-

Cap. 4. (a) Vid. ibid. Cap. 16. nebſt den Zuſätzen.

erbietigkeit gegen ihne, nach ſeiner Wahl Freuden-Feſte angeſtellt, hier und da ſeine Geburts- und Nahmen-Tage gefeyert, für ihne wird in den Kirchen gebetet und geſungen, auf Reiſen durch der Stände Landen werden ihme allerley Ehren erwieſen, das Reich in Corpore und die einzele Stände gratuliren und condoliren ihme reſp. zu gewiſſen Zeiten, oder bey gewiſſen Vorfallenheiten, nach ſeinem Abſterben werden Land-Trauren anbefohlen; u. ſ. w.

§. 4.

Der Stände ihme ſchuldige Treue, und Straffe deren Verletzung.

Er verleihet ferner in ſeinem und des Reichs Nahmen alle Reichs-Lehen und alle fürnehme Reichs-Stände ſind ſeine Vaſallen. Ob ihme auch gleich nur die Reichs-Städte huldigen, ſo ſeynd ihme doch alle Reichs-Stände Treue ſchuldig, und es kan von ihnen das Laſter der beleidigten Majeſtät wider ihne, ja, einiger Meynung nach, auch gegen ſeinen Reichs-Hof-Rath ꝛc. begangen werden, wobey es jedoch ſchon Stritt geſetzet hat: wer in dem Fall, da ein mittelbares Reichs-Glied deſſen bezüchtiget wird, darinnen zu ſprechen habe?

Fünftes Capitel.

Von des Röm. Kayſers Gewalt in Regierungs- beſonders in Kirchen-Sachen. (a)

§. 1.

Des Kayſers Gewalt in Regierungs-Sachen überhaupt.

Die Gewalt des Kayſers in Regierungs-Sachen des Teutſchen Reichs betreffend, ſo haben wir ſchon oben gehöret, daß einige, (deren doch ſehr wenige ſeynd,) darinnen die Regel zum Grunde ſetzen: der Kayſer habe keine mehrere Gewalt, als die Stände ihme deutlich (andere ſetzen noch darzu: oder auch ſtillſchweigend, durch des Reichs Herkommen,) eingeraumet. Andere aber (und zwar die mehreſte,) kehren es gerad um und ſagen: der Kayſer hat alle diejenige Gewalt, welche ein Ober-Haupt eines Reichs haben kan, es ſeye dann, daß er ſich derſelben in ein oder anderem durch die Wahl-Capitulation oder ſonſten begeben habe. So viel iſt ſicher, daß der Kayſer Teutſchland nicht en ſouverain beherrſchet, ſondern ihme durch die Wahl-Capitulationen und andere Reichs-Geſetze und Verträge wie auch das Reichs-Herkommen, immer engere Schrancken (wiewohl nicht mit aller Reichs-Stände Zufriedenheit,) geſetzet worden

Cap. 5. (a) Vid. l. c. Cap. 17. und deſſen Zuſätze.

worden ſeynd, worinn er ſich zu enthalten hat, auch die offt fůrkommende Worte: **Aus Kayſerlicher Majeſtåt Macht, Vollkommenheit**, nach Maaßgab der Teutſchen Staats-Verfaſſung zu verſtehen ſeynd. Ob ihm auch gleich die Reichs-Schlůſſe zur Approbation übergeben werden můſſen, und er davon diſſentiren darf, die Reichs-Schlůſſe auch ſolchen Falles keine Krafft haben, folglich das Reich ohne ihn nichts thun kan, ſo kan er doch auch das Reich zu nichts nöthigen. Welche aber um dieſer und anderer Urſachen willen dem Kayſer die Majeſtåt abſprechen, die vermengen die Majeſtåt und die Souveraineté mit einander.

§. 2.

Von den Kayſerl. Reſervaten.

Die Rechte, welche der Kayſer alleine und ohne Concurrentz der Reichs-Stånde ausüben kan, werden Reſervaten genannt; doch iſt der Kayſer auch darinnen nicht ſouverain, noch beſtehet eben in denenſelben ſeine gröſte Gewalt und man kan keine genaue Specification davon geben, ob man gleich wohl ſagen kan, was ſie ſeynd. Zuweilen kan der Kayſer in ſolchen Reſervaten ſelbſt Richter und Executor ſeyn, zuweilen nicht. Dieſe Reſervaten und der Reichs-Stånde Gerechtſamen ſeynd einander nicht entgegen, und ſie können zuweilen

concurriren. Es kan aber das Römiſche, u.d.g. Rechte nicht die Richtſchnur dieſer K. Reſervaten ſeyn, noch ſind alle alte Kayſerliche Reſervaten heut zu Tag applicabel. Der Modus, ſie auszuüben, iſt unterſchiedlich, zumahlen nachdeme es Gnaden- oder Juſtiz-Sachen ſind und die Eintheilung dieſer Reſervaten kommt auf eines jeden Geſchmack an.

§. 3. (a)

Kayſerl. Rechte in Kirchen-Sachen.

Daß der Kayſer in Religions- und Kirchen-Sachen gar keine, oder daß er darinnen völlige Gewalt habe, iſt beedes falſch, ſondern er hat dißfalls manche, ob gleich umſchränckte, Gewalt.

§. 4. (a)

Von Glaubens-Sachen.

Religions-Strittigkeiten kan er nicht entſcheiden, auch nur interims-weiſe, noch kan er die Glaubens-Bücher abfordern und beurtheilen; wohl aber kan er Vorſtellungen thun, Thätlichkeiten verhindern, die Güte probiren, denen Religions-Spöttern ſich entgegen ſetzen, 2c. weiter aber erſtrecket ſich ſeine Gewalt circa Doctrinalia nicht, auch nicht einmahl in Neben-Sachen.

§. 5.

§. 3. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 2. C. 18. und die Zuſätze darzu.

§. 4. (a) ibid. Cap. 19. und die Zuſätze.

§. 5. (a)

Der Kayſer kan denen Univerſitäten und reſp. denen Comitibus Palatinis Freyheiten ertheilen, die Theologie zu lehren und Theologiæ Doctores creiren zu dörffen, wiewol es etwas ſeltenes iſt, wann es der Kayſer namentlich verſtattet.

Von der Freyheit, die Theologie zu lehren und Theologiæ Doctores zu creiren.

§. 6. (a)

Mit Beſorgung des offentlichen Gottesdienſtes hat der Kayſer nichts zu thun, noch ſchreibt er allgemeine Feſt- und Feyer-Täge aus; die Gebette wider den Türcken aber gehören nicht hieher. Doch kan der Kayſer aufrühriſche Anſtalten verhüten und die Prediger im Zaum halten, auch, wo es Herkommens iſt, verlangen, daß in der Kirche für ihn gebetet, ꝛc. werde.

Von dem offentlichen Gottesdienſt.

§. 7. (a)

Die Teutſche National-Concilien ſeynd längſt auſſer Ubung, der Kayſer und die Catholiſchen haben auch keinen Luſt darzu, auſſer deme ihme wenigſtens die Evangeliſche deren Ausſchreibung und Direction zugeſtehen würden.

Von National-Concilien.

§. 8. (a)

Eben dieſes iſt auch von denen im 16den Jahr-

Von Religions-Geſprächen.

§. 5. (a) ibid. C. 20. nebſt den Zuſätzen.
§. 6. (a) l. c. Cap. 21.
§. 7. (a) ibid. Cap. 22.
§. 8. (a) l. c. Cap. 23.

Jahrhundert üblich geweßten unfruchtbaren Religions-Geſprächen zu ſagen.

§. 9. (a)

Schutz-Recht über die Evangeliſche und Catholiſche.

Der Kayſer ſolle ſchützen 1. die Chriſtenheit, 2. den Stuhl zu Rom und den Pabſt, (wiewohl ſich von beeden geringe Würckungen äuſſern, die Evangeliſche auch den Kayſer zu dem 2ten nicht für verbunden achten wollen,) ſo dann 3. die Chriſtliche Kirch; aber nicht nur die Catholiſche, ſondern er iſt denen Evangeliſchen, (die Reformirte mit eingeſchloſſen,) gleichen Schutz zu leiſten verbunden. Die gewohnliche beſondere Schutz-Brieffe aber haben keinen Nutzen. Endlich ſo tragen die Kayſere die Unter-Schutz-Gerechtigkeit über einzelne Clöſter zuweilen anderen zu Lehen auf.

§. 10. (a)

Hülffe der Betrangten.

Der Kayſer kan und darff zwar beeden Religions-Verwandten zu dem ihrigen verhelffen und ſie dabey ſchützen; es iſt aber dieſes kein Kayſerliches Reſervat und er kan nach keinen unlauteren oder angefochtenen Reichs-Geſetzen, z. E. der Ryßwickiſchen Friedens-Clauſul ſprechen. Die Evangeliſche glauben auch, wann das Kayſerli-

§. 9. (a) ib. Cap. 24. und deſſen Zuſätze; ibi von des Kayſers Schutz-Recht über Palæſtinam.

§. 10. (a) Cap. 25. nebſt denen Zuſätzen.

ſerliche Amt nichts helffe, ſeyen die Repreſſalien erlaubt.

§. 11. (a)

Weiter darff er künfftige Unruhen unter denen zerſchiedenen Religions-Verwandten verhüten, die Thätlichkeiten verbieten und gegen die, ſo die Reichs-Geſetze mißhandlen, oder andere Religions-Verwandten beleidigen, verfahren; doch iſt auch dieſes kein Reſervat und die Evangeliſche glauben, denen Catholiſchen gehe manches ungeſtrafft hin. Erhaltung der Ruhe.

§. 12. (a)

Der Kayſer darf die alte Reichs-Geſetze von Religions-Sachen erneuren, (wie ihne dann die Evangeliſche ſchon ſelbſt darum gebeten haben,) aber er darf nichts daran ändern, noch etwas neues befehlen, ꝛc. und iſt ſchon etlichmahl hart geſtritten worden: Ob der Kayſer nicht dißfalls zu weit gegangen ſeye? (b) Erneuerung der R. Geſetze von Religions-Sachen.

§. 13. (a)

Daß der Kayſer die geiſtliche Gerichtbarkeit in Teutſchland habe, iſt falſch; über die Catholiſche verlanget er ſie nicht einmal, Ob die geiſtliche Gerichtbarkeit?

§. 11. (a) Cap. 26. und die Zuſätze.
§. 12. (a) Cap. 27. Inſtr. Pac. art. 5. §. 50.
(b) Dic. von Kayſer Ferdinands II. Reſtitutions-Edict. de An. 1629.
§. 13. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 2. C. 28. und ſonderlich die Zuſätze dabey.

mal, über die Evangeliſche aber hat er auch keine mehrere Gewalt und die dißfalls für den Kayſer angeführte Exempel ſind unhinlänglich.

§. 14. (a)

Beſtättigung der Stifftungen.

Wohl aber kan der Kayſer die geiſtliche Stifftungen beſtättigen, ſie in Schutz nehmen, ihnen Titul und Wappen verleihen, u. d.

§. 15. (a)

Recht bey denen Wahlen der Ertz- und Biſchöffe zu ſeyn.

In Anſehung der Ertz- und Biſtthümer, auch Abteyen in dem Reich hat der Kayſer das Recht, Commiſſarios zu denen Wahlen zu ſchicken, (b) welches auch jederzeit (auſſer etwa bey Prälaten, welche keine eigene Sitz und Stimme im Reichs-Fürſten-Rath haben,) zu geſchehen pflegt, doch iſt der Commiſſarius nicht bey der Wahl ſelbſt zugegen, auch ſind die Capitel nicht verbunden, die ihnen von dem Kayſer recommendirte Perſon nothwendig zu erwählen. Ob der Kayſer einem Candidaten die Excluſivam geben könne? darüber iſt jezuweilen Stritt entſtanden, der aber nicht zum Vortheil des Kayſers ausgegangen

§. 14. ibid. Cap. 29.

§. 15. (a) v. l. c. Cap. 30. und die Zuſätze allda. Dicendum von dem, was An. 1744. zwiſchen dem Kayſer und dem Saltzburgiſchen Dom-Capitul paßirt iſt.

(b) Vid. Vertrag vom Jahr 1122.

gen iſt. Eben ſo wenig kan der Kayſer eine ſtrittige Wahl entſcheiden, auch nicht bey denen Evangeliſchen, ausgenommen, wo es um Verträge, oder Erhaltung der gemeinen Ruhe zu thun iſt. Hingegen hat er obiges Recht nicht nur bey denen Catholiſchen, ſondern auch denen Evangeliſchen Stifftern. Ob er aber eine Wahl, wenigſtens bey denen letzteren, inhibiren könne und in gewiſſen Fällen das Wahl-Recht auf ihne falle? darüber ſtreitet er mit denen Evangeliſchen.

§. 16. (a)

Weiter hat der Kayſer, vermöge alten Herkommens, auf allen ſo wohl Catholiſch- als Evangeliſchen Manns- und Frauen-Stifftern, und zwar bey denen Evangeliſchen unmittelbaren, wo er es vor dem Weſtphäliſchen Frieden ausgeübet hat, (b) bey denen mittelbaren aber, wann er den 1. Januarii 1624. in deſſen Beſitz geweſen iſt, (c) (über welcher Worte Verſtand man ſtreitet,) das Recht, einer darzu der Religion und denen Statuten nach tüchtigſten Perſon die Anwartſchafft auf die nächſt Jus primariarum precum.

K 4

§. 16. (a) v. Mein Teutſches Staats-Recht. L. 2. C. 31. und die Zuſätze. add. AYRER de Jure primariarum precum.

(b) Inſtr. Pac. art. 5. §. 18.

(c) ibid. §. 26.

nächſt ledig werdende geiſtliche Pfründ oder beneficium zu verleihen, welches das Recht der erſten Bitte oder Jus primariarum precum genennet wird. Ein jeder Kayſer kan es bey einem Stifft nur einmal Zeit ſeiner gantzen Regierung ausüben; ob aber eine Päbſtliche Verwilligung, (welche ſich die meiſte Kayſer, auch der jetzige, haben geben laſſen,) darzu nöthig ſeye, ehe er ſich dieſes Rechtes bedienen könne? darüber hat der Kayſer und der Pabſt mit einander geſtritten, doch läſſet jener ſich des Pabſts Widerſpruch nicht irren. So haben auch einige behauptet, daß dieſes Recht bey Patronat-Stifftern nicht ſtatt finde, der Kayſer aber hält das Gegentheil dafür, gleichwie er auch weder Verjährung noch widriges Herkommen dagegen will gelten laſſen. Ob es in denen ſecularisirten Stifftern ſtatt finde? darüber hat er mit theils Reichs-Ständen Stritt. Einige haben Privilegia gegen dieſe Preces. Wann ſich nun eine ledige Stelle bey dem Stifft, worauf der Kayſer einen angewieſen hat, ereignet und der Preciſt will ſolche annehmen, (indeme ihme frey ſtehet, einer anderen etwa fetteren Pfründe Erledigung zu erwarten,) inſinuirt auch dem Collatori die Kayſerliche Preces innerhalb eines Monats, ſo muß er demſelben dieſe

Stelle

Stelle zukommen laſſen. Gleiche Beſchaffenheit hat es auch, wann die Erledigung ſelbiger Pfrůnde ſchon in einem Monat fiele, darinnen ſonſt der Pabſt die erőffnete Stellen zu erſetzen hătte, oder ein anderer von dem Collatore oder Pabſt die Anwartſchafft auf die năchſte ledig werdende Pfrůnde gehabt hătte. Wann der Preciſt ſtirbt, ehe er zu einer ſolchen Pfrůnde gelanget, oder den geiſtlichen Stand verlăſſet, u. d. g. ſo ſtehet dem Kayſer frey, an ſelbiges ſtatt einen anderen auf dieſes Stifft anzuweiſen: Auch kan ein Preciſt, mit Genehmhaltung des Kayſers, ſeine erhaltene Preces auf eine andere tůchtige Perſon tranſcribiren laſſen. Wann aber der Kayſer ſtirbt, ehe die Preces ihre Wůrckung thun, ſo meynen einige, ſie erlőſchen damit; der Kayſer aber glaubet, ſie bleiben dannoch bey Krăfften. Ehedeſſen ůberlieſſe der Kayſer dieſes ſein Recht zuweilen anderen in einem gewiſſen Bezirck. In denen Precibus wird allemal einigen Reichs-Stånden die Execution derſelbigen aufgetragen, indeſſen kommet es doch im Fall der Widerſetzlichkeit eigentlich auf den Reichs-Hof-Rath an.

§. 17. (a)

Recht zu Canonicaten.

Vormals hatten die Kayſere bey zer-

§. 17. (a) v. ibid. Cap. 32. und die Zuſätze. Mein

ſchiedenen Stifftern Canonicate zu vergeben; es iſt aber faſt überall abgekommen, auſſer zu Speyer und Aachen, woſelbſt der Kayſer an ſeiner (als Canonici) ſtatt jedes Orts zwey Vicarios hält.

§. 18. (a)

Recht der Panis-Brieffe.

Weiter hat der Kayſer das Recht, auf ein jedes ohnmittelbar- oder mittelbares, Catholiſches oder Evangeliſches, arm- oder reiches Manns- oder Frauen-Stifft in dem Reich einen Panis-Brieff auszuſtellen, wodurch ſelbiges verbunden wird, diejenige Perſon, welche dergleichen von dem Kayſer erhält, in das Stifft aufzunehmen und ſie mit Eſſen, Trincken, auch anderer Leibes-Nothdurfft, Tag Lebens zu verſorgen. Ob ein Kayſer dieſes Recht bey einem Stifft auch nur einmal ausüben, oder aber nach Abgang dergleichen Perſon einer anderen auch ſolche Gnade thun könne? iſt zweiffelhafft, wie es dann auch überhaupt wegen dieſes Rechts zuweilen Streit geſetzet hat und wenig davon gehöret wird.

§. 19. (a)

Recht, die Ahnen- und Rang-

Der Kayſer decidiret die Ahnen-Strittig-

Staats-Recht von Aachen. p. 71. H. BUDERS Hiſtoria Canonicatuum Imperatorum Regumque Germaniæ; ſive præbendæ Regiæ.

§. 18. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 2. C. 33. und deſſen Zuſätze.

§. 19. (a) v. l. c. Cap. 34. und die Zuſätze allda.

tigkeiten derer Geiſtlichen und ſolle ſich der Pabſt deſſen nicht anmaſſen, wiewohl ihme doch zuweilen faſt zuviel dißfalls eingeraumet worden iſt. Das Cammer-Gericht hat aber dieſes Recht auch. Hingegen entſcheidet der Kayſer alleine die Rang-Stritte derer Geiſtlichen.

§. 20. (a)

Und ſo kan der Kayſer (wiewohl auch das Cammer-Gericht,) auch in anderen Strittigkeiten zwiſchen Geiſtlichen Urtheil und Recht ergehen laſſen, wann es weltliche Sachen betrifft. auch andere weltliche Strittigkeiten zu entſcheiden.

§. 21. (a)

Die Geiſtliche Reichs-Stände ſind in Anſehung ihrer Lande, Lehen-Recht, oder vielmehr der Regalien, des Kayſers und Reichs Lehen-Leute, können dahero auch ihrer Regalien priviret werden, doch nicht von dem Kayſer allein. Lehen-Recht.

§. 22. (a)

Daß der Kayſer als Patronus über unmittelbare Kirchen-Güter diſponiren könne, iſt falſch. Recht, über Kirchen-Güter zu diſponiren.

§. 23. (a)

So iſt auch irrig, daß der Kayſer jemals einen Calender-Recht.

§. 20. (a) ib. C. 35. nebſt den Zuſätzen.
§. 21. (a) ib. C. 36. und die Zuſätze.
§. 22. (a) v. mein T. St. Recht. L. 2. C. 37.
§. 23. (a) ibid. C. 38. und deſſen Zuſätze. add. KRESS de eo, quod juſtum eſt circa diverſam Paſchatis celebrationem.

einen Calender im Reich eingeführet habe, maſſen der Gregorianiſche bloß von jedem Stand, nach ſeiner eigenen Convenienz und Belieben, entweder expreſſe eingeführt, oder doch uſu recipiret worden, die Evangeliſche aber denſelben ſich niemahls haben aufdringen laſſen, ſondern die nöthig befundene Verbeſſerungen ſelbſt verfüget haben. Indeſſen hat ſich doch Kayſer Carl VI. An. 1724. dißfalls gegen die Evangeliſche hart bezeuget, die ſich hinwiederum ſo wohl darüber, als daß viele Catholiſche Landes-Herren ihren Evangeliſchen Unterthanen den Gregorianiſchen Calender mit Gewalt aufgedrungen, ſehr beſchweret haben; An. 1744. aber verglichen ſich der Kayſer und die Catholiſche vor dieſesmal in Güte. (b)

§. 24. (a)

Lehen-Recht ꝛc. über die Evangel. Geiſtliche.

Die Evangeliſche Geiſtliche Stände haben keine Kayſerliche Confirmation nöthig, müſſen aber bey ihrer Belehnung anderthalb Lehen-Taxen bezahlen.

§. 25. (a)

Rechte bey Papſt-Wahlen.

Bey denen Pabſt-Wahlen kan wohl der Kay-

(b) vid. die cit. Zuſätze T. 2. p. 467. ſeqq.

§. 24. (a) l. c. C. 39. und die Zuſätze.

§. 25. (a) ibid. C. 40. nebſt den Zuſätzen. add. ESTOR de Jure Excluſivæ, quo Cæſar uti poteſt, &c. KEMMERICH de Jure Imp. circa conſtituendum Romanæ Eccleſiæ Caput.

Kayſer einem Cardinal die Excluſivam geben, aber ſeine Recommendation iſt nicht von gleichem Gewicht. Ubrigens låſſet der Kayſer dem zur Pabſt-Wahl verſamleten Cardinals-Collegio ſeinen Schutz ſolenniter anbieten.

§. 26. (a)

Der Pabſt kan ohne des Kayſers Mit-Bewilligung in Religions- und Kirchen-Sachen kein neues Geſetz unter denen Catholiſchen in Teutſchland einführen. Bey neuen Påbſtlichen Geſetzen.

§. 27. (a)

Wann der Pabſt die teutſche in etwas beſchweret, kan das Reich, oder gantze Corpora, oder mehrere, oder eintzelne Stånde und Glieder deſſelben, darüber bey dem Kayſer klagen, welcher allerley Wege hat, ſich ihrer hierinnen anzunehmen. Bey Beſchwerden gegen den Pabſt.

§. 28. (a)

Der Pabſt hålt, unter mehreren anderen in Teutſchland habenden Nunciis, an dem Kayſerlichen Hofe allezeit einen Nuncium, und iſt dieſe Nunciatur die fürnehmſte. Der Kayſer verlangt, daß vor der Ernennung eines ſolchen Nuncii wegen der Perſon mit ihme communiciret werde. Påbſtlicher Nuncius beym Kayſer.

§. 26. (a) l. c. C. 41.
§. 27. (a) ibid. C. 42.
§. 28. (a) v. Mein Teutſches Staats-Recht. L. 2. C. 43. und deſſen Zuſåtze.

de. Ordentlicher weiſe werden dieſe Nuncii Cardinäle.

§. 29. (a)

Kayſerl. Rechte in Anſehung der Cardinäle.

Der Kayſer kan ein Subjectum zur Cardinals-Würde vorſchlagen, welches den Rang vor anderer Cronen ihren Candidaten hat, und beſchweret ſich der Kayſer ſehr, wann er übergangen wird. Auch ernennet der Kayſer einen Teutſchen, oder doch einen dem Reich mit Pflichten verwandten Cardinal zum Protectore von Teutſchland, den er auch wieder erlaſſen kan. Ihme wird offt ein Con-Protector von Teutſcher oder anderer Nation zugegeben.

§. 30. (a)

Der Rotæ Romanæ.

Nicht weniger ernennet der Kayſer den bey der Rota Romana von der Teutſchen Nation ſich befindenden Auditorem.

§. 31. (a)

Der Catholiſchen geiſtlichen Gerichte.

Der Kayſer kan und ſolle verhindern, daß an die Catholiſche geiſtliche Gerichte, wie auch den Pabſt und deſſen Nuncios, keine für ſich nicht gehörige Sachen gebracht werden, zu welchem Ende ſonderlich Kayſerliche Patenten wegen der Appellationen von denen Officialen, welche zugleich die Civil-Jurisdiction hergebracht haben, ergan-

§. 29. (a) ibid. Cap. 44.
§. 30. (a) l. c. Tom. 4. p. 527.
§. 31. (a) cit. Lib. 2. C. 45. und deſſen Zuſätze.

gangen ſeynd. Auch ſolle ſich der Kayſer mit dem Pabſt vergleichen: Was für Sachen an die geiſtliche und was für an die weltliche Gerichte gehören? welches aber wohl niemahlen geſchehen wird.

§. 32. (a)

Der Kayſer hat auch ſonſt noch allerley Gerechtſamen über die Catholiſche Geiſtliche in Juſtitz- und Gnaden-Sachen. Arinaten kan er zwar nicht von ihnen erheben. Wohl aber ſind ihrer viele ſeine Lehen-Leute.

Und ſonſt über die Catholiſche Geiſtliche.

§. 33. (a)

So ertheilen auch die Kayſere denen geiſtlichen Rittern- und Mönchs-Orden, auch anderen geiſtlichen Societäten, öffters allerley Freyheiten.

Uber die geiſtliche Ritter-Orden.

§. 34. (a)

Ferner pflegen ſich zuweilen fürnehme geiſtliche Stände von dem Kayſer auszubitten, daß in ihren Landen keine unbewegliche Güter, u. d. an die Geiſtlichkeit dörffen veräuſſert werden; gleichwie ſie auch ſonſt viele Stände von ihnen haben befreyen laſſen, daß ſteuerbare Güter alſo bleiben, wann ſie in der geiſtlichen Hände kommen.

Wegen Veräuſſerung der Immobilien an Geiſtliche ꝛc.

§. 35.

§. 32. (a) v. mein T. Staats-Recht L. 2. C. 46.
§. 33. (a) ibid. C. 47.
§. 34. (a) l. c. C. 48. und die Zuſätze allda.

§. 35. (a)

Kayſ. Rechte über die Juden. ꝛc.

Der Kayſer kan darüber halten, daß nur die drey erlaubte Religionen im Reich geduldet werden. Die Juden waren ehedeſſen Kayſerliche Cammer-Knechte, und mußten dem Kayſer bey ſeiner Crönung und jährlich ſteuren, ſo aber in Abgang gerathen iſt. (b) Wohl aber ertheilen noch die Kayſer denen R. Ständen und denen Juden ſelbſt mancherley (zuweilen gegen einander lauffende) Freyheiten, u. ſ. w. wegen der vom Kayſer verlangten Huldigung derer Juden in denen Reichs-Städten hat es zum Theil groſſen Streit geſetzt.

Sechſtes Capitel.

Von des Römiſchen Kayſers Gewalt in weltlichen Sachen in dem Teutſchen Reich.

§. 1.

Unterſchied der Kayſerlichen Gewalt in weltlichen Sachen.

Die Gewalt des Römiſchen Kayſers in weltlichen Sachen in dem Teutſchen Reich zeiget ſich am deutlichſten, wann man betrachtet, 1. was der Kayſer für ſich allein und ohne jemand darum zu be-

§. 35. (a) ibid. C. 49. und deſſen Zuſätze.
(b) v. PERTSCH de Jure Imperatoris, exigendi à Judæis aurum coronarium annuumque cenſum &c.

befragen, 2. was er nicht ohne Bewilligung derer Chur-Fürſten, 3. was er nicht ohne Bewilligung gewiſſer anderer Stände des Reichs und 4. was er nicht ohne Bewilligung der geſammten Stände des Reichs zu thun befugt iſt. Von der erſten Gattung der Kayſerl. Gerechtſamen wird anjetzo hier, von denen übrigen aber in dem 4ten Buch (a) gehandelt werden.

§. 2.

Kayſerl. Reſervata in Anſehung der R. Stände in Gnaden-Sachen.

In Anſehung derer Reichs-Stände und anderer unmittelbarer Perſonen und Communen nun kommet forderiſt dem Kayſer alleine zu, allerhand Begnadigungen (zu welchen er folglich wider Willen nicht kan genöthiget werden,) zu ertheilen.

Von des Kayſers Rechten bey der Königlichen Würde.

Dergleichen iſt 1. das Recht, allerhand perſönliche Standes-Erhöhungen zu ertheilen, (a) mit denen der Reichs-Hof-Rath ordentlicher Weiſe nichts zu thun hat. In dem Teutſchen Reich kan ſich niemand ohne des Kayſers Bewilligung der Königlichen Würde anmaſſen, auch hat man Exempel, daß die von denen Kayſern zu Königen erklärte Printzen überall dafür erkannt worden ſeynd. Heut zu Tag aber iſt dergleichen Standes-Erhebung

 kaum

§. 1. (a) Cap. 9. 14. & 15.
§. 2. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 2. C. 51. und deſſen Zuſatz.

kaum zu vermuthen, würde auch in und auſſer Teutſchland vielem Widerſpruch unterworffen ſeyn. Viel weniger wird des Kayſers Einwilligung nothwendig darzu erfordert, wann ein ſouverainer Herr den Königlichen Titul annehmen will; räthlich aber iſt ſie auf alle Weiſe.

§. 3. (a)

Andere ſelten.

Daß ohne des geſammten Reichs Einwilligung kein neuer Chur-Fürſt könne gemacht werden, wird unten (b) zu hören ſeyn. Die Groß-Hertzogliche Würde iſt bishero in Teutſchland unbekannt, die Ertz-Hertzogliche aber hat indeſſen alleine Oeſterreich geführet. Hingegen haben die Kayſere nach und nach viele Hertzoge gemacht; jetzo aber halten ſie mit dieſer Würde an ſich. Burggrafen, Landgrafen, Marckgrafen und Pfaltzgrafen ſeynd von denen Kayſern gleichfalls ſchon lange nicht mehr gemacht worden. Wohl aber erheben ſie nur gar zu offt einzele Perſonen und gantze Familien zu Fürſten, (dergleichen kein Teutſcher eo ipſo wird, da er Cardinal wird,) gefürſtete Grafen, Grafen und Freyherrn, ſo daß von denen Chur-Fürſten und Evangeliſchen vorlängſt groſſe Klagen darüber geführet worden. Ferner machen die

Und mehrers gewohnliche Standes-Erhebungen.

§. 3. (a) vid. ibid.
(b) Lib. 4. Cap. 1. §. 4.

die Kayſer edle Herren, (die mit denen edlen Herren derer vorigen Zeiten, wie auch mit denen jetzigen Frey-Herrn und Edlen nicht zu vermengen ſeynd,) Ritter, (die aber kein Ordens-Zeichen tragen, auch wohl es auf gewiſſe Grade erblich erhalten und ſo wohl bey der Crönung, als auſſer derſelben, creiret werden, &c.) Edle und gemeine Edelleute. Doch kan der Kayſer keine Ahnen cum effectu ſuppliren.

§. 4. (a)

Bey dergleichen Standes-Erhebungen nun hat der Kayſer zu beobachten, daß, ſonderlich die Höhere, nur denen ertheilet werden, 1. die es vor andern verdient, 2. im Reich geſeſſen und 3. genugſame Mittel haben, den neuen Stand zu führen. Ferner ſolle er keinem Neu-Erhöheten mit Decretis zu Sitz und Stimme in Reichs- oder Gräflichen Collegiis zu ſtatten kommen, noch durch eine Standes-Erhebung jemand anderes præjudiciren. Man ſtreitet aber mehrmalen darüber: z. E. ob Anverwandten ein Nachtheil dadurch zugezogen werde, wann der Kayſer Kinder aus ungleicher Ehe in der Eltern Stand erhebet, oder: ob es doch geſchehe, wann der Kayſer erſt nach des Vaters oder der Mutter Tod (da aus einer ungleichen Ehe Cautelæ dabey.

§. 4. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 22. §. 1.

keine gleiche mehr gemachet werden kan,) ſolche Standes-Erhöhung ertheilet, oder, wann die Kinder vorhero gerichtlich als Kinder ungleicher Ehe erkläret worden ſeynd, hernach aber doch eine Standes-Erhöhung erfolget? u. d. g. (b)

§. 5.

Ins beſondere wegen Expedition der Diplomatum.

Der Kayſer ſolle auch in Obacht nehmen und verſchaffen, daß alle Expeditionen, ſo in Gnaden- und anderen dergleichen Sachen ergehen, inſonderheit aber die Diplomata über den Fürſten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten und Kayſerliche Raths-Titul, ſamt anderen Freyheiten und Privilegien, welche er unter dem Namen eines Römiſchen Königs oder Kayſers ertheilen werde, bey keiner anderen als der Reichs-Cantzley geſchehen ſollen, ſub pœna nullitatis. (a)

§. 6.

Des Taxes.

Nicht der Kayſer, ſondern Chur-Mayntz kan den Tax nachlaſſen, oder moderiren, wiewol auch der Chur-Fürſt ſich deſſen enthalten ſolle. (a)

§. 7.

§. 4. (b) Conf. Was wegen der Sachſen-Meinungiſchen Standes-Erhöhung paßiret iſt.

§. 5. (a) Wahl-Cap. l. c. §. 7. 8.

§. 6. (a) ibid. §. 7. add. Die Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Rolle beym UFFENCACH vom R. Hof-Rath, in STRYKENS Exam. Jur. feud. im Anh. ꝛc.

§. 7.

Und der Diplomatum Auslöſung.

Wann über die erlangte Begnadigungen innerhalb drey Monat-Zeit die Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht rediniret und erhebet werden, ſollen die Kayſerliche Begnadigungen ipſo facto caſſirt ſeyn und die Kayſerliche Reichs-Fiſcalen wider die, ſo ſich derſelben dannoch anmaſſen, verfahren. (a)

§. 8.

Inſinuation derer Diplomatum.

Wann Diplomata, ſo in der Reichs-Cantzley ausgefertiget worden ſeynd, von da aus anderen des Kayſers (Erb-Land-) Cantzleyen intimiret werden, ſollen dieſelbige ſchuldig ſeyn, (wiewohl ſie es dennoch nicht zu thun pflegen,) gedachte Intimationes ohnentgeltlich anzunehmen und denen Impetranten das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus ohnweigerlich zu geben, und, bey Vermeidung der darinn geſetzten Pön, nicht zu entziehen. (a)

§. 9.

Qualitäten derer in höheren Stand zu erhebenden Perſonen.

Auſſer dieſem hanget die Fähigkeit einer Perſon zu einer der erzählten Würden von der Gnade des Kayſers ab, alſo, daß z. E. eine nicht eben alle obenbeſagte Stuffen nach einander betreten muß, ſondern auch per ſaltum z. E. vom Freyherrn oder gar Edel-

§. 7. (a) v. Wahl-Cap. l. c. §. 12.
§. 8. (a) ibid. §. 9.

Edelmann Fürſt, vom Edelmann Graf, u.d.g. werden kan. Wiederum hindert eine Perſon auch die geringſte Geburt nicht, daß der Kayſer derſelben, wo nicht auf einmal, doch nach und nach gar den Fürſtlichen Stand beylegen kan; obwohlen dergleichen gar ausnehmende Gnaden-Bezeugungen gemeiniglich von denen Ständen ſehr ungern geſehen, auch wohl Beſchwerden darüber geführet werden.

§. 10.

Unterſchiedliche Arten der Standes-Erhebungen.

Ferner wird es mit dergleichen Standes-Erhöhungen unterſchiedlich gehalten: Dann es werden entweder Eltern und Kinder ohne Unterſchied in gleichen Stand geſetzet, oder es wird zwiſchen denen Eltern und Kindern ein Unterſchied gemacht, alſo daß der Vater oder die Mutter einen höheren, die Kinder aber einen niedrigeren Stand und Titul führen ſollen, und dieſes wiederum entweder nur bey Lebzeiten der Eltern, oder aber auch gar, (welches jedoch nur bey Standes-Erhöhungen eines Fürſten, ꝛc. Gemahlin ungleichen Standes zuweilen geſchiehet,) für beſtändig; oder es wird nur zwiſchen denen Kindern oder Geſchwiſtrigten ein Unterſchied gemacht, nemlich, daß nur der älteſte Sohn, z.E. den Fürſtlichen, die übrige Kinder aber den Gräflichen Titul führen dürffen.

§. 11.

§. 11. (a)

Wie nun der Kayſer alſo denen Perſonen einen höheren Stand zulegen kan; alſo hat er auch gleiche Macht in Anſehung deren Länder und Gebiete in dem Teutſchen Reich, (als welche durch des Beſitzers Standes-Erhöhung nicht mit erhöhet werden,) z. E. Er kan ein Land zu einem Herzogthum, Fürſtenthum, gefürſteten Grafſchafft, Grafſchafft, Reichs-Herrſchafft, Ritter-Sitz, u. d. g. erhöhen. Dieſes geſchiehet entweder zugleich, wann der Beſitzer eine Standes-Erhöhung erhält, e. g. daß, wann einer Fürſt wird, deſſen Lande auch zum Fürſtenthum erhöhet werden, oder es geſchiehet auch, daß nur das Land eine Erhöhung erhält, weilen der Beſitzer deſſen nicht bedarff, e. g. wann einer, der vorhin ſchon Fürſt iſt, ſein Land zu einem Fürſtenthum erhöhen läſſet. Ferner bekommt das Land entweder gleiche Erhöhung mit ſeinem Beſitzer, e. g. daß wann dieſer zum Fürſten ernennet wird, der Kayſer das Land auch für ein Fürſtenthum erkläret, oder es erhält einen etwas geringeren Titul, z. E. der Beſitzer wird Fürſt, das Land eine gefürſtete Grafſchaft, oder der Herr wird Graf, ſein Gebiet eine Reichs-Herrſchaft. Es kommt aber mit ermeldten Erhöhungen einig auf

b) Standes-Erhebungen eines Landes oder Gebiets, 2c.

§. 11. Conf. mein Staats-Recht T. 5. p. 275.

des Kayſers Belieben an und wird eben nicht darauf geſehen: ob das Land, das z. E. zum Fürſtenthum gemacht wird, auch Fürſtliche Einkünfften abwerffe, ſondern es iſt bekannt, daß auch offt gar geringe Herrſchafften mit dieſem Titul von dem Kayſer beehret werden.

§. 12. (a)

e) Zulegung allerhand Titulaturen.

Zu denen Standes-Erhebungen gehöret 3. auch die aus einer beſonderen Gnade geſchehene Beylegung allerhand höherer Cantzley-Titulaturen, als andere Stände und Perſonen von ſonſt gleicher Würde bekommen. Unter ſolchen ſeynd die vornehmſte in Teutſchland übliche Titul: **Majeſtät** und **Königliche Hoheit**, welche aber gar ſelten vorkommen und gegeben werden. Die Fürſten können das Ehren-Wort: **Durchleuchtig**, die Grafen: **Hoch- und Wohlgebohren** (oder auch wohl, doch gar ſelten: **Hochgebohren**,) und die Freyherren: **Wohlgebohren**, (ja gar: **Hoch- und Wohlgebohren**,) erhalten. Wollte aber, da heut zu Tag alle Titul ſteigen, der Kayſer mit ſolchen und andern Titulaturen auch freygebiger ſeyn und denen erzählten ſamtlichen Claſſen (nicht

§. 12. (a) vid. mein Teutſches Staats-Recht L. 2. Cap. 52. und die Zuſätze darzu; und von des Kayſers Recht, der Stände Titulatur-Strittigkeiten zu entſcheiden, ibid. Cap. 62.

(nicht aber nur einer einzelen,) noch höhere geben, würde ihme, dieſes zu thun, nichts in dem Weg ſtehen. Ob aber die Stände und Glieder des Reichs dem damit Begnadigten, ſonderlich ihren Vaſallen und anderen Unterthanen gleiche Ehren-Worte beylegen müſſen? darüber ſtreitet man.

§. 13.

4. Gehöret unter die Kayſerliche Reſervata das Recht, allerhand andere Würden, welche aber keine Standes-Erhöhung mit ſich führen, zu ertheilen. Dergleichen ſeynd die Conferirung der Reichs-Aemter, (auſſer der Reichs-Militar-Chargen, welche von dem geſammten Reich vergeben werden, und der Reichs-Erb-Aemter,) wann dem Kayſer nemlich belieben ſolte, einige neue und weitere anzurichten, die Beylegung des Kayſerlichen Geheimen-Reichs-Hof-Raths, Kayſerlichen Raths und anderer dergleichen Titul, ſonderlich aber das Amt eines Comitis Palatini oder Comitis Sacri Conſiſtorii Imperialis, Comitis Aulæ Palatiique Cæſarei, eines Reichs-Hof-Grafens, Kayſerlichen Hof-Pfaltz-Grafens ꝛc. (a) Dieſes wird ent-

d) Und anderer Würden und Aemter.

in ſpecie der Comitivæ Palatii.

§. 13. (a) v. SCHUBART de Comitibus Palatinis Cæſareis. add. mein Staats-Recht Lib. 2. Cap. 55. und deſſen Zuſätze; wie auch Cap. 95.

weder, und gemeiniglich, einzelen Perſo-nen, oder gantzen Familien, entweder für beſtändig, (welches aber nur bey dem gröſ-ſeren Comitiv geſchiehet,) oder auf gewiſſe Grad und Perſonen, oder gewiſſen Collegiis oder deren Vorſtehern ertheilet. Es iſt aber zweyerley, entweder das groſſe oder das gewöhnliche Comitiv; jenes wird nur Churfürſtlichen, Fürſtlichen, Gräflichen oder auch, wiewohl ſelten, Freyherrlichen Perſonen oder Familien, dieſes aber meiſtens Gelehrten, obwohlen auch anderen, gegeben.

§. 14.

Der Comitum Palatinorum Gewalt.

Beeder Gewalt iſt unterſchiedlich und nach jedem zugeſtellten Kayſerlichen Diplomate abzumeſſen. Die geringere Sorte bekommt, wie man insgemein vorgibt, höchſtens folgende Gerechtſamen: Das Recht, Doctores und Licentiatos (gemeiniglich aber nicht auch in der Theologiſchen Facultät,) ferner Magiſtros und Baccalaureos zu creiren, gekrönte Poeten und Notarien zu machen, unehlich gebohrene (auſſer derer von Adel oder zuweilen nur der Herren Standes-Perſonen Kinder,) denen ehlich gebohrenen quoad effectus Juris gleich zu ſtellen, burgerliche Wappen-Brieffe zu ertheilen, unehrlich gemachte wieder ehrlich zu machen, levis notæ

macu-

maculam zu abſtergiren, minderjährige für volljährig zu erklären, minderjährigen die Verwaltung ihres Vermögens zu geſtatten, Vormündere zu beſtellen, zu beſtättigen oder zu entſetzen, Kinder zu emancipiren, leibeigene Leute und Knechte los zu machen, Teſtamenten, Einkindſchafften, Annehmungen an Kindes-ſtatt und Veräuſſerungen zu beſtättigen, u. d. g. doch wird ihnen vieler Orten ihre Gewalt und Anſehen ſehr eingeſchränckt und manches iſt kaum practicabel. Uber dieſes aber haben die, ſo das groſſe Palatinat haben, insgemein das Recht, Edelleute und Ritter, auch Comites Palatinos zu machen, Adeliche Wappen zu geben, u. d. g. Weilen aber die Comites Palatini, ſonderlich die von der niederen Claß, ſich ihres Gewalts offt ſehr zu mißbrauchen pflegen, auch wohl ſich andere ſubſtituiren, oder ihnen ihr Recht cediren; als hat der Kayſer verſprochen, (a) auf dieſen Mißbrauch abſonderliche Obacht zu halten und die Mißbräuchere empfindlich zu beſtraffen, wie auch einigen, mittelſt wider ſie angeſtellten fiſcaliſchen Proceſſes, bereits widerfahren iſt. Und Mißbrauch.

§. 15.

§. 14. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 22. §. 7.

§. 15. (a)

e) Wappen-Ertheilung.

Mit dieſen Rechten des Kayſers hat auch eine Verbindung das Recht 5. allerley Standes-Perſonen reſp. Fürſtliche, Gräfliche, Adeliche ꝛc. Wappen zu ertheilen, ſelbige zu vermehren, zu verbeſſeren, zu änderen, u. d. g.

§. 16.

2. Macht Privilegia zu verleyhen.

Auſſer dieſen bißhero erzehlten Gnaden-Bezeugungen, die in ihrer Maaß auch Privilegia heiſſen können, hat der Kayſer 2. die Macht, beſonders ſo genannte Privilegia zu verleyhen. (a) Es hat aber der Kayſer zugeſagt, 1. in Ertheilung ſolcher Freyheiten, welche zu Ausſchließ- und Beſchränckung des Heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Stände älteren Privilegien, oder ſonſt zum Præjudiz eines Tertii ausrinnen, die Nothdurfft väterlich zu beobachten (b) und ſich der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten zu enthalten, (c) ins beſondere aber keine Privilegia über die

Cautelæ dabey.

§. 15. (a) v. mein Teutſches Staats-Recht T. 4. p. 209. und von des Kayſers Recht, die Strittigkeiten darüber zu entſcheiden, ibid. p. 343.

§. 16. (a) Von Ertheilung der Privilegien vid. l. c. p. 248. von der Beſtättigung, p. 304. von der Tranſcription, Erklärung und Extenſion, p. 319. von der Caſſation, p. 326. von dem Mißbrauch und Verletzung, p. 331.

(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 18. §. 6.

(c) ibid. art. 10. §. 2.

die Zoll-Freyheit zu ertheilen, (d) wie dann überhaupt alle contra Jus tertii, und ehe derſelbe zuvor darüber vernommen worden, verliehene Privilegia und Exemptiones, ſamt allen derſelben Clauſuln, Declarationen und Beſtättigungen null und nichtig ſeyn ſollen. (e)

§. 17.

Zu dieſem Reſervat des Kayſers nun gehöret 1. das Recht, denen Ständen des Reichs Privilegia de non appellando und zwar entweder unumſchränckte, oder auf gewiſſe Fälle, Summen, Lande, u. d. g. eingeſchränckte zu ertheilen, oder die ertheilte zu vermehren und zu verbeſſeren. (a) Es hat aber der Kayſer verſprochen, (b) mit deren und der hernach folgenden zwey Privilegiorum Verleyhung die Nothdurfft väterlich zu beobachten und, nach Innhalt des Reichs-Abſchieds de A. 1654. mit Conceſſion der Privilegien erſter Inſtanz oder ſonderbahrer Austräge auf diejenige, welche dieſelbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, fürters an ſich zu halten. Daß aber dadurch, wie einige neuere wollen, dem Kayſer die Hand völlig gebunden ſeye, derglei-

a) Privilegia de non appellando.

(d) ibid. art. 8. §. 1. ſeqq.
(e) ibid. art. 15. §. 5.
§. 17. (a) vid. Lib. 7. Cap. 3. §. 10.
(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 18. §. 6.

gleichen Privilegien zu ertheilen, werden ſchwerlich viele behaupten, wie dann auch die Stände, und ſelbſt die Churfürſten, ſo die Wahl-Capitulation mit haben errichten helffen, dergleichen indeſſen von dem Kayſer ſich ausgebeten und erhalten haben.

§. 18. (a)

b) de non evocando.

Die Wahl-Capitulation gedencket, unter erſt-gemeldter Bedingung, auch 2. der Ertheilung der Privilegien de non evocando; (a) weil aber, wann dieſe Freyheit in ſolchem Verſtand genommen wird, daß kein Reichs-Glied von ſeinem ordentlichen Richter ab- und an ein entweder gar ungebührliches, oder doch dermalen noch nicht zu erkennen habendes Gericht reſp. per ſaltum fürgefordert werden ſollte, bereits alle ſo wohl un- als mittelbahre Reichs-Glieder dieſe Freyheit, vermöge der Reichs-Geſetze, (b) haben; ſo weiß ich nicht, ob die Abſicht nicht etwa darauf gegangen iſt, daß keinem kein Privilegium leicht darauf ertheilet werden ſolle, daß er oder ſeine Unterthanen in Sachen, welche eigentlich gleich in erſter Inſtanz für die höchſte Reichs-Gerichte gehören, dennoch nur oder doch zu erſt

§. 18. (a) v. KEMMERICH de Jure de non evocando.
(b) Vid. infr. Lib. 6. Cap. 2.

erſt für ſeinen oder reſp. ſeines Landes-Herrns Gericht ſolle belanget werden? Andere meynen, dergleichen Privilegia eximirten à foro 1. rei ſitæ, 2. domicilii, wo er nicht würcklich wohnt, 3. contractus, 4. delicti, 5. arreſti, und daß ein Reichs-Stand, den eine Privat-Perſon belangen will, für ſeinen eigenen Gerichten verklagt werden müſſe.

§. 19.

c) Electionis fori.

3. Das Recht Privilegia Electionis fori zu ertheilen, deren Natur und Würckung dieſe iſt, daß der, ſo einen alſo Befreyten in einer an die höchſte Reichs-Gerichte ſich qualificirenden Sache rechtlich zu belangen geſonnen iſt, es ihme zu wiſſen machen muß; Worauf dieſer (der Befreyte,) die ſonſt dem Kläger zuſtehende Macht hat, eines aus beeden höchſten Reichs-Gerichten zu erwählen, vor welchem er ſich einlaſſen will, wornach dann auch der Kläger ſich richten muß. (a)

§. 20.

d) Der Austräge.

4. Das Recht einem ohnmittelbahren Reichs-Stand oder Glied, deme es nicht vorhin zukommt, das Recht der Austräge zu verleihen, vermöge welches er, an ſtatt, daß er ſonſt hätte können gleichbalden vor denen

§. 19. (a) Vid. præc. §. 9.

denen höchſten Reichs-Gerichten belanget werden, vorhero entweder vor ſeinem Cantzler und Räthen, oder vor anderen Ständen oder deren Räthen, u. d. g. nachdeme nemlich das Privilegium lautet, (a) beklaget werden muß. (b)

§. 21. (a)

e) Univerſitäten zu beſtätigen.

5. Stehet, vermöge Reichs-Herkommens, dem Kayſer allein das Recht zu, die Academien oder Univerſitäten im Reich zu beſtättigen und ihnen die Macht zu ertheilen, die Academiſche, nemlich die Doctors- Licentiaten- Magiſter- und Baccalaureen-Würde zu vergeben. Zuweilen ſeynd auch die Beſtättigungen derer Gymnaſiorum von denen Ständen des Reichs bey denen Kayſern geſucht worden, obwohlen dieſes zu thun nicht nöthig iſt.

§. 22. (a)

f) Stadt-Recht.

6. In vorigen Zeiten pflegten die Stände des Reichs ſich wohl auch das Stadt-Recht vor ihre municipal-Orte bey dem Kayſer

§. 20. (a) Add. infr. L. ult. C. 2.
(b) Conf. præc. §. 17.

§. 21. (a) v. RINCKII Imperatores, primi, perpetui ac ſoli Academiarum in Germania Autores, Jung. mein T. Staats-Recht T. 5. p. 335. von des Kayſers Rechten in Anſehung anderer gelehrter Geſellſchafften vid. ibid. p. 426.

§. 22. (a) Add. Lib. 4. Cap. 21. und mein T. Staats-Recht T. 5. p. 324.

Kayſer auszubitten, ſo aber jetzo nicht mehr geſchiehet. So lieſſen ſich auch einige befreyen, daß auf einen gewiſſen Bezirck keine andere Stadt ſolle erbauet werden; alleine es kehret ſich jetzo nicht leicht ein (zumalen groſſer,) Stand an ein dergleichen habendes Privilegium ſeines Nachbarn etwas.

§. 23. (a)

7. Das Recht, einem Orte zu verſtatten, daß es offentliche Meſſen, Jahr- und Wochen-Märckte halten dürffe, ingleichem, das auf einen gewiſſen Bezirck keine andere entweder überhaupt, oder wenigſtens zu ſelbiger Zeit ſollen gehalten werden. Es werden aber allemal die Benachbarte über dergleichen Geſuch vernommen. g) Meß- und Marckt-Recht.

§. 24.

8. Das Recht, die Freyheit zu geben, in Ermanglung eigener Söhne, einen anderen, aus ſeiner eigenen Familie oder ſonſten, an Kindes-Statt anzunehmen und ihme damit, nebſt denen hinterlaſſenen Gütern, auch des Adoptantis Stand, Freyheiten, Titul und Wappen zuzuwenden. h) Jus adoptandi.

§. 23. (a) v. L. 4. C. 21. add. mein Staats-Recht T. 5. p. 302. allwo auch p. 300. von des Kayſers Recht, Handwercks-Zunfft-Freyheit zu ertheilen, gehandelt wird.

Daß aber der Kayſer dieſes einem erlauben könne, mit deſſen Tod ſeine beſitzende Lehen oder reſp. andere Güter dem Reich oder ſeinen Anverwandten heimfallen ſolten, daran zweiflen die Rechts-Gelehrte. (a)

§. 25. (a)

i) Blutbann. 9. Das Recht, den Blutbann an Orten, die dieſes Recht vorhin nicht gehabt haben, und da es kein anderer hergebracht hat, auszuüben und die dazu gehörige Zeichen, Stock und Galgen, u. d. g. ſetzen und aufrichten zu laſſen; wiewohlen, da die Stände des Reichs den Blutbann, Krafft der Landes-Hoheit, alle vorhin haben, dieſe Freyheit nur bey denen ohnmittelbaren übrigen Reichs-Gliedern Platz greiffet.

§. 26. (a)

k) Jus Aſyli. 10. Das Recht, an einem Ort eine Freyung oder Aſylum für Todſchläger, oder auch andere unſichere Perſonen und Miſſethäter (die fürſetzliche Mörder ausgenommen,) auf gewiſſe oder beſtändige Zeit anzurichten. Die Gattungen und Freyheiten dergleichen Aſylorum aber ſind unterſchiedlich.

§. 27.

§. 24. (a) v. KULPIS de Adoptionibus & Emancipationibus Principum.

§. 25. (a) H. BUDER de Feudo Juriſdictionis. Jung. mein T. Staats-Recht T. 5. p. 298.

§. 26. (a) v. MYLERI Aſylologia. add. mein T. Staats-Recht T. 5. p. 286.

§. 27.

11. Das Recht zu erlauben, ſich von denen Gütern, ſo man hat, oder überkommen möchte, zu ſchreiben, derſelben Wappen anzunehmen, oder aber ermeldter Güter Namen abzuändern und den neuen ihnen zugelegten Namen zu führen; welcher Fall aber, daß nemlich Stände des Reichs bey dem Kayſer dergleichen Freyheiten ſuchten, nicht wohl vorkommen wird.

l) Recht, ſich von ſeinen Gütern zu ſchreiben ꝛc.

§. 28.

12. Das Recht glaubwürdige Transſumta zu machen und Copien vidimiren zu können; welches Recht aber, wie es ohnehin allen Ständen des Reichs und allen Gerichten eingeſtanden wird, ja bekanntlich ſo gar allen und jeden Notarien zukommt; alſo wird ſelbiges auch nur an ohnmittelbare von Adel oder andere Privatos von dem Kayſer verliehen.

m) Recht Transſumta zu machen.

§. 29.

13. Das Recht, daß, wann ein Stand des Reichs oder anderes un- oder mittelbares Glied des Reichs ein oder andere Freyheit von dem Kayſer zwar erlangt, ſelbiger aber ſich niemalen bedient, oder ſich zwar deren eine Zeitlang gebrauchet hätte, hernach aber es wiederum unterlaſſen, ja gar ſich deren durch einige derſelben widrige Actionen ipſo facto begeben hätte, daß

n) Freyheit quod non uſus Privilegiorum non præjudicet.

dieſes jedannoch dem Befreyten unſchädlich und er befugt ſeyn ſolle, ſich ſelbiger Freyheiten wiederum zu bedienen, wann undw ie er es vor gut befinden werde.

§. 30.

o) Recht, mit rothem Wachs zu ſigelen.

16. Das recht mit rothem (weichem, nicht Siegel-Lack oder Spanniſchem,) Wachs zu ſieglen, welches, vermöge Reichs-Herkommens, nur dem Kayſer, denen Chur- und Fürſten und, wie einige behaupten, denen Univerſitäten und Doctoribus zuſtehet. Ehedeſſen war es gewöhnlicher, daß Grafen, Reichs-Städte und andere Communen oder Perſonen ſich hierüber befreyen lieſſen; heut zu Tag aber höret man nicht viel mehr davon, doch iſt es auch nicht gar auſſer Gebrauch. (a)

§. 31. (a)

Von anderen verdächtigen.

Ferner findet ſich, daß die Kayſere, auch noch in gantz neuen Zeiten, zerſchiedenen unmittelbaren Perſonen oder Familien folgende Freyheiten ertheilet haben, als 1. das Burger-Recht in allen Reichs- und der Kayſerlichen Erb-Lande Städten, 2. nebſt dieſem die Erlaſſung des Burger-Eyds, 3. Ausnahm von allen oneribus & muneribus perſonalibus, realibus & mixtis, ordi-

§. 30. (a) v. STRYCK de cera rubra. add. mein T. Staats-Recht T. 4. p. 217.

§. 31. (a) Conf. mein Staats-Recht T. 5. p. 369.

ordinariis & extraordinariis, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, 4. Ausnahm von der Acht, u. d. g. worein der Ort gethan würde, darinn ſie wohnen, 5. Freyheit von der Nachſteuer, 6. Freyen Zug und Ruckzug, 7. Freyheit von Durchzügen und Quartieren der Soldaten, es befehle es dann der Kayſer ausdrücklich und werde alles baar bezahlt, 8. das Recht der erſten Inſtanz vor denen höchſten Reichs-Gerichten, ohnerachtet ſolche Perſonen ſonſt noch eine Inſtanz hätten und was dergleichen mehr hin und wieder fürkommt; es finden aber die mehreſte Staats-Rechts-Lehrer ſo viele Bedencklichkeiten dabey und man hat Exempel, wie wenig bey ſich ereigneten Fällen der Kayſerliche Hof ſelbſten Staat von dergleichen Freyheiten mache, daß ich Bedencken trage, mich damit aufzuhalten.

§. 32.

Oeffters ertheilen die Kayſere auch ſo wohl un- als mittelbahren Gliedern des Reichs, auf ihr Bitten, zu ihrer deſto mehrerer Sicherheit, oder von ſelbſten, ein und anderes als eine Freyheit, welches doch denenſelben, nach eigener Geſtändniß und Praxi des Kayſerlichen Hofes, vorhin und ohne dergleichen beſondere Bewilligung zuſtünde, dahero daraus, daß dieſer oder je- *und überflüſſigen Privilegien.*

ner über was befreyet worden, ſich nicht gleichbalden der ſichere Schluß machen läſſet, daß zu ſelbigem nothwendig eine abſonderliche Kayſerliche Befreyung nöthig ſeye.

§. 33.

Ob die von einem Kayſer ertheilte Freyheiten von ſeinen Nachfolgern beſtättiget werden müſſen?

Ob die von einem Kayſer jemanden ertheilte Freyheiten, ſonderlich derer Stände des Reichs, nothwendig von jedem Nachfolger am Reich müſſen beſtättiget werden oder nicht? (a) Darüber wird öffters geſtritten. Jenes behauptet ſonderlich der Kayſerliche Hof und die ſubalterne Reichs-Gerichte; Dieſes aber die Stände und meiſte Rechts-Gelehrte. Doch pflegen zu mehrerer Sicherheit und allen Scrupuln und Verdrießlichkeiten vorzubauen, die Stände des Reichs ſich gemeiniglich von einem jeden neuen Kayſer mit einer allgemeinen Beſtättigung aller ihrer Freyheiten verſehen zu laſſen; Deßgleichen thun auch wohl mittelbahre Communen, Stände, Collegia oder Perſonen, welche anſehnliche Freyheiten haben: Zuweilen laſſen ſich auch einige darauf privilegiren, daß ihre erhaltene Freyheiten keiner Kayſerlichen Beſtättigung vonnöthen haben ſollen.

§. 34.

§. 33. (a) v. Cap. 7. §. 1. add. mein T. Staats-Recht T. 4. p. 304.

§. 34.

Weiter hat ein Kayſer Macht und Gewalt, ſonſt noch andere anſehnliche Gerechtſamen (deren theils von einigen auch noch zu dem Recht Freyheiten zu ertheilen gerechnet, doch aber von anderen beſſer davon abgeſondert zu werden ſcheinen) auszuüben, als 3. das Recht Moratoria, (Quinquennell, eiſerne Brieffe,) zu verleihen, (a) welche dieſes wircken, daß, während der darinn beſtimmten Zeit, die Glaubigere den damit befreyten Schuldner nicht nur wegen des Capitals, damit er ihnen verhafftet iſt, nicht anfechten oder es von ihme erforderen können, ſondern daß zuweilen auch indeſſen keine Zinſe aus beſagtem Capital dörffen gegeben werden, wiewol die Moratorien in Anſehung der Zinſe nicht einerley Innhalts ſind.

3. Das Recht Moratoria zu ertheilen.

§. 35. (a)

4. Das Recht Protectoria oder Schutz- und Schirms-Brieffe wider unrechtmäßigen Gewalt zu ertheilen, auch deſſen zum Anzeigen ihnen zu erlauben, benöthigter oder dienlicher Orten den Kayſerlichen Adler anhefften oder anmahlen zu laſſen. Dieſe

4. Schutz-Brieffe.

§. 34. (a) v. mein Teutſches Staats-Recht T. 4. p. 381.
§. 35. (a) v. ROESLER de Protectoriis Cæſareis. add. mein Staats-Recht l. c. p. 424.

ſeProtectoria beſtehen bloß in einer ſchrifftlichen Urkund und wann dawider gehandelt wird, muß deßwegen bey dem Kayſer geklaget werden.

§. 36. (a)

5.) Conſervatoria und

5. Das Recht Conſervatoria zu verleihen, vermöge welcher der Kayſer einigen benachbarten oder einigen dem Befreyten ſelbſt beliebigen Ständen des Reichs Befehl gibt, die damit begnadigte Perſon, Commun, Collegium, Land ꝛc. entweder überhaupt, wann ſolche, es ſeye von wem es wolle, betränget und gedrucket wird, oder aber und meiſtens wider eine gewiſſe Perſon, Stand, Commun, u. d. g. in gleichem Fall Namens des Kayſers auf alle Art und Weiſe zu ſchützen und bey ihren Gerechtſamen zu erhalten. (b)

§. 37.

6.) Veniam ætatis zu ertheilen.

6. Das Recht denen minderjährigen Ständen des Reichs und anderen ohnmittelbahren Perſonen veniam ætatis, oder das Recht der Volljährigkeit, zu ertheilen, mithin ſie tüchtig zu machen, die Regierung ihrer Lande oder Verwaltung ihrer Güter ſelbſt

§. 36. (a) v. cit. St. Recht p. 445.
(b) Von des Kayſers Recht, Salvegarden, ſichere Geleits-Freyheit und Privilegia wider die Arreſte zu ertheilen, ſihe l. c. p. 469. 478. 480.

ſelbſt zu übernehmen. (a) Doch meynen einige, der Kayſer könne keinem Chur-Fürſten das Recht der Volljährigkeit geben, andere geben es zwar zu, ſo viel die Landes-Regierung, nicht aber auch ſo viel die Stimme bey der Kayſer-Wahl betrifft, noch andere aber glauben, der Kayſer könne beedes. Der, ſo alſo das Recht der Volljährigkeit erhalten hat, wird dadurch auch tüchtig, ſeiner Geſchwiſtrigte Vormundſchafft an ſich zu ziehen.

§. 38.

7. Unehlich gebohrene den ehlichen gleich zu ſtellen.

7. Das Recht natürliche oder auſſerhalb der Ehe erzeugte Kinder zu legitimiren, oder denen ehlich gebohrnen gleich zu ſtellen; wobey aber noch der Zweifel obwaltet: ob die Kayſerliche Legitimation entweder an und für ſich jederzeit, oder wenigſtens, wann es dieſelbe deutlich ausdrucket, von der Würckung ſeye, daß die legitimirte auch, ſonderlich wann es Kinder eines Reichs-Standes ſeynd, in deſſen Landen folgen und den Vater erben können? Einige bejahen es überhaupt; andere wollen es zugeben, wann keine andere ehlich-gebohrene Kinder vorhanden ſeyen; wie

§. 37. (a) LUDEWIGII Differentiæ Jurium in ætate puberum & majorum. KEMMERICH de majori Principum ætate. add. mein Teutſches Staats-Recht Tom. 18.

der andere wollen nur geſtatten, wann keine Anverwandte vorhanden ſeyen, welche ein Recht auf dergleichen Erbſchafft haben; noch andere machen auch einen Unterſchied zwiſchen denen Lehen und eigenthümlichen Gütern und ſonderlich ſeynd einige der Meynung, daß ſolche legitimirte in denen Reichs-Lehen nicht folgen könnten, wann auch gleich weder ehliche Kinder noch Anverwandte zugegen ſeyn.

§. 39.

8. Recht die Vergleiche der Reichs-Glieder zu beſtättigen.

8. Das Recht, die Vergleiche und Verträge, ſo zwiſchen denen Reichs-Ständen oder auch anderen ohnmittelbahren Reichs-Gliedern, oder zwiſchen einem ohnmittelbahren und mittelbahren Reichs-Glied errichtet worden, ingleichem derer ohnmittelbahren Reichs-Gliedere Teſtamenten, Familien-Verträge, Einführung des Rechts der erſten Geburt, des Seniorats u. d. g. zu beſtättigen. Ob und welche von vorerzählten Stücken nothwendig die Kayſerliche Beſtättigung erforderen, wann ſie gültig ſeyn ſollen, oder bey welchen es nur um mehrerer Vorſorg und Sicherheit willen, rathſam ſeye? darüber ſeynd die Rechts-Gelehrte nicht einig, wie wir zum Theil unten mit mehrerem hören werden.

§. 40.

9. Das Recht Reichs-Gliedern die ihnen von einem andern ohnmittelbahren hinterliſtiger oder gewaltthätiger Weiſe abgedrungene Eyde ſo fern zu erlaſſen, daß ſie, des gethanen Eydes ohnerachtet, dannoch den anderen über derjenigen Sache, worüber ſie den Eyd geſchworen, rechtlich belangen können. Ubrigens kan dieſes Recht nicht völlig unter die dem Kayſer allein zuſtehende Gerechtſamen gezehlet werden, weilen das Cammer-Gericht auch in peinlichen Sachen ebenfalls dergleichen Eyde erläſſet, aber nur in dem Fall, wann ein von ſeiner Obrigkeit ex cauſa civili gefangen geſetzter bey ſeiner Erlaſſung eine Urphed ſchwören muß, daß er das Gefängniß weder mit noch ohne Recht vindiciren wolle. (a)

9. Das Recht gedrungene Eyd ad effectum zu bringen.

§. 41.

10. Kommet dem Kayſer allein zu, diejenige, ſo Lehen von dem Reich beſitzen, damit zu belehnen. (a) Was dabey zu beobachten ſeye und mit was Ceremonien es geſchehe? davon wird anderwärts (b) zu reden ſeyn.

10. Die Belehnungen mit dem Reichs-Lehen.

§. 42.

§. 40. (a) v. mein Tr. von der Relaxatione Juramenti ſo wohl überhaupt, als ad effectum agendi, in meiner Einleit. zu dem Reichs-Hof-Raths-Proceß Tom. 1. p. 653. add. mein T. Staats-Recht T. 4. p. 482.

§. 41. (a) v. MüLLER de Jure inveſtiendi Status Imperii. (b) Lib. 7. Cap. 7.

§. 42. (a)

11. Das Poſt-Amt.

11. Das Poſt-Recht. Bey dieſem Kayſerlichen Reſervat ſeynd der Kayſer und die Stände, wie auch die Rechts-Gelehrte, ſehr unterſchiedener Meynung. Einige ſchreiben es dem Kayſer nur zu, wo er es hergebracht, andere aber in dem gantzen Reich. Der Kayſer behauptet, es ſtehe ihm privative zu, alſo, daß die Stände des Reichs keine Land-Poſten darneben anlegen dürffen; dieſe aber behaupten das Gegentheil, gleichwie dann auch viele würcklich eigene Land-Poſten angelegt haben, wiewohlen der Kayſerliche Hof und Reichs-Hof-Rath ſich jederzeit dawider ſetzen. Die Fürſten von Taxis tragen das General-Reichs-Erb-und nunmehro auch das Kayſerliche Hof-Poſt-Amt von dem Kayſer und Reich zu einem Thron-Lehen; (b) wordurch dermalen die vormalige langwührige Strittigkeiten zwiſchen denen Fürſten von Taxis und denen Grafen von Paar gehoben ſeynd. Auch iſt ſonſt in der Kayſ. Wahl-Capitulation wegen derer Poſt-Bedienten, deren Freyheiten, der Poſt-Tage, ꝛc. allerley verſehen. Doch ſolle der Kayſer auf dieſem Articul ſeiner Wahl-Capi-

§. 42. (a) v. mein Teutſch. Staats-Recht. T. 1. p. 1.
(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 28. über welchen Articul ſich aber die Fürſten beſchweren.

Capitulation nur ſo lang halten, biß von Reichs-wegen ein anderes beliebet werden würde, maſſen dieſe Sache an das gantze Reich zu weiterer Entſchlieſſung verwieſen worden iſt, dahero auch unten (c) noch ein und anderes davon zu gedencken ſeyn wird. (d)

§. 43. (a).

12. Hier pflegt von allen andern Publiciſten von der Materie: Ob der Kayſer die Rang-Strittigkeiten der Reichs-Stände entſcheiden könne? gehandelt zu werden; es hat aber ſeine Urſachen, warum ich ſelbige hier übergehe. 12. Das Recht, Rang-Strittigkeiten zu entſcheiden.

§. 44. (a)

13. Ehedeſſen ware denen Kayſern eine Zeitlang fürbehalten, daß wann ſich Zoll-Strittigkeiten ereigneten, wobey die Chur-Fürſten active oder paſſive intereſſirt wären, der Kayſer ſolche alleine für ſich ziehen und entſcheiden könne; weil aber die Für- 13. Das Recht, gewiſſe Zoll-Strittigkeiten zu entſcheiden.

(c) Lib. 4. Cap. 20. §. 11.
(d) v. LEONHARDI Scriptores & Excerpta Juris Poſtarum. CORTREJUS de Regali Poſtarum Jure, &c. Vid. tn. meine Biblioth. Jur. Publ. Part. 3. p. 822 ſeqq.

§. 43. (a) v. Ausführlicher Bericht über den ſchwebenden Seſſions-Stritt unter den Reichs-Ständen, in LüNIGS Grundſ. Europ. Potenz. Gerechtſ. Tom. 1. n. 33. add. mein Teutſch. St. Recht T. 4. p. 345.

§. 44. (a) A. cit. St. Recht. T. 4. p. 484.

Fürſten, ꝛc. ſich darüber beſchweret, ſo iſt es wieder aus denen Capitulationen gelaſſen worden, mithin concurriret das Cammer-Gericht nunmehro darinnen von neuem. Daß aber der Kayſer bey Entſcheidung der Zoll-Strittigkeiten die Chur-Fürſten zu Rath ſollte ziehen müſſen, iſt ein ungegründeter Einfall einiger neueren Scribenten.

§. 45.

14. Das Recht, in Reichs-Lehens-Sachen zu ſprechen.

14. Das Recht in Reichs-Lehens-Sachen zu ſprechen. Wegen dieſes Rechts seynd der Kayſer und die Stände des Reichs nicht allemahl einig geweſen und theils, wie auch die JCti, noch nicht. Einige legen dem Kayſer dieſes Recht bey, der Stritt mag zwiſchen dem Kayſer als Lehen-Herrn und dem Vaſallen, oder er mag zwiſchen denen Vaſallen unter ſich, oder denen, welche zur Lehens-Folge gelaſſen zu werden ſuchen, obwalten; Andere hingegen wollen in dem erſten Fall, wie andere auch in dem zweyten Fall, gehöre die Sache vor den Reichs-Tag oder ein von dem Kayſer niederzuſetzendes, aus Ständen des Reichs beſtehendes Lehen-Gericht, wann es nehmlich ein Fahn-Lehen oder ein Feudum dignitatem regalem annexam habens betreffe. (a) Wann der Stritt nur einen Theil

§. 45. (a) v. Bericht über die Frage: ob der Kayſer

Theil eines ſolchen Reichs-Lehens betrifft, oder wann nur in poſſeſſorio geſprochen werden ſolle, meynet das Cammer-Gericht auch befugt zu ſeyn, daferne der Handel für es gebracht wird, ſolchen zu entſcheiden; da hingegen der Kayſer weder eines noch das andere durchaus nicht zugeben will, ſondern ſolche Sachen von dem Cammer-Gericht abfordert; (b) das Reich endlich hält es für eine Sache, die einer Entſcheidung nöthig habe. (c)

§. 46.

15. Das Recht in Fällen, wo von der Gültigkeit eines Kayſerlichen Privilegii oder deſſen Verſtand und Meynung geſtritten wird, allein zu ſprechen. (a) Jedoch verſtehen dieſes, daß der Kayſer über die Gültigkeit der Kayſerlichen Privilegien allein zu urtheilen habe, viele Rechts-Gelehrte dahin, daß dieſes nur von dem Fall zu verſtehen ſeye, wann das bloſſe Recht einer Parthey von ſolchem Spruch abhanget,

15. Das Recht, über die Kayſerliche Privilegia zu cognoſciren.

in Sachen ein Fürſtenthum, ꝛc. belangend allein, und zwar durch Dero Reichs-Hof-Rath, oder mit Zuziehung der Chur- und Fürſten zu ſprechen?

(b) vid. Acta in cauſa Manderſcheid contra Schwarzenberg, Schaumburg-Lippe contra Schaumburg-Lippe, Bentheim-Tecklenburg contra Solms-Braunfels. ꝛc. add. des Churfürſtlichen Collegii Schreiben an den Kayſer de An. 1748.

(c) add. infr. L. 7. C. 8. §. 19.

§. 46. (a) vid. mein T. Staats-Recht T. 1. p. 331.

get, z. E. wann darüber geſtritten wird: ob nicht das ſtrittige Privilegium von dem einen Theil erſchlichen worden ſeye? Hingegen wann die Frage iſt: Ob der Kayſer berechtiget geweſen ſeye, das ſtrittige Privilegium zu ertheilen und ob alſo ſelbiges in dieſer Abſicht gültig ſeye? alsdann wollen ſie dem Kayſer dergleichen Erkånntniß nicht einraumen. Wann übrigens nur wegen Verletzung einer von dem Kayſer ertheilten Freyheit die Frage iſt, ſo kan auch das Cammer-Gericht darinn Sprüche ergehen laſſen. (b)

§. 47.

Andere zweifelhaffte Rechte.

Einige ſchreiben dem Kayſer auch noch zu die Rechte, 1. daß die Stånde des Reichs- oder nach anderen wenigſtens die Reichs-Stådte, dem Kayſer auf Verlangen ihre Veſtungen öffnen, und ihne oder ſeine Soldaten einnehmen müſten; 2. Daß der Kayſer die Atz- Gerechtigkeit habe oder die Reichs- Stådte ihn freyhalten müßten, wann er in ihre Lande komme; 3. Daß der Kayſer, wann die Stånde über etwas nicht einig werden können, das Recht habe, aus Kayſerlicher Macht-Vollkommenheit

(b) Von des Kayſers Rechten in der Reichs- Stånde Landen in Regierungs- Juſtitz- Kriegs- Cameral- und Policey-Sachen ſihe mein Teutſches Staats-Recht T. 4. p. 488. ſeqq.

heit die Sache zu entſcheiden; 4. Daß er einen von dem geſammten Reich in die Acht erklärten von der Acht wieder loß zählen könne; 5. Daß ihme die Ober-Gerichtbarkeit in peinlichen Sachen aller unmittelbahren Reichs-Gliedere, u. d. g. alleine zuſtehe; alleine theils davon ſeynd offenbahr denen Reichs-Geſetzen und der Reichs-Verfaſſung zuwider, theils ſo zweifelhafft, daß es beſſer iſt, nichts weiters davon zu berühren, auſſer, was das letzte betrifft.

§. 48. (a)

Kayſerliche Gerechtſame in Anſehung der mittelbahren Reichs-Glieder. 1. Allerley Begnadigungen.

In Anſehung der mittelbahren Glieder des Reichs kommet dem Kayſer wiederum zu 1. das Recht, allerley Begnadigungen zu ertheilen, und zwar perſönliche Standes-Erhöhungen, die ſich vor ſie ſchicken und oben erzählet ſeynd, denen der gemeine Adel und das Patriciat (b) hier beyzufügen iſt. Doch ſolle eines unter Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen Geſeſſenen und Begüterten höhere Standes-Erhöhung dem Juri territoriali nicht nachtheilig ſeyn und die ihme zugehörige und in ſolchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg, unter voriger Landes-Fürſtlicher Jurisdiction verbleiben; Wie dann,

§. 48. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 5. p. 275.
(b) v. Lib. 6. Cap. 1. §. 6.

wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er gegen ſolches biß daher graviret und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtiget worden wäre, derſelbe mit ſeinen habenden Beſchwerden genüglich gehöret und das unbillich vorgegangene geändert und abgeſtellet werden ſolle. Nur ſtreitet man offt lang und hart mit einander: ob das vorgebliche Præjudiz würcklich vorhanden ſeye? Sonderlich kommen die Fragen mehrmalen für: ob es einem Landes-Herrn überhaupt nachtheilig ſeye, wann einer ſeiner Landſaſſen oder Unterthanen ohne ſeine Bewilligung von dem Kayſer eine Standes-Erhöhung erhält, beſonders wann er mit ſeinem Landes-Herrn gleiche Würde erhält? (c) Ubrigens hat ſich der Kayſer und der Begnadigte nach deme zu richten, was oben hievon weiter vorgekommen.

§. 49.

Andere Fragen hievon.

Ob aber der Kayſer einem neu-geadelten den Abgang ſeiner Ahnen alſo erſetzen könne, daß, wo vermöge der Statuten oder Herkommens nur alte von Adel zugelaſſen werden, ein ſolcher auch hingelangen könne und angenommen werden müſſe? darüber

(c) v. Acta Mansfeldica, Schwarzburgica, Lœwenſteiniana, &c.

über ſtreitet man; insgemein werden in denen Adels-Brieffen vier Ahnen ſupplirt, welche aber weder von dem Cammer-Gericht, noch denen Stifftern, noch denen Ritter-Orden, noch denen Höfen, reſpectiret werden. (a) So wollen auch einige mächtige Reichs-Stände behaupten, daß eine von dem Kayſer einem ihrer Landſaſſen oder Unterthanen ertheilte Standes-Erhöhung nicht gültig ſeyn oder ihre Würckung thun ſolle, biß ſie zuvor darein bewilliget hätten, welches aber der Kayſer als einen Eingriff in ſeine Gerechtſamen anſiehet.

§. 50.

b) Von Zulegung allerley Titulaturen und c) anderer Würden, d) Wappen-Ertheilung (auch Burgerlicher,) ſo dann e) des Rechts mit rothem Wachs zu ſiglen, iſt hier auch zu wiederholen, was oben (a) davon geſagt worden. Eben dieſes iſt auch 2. von Ertheilung Kayſerlicher Privilegien an mittelbahre Perſonen zu ſagen, (b) und ſolle der Kayſer keinem Stand des Reichs oder der Reichs-Ritterſchafft ihre Landſaſſen, mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen und mit Landes-Fürſtli- 2. Privilegia.

 chen

§. 49. (a) v. CRAMER de Jure Nobilitatis avitæ.

§. 50. (a) §§. 12 - 15. add. mein Teutſches Staats-Recht T. 4. p. 386. 404. 405.

(b) oben §. 16. Add. mein St. Recht l. c. p. 429.

chen auch anderen Pflichten zugethane Eingeſeſſene und zum Land gehörige vön deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürſtlicher hoher Obrigkeit und ſonſt rechtmäßig hergebrachten reſp. Steuren, Zehenden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrſchafft, Standes-Erhöhung, noch einem anderen Schein, eximiren und befreyen. (c)

§. 51. (a)

Privilegia impreſſoria.

Hieher gehöret ferner das Recht, Privilegia impreſſoria zu verleihen. Dieſe ſeynd unterſchiedlicher Gattung: Dann entweder wird ein gantzes Collegium, geiſtlicher Orden, u. d. g. befreyet, daß alles, was ihre Mit-Glieder herausgeben, nicht in dem Röm. Reich darf nachgedruckt, oder ein ausländiſcher Nachdruck darinn verkaufft werden, vielmehr dergleichen Nachdruck confiſcirt und die Druckere, Buchführere, Verkäuffere, ꝛc. fiſcaliſch proceſſirt werden ſollen; oder es wird ein ſolch Privilegium einem Buchhändler alſo ertheilet, daß alles, was er verlegt, dergleichen Freyheiten genießt, oder einem Buchdrucker über alles, was er druckt, oder einem Autori, über alles was er ſchreibt.

(c) Wahl-Cap. Franciſci art. 15. §. 2.
§. 51. (a) v. mein Staats-Recht l. c.

ſchreibt. Gemeiniglich aber werden ſie einem Autori oder Verleger auf ihr Anhalten nur über einzele Bücher verſtattet. Es hat aber dieſe Materie offt auch viel unlauteres, z. E. einige, ſonderlich Evangeliſche Stände, behaupten, daß über Bücher, die gleichſam allenthalben eingeführt ſeynd und ſehr ſtarck oder reſp. nothwendig gebraucht werden, als wie Arnds Paradis-Gärtlein und wahres Chriſtenthum, das Corpus Juris Civilis, Corpus Receſſuum Imperii, u. d. g. keine ſolche Privilegia könnten gegeben, oder doch denen Ständen nicht verwehret werden, dieſe Bücher wenigſtens zu der Ihrigen Gebrauch auflegen und in ihrem Land vertreiben zu laſſen.

§. 52. (a)

und über neu erfundene Künſten ꝛc.

Weiter iſt zu gedencken des Rechts, dergleichen Freyheiten über die Verfertigung und Verkauffung gewiſſer ſelbſt erfundener und verbeſſerter Artzneyen, Manufacturen, Machinen, u. d. g. zu ertheilen: Doch hat der Kayſer verſprochen, (b) keines weges jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geſchehe ſolches bey Kauff-Handel, Manufacturen, Künſten und anderen in das Policey-Weſen einlauffenden Sachen, oder wie es ſonſt Namen haben

§. 52. (a) Conf. mein Staats-Recht l. c.
(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 7. §. 4.

möge, zu ertheilen, ſondern, da derglei-chen erhalten worden wären, dieſelbe, als denen Reichs-Satzungen zuwider, abzuthun und aufzuheben. Es verſtehet ſich aber dieſes ohne Zweifel nur von bereits bekannten und im gemeinen Leben üblichen, nicht aber von neuen Künſten, u. d. g.

§. 53.

Von anderen dergleichen Sachen.

Von dem Jure adoptandi, Aſylorum, Recht, ſich von ſeinen Gütern zu ſchreiben, Transſumta zu machen, Privilegio, quod non uſus non præjudicet, von verdächtigen und überflüßigen Privilegien, Moratorien, Schutz-Brieffen, Conſervatorien, relaxatione Juramenti, Belehnung mit Reichs-Lehen und Macht über die Kayſerliche Privilegia zu cognoſciren, iſt wiederum, ſo ferne es ſich auf mittelbahre Perſonen ſchickt, das zu ſagen, was wir davon bereits (a) gehört, und ſolchem noch dieſes beyzuſetzen: Es ſollen mittelbaren Perſonen keine Moratoria gegeben werden, es ſeye dann der Kayſer von der Obrigkeit, darunter die Perſon, welche dergleichen ſuchet, geſeſſen iſt, zuvor eigentlich berichtet und vergewiſſert, oder es bringe der Supplicant glaubliche Urkunden und Schein für, daß ſie aus unverſehenen zugefal-

Beſonders denen Moratoriis.

§. 53. (a) §. 21. ſeqq. add. mein Staats-Recht T. 5. p. 575. 479. 481. 483. 506. 517. 526. 533.

gefallenen Unfällen verdorben ſeye; wo aber Moratoria anderer geſtalt und mit verſchwiegener Wahrheit ausgebracht oder erlanget würden, die ſollen krafftloß und unfürträglich ſeyn und dafür gehalten werden. (b) Einige neuere wollen zwar dem Kayſer dieſes Recht in Anſehung derer mittelbahren Reichs-Gliedere zweifelhafft machen, die meiſte aber halten es mit dem Gegentheil, und der Kayſer befindet ſich in offenbahrem Beſitz dieſes Rechts, auch was ſolche Perſonen betrifft.

§. 54.

Man ſchreibet auch dem Kayſer insgemein zu, das Recht, diejenigen Perſonen, welche durch ihne ſelbſt oder reſp. ihre Landes-Herren für ehrlos ſeynd erkläret worden, wiederum ehrlich zu machen. Doch behaupten einige neuere, daß, wann der Kayſer einen durch einen Landes-Herrn ehrlos gemachten ohne jenes Bewilligung wieder ehrlich machen wollte, es wenigſtens in dem Land, da er für unehrlich erkläret worden iſt, keine Würckung haben würde. (a) Auch wollen theils neuere dem Kay-

Dem Recht Unehrliche ehrlich zu machen.

(b) Polic. Ordn. de 1577. Tit. 23. §. 4. add. mein T. Staats-Recht T. 5. p. 486.

§. 54. (a) v. LYNCKER de Jure reſtituendæ Famæ. GRIBNER de Jure Principum Imperii reſtituendi famam. add. mein Teutſches Staats-Recht T. 5. p. 454.

Venia ætatis und Legitimationen.

ſer und deſſen Comitibus Palatinis das Recht, in derer Stände des Reichs Lande Volljährigkeit zu ertheilen (b) und unehliche denen ehlich gebohrnen gleich zu ſtellen nicht einraumen. (c) Jngleichem wollen einige neuere dem Kayſer das Recht Eyde zu relaxiren, in Anſehung der mittelbahren Reichs-Glieder, zweifelhafft machen; alleine es halten die meiſte das Gegentheil dafür und der Kayſer findet ſich in dem Beſitz dieſer Gerechtſame, es ſcheinen auch jene nur den Statum controverſiæ nicht recht eingeſehen zu haben. (d)

§. 55. (a)

Rechte des Kayſers in Anſehung fremder Potentzien. Das Recht eines Defenſiv-Kriegs.

Jn Anſehung fremder Potentzien ſeynd des Kayſers Gerechtſamen dieſe: Wann der Kayſer von jemanden von Reichs wegen angegriffen würde, iſt er befugt, ſich aller dem Reich ohnnachtheiligen Hülffe zu gebrauchen, mithin einen Defenſiv-Krieg zu führen, wobey er jedoch nicht Macht hat, weder während ſolchen Krieges noch ſonſt in der Stände des Reichs Landen und

(b) v. mein Staats-Recht l. c. p. 472.
(c) GRIBNER de Jure legitimandi Principum Imperii. SCHILLING de Jure legitimandi Comitum Palatinorum in Terris Principum Imperii. Add. mein Staats-Recht T. 5. p. 460.
(d) v. ſupra § 40.
§. 55. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 4. add. Lib. 4. Cap. 8. §. 2. Cap. 15. §. 18. Jung. mein Staats-Recht T. 6. p. 42.

und Gebieten Veſtungen von neuem anzu-legen und zu bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum zu erneuren, viel weniger andern ſolches zu geſtatten oder zuzulaſſen, noch für ſeine Völcker in der Stände Landen ein mehrers, als Dach und Fach zu prætendiren, wie ſie denn auch alles baar bezahlen und Caution deßwegen ſtellen ſollen. (b)

§. 56.

Das Recht, fremden Potentaten Werbungen im Reich zu verſtatten.

Ferner iſt der Kayſer befugt, fremden Potentaten, mit des Landes-Herrns Bewilligung, je zu Zeiten zu verſtatten, Werbungen in dem Reich anzuſtellen; doch ſolle er zuförderſt dahin ſehen, daß das Reich der Mannſchafft nicht entblöſſet werde, auch die Verfügung thun, daß die Stände des Reichs, ſammt allen deſſen Angehörigen, bey ſolcher Werbung mit Verſammlung, Durchfuhr, Einquartierung, Muſter-Plätzen, oder ſonſt in einige andere Wege, wider die Reichs-Conſtitutiones und das Inſtrumentum Pacis nicht beſchweret oder dawider verfahren werde, (a) wie er dann auch keine fremde Völcker ins Reich führen ſolle, ꝛc. (b)

(b) Dic. de Actis An. 1744.

§. 56. (a) Wahl-Capit. Franciſci art. 4. §. 14. und mein Staats-Recht l. c.

(b) ibid. §. 7. 15. &c. von den Rechten und Pflichten des

§. 57.

Von noch anderen remiſſive.

Was der Kayſer ſonſten noch auf Reichs-Tägen und bey denen höchſten Reichs-Gerichten, auch Reichs-Städten, für ſehr groſſe und anſehnliche, die meiſte bißhero erzählte übertreffende Gerechtſamen und Reſervaten habe, davon wird ſich füglicher unten an ſeinem Ort (a) reden laſſen, gleichwie auch derer Kayſerlichen Bücher-Comiſſarien auf den Franckfurter Meſſen ſchon oben (b) gedacht worden iſt.

§. 58.

Der Kayſer übt ſeine Rechte theils mittelbahr aus.

Der Kayſer übet übrigens ſeine Reſervat-Gerechtſamen entweder ohnmittelbahr oder auch zum Theil mittelbahr aus. Dieſes geſchiehet theils durch Kayſerliche Commiſſarios, z. E. auf Reichs-Tägen, bey Einnehmung der Huldigung in denen Reichs-Städten, u. d. g. theils durch die oben-beſchriebene Comites Palatinos, wie auch zum Theil durch den Reichs-Hof-Rath.

§. 59.

Was wider die Wahl-Capitulation geſchiehet, iſt nichtig.

Wann einigem in der Kayſerlichen Wahl-

des Kayſers in Anſehung auswärtiger Potenzien in Staats- Gnaden- Juſtitz- und Policey-Sachen ſihe mein Teutſches Staats-Recht Tom. 6. p. 18, 31. 38. und 69.

§. 57. (a) Lib. 4. Cap. 13. & Lib. 7. Cap. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

(b) Lib. 1. Cap. 1. §. 4.

Wahl-Capitulation enthaltenen Articul und Puncten etwas zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles ſoll krafftloß, todt und ab ſeyn; inmaſſen es der Kayſer in ſeiner Wahl-Capitulation jetzt als dann, und dann als jetzt krafft derſelben caſſirt, getödtet, abgethan und verſprochen hat, wo noth, denen beſchwerten Parthien derhalben nothdürfftige Urkund und brieflichen Schein zu geben und widerfahren zu laſſen. (a)

§. 60.

Ob der Kayſer doch im Fall der Noth dawider thun könne.

Es fragen die Publiciſten aber: Ob der Kayſer im Fall der Noth wider ſeine Wahl-Capitulation thun könne? In der Wahl-Capitulation lautet es: Der Kayſer wolle ſie ſtet, veſt und unverbrochen halten, dem darinn zugeſagten treulich nachkommen, dawider nicht ſeyn, thun, noch ſchaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weiſe oder Wege, wie die möchten erdacht werden, ihme auch darwider einiger Behelff- oder Ausnahm, Diſpenſationes oder Abſolutiones, geiſt- oder weltliche Rechte, wie ſie Namen haben mögen, nicht zu ſtatten kommen ſollen. (a) Hieraus nun ſchlieſſen viele, daß der Kayſer auch in dem Fall der Noth

§. 59. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 16. §. 11.
§. 60. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 29. §. 7.

Noth nicht die Schrancken ſeiner Wahl-Capitulation überſchreiten könne, ſonderlich, weil es faſt unmöglich ſeye, daß ſich ein Fall ereignen ſolte, da die Noth ſo groß wäre, daß der Kayſer nicht vorher entweder mit denen Chur-Fürſten, oder aber mit dem nunmehro beſtändig verſammleten Reichs-Convent ſich darüber vernehmen könnte, wie dann auch, wann der Kayſer einen ſolchen Nothfall, warum er dieſes oder jenes gethan, vorſchützet, die Stände jederzeit etwas ſchwürig ſeynd. Andere aber meynen, jene Worte ſeyen nur von denen gewöhnlichen Fällen gemeynt; wann aber eine wahrhaffte Noth vorhanden wäre und dem Reich ein ſehr groſſer Schade daraus zuwachſen würde, ſo dringe die in dem Natur- und Völcker-Recht gegründete Regel für: Salutem Reipublicæ ſupremam Legem eſſe debere. Wann aber keine Noth vorhanden, ſondern etwa nur ein anſcheinender groſſer Nutzen für das geſammte Reich von dem Kayſer wolte zur Entſchuldigung gebraucht werden, warum er ſich einer mehreren Gewalt angemaſſet, als ihme die Wahl-Capitulation verſtattet, würde er unter denen Ständen oder Publiciſten ſchwerlich viele finden, die es rechtfertigten.

Siebendes Capitel.

Von des Römiſchen Kayſers Obliegenheit.

§. 1.

Auſſer deme, was bereits angezeiget worden und in folgenden Büchern und Capiteln, als an einem bequemen Ort, noch ferner wird beygebracht werden, beſtehet die Obliegenheit eines Röm. Kayſers, und zwar in Anſehung des gantzen Reiches, darinn, (a) 1. daß er die Teutſche Nation, das Heil. Röm. Reich und die Chur-Fürſten, dann auch die Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, (die ohnmittelbahre freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen,) bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ſonſten auch einen jeden bey ſeinem Stand und Weſen, laſſen wolle; (b) 2. Daß er denen Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen (die ohnmittelbahre freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen,) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor dieſem unter ihnen, denen Reichs-Conſtitutioni-

Des Kayſers Pflichten.

in Anſehung des Reichs,

Cap. 7. §. 1. (a) v. Mein Teutſches Staats-Recht Tom. 6. p. 15.

§. 1. (b) Wahl-Cap. Franciſci art. 1.

tionibus gemäß,gemachte Uniones, zuförderiſt aber die unter Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandſchafften ſecundum Inſtrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, ſo ſie bißhero gehabt, oder in Ubung geweſen, zu Waſſer und Land, auf gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Aufhalt in beſtändiger Form confirmiren, (c) 3. ſie dabey handhaben und ſchützen und 4. niemand einig Privilegium darwieder ertheilen und da 5. einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, ſo im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieſelbe gäntzlich caſſiren und annulliren, auch mittelſt der Wahl-Capitulation caſſirt und annullirt haben wolle. (d)

§. 2.

Der Kayſer ſolle ferner das Reich, ſo viel in ſeinen Kräfften iſt, ſchirmen und vermehren; alle Reichs-Geſetze handhaben und nicht geſtatten, daß dawider gehandelt werde. Er ſolle die Reichs-Geſetze erneuern, ſie, wie es des Reichs Gelegenheit erfordert, mit der Stände allgemeiner Bewilligung, beſſeren, (a) in allen Berathſchlagun-

(c) v. Cap. 6. §. 33.
(d) Wahl-Cap. l. c.
§. 2. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 2.

gungen über die Reichs-Geſchäffte, inſonderheit diejenige, welche in dem Inſtrumento Pacis namentlich exprimirt und dergleichen, die Stände ſich ihres Juris Suffragii gebrauchen laſſen und ohne derſelben Reichs-tägige freye Beyſtimmung in ſelbigen nichts fürnehmen noch geſtatten. Er ſolle das Reich in keine fremde Kriege impliciren, ſondern ſich aller Aſſiſtenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entſtehe, gäntzlich enthalten. Und nachdeme auch jezuweilen verſchiedene Immediat-Fürſtenthümer, Stifter, Graf- und Herrſchafften, ohne einig Recht und Befügniß, durch auswärtige Völcker mit Einquartierungen und anderen Kriegs-Angelegenheiten höchſt beſchweret würden und dahero des ſo theuer erworbenen (Weſtphäliſchen) Friedens-Schluſſes in nichts genieſſen möchten, vielmehr dem Reich entzogen und gleichſam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollten; Als verſpricht der Kayſer, nicht allein durch eyfrige Interpoſition die Abſtellung zu befördern, ſondern auch, vermöge der Reichs-Conſtitutionen, bey denen nächſt angeſeſſenen Crayß-Ständen die Vorſehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbahren Fürſtenthümern, Stifftern, Graf- und Herrſchafften kräfftiglich aſſiſtiret und ſie bey ihrer zuſtehenden

den Immedietät per omnia gelaſſen werden, bey welchem allem der Kayſer die Stände, ingleichem die freye Reichs-Ritterſchafft, ſammt deren allerſeits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen ſchützen, manuteniren und handhaben und darwider in keinerley Weiſe beſchweren laſſen, ingleichem die noch vermöge Weſtphäliſchen Friedens etwas zu reſtituiren ſchuldige darzu anhalten wolle, ꝛc. (b)

§. 3.

Beſonders der Stände.

2. In Anſehung derer Stände ins beſondere ſolle der Kayſer allen und jeden ihre freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tägen laſſen und ſie davon weder proviſorie, noch ſonſten, ausſchlieſſen oder ſuſpendiren, (a) auch nicht geſtatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religions-Politiſchen- und Juſtiz-Sachen ſub quocunque prætextu wider den Friedens-Schluß oder aufgerichtete, rechtmäßige und verbindliche Pacta von denen Reichs-Gerichten, oder jemand anderes, vor- oder eingegriffen werde, ꝛc. (b)

§. 4.

(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 4.

§. 3. (a) ibid. art. 1. §. 3. add. Lib. 4. Cap. 23. §. 7.

(b) Wahl-Cap. l. c. §. 8. Inſtr. Pac. art. 8. §. 1. 2. von des Kayſers Rechten und Pflichten in Streitigkeiten mit denen Reichs-Ständen ſiehe mein T. Staats-Recht T. 5. p. 537. und von ſeinem Geſandt-

§. 4. (a)

In Anſehung der Chur-Fürſten ſolle der Kayſer ſie, als des Reichs innerſte Glieder und Haupt-Säulen, jederzeit in ſonderbahrer hoher Conſideration halten, in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens ſich gebrauchen und ohne dieſelbe hierinn nichts vornehmen; ſie bey ihrer wohl-erlangten Chur-Würde und ſonderbahren Rechten, Hoheiten, Præeminenzien und Prærogativen erhalten und Vorſehung thun, daß darwider von fremder Regenten und Republiquen Geſandten oder anderen an dem Kayſerlichen Hof, oder wo es ſich ſonſt begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen und geſtattet werde. (b) Der Kayſer ſolle weiter die gemeine und ſonderbahre Rheiniſche Verein der Chur-Fürſten approbiren und confirmiren, alle und jede Chur-Fürſten, um

und der Chur-Fürſten.

O

ſandtſchaffts-Recht und Pflichten in Anſehung ihrer und anderer Unmittelbaren und derſelben gegen ihme, ibid. p. 541.

§. 4. (a) v. Lib. 4. Cap. 8. §. 3. von des Kayſers Rechten und Pflichten in Anſehung dieſer und anderer Claſſen und Corporum derer R. Stände und Unmittelbaren; ſihe mein T. Staats-Recht T. 6. p. 1. in Anſehung derer Reichs-Gerichte, p. 9. in Anſehung derer Reichs-Lehen p. 12. in Anſehung des Reichs-Tages, p. 13. in Anſehung ſeiner Erb-Lande, p. 17.

(b) Wahl-Cap. Franc. art. 3.

um ihr Amt bey der Crönung zu verſehen, erforderen, ꝛc. (c)

§. 5. (a)

In Anſehung der fremden Staaten.

In Anſehung der benachbarten Chriſtlichen Potentaten ſolle ſich der Kayſer gegen dieſelbe friedlich halten und ihnen allerſeits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Urſach geben, nicht geſtatten, daß ſie ſich in Reichs-Sachen mengen, die Judicata Imperii gegen ſie ſchützen, Mediatis', zumalen in Juſtitz-Sachen, keine Bündniſſe mit ihnen geſtatten, ihnen die Werbungen nur unter gewiſſen Cautelen erlauben, ꝛc.

Achtes Capitel.

Von des Röm. Kayſers Hof-Cantzley- und Cammer-Staat.

§. 1. (a)

Von des Kyſers Reſidentz.

DEm Kayſer als Kayſer iſt nirgend eine gewiſſe Reſidentz ausgemacht, maſſen das,

(c) ibid.

§. 5. (a) l. c. art. 4. §. 2. Siehe mit mehrerem über dieſes Capitel die gantze Kayſerliche Wahl-Capitulation. Von des Kayſers Rechten und Pflichten in Anſehung auswärtiger Potenzien in Staats-Sachen, ſihe mein Staats-Recht T. 6. p. 18. in Gnaden-Sachen, p. 31. in Juſtitz-Sachen, p. 38. in Kriegs- und Friedens-Sachen, p. 42. in Policey-Sachen, p. 69.

§. 1. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 23. §. 1. add. mein T. Staats-Recht. T. 6. p. 70.

das, was einige von Bamberg ſagen, keinen genugſamen Grund hat, (b) ſie halten dahero ihr Hof=Lager ſchon lange in ihren Erb=Landen, und zwar die Oeſterreichiſche meiſtentheils zu Wien, der vorige aber zu München, wie dann auch der Kayſer verſprechen muß, ſeine Kayſerliche Reſidentz, Anweſung und Hofhaltung im H. Röm. Reich Teutſcher Nation, es erfordere dann der Zuſtand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen deſſelben zu Nutzen, Ehr und Gutem beſtändig zu haben und zu halten.

§. 2.

Den Hof= und Cantzley=Staat des Kayſers anbelangend, ſo hat derſelbe zu ſeiner Bedienung 1. die Reichs=Ertz=Aemter, 2. die Reichs=Erb=Aemter und 3. die Kayſerliche (Haus=) Hof=Aemter. Denen Reichs=

§. 3.

Die Reichs=Ertz=Aemter werden alle durch Chur=Fürſten verſehen und alle Chur=Fürſten haben Ertz=Aemter, oder ſollen doch haben. (a) Und zwar ſo iſt Beſonders denen Ertz=Aemtern der Geiſtlichen

(b) Vielmehr gibt die Erfahrung, daß der Kayſer im Fall der Noth ſich derer Reichs=Städte bedient.

§. 3. (a) v. WAGENSEIL de S. R. I. ſummis officialibus & eorundem Sub-Officialibus und von LUDEWIGS Erläut. der güld. Bull. paſſim. add. mein Teutſches Staats=Recht T. 6. p. 74.

1. der Chur-Fürſt zu Mayntz Ertz-Cantzlar durch Teutſchland. (b) Dieſer hat dahero die Hand mit in allen wichtigen Reichs-Geſchäfften, wie ſolches aus deme, was theils in dieſem Capitel, (c) theils anderswo an ſeinem Ort (d) wird geſagt werden, erhellet. 2. Der Chur-Fürſt zu Trier iſt des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlar durch Gallien, (Galliam Belgicam,) und das Königreich Arelat (e) und 3. der Chur-Fürſt zu Cöllen des H. Röm. Reichs Ertz-Cantzlar durch Italien. Es beſtehen aber heut zu Tag dieſe beede Ertz-Cancellariate nur in einem bloſſen Titul, wie dann Chur-Mayntz oder deſſen Vice-Cantzlar auch die Italiäniſche, u. d. g. Sachen ausfertiget und unterſchreibt. Alle drey Reichs-Ertz-Cantzlare führen wegen dieſes ihres Amtes kein beſonderes Wappen, wohl aber den Titul davon.

§. 4. (a)

und weltlichen Chur-Fürſten.

4. Der König und Chur-Fürſt in Böhmen iſt des H. Röm. Reichs Ertz-Schenck; 5. Der Chur-Fürſt in Bayern iſt des H. Röm. Reichs Ertz-Truchſeß und führet wegen

(b) MALLINCKROT & Dn. ZECH de Archi-Cancellariis S. R. I.

(c) §. 5.

(d) Lib. 4. Cap. 16.

(e) v. Mein Chur-Trier. Staats-R. p. 16. 40. ſeqq.

§. 4. (a) v. mein Staats-Recht l. c.

wegen dieſes Ertz-Amtes den Reichs-Apfel zum Wappen; 6. Der Chur-Fürſt zu Sachſen iſt des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und führet davon zwey creutzweiß übereinander gelegte Schwerdter zum Wappen. 7. Der Chur-Fürſt zu Brandenburg iſt des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, deſſen Wappen iſt der Reichs-Scepter; 8. Der Chur-Fürſt zu Pfaltz wurde nach dem Weſtphäliſchen Frieden des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter; nachdeme aber im Jahr 1706. der Chur-Fürſt von Bayern in die Acht erkläret ward, bekame er das Ertz-Truchſeſſen-Amt wieder und Chur-Braunſchweig, welches noch kein Ertz-Amt hatte, gegen Revers, es allen Falls wieder zurück zu geben, das Ertz-Schatzmeiſter-Amt: wie nun Bayern durch den Baadiſchen Frieden alle ſeine vorige Würden wieder erhielte, bekame es auch das Ertz-Truchſeſſen-Amt zurück, hingegen will Chur-Braunſchweig biß dieſe Stunde das Reichs-Ertz-Schatzmeiſter-Amt nicht wieder abtretten, worüber ſich Pfaltz ſehr beſchweret und ſchreiben ſich nun beede alſo. Inzwiſchen iſt man ſchon lange bemühet, vor Chur-Braunſchweig ein anderes anſtändiges Ertz-Amt auszufinden, womit es ſich aber bißhero noch nicht ſchicken will.

Doch ſolle es der Kayſer nachdrücklich beförderen. (a) Alle dieſe Chur-Fürſten (auſſer Böhmen,) ſetzen ihre Ertz-Aemter auch in ihre Titul. A. 1742. überlieſſen zerſchiedene Ertz-Aemter einander vor dieſes mal.

§. 5.

Was der ſo wohl geiſt- als weltlichen Ertz-Aemter Verrichtung bey Kayſerlichen Wahl- und Crönungs- auch reſp. auf Reichs-Tägen ſeye, davon iſt theils ſchon oben (a) geredet worden. Weilen aber die Chur-Fürſten nicht allemahl in Perſon zugegen ſeynd oder ſeyn können, wann dieſe Verrichtungen vorkommen, ſo hat deßwegen 1. Chur-Mayntz einen Reichs-Vice-Cantzlar oder Reichs-Hof-Vice-Cantzlar, (b) deſſen Amt aber nicht erblich iſt oder ſeyn kan, weil darzu eine beſonders geſchickte Perſon erfordert wird. Der Chur-Fürſt zu Mayntz ernennet ihn, doch pflegt er eine dem Kayſer anſtändige Perſon auszuerſehen, indeme der Reichs-Vice-Cantzlar allemal zugleich würcklicher Kayſerlicher geheimer, wie auch Reichs-Hof-Rath

Von dem Reichs-Vice-Cantzlar.

§. 4. (a) vid. Wahl-Cap. Franciſci art. 3. §. 5. und mein Staats-Recht l. c. p 91. ſqq.

§. 5. (a) Lib. 3. Cap. 1. Add. Lib. 4 Cap. 16.

(b) add. mein T. Staats-Recht l. c. p. 133. ſeqq. & BOEHMER de Epiſcopo Vice-Cancellario Imperii.

Rath und einer der vornehmſten Kayſerlichen Miniſtres iſt. Schon lange kommen nur Standes-Perſonen darzu. Die Evangeliſche ſehen es nicht gerne, wann es ein Geiſtlicher wird. Er muß dem Kayſer und dem Chur-Fürſten zu Mayntz ſchwören. Sein Amt iſt, dem Kayſer die wichtige Reichs-Hof-Raths-Gutachten, die Reichs-Tags-Angelegenheiten, der Stände des Reichs und ihrer Abgeſandten Anbringen und anderer dergleichen Reichs-Sachen zu referiren, und bey Belehnungen, öffentlichen Audienzen, u. d. g. im Namen des Kayſers das Wort zu führen, alle in Reichs-Sachen ausgefertigte Urtheile, Urkunden, Briefe, u. d. g. ſo wohl in Juſtiz- als Gnaden-Sachen, entweder nebſt dem Kayſer und einem Secretario, oder allein nebſt einem Secretario, zu unterſchreiben, die Aufſicht und Direction über die Reichs-Hof-Cantzley zu haben. Sein Amt ruhet, wenn der Kayſer, nicht aber, wenn der Chur-Fürſt zu Mayntz ſtirbt. (c)

§. 6. (a)

Die Chur-Fürſten zu Trier und Cölln haben und brauchen keine Vice-Cantzlare. Die weltliche Chur-Fürſten aber haben alle

Und denen Reichs-Erb-Aemtern.

(c) add. ſeq. §. 8.

§. 6. (a) v. mein Staats-Recht l. c. p. 110.

alle Erb-Aemter, welche ſie ſelbſten nach Belieben auf Abſterben einer Familie einer anderen auftragen und ſie damit belehnen, bey deren es auch biß zu deren oder reſp. der damit belehnten Linie Abgang verbleibet. Und zwar hat der König in Böhmen zu Reichs-Erb-Schencken die (nur mittelbare,) Grafen von Althan, von Graf Michael Johannes, geweſenen Kayſerl. Obriſt-Stallmeiſters, Linie, ſie führen deßwegen einen Becher im Wappen; Der Chur-Fürſt in Bayern hat zu Reichs-Erb-Truchſeſſen die Familie dieſes Namens, ſo zugleich Grafen von Waldburg, ꝛc. ſind und den Reichs-Apffel im Wappen führen; Der Chur-Fürſt zu Sachſen hat zu Reichs-Erb-Marſchallen die Grafen von Pappenheim, (ſo zwar unmittelbar, aber keine Reichs-Stände ſeynd,) von deren Amt auf Wahl-Crönungs- und Reichs-Tägen zum Theil ſchon oben geredet worden. Das übrige (b) beſtehet in Einführung der neuen Fürſten in den reſp. Chur- und Fürſten-Rath, in der Anſage zu den Raths-Tägen, in dem Aufruffen in dem Reichs-Fürſten-Rath, ꝛc. zu welchem Ende der Reichs-Erb-

(b) v. SOMMERS Nachricht von Verwaltung des Reichs-Erb-Marſchall-Amts in LüNIGS Grund-Feſt. Europ. Potenz. Gerechtſ. ꝛc.

Erb-Marſchall eine eigene kleine Cantzley auf dem Reichs-Tag (wobey der eine Cancelliſt Evangeliſch, der andere Catholiſch ſeyn muß,) ingleichem einen Reichs-Quartier-Meiſter und Reichs-Profoſen hat. Die Grafen von Pappenheim führen wegen dieſes Amts auch die Chur-Sächſiſche Schwerdter im Wappen. Der Chur-Fürſt zu Brandenburg hat zu Reichs-Erb-Cämmerern die Fürſten zu Hohenzollern, die führen auch den Scepter im Wappen; endlich ſo hat der Chur-Fürſt zu Pfaltz zu Reichs-Erb-Schatzmeiſtern die Grafen von Sintzendorff, welche derohalben die Reichs-Crone ihrem Wappen einverleiben.

§. 7.

In Abweſenheit der Reichs-Ertz-Aemter verſehen deren Stellen am Kayſerlichen Hof nicht ihre etwa anweſende Geſandte, ſondern die Reichs-Erb-Aemter, (a) dieſe aber werden in ihrer Abweſenheit von denen Kayſerlichen Hof-Aemtern vertreten; hingegen hat der Kayſer verſprochen, (b) die Verfügung zu thun, bey vorfallenden Solennitäten, z. E. bey Belehnungen die Erb-Aemter zu gebrauchen, ihnen von denen

Dieſe, und nicht die Geſandte, oder Hof-Aemter, vertreten die Ertz-Aemter.

§. 7. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 6. p. 111.
(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 3. §. 24. add. mein Staats-Recht l. c. p. 118. ſeqq.

denen Kayſerlichen Hof-Aemtern keines weges vor- oder eingreiffen, auch, wann gleich die Hof-Aemter ihre Stellen verſehen, denen Erb-Aemtern dennoch die Sportuln abfolgen zu laſſen.

§. 8. (a)

Von denen Kayſerlichen Hof-Aemtern.

Indeme aber weder die Reichs-Ertz- noch Erb-Aemter ſich ordentlicher Weiſe an dem Kayſerlichen Hof aufzuhalten pflegen, ſo hat der Kayſer noch ſeine beſondere Hof-Aemter, deren Anzahl, Rang, Verrichtungen, ꝛc. lediglich von dem Kayſer abhangen. Bißhero ſind die 4. fürnehmſte geweſen: Der Obriſt-Hofmeiſter, der Obriſt-Cämmerer, der Obriſt-Hof-Marſchall (b) und der Obriſt-Stallmeiſter; ferner gehören dahin der Leib-Garde-Hartſchieren-Hauptmann, der Leib-Garde-Trabanten-Hauptmann, der Obriſt-Kuchelmeiſter, Obriſt-Silber-Cämmerer, u. d. g. (c) Der einige Reichs-Vice Cantzlar hält ſich eigentlich jederzeit an dem Kayſerlichen Hof auf und hat dahero der Kayſer keinen Kayſerlichen Hof-Cantzlar; wann jedoch der Reichs-Vice-Cantzlar eine zeitlang abweſend iſt oder mit Tod abgehet, ſo ernennet der Kayſer indeſſen, biß reſp. jener wie-

derum

§. 8. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 6. p. 157.
(b) vid. ſeq. §. 12.
(c) vid. Wahl-Cap. Franciſci a. 23. §. 4.

derum zuruck kommt, oder von Chur-Mayntz ein anderer darzu erwählet wird, einen, der deſſen Stelle verſiehet, welches insgemein der Reichs-Hof-Raths-Vice-Præſident, oder, wann dieſe Stelle ohnerſetzt iſt, der älteſte Reichs-Hof-Rath von der Herren-Banck zu ſeyn pflegt. Der vorige Reichs-Vice-Cantzlar bekame einen Adjunctum, der ihme aber doch nicht ſuccediret hat. (b)

§. 9. (a)

Von anderen Reichs-Aemtern.

Auſſer denen oberzählten Reichs-Ertz-Erb- und Kayſerl. Hof-Aemtern gibt es noch zerſchiedene Reichs-Aemter, e. g. die Hertzoge zu Würtemberg haben das Recht des Reichs Sturm-Fahnen zu führen: (b) ob aber dieſer Sturm-Fahne des Reichs Haupt-Fahne ſeye? darüber iſt ehedeſſen zwiſchen Chur-Braunſchweig und Würtemberg geſtritten worden, wiewohl jenes hernach nachgelaſſen und dieſes von dem Kayſer eine gute Erklärung erlanget hat. Das Reichs-Obriſt-Jägermeiſter-Amt (c) ſolle Chur-Sachſen, als Marggraf zu Meiſſen und Langraf in Thüringen, beſitzen,

---

(b) vid ſupr. §. 6. & ibi alleg.

§. 9. (a) vid. mein T. Staats-Recht Tom. 6. p. 239.

(b) v. Wechſel-Schrifften vom Reichs-Pannier. Herr WEINLAND de Vexillo Imperii primario.

(c) v. HORN vom Sächſiſchen Obriſt-Reichs-Jägermeiſter-Amt.

tzen, wiewohl ſich auch ein Ertz-Hertzog von Oeſterreich wegen Cärnthen alſo geſchrieben und andere es auch denen Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. zulegen. General-Reichs-Poſt-Meiſter iſt der Fürſt von Taxis; Reichs-Obriſt-Hof- und Feld-Poſt-Meiſter ware der Graf von Paar, ceſſiret aber jetzo; (c) Reichs-Erb-Thürhütere die Grafen und Herren von Werthern. Wegen des (zwar nicht in uſu ſeyenden) Ertz-Stallmeiſter-Amts hat es vielen Streit gegeben. Einige geben auch die Fürſten von Schwartzburg vor des Reichs-Stallmeiſtere, die Grafen von Oldenburg für des Reichs Teichmeiſtere, die Stadt Baſel für des Reichs Fiſchere, u. d. g. an, doch iſt es mit dieſen nicht ſo ausgemacht, wie mit jenen.

§. 10. (a)

Von dem Kayſerl. Geheimen Rath.

Den Cantzley-Staat des Kayſers, und zwar forderiſt diejenige Collegia anbelangend, in welchen die Reichs-Sachen, ſo an den Kayſerlichen Hof gehören oder gelangen, entweder in Gegenwart des Kayſers, oder Namens deſſen in ſeiner Abweſenheit, überlegt und entſchieden werden, ſeynd, 1. nach vielen, der Kayſerliche Gehei-

(c) vid. mein Staats-Recht l. c. p. 191. ſeqq.
§. 10. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 6. p. 333.

heime Rath. Jedoch es ſeynd hiebey die Publiciſten ſehr unterſchiedlicher Meynung, ob und wie ferne nemlich auch Reichs-Sachen für den Kayſerlichen Geheimen Rath gehören? In der Praxi verhält es ſich alſo: Der Kayſer hat einen geheimen Rath, (b) welcher, wenigſtens wann Reichs-Sachen fürkommen, alleine in des Kayſers (der, ſo offt er gehalten wird, aus denen Geheimen Räthen diejenige, ſo demſelben beywohnen ſollen, denominirt, auch Zeit und Stunde darzu anſetzt,) Gegenwart gehalten wird, nachdeme die wichtigſte Sachen vorhero gemeiniglich durch Conferentien præpariret worden ſeynd. Die Geheime Räthe haben darinn, wo der Kayſer ſelbſt gegenwärtig iſt, lauter vota conſultativa und bindet ſich der Kayſer nicht an die mehrere Stimmen, ſondern gibt allein den Ausſchlag. In dieſem Geheimen Rath nun läſſet der Kayſer überlegen 1. die Reichs-Staats-Sachen, z. E. was vor den Reichs-Tag, die Friedens-Congreſſe, 2c. gehört, 2. viele Gnaden-Sachen; dann es ziehet auch der Reichs-Hof-Rath einige für ſich und gibt darinn ent-

(b) Deme jedoch der Character eines Kayſerlichen Geheimen Raths in denen Reichs-Grund-Geſetzen nicht gegeben, auch überhaupt von dieſer Benennung, ſo viel möglich, abſtrahiret wird.

entweder für ſich ſelbſt Beſcheid, oder erſtattet deßwegen Gutachten an den Kayſer, einige ſolche Sachen referirt auch zuweilen alleine der Reichs-Vice Cantzlar, oder ein Geheimer Reichs-Hof-Referendarius, oder der Reichs-Vice-Cantzlar reſolvirt einiges ſelbſt und der Kayſer unterſchreibt es nur. Endlich ſo werden 3. auch die Reichs-Hof-Raths-Gutachten, wann ſolche etwas wichtiges betreffen, in dem Geheimen Rath überlegt; ob aber die Referenten aus dem Reichs-Hof-Rath und andere Reichs-Hof-Räthe mit zugezogen werden (b)? iſt mir unbekannt. Reichs-Juſtitz-Sachen auf andere Weiſe für den Kayſerlichen Geheimen Rath zu ziehen, iſt nicht erlaubt.

§. 11.

Dem Reichs-Hof-Rath.

Der zweyte Rath, deſſen ſich der Kayſer in Reichs-Sachen bedienet, iſt der Reichs-Hof-Rath, durch welchen der Kayſer ein groſſes Theil ſeiner Reſervatorum ausübet; weilen aber von demſelben unten (a) ein eigenes Capitel fürkommen wird, ſo will hier davon nichts weiters gedencken.

§. 12. (a)

Dem Kayſerl. Hof-Marſchall-Amt.

Hieher kan man auch rechnen das Kayſerl.

(b) v. Wahl-Cap. Franciſci art. 16. §. 15.

§. 11. (a) Lib. 7. Cap. 4.

§. 12. v. mein Teutſches Staats-Recht Tom. 6. p. 163. ſeqq.

ſerl. Hof-Marſchall-Amt, als welches nicht nur die Gerichtbarkeit über den Kayſerlichen Hof-Staat und die dazu gehörige Perſonen ausübet, ſondern auch ein gleiches in Anſehung der dem Kayſerlichen Hof folgenden fremden Geſandten und anderer Perſonen, ſo nicht unter des Reichs-Hof-Raths Bottmäßigkeit ſtehen, aber doch dem Hof folgen, behauptete. Ja es maſſete das Hof-Marſchall-Amt ſich ein gleiches auch über zerſchiedene Perſonen an, welche nach denen Reichs-Geſetzen und dem Herkommen unter des Reichs-Hof-Raths Gerichts-Stab gehören. Nunmehro aber ſeynd alle zum Reichs-Hof-Rath gehörige Perſonen, wie auch der Stände Geſandten und Agenten von des Hof-Marſchalls Jurisdiction frey. (b) Ubrigens hat der Kayſer zugeſagt, (c) daß dem Hof-Marſchall zu ſeinen zukommenden und von dem Reichs-Ertz-Marſchall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch ſeine Landes-Regierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden ſolle.

§. 13. (a)

Dem Kayſerl. Hof-Kriegs-Rath und Hof-Cammer.

Zwar gibt es auch noch einen ſo genannten Kayſerlichen Hof-Kriegs-Rath und eine

(b) v. Wahl-Cap. Franciſci art. 25. §. 7.
(c) ibid. art. 3. §. 25.
§. 13. (a) v. mein T. Staats-Recht Tom. 6. p. 376.

eine Kayſerliche Hof-Cammer; alleine ſelbige führen nur dieſen Titul, weil ſie per accidens von dem Kayſer, wiewohl nicht qua tali, dependiren und haben mit Reichs-Sachen nichts zu ſchaffen, ſondern ſeynd nur privat Collegia des Kayſers, als Monarchens ſeiner Erbländer, deren ſich doch das Reich jezuweilen ſelbſt, noch mehrers aber der Reichs-Hof-Rath bedient. Und ob zwar die Hof-Cammer zugleich die wenige Reichs-Einkünfften eines Kayſers administriret und alſo eher noch dieſen Namen verdiente, ſo iſt ſie doch nicht nur zu dieſem Ende, ſondern auch zu Administration des Kayſers Einkünffte aus ſeinen Erb-Landen geſetzt, dahero, und weil jene gegen dieſen kaum zu ſpühren ſeynd und höchſtens eine einige Perſon, nicht aber ein gantzes Collegium erforderten, ſo hält man auch die Hof-Cammer billich für ein Erb-Lands-Collegium des Kayſers. Von denen Beſchwerden derer Reichs-Stände wider beede Collegia ſihe anderwärts. (b)

§. 14. (a)

Von der Reichs-Cantzley, beſonders denen darzu gehörigen Perſonen.

Das zu Ausfertigung der von dem Kayſer, als Kayſer, reſolvirten Sachen beſtellte Collegium wird die Reichs-Cantzley

(b) l. c.

§. 14. (a) vid. mein T. Staats-Recht T. 6. p. 383.

ley (b) genannt und beſtehet aus dem Reichs-Vice-Cantzlar, denen Kayſerlichen Hof-Räthen, oder Geheimen Reichs-Hof-Secretarien und Referendarien Teutſcher und Lateiniſcher Expedition, welche in dem Kayſerlichen Geheimen Rath, wann Reichs-Sachen fürkommen, das Protocoll führen, einige kleine Sachen dem Kayſer ſelbſt fürtragen und alles, was der Kayſer reſolvirt, ſo nicht durch den Reichs-Hof-Rath laufft, (die extrajudicialia) aufſetzen und unterſchreiben, ferner denen Reichs-Hof-Raths-Secretarien teutſch- und lateiniſcher Expedition, welche die durch den Reichs-Hof-Rath lauffende und von demſelben oder nach erſtattetem Gutachten von dem Kayſer reſolvirte Sachen (die judicialia,) aufſetzen und unterſchreiben, weiter dem Taxatore, Tax-Gegenſchreiber, Protonotarien, Regiſtratoribus, Cancelliſten und anderen geringeren Bedienten.

§. 15. (a)

Von Direction derſelben.

Alle dieſe Perſonen nimmt allein der Chur-Fürſt zu Mayntz, als Reichs-Ertz-Cantz-

P

(b) Deren Ordnungen ſiehe im Anhang zu UFFENBACHS Tr. vom Reichs-Hof-Rath und in LÜNIGS Reichs-Archiv.

§. 15. (a) v. mein Staats-Recht l. c. & ibi der zwiſchen dem Kayſer und Chur-Mayntz An. 1711. wegen der Reichs-Cantzley geſchloſſene Vergleich.

Cantzlar an, hat die Ober-Bottmäßigkeit über dieſelbe, erläſſet ſie auch und beſoldet ſie aus denen eingehenden Tax-Geldern: wie dann der Kayſer ins beſondere verſprochen hat, (b) in der ihme allein dißfalls zuſtehenden Diſpoſition keinen Eingriff zu thun, noch darinn einig Ziel oder Maaß zu geben. Jedoch communiciren der Kayſer und der Chur-Fürſt zu Mayntz mit einander, wann eine neue Reichs-Cantzley-Ordnung gemacht wird und wird ſolche bald unter des Kayſers, bald unter des Chur-Fürſten Namen publicirt. In des Chur-Fürſten Abweſenheit dirigirt die Reichs-Cantzley der Reichs-Vice-Cantzlar, der jedoch in wichtigen Sachen Bericht an den Chur-Fürſten erſtattet und deſſen Beſcheid abwartet.

§. 16. (a)

Von denen bey derſelben üblichen Sprachen.

In allen Schrifften und Handlungen, welche durch die Reichs-Cantzley ausgefertiget werden, wird keine andere Sprache gebraucht, noch iſt dem Kayſer oder ſeinen Miniſtris in Reichs-Sachen münd- oder ſchrifftlich (es wäre dann an Orten auſſerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre und im Gebrauch

(b) Wahl-Cap. Franciſci. art. 25. §. 1.
§. 16. (a) v. mein Staats-Recht l. c. & LYNCKER de Idiomate Imperiali.

brauch ſtünde,) ſich einer anderen zu bedienen erlaubt, (b) als der Teutſchen und Lateiniſchen, jener zwar durchgehends, wann etwas ein Glied des Teutſchen Reiches angehet, ausgenommen wann es Privilegia impreſſoria über Lateiniſche Bücher ſeyn, oder die Oeſterreichiſche Niederlande, oder Burgund, oder Lüttich, oder Savoyen angehet, als in welchen, wie auch, wann es Italiäner oder andere Fremde betrifft, die Lateiniſche Sprache gebraucht wird.

§. 17.

Daß alles, was unter des Kayſers, als Kayſers, Namen heraus kommt, in dieſer Reichs-Cantzley müſſe ausgefertiget werden und was weiter hievon, ſonderlich auch wegen des Taxes, welchen Chur-Mayntz allein reguliret, (wiewohl die Stände darüber Beſchwerden führen,) zu erinneren ſeyn möchte, iſt ſchon oben (a) beygebracht worden. und dem Tax.

§. 18. (a)

Das Reichs-Archiv oder eigentlicher die Geheime Reichs-Hof- und die Reichs-Hof-Raths Regiſtraturen ſeynd ein Theil der Reichs-Cantzley und werden dahero Von dem Reichs-Archiv.

P 2 bey

(b) Wahl-Cap. Franciſci. art. 23. §. 3.

§. 17. (a) Cap. 6. §. 6. ſeqq. add. mein Staats-Recht l. c.

§. 18. (a) v. LYNCKER de Archivo Imperii und mein T. Staats-Recht T. 6. p. 465. ſqq.

bey ſelbiger aufbehalten, ſtehen mithin auch unter Chur-Mayntziſcher Obſicht. Es kommt dahin alles, was von dem Kayſer, als Kayſer, verhandelt wird, oder an ihne als Kayſer einlaufft und iſt es in zwey Theile getheilt, in deren einem, (der Geheimen Reichs-Hof-Regiſtratur,) die extrajudicialia, in dem anderen (der Reichs-Hof-Raths-Regiſtratur,) aber die judicialia aufbehalten werden. An. 1741. und 42. machte Oeſterreich groſſe Schwürigkeiten, das Reichs-Archiv zu extradiren, wie es dann daſſelbe, biß auf einige Judicialia, noch in Handen hat.

§. 19.

Der Reichs-Cantzley ſolle kein Eingriff geſchehen.

Endlich ſo hat ſich der Kayſer verbunden, (a) keines weges zu geſtatten, daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geſchehe, es ſeye von wem und unter was Schein es immer wolle. (b)

§. 20. (a)

Des Kayſers gewiſſe,

Den Cammer-Staat eines Röm. Kayſers anlangend, ſo ſeynd die Einkünfften deſſelben ſo wenig, daß man faſt lieber davon gar ſchweigen ſollte. Die gewiſſe Gefälle

§. 19. (a) Wahl-Cap. Franciſci. art. 25. §. 3.
(b) Add. ſupr. Cap. 6. §. 6.
§. 20. (a) v. SCHWEDER de Domanio S. R. I. add. mein St. Recht Tom. 6. p. 474.

fälle ſeynd 1. einige geringe Steuren, welche zerſchiedene Reichs-Städte dem Kayſer jährlich geben, (b) 2. die Cronen-Steuer der Juden, welche zu Anfang der Regierung eines Kayſers demſelben von allen Juden in dem gantzen Röm. Reich gereichet werden mußte, wie auch der jährliche Opffer-Pfenning um Weyhnachten kame im vorigen Jahrhundert im Abgang. Die Kayſere Carl VI. und VII. ſuchten zwar dieſes Recht wieder herfür; jene konnten es aber nicht zu Stand bringen, und wie weit es jetzo kommen werde, wird die Zeit lehren. (c)

§. 21. (a)

Die ungewiſſe Einkünffte beſtunden bißher 1. in denen vormals denen Kayſern (oder vielmehr denen Königen in Ungarn und Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich,) von denen Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterſchafft zuweilen bewilligten Beyſteuren zu Türcken-Kriegen und Veſtungs-Bauen, (b) 2. denen dem vorigen Kayſer erſtmals, aber nur einmal, bewilligten Römer-Monathen, als er ſeiner Erb-Lande entbehren mußte, 3. denen Reichs-Ritter-

und ungewiſſe Einkünffte.

(b) v. §. 23. it. Lib. 4. Cap. 13. §. 10.
(c) v. ſupr. Cap. 3. §. 35.
§. 21. (a) v. mein Staats-Recht l. c.
(b) Vid. tn. Lib. 4. Cap. 15. §. 26.

ſchafftl. Charitativ-Subſidien, 4. denen Reichs-Hof-Raths-Gefällen, als Laudemien-Geldern, welche der Kayſer denen Reichs-Hof-Räthen als einen Theil ihrer Beſoldung überlaſſen hat, denen Sportuln von denen Reviſions-Proceſſen, womit es gleiche Beſchaffenheit hat, denen Straff-Geldern, deren wenige seynd, theils von einigen Bedienten ſich ausgebeten, die übrige aber auf die Reichs-Hof-Raths-Ausgaben verwendet werden, 5. denen freywilligen Verehrungen, welche beym Antritt der Regierung, bey Gelegenheit der Crönung, oder der Huldigung, oder des Durchzugs durch ein Land oder Ort, dem Kayſer von ein oder anderem Collegio der Reichs-Stände, oder von einzelen Ständen gemacht werden. Die von einigen auch unter die Kayſerliche Einkünffte gezählte Tax-Gelder gehören nicht dem Kayſer, ſondern dem Chur-Fürſten zu Mayntz. (c)

§. 22.

Anſtalten zu deren Verbeſſerung, mittelſt Beybehaltung der heimfallenden Lehen.

Weilen es nun mit dem Einkommen eines Kayſers ſo ſchlecht beſtellet iſt, ſo hat der Kayſer (a) verſprechen müſſen, 1. wann ins künfftige Lehen dem Reich durch Todes-Fälle

(c) Vid. ſupr. Cap. 6. §. 6. & hoc Cap. §. 17.

§. 22. (a) Wahl-Cap. Franciſci. art. 11. §. 10. 11. add. mein Staats-Recht l. c.

Fälle oder Verwürckung eröffnet würden, ſo etwas merckliches ertragen, ſelbige zu des Reichs und ſeiner Unterhaltung bey-zubehalten und die Chur-Fürſtenthümer nicht wieder ohne des Chur-Fürſtlichen, Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchafften, aber nicht ohne beeder höherer Collegiorum Bewilligung zu vergeben ꝛc. Wie aber faſt alles in Teutſchland theils krafft Anwartſchafften, (b) theils krafft der eben-falls von dem Kayſer in ſeiner Wahl-Capitulation (c) beſtättigten Erb-Ver-brüderungen auf alle nur erdenckliche Fälle bereits zum voraus ſeinen Herrn hat, alſo wird auch auf dieſe Art wenig oder nichts jemalen an den Kayſer kommen.

§. 23.

und Zuruck-forderung gewiſſer Reichs-Städte-Steuren.

2. Solle der Kayſer auch, (a) neben anderem, die Reichs-Steuren der Städte und andere Gefälle, ſo in ſonderer Perſo-nen Hände erwachſen und verſchrieben ſeyn möchten, wiederum zum Reich ziehen und zu deſſen Nutzen anwenden, auch hat er eine gewiſſe Deſignation, in was Stand

(b) v. MASCOV de Expectativis in Feuda Imperii und mein Tr. von Reichs-Lehen Cap. 2. in meiner Einleit. zum R. Hof-Raths-Proceß Tom. 3.

(c) art. 1. §. 9.

§. 23. (a) Wahl-Cap. art. 11. §. 16. &c. add. mein Staats-Recht T. 6. p. 480. ſeqq.

dieſelbe jederzeit ſeyen, innerhalb Jahres-Friſt nach würcklicher Antretung der Kayſerlichen Regierung zu der Chur-Mayntziſchen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einſchicken ſollen, weiter ſolle er nicht geſtatten, daß ſolche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden, es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung ſämtlicher Chur-Fürſten (b) beſchehen wäre, dergleichen Bewilligung jedoch für das künfftige von Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen ertheilet werden ſolle. Jedoch als Kayſer Carl VI. einige dergleichen Reichs-Steuren, welche von Privat-Perſonen an die Reichs-Städte ſelbſt gekommen waren, zuruck gefordert, hat es groſſe Bewegungen gegeben, wie ſich dann auch die Reichs-Städte wegen der von ihme unter dem Vorwand, daß die alte Gulden Gold-Gulden ſeyen, beſchehenen Erhöhung dieſer Steuren ſehr beſchweren.

Neun-

(b) Wider dieſen Paſſum beſchweret ſich der Fürſten-Stand.

Neuntes Capitel.

Ob? wann? und wo der Röm. Kayſer belanget werden könne? (a)

§. 1.

Vermög der güldenen Bull (a) ſolle zwar der Röm. Kayſer vor dem Chur-Fürſten zu Pfaltz wegen derer Sachen, worüber er belanget würde, Red und Antwort geben; alleine es iſt noch ſehr unlauter, forderiſt, wie es gemeynt ſeye? und es findet ſich wenigſtens in etlichen hundert Jahren keine Spuhr, daß dieſes Gericht jemals wäre ausgeübet worden, dahero viele es für erloſchen, überhaupt auch der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs nicht mehr gemäß achten; andere aber wollen, es könnte, wann ſich ein Kläger finde, noch wohl in den Stand gebracht werden. Jedoch dieſes würde Mühe koſten. (b)

Ob und wann der Kayſer für Chur-Pfaltz belanget werden könne?

§. 2.

Setzt man aber dieſes Pfältziſche Gericht beyſeit, ſo iſt wohl kein Zweiffel, daß, gleichwie alle andere gecrönte Häupter, alſo

Ob er ſonſt belanget werden könne als privatus?

(a) ad Rubr. v. mein Teutſch. St. Recht Tom. 7. p. 1. §. 1. (a) Tit. 5. §. 3.
(b) v. Herrn SENCKENBERGS Diſquiſitio de Judicio Palatini in Cæſarem.

ſo auch der Kayſer, wegen ſeines Privat-Lebens und Wandels und ſeiner Privat-Handlungen niemanden als GOtt Rechenſchafft zu geben ſchuldig ſeye und er wegen ſolcherley Sachen nirgend beklagt werden könne.

§. 3.

Oder wegen Regierungs-Sachen.

Was aber die Regierungs-Sachen anbelangt, ſo unterläſſet entweder der Kayſer etwas, welches er vermög ſeiner Wahl-Capitulation thun ſolte, oder er begehet etwas, welches ihme krafft eben dieſer nicht erlaubt iſt: Von jenem iſt in denen Reichs-Geſetzen nichts verſehen, es iſt auch, nach dem Zuſammenhang der gantzen heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches, nicht abzuſehen, daß ein anderes Mittel übrig ſeye, als daß die Chur-Fürſten, oder ein anderes Reichs-Collegium, oder ein Corpus der Stände, oder das geſammte Reich trachte, den Kayſer durch Vorſtellungen, Bitten, ꝛc. dahin zu bewegen, daß er ſeinem Amt ein Genügen thue. In dem anderen Fall aber verordnen die Reichs-Geſetze, wie wir anderwärts (a) ſchon gehöret, weiter nichts, als daß dergleichen Unternehmen an ſich null und nichtig ſeyn, die Thätlichkeiten aber abgeſtellt und der Schade erſetzt werden ſolle, mithin

§. 3. (a) Cap. 6. §. 59.

hin wird ſchwer fallen zu behaupten, daß und wen der Kayſer in Regierungs-Sachen zum Richter habe. (b)

Zehendes Capitel.

Von des Römiſchen Kayſers Abſterben, Abdanckung und Abſetzung.

§. 1.

Der Kayſerliche Thron wird meiſtens durch Abſterben erledigt, wobey es wegen des Begräbniß-Ortes und der Leich-Begängniß auf ſeine oder der Seinigen Diſpoſition ankommt, die Erforderung der Reichs-Aemter darzu auch nicht üblich iſt. Was ſonſt wegen der Notification und Condolenz, auch Trauer, zumalen auf Reichs- und Wahl-Tägen zu ſagen wäre, ſihe anderwärts. (a) Von des Kayſers Abſterben.

§. 2. (a)

Zweytens kan die Römiſch-Kayſerliche Würde erlediget werden durch Abdanckung. (b) Dieſe kan entweder nur in Uberlaſſung einiger Stücke des Regiments an einen Römiſchen König, oder die Reichs-Vicarien, oder aber in völliger Nie- Von Niederlegung der Cron.

Cap. 10. §. 1. (a) Conf. hieher mein T. Staats-Recht T. 7. p. 18. ſeqq.
§. 2. vid. ibid. p. 26. ſeqq.

Niederlegung der Cron beſtehen. Ob dieſes letztere ohne Einwilligung der Chur-Fürſten oder gar des geſammten Reiches geſchehen könne? darüber ſtreiten die Publiciſten. Als Kayſer Carl V. reſignirte, behauptete der Pabſt, daß eine ſolche Niederlegung der Crone in ſeine Hände geſchehen müßte, man lachte aber darüber und wieſe ihme, daß, gleichwie ein Kayſer weder die Teutſche noch die Römiſche Crone von ihm erhalte, alſo er auch nicht Urſach habe, ihme von ſeiner Abdanckung Rechenſchafft zu geben. (b)

§. 3. (a)

Von des Kayſers Abſetzung.

Drittens kan der Kayſerliche Thron erlediget werden durch Abſetzung eines Kayſers. Zwar zweiflen einige daran: Ob ſich jemals ein Fall zutragen könne, da erlaubt wäre, dem Kayſer die Regierung wieder abzunehmen; Die meiſte aber glauben, es könne zwar ein Kayſer abgeſetzt werden, weil er das Reich Bedings-weiſe überkomme, halte er nun das Bedungene nicht, ſo ſeye das Reich auch nicht an das gebunden, was man ihme verſprochen habe, jedoch ſeynd ſie nicht einig, ob es die

(b) v. WEBERI Papa quid facis? ſive de vanis & iniquis Pontificium circa Electiones Imperatorum moliminibus. add. mein Staats-Recht l. c.

§. 3. (a) vid. mein T. Staats-Recht. T. 7. p. 71.

die Chur-Fürſten allein zu thun befugt ſeyen, oder aber, ob es von dem gantzen Reich geſchehen müſſe? Dann daß dem Pabſt dergleichen Recht zukomme, (b) glauben die vernünfftige Catholiſche ſelbſten nimmer. So dann ſeynd ſie auch nicht einig wegen der Urſachen, um welcher willen dergleichen Abſetzung geſchehen könne. So viel iſt richtig, daß von dieſer Materie die Reichs-Geſetz und Verträge nichts enthalten, die vorhandene Exempel (c) aber ſo beſchaffen ſeynd und dergeſtalten von einigen angefochten werden, daß man darauf als auf ein Reichs-Herkommen ſich nicht ſicher beruffen kan, endlich daß dergleichen Abſetzung täglich weniger in das Werck zu richten möglich ſcheinet, wenigſtens ohne das Teutſche Reich einem gäntzlichen Umſturtz und Haupt-Veränderung deſſen dermaliger Staats-Verfaſſung auszuſetzen.

Eilftes Capitel.

Von der Römiſchen Kayſerin. (a)

§. 1.

Die Römiſche Kayſerin, oder Gemahlin

Der Römiſchen Kayſerin Gerechtſamen Urſprung.

(b) c. 2. de Sent. & re jud. in VI.

(c) v. GUNDLING und SCHERZ von Kayſers Adolfs und THOMASIUS von Kayſer Wenzels Abſetzung.

(a) ad Rubr. Conf. mein T. Staats-Recht T. 7. p. 139.

lin eines Römiſchen Kayſers, erhält, gleich anderer gecrönter Häupter Gemahlinnen, dieſen Titul und die damit verknüpffte Würde mittelſt der Vermählung mit dem Kayſer und ſchreibet ſie ſich auch vor ihrer Crönung jederzeit Kayſerin. Sonſt aber

Titul.

führet ſie keinen Titul, als daß ihr in dem Lateiniſchen auch der Name Auguſta (doch nicht ſemper Auguſta, weniger im Teutſchen: allezeit Mehrerin des Reichs,) wie auch von jedermann und dem Kayſer ſelbſt (doch von dieſem mit dem Beyſatz: und Liebden) der Majeſtäts-Titul gegeben wird.

§. 2.

Von deren Crönung,

Ob und wann die Kayſerin ſolle gecrönet werden? beruhet auf dem alleinigen Wohlgefallen ihres Gemahls, maſſen bey vielen dergleichen Crönung unterlaſſen oder ſpät fürgenommen worden ſeynd. Wann aber der Kayſer ſich entſchlieſſet, ſeine Gemahlin crönen zu laſſen, ſo geſchiehet es mit eben denen hauptſächlichſten Ceremonien, wie des Kayſers, (a) nur daß der Kayſer ſeine Gemahlin dem Conſecratori zur Crönung præſentiret und die Abte zu Ful-

§. 2. (a) Viele ſonſt unbekannte Nachrichten davon, ſonderlich von der vorigen Kayſerin Crönung, ſiehe l. c.

Fulda und Kempten auch einigen Antheil an der Crönung haben. (b)

§. 3.

Des Vorzugs, den der Kayſer ſo wohl inn- als auſſerhalb Reiches vor denen reſp. fremden gecrönten Häuptern und Staaten, wie auch denen Reichs-Gliedern genieſſet, und der meiſten (nicht aller, dann z. E. bey ihrem Abſterben wird keine Trauer im Römiſchen Reich angelegt,) davon abhangenden Gerechtſamen hat ſich auch die Kayſerin zu erfreuen und iſt hierbey zu mercken, daß eine regierende Kayſerin den Rang vor einer verwittweten hat, wann dieſe ſchon jener Gemahls leibliche Mutter wäre, hingegen folget ſie bey öffentlichen ſolennen Proceſſionen nicht unmittelbar auf den Kayſer, ſondern der König in Böhmen, alsdann die Kayſerin. (a) Prærogativen,

§. 4.

Der Abbt und Fürſt zu Fulda (a) iſt der Kayſerin Ertz-Cantzlar; es iſt aber mehr ein Ehren-Titul, als daß demſelbigen einige Würcklichkeit oder Amts-Verrichtung anhien- und Hof-Staat.

(b) v. §. 4. Allerley Beſchreibungen von Crönungen derer Kayſerinnen findet man in LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. I.

§. 3. (a) Aur. Bull. Tit. 22. und 26. §. 5.

§. 4. (a) v. WALDSCHMID de Auguſtæ Imperatricis Archi-Cancellario. ULRICH de Archi-Cancellariatu & Primatu Abbatis Fuldenſis.

anhienge, auſſer daß er bey der Crönung die der Kayſerin von denen Chur-Fürſten, ohne ihn (ob er es gleich prætendiret,) aufgeſetzte Crone noch etliche mal abnimmt, hält, und wieder auffſetzet, ꝛc. Der Abbt und Fürſt zu Kempten iſt der Kayſerin Ertz-Marſchall, und der Abbt zu St. Maximin iſt ihr Ertz-Caplan, doch iſt auch von dieſer ihrer Obliegenheit wenig zu leſen, nur daß der Fürſt von Kempten bey der Crönung den der Kayſerin von dem Conſecratore übergebenen Scepter hernach zuweilen abnimmt und wieder zuſtellet. Den übrigen ordinairen Hof-Staat einer regierenden Kayſerin ſetzet der Kayſer an und ſeynd die fürnehmſte Bedienungen die eines Obriſt-Hof-Meiſters, ſo dann der Obriſt-Hof-Meiſterin, welche bey ſolennen Proceſſionen den Rang vor denen Fürſtlichen Printzeßinnen haben ſolle, dawider ſich aber der Fürſten-Stand ſehr beſchweret. Sonſt hat eine regierende Kayſerin keine eigene weitere hohe Bediente, auſſer denen Cammer-Fräulein und Hof-Damen. Weder eine regierende noch verwittwete Kayſerin genieſſet von dem Reich einige Einkünfften und alſo iſt auch von ihrem Cammer-Staat nichts zu ſagen.

§. 5.

§ 5.

Die Kayſerin hat in Regierungs-Sachen des Teutſchen Reiches nichts zu ſagen, und ob ihro gleich einige das Recht, allerhand Freyheiten zu ertheilen, ꝛc. zuſchreiben, ſo weißt man doch in praxi nichts davon und der Stern-Creutz-Orden gehört nicht hieher. Ob ſie etwas in Regierungs-Sachen zu ſagen habe?

§. 6.

Ins beſondere iſt ein Streit: Ob der Kayſerin das Recht der erſten Bitte bey denen Frauens-Stifftern in dem Reich zuſtehe? wiewol die meiſte neuere es ihr billig abſprechen. (a) Ob ſie das Jus primariarum precum habe?

§. 7.

Theils Publiciſten führen übrigens aus dem Römiſchen Juſtinianeiſchen Recht vielerley beſondere Freyheiten an, welche einer Römiſchen Kayſerin zukommen ſollen, z. E. daß ihr Hof-Staat gleiche Rechte als des Kayſers ſeiner habe, daß ſie das Jus Fiſci und ein ſtillſchweigendes Unterpfand in denen Gütern ihrer Beamten habe, u. d. g. alleine andere ziehen zerſchiedenes davon in Zweiffel, anderes halten ſie nicht wohl für applicabel und das übrige leiten ſie lieber aus dem Herkommen her, oder ſetzen es auf des Kayſers Belieben aus. Von anderen ihren Rechten.

Q §. 8.

§. 6. (a) Diſs. Herr JENICHEN in der Vorrede zu LÜNIGS Titular-Buch.

§. 8.

Ob wider ſie das Laſter der beleydigten Majeſtät begangen werde?

Ob von denen Ständen und übrigen Gliedern des Reichs wider die Kayſerin ein eigentliches und wahrhafftes Laſter der beleidigten Majeſtät könne begangen werden? darüber ſeynd die Teutſche Staats-Gelehrte abermalen unterſchiedlicher Meynung; die Sache kommt aber nie vor.

§. 9.

Von ihrem foro.

Ob die Kayſerin endlich eine Ober-Gerichtbarkeit und weſſen über ſich zu erkennen habe? iſt wiederum eine Frage, welche kaum fürkommen wird, dahero ſich bey derſelbigen nicht aufzuhalten iſt.

§. 10.

Von einer Kayſerlichen Wittib.

Eine verwittwete Römiſche Kayſerin behält (auſſer dem Rang, worinn ſie der Regierenden ſchon obgemeldter maſſen (a) weichet,) alle Vorrechte, die ſie vorhin gehabt; ja in einigen Stücken hat ſie noch faſt was zum voraus, indeme ſie ihren Hof-Staat ſelbſten anordnet, auch einen eigenen gröſſeren Hof-Staat hat, als eine regierende Kayſerin, maſſen eine verwittwete auch ihren Obriſt-Stallmeiſter, Hartſchieren- und Trabanten-Hauptmann, Obriſt-Hof-Kuchelmeiſter, Obriſt-Hof-Silber-Cämmerer, Cammer-Herrn, u. d. g.

§. 10. (a) §. 3.

u. d. g. hat. Von der Ober-Bottmäßigkeit über ihre Perſon iſt das §. præc. gemeldete auch zu ſagen. Von der Gerichtbarkeit über ihren Hof-Staat aber kan das Herkommen den beſten Ausſchlag geben. Ubrigens hat eine ſolche Wittib ſo wenig als eine regierende Kayſerin einige Einkünfften von dem Reich, auch gehen der Aebte zu Fulda, Kempten und St. Maximin Reichs-Ertz-Aemter ſie nichts an.

Zwölfftes Capitel.

Von dem Röm. König. (a)

§. 1. (a)

Ein Römiſcher König iſt diejenige hohe Perſon, welche noch bey Lebzeiten des Kayſers von denen Chur-Fürſten zu jenes Nachfolger in der Regierung auf den ſich ergebenden Fall der Thron-Erledigung erwählet wird. Wer der Römiſche König ſeye?

§. 2.

Die Chur-Fürſten ſollen nicht leichtlich zu der Wahl eines ſolchen Römiſchen Königs ſchreiten, es wäre dann, daß entweder Wann einer könne und ſolle gewählet werden?

Rubr. (a) v. LYNCKER & HOFFMANN de Romanorum Rege.

§. 1. (a) Add. Cap. 1. §. 21. und mein T. Staats-Recht Tom. 7. p. 224.

weder der erwählte und regierende Römiſche Kayſer ſich aus dem Römiſchen Reich begeben und auſſerhalb demſelben ſich beſtändig oder allzulang aufhalten wollte, oder derſelbe wegen ſeines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorſtehen könnte, oder ſonſten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conſervation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römiſchen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayſers zu erwählen. (a)

§. 3. (a)

Wie ferne des Kayſers Bewilligung darzu vonnöthen ſeye?

Daferne nicht, wie insgemein geſchiehet, dergleichen Wahl auf eigenes Veranlaſſen des Kayſers vorgenommen worden iſt, ſind die Chur-Fürſten verbunden, den Kayſer um ſeine Bewilligung hierzu zu erbitten. Falls aber derſelbe ſolchen Conſens ohne erhebliche Urſachen verweigern ſollte, ſeynd die Chur-Fürſten befugt, die Wahl dannoch vorzunehmen. (b) Wird ein Kayſerlicher Printz zum Röm. König gewählet, ſo muß der Kayſer noch über dieſes auch als Vater ſeine Einwilligung zu der Wahl geben, die aber, wie leicht zu

§. 2. (a) Wahl-Cap. Franciſci. art. 3. §. 11. add. mein Staats-Recht l. c.

§. 3. (a) v. mein Staats-Recht l. c.

(b) Wahl-Cap. l. c.

zu erachten, ſchwerlich verſagt und von einigen vor nothwendig gehalten wird, von andern aber nicht.

§. 4. (a)

Die Wahl und Crönung ſelbſten geſchiehet mit allen denenjenigen Ceremonien, wie eines würcklichen Kayſers, dahero alles von dieſer, wie auch der Capitulation, geſagte auch auf jene gezogen werden muß (b) und ſelbigem noch beyzufügen iſt, daß forderſt ein Chur-Fürſten-Tag angeſtellet werden müſſe, auszumachen: ob man einen Römiſchen König wählen wolle? Wann nun dieſes beliebt worden, reſolviren ſich die Chur-Fürſten erſt: wann der Wahl-Convent angehen ſolle? wiewol meiſt der Collegial-Tag ſo gleich in einen Wahl-Tag verwandelt wird. Von denen Wahl-Tractaten.

§. 5. (a)

Der Römiſche König führet auch den Titul: allezeit Mehrer des Reichs, wie auch König in Germanien und bekommt ſo wohl von Aus- als Innländern das Ehren-Wort Majeſtät, auſſer von dem Kayſer nicht, Von des Röm. Königs Titul

§. 4. (a) Conf. mein Staats-Recht l. c. allwo ſich vieles findet, ſo erſtmals hievon an das Licht gekommen iſt.

(a) Beſchreibungen von ſolchen Wahlen und Crönungen findet man auch in LüNIGS Theatr. Ceremon. Tom. I.

§. 5. ſeqq. (a) vid. mein Teutſch. Staats-Recht Tom 7. p. 399. 408.

nicht, als welcher ihne nur Euer Liebden, er den Kayſer aber Euer Majeſtät und ſeinen Herrn nennet. Zum Wappen führet er den Reichs-Adler wie der Kayſer, aber nur mit einem Kopff und Hals. Von ſeinem Hof- Cantzley- und Cammer-Staat iſt nichts zu ſagen, als daß ihme zwar die Reichs-Aemter aufwarten, er ſie jedoch nicht ſelbſt darzu citiren könne.

und Wappen.

§. 6.

Deſſen ohnzweiffentliche Gerechtſamen.

Die ohnzweiffentliche und einem Römiſchen König jederzeit zukommende Gerechtſamen ſeynd, daß, wann der Kayſer abgehet oder zur Regierung völlig untüchtig iſt, die Regierung des Teutſchen und der damit verbundenen Reiche eo ipſo auf ihn fällt, daß er allen Ständen des Reichs, ſo wohl einzelen als insgeſammt, vorgezogen und von ihnen das Laſter der beleydigten Majeſtät wider ihn begangen wird, ꝛc.

§. 7.

Und die ſtrittige oder unlautere.

Ferner behauptet er den Rang vor allen anderen Königen, den ihme aber dieſe nicht eingeſtehen wollen, doch befindet er ſich ziemlicher maſſen in deſſen Beſitz. Eben ſo ſtreitet man auch ſehr darüber: ob und was er bey Lebzeiten des Kayſers vor Gerechtſamen in Regierungs-Sachen habe? Denen Wahl-Capitulationen derer Römiſchen Könige pflegt einverleibt zu werden, daß

daß ſie ſich keiner Regierung noch Administration im Heil. Röm. Reich, ſo lang der Kayſer im Leben, ohne weiters oder anders, dann ſo viel ihme von dem Kayſer vergönnet und zugelaſſen werde, unterziehen, auch dem Kayſer die Zeit ſeines Lebens an ſeiner Hoheit und Würden des Kayſerthums keine Irrung oder Eintrag thun wollen, (a) dahero auch einige dem Römiſchen Könige bey Lebzeiten des Kayſers alle eigene Gewalt in Regierungs-Sachen abſprechen, andere aber glauben, er habe doch auch zerſchiedene eigene Gerechtſamen, z. E. primarias preces zu verleihen, allerhand Freyheiten und Standes-Erhöhungen zu ertheilen, u. d. g. Es verſtehet ſich aber dieſes alles nur davon: ob nemlich der Römiſche König dergleichen für ſich und wann der Kayſer die Regierung noch würcklich ſelbſten habe, thun könne? Dann daß in dem Fall, wann der Kayſer (obgemeldter maſſen) zu der Regierung völlig untüchtig iſt, oder dem Römiſchen König die Regierung gantz oder zum Theil ſelbſt überträgt, er alles das thun könne, was der Kayſer kan, iſt wohl auſſer Zweifel, obwohlen es einige von dem erſten Fall nicht

§. 7. (a) Wahl-Cap. Maximiliani II. art. 33. Rudolphi II. art. 32. Ferdinandi III. art. 49. & Ferdinandi IV. art. 47. Joſephi art. 47.

nicht zu ſagen getrauen. In dem letzteren aber låſſet er alles unter eigenem Namen ausfertigen und bezeuget entweder, daß er es krafft von dem Kayſer ihme aufgetragener Vollmacht und eigener Gewalt thue; oder er beruffet ſich auch nur allein auf den von dem Kayſer ihme beſchehenen Auftrag. Ob aber der Kayſer, wann er auſſerhalb Reichs gehet, oder ſonſten einen Theil der Regierung entweder vor beſtåndig oder auf eine Zeitlang von ſich geben will und ein Rômiſcher Kônig von genugſamen Jahren vorhanden iſt, dieſen übergehen und ſothanen Auftrag einem anderen thun kônne? iſt eine auf beeden Seiten mit ihren Gründen beſetzte Frage und haben beede ihre Verfechtere.

§. 8.

Von ſeinem Foro.

Ob und wie ferne ein Rômiſcher Kônig wegen ſeiner ſo privat- als der ihme von dem Kayſer überlaſſenen Regierungs-Handlungen Red und Antwort zu geben ſchuldig ſeye und wem? ſeynd zwey delicate Fragen. Bey der erſten hat es Gründe, aus welchen man ſchlieſſen kônnte, daß er wenigſtens in Privat-Sachen allein unter GOtt ſtehe, es hat aber auch Gründe, das Gegentheil zu behaupten. So ſchreiben auch einige, es ſeye nun der erſte oder andere Caſus, die Erkånntniß dem Kayſer,

andere

andere aber dem geſammten Reich zu. In denen Reichs-Geſetzen iſt nichts davon enthalten und die Exempel, worauf ſich einige als auf ein Reichs-Herkommen beruffen, ſeynd ſo alt, daß andere ohnfehlbar ſich darauf beziehen werden, es habe ſich die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches in vielem ſo geändert, daß ſich von ſelbigen Exempeln nicht wohl ein Schluß auf unſere Zeiten machen laſſe.

§. 9.

Von ſeiner Gemahlin und deren Crönung iſt, mutatis mutandis, meiſtens eben das zu ſagen, was von der Röm. Kayſerin. (a) Von ſeiner Gemahlin.

Dreyzehendes Capitel.

Von denen Reichs-Vicarien in Teutſchland. (a)

§. 1. (a)

Reichs-Vicarien (oder Verweſere,) ſeynd überhaupt diejenige hohe Perſonen, welche an ſtatt des Römiſchen Kayſers das Teutſche Reich eine Zeitlang regieren. Was die Reichs-Vicarien ſeyen?

 §. 2.

§. 9. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 7. p. 410.
Rubr. (a) v. SCHILTER, WERNHER, GRIBNER, STRUVE, DECKHERR, &c. von dieſer Materie.
§. 1. ſeqq. (a) vid. mein T. Staats-Recht Tom. 7. p. 412. ſeqq.

§. 2.

Zweyerley Gattungen der Reichs-Vicariaten.

Forderiſt gibt es zweyerley Haupt-Gattungen von Reichs-Vicariaten; dann entweder ſtehen die Reichs-Vicarii dem Teutſchen Reich für, nach dem Tode eines Kayſers, wann kein Römiſcher König vorhanden iſt, bis ein anderer Kayſer erwählet wird und die Regierung angetretten hat, (a) desgleichen auch währender Minderjährigkeit eines Römiſchen Kayſers; (b) oder ſie verſehen das Reichs-Vicariat auch bey Lebzeiten eines Kayſers, wann entweder derſelbe lange Zeit aus dem Reich gehet, oder durch andere Umſtände verhindert wird, der Regierung vorzuſtehen. (c)

§. 3.

Wer die Reichs-Vicarii ſeyen?

Das Reichs-Vicariat ſtehet nach der Güldenen Bull (a) denen beeden Chur-Fürſten zu Pfaltz und Sachſen zu. Nachdeme aber Pfaltz in dem vorigen Jahrhundert ſeine Chur verlohren und dieſe an Bayern gegeben, hingegen durch den Weſtphäliſchen Frieden nachmals eine neue Chur für Pfaltz errichtet worden iſt, ſo ſtreiten Bayern und Pfaltz miteinander, welcher von

§. 2. (a) arg. Cap. Franciſci art. 29. §. 6.
(b) ib. art. 13. §. 9. wiewohl die Fürſten dieſem noch ſehr widerſprechen.
(c) Wahl-Cap. Franciſci. art. 3. §. 15.
§. 3. (a) Cap. 5.

von beeden, neben Sachſen, Reichs-Vicarius ſeyn ſolle. Endlich verglichen ſich A. 1724. beede Häuſer in der Stille eines gemeinſamen Reichs-Vicariats, welches ſie auch würcklich A. 1740. 41. und 42. alſo exerciret, das Reich und die meiſte, zumalen groſſe, Stände aber haben es nicht erkannt und die Entſcheidung der Sache iſt durch die Wahl-Capitulation (b) auf den Reichs-Tag verwieſen worden, woſelbſt es der Kayſer auch angebracht hat, es iſt aber noch nichts darauf reſolvirt worden.

§. 4. (a)

Jeden Vicariats Gränzen.

Dieſe beede Reichs-Vicarii haben das Teutſche Reich alſo unter ſich getheilet, daß Chur-Bayern oder Pfaltz Vicarius iſt am Rhein, in Schwaben & in Jure Franconico (b) (über welch letzterer Worte Verſtand allerhand Streitens iſt,) Chur-Sachſen aber iſt Vicarius an denen Enden, wo die Sächſiſche Rechte zu Zeiten der Güldenen Bulle gegolten haben. (b) Doch gibt es zerſchiedentliche Provintzien, über welchen man ſtreitet, zu welchem Vicariat ſie gehören; Dergleichen ſeynd die Sächſiſch-Hennebergiſche Lande im Frän-

(b) art. 3. §. 18.
(c) v. mein Staats-Recht Tom 7. p. 422.
§. 4. (a) vid. ibid. p. 530. & 538.
(b) Aur. Bull. l. c.
(b) v. GRIBNER de Terris Juris Saxonici.

Fränckiſchen Crayß, Heſſen, Weſtphalen, Jülich, Cleve, Bergen, Lüttich, Oſt-Frieſland (c) ꝛc. und noch andere Provintzien wollen gar keinen Reichs-Vicarium erkennen, als wie Böhmen, Oeſterreich und die Burgundiſche Lande, auch Mayntz; es ſcheinet aber das Herkommen müſſe den Stritt ausmachen, auſſer daß Mayntz dißfalls ein Pactum mit Pfaltz hat.

§. 5. (a)

Antritt der Vicariats-Regierung.

Ihre Interims-Regierung hebt ſich an, ſo bald ſie von dem Tod des Kayſers Nachricht erhalten, welchen und die angetrettene Vice-Regierung ſie darauf durch gedruckte Vicariats-Patente männiglich zu wiſſen machen, und ſelbige aller Orten in denen Gräntzen ihres Vicariat-Gebiets durch die Landes-Herren, (welche aber ſolche ingroſſiren, oder ihre eigene Befehle beyfügen,) anſchlagen laſſen.

§. 6. (a)

Der Reichs-Vicarien Vorzug.

Ermeldte Reichs-Vicarien bekommen zwar, wann ſie dieſes Amt verſehen, für ihre Perſon keinen weiteren Vorzug, auſſer daß ſie ſodann den Titul führen: des H. Röm. Reichs Fürſeher und Vicarius reſp. in den Landen des Rheins, Schwaben und

(c) v. HARTMANN de Vicariatu Saxonico per Friſiam Orientalem.

§. 5. (a) v. mein Staats-Recht T. 7. p. 542.

§. 6. (a) v. ibid. T. 8. p. 1.

und Fränckiſchen Rechtens, ſo dann: in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens und an Enden in ſolch Vicariat gehörig und ſich des doppelten Reichs-Adlers mit dem Wappen ihres Ertz-Amtes auf der Bruſt auf Müntzen, wie auch in Sigillen, bedienen, maſſen ſie übrigens ihren ſonſt habenden Rang, u. d. g. behalten; indeſſen aber ſtehen dieſelbe doch in der That ſelbſten während ſolchen Amtes in einem ſehr groſſen und faſt Kayſerlichen Anſehen wegen der ihnen ſo dann zukommenden Gewalt in Regierungs-Sachen im Teutſchen Reich.

§. 7.

Von ihrer Gewalt in Regierungs-Sachen, als 1. dem Recht Gericht zu halten.

Was nun dieſen der Reichs-Vicarien Gewalt in Regierungs-Sachen anbelangt, ſo legt die Güldene Bull (a) ihnen ausdrücklich bey. 1. das Recht Gericht zu halten. (b) Dieſem zu folge nun hält jeder Vicarius während ſeinem Amt an ſeinem Hof, ſtatt des indeſſen ſtille ſtehenden Reichs-Hof-Raths, ein Reichs-Vicariats-Gericht, welchem in denen Gräntzen ſeines Vicariats eben die Gewalt und Rechte zuſtehen, wie ſonſten dem Reichs-Hof-Rath in dem gantzen Reich, auſſer, daß einige zweifflen: ob denen Reichs-

§. 7. (a) Tit. 5.
(b) vid. mein T. Staats-Recht T. 8. p. 52.

Reichs-Vicarien auch zukomme, die über Feudis regalibus entſtehende Strittigkeiten zu entſcheiden? wiewohlen es andere ihnen ohne Bedencken zuſchreiben. In der letzten Wahl-Capitulation (c) ſeynd die Rechte dieſer Vicariats-Hof-Gerichte auch auf Fortſtellung der am Reichs-Hof-Rath anhängig geweßte Proceße namentlich erſtreckt und iſt zu dem Ende die Extraditio Actorum an dieſelbe, hingegen auch die Lieferung der Vicariats-Acten zum Reichs-Archiv nach geendigtem Vicariat, beliebt worden. So erläſſet auch das Reichs-Cammer-Gericht (d) während ſolcher Zeit alle ſeine Expeditionen unter dem gemeinſchafftlichen Namen beeder Reichs-Vicarien, gleichwie auch dieſelbe mit einem ſolchen gemeinſchafftlichen Sigill bedrucket werden, darüber man ſich aber in letztem Interregno nicht vergleichen konnte, dahero die Cammer-Gerichts-Expeditiones gehindert wurden. Das Rothweiliſche und andere dergleichen Unter-Reichs-Gerichte aber laſſen ihre Sprüche allein in dem Namen des Vicarii ergehen, in deſſen Gebiet ſie liegen.

§. 8.

(c) art. 3. §. 16. 17.

(d) Was ſonſt zwiſchen denen Reichs-Vicarien und dem Cammer-Gericht paßirt iſt, ſiehe im Staats-Recht l. c.

§. 8. (a)

2. Das Recht zu Kirchen-Pfründen zu præſentiren. Uber den Verſtand dieſer Worte ſeynd die Publiciſten nicht eins, indeme es einige von dem Jure primariarum precum erklären und ſelbiges denen Reichs-Vicarien, ſo wohl krafft dieſes Textes, als des Reichs-Herkommens, zulegen, wo hingegen der Kayſerliche Hof ſie nicht erkennen will; andere aber verſtehen dadurch das alte Kayſerliche Jus Patronatus bey zerſchiedenen Stifftern. 2. Kirchen-Pfründen zu vergeben.

§. 9. (a)

3. Die Befügniß, die während ſolcher Zeit vorfallende Reichs-Einkünfften einzuziehen; von denen aber einige behaupten, daß ſie von denen Vicarien nicht für ſich dürfften behalten, ſondern dem neuen Kayſer Rechnung darüber müſſe erſtattet werden, da hingegen andere in beeden Stücken gantz widriger Meynung ſeynd. 3. Die Reichs-Einkünffte einzuziehen.

§. 10. (a)

4. Die Macht, die Reichs-Vaſallen mit ihren Reichs-Lehen (von denen ſie jedoch, und überhaupt von dem Reich, die Vicarien nichts veräuſſeren dörffen,) zu belehnen, 4. Die Reichs-Lehenleute zu belehnen.

§. 8. (a) v. Herr BUDER de Vicariorum Imp. Jure præſentandi ad beneficia eccleſiaſtica. add. mein Staats-Recht T. 8. p. 44.

§. 9. (a) v. ibid. p. 171.

§. 10. (a) Conf. mein Staats-Recht T. 8. p. 77.

belehnen, ausgenommen die Fürſten- und Fahn-Lehen, oder die coram Throno von dem Kayſer empfangende Lehen, (b) gegen welche Stelle ſich aber die Reichs-Grafen beſchweren. Die übrige geringere Reichs-Lehen, welche von denen Reichs-Vicarien würcklich empfangen werden, dürffen nach der gemeinen Meynung der Publiciſten (c) von dem neuen Kayſer nicht von neuem genommen oder gemuthet werden.

§. 11.

Was ſie für weitere Gerechtſamen haben?

Ob und was für weitere Gerechtſamen aber, auſſer dieſen in der Güldenen Bull erzählten, denen Reichs-Vicarien in Regierungs-Sachen in dem Teutſchen Reich zukommen? darüber ware ehedeſſen ſo wenig das Chur-Fürſtliche Collegium, als die Publiciſten, einig. (a) Viele wollten ihnen gar nichts weiteres zulegen, als die Macht, Fried und Ruhe im Reich zu erhalten; andere glaubten, ſie könnten ſich auch deſſen anmaſſen, in weſſen ruhigem alten Beſitz ſie ſich vermöge Reichs-Herkommens befänden, oder worzu ſie durch Kayſerliche Privilegien berechtiget wären; Noch

(b) Wahl-Cap. Franciſci. art. 11. §. 7.
(c) Wahl-Cap. l. c.
§. 11. (a) v. Dn. de WERNHER de Juribus Vicariorum Imperii in Aurea Bulla expreſſis & non expreſſis.

Noch andere aber, und zwar die meiſte neueſte, ſonderlich die Chur-Sächſiſche Staats-Rechts-Gelehrte, behaupten, es ſtehe denen Reichs-Vicarien alle diejenige völlige Macht zu, welche ein Kayſer ſelbſt habe, ſo ferne ſie nicht durch die Reichs-Geſetze oder des Reichs Herkommen ihnen eingeſchräncket und beſchnitten worden ſeye, die güldene Bulle aber ſetze nur ein- und anderes Exempelweiſe und auf dieſen letzteren Fuß haben ſich auch, ſonderlich im Jahr 1711. die Reichs-Vicarien geſetzet und z. E. Standes-Erhöhungen, Palatinate, Privilegia impreſſoria, Legitimationen u. d. g. ertheilt und nunmehro ſeynd ihre Handlungen auch in Gnaden-Sachen ſo gar durch die Wahl-Capitulation ſelbſten beſtättiget. (b)

§. 12.

Ob ſie an die Kayſ. Wahl-Capitulation gebunden ſeyen?

Man fragt ferner: ob die Reichs-Vicarien auch an des letzt-verſtorbenen Kayſers Wahl-Capitulation verbunden ſeyen und ſich darnach zu richten haben? Einige ſagen Nein, die meiſte aber Ja; Es iſt auch nicht bekannt, daß ein ſolcher Reichs-Vicarius ſich jemals einer gröſſe-

R ren

(b) add. Lib. 7. Cap. 1. §. 37. art. 3. §. 20. Von denen Gerechtſamen der R. Vicarien in Staats-Sachen, ſiehe mein Staats-Recht T. 8. p. in Gnaden-Sachen, p. 43. in Kriegs-Sachen, p. 174. in Policey-Sachen, p. 177.

ren Macht, als dem Kayſer zukommt, angemaſſet hätte.

§. 13.

Der Kayſer ſolle die Reichs-Vicarien manuteniren,

Der Kayſer hat verſprochen, (a) die Vicarios des Reichs bey ihren Rechten unbeeinträchtigt bleiben zu laſſen, auch nicht nachzugeben, daß die Vicariaten und deren Jura, ſamt was denenſelben anhängig, von jemanden diſputiret oder beſtritten werden.

§. 14. (a)

und ihre Verrichtungen confirmiren.

Der Kayſer ſolle auch alles das, ſo durch die des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürſten und Vicarien mittler Zeit der Vacantz und biß der Kayſer die Wahl-Capitulation in Perſon beſchworen, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der güldenen Bulle und vermöge der Reichs-Ordnungen, gehandelt und verliehen, confirmiren; ja A. 1742. wurden die Chur-Sächſiſche Vicariats-Handlungen durch die Wahl-Capitulation ſelbſt beſtätiget, die Confirmation der Rheiniſchen Vicariats-Handlungen dagegen wurde ſuſpendirt. (b)

§. 15.

§. 13. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 3. §. 15.
§. 14. (a) mein T. Staats-Recht T. 8. p. 179.
(b) ibid. §. 19. 20. Add. Reichs-Hof-R. Concluſ. Tom. 2. p. 670.

§. 15. (a)

Wie lang dieſer Reichs-Vicarien Regierung währe?

Die Regierung der Reichs-Vicarien währet, nach beeden letzten Wahl-Capitulationen (b), nicht nur biß ein neuer Kayſer erwählet iſt, ſondern auch, wann der Erwählte abweſend iſt, noch hernach ſo lange, biß derſelbe die Wahl-Capitulation in Perſon beſchworen, biß dahin die Vicarien ſtatt ſeiner die Adminiſtration des Reichs continuiren. Doch hat der Fürſten-Stand wider dieſen Puncten ſich beſchwert und vorgeſtellt, die Prolongirung des Vicariats, biß der neu-erwählte Kayſer die Capitulation nochmahls in eigener Perſon beſchworen habe, ſeye eine wider das Herkommen lauffende Neuerung, ſintemalen das Interregnum vormals ſo fort ceſſiret habe, wann der neu-erwählte Kayſer die Wahl-Capitulation durch ſeine gevollmächtigte Commiſſarien beſchworen und in Teutſcher Nation ſich gegenwärtig befunden habe, wobey es das Chur-Fürſtliche Collegium in künfftigen Fällen zu laſſen verhoffentlich gemeynt ſeyn werde. (c) Bey einem minderjährigen Kayſer aber währet

§. 15. (a) Conf. mein T. Staats-Recht l. c.
(b) art. 3. §. 20. & art. 29. §. 6.
(c) Vid. FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 27. p. m. 413.

ihr Vicariat bis auf die in der Wahl-Capitulation verglichene Zeit.

§. 16. (a)

Von des Pabſts angemaßten Reichs-Vicariat.

Das von dem Pabſt ſich ehedeſſen, wann der Kayſerliche Thron erlediget wäre, angemaßte Vicariat ſcheinet derſelbe ſelbſten nur von Italien verſtanden zu haben, (b) dahero ich das weitere hievon in den Grund-Riß der heutigen Staats-Verfaſſung des Röm. Kayſerthums und des Longobardiſchen Königreichs verſpahre.

§. 17. (a)

Von den Reichs-Vicarien bey des Kayſers Lebzeiten.

Wann ein Kayſer aber zwar bey Leben iſt, hingegen 1. auſſer dem Reich gehet, oder 2. phyſice vel moraliter (z. E. wann er gefangen wäre, wie K. Wenzel) verhindert wird, der Regierung vorzuſtehen oder 3. deren ſich ſelbſten gerne gantz oder zum Theil auf eine Zeitlang begeben will und kein Römiſcher König vorhanden iſt; ob alsdann der Kayſer dieſe Interims-Regierung nothwendig denen ſchon benahmsten Vicarien, welchen ſie bey erledigtem Thron zukommt, überlaſſen oder aber ob er ſolche jemand anderes, wem er will, auftragen könne? wäre eine unter

§. 16. (a) vid. mein T. Staats-Recht Tom. 8. p. 219.
(b) vid. C. un. Extravag. Joh. XXII. ne Sede vacant.
§. 17. (a) add. mein Staats-Recht T. 8. p. 192.

ter denen Teutſchen Staats-Rechts-Gelehrten ſehr geſtrittene Frage. (b) Die neueſte Wahl-Capitulation dagegen ſpricht, bereits erinnerter maſſen, nunmehro auch dieſes Vicariat denen ordentlichen Reichs-Vicarien zu, wiewohl mit Widerſpruch derer alten weltlichen Fürſten (c).

(b) v. KREGEL de Vicariatu Saxonico in caſu abſentiæ Imperatoris.

(c) In meinem gröſſeren Werck von dem Teutſchen St. Recht habe ich auch Tom. 8. ausführlich von denen Päbſtlichen Gerechtſamen in Teutſchland gehandelt und zwar p. 225. von des Pabſts und ſeiner Nunciorum perſönlichen Rechten, p. 292. von ſeinen Rechten und Pflichten in Kirchen- und Gewiſſens-Sachen, p. 329. in Staats-Sachen, p. 415. in Gnaden-Sachen, p. 421. in Juſtiz-Sachen p. 436. in Cameral-Sachen und p. 453. von denen Verträgen zwiſchen der Teutſchen Nation und dem Päbſtlichen Stuhl, auch jener Beſchwerden über dieſem.

Viertes Buch.

Von denen Ständen des Heil. Röm. Reichs.

Erſtes Capitel.

Von denen Ständen des Reichs insgemein, auch wie einer ein Stand des Reichs werde.

§. 1.

Wer ein Stand des Reichs ſeye?

Ein Stand des Reichs iſt (a) eine Perſon oder Commun, welche nicht nur, entweder in Anſehung ihrer Perſon, oder gewiſſer Güter, oder beeder, ohnmittelbar unter dem Kayſer ſtehet, ſondern auch auf denen Reichs-Tägen des Teutſchen Reichs entweder gantz eigene Sitz und Stimme, oder doch an der Stimme entweder eines gantzen Collegii, z. E. der Reichs-Grafen, oder nur auch eines einzelen Standes, folglich an des Reichs Regierung, Theil hat. Andere haben diejenige vor Stände halten wollen, welche in der

§. 1. (a) COCCEJUS de Charactere Statuum Imper. HENNIGES in Meditat. ad Inſtr. Pac. Mantiſſ. ad Specim. 2. add. mein Staats-Recht. T. 8. p. 467.

der Reichs=Martricul eingeſchrieben, ſtün=den, oder welche ohnmittelbar zu dem Reich die ſchuldige Reichs=Præſtationen erlegten, u. d. g. es iſt aber von vielen ſchon offt gezeiget worden, daß dieſes gantz keine richtige Merckmahle eines Standes des Reichs ſeyen, indeme die Matricul nur darzu errichtet worden iſt, daraus zu erſehen, wer und was jeder zu dem Reich ohnmittelbar beyzuſteuren habe; nun gibt es aber eines Theils Stände, welche doch nicht verbunden seynd, einige Reichs=Beſchwerde zu tragen, anderen Theils hingegen gibt es Fürſten, Prälaten, ꝛc. welche ohnmittelbar zu dem Reich ſteuren und doch keine Stände ſeynd (b)

§. 2. (a)

Unterſchiedliche Bedeutung des Worts: Stand.

Das Wort: Stände wird öffters auch abuſive nur von denen niedrigeren Ständen des Reichs genommen und geſetzet: Chur=Fürſten, Fürſten und Stände, wo alsdann das Wort: Stände die Prälaten, Grafen und Reichs=Städte begreifft, ja es wird auch zuweilen die Formul gebraucht: Chur=Fürſten und Ständen, da alsdann unter dieſem letzten Wort auch die Fürſten mit gemeynet ſeynd, doch haben dieſe ſothane Formul nicht gerne,

(b) Von denen Güter=Innhabern ſihe l. c. p. 483.
§. 2. (a) v. mein T. Staats=Recht l. c. p. 480.

haben ſich auch ſchon eine Verſicherung darůber ausſtellen laſſen, daß es ſo viel ſeye, als: **Chur-Fůrſten, Fůrſten und Stånde.**

§. 3. (a)

Wie die einmal erhaltene Reichs-Standſchafft auf die Erben oder Nachkommen fortgepflantzet.

Die Reichs-Standſchafft verbleibet ordentlicher weiſe deren, welche ſolche einmal erhalten haben, Erben und Nachkommen beſtåndig, dahero, ſo bald einer durch Erbſchafft, Wahl, oder Poſtulation zu der Regierung eines Landes, ꝛc. gelanget, welchem das Sitz- und Stimm-Recht auf Reichs-Tågen anklebet, und die Wahl oder Succeſſion iſt nicht ſtrittig, ſo bald iſt er auch ein Stand des Reichs und kan dieſes ſeines Rechts ſich ohne weiteren Anſtand bedienen, es wåre dann, daß ſein Vorfahrer nur fůr ſeine Perſon recipirt worden wåre. Wann auch jemand unter gewiſſen Bedingungen angenommen worden, wird vor deren Erfůllung ſein Sitz und Stimm-Recht nicht auf die Erben oder Nachkommen fortgepflantzt, wie dann wegen der An. 1654. und zeithero aufgenommenen eine Comitial-Unterſuchung vorgehen ſolle. (b) Und ſo ſolle auch, wann nur eine Linie eines Hauſes Sitz und Stimme erhalten, der Kayſer ſolches nicht fůr

§. 3. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 9. p. 248.
(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 1. §. 7.

für ſich auf andere Linien erſtrecken. (c) Bey den Reichs-Stådten aber, weil ſolche kein Haupt haben, welches abſterben könnte, gehet dißfalls gar keine Verånderung für, ſondern es wird deren Stimme eben einmahl wie das andere fortgeführet, es wåre dann, daß eine in die Acht erklåret, oder von dem Feind eroberet, demſelben aber über kurtz oder lang wieder mit Gewalt abgenommen würde, als welchen Falls ſie durch den Kayſer und Stånde wieder formlich in den vorigen Stand geſetzet und ihro das Sitz- und Stimm-Recht von neuem zugeſtanden zu werden pfleget, welches auch geſchiehet, wann eine Reichs-Stadt zur Landſåßigen Stadt gemacht wird, nachmahls aber wiederum die Unmittelbarkeit erhålt. (d) Daß endlich verpfåndete Reichs-Stådte doch Sitz- und Stimm-Recht behalten können, davon hat man an Gelnhauſen ein (wiewohl rares,) Exempel.

§. 4. (a)

Gantz von neuem aber wird die Reichs-Standſchafft, oder von einem, der bereits ein Reichs-Stand iſt, noch ein weiteres eigenes Votum, mit Bewilligung des Kayſers

und wie ſie von neuem erhalten werde?

(a) ibid. §. 6.
(d) Lib. 4. Cap. 23. §. 3.
§. 4. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 9. p. 1.

Kayſers und Reichs (b) erlangt; doch hat es nach dem Unterſchied derer Claſſen der Stände, auch eine zerſchiedentliche Beſchaffenheit, ſo wohl mit der Bewilligung des Reichs, als auch mit denen Eigenſchafften, welche erforderet werden, wann einer ein Stand des Reichs werden will. Von denen Chur-Fürſten zwar iſt nichts in denen Reichs-Geſetzen verſehen; indeſſen da nach langem Streiten zu Einführung der Chur Braunſchweig und Wieder-Zulaſſung in das Chur-Fürſtliche Collegium der Cron Böhmen die Einwilligung aller drey Reichs-Collegien erforderet worden iſt, ſo wird ohne ſolchen allgemeinen Conſens des Reichs auch in das künfftige keine neue Chur eingeführet werden können, (c) gleichwie auch keiner darzu gelangen wird, der nicht von beſonderer Macht und Anſehen iſt.

Wie einer in Chur-Fürſtliche,

§. 5. (a)

Fürſtliche.

Ein Fürſt ſolle in das Fürſtliche Collegium nicht an- oder aufgenommen werden, er habe ſich dann vorher darzu mit einem im

(b) Wahl-Cap. Franciſci art. §. 5.

(c) Siehe den Anhang zu dem Project. Capitulat. perpet. in SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. p. 1512.

§. 5. (a) v. mein T. Staats-Recht l. c. p. 9. von denen geiſtlichen und p. 10. ſqq. von denen weltlichen Fürſten.

im Reich gelegenen immediaten Fürſtenthum genugſam qualificirt und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anſchlag (deſſentwegen in Comitiis das nöthige förderſamſt zu reguliren,) in einen gewiſſen Crayß eingelaſſen und verbunden und über ſolches alles, neben dem Chur-Fürſtlichen, auch das Fürſtliche Collegium und die Banck, darein er aufgenommen werden ſolle, in die Admiſſion ordentlich gewilliget. (b) Es iſt aber nicht ſo ausgemacht: Ob 1. ein ſolcher Candidat nothwendig Standes-mäßige ohnmittelbahre Güter haben müſſe? oder ob es genug ſeye, wann er nur von ſeinen ſo wohl ohn- als mittelbahren Gütern zuſammen ſich Standesmäßig aufführen kan? 2. ob die Majora des gantzen Fürſten-Raths genug ſeyen? oder: ob nothwendig die mehrere Stimmen der Banck, worauf einer kommen ſoll, vorhanden ſeyn müſſen? ingleichem 3. ob die mehrere Stimmen der Banck, wann ſchon nicht die mehrere des geſammten Fürſten-Raths da ſeynd, genug ſeyen? doch redet in dem erſten Fall das Herkommen der letzteren Meynung faſt das Wort und den letzteren Fall wird ſchwerlich jemand bejahen. Vor einen Standes-mäßigen

(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 1. §. 5.

mäßigen Anſchlag pflegt man jetzo insgemein zu nehmen, wann ein Fürſt bey allen verwilligenden Reichs-Hülffen für einen einfachen Römer-Monat 3. zu Pferd und 10. zu Fuß, oder an Geld 76. fl. und vor jedes Zihl zum Cammer-Gericht 16. fl. übernimmt, nemlich einer, der mit keinen ohnmittelbahren Gütern verſehen iſt: wer aber dergleichen Güter hat, muß einen nach deren Ertrag proportionirten Anſchlag erlegen, doch daß er nicht geringer ſeye, als ermeldter ſo genannter Lobkowitziſcher Anſchlag. Die alte weltliche Reichs-Fürſten hingegen verlangen, daß ein Fürſt, auſſer ſeinen Cameral-Einkünfften wenigſtens jährlich 50000. fl. von collectablen, ꝛc. Unterthanen zu erheben habe. Ubrigens ſihet man auf keine gewiſſe Ahnen, auch nicht allemal auf die Nation. (c)

§. 6. (a)

Prälatiſche. Der Prälaten und was bey Aufnahm eines ſolchen erfordert werde, gedencken die Reichs-Geſetze nicht; dieſer Fall iſt auch längſt nimmer fürgekommen.

§. 7.

(c) Uberhaupt ſiehe l. c. p. 171. ſeqq. mehreres davon, was hiebey 1. auf den Kayſer, 2. auf die Stände und 3. auf den Candidaten ſelbſt ankomme.

§. 6. (a) v. mein Staats-Recht T. 9. p. 229.

§. 7. (a)

Ein Graf oder Herr, ſo auf dem Reichs-Tag zugelaſſen zu werden verlanget, muß ebenfalls Beſitzer einer ohnmittelbahren Reichs-Graf- oder wenigſtens Herrſchafft ſeyn, ſo dann auch das übrige befolget werden, was von denen Fürſten geſagt worden. Zwar nimmt manchmalen ein Reichs-Gräfliches Collegium einſeitig einen Grafen in ihre Anzahl auf, diſpenſiret auch wohl mit ihme wegen der ohnmittelbahren Güter; alleine dieſe werden zwar alſo wohl Glieder eines ſolchen Reichs-Gräflichen Collegii, genieſſen auch wohl zuweilen per indirectum etwas an ihres Collegii voto curiato, wann nemlich Sachen, welche auf dem Reichs-Tag fürkommen oder fürkommen ſollen, vor ihrem Collegio verhandelt werden, ingleichem ſeynd ſie derer ihrem oder allen Reichs-Gräflichen Collegiis verliehenen Freyheiten fähig, z. E. in Wien der Sperr-Freyheit, alleine werden weder ſie noch ihre Abgeordnete auf dem Reichs-Tag zugelaſſen, ſo lange ſie obige Erfordernüſſen nicht erfüllet und darauf auf oben gemeldte Art zu einem Reichs-Stand ſeynd aufgenommen worden; einfolglich ſeynd ſie auch biß dahin

und Gräfliche Collegium kommen könne.

§. 7. (a) v. ibid.

hin keine Reichs-Stånde und genieſſen alſo auch deren Rechten und Freyheiten nicht: wiewohl doch ſeit einiger Zeit dergleichen Grafen ſo gar ſchrifftliche Collegial-Vota als Directores zu denen Reichs-Acten eingeſchicket haben.

§. 8. (a)

Die Reichs-Stådte haben nichts dabey zu ſagen.

Es verlangen zwar die Reichs-Stådte aus zerſchiedenen Gründen, ſonderlich, weil ſie, vermöge Weſtphåliſchen Friedens-Schluſſes, in omnibus deliberationibus ſuper negotiis Imperii Jus liberi ſuffragii haben ſollen, daß bey Zulaſſung neuer Fürſten, Grafen und Herren in den Fürſten-Rath auch des Reichs-Stådtiſchen Collegii Concurrenz jedesmalen billig zu erforderen und daſſelbe alſo von dergleichen Berathſchlagungen nicht auszuſchlieſſen ſeye; ſie haben aber damit bißhero noch kein Gehör gefunden, vielmehr iſt auf deren Gründe mit ſpitziger Feder geantwortet worden. (b)

§. 9.

§. 8. (a) v. Repræſentation einiger Urſachen, warum bey Admittirung neuer Fürſten, Grafen und Herren ad Votum & Seſſionem die Reichs-Stådt zu concurriren haben? hinten an dem Projecto Capitulat. perpet. add. mein Staats-Recht T. 8. p. 133. ſeqq.

(b) v. Welt- und Staats-Spiegel Part. 34. p. 802. LüNIGS Grundfeſt. Europ. Potenz. Gerechtſ. Tom. 2. p. 583. Ej. Staats-Conſil. T. 2. p. 1693. und mein Staats-Recht l. c.

§. 9.

Solte aber endlich eine Stadt zur Reichs-Standſchafft gelangen wollen, müßte ſie, nach der Analogie derer Reichs-Geſetze, (a) ohnmittelbar ſeyn, ſich vorher mit einem Standes-mäßigen Anſchlag in einen gewiſſen Craiß einzelaſſen und verbunden, und neben des Chur-Fürſtlichen, auch des Reichs-Städtiſchen Collegii und der Banck deſſelben, worauf ſie kommen ſolte, Bewilligung hierzu haben.

Wie eine Stadt zur Reichs-Stadt werde.

§. 10.

Heut zu Tag wird ſchwerlich ſo bald von einer neuen Chur-Einführung zu hören ſeyn; ſo kommt auch keine Annahm eines Geiſtlichen in den Reichs-Fürſten-Rath, es ſeye nun als Fürſt oder als Abbt, und eben ſo wenig einer neuen Reichs-Stadt für: ſondern die, ſo die Aufnahm zur Reichs-Standſchafft ſuchen, oder in vorigem und dieſem Jahrhundert erhalten haben, ſeynd faſt alle Candidaten auf die weltliche Fürſten-Banck oder Grafen und Herren geweſen, wiewohl die weltliche alte Fürſten mit denen vielen neuen Fürſtlichen Votis billig ſehr übel zufrieden ſeynd. (a)

Die übliche Gattungen neuer Stände.

§. 11.

§. 9. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 1. §. 5.

§. 10. (a) Conf. mein Staats-Recht l. 6. p. 211. ſeqq.

§. 11. (a)

Eines neuē Standes auszuſtellende Reverſe.

Wann die Aufnahm eines neuen Reichs-Standes von dem Kayſer und denen Ständen beliebet worden iſt, muß derſelbe nunmehro zwey Reverſe von ſich ſtellen, in deren einem er ſich verbindet, des Kayſers und des Reichs Ehre, Nutzen und Wohlfahrt nach ſeinem beſten Vermögen treulich zu beförderen, deren Schaden aber abzuwenden und zu warnen, ſo dann einen vorher verglichenen Reichs-Anſchlag zu übernehmen und (wann dieſes nicht ſchon geſchehen iſt,) ſich mit Stand-mäßigen ohnmittelbaren Gütern zu verſehen. In dem anderen Revers aber erkläret er ſich, daß ſeine Aufnehmung in das Collegium denenjenigen reſp. Fürſten, Grafen, ꝛc. ſo ein älteres Recht, als er, durch Kayſerliche Decreta, Reichs-Concluſa oder ſonſten zur Introduction hätten und doch darzu noch nicht haben gelangen können, weder an ihrem Rang, Stelle oder Stimme jemahls nachtheilig ſeyn, noch ſonſten zu ihrer Beſchwerung auf einige Weiſe gedeutet werden ſolle. Die alte Fürſten hätten gerne auch einen Revers wegen des Rangs; haben aber bißhero noch nicht damit durchdringen können.

§. 12. (a)

§. 11. (a) v. l. c. p. 199. ſeqq.

§. 12. (a)

Hierauf befiehlt der Kayſer, oder deſſen Principal-Commiſſarius, wann ein Fürſt introducirt werden ſolle, dem älteſten Reichs-Erb-Marſchallen, ſich an den Ort des Reichs-Tages zu verfügen, dem neuen Stand, oder deſſen Bevollmächtigten, zur Introduction anſagen zu laſſen, auch ſolche ſelbſt zu verrichten; Welches dann, auf des Directorii Geheiß, mittelſt Abholung deß neuen Standes, oder deſſen Bevollmächtigtens, aus einem Neben-Zimmer, Einführung in das Collegium und Anweiſung des Platzes (darinn, vermöge Fürſtlichen Concluſi vom Jahr 1641. auf das Alter der Standes-Erhebung geſehen werden ſolte, welches jedoch nicht allemal beobachtet wird,) ſo dann die darauf folgende Danckſag- und Glückwünſchung verrichtet wird. Selbſt Beſitz von einem bewilligten Voto zu nehmen, wird nicht geſtattet. Daß bey eines Grafens Introduction was weiters vorgehe, als daß, wann die Reception vorhero in Richtigkeit geſtellet worden, der Geſandte desjenigen Reichs-Gräflichen Collegii, worein der neue Graf aufgenommen worden, die Anzeige der Reception auf die Grafen-

und Introduction.

S

§. 12. (a) add. mein Staats-Recht l. c. p. 200.

ſen-Banck öffentlich in dem Reichs-Für-ſten-Rath zum Protocoll gibt, (b) habe ich nicht geleſen.

§. 13.

Zuweilen wird die ohnmittelbahre Begüterung nachgeſehen.

Es iſt aber bey dieſer Materie noch weiters zu erinnern: 1. (a) Daß ſchon mehrmalen darinnen mit einem neuen Reichs-Stand diſpenſiret worden iſt, daß man ihne zu Sitz und Stimme zugelaſſen hat, ohnerachtet er keine ohnmittelbahre oder doch lauter bereits ſchon einem anderen Corpori z. E. dem Grafen-Stand, oder der ohnmittelbahren Reichs-Ritterſchafft, verhafftete Reichs-Güter beſeſſen, (b) jedoch pflegt allemal dabey vorbehalten zu werden, daß dieſes künfftig von niemand zu einiger Folge oder Præjudiz angezogen werden, der neue Stand ſich, ſo bald möglich mit ohnmittelbahren Gütern verſehen, oder dieſes Sitz- und Stimme-Recht ſeinen Erben nicht zu gutem kommen ſolle, ſie haben ſich dann vorhero mit ohnmittelbahren Fürſten-mäßigen Reichs-Gütern verſehen, und dann, daß inskünfftige, ohne vor-

(b) v. Monathl. Staats-Spiegel 1704. Nov. p. 35.

§. 13. (a) v. mein Staats-Recht T. 9. p. 180. ſqq.

(b) Doch hat der Reichs-Hof-Rath in cauſis der Reichs-Ritterſchafften contra Rechberg, Lymburg-Styrum und Giech geſprochen, daß ſolche Güter nach wie vor dem Ritter-Corpori collectabel verbleiben und mit keinen Reichs- oder Crayß-Præſtandis beleget werden ſollen.

vorgehende Real-Erfüllung aller nothwendiger und beſtimmter Requiſiten, und inſonderheit erſtgemeldeter Begüterung, keiner zugelaſſen werden ſolle (c), doch wird zuweilen auch unter eben dieſen Bedingniſſen dieſes Sitz- und Stimm-Recht dannoch wieder auf ein oder anderen Erben prorogirt, überhaupt aber über der Sache weniger gehalten, als gut iſt. Man hat auch Exempel, daß ein ſolcher mit keinen ohnmittelbahren Gütern verſehener Stand, dieſen Anſtand zu heben und ſeine Annahm zu beförderen, bey einem Crayß ein ſo ſtarckes Capital angeleget hat, daß von denen Zinſen allen Falls des Jahrs 200. Römer-Monathe, nach dem Lobkowitziſchen Anſchlag gerechnet, hätten beſtritten werden können.

§. 14.

Es werden nicht eben Reichs-Lehen, wohl aber diß erfordert, daß einer die Güter Jure pleno beſitze.

2. Es iſt gantz richtig, daß nicht eben Reichs-Lehen erforderet werden, ſondern auch Allodia oder eigenthümliche Güter genugſam ſeynd, wann ſie nur ohnmittelbahr und standesmäßig ſeynd. Hingegen wird 3. nothwendig requirirt, daß der, ſo wegen eines Fürſtenthums (ohne Zweiffel ſo auch wegen einer Grafſchaft ꝛc.) Sitz und Stimme verlanget, dieſelbige

(c) Vid. e. gr. Reichs-Abſch. de 1654. §. 197.

jure proprio & pleno Territoriali beſitzen muß, (a) dahero es nicht angehet, wann etwa zwey, ſie ſeyen nun aus einem Hauß, oder Fremde, ſich mit einander vergleichen wollten, daß der eine das Land beſitzen, der andere aber Sitz und Stimme davon führen ſollte, wiewohl doch auch hier ſich ein, alleine mit beſonderen Umſtänden begleitetes, Exempel an dem Braunſchweig-Grubenhagiſchen Voto eine Zeitlang gefunden hat. Auch gehet es nicht an, einem ſein Votum Commißionsweiſe aufzutragen und doch ein Reichs-Stand ſeyn zu wollen.

§. 15. (a)

Es können auch Reichs-Affter-Lehen ſeyn.

4. Wird eben nicht nothwendig erforderet, daß der, ſo ein ohnmittelbahres Reichs-Lehenbahres Fürſtenthum, ꝛc. beſitzet, ſelbiges auch ohnmittelbahr von dem Kayſer und Reich zu Lehen nehmen müſſe, wann er in Anſehung deſſelben ſuchet ein Reichs-Stand zu werden, ſondern es kan auch wohl ein Reichs-Affter-Lehen ſeyn, wann er es nur anderſt mit der völligen Landes-Hoheit beſitzet und nicht als ein Vaſall zugleich des anderen Landſaß und Unterthan wird.

§. 16.

§. 14. (a) Vid. Reichs-Fürſten-Raths-Concluſum vom 26. Apr. 1715. add. mein Staats-Recht T. 9. p. 280. und T. 10. p. 288.

§. 15. (a) Vid. ibid.

§. 16. (a)

5. Wann die Familie eines alten Reichs-Standes, der ſo wohl viele Reichs-Lehen, als auch viele eigenthümliche Güter beſeſſen hat, ausſtirbt, und ungewiß iſt: ob er Sitz und Stimme in Anſehung der erſten oder der anderen gehabt habe? ſo fragt es ſich: wie es mit dieſem Reichs-Voto gehe, und: ob ſelbiges denen Lehens-Nachfolgern, oder Eigenthums-Erben, oder beeden zugleich, zufalle? Alle drey Meynungen haben ihre Anhänger und Gründe, der Fränckiſche Crayß und das Reichs-Gräflich-Fränckiſche Collegium haben indeſſen in dem Limburgiſchen Fall ſich vor die Eigenthums-Erben erkläret, dagegen ſich aber der König in Preuſſen, als Lehens-Nachfolger, beſchweret hat.

Ob das Sitz- und Stimm-Recht dem Lehen oder Allodio anhange?

§. 17. (a)

6. Daß das Recht, Sitz- und Stimme auf Reichs- und Crayß-Tägen zu führen, dem Land und nicht der Perſohn (auſſer bey denen, welche per diſpenſationem ohne ohnmittelbahre Güter zugelaſſen werden,) anklebe, obwohlen es freylich durch den Beſitzer des Landes geführet und verwaltet,

Ob der Perſon oder dem Land?

§. 16. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 8. p. 489. allwo auch von dem Grund der Reichs-Standſchafft überhaupt gehandelt wird.

§. 17. (a) v. mein Staats-Recht T. 8. p. 495.

auch regulariter ein Votum zu dem Corpore gerechnet wird, deſſen Religion der Landes-Herr beypflichtet, ohnerachtet das Land anderer Religion iſt, iſt daraus klar, weilen ſothanes Recht bey Abſterben einer Familie oder durch Kaufft auch auf deren Erben, ſo ſonſten dem Stand und ihrer Perſon nach nicht fähig darzu ſeynd, (dahero auch nur Güter-Innhaber genennet werden,) fället und von ihnen ausgeübet wird, z. E. wann ein Fürſtenthum an einen Grafen, eine Graf- oder Herrſchafft an einen Prälaten erwächſt, ferner, weilen offt ſeine Perſon in Anſehung mehrerer Länder auch das Recht zerſchiedene Stimmen zu führen hat und weilen das Sitz- und Stimm-Recht nur von denen Regierenden Herren, nicht aber auch ihren anderen Geſchwiſtrigten oder Vettern, ausgeübet wird, hingegen ſede vacante die Dom-Capitul das Votum dannoch fortführen, nicht zu gedencken, daß, wie wir ſchon gehöret, heut zu Tag niemand ohne ohnmittelbahre Güter zu der Reichs-Standſchafft gelangen ſolle. (b)

§. 18.

Nicht alle Crayß-Stände ſeynd auch Reichs-Stände.

7. Nicht ein jeder Crayß-Stand iſt deßwegen auch ein Reichs-Stand, ſondern

(b) Add. das §. 14. allegirte Fürſten-Raths-Conclusum.

dern es gibt Fürſten, z. E. Pfaltz-Sultzbach, Taxis, in ſpecie aber viele Grafen, welche zwar auf Crayß-Tägen Sitz und Simme haben, nicht aber auch auf dem Reichs-Tag; ingleichem hat etwa ein Fürſt auf Crayß-Tägen Sitz und Stimme, aus der Reichs-Fürſten-auf dem Reichs-Tag aber nur auf der Grafen-Banck. (a)

§. 19. (a)

Es gibt einige Stände, welche würcklich weder Sitz noch Stimme haben.

Zum Beſchluß iſt hiebey noch zu erinnern, daß es in Teutſchland auch Fürſten giebt, welche würcklich auf dem Reichs-Tag weder eigene Sitz und Stimm, noch auch an einem Voto curiato Theil haben, und doch ohnfehlbahr der übrigen Gerechtſamen derer Stände des Reichs genieſſen, z. E. die die Hertzoge zu Jülich, Cleve, ꝛc. vorſtellende Stände, ehemals der Fürſt zu Oettingen; ꝛc. dieſes pflegt zu geſchehen, entweder wann ein ſolcher Fürſt noch keine eigene Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürſten-Rath erhalten kan und doch auch mit dem Reichs-Gräflichen Collegio, worinn er vorhero geſtanden, nichts mehr zu thun haben will, dergleichen Fürſt, weilen, wann er nur wolte, er an einem Reichs-Gräflichen Voto curiato Theil haben könnte und alſo wenigſtens potentia

 ein

§. 18. (a) Siehe oben §. 7.
§. 19. (a) v. mein Staats-Recht T. 8. p. 476.

ein würcklicher Reichs-Stand iſt, ohne Zweiffel der Freyheiten eines Reichs-Standes fähig iſt: oder es kan ſich oben bemerckter Fall auch zutragen, wann über der Erbſchafft eines ſolchen Standes geſtritten wird, weme ſie gebühre? und indeſſen, biß zu der Sache Ausgang, der offt nicht nur 100. Jahr anſtehet, allerhand Ungelegenheit vorzukommen, die ſtrittige Stimme ſuſpendiret wird. (b)

Zweytes Capitel.

Von denen Eintheilungen derer Reichs-Stände. (a)

§. 1.

Verſchiedene Eintheilungen der Reichs-Stände.

DJe Stände des Reichs werden verſchiedentlich eingetheilet, als 1. in Anſehung der Religion in zwey Corpora, nemlich das Corpus der Catholiſchen (a) und das Corpus der Evangeliſchen oder Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Stände,

(b) Von der ſtreitigen Reichs-Standſchafft handelt umſtändlich mein Staats-Recht T. 9. p. 298. weiter wird p. 352. von Transferirung der Reichs-Standſchafft, oder eines herkommlichen Voti, auf ein anderes Hauß, und p. 369. von Suſpendirung eines Reichs-Standes von Sitz- und Stimme auf Reichs-Tägen tractiret.

Ad Rubr. Cap. 2. (a) vid. mein Staats-Recht Tom. 8. p. 483.

§. 1. (a) Conf. ſeq. Cap. 3.

Stände, (b) 2. in Anſehung des Standes überhaupt in Geiſtliche (c) und Weltliche (d) Stände, 3. in Anſehung der unterſchiedlichen Würdigkeit des Standes in drey Collegia, nemlich das Chur-Fürſtliche, (e) das Fürſtliche, (f) in welchem auch die Prälaten, (g) Grafen und Herrn (h) mit ſitzen, und das Reichs-Städtiſche (i), oder auch 4. in fünff Claſſen, nemlich der Chur-Fürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen und Herren und der Reichs-Städte, welche Claſſen alle wieder andere Eintheilungen leiden, wovon aber an einem anderen Ort ſich füglicher wird reden laſſen.

§. 2.

Von der Eintheilung in die, welche Suprematum haben und nicht.

Einige machen auch einen Unterſchied zwiſchen denen Ständen, welche Supremarum (a) oder Potentatum (b) haben oder nicht, oder deutlicher zu reden, zwiſchen de-

(b) Vid. ſeq. Cap. 4.
(c) Add. Cap. 5.
(d) Jung. Cap. 6.
(e) Vid. Cap. 8.
(f) Vid. Cap. 10.
(g) Vid. Cap. 11.
(h) Vid. Cap. 12.
(i) Vid. Cap. 13.

§. 2. (a) v. FüRSTENERIUS oder LEIBNIZ de Jure Suprematus ac Legationis Principum Imperii.

(b) LYNCKER de Potentatu.

nen mächtigen und nicht ſo mächtigen Ständen des Reichs. Alleine, ob zwar nicht ohne iſt, daß jene bey auswärtigen Staaten freylich machmahlen in gröſſerem Anſehen ſtehen, und mehr bey denen Staats-Sachen von Europa zu ſagen haben, als dieſe, dahero auch vor dieſen etwa ein oder anderes in dem Ceremoniel zum Voraus erhalten, auch wohl an Seiten des Kayſers und Reichs ſäuberlicher mit ihnen verfahren wird, und, denen Reguln der Klugheit nach, gemeiniglich die gelindere Wege vor denen ſtrengen gegen ſie ergriffen werden, ſo hat doch im übrigen dieſe Eintheilung, von deren auch die Reichs-Geſetze nichts wiſſen, in der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs von Rechtswegen keinen Nutzen, ſondern jeder Stand als Stand, oder als Mitglied dieſes oder jenes Collegii, hat nicht mehr oder weniger Gerechtſamen, als ein anderer reſp. Stand, oder als ein anderes Mitglied ſeines Collegii, er ſeye mächtiger oder ohnmächtiger als wie dieſes. Doch läſſet es ſich in der Praxi nach und nach in manchem faſt anderſt an.

Drit-

Drittes Capitel.

Von dem Corpore der Catholiſchen Stånde des Reichs.

§. 1. (a)

Vom Corpore Catholicorum.

Die Catholiſche (b) Stånde des Reichs machen zwar ein eigenes und måchtiges Corpus derer Reichs-Stånde aus, ihre Geſandte halten auch zuweilen in einem Cloſter, oder auch anderwårts, Zuſammenkůnffte und gemeinſchafftliche Berathſchlagungen ůber die ihre Religion und die derſelben zugethane Stånde betreffende Vorfallenheiten, erlaſſen gemeinſchafftliche Schreiben an den Kayſer, Pabſt, ꝛc. oder faſſen ſonſten Schlůſſe ab. Chur-Maynz fůhret das Directorium.

§. 2.

Mehreres.

Von denen Gerechtſamen derer Catholiſchen Reichs-Stånde in Anſehung des Kayſers, ihrer Catholiſch- und Evangeliſchen Mit-Stånde, des Pabſts und der Catholiſchen Geiſtlichkeit, auf Reichs- und anderen Conventen und derer hôchſten Reichs-Gericht ſiehe an unten (a) bemerckten Orten.

Vier-

§. 1. (a) Conf. mein T. Staats-Recht. T. 10. p. 470.
(b) Von dieſem und anderen Nahmen derer Catholiſchen ſiehe mein Staats-Recht T. 10. p. 459.
§. 2. (a) vid. ibid. p. 473. ſeqq.

Viertes Capitel.
Von dem Corpore der Evangeliſchen Stände des Reichs. (a)

§. 1.

Der Evangeliſchen Stände Namen,

Die Evangeliſche Stände (a) werden ſonſt auch die der Augſpurgiſchen Confeßion Zugethane, oder Verwandte, oder Proteſtirende (weil ſie wider den ihrer Religion gefährlichen Reichs-Abſchied vom Jahr 1529. proteſtiret haben,) benahmſet, und theilen ſich zwar (b) in die beſonders ſo genannte Evangeliſche, oder Lutheraner, (welchen Nahmen aber man nicht gerne, doch zuweilen, gebrauchet,) und die Evangeliſch-Reformirte (c) (ſo man ehedeſſen auch viel Calviniſten oder Zwinglianer, 2c. genannt, welche Benennungen ſie aber nicht leiden wollen,) indeſſen

und Eintheilung.

ſen

Ad Rubr. (a) v. TREUER de Comitiis Corporis Evangelici. H. BOEHMER de Beneficiis Juris Auguſtanæ Confeſſionis. H. ESTORS Delineatio Juris publici Eccleſiaſtici Proteſtantium.

§. 1. (a) Deren Religion Evangelica genennet wird in Inſtr. Pac. art. 10. §. 16. v. HENNIGES in Meditat. ad h. l. viel mehreres von denen Benennungen der Evangeliſchen ſiehe in meinem Staats-Recht T. 9. p. 385. ſqq.

(b) Von denen beeden Claſſen der Evangeliſchen Reichs-Stände wird umſtändlich gehandelt in meinem T. Staats-Recht l. c. p. 407.

(c) Vid. des Corp. Evangel. nähere Zuſammenſetz. de 1722.

ſen kommet doch auch dieſen alles das zu ſtatten, was in denen Reichs-Geſetzen und Verträgen denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten zu gutem iſt verſehen worden; (d) Das Prædicat: **Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte** aber geſtehet man ihnen nicht recht ein.

§. 2. (a)

Dieſe beede Arten Evangeliſcher Stände werden in denen Reichs-Geſetzen für einerley Religion zugethan angeſehen, ſtehen wider die Catholiſche für Einen Mann, und machen ſo ferne ein eigen und einiges Corpus oder Collegium aus, welches man insgemein das Corpus Evangelicorum, oder auch Corpus Evangelicum, nennet, wiewohlen ihnen der Kayſer noch vor wenigen Jahren die Benennung und die Qualität eines Corporis diſputirlich machen, oder ſie doch nur abuſive dafür halten wollen; wogegen ſich aber ermeldte Evangeliſche Stände ſehr beſchweret und beedes behauptet haben. Sie machen ein eigen Corpus aus.

§. 3.

Die Verfaſſung dieſes Corporis äuſſeret ſich aus denen Zuſammenkünfften, wel- Deſſen Zuſammenkünffte.

(d) Inſtr. Pac. art. 7. §. 1. Wahl-Cap. Franciſc. art. 2. §. 3.

§. 2. (a) vid. mein T. Staats-Recht T. 10. p. 1. ſeqq.

welche ſie, wann ſie auf Reichs-Tågen geſchehen, ſelbſten mit dem Namen einer Conferenz belegen und welche von einigen ebenfalls entweder uͤberhaupt, oder doch in ſo ferne, als darinne vorlåuffig von Sachen gehandlet wird, welche fuͤr den gantzen Reichs-Convent gehoͤren, fuͤr unerlaubt angegeben worden ſeynd, da hingegen die Evangeliſche deren Rechmåßigkeit, wie aus anderen Gruͤnden und der Catholiſchen Stånde eigenem Exempel, alſo fuͤrnehmlich aus der Kayſerlichen Wahl-Capitulation dargethan haben, als worinn (a) verſehen iſt, daß inn- und auſſerhalb derer Reichs-Tåge denen Reichs-Stånden unverwehrt ſeyn ſolle, ſo offt es die Noth und ihr Intereſſe erfordere, entweder circulariter, oder collegialiter, oder ſonſten, ungehindert månniglichen, zuſammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

§. 4.

Deren Ort und Zeit, &c.

Dieſe Zuſammenkuͤnffte nun werden entweder waͤhrenden Reichs-Tages und an eben dem Ort, wo ſich dieſer befindet, oder aber auſſerhalb des Reichs-Tages, oder wenigſtens des Orts, gehalten. Dieſe letzte beede Arten waren ehedeſſen auch ſehr ge-

§. 3. (a) art. 13. §. 10.

gewöhnlich, aber jetzo, da wir keinen innerlichen Krieg und einen beſtändigen Reichs-Tag haben, ſeynd ſie nicht mehr üblich. Jene aber ſeynd noch im Gang, und iſt ſchon mehrmalen die Abrede genommen worden, daß zu gewiſſen Zeiten eine ſolche Conferenz ſolte gehalten werden; es hat aber mit dieſer Ordnung keinen langen Beſtand gehabt. Der Ort der Zuſammenkunfft beruhet, wann es auſſerhalb Reichs-Tags iſt, auf dem Vorſchlag des Directorii und Bewilligung der fürnehmſten Gliedere; auf dem Reichs-Tag aber iſt es entweder das Fürſtliche Neben-Zimmer, oder des Directoris, oder eines anderen Geſandten Quartier, oder auch ein ſonſt beliebiger dritter Ort. Zuweilen werden auch engere ingleichem Lutheriſche Particular-Conferenzien gehalten.

§. 5. (a)

Des Corporis Evangelici Directorium.

Director (aber nicht Haupt,) des Corporis Evangelici iſt nunmehro der Chur-Fürſt zu Sachſen. Zwar nachdeme der Chur-Fürſt Friederich Auguſt und nachgehends auch ſein Chur-Printz, der jetzige Chur-Fürſt, ſich zu der Catholiſchen Religion gewendet, hat man zu zweyen malen

§. 5. (a) vid. 5. Faſciculi verſchiedener Schrifften über die Frage: ob das Directorium inter Evangelicos bey Chur-Sachſen zu laſſen oder nicht? add. mein Staats-Recht T. 10. p. 27. ſqq.

len lang und ſcharf darüber geſtritten: ob man ihnen dieſes Directorium dannoch laſſen wolle? doch iſt es ihnen noch bis anhero verblieben, jedoch alſo, daß der Chur-Fürſt die das Corpus Evangelicorum angehende Sachen, unter Direction des Evangeliſchen Hertzogen zu Sachſen-Weiſſenfels, allein durch ſeine der Evangeliſchen zugethane geheime Räthe beſorgen laſſen muß. Doch wird auch wohl etwas ohne das Directorium vorgenommen. Ob die Evangeliſche Fürſten einen beſonderen Directorem haben? iſt man nicht einig.

§. 6. (a)

und Vice-Directorium.

In Abweſenheit eines Chur-Sächſiſchen Geſandtens ſchreibet ſich deſſen Chur Brandenburg als Vorſitzender zu; da hingegen die meiſte Evangeliſche Stände behaupten; es hafte das Directorium nicht eben auf dem Vorſitz, ſondern es komme auf das freye Belieben und die mehrere Stimmen der Evangeliſchen Stände an, weme ſie es übertragen wollten, wie dann auch Sachſen den von Brandenburg anführenden Beſitz in dieſem Interims-Directorio nicht eingeſtehen will, ſondern vorgiebt, daß, was Brandenburg gethan, ent-

§. 6. (a) vid. mein Staats-Recht l. c. p. 128. ſqq.

entweder auf vorherigen Auftrag von dem Chur-Sächſiſchen Geſandten, oder mit anderer, ſonderlich der geſammten Sächſiſchen Häuſer, Widerſpruch geſchehen ſeye, wie dann auch dieſe würcklich ſich allemal dem Brandenburgiſchen Interims-Directorio widerſetzen. (b)

§. 7. (a)

Die Verrichtungen und Gerechtſamen dieſes Directorii beſtehen darinn, die an das Corpus einlauffende Sachen anzunehmen, zu erbrechen, denen übrigen Evangeliſchen Ständen, mittelſt öffentlicher Dictirung (gegen welche ſich Chur-Mayntz ehedeſſen ohnbefugter Weiſe ſetzte,) oder auch nur per communicationem mitzutheilen, oder auch, wann ſie hefftig geſchrieben, vorhero zur Abänderung zuruck zu geben, denen anderen Gliedern des Corporis zu denen Conferenzen nebſt Communication derer Proponendorum, anſagen zu laſſen, (welches doch, wann die Conferenzien keine gewiſſe Zeit haben, gemeiniglich vorhero, wenigſtens mit denen Für-

Des Directorii Verrichtungen und Gerechtſamen.

(b) v. Nachricht, wie es auf dieſem Reichs-Tag mit dem Directorio inter Evangelicos, abſente Legato Saxonico, jedesmahl gehalten worden? in den Meditat. ad Inſtr. Pac. Specim. 8. Mantiſſ. 4. &c. und der demſelben entgegen geſetzte Bericht de Directorio inter Evangelicos, ibid. Mantiſſ. 5.

§. 7. (a) mein St. Recht T. 10. p. 143.

Fürnehmſten, verabredet wird,) in denen Conferenzen ſelbſten den Vortrag zu thun, die Stimmen zu ſammlen, den Schluß zu machen, die Aufſätze zu verfertigen, (welche Arbeit doch öffters getheilet, oder anderen überlaſſen wird, oder doch von anderen Materialien darzu hergegeben werden) die Beſieglung zu beſorgen, die beſiegelte Schreiben zu verſchicken, oder die Schlüſſe des Corporis ſonſt zu vollziehen, die Vorſtellungs-Schreiben an den Kayſer demſelben überreichen und die Beſcheide darauf treiben zu laſſen, des Corporis Archiv (b) aufzubehalten, u. d. g.

§. 8. (a)

Was weiter von dieſen Zuſammenkünfften zu wiſſen.

In dem Sitzen und Umfragen bey denen Evangeliſchen Conferenzien wird kein Rang beobachtet, auſſer daß etwa die Chur-Fürſtliche Geſandte zuerſt ihre Meynung ſagen, wiewol es doch ſchon groſſe Streitigkeiten wegen jenes gegeben hat; ſo wird auch von keinen Secretarien kein Protocoll geführet, ſondern jeder Geſandter merckt ſich ſelbſt an, was er nöthig zu ſeyn erachtet. Bey der Sieglung der Schreiben hingegen, welche Namens des Cor-

(b) Dic. Was ſich wegen Liferung des Weſtphäliſchen Friedens und Executions-Receſſes dahin zugetragen.

§. 8. (a) vid. Staats-Recht T. 8. p. 158. ſqq.

Corporis abgelaſſen werden, wird der Rang pünctlich in acht genommen, doch werden ſie nur nomine collectivo, das iſt: Namens der Evangeliſchen Chur-Für-ſten, Fürſten und Stände zu dem Reichs-Tag bevollmächtigten Räthe, Botſchaff-ter und Geſandten, unterſchrieben, aber ein Schema oder Verzeichnüß derer Stän-de, in welcher Namen das Schreiben ge-ſiegelt worden und in was für Ordnung es geſchehen, beygelegt.

§. 9. (a)

Die Materien, wovon bey offtgemel-deten Conferentien gehandelt wird, ſeynd alle Sachen, welche das Evangeliſche Re-ligions-Weſen in dem Reich mittelbahr (b) oder ohnmittelbahr betreffen und ent-weder von ein oder anderem Stand und Glied des Reichs ſelbſten bey dem Cor-pore anhängig gemacht, oder welche von dem Directorio oder anderen Ständen dafür angeſehen werden, daß es die Noth-durfft erfordere, ſich derſelben ex officio und unerſucht anzunehmen. Sonderheit-lich wird auch darinn in vorgängige Uber-legung gezogen, was an den gantzen Reichs-Convent gebracht wird, wobey die

Materien, ſo darin-nen für-kommen.

§. 9. (a) vid. mein Staats-Recht l. c. p. 164.
(b) Welches aber die Catholiſche nicht recht einge-ſtehen wollen.

die Evangeliſche Stånde und Glieder des Reichs intereſſirt ſeynd und werden in dieſen Conferentien die etwa nöthig befindende gemeinſchafftliche Vota derer geſammten Evangeliſchen Stånde verabredet und aufgeſetzet. Die Projecten aber dörffen nicht erſt an die Höfe eingeſandt werden.

§. 10. (a)

Ob und wann die mehrere Stimmen gelten?

Ob und in was für Fällen die mehrere Stimmen, ſonderlich der Lutheraner gegen die Reformirten, bey denen Zuſammenkünfften derer Evangeliſchen gelten? iſt bey dem Corpore ſelbſt ſo ausgemacht nicht. Insgemein hålt man dafür, daß, wann ein Stand bey einer Sache insbeſondere intereſſiret ſeye, alsdann keine Mehrheit der Stimmen, ſondern nur die gütliche Vergleichung ſtatt finde, hingegen jene Platz greiffe, wann eine Sache keinen Stand insbeſondere, ſondern alle und das geſammte Evangeliſche Weſen gleich angehe. Jedoch iſt beſonders darüber ein wichtiger Streit entſtanden: ob, wann von einer Sache gerathſchlaget wird, welche hernach auch bey dem gantzen Reich in Uberlegung kommt und durch die mehrere Stimmen ein gemein-

§. 10. (a) v. mein Staats-Recht l. c. p. 167.

meinſchafftliches Votum beliebet und verabredet wird, die einer anderen Meynung beypflichtende wenigere Evangel. Stände ihre Gedancken in denen Reichs-Räthen doch zum Protocoll geben dürffen oder nicht? Jenes haben die Catholiſche und einige Evangeliſche, dieſes aber die meiſte Evangeliſche Stände behauptet. Zuweilen nehmen auch nicht alle gegenwärtige an einem Concluſo Antheil.

§. 11.

Würckung der Evangeliſchen Vorſtellungen an den Kayſer.

Wann die Evangeliſche ſich gegen die Reichs-Geſetze beſchwert zu ſeyn erachten, ſolle der Kayſer ſich auf ihre an ihne ſamt oder ſonders thuende Vorſtellungen ohne allen Anſtand denen Reichs-Grund-Geſetzen gemäß entſchlieſſen, ſolche Entſchlieſſung auch ihnen zu wiſſen thun und ſie ungeſäumt zum würcklichen Vollzug bringen. (a)

§. 12. (a)

Von des Corporis Evang. Geſandtſchaffts-Recht.

Ob das Corpus Evangelicorum befugt ſeye, einen Bevollmächtigten, tanquam perſonam publicam, an einen anderen Stand zu ſchicken und zumalen gegen deſſen Willen an ſeinem Hof zu halten?

§. 11. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 1. §. 11. Dic. wann die Vorſtellungs-Schreiben ad Imperatorem zur Dictatur kommen.

§. 12. (a) v. mein St. Recht T. 8. p. 182. ſqq.

ten? darůber hat es mit dem Kayſer und Chur-Pfaltz einen harten Streit gehabt.

§. 13.

Ob ſich ein Glied von dem Corpore trennen kônne?

Ubrigens iſt das Corpus Evangelicum kein ſolcher geſtalten geſchloſſenes Collegium, daß einer, der es einmal mit demſelben gehalten hat, nothwendig darbey verbleiben muß, ſondern es ſtehet einem jeden Stand, nicht nur, wann er die Religion åndert, ſondern auch ohne dieſes, frey, ſich nach Belieben auf eine Zeitlang, oder in einzelen Sachen, oder auch fůr beſtåndig, von dem Corpore zu trennen und an deſſen Vornehmen Theil zunehmen oder nicht, wie dann auch von denen beeden erſten, ſonderlich aber dem anderen Fall, viele Exempel vorhanden ſeynd. Noch weniger kan ein Stand, der vorhin zu denen Evangeliſchen Conferentien zugelaſſen worden iſt, wann das Corpus ihne wegen verånderter Religion, oder aus anderen wichtigen Urſachen, ausſchlieſſet, mit Recht behaupten, daß er dannoch, wider des Corporis Willen, zu deſſen Conferentien zugelaſſen werden můſſe; wohl aber ſeynd einige fůr ihre Perſon Catholiſche Herrn, welche Evangeliſche Miniſtres und Lande haben, mit des Corporis gutem Willen, noch jetzo bey demſelben.

§. 14.

§. 14. (a)

Auch iſt noch zu erinnern, daß im Jahr 1722. die mehreſte Gliedere des Corporis Evangelici ſich mit einander verglichen haben, in der in denen Reichs-Geſetzen verſehenen gemeinſamen Verfaſſung beſtändig zu bleiben, einander treu zu meynen, die Controverſien in der Religion modeſt abhandlen zu laſſen, ſo viel jeden Landes und Stadt Verfaſſung (doch jeden theiles ſo wohl, als ſelbſt der Privatorum, Rechten, Kirchen und Kirchen-Gefällen, Schulen und Univerſitäten, Ceremonien-Ubung, Gerechtſamen, Beſitz und Forderungen gegen einander oder ſonſten unbeſchadet und vorbehalten,) leide, einander alles gute würcklich zu thun und zu leiſten, zu ſolchem Ende treulich bey einander zu halten, keine Privat-Abſichten zu hegen und ſich auf keine Weiß und Wege zu trennen, oder trennen zu laſſen, ſondern ihre Converſation geſammter Hand auf alle Reichs-Conſtitutions-mäßige Weiſe zu beobachten ꝛc. (b) Doch iſt die Sache zu keinem rechten Stande gekommen.

Nähere Vereinigung der Evangeliſchen und Evangeliſch-Reformirten.

§. 14. (a) Conf. mein St. Recht T. 9. p. 564. ſqq.
(b) Vid. ipſum Concluſum ap. LüNIG in calce des Haupt-Regiſters zu dem R. Archiv p. 904. in FABERS Staats-Cantzl. Tom. 41. Cap. 8. n. 1. p. 548. &c.

§. 15.

Von der Evangeliſchen ſymboliſchen Büchern ꝛc.

Ubrigens ſind der Evangeliſchen ſymboliſche Bücher keinen fiſcaliſchen Proceſſen unterworffen; doch ſolle in die künfftig neu zuverfertigende nichts anzügliches oder ſchmähliches einflieſſen. (a) Ein mehrers von denen Gerechtſamen derer Evangeliſchen Reichs-Stände in Anſehung des Kayſers, ihrer Evangeliſch- und Catholiſchen Geiſtlichkeit, ferner auf Reichs- und anderen Conventen, bey denen Reichs-Gerichten, ꝛc. ſiehe anderwärts. (b)

Fünftes Capitel.

Von denen geiſtlichen Ständen des Reichs. (a)

Unterſchied der geiſtlichē Reichs-Stände.

Die geiſtliche Stände des Reichs ſeynd in Anſehung der Religion Evangeliſch oder Catholiſch. Bey dem einigen Bißthum Oßnabrück iſt dieſes etwas beſonderes, daß Wechſel-weiß das einemal ein Evangeliſcher, ſo dann ein Catholiſcher,

§. 15. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 2. §. 8.
(b) in meinem Teutſch. Staats-Recht T. 10. p. 211. ſqq.

Rubr. (a) v. MASCOV de Primatibus, Metropolitanis & reliquis Epiſcopis Eccleſiæ Germanicæ.

ſcher, darauf wieder ein Evangeliſcher, u. ſ. f. erwählet werden muß, (a) wie dann auch deßwegen eine Capitulatio perpetua bey dieſem Stifft gemacht worden iſt.

§. 2.

Unterſchied der Evangeliſchen geiſtlichen Stände.

Unter denen Evangeliſchen seynd 1. in Anſehung der Religion alle Evangeliſch-Lutheriſch, auſſer der Aebbtißin zu Herforden, ſo Reformirt iſt. 2. In Anſehung der geiſtlichen Würde ſind es Biſchöffe, als Oßnabrück und Lübeck, (a) oder Aebbtißinnin, als zu Quedlinburg, ꝛc. 3. In Anſehung der weltlichen Würde Fürſten, als beede Biſchöffe oder gefürſtete Aebbtißinnin, zn Quedlinburg, Herforden, ꝛc. 4. In Anſehung des Geſchlechts männliche, (die Biſchöffe,) und weibliche, (die Aebbtißinnin.)

§. 3. (a)

Wie ſie zu ihrer Würde gelangen?

Sie gelangen allerſeits durch die Wahl der Capitel zu dieſer Würde. Ob aber bey dergleichen Wahlen auch ein Unterſchied zwiſchen der Electіon und Poſtulation zu machen ſeye? daran zweifflen einige; andere aber glauben, daß er bey vorkommenden

§. 1. (a) Inſtr. Pac. art. 13. §. 1. add. mein Teutſch. Staats-Recht T. 10. p. 481. beſonders auch die Acta des Nimwegiſchen Friedens.

§. 2. (a) Ob die Sächſiſche Stiffter auch hieher gehören? ſiehe das Staats-Recht T. 11. p. 7. ſqq.

§. 3. (a) v. mein Staats-Recht T. 11. p. 64.

ſich darzu qualificirenden Fällen allerdings auch beobachtet werden müſſe; und dieſer letzteren Meynung bin ich auch. Doch hat ein Poſtulirter, der genugſame Stimmen hat, nicht nöthig, bey jemand die Verſtattung der Poſtulation zu ſuchen.

§. 4.

Einge-ſchränckte Wahlen zu Oßnabrück,

Doch iſt die Wahl eingeſchränckt 1. bey dem Hoch-Stifft Oßnabrück, allwo, wann die Reihe an denen Evangeliſchen iſt, allemal ein Printz aus dem Hauß Braunſchweig, Hannoveriſcher, oder, nach deren Abgang, Wolffenbütteliſcher Linie, und zwar, ſo lang nachgebohrne Printzen vorhanden ſeynd, einer aus dieſen, erwählet werden muß. (a) 2. Bey dem

Lübeck,

Hoch-Stifft Lübeck, allwo, Krafft eines im Jahr 1647. mit dem Dom-Capitul getroffenen Verglichs 6. Biſchöffe nach einander aus dem Hauſe Hollſtein-Gottorff gewählet werden ſollen, wie dann bereits ſeit dieſer Zeit 6. auf ſolche Art darzu

Quedlinburg.

gelanget ſeynd. (b) 3. Bey dem Stifft Quedlinburg darff ohne des Schutz- und Erb-Vogtens Vorwiſſen keine Abbtißin oder Coadjutorin gewählet werden, ingleichem keine Perſon, ſo demſelben zuwider wäre, Krafft Vertrags de A. 1574. worü-

§. 4. (a) Inſtr. Pac. Oſn. art. 13. §. 6.
(b) v. mein Staats-Recht T. 11. p. 77. und 83.

worüber es aber ſchon groſſen Streit geſetzet. (c)

§. 5.

Von des Kayſers Gerechtſamen bey dergleichen Wahlen iſt ſchon oben (a) Bericht geſchehen. Des Kayſers Rechten dabey.

§. 6. (a)

Auch in denen Evangeliſchen Stifftern muß bey denen Wahlen dasjenige beobachtet werden, was das Päbſtliche Kirchen-Recht erforderet, ſo ferne ſolches mit der Evangeliſchen Religion compatibel iſt. In einem Lutheriſchen Stifft kan kein Reformirter und in einem Reformirten kein Lutheriſcher poſtuliret oder erwählet werden. Auch bey denen Evangeliſchen Stifftern ſeynd die Capitulationen im Gebrauch. Was ſonſt bey denen Evangeliſchen Wahlen zu beobachten?

§. 7.

Wann bey einer Wahl ſich das Capitul trennt und kein Theil dem anderen nachgeben will, ſo glauben einige, es könne die Sache nach Belieben entweder an dem Cammer-Gericht oder an dem Reichs-Hof-Rath anhängig gemacht werden; andere aber halten es in denen oben (a) bemerckten Fällen für ein Kayſerliches Reſervat und Richter, wann die Wahl ſtrittig iſt.

(c) v. ibid. p. 79. und 89.

§. 5. (a) Lib. 3. Cap. 5. §. 15. add. mein St. Recht T. 11. p. 87.

§. 6. (a) v. cit. Staats-Recht p. 84.

§. 7. (a) Cit. §. 15.

und alſo allein den Reichs-Hof-Rath für den Richter hierinn, welcher auch im vorig und jetzigen Jahrhundert in denen Lübeckiſchen und Quedlinburgiſchen ſtrittigen Wahlen Verordnungen hat ergehen laſſen. In denen übrigen Fällen aber ſcheinet eine gütliche Vermittelung faſt der einige practicable Weg zu ſeyn.

§. 8. (a)

Interims-Regierung. Die Interims-Regierung wird biß zum Ausgang des Wahl-Streits durch das Dom-Capitul geführt, es wäre dann, daß der Kayſer, (wie er in beſagten Fällen kan,) proviſorie einen der Competenten zum Adminiſtratore des Stiffts beſtellte.

§. 9. (a)

Freyheiten der Evangeliſchen geiſtlichen Ständen. Die Evangeliſche geiſtliche Reichs-Stände haben weder des Kayſers, (auſſer, wo ein particular-Herkommen in contrarium iſt,) noch des Pabſts Beſtättigung, noch einer Ordination, noch des Pallii vonnöthen, auch leiſten ſie (auſſer dem Kayſer den gewöhnlichen Lehen-Eyd, und dem Dom-Capitul den Eyd auf die Capitulation,) niemand keinen Eyd, ſtehen unter keinem reſp. Metropolitano oder Biſchoff, und geben keine Annaten; wo auch der Pabſt oder jemand anderes dergleichen verlang-

§. 8. (a) v. mein St. Recht l. c. p. 98.
§. 9. (a) v. ibid. p. 99. ſqq.

langte, ſolle ihnen durch den weltlichen Arm nicht darzu verholffen werden. Sondern, wann ſie ſich innerhalb Jahr und Tag von dem Tag ihrer Wahl (wie ſie ſchuldig ſeynd,) bey dem Kayſer um die Belehnung mit denen Regalien oder der Landes-Hoheit über ihr Stifft gemeldet haben, muß ſie ihnen ohne einige Widerrede ertheilet werden, doch müſſen ſie ſchon oben erwähnter maſſen, auſſer dem gewöhnlichen Lehen-Tax, noch die Helffte deſſelben bezahlen. (b) Seynd ſie minderjährig, ſo führet das Capitul indeſſen die Regierung, mit ihrer Vormundſchafft aber wird es gehalten, wie bey weltlichen.

§. 10. (a)

Ihre Titul, Sitz und Rang.

Sie müſſen beſtändig den Titul: erwählter oder *poſtul*irter Biſchoff, ꝛc. führen; (b) bekommen aber die bey denen Catholiſchen geiſtlichen Ständen ihres gleichen übliche Titul, und darffen, wann die Capitulation nicht im Wege ſtehet, heyrathen, führen ſich auch ſonſt völlig als weltliche Standes-Perſonen auf. Auf dem Reichs-Tag ſitzen die Evangeliſche Biſchöffe auf einer eigenen, nemlich der Quer-

(b) Inſtr. Pac. art. 5. §. 21. 22. add. mein St. Recht loco not. c. notato.

§. 10. (a) v. mein St. Recht T. II. p. 109. ſqq.

(b) Inſtr. Pac. l. c. §. 22.

Quer-Banck, werden aber, wann die Reihe der geiſtlichen Catholiſchen Fürſten zu Ende iſt, wechſel-weiß mit denen Weltlichen, welche nach der Alternation von oben herunter die Ordnung getroffen hat, aufgeruffen. (c)

§. 11.

Unterſchied der Catholiſche geiſtlichen Reichs-Stände.

Die Catholiſche geiſtliche Reichs-Stände ſeynd 1. entweder weltliche Geiſtliche, oder Ordens-Leute, (a) 2. in Anſehung ihrer geiſtlichen Würde entweder Ertz-Biſchöffe, (b) oder Biſchöffe, (c) Aebbte, (d) Pröbſte, Aebbtiſſinnen, Primaten und Legati nati des Stuhls zu Rom. Auch werden zu denen geiſtlichen Reichs-Ständen gezählet der Hoch- und Teutſchmeiſter und zwey Teutſch-Ordens-Land-Commenthure, ſo dann der Johanniter-Meiſter oder

(c) v. WILDVOGEL Diſſ. de Scamno Comitiorum transverſo. Mehreres von der Evangeliſchen geiſtlichen R. Stände Rechten in Anſehung des Reichs, ihrer Mit-Stände ꝛc. ſiehe in meinem Teutſch. Staats-Recht T. 11. p. 122. ſqq. ſo dann in Anſehung ihrer Capitul, Lande und Unterthanen, ibid. p. 183. ſqq. ferner von Coadjutorien, Erledigung und Sedis-Vacanz &c. ibid. p. 191.

§. 11. (a) Von des Pabſts Recht, aus Abteyen Probſteyen zu machen, ſiehe mein Staats-Recht T. 11. p. 204.

(b) Dieſe ſeynd Mayntz, Trier, Cölln, Saltzburg und Beſançon.

(c) Deren Anzahl ſiehe unten Cap. 10. §. 4.

(d) Siehe eben dieſe Stelle und Cap. 11. §. 2. 3.

oder Groß-Prior des Johanniter- oder Maltheſer-Ordens in Teutſchland. 3. In Anſehung der weltlichen Würde ſind ſie reſp. Chur-Fürſten, (e) Fürſten, gefürſtete reſp. Aebbte, Pröbſte und Aebbtißinnin (f) und gemeine Aebbte, Pröbſte und Aebbtißinnin. (g) 4. in Anſehung des Geſchlechts Manns- oder Frauens-Perſonen.

§. 12. (a)

Von dem Primat in Teutſchland.

Wegen des Primats unter denen Ertz- und Biſchöffen in Teutſchland seynd vielerley Meynungen: einige halten die Ertz-Biſchöffe zu Mayntz, Trier und Cölln jeden für einen Primatem, nemlich jeden in einem gewiſſen Bezirck von Teutſchland, andere ſetzen ihnen Magdeburg und Saltzburg bey; andere geben nur dieſe beede dafür aus; andere nur Magdeburg, und zwar, wie einige wollen, auch noch jetzo nach deſſen Seculariſation, (b) (ſo aber ſeltſam heraus kommt,) andere nur Saltzburg, andere endlich wollen dermalen gar von kei-

(e) Mayntz, Trier, Cölln.
(f) Vid. Cap. 10. §. 4. und Cap. 11. §. 2. 3.
(g) Vid. Cap. 11. §. 2. 3.
§. 12. (a) v. Dn. ZECH de origine, indole, fatis atque Juribus Primatum Germaniæ eorumque maxime tanquam Archi-Cancellariorum ad negotia Imperii concurſu. Add. mein Chur-Trieriſch. Staats-Recht, p. 172. ſeqq. und mein Teutſch. Staats-Recht T. II. p. 302.
(b) Vid. LUDEWIG de Primatu Germaniæ Magdeburgici Archi Epiſcopatus.

keinem Primaten in Teutſchland wiſſen. Dermalen führt der Ertz-Biſchoff zu Saltzburg dieſen Titul. Und unter denen Aebbten führt der zu Fulda den Titul als Primas in Teutſchland und Gallien. Des Primats Gerechtſamen beſtehen wohl bloß in dem Titul.

§. 13. (a)

Legati nati des Stuhls zu Rom.

Legatos natos des (Heil.) Stuhls zu Rom ſchreiben ſich der Chur-Fürſt zu Cölln und die Ertz-Biſchöffe zu Saltzburg und Prag. Sie haben Krafft dieſes Tituls in ihren Landen in geiſtlichen Dingen gewiſſe Vorrechte vor anderen Ertz-Biſchöffen zu genieſſen. Dieſe Würde iſt an obige Stiffter alſo gebunden, daß ſo bald einer Ertz-Biſchoff iſt, wird er zugleich auch eo ipſo ein ſolcher Legat, deßwegen heiſſen ſie Legati nati.

§. 14. (a)

Wie die Catholiſche geiſtliche Stände zu dieſer Würde gelangen?

Die Catholiſche geiſtliche Stände gelangen gleichfalls durch die Wahl derer Dom- oder Stiffts-Capitul oder Cloſter-Convente (b) zu dieſer Würde. Doch werden

§. 13. (a) v. mein Staats-Recht T. 11. p. 299.

§. 14. (a) v. CONRINGII Diſſ. de Conſtitutione Epiſcoporum Germaniæ, und mein Staats-Recht T. 11. p. 308. ſqq.

(b) Vielerley beſondere Fälle von denen bey der Wahl concurrirend- oder davon ausgeſchloſſenen Perſonen ſiehe in meinem St. Recht l. c. p. 336. ſqq.

den, vermöge der Concordatorum Nationis Germanicæ, folgende Fälle hievon ausgenommen: 1. Wann ein Stand des Reichs an dem Päbſtlichen Hof ſelbſten oder, wann er nicht über zwey Tag-Reiſen davon entfernet iſt, ſtirbt; 2. Wann einer von dem Pabſt abgeſetzt wird; 3. Wann der vorige Biſchoff, ꝛc. mit Bewilligung des Pabſts ein anderes Biſtthum, ꝛc. angenommen hat; 4. Wann eine Wahl aus billigen Urſachen caſſirt wird; 5. Wann der Pabſt einer Poſtulation nicht ſtatt gibet; 6. Wann einer reſignirt; 7. Wann einer ein Cardinal oder 8. in würcklichen Päbſtlichen Dienſten, oder 9. Päbſtlicher Legat wäre, oder 10. zu Rom ſtirbt, oder 11. als ein Päbſtlicher Hof-Bedienter ohnfern davon, oder 12. wann ein Abbt, ꝛc. durch den Pabſt promovirt wird. (c) Hiezu kommt noch, krafft gemeiner Rechten, wann ein Capitel die in dem Jure Canonico zu Fürnehmung der Wahlen geſetzte Zeit der drey Monathe vorbey ſtreichen läſſet, ohne die Wahl zu verrichten; es wäre dann aus einer unumgänglichen Nothdurfft die Wahl län-

(c) Daß der Pabſt die in denen Päbſtlichen Monaten (wovon unten,) ledig-werdende Ertz- und Biſtthümer oder Prälaturen erſetzen könne, iſt ein Irrthum.

ger aufgeſchoben worden. In allen dieſen Fällen nun hat der Pabſt die Stellen zu erſetzen; doch muß er eine nach den Statuten und Gewohnheiten des Stiffts oder Cloſters darzu qualificirte Perſon ernennen. Wiewol mir von den meiſten dieſer Fälle Exempel bekannt ſeynd, daß die Wahl-Gerechtigkeit nicht nur behauptet, ſondern auch meines Wiſſens nicht einmahl angefochten worden iſt. Endlich ſo ceſſirt auch die Wahl bey dem Johanniter-Meiſterthum, als zu welchem allemahl der älteſte Commenthur dieſes Ordens in Teutſchland gelangt.

§. 15. (a)

Unterſchied zwiſchen der Electi-on und Po-ſtulation.

Die Wahl geſchicht ordentlicher Weiſe per Electionem, oder per Poſtulationem. Jenes iſt, wann eine Perſon erwählet wird, deren vermöge der Päbſtlichen Kirchen-Rechte nichts in dem Weg ſtehet; Dieſes aber, wann zwar eine Hindernüß vorhanden iſt, die aber gehoben werden kan, z. E. wann einer noch nicht dreyßig Jahr alt iſt, die Ordines noch nicht angenommen hat, ſchon ein oder mehr andere Stiffter, Abbteyen, u. d. g. hat. Ein Eligendus (b) muß wenig-

§. 15. (a) Conf. mein St. Recht T. 11. p. 346. ſqq.
(b) Per ſcrutinium, welches die gewöhnliche Art iſt; dann die per inſpirationem vel compromiſſum ſeynd wenigſtens jetziger Zeit in Teutſchland unbekannt.

wenigſtens die mehrere Stimmen des gantzen Capituls haben, auſſer, wann er einen Poſtulandum zum Competenten und dieſer nicht über zwey Drittel des gantzen Capituls hätte, dann da ſeynd auch weniger Stimmen genug; (c) Ein Poſtulandus aber muß über zwey Drittel des gantzen Collegii haben, wann er einen Competitorem eligibilem hat; iſt aber ſein Competent auch ein Poſtulandus, ſo gelten die mehrere Stimmen, wann es ſchon nur zwey Drittel oder darunter ſeynd. So lang von der Poſtulation dem, der das Beſtättigungs-Recht hat, noch nicht Nachricht ertheilt iſt, kan das Capitel wieder davon abgehen. Von der übrigen Form und denen Solennitäten der Wahl iſt anderwärts ausführlich gehandelt.

§. 16. (a)

Es kommt aber der Pabſt denen Candidatis zu einem Ertz- oder Bißthum öffters oder auch wohl lange zuvor, mit einem Brevi Eligibilitatis zu ſtatten, wodurch wegen einer ſolchen Perſon diſpenſirt wird, daß ſie eligirt werden möge. Dieſe Brevia ſeynd ſpecial oder general, meiſtens auf gewiſſe Stiffter auch wohl alternative gerich- Brevia Eligibilitatis.

U 2

(c) Ein Exempel hat man an der Chur-Cöllniſchen Wahl Joſeph Clements.

(d) im Teutſch. St. Recht T. 11. p. 384. ſeqq.

§. 16. (a) vid. mein St. Recht T. 11. p. 374. ſeq.

richtet, conditionirt oder unconditionirt und wird manchmalen einer Perſon mehr als eines, und hinwiederum zuweilen mehreren Perſonen auf Ein Stifft dergleichen, ertheilt. Der Pabſt kan ſie bewilligen oder abſchlagen und iſt es ein groſſes Påbſtliches Reſervat.

§. 17. (a)

Von den Wahl-Capitulationen.

Denen erwåhlt- oder poſtulirten Ertz- und Biſchöffen, 2c. wird eine Capitulation zu beſchwören fürgelegt; über welchen aber ſchon groſſe Strittigkeiten entſtanden ſeynd und haben die Påbſte dagegen geſprochen. Die Dom-Capitul aber kehren ſich nicht daran; hinwiederum hålt man ſich auch nur, ſo weit man will.

§. 18. (a)

Von zwieſpaltigen Wahlen.

Wann ſich ein Capitel bey einer Wahl alſo trennet, daß jeder Theil den von ihme erwåhlten vor das rechtmåßig erwåhlte Oberhaupt hålt, ſo betrifft es entweder ein Ertz- oder Bißthum, oder dem Pabſt unmittelbar unterworffene Abbtey, oder eine andere Abbtey; in jenen Fållen thut der Pabſt, in dieſem aber der Biſchoff, in deſſen Diœces das Cloſter gehört, den Ausſpruch. Mit der Interims-Regierung

§. 17. (a) v. Herr BUDER de Capitulationibus Epiſcoporum Germaniæ und mein Teutſch. St. Recht T. 11. p. 430.

§. 18. (a) v. Staats-Recht l. c. p. 473.

rung gehet es indeſſen, wie oben bey denen Evangeliſchen zu erſehen iſt, auſſer daß, was dorten dem Kayſer, hier dem Pabſt zukommt.

§. 19. (a)

Iſt aber die Wahl friedlich abgegangen, ſo muß, wann es ein Ertz-Biſchoff, Biſchoff, oder eximirter Abbt iſt, das Dom- oder Stiffts-Capitul, oder Convent, die Beſtättigung bey dem Pabſt, der Convent einer nicht eximirten Abbtey aber bey dem Biſchoff, unter deſſen Sprengel das Cloſter gehöret, ſuchen. Ehe dieſe Beſtättigung erfolget, nennet ſich der erwählte nur erwählten oder poſtulirten Biſchoff, kan ſich der Jurium ordinis (oder des eigentlichen Biſchöfflichen Amts,) nicht anmaſſen, noch von dem Kayſer die Belehnung erhalten; Doch übt er indeſſen die Jurisdictionem Eccleſiaſticam aus, führt die Landes-Regierung und genieſſet aller der reſp. Chur-Fürſtlich-Fürſtlich- oder Prälatiſchen Würde anhangenden Gerechtſamen. Daß aber ein Erwählter zwar ordentlicher weiſe von dem Pabſt nothwendig beſtättiget werden müſſe, doch aber auch von demſelben aus bewegenden Urſachen die Wahl caſſirt werden könne; ingleichem daß der Pabſt einen Poſtulirten

Von der Wahl-Beſtättigung.

 nicht

§. 19. (a) v. ibid. p. 495.

nicht nothwendiger weiſe beſtättigen müſſe, ſondern denſelben abweiſen und alsdann die Stelle ſelbſt erſetzen könne, haben wir ſchon oben gehört. Jedoch pflegt eines und das andere überaus ſelten, wiewohl nicht gar niemals, zu geſchehen.

§. 20. (a)

Profeſſio fidei und Eyd der Treue ꝛc.

Alle Geiſtliche müſſen ihr Glaubens-Bekänntniß ablegen und dem Pabſt den Eyd der Treue leiſten, deſſen Formul geleſen werden kan.

§. 21. (a)

Von der Conſecration und Benediction.

Hierauf folget die Conſecration, welche zwar manche lang anſtehen laſſen, oder auch gar nicht empfangen. Die Ertz- und Biſchöffe pflegen von dem Pabſt Erlaubniß zu erhalten, daß ſie es verrichten laſſen können, durch wen ſie wollen. Durch dieſe Conſecration erhält ein Biſchoff die Jura ordinis oder das völlige Biſchöffliche Amt, ein Teutſchmeiſter wird inaugurirt, Aebbte und Aebbtiſſinnin aber werden nicht conſecrirt, ſondern beneficirt, die eximirte von einem ſelbſt-beliebigen Biſchoff, die uneximirte aber von ihrem Ordinario.

§. 22. (a)

Von dem Pallio.

Alle Ertz-Biſchöffe, und unter denen Biſchöf-

§. 20. (a) v. mein Staats-Recht l. c.
§. 21. (a) vid. ibid. p. 538.
§. 22. (a) Conf. mein Teutſch. St. Recht T. 12. p. 1.

ſchöffen die zu Bamberg und Paſſau, müſſen ferner innerhalb 3. Monat nach ihrer Conſecration von dem Pabſt das Pallium löſen, welches eine ſchmale Binde von weiſſer Wolle, mit einigen darein gewürckten Creutzen, iſt, welche über die andere Kleider um die Schultern umgehänget wird und fornen herab hanget. Es wird zu Rom mit beſonderen Ceremonien verfertiget und nur zu gewiſſen Zeiten getragen. Dieſes Pallium muß ſehr theuer bezahlt werden, wiewohl die Teutſche Nation ſich wegen Steigerung deſſen Taxes ſchon vor etlich 100. Jahren beſchweret hat. Einer, ſo das Pallium nicht empfangen hat, kan weder den Kayſer ſalben, noch Biſchöffe einſegnen, ꝛc. So viel Ertz- und Biſtthümer einer bekommt, welche das Jus Pallii haben, ſo offt muß er ein neues bezahlen, ingleichem wann er von einem Ertz-Biſtthum auf ein anderes kommt.

§. 23. (a)

Endlich ſo müſſen alle neuerwählte Ertz- und Biſchöffe, wie auch Aebbte (nicht auch die Aebbtißinnin,) von denen Einkünfften, welche ihnen in beeden erſten Jahren verfallen, eine gewiſſe ſtarcke Summ Gel- *Von denen Annaten.*

 des,

§. 23. (a) v. LUDEWIG de Jure Annatarum &c. Herr ESTORS kl. Schrifft. T. 2. p. 263. mein Staats-Recht T. 12. p. 8.

des, und zwar die Helffte in dem erſten, die andere Helffte aber in dem zweyten Jahr, bezahlen, welches Geld die Annaten genennet werden. Wann jedoch ein ſolcher Stand innerhalb des erſten Jahres wieder mit Tod abgienge, oder dieſer Fall ſich in Einem Jahr mehr dann einmal zutrüge, dürfften die Annaten dannoch nicht weiter als Einmal bezahlet werden. Wann auch einem Stifft die Annaten allzuhoch angeſetzet wären, ſolle der Tax abgeändert und der es begehrenden Parthie auf Verlangen Commiſſarii in partibus von dem Pabſt gegeben werden, welche die Sach unterſuchen und den Tax, nach Beſchaffenheit des Landes, der Zeit und anderer Umſtände, einrichten ſollen. (b) Es hat ſich aber die Teutſche Nation dannoch ſchon offt beklagt, daß ſie mit denen Annaten übernommen und ſelbige nicht darzu, worzu ſie gewidmet ſeyen, nemlich dem Türcken zum Widerſtand, gebraucht würden, dahero auch der Kayſer verbunden worden iſt, (c) insbeſondere dieſen Mißbrauch zu verhüten.

§. 24. (a)

Von Coadjutoribus.

In Teutſchland geſchiehet offt, daß noch bey Lebzeiten eines (zuweilen noch nicht gar alten,) Ertz- oder Biſchoffs, ꝛc. meiſtens

(b) Concord. Nat. Germ. §. 4.
(c) Wahl-Cap. Franciſci art. 14. §. 1.
§. 24. (a) v. mein Teutſch. St. Recht T. 12. p. 55.

ſtens auf deſen eigenes Veranlaſſen, oder doch mit ſeiner Bewilligung, von dem Dom-Capitul ein Coadjutor cum ſpe ſucceſſionis erwählet wird: wann nun der Pabſt ſolchen beſtättiget, (denn es iſt res gratiæ,) hat er zwar bey des Ertz- oder Biſchoffs Lebzeiten (derſelbe wäre dann blöden Verſtandes, oder trüge es ihm ſelbſten auf,) in Regierungs- oder geiſtlichen Sachen nichts zu ſagen, folget aber nach jenes Tod gleichbalden völlig im geiſt- und weltlichen; wann aber der Pabſt den Coadjutorem weder bey Leb-Zeiten des Ertz- oder Biſchoffs, noch nach ſeinem Tod vor der neuen Wahl beſtättiget, hilfft die Coadjutorie nichts zur Succeſſion, ſondern das Dom-Capitul muß eine neue Wahl vornehmen.

§. 25. (a)

Subordination der geiſtlichen Stände des Reichs.

Die Ertz-Biſchöffe ſtehen insgeſammt unmittelbar unter dem Pabſt; ihre Lande heiſſen Ertz-Stiffter, ihr geiſtliches Territorium aber eine Provintz, die Dom-Kirch eine Metropolitan-Kirch: die Biſchöffe aber ſtehen jeder unter einem Ertz-Biſchoff, der deßwegen ihr Metropolitanus, ſie aber ſeine Suffraganei heiſſen, auſſer denen Biſchöffen zu Bamberg, Regen-

§. 25. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 11. p. 209. ſqq.

ſpurg und Paſſau (b), welche auch unmittelbar unter dem Pabſt ſtehen. Ihre Lande werden Hoch-Stiffter genannt; Die Dom-Kirch eine Cathedral-Kirch; der Diſtrict, ſo weit ſich ihre Biſchöffliche Gewalt erſtreckt, eine Diœces. Die Aebbte ſtehen unter denen Biſchöffen, in deren Diœces ſie liegen, es wäre dann ein Cloſter von dem Pabſt dißfalls beſonders befreyet, die deßwegen exemt genennet werden, aber meiſtens mit ihren Biſchöffen Stritt deßwegen haben. Der Abbt zu Fulda iſt nicht nur von der Biſchöfflichen Jurisdiction eximirt, ſondern behauptet auch, daß ihme über die in ſeinem Land gelegene Clöſter und ſonſt Biſchöffliche Gerechtſamen zukommen, worinn ihme aber der Biſchoff zu Würtzburg widerſpricht. Die Clöſter heiſſen Stiffter. Der Pabſt kan zwar neue Ertz-Hoch- und Stiffter errichten, uniren, incorporiren und dismembriren, doch ſetzt es meiſtens groſſen Streit und geſchiehet dahero ſehr ſelten.

§. 26.

Von der geiſtlichen Stände Reichs-Lehenbarkeit.

Von der Geiſtlichen Reichs-Stände Reichs-Lehenbarkeit iſt zum Theil oben (a) geredet worden und das übrige kommt unten (b) für.

§. 27.

(b) Wegen deſſen Exemtion es viele 100. Jahre groſſe Schwürigkeiten geſetzet hat.

§. 26. (a) Lib. 3. Cap. 5. §. 19.

(b) Lib. 7. Cap. 8.

§. 27. (a)

Wann bey den Catholiſchen einer zum Ertz-oder Biſchoff, ꝛc. poſtuliret wird, welcher die in denen Påbſtlichen Kirchen-Rechten erforderliche Jahre noch nicht auf ſich hat, wird ihme vom Pabſt oder Capitel ein Adminiſtrator in ſpiritualibus geſetzet, welcher ſeine Stelle, ſo viel das geiſtliche Amt betrifft, unter ſeinem Namen verſiehet, oder es wird mit ihme diſpenſirt, doch aber zuweilen jemand zugegeben, deſſen Raths er ſich bedienen muß. So wird ihme auch, wann er die nach denen Reichs-Geſetzen oder dem Reichs-Herkommen der Landes-Regierung erforderliche Jahre noch nicht zurück geleget hat, von dem Pabſt oder Capitul ein Adminiſtrator in temporalibus geſetzet, welcher die Landes-Regierung (gemeiniglich mit Zuziehung einiger aus dem Capitel) doch in des minderjåhrigen Namen führet, oder es diſpenſiret der Pabſt abermalen, wiewohlen ſolches Recht billicher dem Kayſer zukåme. (b)

Von denen minderjåhrigen geiſtlichē Stånden.

§. 28. (a)

Es hat aber ein Catholiſcher Ertz- oder Biſchoff nicht nöthig Prieſter zu werden, ſon-

Ein geiſtl. Stand muß nicht Prieſter ſeyn.

---

§. 27. (a) vid. mein Staats-Recht T. II. p. 548.
(b) Von Adminiſtratoribus derer Hoch-Stiffter ſiehe mein Staats-Recht T. II. p. 83.
§. 28. (a) v. ibid. p. 593.

ſondern es nehmen viele anfänglich nur die quatuor Ordines minores an, oder behalten ſelbige allein wohl viele Jahre, ja ihr Lebenlang, um allenfalls den geiſtlichen Stand wieder mit dem weltlichen vertauſchen zu können, als welches nicht mehr geſchehen kan, wann einer einmal Prieſter worden iſt.

§. 29. (a)

Von dem reſp. Fürſten-Stand und Reichs-Standſchafft der ohnmittelbahren Geiſtlichen in Teutſchland.

Alle ohnmittelbare Ertz- und Biſchöffe in Teutſchland ſeynd, wie wir oben gehöret, zugleich auch Chur- oder doch Fürſten, unter denen Aebbten und Aebbtißinnen führen auch viele den Fürſtlichen Titul, und theils Aebbte haben ſo gar auch ihre eigene Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürſten-Rath. Insgemein aber ſeynd alle ohnmittelbare Ertz und Biſchöffe, wie auch Aebbte und Aebbtißinnen, (etliche gar wenige von beeden letzteren Gattungen ausgenommen,) Stände des Reichs, und haben als ſolche in ihren Landen und Gebieten, gleich denen weltlichen Ständen, alle Landes-Hoheit auszuüben.

§. 30.

§. 29. (a) Von dem Regierungs-Antritt und verſchiedenen Perſonal-Sachen derer Catholiſchen geiſtlichen R. Stände ſiehe mein T. Staats-Recht Tom. 12. p. 21. von ihren Rechten in Anſehung des Kayſers, des Reichs ihrer Mit-Stände ꝛc. ib. p. 49. und der Capitul, Lande und Unterthanen p. 51.

§. 30. (a)

Bey denen Catholiſchen kan auf allerley Weiſe ſedes impedita werden, wo ſo dann das Capitel indeſſen die Regierung führet, wiewol zuweilen auch der Kayſer einiger maſſen dabey concurrirt. Von Sede impedita.

§. 31. (a)

Gantz aber werden die Stiffter ledig 1. durch den Tod, 2. durch Reſignation, (die zuweilen gezwungen iſt,) 3. durch Translation, 4. durch Abſetzung, (welche ſelten vorkommt und meiſtens groſſe Händel verurſachet,) 5. durch den Abtritt von der Catholiſchen Religion, (b) welches der geiſtliche Vorbehalt genennet wird. Von Erledigung der Stiffter.

§. 32. (a)

Die Päbſte und Capitel trachten aus der verſtorbenen Geiſtlichen Verlaſſenſchafft Spolia, oder ein Æquivalent an ſich zu ziehen. Aber ein geiſtlicher Stand kan ſein Familien-Erbgut diſponiren; mit denen Induſtrialibus kan er bey Lebzeiten ſchalten, wie er will; von denen ordentlichen Amts-Einkünfften ſollte er nur die Nothdurfft brauchen. Ubrigens kan kein Biſchoff ohne Päbſtliche Diſpenſation, oder Von der Geiſtlichen Teſtamenten ꝛc.

§. 30. (a) v. mein Staats-Recht T. 51. p. 79.
§. 31. (a) ibid. p. 83.
(b) R. Abſch. de Ann. 1555. §. 18. Inſtr. Pac. art. 5. §. 15 add. mein Staats-Recht T. 12. p. 164.
§. 32. (a) v. mein Staats-Recht T. 12. p. 137.

oder auch des Capitels Conſens, teſtiren, oder ſeine Erbſchafft ſeinen Anverwandten ab inteſtato hinterlaſſen, ſondern ordentlicher weiſe ſolle das Stifft erben.

§. 33.

Vom Sede vacante.

Sede vacante ůbt das Dom-Capitul nicht nur die Landes-herrliche Hoheit, ſondern auch die Jura Comitialia, Circularia, u. ſ. w. aus; nur nicht die mere perſonalia; auch hat es vormals wegen des Můntz-Rechts Streit gegeben.

§. 34. (a)

Von denen Advocatis derer Stiffter und Clöſter.

Viele ohnmittelbahre Stiffter und Clöſter haben auch ihre Advocatos, oder Vögte, Kaſten-Vögte, Schutz- und Schirms-Herren, ꝛc. (a) welche ſie theils ſelbſt erwählet haben, theils ihnen von dem Kayſer gegeben worden ſind, theils ſich dieſes Recht bey der Stifftung vorbehalten, theils es von den andern Kauff-Tauſch-Erbs-Weiſe, ꝛc. erhalten haben. Einige ſeynd wiederrufflich, andere nicht, einige gehen von dem Kayſer oder denen Stifftern ſelbſt zu Lehen, andere ſeynd ein Eigenthum, ꝛc. Worinn nun ſo wohl die Pflichten, als auch die Gerechtſamen, dergleichen Advocatorum

---

§. 33. (a) v. ibid. p. 159.

§. 34. (a) v. GOEBEL & MAGER de Advocatia armata. PAULINI de Advocatis Monaſticis. RECHENBERG de Advocatis & Advocatiis Germanicis. add. mein Staats-Recht T. 12. p. 303.

rum beſtehen, iſt eine eben ſo wichtige als geſtrittene und theils unlautere Sache. So viel iſt richtig, daß der Advocat ſein Stifft oder Cloſter wider unbillichen Gewalt ſchützen und ſchirmen ſolle, entweder umſonſt, oder um ein gewiſſes beſtändiges oder ein unbeſtändiges, nach denen Umſtänden proportionirtes, Honorarium; auſſer dieſem wollen einige, ſonderlich viele Stiffter, dem Advocato, wann nichts weiters ins beſondere und ausdrücklich ausbedungen und verſprochen worden iſt, kein weiteres Recht oder Gewalt einraumen, andere aber ſchreiben denenſelben auch zu die Criminal Juriſdiction, andere die Civil Juriſdiction, andere beedes, andere auch die Obſicht auf die Verwaltung der Stiffts-Güter und Einkünffte, andere wollen dieſes nur denen Kaſten-Vögten und nicht auch denen anderen Vögten zulegen, andere ſchreiben ferner den Vögten, oder andere nur denen Kaſten-Vögten, zu die Obſicht auf das Leben und Wandel der Stiffts-oder Cloſters-Perſonen, nebſt dem Recht, ſie zu beſtraffen, ihnen Ordnungen fürzuſchreiben, u. d. g. Andere behaupten gar, daß die Vogtey, oder doch die Kaſten-Vogtey, nichts anderes als die völlige Landes-Hoheit ſeye. Endlich ſo vermeynen noch andere, daß man nicht über-

haupt

haupt etwas gewiſſes ſagen könne, oder ſolche Vogteyen einerley Gattung ſeyen, ſondern es komme forderiſt bey jedem Stifft oder Cloſter auf die Vergliche und das beſondere Herkommen, ſodann auf das allgemeine Herkommen ſelbigen Landes oder Gegend an. In Praxi trifft man würcklich vielerley Arten ſolcher Advocatorum an, und hat der eine mehr, der andere weniger Gerechtſamen; je mächtiger aber der Advocat iſt, je gefährlicher ſiehet es gemeiniglich um des Stiffts oder Cloſters Gerechtſamen aus, dahero ſich auch viel Stiffter durch Geld, gute Worte oder auf andere Art von ihren Advocaten losgemacht haben.

§. 35.

Der Stiffter Erb-Beamte.

Alle Geiſtliche Reichs-Fürſten und gefürſtete Aebbte, wie auch Aebbtißinen pflegen gewiſſe Fürſtliche, Gräfliche, Freyherrliche oder Adeliche Familien mit ihres Stiffts Erb-Cammerer-Truchſeß-Schencken und Marſchall-oder auch noch anderen Aemtern, zu belehnen, und iſt ſonderlich zu mercken, daß bey Hoch-Stifft Bamberg die 4. alte weltliche Chur-Fürſten eben die Aemter verſehen, wie bey dem Kayſer. (a) Doch pflegen vornehme Familien es wie-

§. 35. (a) v. GÆRTNER de S.R.I. Electorum, inprimis Saxoniæ, feudis & officiis Bambergenſibus.

wieder an andere niedrige Familien als ein Affter-Lehen zu geben und bey denen Solennitäten, wo dieſe Aemter gebraucht werden, ihre Stellen durch ſie verſehen zu laſſen.

Sechstes Capitel.

Von denen weltlichen Ständen des Reichs.

§. 1. (a)

Die weltliche Stände des Reichs ſeynd, wie wir bereits oben (b) gehöret, wie der Religion und dem Geſchlecht, ſo auch dem Stand nach, ebenfalls unterſchiedlicher Gattung, nemlich Chur-Fürſten, Fürſten, Grafen und Herren und Reichs-Städte, da ſie übrigens in keiner Subordination gegen einander ſtehen. *Der weltlichen Stände des Reichs Claſſen.*

§. 2. (a)

Sie gelangen zur Succeſſion, 1. durch Geblüts-Erbfolge, 2. durch Bewilligung des Kayſers und Reichs, 3. durch offentliche Verträge, 4. durch Erbſchafft, 5. durch Pacta ſucceſſoria. Ehedeſſen hatte auch an einigen Orten eine Art der Wahl ſtatt. *Arten der Succeſſion.*

§. 3. (a)

Ordentlicher Weiſe gelangen nur die Söhne *In ſpecie unter den Söhnen.*

§. 1. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 12. p. 323.
(b) Cap. II. §. 1.
§. 2. (a) v. mein T. Staats-Recht l. c. p. 324.
§. 3. (a) v. ibid. p. 337.

Söhne zur Erb-Folge und auch dieſe nicht allemal, wann ſie nemlich von Natur zur Regierung untüchtig ſeynd; ferner ſuccediren nicht die Catholiſche Geiſtliche (b) und die ſich der Succeſſion freywillig begeben haben ꝛc. Zuweilen ſuccediret nur einer von mehreren Söhnen, zuweilen etliche, zuweilen alle, und man trifft auch in einer Familie zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene Succeſſions-Arten an.

§. 4. (a)

Recht der Erſtgeburt. Nunmehro kommt je länger je mehr das Erſtgeburts-Recht in Schwang, da aus mehreren Söhnen allemal nur der Erſtgebohrne und nach deſſen Abgang ohne mannliche Deſcendenz nur der Nächſtgebohrne nach ihme und deſſen Deſcendenz, und zwar wieder nur der Erſtgebohrne, und ſo immerfort, ſuccedirt. In denen Chur-Häuſern iſt es ſchon durch die güldene Bulle eingeführt, denen die übrige Fürſt- und Gräffliche Häuſer nach und nach folgen, weil es für das Hauß und Land die bequemſte Succeſſions-Art zu ſeyn ſcheinet, ob ſie gleich auch ihre Beſchwerlichkeiten hat.

§. 5.

(b) Conf. HOFFMANN, LUDEWIG, GEBAUER und ROSSMANN de Succeſſione Clericorum.

§. 4. (a) v. mein Staats-Recht T. 12. p. 373. und T. 13. p. 1-438. de LUDOLF de Introductione Juris Primogenituræ. De VOIT de Emolumentis Territoriorum, imprimis Germaniæ, ex Jure Primogenituræ deſcendentibus.

§. 5. (a)

Das Erſtgeburts-Recht iſt univerſal oder particular, ſo dann vollſtändig oder nicht, ſo wohl in Anſehung der Lande als Gerechtſamen; auch gibt es irregulaire Arten. Deſſen Species.

§. 6. (a)

Die Primogenitur kan auch wider ein älteres Verbot eingeführet werden. Die Söhne werden zwar über das Vorhaben vernommen, zu dem Ende denen Minorennen Vormündere geſetzet werden; doch hindert ihr Widerſpruch die Haupt-Sache nicht. Agnaten aber müſſen darein conſentiren, wann ſie dadurch verbunden werden ſollen. Man kan auch die künfftige Acquirenda darunter ziehen. Die Einführung ſelbſt aber kan durch ein Reichs-Geſetz, oder Kayſerliches Privilegium, oder väterliche Diſpoſition, oder Pacta, oder ein Herkommen geſchehen; offt ſchlagen auch mehrere Modi zuſammen. Einführung.

§. 7. (a)

Die Kayſerliche Beſtättigung iſt zwar nicht abſolutæ neceſſitatis, doch ſehr nützlich und räthlich. Sie wird beym Reichs-Hof-Rath geſucht, und erfordert cauſæ cogni- Beſtättigung.

§. 5. (a) v. mein Staats-Recht T. 13. p. 421.
§. 6. (a) v. ibid. p. 438.
§. 7. (a) conf. idem p. 469.

gnitionem; wie dann meiſtens eine Unterſuchungs-Commißion angeordnet, auch wohl einiges in der Diſpoſition geåndert, oder à confirmatione ausgenommen wird.

§. 8. (a)

Anfecht- und Aufhebung.

Das Erbgeburts-Recht wird öffters, vor oder nach erhaltener Beſtåttigung, auf verſchiedene Art angefochten, wiewol ſelten mit gutem Erfolg. Hingegen wird von dem Stiffter ſelbſt, oder denen Nachkommen, öffters eine Aenderung vorgenommen, auch das Erſtgeburts-Recht wohl gar wieder aufgehebt.

§. 9. (a)

Von denen nicht regierenden Söhnen.

Die von der Regieruug ausgeſchloſſene Söhne werden am bequemſten: **nicht regierende**, meiſtens aber **apanagierte Herren** genannt: Ihr Deputat wird ordentlicher Weiſe von dem regierenden Herrn præſtirt und muß nicht nothwendig die Proportion der Legitimæ haben.

§. 10. (a)

Ihre Perſöhnliche Rechte.

Die nicht-Regierende führen mit dem Regierenden ordentlicher Weiſe gleichen Tituk

---

§. 8. (a) add. mein Staats-Recht T. 13. p. 497. 504. und Herr von CRAMER de valida Juris Primogenituræ abolitione.

§. 9. (a) Conf. mein T. Staats-Recht T. 14. p. 1-399.
(b) Die Eintheilung in Apanagiatos & Paragiatos ſcheinet unnöthig und dunckel zu ſeyn.

§. 10. (a) Add. mein Staats-Recht l. c. p. 392. und de BERGER Jus Apanagiale.

Titul und Wappen. Dieſe wollen jene meiſtens nicht für unmittelbar paſſiren laſſen; Die Reichs-Gerichte ſtehen aber auf der nicht regierenden Seite, und zwar meines Erachtens mit Recht. Mit der Jurisdiction über ihre Bedienten aber wird es verſchiedentlich gehalten.

§. 11. (a)

Von Land- und Leuten bekommt der Erſtgeborne, wo nicht alles, jedoch das meiſte und wichtigſte, auch die Pfandſchafften, Schlöſſer, u. ſ. w. ferner die Landes Regierung, Lehen, die Reichs-Standſchafft und alle damit verbundene Rechten, die meiſte Landes-Einkünffte ꝛc. wogegen er auch die ſamtliche Regierungs-Onera übertragen muß. Doch muß der regierende Herr an mehreren Orten in wichtigen Landes- oder auch Staats-Sachen mit denen nicht regierenden communiciren.

Ihr Verhalt gegen Regenten.

§. 12. (a)

Die nicht regierende Söhne werden bald mit Land- und Leuten, bald mit Geld, abgefunden, wiewohl das letztere immer mehrers üblich wird. Die Abfindung mit Landen kan wieder auf verſchiedene Art ge-

Ihre Abfindung mit Landen.

§. 11. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 14. p. 417.
§. 12. (a) vid. ibid. p. 432. add. HERTII, THOMASII und anderer Wechſel-Schrifften vom Apanagio & Paragio.

ſchehen, ſonderlich in Anſehung derer zugleich mit überlaſſenden Jurium, womit es gar verſchiedentlich gehalten wird, (dahero einige Gelegenheit genommen haben, einen Unterſchied zwiſchen dem Apanagio und Paragio zu machen,) auch öffters groſſe Streitigkeiten darüber entſtehen.

§. 13. (a)

oder Gelt. Wann die Abfindung mit Geld geſchiehet, wird entweder eine gewiſſe Quota deren Einkünfften; (nachdeme meiſtens die Regierungs-Onera davon abgezogen worden ſeynd,) oder aber ſonſt eine gewiſſe Summ, beſtimmt, oder auch gar das Quantum dritter Perſonen Beſtimmung überlaſſen. Gemeiniglich proſpicirt man ihnen auch wegen einer Wohnung, überläßt ihnen etwa auch einige Juriſdiction, Jagden, ꝛc. wiewohl es auch hierinn nicht überal gleich gehalten wird.

§. 14. (a)

Mehreres von ihren Deputaten, Schulden, ꝛc. Zuweilen werden die Deputate derer nicht Regierenden erhöhet, oder auch vermindert, weßfalls ſich jedoch keine Regel geben läſſet; ordentlicher Weiſe hat das Erſtgeburts-Recht unter ihnen nicht ſtatt; wann einer ohne mannliche Deſcendenz abgehet, fället ſein Deputat an einigen Orten

§. 13. (a) vid. mein Staats-Recht T. 14. p. 457.
§. 14. (a) ibid. p. 477. 482. 487.

ten dem regierenden Herrn, an anderen denen übrigen nicht regierenden und an noch andern beeden zugleich heim; Die nicht regierende können über ihr Deputat (auſſer was ſie davon erſpahrt,) nicht teſtiren; der regierende Herr iſt nicht zu Bezahlung ihrer Schulden gehalten und kan die ohne ſeinen Willen alienirte Deputat-Stücke vindiciren ꝛc.

§. 15. (a)

Bey denen Theilungen zwiſchen Mit-Erben aus einerley Hauſe kommt es, (wann reſolvirt iſt, daß man theilen wolle, welches ordentlicher Weiſe jeder verlangen kan,) an 1. auf das, was getheilt werden ſolle, da bald alles, bald nur einiges, bald das Land ſelber, bald nur die Gefälle, getheilt werden, 2. auf die Perſonen, ſo die Theilung præpariren, oder würcklich vornehmen ſollen, 3. auf die Anſchläge, Formirung der Theile daraus (wobey auf die Contiguität und Zuſammenhaltung der Lande reflectirt wird,) und die würckliche Zutheilung und Einweyhung, ſo dann auf derer Theile Proportion und Peræquation in Quanto & Quali, auf die Beylegung derer öffters ex poſt entſtehenden, aus der Theilung herrührenden Strittigkeiten und die Eviction der zugetheilten Stücke. Von Theilungen.

§. 15. (a) vid. l. c. Tom. 14. p. 500. T. 15. p. 1. ſeqq.

§. 16. (a)

Von gemeinſchafftlichen Regierungen und Stücken.

In vorigen Zeiten waren die gemeinſchafftliche Regierungen ſehr gemein, nun aber trifft man ſie nur in Fürſt- und Gräflichen Häuſern und zwar ſelten, an; wohl aber haben die meiſte aus verſchiedenen Linien beſtehende Häuſer einzele Lande, Güter, Rechten, u. ſ. w. in Gemeinſchafft. Ob nun wohl überall Pacta deßwegen vorhanden ſeynd; ſo entſtehen doch aus ſolchen Gemeinſchafften ungemein viele Strittigkeiten. Ubrigens gibt es verſchiedene Arten, dergleichen gemeinſchafftliche Stücke insgeſammt, oder durch einen oder etliche, oder Wechſel-weiſe, ꝛc. zu adminiſtriren und kan wohl ein Intereſſent in einigem ein Vorrecht haben, da ſonſten die Majora gelten.

§. 17. (a)

Von der Collateral-Succeſſion.

Stamm-Lehen- und Fideicommiſs-Güter können Agnaten weder von dem Erblaſſer noch Lehenherrn entzogen werden; Bey der Succeſſion ſelbſt unter denen Agnaten aber kommt es, wo die Primogenitur nicht eingeführt iſt, offt auf das Jus repræſentationis und proximitatem gradus an, da dann bald in capita, bald in ſtirpes getheilt wird, bald einer alles und die andere nichts bekommen: wiewohl auch hin und wider alle Agnaten erben.

§. 18.

§. 17. (a) ib. Tom. 15. p. 96.
§. 17. (a) add. mein Staats-Recht T. 15. p. 257.

§. 18. (a)

In allen Familien derer weltlichen Reichs-Stände iſt es Herkommens, daß die ſich vermählende Töchtern, (in einigen auch die unvermählte,) gegen Standesmäßiges Heurath-Gut und Ausſteuer, oder reſp. Unterhalt, auf die Succeſſion in Land und Leut, auch wohl die übrige väterliche, mütterliche, brüderliche, ſchweſterliche und vetterliche Erbſchafft zum beſten des Manns-Stamms ihres gantzen Hauſes, oder auch nur ihrer Special-Linie, eidlich, oder doch an Eydes ſtatt, Verzicht leiſten und Verzicht-Briefe darüber ausſtellen müſſen und in deſſen Verweigerung pro ipſo jure renunciatis gehalten werden. Ordentlicher Weiſe aber behalten ſie ſich zugleich, auf den Fall des Abgangs des Manns-Stammens, den Regreſs in ſo weit bevor, als ſie, nach Beſchaffenheit der Güter ꝛc. darinn ſuccediren können.

Von der Töchtern Verzicht.

§. 19. (a)

Deſſen ohnerachtet träget es ſich dannoch öffters zu, daß nach Abgang des Manns-Stammes in einer Special-Linie eines Hauſes zwiſchen denen Agnaten und denen Töchtern jener Linie Streit wegen der

Ihrer Concurrenz mit denen Agnaten.

§. 18. (a) vid. ibid. Tom. 15. p. 454. Tom. 16. p. 1. ſeqq. add. des Herrn von CRAMERS und Herrn SENCKENBERGS Schrifften de Renunciationibus Filiarum.

§. 19. (a) Conf. mein Staats-Recht T. 16. p. 125.

der Suceſſion in Land und Leute entſtehet und es ſcheinet, in denen Chur- und Alt-Fürſtlichen Häuſern haben die Agnaten, in denen übrigen aber die Töchtern Recht.

§. 20. (a)

Und ihrer Succeſſion

In denen Reichs-Lehen können die Töchtern ordentlicher Weiſe nicht ſuccediren; doch leidet dieſe Regel öffters einen Abfall; wo ſie aber auch ſuccediren können, folgen ſie erſt nach Abgang des Manns-Stamms. Ob eine einmal per maſculum ausgeſchloſſene Tochter dannoch nach jenes Abgang ſuccediren könne? ſtreitet man; ich glaube, ſie könne. Ob, wann in einem Hauſe das Primogenitur-Recht hergebracht iſt, die Töchtern auch darnach ſuccediren? ſtreitet man ebenfalls: ich glaube: ordentlicher Weiſe nein. Ob des letzten Maſculi Töchter allein, oder alle zur Zeit des Falles lebende Töchter, oder auch derer, die ſub reſervatione regreſſus renunciret haben, Erben, ſuccediren und nach was für einer Proportion? ſind ſchwere Fragen, darüber ich mich an angezeigtem Ort erkläret habe. Und ſo iſt man auch nicht eins: wie ferne Erb-Töchtern Pacta ſucceſſoria unter ſich, wie auch teſtamenta inter liberos, machen können? zumalen: ob ſie befugt ſeyen, der einen Schweſter Manns-Stammen

§. 20. (a) v. ibid. p. 267. ſeqq.

men der anderen weiblichen Deſcendenz vorzuziehen? Doch iſt ſchon für dergleichen Pacta und Teſtamenta geſprochen worden.

§. 21. (a)

Mehrmalen werden zwiſchen denen zu einer Succeſſion berechtigten Agnaten, vor oder nach dem Anfall, Pacta Succeſſoria geſchloſſen, wodurch entweder nur die ohnehin rechtliche Succeſſions-Ordnung befeſtiget oder erläutert wird, manchmalen aber wird ſelbige dadurch auch in totum vel tantum abgeändert: ſie erregen aber zuweilen eher Streit, als daß ſie ſolchen beylegten. Die Kayſerliche und Lehenherrliche Beſtättigungen seynd nicht nothwendig darzu.

Von der Succeſſione pactitia inter Agnatos.

§. 22. (a)

Und ſo teſtiren auch öffters einige weltliche Reichs-Stände inter Agnatos, welches aber ordentlicher Weiſe nicht angehet, ebenfalls meiſtens Streit erreget und hin und her ausdrücklich verbotten iſt. Der Kayſer kan auch niemand in præjudicium Agnatorum veniam teſtandi ertheilen.

Von der Succeſſione teſtamentaria inter Agnatos.

§. 23. (a)

Wohl aber kan ein Stand der Allodialien beſitzet, die niemand verhafftet ſind, darüber teſtiren und ſolche, in Ermanglung ſeiner Kinder, fremden zuwenden; der Kayſer

Von der Succeſſione Teſtamentaria.

§. 21. (a) vid. l. c. p. 471.
§. 22. (a) Conf. mein Staats-Recht T. 16. p. 540.
§. 23. (a) v. ibid. Tom. 17. p. 1.

ſer allein aber kan nunmehro niemand erlauben, über Reichs-Lehen, die etwas merckliches ertragen, zu teſtiren.

§. 24. (a)

Von Erb-Verbrüderungen.

Endlich ſo iſt auch in Teutſchland von allen Zeiten Herkommens, daß die weltliche Stände Erb-Verbrüderungen, (welche nicht mit denen Erb-Einigungen zu vermengen ſeynd,) oder Pacta ſucceſſoria unter einander mit Kayſerlichem Conſens haben errichten können; wie dann ſonderlich ein altes dergleichen zwiſchen Sachſen und Heſſen, ſodann zwiſchen Sachſen, Heſſen und Brandenburg, vorhanden iſt: wie ferne aber dergleichen auch noch heut zu Tag erlaubt und der Kayſer ſolcherley Pacta zu confirmiren ſchuldig ſeye? iſt, wegen Dunckelheit der Kayſerlichen Wahl-Capitulation (b) nicht ſo ausgemacht.

§. 25. (a)

Wie ferne ein Nachfolger in ſeines Vorfahrens Verbindlichkeit eintrette.

Wie ferne ein Stand des Reichs, welcher dem anderen in der Regierung folget, gehalten ſeye, ſeines Vorfahren Verbindlichkeiten zu übernehmen, und, krafft ſolcher, z. E. die von ihme gemachte Schulden zu bezahlen? u. d. g. darüber wird abermahlen ſehr geſtritten. (a) Einige wollen den Nach-

§. 24. (a) v. l. c. p. 9. ſeqq.
(b) Car. VII. art. 2. §. 9.
§. 25. (a) v. BEYER de Obligatione Succeſſoris illu-

Nachfolger faſt gar von aller Verbindlichkeit loß ſprechen; andere machen einen Unterſchied zwiſchen dem, was der Vorfahrer als Fürſt und Regent gehandelt, gethan oder übernommen hat, z. E. wann er zu des Landes Beſten Geld aufgenommen und deme, was er ſo fern als eine Privat-Perſon gethan, z. E. wann er Geld für ſich zu Beſtreitung ſeiner Plaiſirs oder anderen eben nicht nöthig oder nützlichen Ausgaben entlehnet hat; zu jenem wollen ſie den Nachfolger verbinden, zu dieſem aber nicht; wieder andere machen einen Unterſchied: ob und wie weit einer ſeinem Vorfahren, krafft der Reichs-Geſetze oder Familien-Verträge, ꝛc. nothwendig habe folgen müſſen, oder ob und wie weit der Vorfahrer Macht gehabt hätte, mit dem hinterlaſſenen Vermögen zu ſchalten und zu walten, wie er gewollt und alſo der Nachfolger als ſein eigentlicher Erbe anzuſehen ſeye? in jenem Fall halten ſie den Nachfolger nicht für verbunden, (wobey doch andere wiederum den ſchon angeführten Unterſchied machen,) wohl aber in dieſem; endlich ſo wollen noch andere den Nachfolger überhaupt ordentlicher Weiſe durch den Vorfahren verbunden halten. Ubrigens iſt auch unter

ſtris. de LUDEWIG de Obligatione Succeſſoris in Principatus & Clientelas S. R. I. ex facto Deceſſoris.

unter Ständen des Reichs zuweilen üblich, daß die Erben die Erbſchafft cum beneficio Inventarii antretten.

§. 26.

Von der Stände des Reichs erbettenen,

Von denen Vormundſchafften derer Chur-Fürſten wird, wann wir von dieſen handeln, (a) geredet werden. Bey denen übrigen weltlichen Ständen (b) kommt es forderiſt auf die Familien-Verträge, Ehe-Pacten u. d. an, in deren Entſtehung aber kan ein Vater entweder bey ſeinen Lebzeiten auf allen Fall deßwegen eine Abrede nehmen oder in ſeinem Teſtament Verordnung thun. Und zwar ſo ſtehet ihme frey, wem er die Vormundſchafft auftragen will: ob einem anderen Stand des Reichs, oder ſonſt einer hohen oder niedrigen Standes-Perſon, oder ſeiner Gemahlin, oder einem Anverwandten? ꝛc. ferner: ob er ſie einer Perſon oder mehreren vertrauen, und, wann er mehrere darzu auserſiehet, ob er allen gleichen, oder einigen etwas, und wie viel, weiteren Gewalt zulegen, ins beſondere, ob er die Vormundſchafft der Perſon und die Verwaltung der Landes-Regierung von einander trennen will? u. d. g. doch hält man

§. 21. (a) ſeq. Cap. 8. §. 14.

(b) v. COCCEJUS de tutelis Illuſtrium. De LUDEWIG Differentiæ Juris Romani & Germanici in tutelis, teſtamentaria & legitima; in tutelis maternis; in fructuum attributione tutelæ uſufructuariæ.

man insgemein dafür, daß, wann die Regierung an ſich auch einer mittelbaren oder niedrigen Standes-Perſon anvertrauet werden wolle, es zwar geſchehen könne, doch daß man derſelben Ehren halber noch eine Perſon hohen Standes zufüge, unter deren Namen alles geſchehe und geführet werde.

§. 27.

Wann die Vormundſchafft nicht auf dieſe Art iſt beſtellet worden, fället ſolche auf die Legitimos Tutores, oder die nächſte Verwandte, welche ſolchen Falles, denen Reichs-Geſetzen und Herkommen nach, darzu gezogen werden müſſen. Da fragt es ſich nun: ob die Mütter deren auch fähig ſeyen? (a) Man hat Gründe und Exempel, ſo wohl die ihnen zu ſtatten kommen, als die ihnen zuwider ſeynd, ſonderlich gibt es auch von der letzteren Art, da man zwar der Mutter die Aufſicht über die Auferziehung des Sohnes, die Landes-Regierung aber jemand anderes anvertrauet hat. So dann, wann auch der Mutter die Regierung überlaſſen wird, pflegt jedannoch ſolcher gemeiniglich ein Vormundſchafftliches Geheimes- oder Regierungs-Collegium an die Seite geſetzet zu werden, ohne welches ſie Geblüts,

§. 27. (a) v. SCHILTERI Inſtitut. Jur. publ. Tom. 2. in Append. p. 88. ſeqq.

ſie in wichtigen Sachen nichts zu unterneh-men befugt iſt: auch muß ſie SCto Velle-jano & ſecundis nuptiis renunciren.

§. 28.

und von den Reichs-Gerichten gegebenen Vormundern.

Seynd aber auch keine ſolche Perſonen vorhanden, welche von Rechtswegen die Vormundſchafft behaupten können, ſo wird bey dem Reichs-Hof-Rath, oder dem Cammer-Gericht, (die zuweilen auch ex officio entweder ad certos actus, oder für beſtändig Vormündere geben,) um Ernen-nung eines Vormundes angeſucht; nur behaupten einige Stände und Rechts-Ge-lehrte, daß denen Ständen, welche Reichs-Affterlehen, oder mittelbare Güter in eines anderen Standes Land, beſitzen, in Anſe-hung ſolcher von dem reſp. Lehen-oder Lan-des-Herrn ein Vormund angeſetzet wer-den müſſe oder könne; worinnen ihnen aber dieſe Stände und andere Rechtsge-lehrte ſo wohl, als auch der Kayſerliche Hof- und Reichs-Hof-Rath, widerſprechen und auch in dieſem Fall die Bevormundung dem Kayſer zuſchreiben. (a)

§. 29.

Von der Vormündere Beſtättigung.

Alle Haupt-Vormündere (es ſeye denn in einem Hauß anderſt hergebracht,) müſ-ſen ſich bey einem R. Gericht beſtättigen und

§. 28. (a) v. Reichs-Fama Tom. 14. p. 152. SPENER de tutela dativa Sub-Vaſallorum Imperii.

und den Vormundſchaffts-Eyd allda ablegen laſſen; Da es übrigens Ober-Mit-Unter- und Ehren-Vormündere gibt, die reſp. mit einander gleich oder ungleich concurriren, oder einander gar ſubordinirt ſeynd.

§. 30.

Von des Vormunds Landes-Regierung

Die Landes-Regierung wird von dem Vormunder oder Vormunderin eines Reichs-Standes, wann ſie nicht gar ungleichen Standes ſind, in eigenem und nicht in des Pflieglings Namen geführet, die Geſetze und Befehle unter des Vormunds Namen ausgekündiget, die Müntzen unter ſeinem Bild und Titul geſchlagen, u. d. g. doch alles mit dem Beyſatz, daß er es als Adminiſtrator thue.

und Adminiſtration der Landes-Einkünfften.

Was aber die Lands-Einkünffte anbetrifft, ſo wird zwar öffters dem Vormunder eine gewiſſe Summ ausgeworffen, mit deren er ſich begnügen und das übrige dem Pupillen zu Nutz bringen muß, wann es aber nicht geſchiehet, ſo fragt es ſich: ob der Vormund Rechnung thun müſſe? und wem der Uberfluß zu gutem komme? Einige wollen alle Vormünder von Stellung der Rechnungen frey ſprechen, andere nur die Standes-Perſonen, andere nur die Stammes-Verwandte, andere wollen alle darzu angehalten wiſſen, doch nur ſie, nicht aber auch ihre Erben, andere hingegen auch dieſe. So viel

 iſt

iſt richtig, daß ſelten Rechnung von denen Vormündern gefordert wird; wenn man ſie aber fordert, ſind verſchiedene Exempel vorhanden, daß die Reichs-Gerichte die Vormünder darzu angehalten haben. Ordentlicher Weiſe iſt ein Majorenn gewordener ſchuldig, ſeines geweßten Vormunds Facta zu præſtiren; doch gehet es zuweilen nicht ohne Streitigkeiten ab.

§. 31.

Endigung der Vormundſchafft.

Die Vormundſchafft erreichet ihre Endſchafft, wann der Minderjährige entweder die Volljährigkeit erlanget, oder aus Kayſerlicher Macht für volljährig erkläret wird. (a) Wann jenes bey denen Chur-Fürſten geſchehe, wird hernach zu hören ſeyn. In denen Fürſtlich-Sächſiſchen und einigen andern Häuſern wird das Sachſen-Recht beobachtet, vermöge deſſen einer nach zurück gelegtem 21ſten Jahre volljährig wird, die übrige weltliche Stände des Reichs aber werden es erſt nach hingelegtem 25ſten Jahr, es habe dann ein Hauß ein Kayſerliches Privilegium, krafft deſſen die Regierung eher angetretten werden dörffte. Ob aber durch Familien-Verträge eingeführt werden könne, daß einer vor der in denen gemeinen Rechten beſtimmten Zeit volljährig werde? darüber ſeynd mehr

Von der Volljährigkeit.

§. 31. (a) v. Lib. 3. Cap. 6. §. 37.

mehr Rechtsgelehrte unterſchiedlicher Meynung und bejahen es einige, die meiſte aber verneinen es. Die venia ætatis wird beym Reichs-Hof-Rath geſucht, erfordert cauſæ cognitionem und iſt res gratiæ, wird auch zuweilen conditionirt. Ubrigens bindet ſich der Kayſer an keine gewiſſe Jahre.

§. 32.

Von der Stände des Reichs Vermählungen.

In denen Vermählungen (a) haben zwar die Stände des Reichs ihren freyen Willen, daß ſie eine Perſon, welche ihnen beliebet, und ihnen nur nicht nach göttlichen Rechten zu nahe verwandt iſt, wählen können, es ſeye inn- oder auſſerhalb Reiches und daß ſie die Bewilligung des Kayſers nicht darzu vonnöthen haben, jedoch ſeynd dieſelbige, vermöge Reichs-Herkommens, verbunden, ſich eine Standesmäßige Gemahlin auszuerſehen, wann anderſt die Gemahlin und Kinder gleicher Würde theilhafftig werden und reſp. des Vaters Lande erben ſollen. Zwar gibt es Leute, welche meynen, ein ſolcher Stand könne heyrathen, wen er wolle, und es erhalte die Gemahlin durch dergleichen Ehe auch ihres Gemahls Stand; alleine dieſem widerſpricht die Reichs-kündige Praxis. Dieſes

Von deren Standes- und Unſtandesmäßigkeit.

§. 32. (a) v. MYLERI Gamologia Statuum Imperii. BOEHMER de ſecundis Nuptiis, præcipue Perſonarum illuſtrium.

ſes aber iſt mehr unlauter : Was eine Standes-måßige Gemahlin ſeye? (b) Daß eines Chur-Fůrſtens oder Fůrſtens Ehe mit einer Gråfin, (deren vier Ahnen wenigſtens von Adel geweſen, und die nicht nur erſt ſelbſt zur Gråfin gemacht worden iſt,) eines Grafen aber mit einer alten von Adel nicht unſtandesmåßig ſeye, iſt wohl richtig, wiewol einige Grafen es nicht wollen aufkommen laſſen; mit einer neuen von Adel dagegen hat es mehrere Schwůrigkeit. Ob aber die Vermåhlung eines Chur-Fůrſtens oder Fůrſtens mit einer neuen Gråfin oder alten oder neuen Freyin oder von Adel Standes-måßig ſeye? iſt faſt ſchwer zu ſagen, indeme ſich ſo wohl gerichtliche als auſſergerichtliche Exempel finden, ſo wohl daß ſie fůr Standes-måßig gehalten worden ſeynd, als nicht. Eines Fůrſtens, ja auch Grafens, Ehe aber mit einer Perſon burgerlichen Standes iſt ohne Zweifel fůr eine ungleiche Ehe zu halten, ob auch gleich der Gemahlin Vater ein Graduatus, welche ſonſten in denen Reichs-Geſetzen denen von Adel auf gewiſſe Art gleich geſtellet,

(b) v. COCCEJUS de matrimonio inæquali Perſonarum illuſtrium. Von LUDEWIGS Bedencken von Miß-Heurathen, in ſeiner Erlåuter. der Guld. Bull. Tom. 2. p. 1359. de MANNSBACH de Matrimonio Principis &c. cum Virgine nobili inito. Reichs-Fama Tom. 6. p. 557. Tom. 12. p. 192.

let, ja gar vorgezogen werden, geweſen wäre. (c) Wann aber eine ſolche Perſon von dem Kayſer in einen dem Gemahl-gleichen Stand erhoben wird und die Agnaten conſentiren darein, ſo werden die Kinder dadurch Succeſſions-fähig.

§. 33.

Von denen Ehen ad Morganaticam.

Es ſeynd auch in Teutſchland die Vermählungen zur lincken Hand, oder Matrimonia ad Morganaticam, üblich, da nemlich ein Stand des Reichs ſich eine Perſon ungleichen (zuweilen auch Adelichen,) Standes mit dieſem Bedinge (meiſtens an die lincke Hand, welches aber kein Hauptſtück iſt,) anvertrauen läſſet, daß die aus einer ſolchen Ehe erzeugte Kinder mit einem nidrigeren, meiſtens vorhero ausgemachten, Stand und denen ihnen ausgeworffenen Unterhaltungs-Geldern zufrieden ſeyn ſollen. Ob aber, wann Eltern, deren Ehe nicht ungleich wäre, dergleichen einen Verglich eingehen und ihre Kinder alſo, wenigſtens biß zu anfallenden mehreren Landen und Einkünfften, zuruck ſetzen, und ob dieſe ſo dann, wann ſolcher Fall ſich ereignet, der Eltern oder Vor-Eltern Stand ohne Anfrage bey dem Kayſer und deſſen Einwilligung annehmen können? darüber gibt es zerſchiedene Meynungen,

(c) add. ſupr. Lib. 3. Cap. 6. §. 4.

(a) gleichwie auch darüber: Ob und wann die Stamms-Verwandte oder Expectivirte darein bewilligen müſſen?

§. 34.

Von denen aus ungleicher Ehe erzeugten und natürlichen Kindern.

Die aus einer ohnſtrittig-notoriſchen Miß-Heurath eines Standes des Reichs gebohrene Kinder dürffen, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kayſers und der Intereſſenten, weder den Namen noch das Wappen ihres Vatters führen, viel weniger bekommen ſie deſſen Stand oder erben ihne, (a) ſondern ſie müſſen, wann ſie anderſt nicht, wie gemeiniglich geſchiehet, auf der Eltern, oder ihr eigenes, Anſuchen von dem Kayſer eine Standes-Erhöhung erhalten, (welche bey Fürſten-Kindern der Grafen-oder auch nur der Freyherrn-oder Adel-Stand, bey Grafen aber der gemeine Adel-Stand zu ſeyn pfleget,) mit ihrer Mutter Stand und einer demſelben gemäſſen Verſorgung zufrieden ſeyn, ob gleich einige Publiciſten ſich ohne Grund bemühen, das Gegentheil zu behaupten. Denen natürlichen Kindern gebühret bloß ihr Unterhalt, doch werden ſie meiſtens in den Adel-Freyherrn-oder Grafen-Stand verſetzet, darffen auch wohl, mit Bewilligung

§. 33. (a) Dic. von dem jetzigen Hertzog zu Holſtein-Plön.

§. 34. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 22. §. 4.

ligung der Intereſſenten, den Stammes-Namen annehmen, doch ohne Beyſetzung der Würde, die der Vater hat.

§. 35.

Von Gemahlinnen und Wittwen.

Wegen des Heurath-Guts Widerlag, der Morgengab, Tractaments einer Gemahlin und Wittwe, u. ſ. w. pfleget man ſich insgemein in denen Ehe-Pacten zu vergleichen, und iſt ſonderlich wegen des Wittums einer ſich wieder vermählenden Wittwe ein groſſer Streit.

§. 36.

Von dem Foro eines Reichs-Standes Gemahlin und Kinder.

Ob und wie ferne die Gemahlin, Wittwe und Kinder eines Reichs-Standes unter deſſen Bottmäßigkeit ſtehen? ſeynd die Gelehrte wieder nicht einig. Dann es gibt welche, die dem Gemahl über ſeine Gemahlin zwar die einem Ehmann, und über die Kinder die einem Vater, ſonſt nach denen gemeinen und burgerlichen Rechten in Teutſchland zukommende Gewalt beylegen, wiewohl ſie wiederum verſchiedener Meynung ſeyn: wie weit ſich ſolche erſtrecke? Andere aber raumen einem ſolchen Stand die völlige Landesherrliche Gewalt über ſeine Gemahlin und Kinder, ſo wohl als über andere ſeine Unterthanen, ein: von der Praxi läſſet ſich überhaupt faſt nichts gewiſſes ſagen (a)

§. 36. (a) v. SCHOENENS Bedencken: ob eines

§. 37.

Von Töchtern.

Töchtern können keine Legitimam, ſondern nur, ſo lang ſie unvermählet ſind, Standesmäßigen Unterhalt, bey der Vermählung aber ein Standesmäßiges Heurath-Gut und Ausſtattung verlangen. Das Heurath-Gut wird an vielen Orten, krafft Herkommens, mittelſt der ſo genannten Fräulein-Steuren bezahlt: Wer aber der nicht regierender Herrn Töchtern das Heurath-Gut geben müſſe? darüber ſtreitet man.

§. 38.

Von Annehmung an Kindesſtatt, derer Stände des Reichs.

Von dem Annehmen an Kindesſtatt iſt ſchon oben (a) geredet worden.

§. 39.

Von der Reichs-Stände Teſtamenten.

Ob die Stände des Reichs in ihren Teſtamenten an die Regeln des Juſtinianeiſchen Rechts verbunden ſeyen oder nicht? darüber ſtreiten die Rechts-Gelehrte hefftig; doch pflegen auch diejenige, welche dafür halten, daß von Rechtswegen die Stände es nicht nöthig haben, dannoch, mehrerer Sicherheit willen, und, um allem Stritt vorzukommen, einzurathen, daß ein Stand ſich lieber darzu bequemen ſolle.

Sie-

Regierenden Fürſten und Landes-Herrns Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin ſeye?

§. 38. (a) Lib. 3. Cap. 6. §. 24.

Siebendes Capitel.

Von denen Reichs-Craiſen. (a)

Ein Crais oder Reichs-Craiß heiſſet in Teutſchland eine gewiſſe Anzahl unter einer eigenen, ſonderlich auf die Erhaltung der innerlichen Reichs-Ruhe und Sicherheit abzielender Verfaſſung beſonders mit einander verbundener und meiſtens neben einander liegender Stände des Reichs, oder auch der aus dieſer Stände Landen und Gebieten beſtehende Bezirck. Was ein Craiß ſeye?

§. 2.

Dergleichen Craiſe hatte es Anfangs ſechſe, hernach zehen; beede ſeynd durch Kayſer Maximilian den I. mit Bewilligung derer Stände des Reichs, angeordnet worden und heiſſen 1. der Oeſterreichiſche, 2. Burgundiſche, 3. Ober- und 4. Nieder-Rheiniſche, 5. Ober- und 6. Nieder-Sächſiſche, 7. Schwäbiſche, 8. Fränckiſche, 9. Bayriſche und 10. Weſtphäliſche. Deren Zahl und Namen.

§. 3.

Was jeder Craiß ins beſondere für Stände begreiffe? iſt hier zu weitläuffig zu erzählen. Jedem Craiß ſtehet frey, neue Mitglieder anzunehmen, ohne bey jemand anzufragen. Was jeder für Stände begreiffe?

Ad Rubr. Cap. 7. Vid. TREUER vom Urſprung derer Reichs-Craiſe; von GÜNDERRODE von dem Urſprung, Fortgang und heutigen Zuſtand des Teutſchen Craiß-Weſens.

§. 4.

Ihre Eintheilung in Anſehung der Religion.

In Anſehung der Religion werden die Craiſe getheilet in die gantz Catholiſche, gantz Evangeliſche und die gemiſchte. Die gantz Catholiſche ſeynd 1. der Oeſterreichiſche und der Burgundiſche; Die gantz Evangeliſche 1. Der Ober- und Nieder-Sächſiſche: Die übrige Craiſe ſeynd gemiſcht. Dieſe Eintheilung iſt ſonderlich wegen Præſentirung der Cammer-Gerichts-Aſſeſſorum zu mercken.

§. 5.

Von denen Craiß-Ausſchreibenden Fürſten überhaupt.

Jeder Craiß hat forderiſt einen oder mehrere Craiß-Ausſchreibende Fürſten und zwar, wo ihrer mehrere ſeynd, gemeiniglich einen Geiſtlichen und einen Weltlichen, wiewohlen offt einer mehrere Gerechtſamen hat als der andere, dahero jene in einigen Craiſen beſonders Directores genennet werden, obſchon dieſer Name in denen Reichs-Geſetzen allen Craiß-Ausſchreibenden Fürſten beygeleget wird. (a) Ob aber in einem aus beeden Religionen gemiſchten Craiß der eine Craiß-Ausſchreibende Fürſt Evangeliſch ſeyn und bey deſſen und ſeiner Evangeliſchen Linie Abgang oder Religions-Veränderung ein anderer Evangeliſcher an ſeine ſtatt erwählet werden müſſe? darüber ſeynd die Catholiſche und

§. 5. (a) Mein Coſtantziſches Staats-Recht p. 13. ſeqq.

und Evangeliſche nicht einerley Meynung; jene ſagen nein, dieſe ja. (b) Auch hat es ſchon Streit geſetzt, wann ein Director eines pur Evangeliſchen Craiſes die Religion geändert hat.

§. 6.

In dem Oeſterreichiſchen Craiſe iſt aus-ſchreibender Fürſt der Ertz-Hertzog von Oeſterreich; in dem Burgundiſchen eben derſelbe auch, als Hertzog zu Burgund; in dem Chur-Rheiniſchen der Chur-Fürſt zu Mayntz; in dem Ober-Rheiniſchen der Biſchoff zu Worms und der Chur-Fürſt zu Pfaltz, als Pfaltz-Graf zu Simmeren, wiewohl der erſte eigentlich Director iſt. In dem Schwäbiſchen Craiß ſeynd ausſchreibende Fürſten der Biſchoff zu Coſtantz und der Hertzog zu Würtemberg, welch letzterer aber allein Director iſt, darüber er mit jenem ſchon manchen Stritt, worinn aber der Biſchoff allezeit unten gelegen iſt, gehabt hat. In dem Fränckiſchen iſt es der Biſchoff zu Bamberg und die Marggrafen zu Brandenburg-Bareuth nnd Onoltzbach, jeder drey Jahre, Bamberg hat aber das Directorium. (a) In Bayern ſeynd

Und insbeſondere.

(b) v. HENNIGES Meditat. ad Inſtr. pac. Specim. 8. Mantiſſ. 1.

§. 6. (a) vid. Hiſtor. Send-Schreiben vom Craiß-Ausſchreib-Amt in Francken.

ſeynd es der Chur-Fürſt in Bayern und der Ertz-Biſchoff zu Saltzburg. In dem Ober-Sächſiſchen der Churfürſt zu Sachſen. In dem Nieder-Sächſiſchen wechſelweis der König in Preuſſen als Hertzog zu Magdeburg und Chur-Braunſchweig als Hertzog zu Bremen, jedesmals drey Jahr, ſo dann iſt Con-Director der älteſte Regierende Hertzog zu Braunſchweig. In dem Weſtphäliſchen Craiß endlich ſeynd ausſchreibende Fürſten der Biſchoff zu Münſter, (ob ihme gleich ſonſt Paderborn vorgehet,) und neben ihme wechſel-weiſe die Chur-Fürſten zu Brandenburg und Pfaltz, als Landes-Nachfolgere derer Hertzoge zu Jülich.

§. 7.

Deren Amt.

Derer Craiß-ausſchreibenden Fürſten und Craiß-Directorum Amt beſtehet darinn, daß ſie reſp. alle an den Craiß einlauffende Sachen annehmen und denen anderen Ständen mittheilen, ſie zuſammen beruffen, die Craiß-Täge dirigiren, die Schlüſſe machen, das geſchloſſene ausfertigen, das Craiß-Archiv aufbehalten, die Craiß-Cantzley beſtellen und die Obſicht darüber haben, im Namen des Craiſes an andere ſchreiben, Atteſtata und Teſtimoniales ausſtellen, die Reichs-Schlüſſe, Kayſerliche Edicte, u. d. kund machen und darüber halten u. d. gl. ſonderlich aber, daß ſie die

die wider einen Stand ihres Craiſes ergangene Urtheile der höchſten Reichs-Gerichte vollſtrecken: doch kommt ihnen, auſſer in denen durch die Reichs-Geſetze verſtatteten, oder krafft ſolcher von dem Kayſer ihnen anbefohlenen, oder ſonſten unter denen Craiß-Ständen verglichenen Fällen, über die andere Craiß-Stände keine Bottmäſſigkeit oder Hoheit zu.

§. 8.

Ferner ſollte nach denen Reichs-Geſetzen ein jeder Craiß einen Craiß-Hauptmann oder Craiß-Oberſten (welche jetzo theils Orten den Titul als General-Feld-Marſchalle angenommen,) haben, es iſt aber dieſes Amt in zerſchiedenen Craiſen abgegangen, und in einigen gar nie keiner geweſen, hingegen auch in dem Ober-Rheiniſchen Craiß erſt kurtz wieder in Gang gebracht worden. (a) Seine Verrichtung beſtehet in dem Commando und der Ober-Aufſicht über die Craiß-Miliz und Kriegs-Geräthſchafft, alle Unruhe in dem Craiß zu verhüten und zu ſtillen, fremde Werbungen zu verhüten, die Urtheile der höchſten Reichs-Gerichte zu vollſtrecken, u. d. g. doch haben theils Stücke davon die Craiß-Aus-

Von denen Craiß-Oberſten.

§. 8. (a) v. Conſiderationes über die Wieder-Beſtellung des Craiß-Oberſten-Amts im Ober-Rheiniſchen Craiß, in LüNIGS ſelect. Script. illuſtr. n. 26.

Ausſchreib-Aemter an ſich gezogen. (b)

§. 9.

Von deſſen Wahl.

Es kan darzu von denen Craiß-Ständen erwählet werden, wer ihnen beliebet, ein Reichs-Stand, oder jemand anderes, inn- oder auſſerhalb dem Craiß. Nur darüber hat man geſtritten: ob es auch ein Geiſtlicher ſeyn könne? welches die Weltliche widerſprochen, ingleichem: ob es ein auswärtiger, Reichs-Lande beſitzender, König ſeyn könne? welches der Kayſer nicht hat leiden wollen. Ein Fürſt kan dieſes Amt durch eine andere Perſon Namens ſeiner verſehen laſſen.

§. 10.

Nach- und Zugeordnete.

Jedem Craiß-Oberſten ſeynd gewiſſe Stände aus dem Craiß unter dem Namen Zugeordnete (darunter der Fürnehmſte Nachgeordneter genennet wird,) zugegeben, ihme mit Rath und That an Hand zu gehen, auch benöthigten Falles ſeine Stelle zu verſehen. Von dieſen iſt kein Zweifel, daß es ſo wohl Geiſt- als Weltliche, ja Reichs-Städte ſeyn können. (a) Man höret aber in Praxi ſo wohl von Zu- oder Nachgeordneten wenig oder nichts.

§. 11.

(b) v. Meine Einleit. zum R. Hof-Raths-Proceß. Tom. 2. p. 272. ſeqq.

§. 10. (a) Reichs-Abſch. de 1555. §. 56. ſeqq. Reichs-Abſch. de 1576. §. 47. ſeqq. 120.

§. 11.

Die Craiſe haben ferner unterſchiedliche geringere Bedienten, deren einiger Orten mehr, an anderen weniger ſeynd, als Crais-Syndicos, Secretarien, Einnehmer, Cancelliſten, Müntz-Wardein, ꝛc. Ingleichem ſollen ſie jedesmals und auch in Friedens-Zeiten eine gewiſſe Anzahl Soldaten auf den Beinen und genugſames Kriegs-Geräthe darzu im Vorrath haben. Endlich ſo hat ein jeder Craiß ſein eigen Archiv, welches der Director verwahret und ſeine eigene Caſſa, darein die Craiß- auch offt die Reichs-Præſtanda geliefert werden.

Andere Craiß-Bediente und Zugehörungen.

§. 12.

Dieſe Craiſe dienen darzu, 1. die innerliche Ruhe und Sicherheit in dem Reich, beſonders in jedem Craiß, deſto beſſer zu erhalten, 2. äuſſerliche feindliche Gewalt deſto leichter abzuhalten, 3. die auf den Reichs-Tag gehörige Materien, auch andere das gemeine Beſte und Wohl des Reichs, ſonderlich des Craiſes, betreffende Sachen reſp. vorher in Uberlegung zu ziehen und auszumachen, oder zu veranſtalten, 4. die verwilligte Reichs-Hülffen an Mannſchafft oder Geld deſto richtiger einzutheilen und deſto beſſer zuſammen zu bringen, 5. die Urtheile der höchſten Reichs-Gerichte wider die Reichs-Stände zu exequiren,

Der Craiſe Nutzen.

6. die Cammer-Gerichts-Aſſeſſores zu ernennen, 7. denen Zoll- und Müntz-Unordnungen vorzubiegen oder abzuhelffen, 8. die Reichs-Matricul ergäntzen zu helffen. ꝛc.

§. 13.

Aſſociationes.

Dieſen Endzweck deſto eher zu erhalten, haben von Zeit zu Zeit ſich auch mehrere Craiſe auf gewiſſe Fälle zuſammen noch näher verbunden. So ſeynd ſonderlich in vorig- und dieſem Seculo die aſſociirte Craiſe bekannt, (a) da bald mehrere, bald wenigere, ſonderlich aber die gegen Franckreich zu, gelegene Craiſe ſich auf eine gewiſſe Zeit verbunden haben, im Fall ein oder der andere von auswärtiger feindlicher Macht ſollte angegriffen werden, einander mit der verglichenen Anzahl an Mannſchafft, Geſchütz oder Geld zu Hülffe zu kommen, zu gleichem Ende auch in Friedens-Zeiten eine zu Beſchützung des Vaterlandes genugſame verglichene Mann- und Kriegs-Geräthſchafft zur Vorſorge bereit zu halten. Es kommet hiebey alles auf das Belieben und die Vereinigung der Craiſe ſelbſten an.

§. 14.

beſonders in Müntz-Sachen.

So ſeynd auch die in dem Müntz-Weſen und um deſſen, folglich des Handels und Wandels, und damit des Staats, Zer-

§. 13. (a) v. Dn. KOPP von den aſſociirten Craiſen.

Zerfall vorzukommen, oder denen entſtandenen Unordnungen abzuhelffen, correſpondirende Craiſe Schwaben, Francken und Bayern bekannt. Eine gleiche Correſpondenz in eben dieſem Punct haben auch miteinander der Ober- und Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſche Craiß, wie auch der Ober- und Nieder-Sächſiſch- und Weſtphäliſche Craiß.

§. 15.

Zu gleichem Ende, um nemlich von des Reichs und Craiſe Beſten zu berathſchlagen und die Abſicht, warum die Craiſe angeordnet worden ſind, zu erhalten, werden die Craiß-Täge angeſtellt. (a) Solche ſeynd entweder allgemeine, da die Craiß-ausſchreibende Fürſten, oder auch nebſt ſolchen die Craiß-Nach- und Zugeordnete, aller Craiſe zuſammen kommen, wegen ihrer gemeinſchafftlichen Sicherheit und dergleichen ſie insgeſammt betreffenden Sachen ſich zu bereden. Solche allgemeine Zuſammenkünfften aber geſchehen ſehr ſelten und ſeynd heut zu Tag, da mittelſt des immerwährenden Reichs-Tages dieſe Sachen allda leichter ausgemacht werden können, gar nicht mehr zu vermuthen. Craiß-Täge, allgemeine.

§. 15. (a) ENGELBRECHT & GOEBEL de Conventibus Circularibus.

§. 16.

der aſſociirten Craiſe.

Bekannter, jedoch eben auch nicht häuffig, ſeynd die Aſſociations-Convente der aſſociirten Craiſe. Selbige pflegen angeſtellet zu werden, wann das Reich mit einem Krieg in der Nachbarſchafft bedrohet zu werden ſcheinet, oder würcklich darein verwickelt iſt, oder auch ſonſt befindenden Umſtänden nach. Das Ausſchreiben verrichtet gemeiniglich der Chur-Fürſt zu Mayntz, (deme jedoch kein eigentliches Directorium zugeſtanden wird,) nach vorher erlangter Bewilligung der Craiſe, welche zu dergleichen Zuſammenkunfft und Beſchickung zuweilen durch den Kayſer erinneret werden. Nachdeme die Puncten, worüber man ſich bereden will, mit dem Ausſchreiben zur Zuſammenkunfft an jede Craiſe überſendet worden, pflegen ſolche vorhero, wann die Noth nicht zu groß, ihre Particular-Convente anzuſtellen und ſelbige Puncten in Uberlegung zu ziehen, ſo dann aber die Beſchickung des Aſſociations-Convents ordentlicher Weiſe denen Craiß-ausſchreibenden Fürſten zu überlaſſen.

§. 17.

Müntz-Probations-Täge.

Die ſo genannte Müntz-Probations-Täge (a) derer Craiſe Francken, Schwaben

§. 17. (a) v. SCHEIDLIN de Conventibus monetalibus S. R. I. trium ſuperiorum correſpondentium Circulorum, &c.

ben und Bayern werden von dem Biſchoff zu Bamberg, nach vorheriger Vernehmung der übrigen Deputirten, und zwar wechſel-weiß zu Nürnberg, Augſpurg und Regenſpurg angeordnet, ſo dann von einigen wenigen für beſtändig hierzu erwählten Ständen beſucht, durch ſelbige, mittelſt der General-Müntz-Wardeine, die neue zum Vorſchein gekommene Müntzen ihrem Schrot und Korn nach probirt und deme gemäß beſchloſſen, was jede Art gelten, oder welche gar in Handel und Wandel nicht angenommen werden ſollen. Auch werden andere zu dem Müntz-Weſen gehörige Sachen überlegt, z. E. daß nicht allzuviel Scheid-Müntz geſchlagen werde, wie dem Aufwechſeln, Ausführen und Verſchmeltzen derer harten Sorten vorzubiegen ſeyn möchte, u. d. g. Das Beſchloſſene wird ſo dann in einen förmlichen Abſchied gebracht und allenthalben in dieſen Craiſen ausgekündigt, gemeiniglich auch die abgewürdigte oder verruffene Sorten zu männiglichs Nachricht in Kupffer geſtochen und an öffentlichen Orten angeſchlagen. Ehedeſſen waren dieſe Convente in gutem Gang, jetzo aber fangen ſie an ſelten zu werden, ſcheinen auch bey dermalig allgemeinen Zerfall des Müntz-Weſens in gantz Teutſchland keinen ſo groſſen Nutzen mehr als ehedeſſen zu haben, doch ſol-

len ſie auch noch nach der jetzigen Wahl-Capitulation (a) wieder hergeſtellet werden.

§. 18.

Craiß-Täge derer einzelen Craiſe.

Endlich ſo halten auch die einzele Craiſe ihre Convente, auſſer, daß ſolche in einigen Craiſen gar niemahls üblich geweſen ſind, weilen der gantze Craiß eigentlich nur unter einem einigen Herren ſtehet und die wenige etwa ſich noch zu ſolchem Craiß bekennende Reichs-Stände mehr pro forma darzu gehören, oder doch thun, was jener haben will: Dergleichen Craiſe ſeynd der Oeſterreichiſche und Burgundiſche, und in anderen Craiſen, als dem Ober- und Nieder-Sächſiſchen, unterbleiben die Craiß-Täge wegen einiger innerlichen Verdrießlichkeiten, ſonderlich mit oder zwiſchen denen Craiß-ausſchreibenden Fürſten. In nen übrigen Craiſen aber ſeynd dergleichen Convente noch immer im Schwang und werden in Friedens-Zeiten meiſtens jährlich einmal, zu Kriegs-Zeiten auch wohl zweymal oder öffters gehalten. Sie ſeynd allgemeine, zu welchem alle Stände beruffen werden, oder Ausſchuß-Täge, wobey nur gewiſſe von dem geſammten Craiß darzu verordnete Stände erſcheinen.

§. 19.

(b) art. 9. §. 5.

§. 19.

Sie werden von dem oder denen Craiß-ausſchreibenden Fürſten nach Belieben auf die und den unter ihnen abgeredete Zeit und Ort ausgeſchrieben, ohne den Kayſer darum befragen zu dörffen, (a) und können die andere Stände ſich, ohne beſonders erhebliche Urſache, des Erſcheinens nicht weigeren. Die Materien, worüber berathſchlaget werden ſolle, (ſo ſchon oben (b) berühret worden,) werden dem Ausſchreiben mit einverleibt, damit die Stände ihre Geſandte und Abgeordnete darauf inſtruiren können. Darauf ſchickt jeder Stand entweder einen eigenen Geſandten oder Abgeordneten zu dem Craiß-Tag ab, oder er gibt einem andern Mit-Stand Vollmacht. Jene legitimiren ſich, nachdem es Herkommens iſt, bey dem Craiß-Directore oder bey denen Craiß-ausſchreibenden Fürſten, und darauf gehen die Berathſchlagungen an.

§. 20.

Wo in einem Craiß alle Sorten von dergleichen Ständen vorhanden ſeynd, pflegen ſie ſich auf Craiß-Tägen in fünff Bäncke zu theilen, als 1. Geiſtliche und 2. Weltliche Fürſten-3. die Prälaten-4. die Grafen-und Herren-und 5. die Reichs-

§. 19. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 13. §. 10. (b) §. 12.

Städtiſche Band. Die Chur-Fürſten ſitzen mit auf der Fürſten-Banck. Jeder Prälat und Graf hat ſeine eigene Stimme, welche ſo viel gilt als eine Chur- oder Fürſtliche, und wird ordentlicher Weiſe nach denen mehreren Stimmen der Schluß gemacht, und zuletzt alle ſolche Schlüſſe in einen Abſchied verfaſſet.

§. 21.

Erinnerungen von denen Craiſen insgemein.

Uberhaupt iſt noch von denen Craiſen zu erinnern 1. daß es auch Reichs-Stände gibt, welche zu keinem Craiß gehören und zwar nicht nur ſolche, welche auſſer denen Craiſen liegen, z. E. Böhmen, Mömpelgart, 2c. ſondern auch zerſchiedene Grafen, gleichwie auch die Reichs-Ritterſchafften heut zu Tag eigentlich zu keinem Reichs-Craiß gehören und deren Ritter-Craiſe gantz andere Gräntzen haben; wiewol insbeſondere der Schwäbiſche Craiß darauf dringet, daß die Reichs-Ritterſchafft mit ad onera publica concurriren ſolle; 2. Daß zuweilen die zu einem Craiß gehörige Lande nicht eben beyſammen liegen, z. E. die zu dem Oeſterreichiſchen gehörige; 3. Daß die geſammte Craiſe keinen gewiſſen Rang unter ſich haben, doch haben ſich etliche einer Ordnung dißfalls verglichen; 4. von vielen Craiſen iſt vieles abgeriſſen und entweder gar dem Reich entzogen, oder

oder zu andern Craiſen geſchlagen worden; (a) 5. Es werden zuweilen Reichs-Stånde zu einem Craiß gezåhlet, welche doch weder darinn noch ſonſt ohnmittelbahre Lande haben; 6. Wie wir ſchon oben (b) gehöret, ſo iſt nicht ein jeder Craiß-Stand auch ein Reichs-Stand. 7. Kein Craiß-Stand darff ſich ſeinem Craiß entziehen. (c)

§. 22.

Des Kayſers Pflichten in Anſehung der Craiſe:

Bey der §. præc. membr. 4. bemerckten Beſchaffenheit hat der Kayſer verſprechen můſſen, (a) die Ergånzung der Reichs-Craiſe, wann es immittelſt nicht geſchehen, zu befördern, ihnen keine von Alters einverleibte Stånde und Lande entziehen zu laſſen, noch zu geſtatten, daß ſie ſich ſelbſt entziehen, ꝛc. und zu dem Ende denen Craiß-ausſchreibenden Fůrſten, und, wann es die Nothdurfft erfordere, denen anderen hohen Craiß-Aemtern die wůrckliche Hand zu bieten, auch nicht zu hinderen, ſonderen vielmehr daran zu ſeyn, daß ſie, laut Inſtrumenti Pacis und der Reichs-Conſtitutionen in Verfaſſung geſtellet und darinnen beſtåndig erhalten, auch alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Ver-

§. 21. (a) WEBER de turbatis Imperii Circulis. LYNCKER de Redintegratione Circulorum Imp.
(b) Cap. 1. §. 18.
(c) Wahl-Cap. Franciſci art. 12. §. 1.
§. 22. (a) Wahl-Cap. l. c. &c.

beſſerung verſehen, gebührend beobachtet werde, denen Reichs-Gerichten dagegen ſolle nicht geſtattet werden, ſich in die innere Kriegs-Civil- und Oeconomiſche Verfaſſung derer Craiſe zu miſchen, ꝛc. wie dann der Kayſer in der Reichs Executions-und Craiß-Ordnung nichts änderen wolle, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geſchloſſen werden möchte. Auch hat der Kayſer (b) zugeſagt, daß es denen Ständen des Reichs ohnverwehrt ſeyn ſolle, ſo offt es die Noth und ihr Intereſſe erfordere, circulariter ohngehindert männiglichen zuſammen zukommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

§. 23.

Der Craiſe Bündniß-Recht.

Ubrigens haben die Craiſe ſonderlich das Recht, mit inn- und ausländiſchen Machten Allianzen zu ſchlieſſen, hergebracht.

Achtes Capitel.

Von denen Chur-Fürſten.

§. 1.

Des Chur-fürſtlichen Collegii Glieder.

Das Chur-Fürſtliche Collegium beſtehet aus drey geiſtlichen und ſechs weltlichen Chur-Fürſten: jene ſeynd die Ertz-Biſchöffe zu Mayntz, zu Trier und Cölln;

(b) ibid. art. 13. §. 10.

Cölln; dieſe der König in Böhmen, der regierende Hertzog in Bayern, der erſtgebohrene Hertzog zu Sachſen aus der älteſten Linie Albertiniſchen Stammens, der erſtgebohrene Marggraf zu Brandenburg von der älteſten Linie, der erſtgebohrene Pfaltz-Graf am Rhein, Rudolphiniſcher älteſter Linie und der erſtgebohrene Hertzog zu Braunſchweig-Lüneburg, Hanoveriſcher Linie. (a) Wann aber aus dem Hauſe Pfaltz, ſo wohl Rudolphiniſch-(welches die Chur-Pfältziſche) als Wilhelminiſcher Linie (welches das Chur-Hauß Bayern iſt und mit Pfaltz einerley Urſprung hat,) kein Catholiſcher Nachfolger an der Chur mehr übrig, ſondern ſelbige an einen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten gefallen ſeyn ſollte und in gedachtem Hauß dieſe beede Fälle ſich würcklich zugetragen hätten und die Hanoveriſche Chur-Linie noch stünde, alsdann ſollen die Catholiſche ein Votum ſupernumerarium bekommen, welches durch den vorſitzenden Catholiſchen Chur-Fürſten, prævia tamen legitimatione ſolita, bey allen Reichs-Wahl-Collegial-Deputations- und anderen Tägen oder Zuſammenkünfften nach ihrem, der

§. 1. (a) v. CORTREJUS de Electoratu Nono controverſo, & Acta publica ſuppleta & continuata, den 9ten Electorat betr.

übrigen Catholiſchen Mit-Chur-Fürſten per majora machenden Schluß, oder wie ſie ſich ſonſten untereinander dißfalls vergleichen möchten, geführet werden ſolle, biß entweder die Chur Pfaltz wieder auf einen Catholiſchen käme, oder die Hanoveriſche Chur-Linie abgienge, ꝛc. (b) Auch hat der Kayſer Carl VI. darauf angetragen, man möchte die Braunſchweigiſche Chur-Würde eventualiter, nach Abgang der Hanoveriſchen Linie, auf die Wolffenbütteliſche erſtrecken, (c) das Reich hat aber noch keinen Schluß darüber abgefaſſet.

§. 2.

Und übrige Einrichtung.

Die Chur-Fürſten nehmen unter ſich den Rang, wie ſie oben erzählet worden, auſſer daß Trier und Cölln in dem Rang täglich umwechslen, doch votirt Trier jederzeit zu erſt. Wann ein Chur-Fürſt in Perſon zugegen iſt, ſitzet er denen Geſandten aller übrigen Chur-Fürſten auf ſeinem latere vor, alleine ſeine Stimm gibt er erſt, wann es ihne in der gewöhnlichen Ordnung trifft. (a) Director des Chur-Fürſtlichen Collegii iſt Chur-Mayntz, wel-

(b) Vid. Concluſ. 3. Colleg. S. R. I. de 30. Jun. 1708. und das Kayſerl. Ratificat. Commiſſ. Decret vom 6. Sept. 1708. in SCHMAUSENS Corp. Jur. publ. Academ. p. 1513. 1516. &c.

(c) v. Reichs-Fam. Tom. 2. p. 499.

§. 2. (a) vid. Vergleich de A. 1653.

welches offt auch das Prædicat eines Decani deſſelbigen bekommt und ſich ſelber gibt.

§. 3.

Von der Chur-Fürſten Gerechtſamen bey denen Kayſerlichen Wahl- und Crönungs-Tägen, auch wegen der Reichs-Ertz-Aemter, iſt ſchon oben (a) geredet worden und von ihren Befugnüſſen bey und auf Reichs-Tägen werden wir unten handlen. Die übrige Vorzüge und Rechte der Chur-Fürſten, und zwar in Anſehung des Kayſers, ſeynd, 1. daß der Kayſer denen Geiſtlichen den Titul: Hochwürdigſt und Neven, (Neveux,) denen Weltlichen aber den Titul: Durchleuchtigſt und Oheim gibt; (b) 2. Daß ſie bey ihren Belehnungen frey von den Sportuln ſeynd; (c) 3. Daß ſie Geſandte von dem erſten Rang an den Kayſer ſchicken können, und zwar zu gleicher Zeit mehr als einen, und ſolle der Kayſer unter ſelbigen an ſeinem Hof, auch ſonſten aller Orten, inn- und auſſer dem Reich keinen Unterſchied machen, ſondern es ſolle allen und jeden gleiches Tractament, wie denen Königlichen Geſandten, gegeben werden; (d) 4. Die erſte

Der Chur-fürſten Gerechtſame.

1. In Anſehung des Kayſers.

§. 3. (a) Lib. 3. Cap. 1. §. 3. ſeqq. & Cap. 8. §. 3. ſeqq.
(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 3. §. 2.
(c) Aur. Bull. Tit. 29. §. 1.
(d) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 21.

erſte Verrichtung eines neuerwählten Kayſers ſolle ſeyn, daß er denen Chur-Fürſten ihre Freyheiten und Würden beſtättige, 2c. (e) Ubrigens ſollen alle Privilegia, welche die Kayſere jemanden, es ſeye wer es wolle und worüber es wolle, ertheilet haben oder ertheilen möchten, die derer Chur-Fürſten Freyheiten, Gerechtſamen, Ehren, Würden oder Landen nachtheilig wären, insbeſondere durchaus null und nichtig ſeyn. (f)

§. 4.

2. Des Reichs.

Von derer Chur-Fürſten Vorzügen in Anſehung der Reichs-Geſchäffte iſt theils ſchon oben (a) etwas geredet worden, theils wird in folgendem gantzen Capitel, wie auch unten (b) mit mehrerem davon gehandelt werden.

§. 5.

3. Der höchſten Reichs-Gerichte.

In Anſehung der höchſten Reichs-Gerichten ſtehet jedem Chur-Fürſten 1. das Recht zu, zwey Cammer-Gerichts-Beyſitzere zu præſentiren, (wann nemlich deren Zahl auf 50. feſt geſtellet iſt.) (a) 2. Haben ſie alle, ſo viel ihre Chur- (nicht aber, wie einige wollen, ihre geſammte) Lande betrifft, vermöge der Güldenen Bull, (b) ein

(e) Aur. Bull. Tit. 2. §. 8. 9.
(f) Aur. Bull. Tit. 13. Wahl-Cap. Franciſci art. 1. §. 2.
§. 4. (a) Lib. 3. Cap. 7. §. 4.
(b) Lib. 7. Cap. 1.
§. 5. (a) Inſtr. Pac. art. §. 5. 57. Reichs-Abſchiede de 1654. §. 169.
(b) Tit. 8. & 11.

ein unumgeſchränktes Privilegium de non appellando, wiewohl theils derſelben ſich deſſen nicht bedienet und es erſt wieder auf das neue von dem Kayſer erlanget haben. Und ſo haben ſich zerſchiedene es auch auf viele ihrer anderen Lande erſtrecken laſſen.

§. 6.

In Anſehung ihrer, der Chur-Fürſten, ſelbſten und unter ſich, iſt über das, was ſchon oben (a) von ihren Vereinigungen geſagt worden iſt, zu mercken, daß ſie 1. befugt ſeynd, je zu Zeiten nach Gelegenheit des Heil. Röm. Reichs, zu ihrer Nothdurfft, auch ſo ſie beſchwerliches Obliegen haben, zuſammen zu kommen, daſſelbe zu bedencken und zu berathſchlagen, welches auch der Kayſer nicht verhinderen, noch irren und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen ihnen ſammtlich oder ſonderlich ſchöpffen und empfangen, noch auch verlangen ſolle, daß es mit ſeinem Vorwiſſen und unter ſeiner Autorität geſchehe und ſeine Geſandten ſchlechterdings darzu gelaſſen werden müßten. (b) Ehedeſſen waren dergleichen Chur-Fürſten-Täge ziemlich häuffig, anjetzo aber, bey beſtändigen Reichs-Tägen, pflegen ſelten dergleichen gehalten zu werden, auſſer, wann

4. Ihrer ſelbſten.

§. 6. (a) Lib. 1. Cap. 4. §. 2. & hoc Lib. Cap. 7. §. 7.
(b) Aur. Bull. Tit. 28. §. 5. Wahl-Cap. Franciſci art. 3. §. 12. 13. v. RACHELIUS de Comitiis Electoralibus.

wann die Frag auf das Tapet kommt: Ob man einen Römiſchen König bey Lebzeiten des Kayſers wählen wolle? 2. Wird wider ſie das Crimen læſæ Majeſtatis begangen. (c) 3. Seynd die eigentliche Chur-Lande untheilbar und fallen jederzeit auf den Erſtgebohrenen, (d) wiewol nun bey allen Chur-Häuſern eingeführet iſt, daß die ſammtliche Lande ihme verbleiben.

§. 7.

5. Des Fürſten-Standes.

Mit dem Reichs-Fürſten-Stand haben die Chur-Fürſten viele Strittigkeiten. Z. E. die Chur-Fürſten verlangen und haben ſich in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation (a) ausbedungen, daß ihre Geſandte denen Fürſten in Perſon ohne Unterſchied vorgehen ſollen, wogegen aber dieſe ſich hefftig beſchweren; (b) ſo wollen auch die Chur-Fürſten denen Fürſten das Recht, Geſandte vom erſten Rang zuſchicken und jener Geſandten dahero dieſen die Excellenz, nicht eingeſtehen, verlangen von dieſen ohne Unterſchied den erſten Beſuch, wollen ihnen die Oberhand in jener eigenen Quartier nicht geben, ꝛc. (c) worüber und

(c) ibid. Tit. 24.
(d) Add. infr. §. 12. ſeqq.
§. 7. (a) Car. VII. art. 3. §. 21.
(b) v. meine Beylage zur Wahl-Cap. Franciſci p. 52.
(c) Vieles davon findet man in LüNIGS Theatr. Ceremon. add. Reichs-Fama Tom. 3. p. 415. Tom. 6. p. 540.

und anderen, ſonderlich in das Ceremoniel einſchlagenden, Stücken es dannenhero zwiſchen beeden immer zu thun gibt und viel gutes dadurch gehindert wird. So beſchweren ſich auch die Fürſten, daß die Chur-Fürſten ſich in Reichs-Sachen zu viel heraus nähmen und ſonderlich bey Gelegenheit der Wahl-Capitulationen ſich je mehr und mehr erhöheten, den Fürſten-Stand hingegen zu unterdrucken ſuchten. Die Biſchöffe, ſo keine gebohrene Printzen ſeynd, geben dem Geiſtl. Chur-Fürſten, unter dem, als Ertz-Biſchoffen, ſie ſtehen, die Gnade.

§. 8.

Die Reichs-Prälaten, Grafen, Herren, Reichs-Städte, auch übrige ohn- und mittelbahre Glieder des Reichs geben denen geiſtlichen Chur-Fürſten, ſo keine gebohrene Printzen ſeynd, den Titul: Euer Chur-Fürſtliche Gnaden, denen aber, ſo gebohrne Printzen ſeynd, wie auch denen weltlichen Chur-Fürſten: Euer Chur-Fürſtliche Durchleucht, und nennen ſie: Gnädigſte Herren.

6. Der übrigen ohn- und mittelbahren Reichs-Gliedere,

§. 9.

Sonſten ſolle der Kayſer diejenige Stände, denen von ſeinen Vorfahren, mit Verwilligung der Chur-Fürſten, mit dieſer Maſſe und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet und pro-

Beſonders in Zoll-Sachen.

prorogiret worden, daß ſie die Chur-Fürſten, deren Geſandte und Räthe und deren Wittwen und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyte Perſonen, auch derſelben Haab und Güter mit ſolchen von neuem gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zöllen nicht beſchweren, ſondern an allen und jeden Orten ihrer Fürſtenthümer und Landen mit ihren Waaren und Gütern Zoll-frey durchpaſſiren und treiben laſſen, und darüber, vermittelſt eines ſonderbahren verglichenen Reverſes, gegen die Chur-Fürſten kräfftiglich verbinden ſollten, die aber ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſt, auch bey Verluſt des concedirten Privilegii, dahin erinneren und anhalten, ſich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längeren Verzug heraus zu geben und denen Chur-Fürſten einzuhändigen. Denen aber, ſo ins künfftige obbeſchriebener maſſen neue Zölle oder der alten Erſteigerung erhalten werden, ſolle er, der Kayſer, vor Herausgebung ſolcher Reverſen ſeine Kayſerliche Conceſſiones keines Weges ausfertigen noch ertheilen laſſen. (a) Doch proteſtiren die Reichs-Fürſten hierwider.

§. 10.

§. 9. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 8. §. 26. 27.

§. 10.

In Anſehung der fremden Staaten endlich, ſo weichen zwar die Chur-Fürſten denen geſamten Königen und deren Geſandte derer regierenden Könige, Königlichen Wittwen und Königlichen Pupillen, denen die Regierung, ſo bald ſie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zuſtehet und immittelſt in der Vormundſchafft begriffen ſeynd, Geſandten, hingegen erhalten ſie und ihre Geſandte von allen Staaten faſt alle denen Königen oder ihren Geſandten zu geben übliche Ehren-Bezeugungen und weichen ſie weder einem Cardinal, ob gleich es dieſe ſuchen, noch einem Päbſtlichen Nuntio, noch auch einem freyen Staat oder Republic, welch letzterer wegen ſie abſonderlich den Kayſer verbunden haben, nicht zu geſtatten, daß deren Geſandte den Rang vor denen Chur-Fürſtlichen nehmen. (a) Die Weltliche und von den Geiſtlichen diejenige, ſo gebohrne Printzen ſeynd, bekommen von auswärtigen Königen den Ehren-Titul: Bruder, und ſo auch die Geiſtliche: Hochwürdigſt und die Weltliche: Durchleuchtigſt. (b)

7. Der fremden Staaten.

§. 11.

In denen weltlichen Chur-Fürſtenthümern

Wie ferne die Geiſtliche von denen Weltlichen

§. 10. (a) ibid. art. 3. §. 21. add. oben die Materie von der Kayſer-Wahl.

(b) v. Reichs-Fama Tom. I. p. 39. 392.

Chur-Fürſtenthümern ausgeſchloſſen ſeyen?

mern kan kein Catholiſcher Geiſtlicher ſuccediren, (a) wann jedoch einer nur die ordines minores empfangen hätte und den geiſtlichen Stand, wie bekanntlich nach dem Päbſtl. Kirchen-Recht wohl geſchehen kan, wieder niederlegen wollte, ſo muß er in allewege zu der Landes-Folge gelaſſen werden. Denen Evangeliſchen aber ſtehet die Biſchöffliche Würde, oder ein anderer geiſtlicher Stand, gar nicht in dem Weg, indeme ſolche mehr dem Namen als der That nach Clerici ſeynd, ſonderlich auch von denen Catholiſchen nicht dafür geachtet werden, dahero ein Printz, der etwa ein Evangeliſches Bißthum oder Canonicate, ꝛc. beſitzet, nicht nur, deſſen ohnerachtet, in der Chur-Würde folgen, ſondern auch jene noch eben dieſer behalten kan, wie ſich die Probe hievon an dem Chur-Fürſt Ernſt Auguſt zu Braunſchweig gezeiget hat.

§. 12.

Ob jederzeit der Erſtgebohrene ſuccedire?

Uber die Art der Landes-Folge aber und der Auslegung der davon handlenden güldenen Bulle (a) ſeynd die Staats-Rechts-Gelehrte unterſchiedlicher Meynung; Die Praxis iſt aber von Seculis her für den Erſtgebohrnen und die Lineal-Succeſſion. Ubrigens hat der Kayſer zugeſagt, die welt-

§. 11. (a) Aur. Bull. Tit. 7. §. 2. 3. 4.

§. 12. (a) Tit. 7. add. von LUDEWIGS Erläut. der Güld. Bull. Tom. 1. p. 670. 709.

weltliche Chur-Häuſer bey dem Primogenitur-Recht, ohne daſſelbe reſtringiren zu laſſen, verbleiben zu laſſen, (b) welche Worte aber nicht klar ſeynd, doch auf die Beyſammenhaltung der ſamtlichen Lande zu gehen ſcheinen. (c)

§. 13.

Ob nach Ausgang einer Linie die Lineal- oder Gradual-Succeſſion Platz greiffe?

Wann aber eine gantze Chur-Linie ausſtirbt, ſo iſt ſchon einige male ſehr geſtritten worden; Ob alsdann die Landes-Folge demjenigen gebühre, welcher der Erſtgebohrene von der dem Verſtorbenen am nächſten verwandten Linie iſt, oder dem, welcher ihme dem Grad nach am nächſten verwandt geweſen? Es ſeynd viele Bücher und Schrifften dieſer Materie wegen herausgekommen, doch iſt von dem Kayſer und denen Chur-Fürſten der, ſo das Recht der nächſten Linie vor ſich gehabt, für den rechtmäßigen Nachfolger erkannt worden. (a)

§. 14.

Von der Churfürſten Volljährigkeit und Vormundſchafft.

Ein Chur-Fürſt erlangt ſeine Volljährigkeit, wann er das achtzehende Jahr ſeines Alters zurück geleget hat. Wann aber die Landes-Folge auf einen minderjährigen weltlichen Chur-Printzen verfällt, ſo ordnet

(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 1. §. 2.
(c) add. mein T. Staats-Recht T. 12. p. 377.
§. 13. (a) v. de LUDEWIG l. c. p. 704. und mein Staats-Recht T. 15. p. 299. ſqq.

net zwar die guͤldene Bull, (a) daß der naͤchſte Anverwandte (der Linie nach) die Vormundſchafft bekommen ſolle: es haben aber ſowohl die Staͤnde des Reichs und Chur-Fuͤrſtliche Vettern, als auch die Gelehrte, ſich ſchon offt gewaltig zerzanckt: ob einem Chur-Fuͤrſten dannoch erlaubt ſeye, ſeinem minderjaͤhrigen Chur-Printzen in dem Teſtament noch einen anderen Vormund zu verordnen? Einige ſagen, nein; Andere meynen: Es koͤnne doch ſeyn und rede die guͤldene Bull nur von dem Fall, wann der Vater nicht ſelbſt einen Vormunder verordnet habe; andere glauben, man muͤſſe zwar die Vormundſchafft dem naͤchſten Vetter geben, koͤnne ihme aber einen Mit-Vormunder beyfuͤgen; wieder andere halten dafuͤr, es ſeye ein Unterſchied zwiſchen denen eigentlichen Chur- und uͤbrigen Landen eines Chur-Fuͤrſtens zu machen, oder auch zwiſchen denen Chur-Geſchaͤfften und der uͤbrigen Landes-Regierung. Der Stritt iſt noch nicht ausgemacht, doch hat man Exempel, daß der in dem Teſtament geordnete Vormund ſich bey dem Beſitz der voͤlligen Vormundſchafft wider den naͤchſten Vetter erhalten hat, hingegen aber auch andere, da der naͤchſte Anverwandte vor- und durchgetrun-

§. 14. (a) Tit. 7. §. 4. add. de LUDEWIG l. c. p. 721.

trungen hat. Im übrigen wird es mit denen Vormundſchafften der Chur-Für-ſten, wie mit der übrigen weltlichen Stän-de ihrer, gehalten, wovon ſchon oben (b) geredet worden iſt.

§. 15.

Wie ferne das 18de Jahr einen Chur-Für-ſten mün-dig mache?

Ob das achtzehende Jahr einen Chur-Fürſten nur zu Führung der Stimm im Chur-Fürſtlichen Collegio, nicht aber auch zu der Landes-Regierung, oder nur in ſei-nen Chur- nicht aber auch denen übrigen Landen der Regierung fähig mache? dar-über hat man zwar auch ſtreiten wollen, doch haben die meiſte dafür gehalten, daß ein Chur-Fürſt mit achtzehen Jahren in allewege auch zu der Regierung, und zwar aller ſeiner Lande, gelange und ſo wird es auch in Praxi gehalten.

§. 16.

Ob eine Perſon 2. Churfür-ſtenthümer beſitzen kön-ne?

Ob eine Perſon zwey Chur-Fürſtenthü-mer beſitzen könne? darüber certiren die Publiciſten wieder und glauben einige, es könne wohl ſeyn, andere aber halten das Gegentheil dafür. Daß aber z. E. Vater und Sohn, oder zwey Brüder, zu gleicher Zeit zwey Chur-Fürſtenthümer beſitzen kön-nen, iſt ausgemacht und ſeynd die zerſchie-dene und neue, auch theils noch vorhandene Exempel bekannt.

(b) Cap. 6. §. 26. ſeqq.

Neuntes Capitel.

Von denen gemeinſchafftlichen Rechten des Kayſers und der Chur-Fürſten.

§. 1.

Gemeinſchafftliche Rechte des Kayſers und der Chur-Fürſten.

Auſſer deme, was wegen Ausſchreibung eines Reichs-Tages unten (a) fürkommen wird, haben ſich die Chur-Fürſten in der Wahl-Capitulation (b) noch zerſchiedenes ausbedungen, worinnen der Kayſer nichts ohne ſie ſolle thun können, nemlich 1. wann der Kayſer in des Reichs Händeln Bündnuß oder Einigung mit anderen inn- oder auſſerhalb Reichs zu machen für nöthig erachtete, publica ſalus & utilitas aber eine mehrere Beſchleunigung erforderten, als daß die Sache auf einen Reichs-Tag könnte gebracht werden, ſo ſolle der Kayſer aller Chur-Fürſten ſamtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Wahlſtatt, und zwar auf einer Collegial-Zuſammenkunfft und nicht durch abſonderliche Erklärungen, biß man zu einer allgemeinen Reichs-Verſammlung kommen könne, erlangen. (c) Es beſchweren ſich aber die Fürſten hierüber und wollen dieſe Sache jederzeit auf einem Reichs-Tag angebracht wiſſen.

1. Reichs-Bündniſſe.

§. 2.

§. 1. (a) Lib. 7. Cap. 1. §. 2.
(b) Franciſci art. 3. & 4.
(c) v. MASCOV de Jure Fœderum in S. R. I.

§. 2.

So ſolle 2. auch der Kayſer inn- und auſſerhalb des Reichs von deſſelben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch ſeye, kein Gezänck, Fehde noch Krieg anfangen, auch ſelbſt in eilenden Fällen wenigſtens nicht ohne der ſämtlichen Chur-Fürſten Vorwiſſen, Rath und Einwilligung, wo hiernächſt gleichwolen und ſo balden mit geſammtem Reich die Gebühr zu beobachten. (a) Es proteſtiret der Reichs-Fürſten-Stand auch hierwider und will in ſo fern die Wahl-Capitulation für kein Reichs-Geſetz erkennen. (b) 2. Reichs-Kriege.

§. 3.

3. Solle der Kayſer in Sachen, welche Veräuſſerungen oder Verpfändungen derer Reichs-Lande, ingleichem die Wieder-Herbeybringung derer von dem Reich abgeriſſenen Stücke, beſonders derer in Italien veräuſſerten Herrſchafften und Lehen, betreffen, mit Rath, Hülffe und Beyſtand derer ſamtlichen Chur-Fürſten allein (oder nach Gelegenheit der Sach auch der Fürſten und Stände,) jederzeit das an die Hand nehmen, was durch den Kayſer und ſie vor rathſam, nutzlich und gut angeſehen und ver- 3. Veräuſſerungen ꝛc.

§. 2. (a) ibid. art. 4. §. 2. add. MASCOV de Bello ſolenni Imperii. it. ſupr. Lib. 3. Cap. 6. §. 5. & infr. Cap. 15. §. 18.

(b) Add. infr. Cap. 15. §. 18.

verglichen ſeyn werde; (a) alleine auch dieſes will denen übrigen Ständen nicht anſtehen.

§. 4.

4. Status publicus, &c.

4. Solle der Kayſer in allen des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen zuvor der Chur-Fürſten Collegial-Bewilligung erlangen; (a) die alte weltliche Fürſten proteſtiren aber dagegen.

Zehendes Capitel.

Von den Reichs-Fürſten.

§. 1.

Verſtand des Wortes: Fürſt.

DAs Wort Fürſt begreiffet in weitläufſigem Verſtand auch den Kayſer, die Könige und Chur-Fürſten, ꝛc. unter ſich; in engerem und dem in unſerem Teutſchen Staats-Recht üblichen Verſtand aber heiſſet ein Fürſt eine ſolche hohe Perſon, welche mehr als ein Graf und weniger als ein König oder Chur-Fürſt iſt und in dem Reichs-Fürſten-Rath Sitz und Stimme hat. Das Wort Printz aber bedeutet eine nicht regierende Fürſtliche Perſon.

und Printz.

§. 2.

Unterſchied der Reichs-Fürſten.

Das Reichs-Fürſtliche Collegium beſtehet ebenfalls aus geiſtlichen und aus welt-

§. 3. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 11. §. 1-7. add. LYNCKER de poteſtate Imperatoris alienandi bona Imperii.

§. 4. (a) Wahl-Cap. a. 6. §. 2.

weltlichen Ständen, welche beede aber wiederum zerſchiedener Gattung ſeynd. Dann unter denen Geiſtlichen gibt es Ertz-Biſchöffe, Biſchöffe und gefürſtete Aebte, desgleichen gehören dahin der Hoch- und Teutſchmeiſter, oder das Haupt des Ritterlichen Teutſchen Ordens, und der Johanniter-Meiſter oder Groß-Baillif des Johanniter oder Maltheſer Ordens; unter denen Weltlichen aber hat es einen Ertz-Hertzog, Hertzoge, Pfaltzgrafen, Marggrafen, Landgrafen, (es iſt aber nicht ein jedweder Landgraf Fürſt,) Burggrafen, (deren die meiſte ſonſt nur Grafen ſeynd,) Fürſten und gefürſtete Grafen.

§. 3.

Und der Bäncke in deſſen Collegio.

In dem Reichs-Fürſten-Rath hat es drey Bäncke, den Geiſtlichen, den weltlichen und den Querbanck. Auf der Geiſtlichen Banck ſitzen die Geiſtliche Fürſten, nebſt denen Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich und Hertzogen zu Burgund, welche mehreres Anſehens halben ſich auch auf die Geiſtliche Banck geſetzt haben und zwar ſo, daß Oeſterreich mit Saltzburg täglich in der erſten Stelle wechſelt, Burgund aber allemal nach Oeſterreich Platz einnimmt. Auf der weltlichen Banck ſitzen die übrige weltliche Fürſten und auf der Querbanck der Biſchoff von Lübeck und der Biſchoff

von Oſnabrück, wann er Evangeliſch iſt, welche Querbanck deßwegen angerichtet worden iſt, weilen die Evangeliſche Biſchöffe nicht zu denen Weltlichen haben ſitzen, die Catholiſche Geiſtliche aber ſolche nicht unter ſich einnehmen wollen. (a)

§. 4.

Geiſtliche Reichs-Fürſten.

Die Geiſtliche Fürſten des Reichs ſeynd die Ertz-Biſchöffe 1. zu Saltzburg und 2. zu Beſançon, (a) 3. der Hoch- und Teutſchmeiſter, die Biſchöffe zu 4. Bamberg, 5. Würtzburg, 6. Worms, 7. Eichſtätt, 8. Speyer, 9. Straßburg, 10. Coſtantz, 11. Augſpurg, 12. Hildesheim, 13. Paderborn, 14. Freyſingen, 15. Regenſpurg, 16. Paſſau, 17. Trident, 18. Brixen, 19. Baſel, 20. Lüttich, 21. Oſnabrück, 22. Münſter, 23. Chur und 24. Lübeck, (alſo 21. Biſchöffe,) ferner die gefürſtete Aebbte zu 25. Fulda, und 26. Kempten, 27. der gefürſtete Probſt zu Ellwangen, 28. der Johanniter-Meiſter, insgemein Fürſt zu Heitersheim, 29. der gefürſtete Probſt zu Berchtolsgaden, 30. der Biſchoff zu Speyer, als gefürſteter Probſt zu Weiſſenburg, 31. der Chur-Fürſt zu Trier, als Adminiſtrator der gefürſteten Abbtey Prüm, 32. der

§. 3. (a) Siehe oben Cap. 5. §. 11.

§. 4. (a) Dieſer wird zwar noch aufgeruffen, beſchickt aber den Reichs-Tag ſchon lange nicht mehr.

der gefürſtete Abt zu Stablo und 33. der gefürſtete Abt zu Corvey. (b) Unter dieſen geiſtlichen Ständen gibt es allerley Rang-Vergliche und Strittigkeiten. In dem Weſtphäliſchen Frieden ſeynd viele Ertz- und Bißthümer, auch gefürſtete Abbteyen, in weltliche Hertzog- und Fürſtenthümer verwandelt worden.

§. 5.

Weltliche Reichs-Fürſten.

Die weltliche Reichs-Fürſten ſeynd 1. der Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, 2. eben derſelbe als Hertzog zu Burgund, 3. der Chur-Fürſt in Bayern, als Hertzog in Bayern, 4. der König in Preuſſen, als Hertzog zu Magdeburg, 5. der Chur-Fürſt zu Pfaltz, als Pfaltzgraf zu Lautern, 6. ferner zu Simmern und 7. als Hertzog zu Neuburg, 8. der König in Groß-Brittanien und Chur-Fürſt zu Braunſchweig, als Hertzog zu Bremen, 9. der Pfaltzgraf zu Zweybrücken, 10. Chur-Pfaltz und Pfaltz-Zweybrücken, als Pfaltzgrafen zu Veldentz und Lauterecß, 11. der Hertzog zu Sachſen-Weimar, wegen Weimar und 12. wegen Sachſen-Eiſenach, 13. Sachſen-Meinungen und Saalfeld wegen Coburg, 14. der Hertzog zu Sachſen-Gotha wegen Gotha und 15. wegen Altenburg, 16. der Marggraf zu Brandenburg-Bareuth oder Culmbach,

(b) Conf. ſupra Cap. 5.

bach, 17. der Marggraf zu Brandenburg-Onolzbach oder Anſpach, 18. der König in Groß-Britannien, als Hertzog zu Braunſchweig-Zell, 19. zu Grubenhagen und 20. zu Calenberg, 21. der Hertzog zu Braunſchweig-Wolffenbüttel, 22. der König in Preuſſen, als Fürſt zu Halberſtatt, 23. der König in Groß-Brittannien und Chur-Fürſt zu Braunſchweig, als Hertzog zu Verden, 24. der Hertzog zu Würtemberg, wegen des Hertzogthums Würtemberg, 25. der Landgraf von Heſſen-Caſſel wegen Heſſen, 26. der Landgraf von Heſſen-Darmſtatt, 27. der Marggraf von Baaden-Baaden, 28. der Marggraf von Baaden-Durlach, wegen Durlach und 29. wegen Hochberg, 30. der Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin, als Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin und 31. Güſtrau, 32. der König in Schweden, wegen des Hertzogthums Vor-Pommern, 33. der König in Preuſſen, wegen des Hertzogthums Hinter-Pommern, 34. der König in Groß-Brittannien, als Hertzog zu Sachſen-Lauenburg, (doch nur in poſſeſſorio,) 35. der König in Dännemarck, als Hertzog zu Holſtein-Glückſtatt, 36. der Hertzog zu Holſtein-Gottorff, 37. der König in Preuſſen wegen des Fürſtenthums Minden, 38. der Hertzog von Savoyen,

(ſo

(ſo ſich aber ſeines Sitz- und Stimm-Rechts nicht bedienet,) 39. der Chur-Fürſt in Bayern, als Landgraf zu Leuchtenberg, 40. die Fürſten zu Anhalt, 41. der Chur-Fürſt zu Sachſen und die Hertzoge zu Sachſen-Weimar, und Hildburghauſen, wegen der gefürſteten Grafſchafft Henneberg, 42. der Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin, als Fürſt zu Schwerin, 43. der König in Preuſſen, als Fürſt zu Camin, 44. der Hertzog von Mecklenburg-Strelitz, wegen des Fürſtenthums Ratzeburg, 45. der Landgraf von Heſſen-Caſſel, wegen des Fürſtenthums Hirſchfeld, 46. der Hertzog von Lothringen, wegen der Marggrafſchafft Nomeny, 47. der Hertzog zu Würtemberg, wegen der gefürſteten Grafſchafft Mömpelgardt, 48. der Hertzog zu Aremberg, 49. die Fürſten zu Hohenzollern, 50. der Fürſt zu Lobkowitz, 51. der Fürſt zu Dietrichſtein, 52. der Fürſt zu Naſſau-Diez wegen Hadamer, 53. wegen Siegen, 54. item wegen Dillenburg und Diez, 55. der Fürſt von Auerſperg, 56. der Fürſt von Oſt-Frießland, 57. die Fürſten von Fürſtenberg, 58. der Fürſt von Schwartzenberg und 59. der Fürſt von Lichtenſtein. Auch unter dieſen Fürſten gibt es viele Rang-Strittigkeiten und Vergliche, ſonderlich in denen Sächſiſch-

Bran-

Brandenburg- und Braunſchweigiſchen, ſo dann denen fünf alternirenden Häuſern Würtemberg, Heſſen, Baaden, Pommern und Mecklenburg, welche A. 1740 nun auch Holſtein-Glückſtatt unter ſich aufgenommen haben. Der Grund, warum ein Hauß juſt ſo viel Stimmen hat; rühret faſt bey allen von der Obſervanz des A. 1582. gehaltenen Reichs-Tags her. (a)

§. 6.

Candidaten der Reichs-Fürſten-Würde.

Dieſes ſeynd nun diejenige, welche würcklich Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürſten-Rath haben; es gibt ihrer aber, auſſer der ſuſpendirten Jülich- Clev- und Bergiſchen Stimme, noch viele, welche zwar den Fürſtlichen Titul führen und ohnmittelbahr ſeynd, ohne jedoch bißhero eine Stelle in dem Reichs-Fürſten-Rath zu haben. Einige derſelben haben bereits Schlüſſe einiger oder aller Reichs-Collegien für ſich, daß ſie zu Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürſten-Rath ſollen zugelaſſen werden, ob gleich die Würckung davon noch nicht erfolget iſt; ſolche ſeynd 1. Chur-Mayntz wegen Lorſch, 2. Chur-Pfaltz wegen Sultzbach, (a) 3. Sachſen-Weißenfelß wegen Querfurt, 4. der König in Preuſſen wegen Mörs und 5. der Fürſt zu Oettingen. Andere haben zwar noch keine Schlüſſe

§. 6. (a) v. Reichs-Fama Tom. 3. p. 419. Tom. 8. p. 135.

Schlüſſe für ſich, ſeynd aber von dem Kayſer recommendirt worden, ihnen Sitz und Stimme zu verſtatten, oder haben ſich doch darum gemeldet, nemlich Chur-Sachſen 1. wegen des Landgrafthums Thüringen. 2. des Burggrafthums Meiſſen, 3. des Burggrafthums Magdeburg und 4. des Marggrafthums Meiſſen, (wiewohl der Chur-Fürſt ſich nachmals erklärt hat, von dem erſten und dritten abzuſtehen,) Chur-Cölln 5. wegen des Hertzogthums Engern und 6. des Hertzogthums Weſtphalen, 7. der Biſchoff zu Münſter, wegen des Burggrafthums Stromberg, 8. der Hertzog zu Würtemberg, wegen des Hertzogthums Teck, 9. die Fürſten zu Schwartzburg, 10. der Fürſt zu Schwartzenberg, wegen der gefürſteten Landgrafſchafft Klettgau, 11. der Fürſt zu Naſſau-Saarbrücken, 12. 13. die Landgrafen zu Heſſen wegen ehedeſſen gehabter vier Stimmen, 14. die Stiffter Naumburg und 15. Merſeburg, 16. der Fürſt von Löwenſtein, 17. der Fürſt von Waldeck, 18. der Fürſt von Salm und 19. der Fürſt von Taxis. (b) Anderer, die ſich noch nicht offentlich gemeldet, es aber wohl in dem Schild führen dörfften, ingleichen

(b) v. GRIBNER de Jure ſuffragii uſu intermiſſo non pereunte. Unmaßgebliche Gedancken über die von verſchiedenen Teutſchen Fürſten geſuchte neue Vota in dem Reichs-Fürſten-Rath.

gleichem derer vielen aus- und innländiſchen Familien, welche bloß dieſen Ehren-Titul führen, ohne etwas zu denen Regierungs-Geſchäfften des Teutſchen Reiches zu ſagen zu haben, nicht zu gedencken.

§. 7.

Der Reichs-Fürſten Vorzüge in Anſehung des Kayſers.

Von dem Kayſer bekommen die Geiſtliche Fürſten, ſo nicht Fürſtlichen Geblüts ſeynd, (auſſer Saltzburg, welches Dero Liebden erhält) den Titul: **Ehrwürdiger und Dero Andacht**, wann es gebohrene Printzen ſeynd: **Dero Andacht und Liebden**, die weltliche Fürſten aber: **Hochgebohrner, lieber Vetter und Fürſt**, und **Dero Liebden**, doch haben die meiſte regierende Herrn in denen alten Fürſtlichen Häuſern von dem Kayſer per Privilegium das Ehren-Wort: **Durchleuchtiger** erhalten, welches ihnen jedoch der Kayſer nicht allein, ſondern nur: **Durchleuchtig-Hochgebohrener** gibt. Auch titulirt der Reichs-Hof-Rath in ſeinen Concluſis die Chur- und Fürſtliche Perſonen: **Herr** oder **Frau**, wiewohl es das Cammer-Gericht auch gegen Grafen thut. (a)

§. 8.

Allerhand Diſputen der Reichs-Fürſten unter ſich.

Die Reichs-Fürſten haben unter ſich ſelbſten allerhand Diſputen: ſo ſeynd ihrer ſehr viele, (wie wir ſchon gehöret,) ſo wohl auf

§. 7. (a) v. Cap. 12. §. 8.

auf der Geiſt- als Weltlichen Banck wegen des Ranges uneins und behelffen ſich entweder zu Anfang eines Reichs-Tages, oder ſo offt eine ſolche Stelle durch einen neuen Geſandten erſetzet wird, mit proteſtiren gegen einander, oder vergleichen ſich proviſorie eines Temperaments, z. E. der Wechslung miteinander. So haben auch die alte Weltliche Fürſtliche Häuſer (zu welchen die von Anfang an erzählte biß auf Mömpelgart incluſive gerechnet zu werden pflegen,) mit denen neueren Fürſten darinn Strittigkeit, daß jene nicht leiden wollen, daß dieſe in dem Reichs-Rath den Rang vor jener ihren Geſandten nehmen, wollen ſie auch ſonſten im Ceremoniel geringer halten, als die alte Fürſten, wogegen aber ſich jene ſetzen. In Praxi wird es mit dem letzteren unterſchiedlich gehalten und wegen des erſteren meiden die neue Fürſten die Gelegenheit, da es zu einem öffentlichen Widerſpruch kommen könnte. Uberhaupt ſcheinen die alte Weltliche Fürſten je länger je mehr gleichſam ein eigenes Corpus formiren zu wollen. So dann wollen die Oeſterreichiſche, Saltzburgiſche und Burgundiſche Geſandte auch nicht einmal einem alten Fürſten in Perſon den Rang in dem Reichs-Fürſten-Rath laſſen, ꝛc. (a)

Bb §. 9.

§. 8. (a) Siehe LüNIGS Theatrum Ceremoniale paſſim und ZWANZIGS Theatrum Præcedentiæ.

§. 9.

Beſonders zwiſchen denen Geiſt- und Weltlichen.

Ferner ſo haben überhaupt die Geiſt- und Weltliche Fürſten Rang-Strittigkeiten gegen einander, indeme jene durchaus dieſen fürgehen, dieſe es aber nicht eingeſtehen wollen, ſondern ſich darauf beziehen, daß ſelbſt bey dem Aufruffen in dem Reichs-Fürſten-Rath von der Geiſtlichen auf die Weltliche Banck abgewechſelt werde. Jeder Theil ſucht bey Gelegenheit ſein Recht zu behaupten und dem andern einen Rang abzulauffen, in Kayſerlichen Commiſſorialibus, u. d. g. aber werden die Geiſtliche Fürſten jederzeit denen Weltlichen vorgeſetzet.

§. 10.

Etwas von dem Ceremoniel der Fürſten.

Die Fürſten ſchreiben ſich ſo wohl als der Kayſer und die Churfürſten: Wir und von GOttes Gnaden, (a) (doch nicht gegen den Kayſer und theils Könige,) pflegen auch ihre vier, (in einigen Landen noch mehrere,) Erb-Hof-Aemter (b) zu haben und ſich in ihren Wappen, auch bey Leich-Proceſſionen, u. d. g. eines ſo genannten beſonders geſtalteten und denen Chur-Hüten gleich kommenden Fürſten-Huts zu bedienen. Sie untereinander ſelbſten, gleichem

§. 10. (a) v. GEISLER ſ. HAGELGANSII de Titulo: Nos Dei Gratia.

(b) v. Dn. BUDER de Feudis officialium hæreditariorum Provinciarum Germaniæ.

chem die Chur-Fürſten die Fürſten und die Fürſten die Chur-Fürſten benennen einander: Euer Liebden; doch nennen die Fürſten die Chur-Fürſten: Herr Vetter und bekommen nur wieder: Vetter.

§. 11.

Von denen Grafen und anderen ohn- und mittelbahren Reichs-Gliederen bekommen die Geiſtliche Fürſten, ſo keine gebohrene Printzen ſeynd, den Titul! Hochwürdigſter und Fürſtliche oder Hoch-Fürſtliche Gnaden, die Weltliche aber, die ältere Fürſten: Fürſtliche oder Hoch-Fürſtliche Durchleucht, und die neuere: Fürſtliche oder Hoch-Fürſtliche Gnaden, obwohlen auch dieſe zum öfftern von ihren Räthen, Unterthanen und niedrigen Standes-Perſonen den Titul: Durchleucht erhalten und annehmen. Die Grafen geben denen Fürſten insgeſammt auch die Gnade, wiewohl wenigſtens theils neueren auf dieſe Art: Gnädiger Herr, auch Hochgeehrteſter Herr Vetter. Ja theils unmittelbare, noch mehr die mittelbare Grafen und andere geringere Perſonen heiſſen die alte Fürſten: Gnädigſte Herren.

§. 12.

Der Reichs Fürſten Diſputen mit anderen.

Mit denen freyen Staaten oder Republiquen der vereinigten Niederlande, Schweitz, ꝛc. ingleichem denen mächtige-

Staaten und Fürſten.

ren Italiäniſchen Fürſten z. E. Modena, ꝛc. haben die Reichs-Fürſten auch Rang-Strittigkeiten, ſo auch die Teutſche Biſchöffe, welche Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tag haben, mit auswärtigen Ertz-Biſchöffen; doch behaupten in allen dieſen Fällen die Reichs-Fürſten den Vortritt, oder da es auſſerhalb Reichs iſt, oder die Umſtände ſonſt darnach beſchaffen ſeynd, daß man nicht ſichere Hoffnung hat, durchzudringen, meidet man die Gelegenheit, um nicht genöthiget zu werden, nachzugeben. (a)

§. 13.

Ob die Reichs-Fürſten Geſandte von dem erſten Rang ſchicken können?

Ob die Reichs-Fürſten Geſandte von dem erſten Rang oder Ambaſſadeurs ſchicken können? darüber hat man ſchon offt und noch erſt An. 1743. auf dem Wahl-Tag, geſtritten. Wenigſtens die alte Reichs-Fürſtliche Häuſer behaupten ſolches, der Kayſer, die Chur-Fürſten und die auswärtigen Staaten aber wollen es ihnen nicht eingeſtehen, dahero einige Rechts-Gelehrte auf den Unterſchied zwiſchen denen mächtigen und nicht ſonderlich mächtigen Reichs-Fürſten gefallen ſeynd und beſagtes Recht, nebſt anderen damit verknüpfften Vorzügen, dieſen zwar abgeſchnitten, hingegen jenen beygeleget haben, wovon ſchon oben (a) geredet worden iſt.

§. 14.

§. 12. (a) v. LüNIG & ZWANZIG II. cc.

§. 13. (a) Cap. 2. §. 2. add. Annotata über die vorgefallene Quæſtion: Ob die Reichs-Fürſten befugt,

§. 14.

Die Mit-Gliedere des Reichs-Fürſtlichen Collegii, oder beſſer die weltliche Alt-Fürſtliche Häuſer, denen ſich jezuweilen einige Geiſtliche zugeſellen, halten nicht nur auf dem Reichs-Tag jezuweilen ihre beſondere Zuſammenkünffte, in welchen ſie von denen Angelegenheiten des Reichs-Fürſten-Standes berathſchlagen, ſondern ſie halten wohl, wann wichtige Sachen fürfallen, auch auſſer dem Reichs-Tag ihre eigene Fürſten-Täge, wie ſonderlich zu End vorigen und Anfang dieſes Jahrhunderts, als der Hertzog zu Braunſchweig-Hanover von dem Kayſer zum Chur-Fürſten ware erhöhet worden, zerſchiedentlich und noch An. 1741. nach dem Tode Kayſer Carls VI. zu Offenbach geſchehen iſt. Doch pflegen in beeden Fällen ſich die Chur-Fürſten, welche auch Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürſten-Rath haben, gemeiniglich von denen übrigen Fürſten zu trennen; Zuweilen nehmen auch wenig oder keine Geiſtliche Fürſten an dergleichen Berathſchlagungen Theil.

Von denen Reichs-Fürſten-Tägen.

Eilftes Capitel.

Von denen Reichs-Prälaten und Aebbtiſſinnen. (a)

Ambaſſadeurs zu ſchicken? in THUCELII Elect. Jur. publ. Tom. 1. Cap. 7. p. 296.

Rubr. (a) v. WAGENSEIL de Abbatiſſis.

§. 1.

Der Reichs Prälaten, ꝛc. Unterſchied.

WAs ein Abbt, oder Probſt, und Aebbtißin, u. d. g. ſeye, iſt vorhin aus dem Päbſtlichen Kirchen-Recht bekannt; Sie werden nach Unterſchied ihrer Ordens-Regeln Aebbte oder Pröbſte, Aebtißinnen, ꝛc. genannt. Hier handlen wir von denenjenigen, welche Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen des Teutſchen Reichs haben, welche ſich in zwey Bäncke abtheilen, nemlich in die Schwäbiſche und in die Rheiniſche Banck.

§. 2.

Die auf der Schwäbiſchen.

Die Prälaten und Aebbtißinnin auf der Schwäbiſchen Banck ſeynd 1. die Aebbte zu Marchthal, Præmonſtratenſer-Ordens, 2. zu Elchingen, Benedictiner-Ordens, 3. zu Salmansweiler, Ciſtercienſer-Ordens, 4. zu Weingarten, 5. zu Ochſenhauſen, 6. zu Irſee, 7. zu Petershauſen, alle vier Benedictiner-Ordens, 8. zu Urſpring, Præmonſtratenſer-Ordens, 9. zu Roth oder Münchroth, Benedictiner-Ordens, 10. zu Roggenburg, 11. zu Weiſſennau oder Münderau und 12. zu Schuſſenried, alle drey Præmonſtratenſer-Ordens, 13. der Probſt zu Wettenhauſen, Auguſtiner-Ordens und 14. der Abbt zu Gengenbach, Benedictiner Ordens, ſodann 15. die gefürſtete Aebbtißin freyen Welt-

lichen Stiffts in der Reichs-Stadt Lindau und die Aebbtiſſinnen 16. zu Rotenmünſter, 17. zu Hegbach, 18. zu Guttenzell und 19. zu Baindt, alle vier Ciſtercienſer-Ordens und unter der Direction des Abtens zu Salmansweil. Dieſe Prälaten wählen ſich einen Directorem und Con-Directorem, welche es Lebenslang bleiben.

§. 3.

Auf der Rheiniſchen Banck ſitzen 1. der Abbt zu Kayſersheim, Ciſtercienſer-Ordens, 2. der Probſt zu Odenheim, oder des Ritter-Stiffts zu Bruchſal; die Aebbte 3. zu Werden und Helmſtätt, 4. zu St. Ulrich und Afra in der Reichs-Stadt Augſpurg, 5. zu St. Georgen in der Reichs-Stadt Iſny; 6. zu St. Cornelii Münſter und 7. zu St. Emmeran in der Reichs-Stadt Regenſpurg, (der nunmehro in den Fürſten-Stand erhoben worden iſt,) alle Benedictiner-Ordens; Ferner die Aebbtiſſinnen 8. zu Eſſen, 9. des freyen Weltlichen Stiffts in der Reichs-Stadt Buchau am Feder-See, 10. zu Quedlinburg, 11. zu Hervorden, 12. das Fürſtl. Hauß Anhalt Namens der Aebbtiſſin zu Gernrode, (a) die Aebbtiſſinnen 13. zu Nieder-Münſter und 14. zu Ober-Münſter, beede in der Reichs-Stadt Regenſpurg, 15. zu Bur-

und auf der Rheiniſchen Banck.

§. 3. (a) v. mein Anhalt. Staats-Recht p. 253. ſqq.

Burſcheid, 16. zu Gandersheim und 17. zu Thoren. Unter dieſen Aebbtißinnen führen verſchiedene den Fürſtlichen Character.

§. 4.

Wer ferner darzu gehöre.

Zu denen Reichs-Prälaten werden auch gerechnet 1. des Teutſchen Ordens Land-Commenthur der Balley Coblentz und 2. ſelbigen Ordens Land-Commenthur der Balleyen Elſaß und Burgund, auch Commenthur zu Alſchhauſen. Einige zählen zwar noch mehrere Reichs-Aebbte und Aebbtißinnen, alleine, ſo viel ich bißhero finden kan, ohne genugſamen Grund.

§. 5.

Evangeliſche Aebbtißinnen.

Unter oberzählten Aebbtißinnen ſeynd die zu Quedlinburg, und Gandersheim der Evangeliſchen, die zu Hervorden aber der Reformirten Religion zugethan, (wiewohlen in dem letzteren Stifft auch Lutheriſche Canonißen ſeynd, (a) und iſt von dieſen Aebbtißinnen bey denen Publiciſten die Frage: Ob ſolche ſich vermählen und die Abbtey dannoch dabey behalten können? welches einige bejahen, andere aber verneinen. Jene beziehen ſich unter anderem auch auf ein dißfalls vorhandenes Exempel. (b)

Ob ſie heurathen dürffen?

§. 6.

Der Reichs-Prälaten Sitz und Stimme.

Die Reichs-Prälaten, ꝛc. haben auf dem Reichs-Tag in dem Reichs-Fürſten-Rath ihren

§. 5. (a) v. mein T. Staats-Recht. Tom. 11. p. 5. ſqq. (b) v. ibid. p. 117.

ihren Sitz (ſo viel die Directores betrifft,) auf der Geiſtlichen Fürſten-Banck, nach allen Geiſtlichen Fürſten, die übrige aber auf beſondern Bäncken und führen alle zuſammen nur zwey Stimmen, nemlich die Schwäbiſche Banck eine und die Rheiniſche Banck eine; doch trachten ſie, nach dem Exempel derer Grafen, noch eine oder zwey zu erhalten. Sie werden erſt aufgeruffen, wann alle Geiſt- und Weltliche Fürſten votirt haben.

§. 7.

Rang gegen andere Prälaten.

Die Prälaten, ſo Reichs-Stände seynd, weichen keinem Ausländiſchen, viel weniger einem mittelbahren, Prälaten in dem Rang, und haben der Kayſer und das Reich, als der Abbt zu Creutzlingen wider den Reichs-Prälaten zu Petershauſen deßwegen an dem Päbſtlichen Hof einen Proceß angefangen, ſich des letzteren nachdrücklichſt angenommen, auch haben das Chur- und Fürſtliche Collegium ſich bereits vereiniget, der beſtändigen Kayſerlichen Wahl-Capitulation einverleiben zu laſſen, es ſollen die unmittelbahre Reichs-Prälaten, welche auf Reichs- und Craiß-Tägen Sitz und Stimm haben und die gemeine Reichs-Anlagen und Bürden, gleich anderen Ständen des Reichs, tragen, bey Kayſerlichen Crönungen, Proceßionen, auch an-

deren ſolennen Actibus inn- und auſſerhalb Reichs, den Vorgang, Sitz und Stelle, ſamt was deme anhängig, vor allen anderen inn- und ausländiſchen Prälaten, die weder Votum & Seſſionem in Imperio hergebracht, noch zu denen Reichs-Oneribus concurriren, hinführo haben und behalten und von einem regierenden Römiſchen Kayſer dabey gehandhabet und manuteniret werden; (a) Daß ihnen aber der Rang bey dieſen Gelegenheiten auch vor denen Grafen zugeſprochen würde, haben ſie noch nicht erhalten können.

§. 8.

und denen Reichs-Grafen.

In dem Aufruffen auf dem Reichs-Tag wird zwiſchen denen Prälaten und Grafen-Bäncken abgewechſelt, auch von jenen der Anfang gemacht, doch unterſchreiben ſich alle Prälaten vor denen Grafen, auch wird auf Craiß-Tägen die Prälaten-Banck der Grafen-Banck vorgezogen; ob aber deßwegen alle Grafen, ſonderlich die Evangeliſche und mächtigere, an einem dritten Ort einem jeden Prälaten weichen? iſt mir unbekannt. So haben auch die Prälaten mit ihrem bey Crönungen, 2c. vor denen Grafen ſuchenden Rang noch nicht durchdringen können. (a)

Zwölff-

§. 7. (a) Europ. Staats-Cantzl. P. 23. p. 613. ſeqq.
§. 8. (a) v. meine Anmerck. ad Capit. Franciſci Tom. 1. in App. p. 82.

Zwölfftes Capitel.
Von denen Reichs-Grafen und Herren. (a)

§. 1.

Wer und wie vielerley die Reichs-Grafen und Herren ſeyen?

Die Reichs-Grafen und Herren ſeynd diejenige hohe Weltliche Perſonen in Teutſchland, welche geringeren Standes, als die Fürſten und gefürſtete Grafen und höheren als der gemeine Adel ſeynd, auch Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen haben. Einige, und zwar anjetzo faſt alle, führen den Titul als Grafen, andere aber als Land-Grafen, Burg-Grafen, Wild- und Rhein-Grafen, oder Frey-Herren; doch ſeynd dieſe letztere nicht geringer als die Grafen, ſondern haben gleiche Rechte und gleichen Rang mit und unter ihnen. Ja es befinden ſich in denen Gräflichen Collegiis auch noch viele Fürſten, welche bißhero keine eigene Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag haben erhalten können. Hinwiederum gibt es in Teutſchland auch verſchiedene Bedienungen, deren Verweſere den Titul: Grafen, doch mit einem Beyſatz führen, z. E. Zent-Gra-

Rubr. (a) v. LüNIGS Theſaurus Juris der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs, woſelbſt faſt von allen in dieſem Capitul abgehandelten Materien theils eigene Schrifften, theils hinlängliche Nachrichten, anzutreffen ſeynd. add. H. KOPP de inſigni differentia inter Comites & Nobiles immediatos.

Grafen, Hans-Grafen, Saltz-Grafen, u. d. g. welche aber meiſtentheils von burgerlichen Perſonen verſehen werden und überhaupt mit dem Reichs-Grafen-Stand, auſſer zum Theil dem Namen nach, die geringſte Verwandſchafft nicht haben und dahero auch damit ja nicht zu vermengen ſeynd.

§. 2.

Ihre Collegia

Die Reichs-Grafen und Herren theilen ſich in- und auſſerhalb Reichs-Tages in vier Collegia, nemlich 1. das Wetterauiſche, 2. das Schwäbiſche, 3. das Fränckiſche und 4. das Weſtphäliſche. Jedes dieſer Collegiorum hat auf dem Reichs-Tag in dem Reichs-Fürſten-Rath ein einiges Votum und ſitzet der ein ſolches Collegium repræſentirende Graf oder Geſandte auf der Weltlichen Fürſten-Banck nach allen Fürſtlichen Geſandten. Das Wetterauiſche und das Schwäbiſche Collegium wechslen mit einander in dem Rang ab.

und Stimmen auf Reichs-Tägen.

§. 3.

Mit-Glieder des Wetterauiſchen,

In dem Wetterauiſchen Collegio befinden ſich dermalen, nachdeme ſich der Printz Wilhelm zu Heſſen-Caſſel, qua Graf zu Hanau davon ſepariret hat, 1. die reſp. Fürſten und Grafen zu Solms-Laubach, Rödelheim, Braunfelß und Hohen-Solm, 2. die reſp. Fürſten und Grafen zu Yſenburg-Büdingen, Wächtersbach, Birſtein

ſtein und Meerholtz, 3. die reſp. Fürſten und Grafen zu Stollberg-Gedern, Stollberg und Ortenberg, 4. die Grafen zu Wittgenſtein-Wittgenſtein, Berlenburg und Homburg, 5. die Rheingrafen zu Stein, Dhaun und Grumbach, 7. die Grafen zu Leiningen-Hartenburg, Heydesheim und Bockenheim, 8. die Gräflich Leiningen-Weſterburg, 9. die Gräflich Reußiſche und Schönburgiſche Häuſer, 10. der Graf zu Ortenburg, 11. und der Graf zu Wartemberg. Ehedeſſen gehörten auch Naſſau-Saarbrücken, Uſingen und Weilburg, Waldeck und die Schwartzburgiſche Häuſer darzu, ſie haben ſich aber ſeparirt, doch hoffet man von etlichen, ſonderlich denen Schwartzburgiſchen, daß ſie reaccediren werden. Das Directorium ſollte zwar alle drey Jahre verändert werden, doch wird es zuweilen nach und nach auf eines Directoris gantze Lebens-Zeit prorogirt. Der Director hat vier Adjunctos, welche es auch nur drey Jahre bleiben. Unter dieſen iſt allemal einer aus denen Ober-Sächſiſchen zugewandten Häuſern, oder aus denen Familien Schwartzburg, Reußen und Schönburg. Dermalen vacirt das Directorium und das gantze Collegium ſtehet, wegen des vom Hauſe Solms affectirenden und ihme vom Reichs-Höf-Rath in

poſ-

poſſeſſorio zugeſprochenen Rangs vor allen anderen, in gröſter Colliſion und völliger Inactivität.

§. 4.

Schwäbiſchen,

Zu dem Reichs-Gräflichen Collegio in Schwaben gehören die Fürſten zu Fürſtenberg-Mößkirch, als Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, das Fürſtliche Frauen-Stifft Buchau, der Land-Commenthur der Teutſch-Ordens-Balley Elſaß und Burgund, als Commenthur zu Alſchhauſen, die Grafen von Fürſtenberg, von Oettingen, von Montfort, der Chur-Fürſt zu Bayern, wegen der Grafſchafft Helffenſtein, der Fürſt zu Schwartzenberg, wegen der Landgrafſchafft Klettgau und Grafſchafft Sultz, die Grafen von Königsegg, die Reichs-Erb-Truchſeſſen, der Marggraf von Baaden-Baaden, wegen der Grafſchafft Eberſtein, die Grafen von der Leyen wegen Gerolseck, (a) die Grafen Fugger, die von Hohen-Ems, der Fürſt von Lichtenſtein, wegen Vadutz, die Grafen von Rechberg, von Limburg-Styrum, wegen Iller-Aichheim, (b) die Frey-Herren von Freyberg, wegen Juſtingen, die Gra-

§. 4. (a) vid. mein Staats-Recht des Gräfl. Hauſes von der Leyen.

(b) Wiewohl ich nicht ſagen kan: Ob Rechberg und Limburg-Styrum, nachdem die Reichs-Ritterſchafft die Collectation ihrer Güter per ſententiam erhalten hat, noch mit hieher gehören.

Grafen von Traun, wegen Egloff, der Abbt zu St. Blaſii, wegen Bondorff und der Graf von Stadian, wegen Thannhauſen. Einige thun auch die Grafen Schlick, von Sinzendorff, von Trautmannsdorff, von Waldſtein und Wolckenſtein hinzu. Ob der Fürſt von Taxis, ſo die Grafeneckiſche Güter erkaufft und Chur-Bayern, ſo Maxelrein (welches einige auch hieher zählen,) geerbet, ſich gleichfalls zu dieſem Collegio halten? weiß ich nicht. Dieſes Collegium hat zwey Directores und 4. Adjunctos, welche alle erwählet werden und es Tag Lebens bleiben.

§. 5.

In dem Fränckiſchen Collegio ſeynd die resp. Fürſten und Grafen von Hohenlohe, welche 6. Vota haben, die Grafen von Caſtell mit zwey Votis, der Fürſt und die Grafen von Löwenſtein-Wertheim mit 2. Votis, (wiewohl der Fürſt ſich dem Collegio jetzo entziehen will,) die Grafen von Erbach mit 2. Votis, die Gräflich-Limburgiſche Erb-Töchtern, (denen es doch der König in Preuſſen ſtrittig macht,) mit 2. Votis, der Fürſt von Schwartzenberg, wegen der Herrſchafft Seinsheim, (der jetzo aber ſich auch nicht mehr zu dem Collegio halten will,) die Grafen von Noſtitz, wegen ihres Antheils an der Grafſchafft Rieneck, die

Fränckiſchen.

die Gräflich Wolffſteiniſche Erben, die Grafen von Schönborn, mit 2. Votis, wegen der Herrſchafft Reigelsberg und der Herrſchafft Wiſentheid, die Grafen von Windiſchgrätz, von Roſenberg, von Stahrenberg, von Wurmbrand, von Giech, von Grävenitz und von Pückler. Bey dieſen Grafen wird mit dem Directorio nach dem Alter abgewechſelt und bleibet es drey Jahr bey einem; auf des Directoris Begehren wird ihme ein Adjunctus beygefügt.

§. 6.

und Weſtphäliſchen Collegii.

Endlich ſo gehören zu dem Weſtphäliſchen Collegio der Marggraf von Brandenburg-Onoltzbach wegen Sayn-Altenkirchen, der Burggraf zu Kirchberg wegen Sayn-Hachenburg, die Grafen von Wied zu Wied und von Wied-Runckel, der Landgraf zu Heſſen-Caſſel und Graf zu Lippe-Schaumburg-Bückeburg, wegen der Grafſchafft Schaumburg, der König in Dännemarck, wegen der Grafſchafften Oldenburg und Delmenhorſt, die Grafen zu der Lippe, der Graf von Bentheim-Bentheim, der König in Preuſſen, wegen Tecklenburg, der Graf von Bentheim-Steinfurt, der König in Engelland, wegen der Grafſchafft Hoya, die Grafen von Löwenſtein, wegen der Grafſchafft Virneburg, der König in Engelland, wegen der Grafſchaff-

ſchafften Diepholt und Spiegelberg, der Graf von Kaunitz, wegen der Grafſchafft Rittberg, der Fürſt von Waldeck, wegen der Grafſchafft Pyrmont, die Grafen von Gronnßfeld, von Aſpermont, wegen der Grafſchafft Reckheim, der Fürſt zu Salm, wegen der Herrſchafft Anholt, der Graf von Metternich-Beilſtein, wegen der Grafſchafft Winneburg-Beilſtein, der Fürſt zu Anhalt-Bernburg-Hoym, wegen der Grafſchafft Holtzappel, die Grafen von Manderſcheid-Blanckenheim, wegen der Grafſchafft Blanckenheim und Geroldſtein, (dieſe laſſen einige aus,) von Plettenberg, wegen der Herrſchafft Wittem, (a) von Limburg-Styrum, wegen der Herrſchafft Gehmen, der Fürſt von Schwartzenberg, wegen der Herrſchafft Gymborn-Neuſtadt, der Freyherr von Quadt, wegen der Herrſchafft Wickeradt, die Grafen von Berleps, wegen der Herrſchafft Mylendonck, von Neſſelrod, wegen der Grafſchafft Reichenſtein, zu der Marck, wegen der Grafſchafft Schleiden, von Schåsberg, wegen der Grafſchafft Kerpen-Lommertzheim, der Chur-Fürſt zu Sachſen, wegen der Grafſchafft Barby-Mühlingen, (dieſes laſſen einige aus,) die Grafen von Salm, wegen der Grafſchafft Reifferſcheid, zu der

§. 6. (a) vid. mein Staats-Recht des Gräfl. Hauſes Plettenberg.

Marck, wegen der Herrſchafft Saffenburg, (wegen der Grafſchafft Rheinſtein iſt das Votum zwiſchen denen Königen in Engelland und Preuſſen ſtrittig,) der Graf von Platen, wegen der Grafſchafft Hallermund, die Grafen von Sinzendorff, wegen Rheineck. (b) Auch prætendirt der König in Preuſſen ein Votum wegen der Grafſchafft Lingen. Die mehreſte aus dieſem Collegio haben vor wenig Jahren 2. Directores, einen Catholiſchen und einen Evangeliſchen, erwählet. Weilen aber die Fürſten, ſo Vota in dieſem Collegio haben, ſolch Directorium bißhero nicht haben erkennen wollen, ſo bleibet es damit noch zur Zeit in der Ungewißheit. Das Votum auf dem Reichs-Tag wird, nach einiger Bericht, wechſelweis monatlich durch die Glieder des Collegii beſtellet; doch iſt wahrſcheinlicher, es werde durch die Directoria geführt.

§. 7.

Ihre Vorzüge ꝛc. in Anſehung des Kayſers,

Von dem Kayſer bekommen die Grafen eigentlich nur den Titul: **Edler**, doch haben die meiſte ſich nicht nur das Wort: **Wohlgebohrener**, ſondern auch: **Hoch- und Wohlgebohrener** per privilegium zulegen laſſen, ja es pflegt jetzo ein jeder ohn- oder mittelbahrer, der ſich in den Grafen-

(b) Das Hauß Virmont, ſo ein Votum wegen Bretzenheim führte iſt An. 1744. ausgeſtorben. vid. mein Staats-Recht dieſes Hauſes.

fen-Stand erheben läſſet, zugleich um dieſes letztere zu bitten und ſelbiges zu erhalten. Es hat dahero der Reichs-Grafen-Stand angeſucht, ihne mit dem Prædicat: **Hochgebohren** zu begnadigen, es hat es aber der Kayſer abgeſchlagen, mit der Verſicherung jedoch, darauf feſt halten zu laſſen, damit das denen Reichs-Grafen allein zuſtändige Prædicat: **Hoch- und Wohlgebohren** niemand niedrigeren Standes ertheilet werde, wodurch der Unterſchied, Vorrechte und Ehre des Reichs-Grafen-Standes ſattſam zu erkennen ſeye; ſo wolle auch der Kayſer dieſes ſpeciale Privilegium, auf beſonderes Anſuchen, dem R. Grafen-Stand insgemein, einem jeden deſſen Mit-Glieder aber gedachtes Prædicat ins beſondere gerne beylegen laſſen. Ubrigens werden die Grafen von dem Kayſer **Du** genannt.

§. 8.

In Anſehung der höchſten Reichs-Gerichte verlangen die Reichs-Grafen, es ſolle kein Graf, oder Herr, oder Freyherr, welcher nicht in einem ihrer Collegiorum Sitz und Stimme habe, zum Cammer-Richter, oder Cammer-Gerichts-Præſidenten, von dem Kayſer beſtellet werden; Alleine es ſeynd doch etliche male auch Præſidenten, und vor wenigen Jahren gar der Cammer-Richter, aus der Reichs-Ritterſchafft und reſp. aus mittelbahren Gräfli- der höchſten Reichs-Gerichte.

 chen

chen Häuſern genommen worden, und obwohlen ſich die Grafen ſo wohl damahlen gleich darüber beſchweret, als auch hernach geſucht haben, es für das künfftige zu verhüten, ſo hat jedoch der Kayſer ſich zu nichts weiters erklärt, als: bey vorfallenden Kayſerl. höchſten Gerichts- und anderen Stellen auf den Reichs-Grafen-Stand in beſonderen Gnaden ferner und vorzüglich zu gedencken. (a)

§. 9.

Der anderen Stände,

Mit denen übrigen Ständen hat der Grafen-Stand zerſchiedene Diſputen, indeme z. E. man ihren Geſandten bey Solennitäten nicht mit 6. Pferden zu fahren verſtatten will, die Chur- und Fürſtliche Geſandte die Gräfliche nur für Deputatos halten und dahero ihnen kein gegen einen Geſandten übliches Ceremoniel eingeſtehen wollen, u. d. g. Das meiſte iſt noch unerörtert und obwohlen ſich die Grafen in theils dieſer Puncten an den Kayſer gewendet, ſo haben ſie doch auch allda noch keine Reſolution oder Hülffe erhalten. Theils Grafen bekommen von einigen (meiſt nahe Verwandten,) Fürſten: **Euer Liebden**, oder: **Herr Vetter**, ſonſt aber: **der Herr Graf**, ꝛc.

§. 10.

ihrer ſelbſt

Gegen ihren Unterthanen ſchreiben ſich die Grafen und Herrn: **Wir.** Unter ſich ſchrei-

§. 8. (a) add. ſupr. C. 10. §. 7. & infr. Lib. 7. C. 2. §. 6. 7.

ſchreiben und nennen ſie einander: Euer Liebden und haben ſie ebenfalls mancherley Rang-Strittigkeiten und Vergliche unter ſich.

§. 11.

Wegen des Rechtes, Geſandte zu ſchicken, haben die Reichs-Grafen nicht nur mit denen Reichs-Ständen, ſondern auch mit auswärtigen Staaten, ſchon Stritt gehabt, es haben aber jene, nebſt vielen anderen Gründen, ſich auf das Herkommen beruffen, als nach welchem ausgemacht wäre, daß nicht nur gantzen Gräflichen Collegiis, ſondern auch einzelen Grafen, das Recht Geſandte (von dem zweyten Rang, Envoyés,) zu ſchicken, eingeſtanden worden wäre. So viel iſt gewiß, daß in neueren Zeiten die von einem gantzen Collegio Bevollmächtigte für Geſandte erkannt und honorirt worden ſeynd. und der fremden Staaten.

§. 12.

Wegen der Reichs-Grafen und Herren Rang iſt in der Kayſerl. Wahl-Capitulation (a) verſehen: Es ſolle bey Kayſerl. und (Röm.) Königl. Crönungen, auch anderen Reichs-Solennitäten denen Immediaten Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Seſſionem & Votum haben, vor anderen Aus- und Innländiſchen Grafen und Herren, wie auch Kayſerlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Für- Der R. Grafen Rang.

§. 12. (a) *Franciſci art. 3. §. 23.*

Fürſten-Stand, vor allen anderen, weil ſie im Reichs-Fürſten-Rath Votum & Seſſionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billich, wie bey denen Conſulationibus, Oneribus und Beſchwerlichkeiten, alſo auch ſolchen Actibus ſolennibus, die Stelle und was dem anhanget, gelaſſen und ebenmäßig auſſer ſolchen Reichs-Feſtivitäten, am Kayſerl. Hof und aller Orten, obſerviret werden. Sie haben auch bey der letzten Crönung dieſen Rang behauptet.

§. 13.

und Titulaturen.

Von einzelen Cavaliers, (einige auch von gantzen Ritter-Corporibus,) Reichs-Städten und denen mittelbahren Reichs-Gliedern bekommen die Grafen den Titul: Hochgebohrner und: Gnädige Herren, auch: Hoch-Gräfliche Excellenz oder: (ſtatt deſſen anderer Orten:) Hoch-Gräfliche Gnaden, wiewohlen die Grafen ſich beſchweren, daß nunmehro die unmittelbahre, ſo bald ſie nur ein wenig ein anſehnlich Amt bekleideten, anfiengen, ihnen die Gnade nicht mehr zu geben, ja daß gar ihre eigene Vaſallen in Sachen, welche das Lehen nicht angiengen, ſich auf dieſen Fuß ſetzen wollten. Die mächtigſte Grafen, wie auch diejenige, welche von denen fürnehmſten Miniſtern des Kayſerl. Hofes ſeynd, werden nunmehro von burgerlichen Standes-Perſonen auch Gnädigſte Herren genannt.

§. 14. (a)

Die Reichs-Grafen halten jezuweilen ihre eigene Zuſammenkünffte oder Grafen-Täge, über ihre Angelegenheiten ſich zu beſprechen. Solche nun ſeynd entweder allgemeine, da alle vier Collegia zuſammen kommen, oder es verſammlen ſich auch nur die Glieder eines einzelen Collegii. Es kan kein Mit-Glied darinn ſeine Stimme durch jemanden führen laſſen, der nicht ſelbſt ein Mit-Glied, oder ein gebrödteter und beſoldeter Diener des Collegii, oder eines deſſen Mit-Glieder, iſt. Grafen-Täge.

§. 15.

Der Reichs-Grafen-Stand iſt lange damit umgegangen, zwiſchen allen vier deſſelben Collegiis eine geſamte und genauere Vereinigung zu treffen und iſt darüber auf vielen Grafen-Tägen gehandelt worden, endlich auch A. 1738. das Project adjouſtirt worden, doch ware ſie noch nicht förmlich unterſchrieben; ob es hernach geſchehen ſeye? weiß ich nicht; wohl aber dieſes, daß ſolche Verein An. 1744. vom Kayſer confirmirt, auch denen Directoriis eine beſtändige Executions-Commiſſion gegen die Moroſos in Entrichtung derer gemeinſamlich beliebten Anlagen aufgetragen worden. Vereinigung.

§. 16.

Indeſſen hat der Reichs-Grafen-Stand ſich Schluß wegen des Juris Retractus.

§. 14. (a) v. FRITSCH de Diætis Comitum.

ſich zuſammen verbunden, daß die Gräfliche Güter, ſo verkaufft und von niemanden aus des Alienanten Verwandtſchafft eingelöſet und retrahiret werden wollten, durch ein anders Membrum deſſelbigen Collegii, oder auch der übrigen Reichs-Gräflichen Collegiorum, gegen Erlegung der Gelder, wofür ſie verkaufft, in terminis Juris communis ſollten retrahirt werden können, welcher Vereinigung Beſtätigung die Grafen bey dem Kayſer geſucht haben, der ſich darauf erkläret hat, geneigt zu ſeyn, ſolche auf beſonderes Anruffen wiederfahren zu laſſen und die höchſte Reichs-Gerichte zu deſſen Handhabung anzuweiſen. Auch ſolle, im Fall etwa ein Mit-Glied des Grafen-Standes in höheren Stand erhoben werden ſollte, deſſen Land und Leute des Beytrags halben dem Reichs-Gräflichen Cataſtro beygethan verbleiben, oder, wann trifftiger Urſachen halber auch das Land aus Kayſerl. Macht Vollkommenheit in Erhöhung geſetzet würde, ſolle ſolches dem Collegio abgeſchrieben werden, ꝛc.

Dreyzehendes Capitel.

Von denen Reichs-Städten. (a)

§. 1.

Was die Reichs-Städte ſeyen?

Die Reichs-Städte in Teutſchland ſeynd diejenige Städte, welche keinen Reichs-

Rubr. (a) v. KNIPSCHILD de Civitatibus Imperii.

Reichs-Stand, ꝛc. zum Haupt oder Herrn haben, ſondern durch ihren eigenen Magiſtrat regieret werden, ohnmittelbahr unter dem Kayſer und dem Reich ſtehen und auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme haben. Einige derſelben beſitzen ziemlich ſchöne Gebiete, alſo, daß ſie eine feine Republic abgeben könnten, ob gleich der Kayſerl. Hof nicht gerne ſiehet, wann ſie ſich dieſen Namen, wie auch ordentlicher Weiſe nicht geſchiehet, beylegen. (a)

§. 2.

Deren Eintheilungen in Bäncke.

Auf dem Reichs-Tag machen ſie ein eigenes, nemlich das dritte und letzte, Collegium derer Stände des Reichs aus, wovon unten (a) ein mehrers. Es theilet ſich aber dieſes Collegium ab in die Rheiniſche und in die Schwäbiſche Banck und wird in dem Aufruffen von jener angefangen, ſo dann aber beſtändig von einer Banck auf die andere mit denen einzelen Städten abgewechſelt.

§. 3.

Städte auf der Rheiniſchen.

Auf der Rheiniſchen Banck ſitzen 1. Cölln, 2. Aachen, (a) 3. Lübeck, 4. Worms, 5. Speyer, 6. Franckfurt am Mayn, 7. Goßlar, 8. Bremen, (welche deßwegen ehedeſſen mit Schweden-Bremen Stritt hatte, nun aber von Chur-Braunſchweig nichts zu beſorgen hat,) 9. Mühlhauſen, 10. Nord-

§. 1. (a) v. Reichs-Hof-R. Conclus. Tom. 3. p. 120.
§. 2. (a) Libr. 7. Cap. 1. §. 32.
§. 3. (a) vid. mein Staats-Recht von Aachen.

10. Nordhauſen, 11. Dortmund, 12. Friedberg, 13. Wetzlar, 14. Gelnhauſen, 15. Hamburg, (welcher aber durch das Hauß Holſtein die Reichs-Standſchafft ſehr ſtrittig gemacht wird, wie ſie dann auch würcklich kein Votum führet.) Auf der Schwäbiſchen Banck befinden ſich 1. Regenſpurg, 2. Augſpurg, 3. Nürnberg, 4. Ulm, 5. Eßlingen, 6. Reutlingen, 7. Nördlingen, 8. Rothenburg an der Tauber, 9. Schwäbiſch Hall, 10. Rotweil, 11. Uberlingen, 12. Heilbronn, 13. Schwäbiſch Gemünd, 14. Memmingen, 15. Lindau, 16. Dünckelſpül, 17. Biberach, 18. Ravenſpurg, 19. Schweinfurt, 20. Kempten, 21. Windsheim, 22. Kauffbeuren, 23. Weil, 24. Wangen, 25. Jßny, 26. Pfullendorff, 27. Offenburg, 28. Leutkirchen, 29. Wimpffen, 30. Weiſſenburg im Nordgau, 31. Giengen, 32. Gengenbach, 33. Zell am Hammerſpach, (b) 34. Buchhorn, 35. Aalen, 36. Buchau am Federſee und 37. Bopfingen. Es haben aber auch manche von dieſen Reichs-Städten Rang-Strittigkeiten miteinander. Ehedem gehörten noch viele andere Städte darzu, welche aber durch die Cronen Franckreich, Spanien, den Chur-Fürſten in Bayern, die Ertz-Hertzoge zu Oeſterreich, die Schweitzer, 2c. abgeriſſen worden ſind. So iſt

(b) add. mein Staats-Recht von Zell.

iſt zwar auch die Stadt Hervorden durch Kayſerliche Urtheile vor eine Reichs-Stadt zerſchiedentlich erkläret worden, der König in Preuſſen aber, deſſen Vorfahren ſie ſchon im vorigen Jahrhundert eingenommen, hat ſie noch in dem Beſitz.

§. 4.

Auſſer deme theilen ſie ſich auch in Frey- und beſonders ſo genannte Reichs-Städte. Daß ſie noch heut zu Tag, wann von dem gantzen Reichs-Städtiſchen Collegio die Rede iſt, ſich ſchreiben: Frey- und Reichs-Städte, iſt richtig, welches aber die Reichs- und welches die Frey-Städte ſeyen und worinn dieſer Unterſchied beſtehe? wiſſen ſie ſelbſten nicht zu ſagen und haben die Gelehrte deßwegen verſchiedene Muthmaſſungen. Noch weniger aber ſtehet ſicher zu ergründen: was dieſe Eintheilung heut zu Tag für einen Nutzen habe? Frey- und Reichs-Städte.

§. 5.

In Anſehung der Religion iſt bey denen Reichs-Städten die Eintheilung in die pur Catholiſche, pur Evangeliſche (a) und die gemiſchte wohl zu beobachten. Die letztere ſeynd, wo im Jahr 1624. ein Theil von der Burgerſchafft, (oder, nach anderen, die es beſſer treffen, des Raths,) nicht nur der Einerley oder gemiſchter Religion.

§. 4. (a) v. de LUDEWIG de diſpari & SCHWDER de pari nexu Civitatum Imperii cum Imperio.

§. 5. (a) v. WILDVOGEL de Jure circa Sacra Civitatum Imperialium Proteſtantium.

der Catholiſchen oder Evangeliſchen Religion zugethan geweſen iſt, ſondern auch ihre öffentliche und eigene Religions-Ubung in der Stadt gehabt hat. Dahero dieſes keine gemiſchte Stadt macht, wann ſchon etwa damals oder jetzo ein Theil der Burgerſchafft Catholiſch oder Evangeliſch geweſen iſt, aber keine öffentliche und eigene Religions-Ubung gehabt hat, oder wann Clöſter in einer ſolchen Stadt liegen und die vorhandene Catholiſche Burger ihrem Gottesdienſt darinn abgewartet haben.(b)

§. 6. (a)

Ob es halbe Reichs-Städte gebe?

Auch bringen theils Teutſche Staats-Rechts-Lehrer eine dritte Art von Städten auf die Bahn, nemlich gemiſchte, welche keine völlige Reichs- und auch keine völlige Land-Städte ſeyen. Jedoch es halten die meiſte und insgemein alle neuere Publiciſten dafür, daß dieſes Vorgeben keinen Grund habe; ſondern wie zwar etwa wohl ein anderer Stand des Reichs in einer Reichs-Stadt groſſe Gerechtſamen (gleich ſolches auch offt in anderer Stände Landen geſchehe,) oder eine Land-Stadt groſſe Freyheiten haben könne, ſo bleibe doch jederzeit der Haupt-Unterſchied, daß jene bey allen ihren Servitutibus paſſivis doch nie-

(b) Vic. ins beſondere von dem Zuſtand zu Kauffbeuren und Leitkirchen.

§. 6. (a) v. TREUER de Civitatibus mixtis.

niemanden für einen Landes-Herrn erkennen und Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen haben, dieſe aber bey allen ihren Freyheiten doch ordentlicher Weiſe unter der Landes-Hoheit ſtehen und ermeldten Sitz- und Stimm-Rechts entbehren müſſen. Daß aber einige Reichs-Städte würcklich kein Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag führeten, da ſeye bekannt, daß noch nicht ausgemacht ſeye, ob ihnen dieſes Recht billich oder unbillich beſtritten werde und hätten ermeldte Städte Kayſerliche Urtheile und andere wichtige Gründe dißfalls für ſich.

§. 7.

Mit der Regierungs-Form derer Reichs-Städte iſt es unterſchiedlich beſchaffen, maſſen der Adel, oder die ſo genannte Patricii oder Geſchlechtere, der Magiſtrat und die Burgerſchafft in einigem mehr, in anderen weniger, zu ſagen haben und kommet es dißfalls meiſtens auf das Herkommen und die Verträge zwiſchen der Obrigkeit und der Burgerſchafft ſolcher Städte an, wiewohlen wir bey wenigen Jahren her zerſchiedene Exempel haben, daß, wann etwa die Burgerſchafft wider den Rath Beſchwerden geführet hat, der Kayſer durch den Reichs-Hof-Rath, aus eigener Bewegnuß und von Kayſerlichen Amtes wegen, mancherley offt wichtige Ver-

Von der Reichs-Städte Regierungs-Form.

Veränderungen in der alten Verfaſſung des Stadt-Weſens fürgenommen und ſonderlich dem Rath die Burgerſchafft oder deren Deputirte alſo an die Seiten geſetzet hat, daß jener ohne dieſe nichts wichtiges vornehmen kan und ſonderlich dieſe genau einſehen können: wie der Stadt Einkünffte verwaltet werden? (a) Wie dann der Kayſer denen Magiſtraten nicht eingeſtehet, daß ſie den Reichs-Stand ausmachen, ſondern nur daß ſie Adminiſtratores des gemeinen Stadtweſens und der demſelbigen zuſtehenden Gerechtſamen ſeyen.

§. 8.

und anderen Gerechtſamen.

Daß die Reichs-Städte in ihrem Gebiet die Landes-Hoheit, oder Territorial-Gerechtigkeit, auszuüben haben, wird zwar von einigen geläugnet, von denen meiſten aber eingeſtanden und in Praxi ſelbige von ihnen würcklich ausgeübt, (a) ja einige legen ihnen gar ein geſchloſſenes Gebiet bey. (b) Von ihrem Geſandtſchaffts-Recht wird unten (c) geredet werden.

§. 9.

Reichs-Vögte und R. Schultheiſen.

In verſchiedenen Reichs-Städten gibt es

§. 7. (a) Siehe die, die Städte Augſpurg, Franckfurt, Dünckelſpühl, Biberach, Weiſſenburg, ꝛc. betreffende Kayſerliche Verordnungen in meiner Sammlung von Reichs-Hof-Raths-Concluſis.

§. 8. (a) v. WILDVOGEL de Superioritate territoriali Civitatum Imperii.

(b) v. STRUVE de Territorio clauſo Civitat. Imperial.

(c) Cap. 16. §. 11.

es noch Reichs-Vögte und Reichs-Schultheiſſen, welche entweder, Krafft habender Freyheiten, von dem Magiſtrat erwählet, oder von dem Kayſer geſetzt werden, oder es haben andere Stände des Reichs dieſes Recht Erb- oder Pfand-weiß inne. Die Reichs-Vögte ſollen eigentlich den Blutbann, die Reichs-Schultheiſſen aber andere Stücke der Landes-Hoheit, oder burgerlichen Gerichtbarkeit, auszuüben haben, wiewohl andere wieder andere und zwar nicht nur einerley Gedancken führen, worinn dieſe Aemter eigentlich beſtehen. Viele von denen Reichs-Städten aber haben dergleichen Beamte gar nicht mehr, oder doch erhalten, daß ſie, wie oben gemeldet, ſolche ſelbſt anſetzen. In dem vorigen Jahrhundert wurde zwar von einigen darauf angetragen, dieſe Aemter bey allen Reichs-Städten herzuſtellen, es haben aber dieſe ſich ſehr gewehret und iſt es auch bißhero noch in obigem alten Stand verblieben. (a)

§. 10.

So ſeynd auch noch unterſchiedliche derer Reichs-Städte verbunden, dem Kayſer jährlich eine gewiſſe von Alters hergekommene Geld-Summ als eine Steuer zu bezahlen, obwohlen die meiſte Städte ſich entweder auch hievon losgemacht, oder doch Reichs-Steuren.

§. 9. (a) v. HEIDERS Bericht von den alten Reichs-Vogteyen, nebſt deſſen Anhang.

doch andere Stånde des Reichs, oder Privati, ſelbige auf unterſchiedliche Art an ſich gebracht haben, von deren Wieder-Herbeybringung ſchon oben (a) geredet worden iſt. Endlich ſo ſeynd auch die Reichs-Stådte gehalten, dem Kayſer, oder deſſen Commiſſario, auf Erforderen, die Huldigung zu leiſten, wiewohlen ſie bey vielen offt gar unterbleibet, oder doch erſt nach langen Jahren geleiſtet wird. Von anderen mehreren Rechten, welche die Kayſere vor dieſem, wo nicht in allen, doch in denen meiſten, oder vielen, Reichs-Stådten auszuůben gehabt haben, hőret man heut zu Tag wenig oder nichts mehr. (b)

§. 11.

Stådte-Tåge.

Die Reichs-Stådte hielten ehedeſſen auch ihre eigene Zuſammenkůnfften, welche Stådt-Tåge genennet wurden (a) und entweder allgemeine oder particulare waren; Auf jenen kamen alle, auf dieſen nur die von einer Banck, von einem Craiß, ꝛc. zuſammen. Die ausſchreibende Stådte waren Ulm, Nůrnberg und Straßburg. Der ehmahligen Verabredung nach ſollten ſie alle Jahre gehalten werden, alleine bey ge-

§. 10. (a) Lib. 3. Cap. 8. §. 23. add. mein T. Staats-Recht. Tom. 6. p. 480. ſqq.
(b) add. Lib. 4. Cap. 14. §. 8.
§. 11. (a) v. LAUZ de Conventibus Civitatum Imperialium.

gegenwärtig-beſtändigem Reichs-Tag höret man nichts davon.

§. 12.

Weiter ſo haben die Reichs-Städte unter ſich eine Art von Austrägen aufgerichtet, (a) da nemlich eine Stadt, welche wider die andere etwas zu klagen hat, dieſelbe forderiſt vor einigen gewiſſen anderen Städten belangen muß und erſt, wann ſie mit deren Spruch nicht zufrieden iſt, an die Reichs-Gerichte gehen kan; wiewohl die Sache in Praxi jetzo wenig Nutzen haben mag. Sonſt aber haben die Reichs-Städte das Recht derer Austräge nicht, wie wir unten hören werden, ob ſie es ſich gleich anzumaſſen ſuchen. Austräge.

§. 13.

Mit der Reichs-Ritterſchafft haben die Reichs-Städte ſchon lange einen Rang-Streit, worüber die Gelehrte ſchon viele Bücher geſchrieben (a) und einige überhaupt die Reichs-Städte dem Reichs-Adel, andere überhaupt den Reichs-Adel denen Reichs-Städten vorgezogen, noch andere aber einen Unterſchied gemachet haben: Ob beede Corpora, oder ob ein Ritter-Craiß, oder Canton mit einer einzelen Rang-Stritt mit der Reichs-Ritterſchafft.

 Reichs-

§. 12. (a) v. Dn. HILLER de liberarum S. R. G. J. Civitatum Judicio amicabili.

§. 13. (a) v. TREISBACH ſ. KNIPSCHILD. WINCKLER und HARPPRECHT von dieſer Materie.

Reichs-Stadt? Oder das Reichs-Stådtiſche Collegium mit einem einzelen Reichs-Craiß, oder Canton, oder einem einzelen Reichs-Ritterſchafftlichen Mit-Glied, ꝛc. concurriren? bey wechen Fällen allen es dann wiederum mehrerley Meynungen gibt. Dieſer Stritt iſt noch nicht ausgemacht und werden in denen Reichs-Geſetzen und anderen öffentlichen Handlungen bald dieſe, bald jene vorgeſetzet.

§. 14.

Von denen Hanſe-Stådten.

Mit denen Reichs-Stådten ſeynd übrigens nicht zu vermiſchen die Hanſe-Stådte, welche ehedeſſen eine gewiſſe geſchloſſene Geſellſchafft vieler mächtigen Handels-Stådte, ſonderlich an der Nord- und Oſt-See ware, die ſich der Handlung wegen zuſammen verbunden hatten und theils auch Reichs- theils aus Land-Stådten beſtunde. Heut zu Tag iſt dieſe Geſellſchafft meiſtens und eigentlich zwar getrennet, doch pflegen ſich Hamburg, Lübeck und Bremen, auch Roſtock und Stralſund, ꝛc. noch dieſen Titul zuzulegen, die drey erſte haben auch noch würcklich einen Bund unter ſich, ſchlieſſen, unter dem Namen der Hanſe-Stådte, mit fremden Potenzien Handlungs-Tractaten, (a) ingleichem iſt in der je-

§. 14. (a) v. LüNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. 4. unter den Hanſe-Stådten.

jetzigen Wahl-Capitulation (b) einiges zu ihrem Beſten verſehen worden.

Vierzehendes Capitel.

Von denen gemeinſchafftlichen Rechten des Kayſers, der Chur-Fürſten und gewiſſer anderer Stände.

§. 1.

Diejenige Reichs-Geſchäffte, wobey, auſſer dem Kayſer und denen Chur-Fürſten, zwar nicht alle, doch gewiſſe andere Stände, (deren Vota zwar mehr conſultativa als deciſiva ſeynd,) etwas zu ſprechen haben, ſeynd 1. die Ertheilung neuer, Erhöhung alter, oder Erlängerung, oder Verweigerung derer nur auf eine gewiſſe Zeit gegebenen Zölle. Dieſes alles ſoll hinführo (doch unbeſchadet der vor Aufrichtung der letzten Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderten Requiſiten verwilligter und von denen vorigen Römiſchen Kayſern, abſonderlich denen Chur-Fürſten des Reichs, (a) ertheilten und in Obſervanz gebrachten Zoll-Conceſſionen, Prorogationen und Perpetuationen,) nicht geſchehen, es verwilligen dann nicht nur alle und jede Chur-Fürſten collegialiter, darein, maſſen die meh-

1. Das Recht Zölle zu verleihen, zu erhöhen, ꝛc.

(b) Franciſci art. 7. §. 2.

§. 1. (a) Wider dieſe Stelle beſchweren ſich die Fürſten.

rere Stimmen hiezu nicht genug ſeyn ſollen, ſondern es ſeyen auch die intereſſirte Benachbarte und derjenige Craiß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogirt oder perpetuiret werden wolle, darüber gehöret, die dawider habende Bedencken und Beſchwerden gebührend erwogen und nach befundener Billigkeit beobachtet worden. Auch ſolle der Kayſer, neben dem Chur-Fürſtlichen Collegio, dahin ſehen, damit durch die neue Zölle andere Chur-Fürſten, Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden leiden mögen. (b)

§. 2.

Kayſer ſolle dißfalls in die Chur-Fürſten nicht ſetzen.

Es ſolle ſo gar der Kayſer auch denen, ſo um eine der vorgemeldten Bewilligungen anſuchen, keine Vertröſtung oder Promotorial-Schreiben an die Chur-Fürſten geben noch ausgehen laſſen, ſondern dieſelbe ſchlechterdings, einer Collegial-Verſammlung derer Chur-Fürſten zu erwarten, erinneren.

§. 3.

Zoll-Reverſe.

Was endlich vor erhaltender Ausfertigung des Privilegii in Anſehung der Chur-Fürſten und der ihrigen für ein Revers

(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 8. §. 1. ſeqq.

vers ansgeſtellet werden ſolle? iſt ſchon oben (a) fürgekommen.

§. 4. (a)

Die Anſtellung neuer, auch Prorogation, Erhöhung und Extenſion alter, Zölle, ſolle nicht nur per Mandata S. C. M. und ſonſt nidergelegt und die Contravenienten, ſo auf Erinnern des Craiß-Ausſchreib-Amts, oder ihrer Mit-Stände die Neuerung nicht abſtellen, auf Lebenslang, eine Commun aber, auf 30. Jahre dieſelbe verwürcket haben und die Beſchwerte ſich ſelbſten des Laſts befreyen dörffen. Nicht weniger ſolle der Kayſer Information wegen aller und jeder Zölle im Reich einziehen, und die Zoll-Differentien auf dem Rhein und Maaß beyzulegen bemühet ſeyn.

§. 5.

Anderer Zollmäßiger Impoſten Verbott.

Wann ſich ferner jemand unterſtehen ſollte, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getraid, Wein, Saltz, Vieh und anderes mit gewiſſem Aufſchlag, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marckt-Recht, Pforten-Brücken- und Weg- Kauffhauß-Rent-Pflaſter-Steinfuhren- und Cento-Gelder, Multer-Steuer und anderen dergleichen Impoſten (a) zu be-

§. 3. (a) Cap. 8. §. 9.

§. 4. (a) Wahl-Cap. Franciſci I. c. und die Churfürſtl. Colleg. Schreiben de *An.* 1742.

§. 5. (a) *Add.* infr. Cap. 20. §. 65. ſeqq.

beſchweren, ſolches alles aber für nichts anderes, als einen neuen Zoll, ja offtmals weit höher, zu halten ſeye, ꝛc. ſo hat der Kayſer bald bey Antrettung ſeiner Regierung hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen, wie nicht weniger am Rhein und andern ſchiffbaren Strömen die geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter dreyßig-jährigem Krieg aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge, lauffende Geleit-Gelder, aller Orten ohne Verzug abſtellen und aufheben, auch gegen die Ubertrettere gebührendes ernſtes Einſehen thun, ingleichem, dem Kayſerlichen Fiſcal gegen dieſelbe zu verfahren, anbefehlen laſſen ſollen.

§. 6.

Kayſer ſolle keine Zoll-Freyheiten ertheilen.

Der Kayſer ſolle auch keine Zoll-Exemtions-Privilegia, oder Befehle, oder Requiſitoriales, mehr ertheilen und die, ſo darwider, ohne Conſens des Chur-Fürſtlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, ſollen caſſirt und ab ſeyn. (a)

§. 7.

Zoll-Freyheit der R. Stände und deren Geſandten auf Reichs- und Craiß-Tägen ꝛc.

Hingegen ſollen die Chur-Fürſten, Fürſten und Stände und deren Abgeſandte, ſo ſich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Craiß-Tägen befinden, oder alldahin ver-

§. 6. (a) Wahl-Cap. Franciſci l. c.

verfügen, ihre an den Ort der anberaumten Zuſammenkunfft abſchickende Mobilia und Conſumptibilia, als Wein, Bier, Getreid, Vieh und andere Nothdurfften, ohne Zoll, Maut, Aufſchlag, oder einig anderes dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweiſung beglaubter und mit ihr, der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände, oder ihrer Abgeordneter, Unterſchrifft und Inſiegel bekräfftigte Urkund, paſs- und reſp. repaſſiret, zugleich wann jemand von dieſen ableibete, deren Erben und Nachfolgere, ingleichem angeregte Mobilia, ohne Zoll, Maut, Aufſchlag, oder anderwärtiges Entgeld, zuruck- und durchgelaſſen werden und ſolle der Kayſer die würckliche Vorſehung thun, daß dem allem nachgelebet und hierwider kein Chur-Fürſt, Fürſt oder Stand, noch deren Abgeſandte, auf einigerley Weiſe beſchweret werden. (a) Zwar hat denen Reichs-Städtiſchen Abgeordneten deßwegen Streit erreget werden wollen, es hat ſich aber das gantze Reich ihrer dißfalls angenommen. (b)

§. 8.

Andere des Zolls befreyte Perſonen.

Ferner ſo genieſſen der Zoll-Freyheit die zu dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-

§. 7. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 8. §. 31.
(b) v. FABRI Staats-Cantzley Tom. I. p. 13. Tom. 16. Cap. 6. Tom. 24. Cap. 5.

Gericht gehörige Perſonen, (a) der ohnmittelbahren Reichs-Ritterſchafft und des Teutſchen, auch Maltheſer-Ordens Mitgliedere, krafft Kayſerlicher Privilegien, welche jedoch viele Stände nicht für gültig halten wollen, ja nach vielen Rechts-Gelehrten, überhaupt alle Edelleute, in ihrem Lande, Doctores, Profeſſores, Kirchen- und Schul-Bediente und Studenten. Es wird aber dieſe Freyheit denen in die letzte Claſſe geſetzten Perſonen nicht allenthalben eingeſtanden und es damit in dem Reich zerſchiedentlich gehalten.

§. 9.

Von der Zoll-Freyheit des Hauß-Gebrauchs, ꝛc. derer R. Stände, ꝛc.

So behaupten auch die Stände des Reichs insgemein, (a) ja auch die Reichs-Ritterſchafft, daß, was einer zu ſein- und der ſeinigen, oder reſp. ſeiner Hof-Staat, eigenem Gebrauch, und nicht zu Handel und Wandel, anderwärts herführen laſſe, beſonders das ſo genannte Fürſten-Gut, wie auch die Gefälle, ſo von denen Orten, da ſie fallen, in des Gült- oder Zehend-Herrns Gebiet geführet werden, durchgehends Zoll-frey ſeyn ſollen. Denen mächtigeren Ständen wird auch wohl deßwegen

---

§. 8. (a) R. Abſch. de 1654. §. 141. Wahl-Cap. Franciſci art. 25. §. 6.

§. 9. (a) v. HEZEL de immunitate Civitatum Imperialium a vectigalibus in rebus ad uſum proprium publicum ſpectantibus.

gen ſchwerlich ein Stritt gemachet werden; alleine denen übrigen und der Reichs-Ritterſchafft will man ſolches nicht recht und theils Orten gar nicht eingeſtehen und hat man mit der letzten hier und da das Temperament ergriffen, daß derſelben die ſuchende Zoll-Freyheit, gegen eine erlegende Douceur, aber nur auf eine gewiſſe Anzahl Jahre, verſtattet, doch, wann dieſe zu Ende, ſelbige gemeiniglich wiederum auf gleiche Weiſe auf eine neue Anzahl Jahre erſtrecket wird.

§. 10.

Wegen der Wehr-Zölle, (da ein Zoll an einem anderen Ort, als es eigentlich seyn ſollte, auf eben der Straſſe erhebt, hingegen ſo dann an dem Haupt-Zoll nichts weiters geforderet wird,) ſeynd die Städte ſelbſt ſehr unterſchiedlicher Meynung: ob ſie erlaubt ſeyen oder nicht? Noch mehreres iſt die Verlegung derer Zölle ſelbſt verbotten. (a) Wehr-Zölle.

§. 11.

Gleiche Bewilligung, wie bey denen Zöllen, wird erfordert 2. bey Ertheilung der Staffel- (Stappel-) oder Niederlags-Gerechtigkeit, (a) welche darinn beſtehet, 2. Stappel-Gerechtigkeit zu geben.

 daß

§. 11. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 8. §. 1. &c. add. meine Anmerckungen darüber.

§. 12. (a) ibid. §. 19. add. ENGELBRECHT de Jure Stapulæ; MASCOV de Jure Stapulæ &c. Civitatis Lipſiæ &c.

daß die, ſo mit Lebens-Mitteln oder anderen, als denen deßwegen ſo genannten Meß-Waaren (maſſen dieſe hievon frey ſeynd,) handlen, ſelbige an dem mit obiger Freyheit begabten Ort aus- oder abladen und eine gewiſſe Zeitlang feil haben müſſen, alsdann erſt aber weiter reiſſen dürffen. Es gibt zweyerley Arten derſelben, nemlich, es ſtehet entweder Fremden und Einheimiſchen frey, dergleichen ausgeladene Güter zu kauffen, oder es haben nur die Einwohner des Orts dergleichen Freyheit, welch letzteres ins beſondere das Jus Emporii genannt wird. Beyde ſeynd unterſchieden von dem Kran-Recht, da mittelſt eines Krans die vorbeygehende Waaren ausgehoben, gewogen oder gemeſſen werden, welches Recht die Staats-Rechts-Lehrer allen Zoll-Herren zuſchreiben.

§. 12.

Straff derer, ſo ſich deſſen eigenmächtig anmaſſen.

Hingegen ſollen alle und jede dergleichen ſo wohl unter währendem (30jährigem) Krieg, als vor und nach demſelben auf allen Strömen und ſchiffbahren Waſſern des Reichs ohne Unterſchied, neuerlich anmaſſende Vornehmen, und in Summa alle ohne die zur ſelbigen Zeit erforderliche Requiſita ausgebrachte, hinführo aber ohne obgedachte Bewilligung, ein und anderen Orts jetzt und inskünfftige vor ſich unterneh-

nehmende Uſurpationes ſothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieſelbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen geſuchet werden möchten, null und nichtig ſeyn, auch einem jedweden des H. Reichs Chur-Fürſten, Fürſten und Stand, welcher ſich damit beſchweret befindet, frey- und bevorſtehen, ſich ſolcher Beſchwerung, ſo gut er kan, ſelbſt zu entheben. (a)

§. 13.

3. Gehöret hieher das Recht zu ertheilen, Müntzen ſchlagen zu laſſen. (a) Dieſe Freyheit hat unterſchiedliche Grade, indeme einige nur kleine oder Scheid-Müntz, andere auch harte Sorten, aber nur in Silber, andere endlich aber auch in Gold prägen zu laſſen befugt ſeynd. Wie aber das Müntz-Recht ſich nur von Ausgeb- und in Handel und Wandel üblichem Geld verſtehet, alſo hat bißhero in Teutſchland an denen meiſten Orten männiglich die Freyheit, Denck- und Schau-Müntzen, wie auch Rechen- oder Zahl-Pfennige aus allerley Metall, wie man will, ſelbſt zu prägen und zu gieſſen, oder durch andere prägen oder gieſ-

3. Das Recht, Müntz-Freyheit zu verleihen. Was und wie vielerley die Müntz-Freyheit ſeye?

§. 12. (a) ibid. art. 9. §. 6.

§. 13. (a) v. Dn. Comes de BüNAU de Jure circa rem monetariam in Germania. THOMANNI Acta publica monetaria; MASCOV de Jure circa rem monetariam in Terris Circuli Saxoniæ ſuperioris; KOELERS Hiſtoriſche Müntz-Beluſtigung.

gieſſen zu laſſen; doch geſtattet man billig nicht, ſich darzu eines Streck-Wercks zu bedienen.

§. 14.

Wem ſie zuſtehe?

Das eigentliche vorbeſagte Müntz-Regal aber ſtehet dermahlen in Teutſchland (doch, wie gemeldet, nicht in allen in gleichem Grad,) zu dem Kayſer, allen Chur-Fürſten, (a) ſo dann denen meiſten Reichs-Fürſten, deßgleichen vielen Prälaten, Abtißinnen, Grafen, Freyherren und Reichs-Städten, ja ſo gar auch zerſchiedenen mittelbahren Fürſten, Grafen, Städten und einigen Edelleuten, welche der Kayſer damit begnadiget hat, oder die es von Alters hergebracht haben. Auch hat es ipſo Jure ein jeder, der Gold- oder Silber-Bergwercke hat, ſo viel nemlich das darinn gefallende austrägt. (b) Doch bedienen ſich viele Stände, ſo dieſes Recht haben, deſſelbigen ſehr ſelten, oder gar nicht, um die Koſten zu erſpahren.

§. 15.

Wie ſie künfftig zu ertheilen?

Vor das künfftige aber ſolle dieſes Recht Müntze zu ſchlagen, wie auch einer eigenen Müntz-Stadt, ohne Vorwiſſen und abſonderliche Einwilligung der Chur-Fürſten (doch ſo, daß die mehrere Stimmen genug

§. 14. (a) Aur. Bull. Tit. 10.
(b) Reichs-Abſch. de 1551. §. 48. 1570. §. 133. 1594. §. 103.

genug ſeynd,) und Vernehmung, auch billiche Beobachtung desjenigen Craiſes Bedencken, in welchem der neue Müntz-Stand geſeſſen iſt, von dem Kayſer niemand, wes Standes oder Weſens der ſeye, verliehen werden.

§. 16.

Nicht ein jeder, der Müntz-Gerechtigkeit hat, iſt deßwegen auch befugt, eine eigene Müntz-Stadt anzurichten, ſondern es ſollen, nach eines jeden Craiſes Gelegenheit, in einem Craiß nicht mehr dann drey oder vier Müntz-Städte ſeyn, ausgenommen, wann ein Stand des Reichs eigene Bergwercke hätte und eine Müntz-Stadt darneben halten wollte. (a) Die über dieſe Erlaubniß angerichtete ſo genannte Hecken-Müntzen aber ſollen durch die Craiß-Ausſchreib-Aemter abgeſchafft und gäntzlich zerſtöret werden, (b) darüber es aber jezuweilen zwiſchen denen Craiß-Aemtern ſelbſten Streit ſetzet. (c) Müntz-Städte.

§. 17.

Es ſolle auch niemand, ſo Müntzens-Freyheit erlanget, dieſe ſeine Gerechtigkeit anderen verkauffen, verleihen oder in andere Wege vergönnen und zuſtellen, auch mit Anderes, ſo von denen Müntz-Ständen zu beobachten.

§. 16. (a) Reichs-Abſch. de 1570. §. 133. Wahl-Capit. Franciſci art. 9. §. 1. ſeqq.

(b) Wahl-Cap. l. c.

(c) vid. mein Coſtantz. Staats-Recht. p. 38.

mit denen Müntzmeiſtern, oder jemand anderes, auſſerhalb gebührlicher Beſoldung, in keinen Weg paciſciren oder einig Geding machen, oder den Gewinn theilen, ſondern jeder Müntz-Stand auf ſein ſelbſt eigen Koſten und Verlag mit Gold, Silber und allem anderen die Müntz, ſo er müntzen will, verlegen. (a) Es ſollten auch alle Müntzen in dem H. Röm. Reich nach einerley Fuß oder Schrot (Gewicht,) und Korn (innerlichen Gehalt,) und zwar dermahlen nach dem Leipziger Fuß, gepräget, (b) deßgleichen nicht mehr Scheid- oder kleine Müntz geſchlagen werden, als man in ſelbigem Craiß nöthig habe, ꝛc. (c) Doch wollen viele Rechts-Gelehrte dafür halten, daß, dieſer Verordnungen ohnerachtet, ein Müntz-Stand dannoch zum Gebrauch ſeiner Lande wohl eigene von des Reichs Schrot und Korn abgehende Land-Müntzen ſchlagen laſſen könne.

Land-Müntzen.

§. 18.

Straf auf die Müntz-Verbrechere.

Wann der Kayſer beſtändig befinden ſolte, daß diejenige Stände, denen ſolches Müntz-Regale und Privilegium verliehen, daſſelbe dem Müntz-Edict und anderen zu deſſelben Verbeſſerung erfolgten Reichs-Conſtitutionen zugegen, mißbrauchen, oder durch

§. 17. (a) R. Müntz-Ordn. de 1559. §. 174. Reichs-Abſch. de 1570. §. 132. &c.
(b) v. cit. M. Ordn. Wahl-Cap. Franciſci art. 9. &c.
(c) v. cit. M. Ordn. §. 32. cit. R. Abſch. §. 123. ſeqq.

durch andere mißbrauchen laſſen und ſich alſo ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntniß verluſtiget gemachet haben; ſo ſolle der Kayſer ihnen, wie auch denenjenigen, ſo ſolches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder ſonſten beſtändig hergebracht, daſſelbe nicht allein verbieten und durch die Craiſe wider ſie gebührend verfahren laſſen, ſondern auch einen ſolchen privilegirten Stand, auſſer einer allgemeinen Reichs-Verſammlung und der Stände Bewilligung, nicht reſtituiren, wie dann der Kayſer auch gegen diejenige, ſo, obgedachter maſſen, das ihnen zukommende Müntz-Regal, gegen die Reichs-Conſtitutiones, mißbraucht oder durch andere mißbrauchen laſſen, nebſt der Privation gedachten ihren Regals, auch mit der Suſpenſion a Seſſione & voto (a) jedoch auf Art und Weiſe, wie in dem 1. Art. der Kayſerlichen Wahl-Capitulation enthalten, verfahren und ſolchen ſuſpendirten Stand gleichfalls anderſt nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, reſtituiren laſſen ſolle. Woferne ſich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und anderen, ſo dem Reich immediate nicht, ſondern Chur-Fürſten, Fürſten und anderen Reichs-

§. 19. (a) Wider dieſes, als etwas neues, beſchweren ſich die Reichs-Fürſten.

Reichs-Ständen unterworffen ſind, begäbe, alsdann ſolle durch deren Landes-Fürſten und Herrn wider ſie, wie ſich gebühret, verfahren und ſolche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, caſſiret und ferner nicht ertheilet werden. (b)

§. 19.

Jeziger Zuſtand des Müntz-Weſens in Teutſchland.

Ob nun aber wohl alſo ſo wohl in denen angeführten, als auch vielen anderen ja faſt allen, Reichs-Geſetzen die nachdrücklichſte Verordnungen wegen des Müntz-Weſens gemachet, auch, damit deſto beſſer darüber gehalten werde, Müntz-Probations-Täge, (a) Kayſerliche Commiſſarii auf denen Meſſen ꝛc. angeſtellt worden ſeynd, (b) ingleichem ſich hin und wieder zerſchiedene benachbarte Stände und Craiſe zuſammen gethan haben oder noch zuſammenthun, ſo hat doch alles bißhero wenig oder nichts geholffen und ſcheinet es damit von Tag zu Tag ärger zu werden und in einen gröſſeren Zerfall zu kommen: Wie man dann längſt in Teutſchland das wahre Sprichwort hat: Müntz- und Policey-Ordnungen währten nicht länger, als von zwölff Uhr biß Mittag. Zwar hat ſich ſonderlich um das Jahr 1736.

(b) Wahl-Cap. l. c.

§. 19. (a) Siehe oben Cap. 7. §. 17.

(b) v. Bedencken: Ob eine Kayſerliche Müntz-Inquiſitions-Commiſſion wider die Reichs-Stände (oder vielmehr mittelbare Perſonen in der R. Stände Landen,) ſtatt habe? in LüNIGS ſelect. Script. illuſt. n. 22.

1736. der Reichs-Hof-Rath der Sache nachdrücklich angenommen und in denen Jahren 1737. und 1738. iſt mit vielen Koſten lang genug auf dem Reichs-Tag davon gehandelt, aber nichts gantzes zu Stand gebracht worden: ob auch gleich dieſe Tractaten reaſſumiret und geendiget werden ſollen, (c) ſo iſt doch, wann es auch geſchiehet, wenig Frucht davon zu hoffen, ſo lange ſo viele groſſe Stände dagegen handlen und die fordere Reichs-Craiſe mit denen übrigen in principiis differiren. ꝛc. (d)

§. 20.

4. Verleihung groſſer Freyheiten an mittelbahre Reichs-Glieder.

Endlich und 4. ſo ſolle auch der Kayſer denen mittelbahren Ständen nicht nur mit dem Müntz-Regal, ſondern auch anderen dergleichen höheren Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Chur-Fürſten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung, ſelbigen Craiſes Bedencken und der Mit-Intereſſirten, vielweniger aber zu derſelben Abbruch, nicht willfahren. (a)

Fünfzehendes Capitel.

Von denen für die geſammte Stände des Reichs gehörigen Sachen.

§. 1.

1. Die Achts-Erklärung.

Die vor die geſammte Stände des H. Röm.

Ee

(c) Wahl-Cap. Franciſci art. 9. §. 4.
(d) add. Cap. 15. §. 9.
§. 20. (a) Wahl-Cap. Franciſci l. c. §. 11.

Röm. Reichs gehörige Sachen ſeynd 1. wann ein Stand des Reichs in die Acht oder den Reichs-Bann, des Reichs Ungnade, ꝛc. erkläret und aus dem Frieden in den Unfrieden geſetzet werden ſolle. Dieſe Acht iſt zweyerley, nemlich die eigentliche und rechte Acht, ſo dann die Privation; jene iſt, wann einer aller ſeiner Freyheiten, Lande und Güter beraubet wird, die Unterthanen von deſſen Pflichten loßgezählet werden und des Geächteten Perſon vogelfrey, auch ehr- und rechtloß erkannt wird, alſo daß an ihme oder den Seinigen niemand frevlen kan, (a) und dieſe Acht hat wider Weltliche, wie auch Geiſtlichen der Evangeliſchen Religion zugethane Stände und Perſonen, ſtatt. Die Privation aber iſt, wann ein Geiſtlicher Catholiſcher Stand des Reichs, der ſeiner Geiſtlichen Würde noch nicht entſetzet iſt, (dann wo dieſes geſchehen, wird er wie ein Weltlicher gehalten,) zwar ſeiner von dem Reich habenden Lande, Regalien und Freyheiten beraubet und die Regierung ſeiner Lande dem Dom-Capitul anvertrauet, doch aber wider ſeine Perſon nichts widriges verhänget wird. Sonſt wird auch die Acht in die Acht und Ober- oder Aber-Acht getheilet, welches aber heut zu Tag keinen Nutzen zu haben ſcheinet, indeme einer jedesmals zugleich in beede erkläret wird.

§. 2.

§. 1. (a) Cam. Ger. Ordn. Part. II. Tit. 9. §. 2.

§. 2.

Als Urſachen, warum einer in die Reichs-Acht erkläret werden kan, ſeynd in denen Reichs-Geſetzen benennt, 1. ſo jemand hohen oder niederen weltlichen Standes, wer der oder die wären, wider eines oder mehr, ſo in dem Kayſerlichen Land-Frieden geſetzet iſt, handlen würde, oder aber die Ordnung und Verpflichtung des Land-Friedens in einem oder mehr Articuln verachten, der nicht Folge thun und verſchaffen, ſondern darinn läßig und ſäumig erſcheinen würde. (a) 2. Wann jemand auf eine der vorgeſchriebenen Arten wider den Religions-Frieden handlen würde. (b) 3. Wird in der Cammer-Gerichts-Ordnung (c) gemeldet, daß einer um Schulden und anderer Sachen halben, den Friedbruch nicht betreffend, in die Acht kommen könne. (d) Die übrige Fälle ſtehen zu des Reichs Erkanntnuß. Heutiges Tages iſt die Acht, ſonderlich gegen einen Reichs-Stand, einer der allerrareſten Fälle, welche fürkommen können und wo es einen Groſſen betrifft, haben wir Exempel, daß, wann ein ſolcher ſo gar mit des Kayſers und Reichs erklärten Feinden in Allianz geſtanden iſt und würcklich feindlich

In was Fällen ſie ſtatt finde.

Ee 2

§. 2. (a) Cam. Ger. Ordn. Part. II. Tit. 9. §. 2.
(b) R. Abſch. de 1555. §. 33. ſeqq.
(c) Part. II. Tit. 19.
(d) Wahl-Cap. Franciſci art. 20. Conf. tn. §. 11.

lich gegen ſie agiret hat, doch an keine Acht gegen ihne gedacht worden iſt.

§ 3.

Wie damit zu verfahren?

Die Achts-Erklärung ſolle hinführo wider niemand hohen oder niederen Standes, Chur-Fürſten, Fürſten oder Stand oder anderen, ohne rechtmäßige und genugſame Urſachen, auch ungehört und ohne Vorwiſſen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Chur-Fürſten, Fürſten und Stände ergehen, ſondern wann ex officio, oder ad inſtantiam Partis, gegen jemand mit der Acht zu verfahren wäre, ſolle zwar der Proceß durch ein Reichs-Gericht formirt, die Acta aber ſodann durch eine Reichs-Deputation erwogen, das Urthel vom geſammten Reich abgefaßt, vom Kayſer ratificirt und von dem Craiß, darinn der Aechter geſeſſen iſt, vollzogen werden. (a)

§. 4.

Wie es mit der Geächteten Gütern zu halten.

Was dem in die Acht erklärten abgenommen wird, das ſolle der Kayſer nicht ſich und ſeinem Hauſe zueignen, ſondern es ſolle vor allen Dingen dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geſchehen, jedoch, ſo viel die Particular-Lehen betrifft, dem Lehen-Herrn, auch ſonſten der Cammer-Gerichts-Ordnung und einem jeden an ſeinem Recht

§. 3. (a) v. l. c. §. 3. ſeqq. Conf. Acta wegen der Donauwörtiſch-Pfältziſch-Bremiſch-Erfurtiſch-Cölln- und Bayriſchen reſp. Privations- und Acht-Erklärungen.

Recht und Gerechtigkeiten, unbeſchadet. So ſolle auch des Aechters Verbrechen denen Agnaten und allen anderen, ſo Anwartung und Recht an ſeine Gůter haben und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, an ihrem Jure ſuccedendi in feudum und Stamm-Gůtern nicht præjudiciren, ſondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwůrckten Lehens und anderen zu priviren, keines weges ſtatt haben. Der Kayſer hat auch dasjenige, was ein oder anderen Orts in denen verwůrckten Reichs-Landen und Lehen vor Verånderungen vorgegangen, gleich nach Antrettung ſeiner Regierung genau unterſuchen und mit Zuziehung, Beyrath und Gutbefinden des Chur-Fůrſtlichen Collegii (a) ſolche Vorſehung machen laſſen ſollen, wie die vorhergehende Capitulationes, die Conſtitutiones Imperii, auch die Juſtiz, ſolches erforderten und an die Hand geben. (b)

§. 5.

Wann auf vorbeſchriebene Maſſe, Form und Weiſe nicht verfahren wůrde, ſolle alsdann ſelbige ergangene Achts-Erklårung

Unformliche Achten ſeynd null.

§. 5. (a) Hierwider beſchweret ſich das Fůrſtliche Collegium.

(b) Wahl-Cap. Franciſci l. c. §. 6. ſeqq. Add. meine Anmerck. ad h. l.

rung und Execution ipſo Jure für null und nichtig gehalten werden. (a)

§. 6.

Wie dem Beleidigten zu helffen?

Wann der gewalthätig Entſetzte und Spoliirte, pendente proceſſu banni, um unverlängte Reſtitution anhalten würde, ſo ſolle der Kayſer daran ſeyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug, und ohnerwartet des quoad pœnam banni anhängig gemachten Proceßes, zu ſeiner ohneingeſtellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung und andrer Kayſerlicher Conſtitutionen, cum pleno affectu verholffen werde. (a)

§. 7.

Ob obiges auch auf mittelbahre Perſonen gehe?

Ubrigens ſtreiten die Rechts-Gelehrte: Ob die Verordnung der Kayſerlichen Wahl-Capitulation wegen der Achts-Erklärungen nur von denen Ständen des Reichs oder auch von anderen ohn- und mittelbahren Perſonen zu verſtehen ſeye? obwohlen die meiſte das letztere (a) bejahen, auch ſeit der letzteren Wahl-Capitulation gar niemand in die Acht erkläret worden iſt. Von Wiederaufhebung der Acht iſt hier noch beyzufügen, daß, ehe ſolche geſche-he,

§. 5. (a) Wahl-Cap. l. c. §. 10.

§. 6. (a) ibid. §. 9.

§. 7. (a) arg. Wahl-Cap. Franc. art. 20. §. 2. ibi. Stand oder anderer; welches aber von anderen auf die Reichs-Ritterſchafft, unmittelbahre R. Dörffer, Italiäner, ꝛc. gezogen wird.

he, vor allen Dingen von dem Geächteten denen Beleidigten Genugthuung wiederfahren ſolle.

§. 8.

Von dem Banno contumaciæ.

Ehedeſſen ware auch ſowohl bey denen höchſten als denen niederen Reichs-Gerichten üblich, daß ein von denenſelben citirter und muthwillig auſſenbleibender Beklagter zuletzt in die Acht oder das Bannum contumaciæ erkläret wurde; es iſt aber ſolches durch die letzte Kayſerliche Wahl-Capitulation (a) als ein aus vielen Conſiderationen unzulängliches Mittel, abgeſchaffet und befohlen worden, es in civilibus cauſis auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden zu laſſen. Das Schwäbiſche Land-Gericht hat zwar, deſſen ohnerachtet, fortgefahren, dergleichen Achts-Erklärungen zu publiciren, es iſt ihme aber von dem Reichs-Hof-Rath unterſagt worden.

§. 9.

2. Veräuſſerung ꝛc. der Reichs-Güter.

2. Gehöret es vor die geſammte Stände des H. Röm. Reichs, wann etwas von demſelben oder deſſen Zugehörungen hingegeben, verſchrieben, verpfändet, verſetzet, oder in andere Wege veräuſſeret oder beſchweret werden ſolle, als welches ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände nicht geſche-

§. 8. (a) art. 20. §. 11.

hen ſolle. (a) Es kommt aber auch dieſes, auſſer, was bey Friedens-Schlüſſen geſchiehet, ſelten für.

§. 10.

Von denen alten Reichs-Pfandſchafften.

Was ehedeſſen von denen Kayſern denen Ständen des Reichs iſt verpfändet worden und zu deſſen Beſitz ſie gelanget ſeynd, dabey ſolle der Kayſer die Stände ruhig verbleiben laſſen und es ihnen beſtätigen, biß mit Bewilligung derer Chur-Fürſten und Stände ein anderes ſolte geordnet werden. (a) Es iſt aber zwiſchen denen Rechts-Gelehrten doch noch eine groſſe Frage: Ob die Reichs-Pfandſchafften, ſonderlich diejenige, worinnen dem Kayſer und Reich die Wieder-Einlöſung deutlich vorbehalten worden, von dem Kayſer und Reich, gegen Erlegung des Pfand-Schillings, nicht dannoch zuruckgenommen werden können? Die meiſte halten dafür, es könne nicht ſeyn, andere aber wollen ſelbſt aus denen angeführten Reichs-Geſetzen das Gegentheil behaupten. (b) Wie weit ſich aber die Rechte des Pfand-Her-

§. 9. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 10. §. 1. Conf. tn. ſupra Cap. 9. §. 3.

§. 10. (a, Inſtr. Pac. art. 5. §. 26. Wahl-Cap. Franciſci art. 1. §. 9. art. 10. §. 4.

(b) STRAUCH de Oppignorationibus rerum Imperii, GUNDLING de Jure oppignorati Territorii. HARPPRECHT de Reluitione Oppignorationum Imperialium. Dic. von Eger, Anweiler, der Land-Vogtey und Land-Gericht in Schwaben ꝛc.

Herrens über eine Reichs-Pfandſchafft erſtrecken? iſt ſonderlich zwiſchen Chur-Pfaltz, Hanau und Gelnhauſen geſtritten worden. Meiſtens werden ſie anderen Unterthanen gantz gleich gehalten.

§. 11.

3. Wann ein Reichs-Stand, der Seſſionem und Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon (auch nur proviſorie,) ſuſpendirt und ausgeſchloſſen werden ſolle, muß dieſes auch mit der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände vorgehender Bewilligung geſchehen. (a) 3. Die Ausſchlieſſung oder Suſpenſion eines R. Standes.

§. 12.

4. Gehöret hieher, wann neue Ordnungen oder Geſetze in dem Reich ſollen gemacht werden, als worinn der Kayſer nicht anderſt, dann mit geſammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen laſſen ſolle. (a) Wohl aber kan er alte, aber noch gültige, Reichs-Geſetze durch ins Reich erlaſſende Edicten von neuem einſchärffen. 4. Neue Reichs-Geſetze zu machen.

§. 13.

Eben dieſe Beſchaffenheit hat es auch 5. wann, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, alte Reichs-Geſetze ver- 5. Alte zu verbeſſeren, oder

Ee 5 beſſert

§. 11. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 1. §. 3.

§. 12. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 2. §. 5. Inſtr. Pac. art. 8. §. 2.

6. zu erläuteren.

beſſert oder geändert, oder 6. da ſolche dunckel, ſelbige erkläret werden ſollen. (a) Ins beſondere ſolle, wann etwas in denen das Religions-Weſen betreffenden Reichs-Geſetzen zweiffelhafft ſcheinet, zwiſchen denen beederſeitigen Religions-Verwandten nur eine gütliche Vergleichung Platz greiffen. (b) Eben ſo wenig ſollen auch die höchſte Reichs-Gerichte ſich einer Entſcheidung anmaſſen, wann in den Reichs-Geſetzen etwas unlauteres fürkommt, ſondern die Sache auf den Reichs-Tag verweiſen. (c) Dieſes verſtehet ſich aber nur davon, wann die Beyſitzer eines ſolchen Reichs-Gerichtes ſelbſten unterſchiedlicher Meynung ſeynd; wann aber in einer Materie die Rechts-Gelehrte zwar ſtrittig ſeynd, doch aber die Beyſitzere eines höchſten Reichs-Gerichts einerley Meynung hegeten, ſo ſollen ſie ſolche Fälle zwar in ein eigen Buch ſchreiben und ſelbige an den Chur-Fürſten zu Mayntz ſchicken, damit auf dem Reichs-Tag etwas gewiſſes dißfalls geordnet werden möge, (d) biß zu deſſen Erfolgung aber ſollen

§. 13, (a) Vid. Il. alleg. HOFFMANN de ratione interpretandi Leges Imperii Rom. Germ. publicas.

(b) Inſtr. Pac. art. 5. §. 20.

(c) ibid. §. 56. Reichs-Hof-Raths-Ordn. Tit. 5. §. 22. Wahl-Cap. art. 2. §. 5.

(d) Von dergleichen ſo genannten Dubiis Cameralibus höret man ſchon lange nichts mehr. Die ältere, ſammt deren Reſolutionen, hat man im Druck. add. KIPPING de Senatus-Conſultis ſupremorum Judiciorum Imperii R. G.

ſollen ſie ſich in decernendo proceſſus & decidendo cauſas ihrer eigenen alſo beliebten Meynung nachgehen. (e) Wann aber nur eine der Parthien ein Reichs-Geſetz für unlauter oder einer authentiſchen Erklärung benöthiget achten wollte, ſo ordnen die Reichs-Geſetze nichts, wie weit die Reichs-Gerichte darauf Reflexion zu machen verbunden ſeyn ſollen? Oeffters ſuchet man dergleichen Fälle zum Recurſu ad Comitia zu qualificiren; es gehet aber viel Mißbrauch damit vor.

§. 14.

Es fragt ſich: Ob bey veränderten Umſtänden die Verbindlichkeit der Reichs- ſonderlich der Grund-Geſetze aufhöre? Dieſe Frage theilet ſich wieder in zwey Membra ab, nemlich erſtlich: Ob die Verbindlichkeit eines Reichs-Grund-Geſetzes aufhöre, wann die cauſa impulſiva, oder diejenige Umſtände, welche den Kayſer und das Reich bewogen, ein ſolches Geſetz einzugehen, ceſſiren? Ohnelängſten iſt denen Catholiſchen Ständen, wenigſten Theils derſelben, beygemeſſen worden, daß ſie es mit der Affirmativa halten, das Corpus Evangelicum aber hat die Frage verneinet. Das letztere iſt auch dem natürlichen und Teutſchen Staats-Recht allerdings gemäß:

Ob bey veränderter cauſa impulſiva.

(e) R. Abſch. de 1570. §. 77. add. tn. Viſit. Abſch. de A. 1713. §. 14.

mäß: Dann wie z. E. meiſtentheils die eine Parthie zu Schlieſſung eines Friedens gezwungen wird, alſo folgte daraus, daß ſelbige zu Haltung des Friedens nicht länger verbunden wäre, als ſo lang die Forcht vor dem Gegentheil währet, und ſo würde des Religions- und Weſtphäliſchen Friedens und anderer Reichs-Geſetze mehr Verbindlichkeit längſtens aufgehöret haben. Alleine da 1. alle dergleichen Reichs-Geſetze die Clauſul haben, daß es beſtändige und ewig-währende Geſetze ſeyn ſollen, (a) welches aber nicht ſeyn könnte, wann mit der Cauſa impulſiva auch die Verbindlichkeit erlöſchete; 2. die meiſte dergleichen Reichs-Grund-Geſetze in neueren Zeiten, ohnerachtet die Cauſa impulſiva längſtens aufgehöret, von dem Kayſer und Reich dannoch auf das kräfftigſte ſeynd beſtättiget worden, auch 3. ſonſten Teutſchland beſtändig denen innerlichen Unruhen und Kriegen unterworffen und deren gewärtig ſeyn müßte, als ſiehet man wohl, daß die affirmativa dieſer Frage durchaus nicht Platz greiffen könne.

§. 15.

Oder finali die Verbindlichkeit eines R. Geſetzes aufhöre?

Das zweyte Membrum der vorgelegten Frage iſt: Ob die Verbindlichkeit eines Reichs-Geſetzes, beſonders eines Reichs-Grund-Geſetzes, aufhöre, wann die Cauſa

§. 14. (a) Conf. Lib. 1. Cap. 2. §. 2.

ſa finalis oder die Abſicht und der Endzweck, weßwegen es gegeben worden, gäntzlich und völlig erlöſchet? Dieſe Frage nun muß man bejahen, dann ſo iſt z. E. der Zweck des Religion- und eines Theils des Weſtphäliſchen Friedens, wo von denen Städten, darinnen zweyerley Religion im Schwang iſt, gehandelt wird. Friede und Ruhe zwiſchen denen zweyerley Religions-Verwandten zu erhalten, wann nun ein Theil einer ſolchen gemiſchten Stadt freywillig zu des anderen Religion übertritt und alſo einerley Religion in der gantzen Stadt wird, ſo höret eo ipſo die Gültig- und Verbindlichkeit beſagter Friedens-Schlüſſe, ſo viel dergleichen Ort und Stelle betrifft, vollkommen auf, ohnerachtet kein widriges expreſſes oder ſtillſchweigendes Geſetz deßwegen gegeben wird. Allein es wird ein dergleichen Caſus bey einem Reichs-Grund-Geſetz ſich ſchwerlich in langer Zeit ereignen.

§. 16.

Ob ein Stand die R. Privat-Geſetze in ſeinen Landen abſchaffen könne?

Weiter ſtreiten die Rechts-Gelehrte darüber: ob ein Stand des Reichs befugt ſeye, Reichs-Geſetze, in ſo ferne ſolche von keinen die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs angehenden Sachen handlen, ſondern nur Privat- und Burgerliche Geſetze begreiffen, in ſeinen Landen abzuänderen

und ein anderes einzuführen? (a) Einige ſagen durchgehends ja; andere überhaupt nein und noch andere machen einen Unterſchied: ob in einem ſolchen Reichs-Geſetz denen Ständen freye Hände gelaſſen worden ſeyen, ein anderes in ihren Landen zu ordnen und alſo ſolche Reichs-Geſetze gleichſam nur in ſubſidium errichtet worden ſeyen, oder ob ermeldte Freyheit denen Ständen nicht vorbehalten worden? In jenem, nicht aber auch in dieſem Fall, ſprechen ſie für die Reichs-Stände. So halten auch einige dafür, daß, wann ein- oder anderer Stand bey Errichtung eines ſolchen Reichs-Privat-Geſetzes dawider proteſtiret, ſolche Proteſtation auch von dem Kayſer und denen Ständen angenommen, oder wenigſtens nicht verworffen worden ſeye, ein dergleichen Geſetz ſelbigen oder ſelbige Stände auch nicht verbinde. In Praxi trifft man viele dergleichen denen Reichs-Privaten-Geſetzen widrige Land-Geſetze an, zumalen in peinlichen Sachen.

§. 17.

7. Bündniſſe in R. Sachen zu ſchlieſſen.

7. Solle der Kayſer Namens des Reichs oder in Reichs-Händeln mit niemand keine Bündnüß ſchlieſſen, es geſchehe dann ſolches auch mit der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände Conſens auf offenem Reichs-Tag.

§. 16. (a) v. TOMASIUS de Statuum Imperii poteſtate legislatoria contra Jus commune.

Tag. (a) Man hat aber zu unſeren Zeiten geklagt, daß der Kayſer die Bündnüſſe würcklich geſchloſſen und hernach erſt der Stände Einwilligung darzu verlanget habe.

§. 18.

8. Solle der Kayſer kein Gezänck, Fehde noch Krieg inn- und auſſerhalb des Reichs von deſſelben wegen unter keinerley Vorwand anfangen, es geſchehe dann ſolches mit der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände Conſens auf offenem Reichs-Tag. (a) Und aus eben dieſem Grund flieſſet auch, daß der Kayſer in des Reichs Namen, oder in Reichs-Sachen, keine Werbungen anſtellen ſolle, es haben dann die Stände auf dem Reichs-Tag darein bewilliget. (b)

8. R. Kriege anzufangen,

oder Werbungen anzuſtellen.

§. 19.

9. Wann von dem Reich ein Krieg beſchloſſen wird, ſolle die Reichs-Generalität, (deren höchſte Stuffe die Feld-Marſchalls-Stelle iſt,) (a) ſamt denen Kriegs-

9. Direction eines R. Krieges.

Raths-

§. 17. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 4. §. 2. & 6. §. 1. Inſtr. Pac. art. 8. §. 2. add. tn. ſupra Cap. 9. §. 1. vid. MASCOV. de Jure Fœderum in. S. R. I.

§. 18. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 4. §. 2. Inſtr. Pac. rt. 8. §. 2. add. tn. ſupra Cap. 9. §. 2. und mein T. Staats-Recht. Tom. 6. p. 53.

(b) ibid.

§. 19. (a) v. MYLERI Stratologia; MOEGLING de ſummo Militiæ Imperialis Præfecto; STRYCK de Jure Militiæ Imperialis.

Raths-Directorn und Räthen, von dem Kayſer und geſammten Ständen, und zwar in gleicher Anzahl beeder Religionen, ernennet, auch ſelbige, ſamt dem gantzen Kriegs-Heer, in des Kayſers und Reichs-Pflichten genommen, ſo dann der Krieg ſelbſten alſo geführet werden, wie es die Reichs-Conſtitutionen, die Executions-Ordnung, der Weſtphäliſche Friedens-Schluß und die auf ſolche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüſſe erforderen. (b) Das Commando führet der älteſte Feld-Marſchall ohne Unterſchied der Religion. In allgemeinen Reichs-Kriegen ſollte niemand neutral bleiben; es geſchiehet aber doch wohl. (c) Die Einquartierungen derer Soldaten ſollen auf dem Reichs-Tag beliebt und eingerichtet werden; es geſchiehet aber nicht. (d) Es ſeynd auch keine Reichs-Kriegs-Raths-Directorn und Räthe mehr üblich, und der Krieg ſelbſten wurde bißhero meiſtens von dem Kayſer und ſeinem Hof-Kriegs-Rath alleine dirigiret, der ſich auch in Anſehung der Quartiere, ꝛc. vieles herausnahme, aber damit auch viele Beſchwerden verurſachet,

(e)

(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 4. §. 3.
(c) v. KEMMERICH de Neutralitate Statuum Imperii in Bello Imperii illicita.
(d) Inſtr. Pac. art. 8. §. 2.

(e) welche nach der jetzigen Capitulation (f) nimmer vorkommen ſollen. So iſt auch eine alte Klage, daß, wann gleich, eine groſſe Macht von Mannſchafft in das Feld zu ſtellen, von dem Reich einmüthig beliebt wird und wider die, ſo hierinn ſäumig erfunden würden, die ſchärffeſte Schlüſſe abgefaſſet werden, dannoch meiſt nicht der halbe Theil von der auf dem Papier ſtehenden Mannſchafft in dem Feld würcklich angetroffen wird; der wegen derer würcklich ins Feld ruckenden Verpflegung, Commando, Marche, item Artillerie und Fourage, ꝛc. jederzeit obſchwebenden Irrungen und vielerley Privat-Abſichten jetzo nicht zu gedencken. Entſtchen endlich Unruhen in oder an dem Reich, daran nur der Kayſer und einzele Stände Theil nehmen, nicht aber das gantze Reich, da iſt jedem Stand erlaubt, neutral zu bleiben und ſich bey dieſer Neutralität zu ſchützen. (g)

§. 20.

10. Solle der Kayſer keinen Frieden ohne der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände Zuthun und Einwilligung ſchlieſſen. 10. Reichs-Frieden zu ſchlieſſen.

Ff (a)

(e) vid. H. ESTORS Vorſtellung der Rechte und Geſchäffte, welche die Räthe der Reichs-Stände bey einem Reichs-Krieg zu beobachten pflegen. Dic. von Auxiliar-Völckern. v. CRELLIUS de Jure militis auxiliarii apud liberas Gentes & in S. R. J. Wahl-Cap. art. 4. §. 7. 15.

(f) art. 4. §. 4. 7. 9. 15. &c.

(g) add. Cap. 15. §. 30.

(a) Nun hat es ſich zwar zu unſeren Zeiten begeben, daß Kayſer Carl VI. etliche ſolche Frieden allein und für ſich geſchloſſen, doch hat derſelbe ſolches ſelbſt mit der unvermeidlichen Noth und anderen Umſtänden, auch reſp. daß doch dabey mit zerſchiedenen der fürnehmſten Reichs-Stände darüber communiciret worden ſeye, entſchuldiget, alleine es haben doch die Stände darüber empfindlich zu ſeyn geſchienen, und ſonderlich die Evangeliſche ſich einmal deutlich verwahret, daß der gebrauchte Modus denen Reichs-Geſetzen ohnabbrüchig ſeyn und zu keiner Folge gereichen ſollte, worzu ſich der Kayſer auch ſelbſten erkläret hat, und fürs künfftige ſolle der Kayſer auch in Nothfällen ohne des Chur-Fürſtlichen Collegii Einwilligung ſich in nichts verbindliches einlaſſen, auch nicht præliminariter. (b)

§. 21.

Von R. Deputationen zu Friedens-Congreßen

Krafft dieſer derer Stände bey Schlieſſung eines Reichs-Friedens nöthigen Einwilligung haben ermeldte Stände das Recht, zu denen zu Schlieſſung eines Friedens angeſtellten Congreſſen eine eigene Reichs-

§. 20. (a) Wahl-Cap. a. 4. §. 11. & Inſtr. Pac. II. cc. v. MOLLENBECK de Juribus Cæſaris circa negotium Pacis; & MEUSCHEN de concurſu Statuum Imp. circa negotium Pacis.

(b) Wahl-Cap. Franciſci a. 4. §. 11.

Reichs-Deputation abzuſchicken. (a) Es gibt aber bey dieſen Reichs-Deputationen vielerley Schwürigkeiten darüber, wer von denen Ständen darzu genommen werden und wer ſolche ernennen ſolle? ſo dann wegen der Inſtruction, beſonders wo die Religion mit einſchläget. Dieſe und andere Umſtände verurſachen, daß das Reich meiſtens den Kayſer bevollmächtiget, auch in des Reichs Namen mit dem Feind zu handlen und zu ſchlieſſen, doch daß der Kayſer die Vollmacht nicht über deren wortlichen Verſtand erſtreckte und dem Reich die Ratification vorbehalten werde, welche, wann ſie erfolget, doch auch hernach allein von dem Kayſer, krafft der ihme von dem Reich darzu ertheilten Vollmacht, ausgefertiget und ausgeſtellet wird. Wann aber die Stände einen Congreß würcklich beſchicken, ſollen ihre Deputirte zu allen Conferentien zugelaſſen, ohne ſie nichts verhandelt, und von denen Kayſerlichen keine Vertrettung prætendiret, zwiſchen denen Kayſerlichen Geſandten und Reichs-Deputirten aber der auf Reichs-Tägen herkommliche Modus beobachtet werden. (b)

Ff 2 §. 22.

§. 21. (a) v. de LUDEWIG de Jure adlegandi Ordinum Imp. STRUVII Diſcurs von der Reichs-Deputation zu Friedens-Schlüſſen, vor ſeiner Hiſtor der Raſtatt. Friedens-Handlung.

(b) Wahl-Cap. Franciſci a. 4. §. 11.

§. 22.

11. Anſetzung der R. Steuren.

11. Solle der Kayſer in zugelaſſenen, nothdürfftigen, ohnverzüglichen Fällen die Reichs-Steuren (a) und dergleichen An- und Auflagen, es ſeye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten anderſt nicht, als mit Rath, Wiſſen, Verwilligung der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände auf allgemeinen R. Tägen anſetzen (b) dahero die Stände gar übel damit zufrieden ſeynd, wann die Kayſere, wie vor dieſem öfters geſchehen, einzele Craiſe oder Stände um eine Beyhülffe oder Steuer erſuchet haben, welches aber doch bißhero mehrmalen geſchehen iſt.

§. 23.

Deren Unterſchied.

In Teutſchland gibt es ordentliche und auſſerordentliche Steuren, oder Collectas neceſſarias & voluntarias, zu welchen die Stände reſp. verbunden ſeynd, oder doch ſolche zu verwilligen pflegen. Jene ſeynd die ſo genannte Cammer-Zihler oder die von jedem Stand jährlich zu Unterhaltung des Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts herzuſchieſſen habende Gelder. Was jeder Stand alſo zu geben hat, iſt aus der A. 1731. auf dem Reichs-Tag für genehm gehal-

Cammer-Zihler.

§. 22. (a) v. WINZLER de Collectis, ſeu Contributione Imperii; GERDES de Collectis & Contributionibus Provinciarum Imper.

(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 5. §. 2. ſeqq. Inſtr. Pac. art. 8. §. 2.

gehaltenen Cammer-Matricul (a) (welche, ohnwiſſend warum? von der Reichs-Matricul in der Proportion offt abgehet,) zu erſehen, obwohlen über ſelbige noch in vielen Stücken geklaget wird, theils nemlich, daß ſolche unvollkommen, theils, daß viele Stände entweder überhaupt oder doch gegen andern ihres gleichen zu hoch angelegt ſeyen, ꝛc. So iſt das Reich auch mit deren Rectificirung oder Unterſuchung, wer und wie viel jeder der Billigkeit nach zu jedem Zihl zu bezahlen habe? ꝛc. noch nicht völlig zum Stand gekommen, gleichwie auch ſchon lang darauf gedacht wird, wo das, mittelſt der vielen Ständen geſchehenen Milderungen ihres Anſchlags, abgängige anderwärts her zu erſetzen ſeyn möchte, weilen die Stände über den jetzigen erhöheten Fuß nichts weiters übernehmen, und doch auch von denen mancherley ſo wohl vom Cammer-Gericht ſelbſt, als auch von Reichs-Ständen und Privatis gethanen Vorſchlägen noch keiner beliebet werden wollen. (b)

§. 24.

Auſſerordentliche R. Steuren.

Die auſſerordentlichen Steuren ſeynd, welche, auf Verlangen des Kayſers, je zu Zei-

§. 13. (a) So in meiner Reichs-Fama Tom. 1. p. 580. zu finden iſt. Ein mehreres von denen Cammer-Matriculn ſihe in dem 2ten Anhang zu des H. von LUDOLFS Hiſtoria Suſtentationis Judicii Cameræ Imperialis.

(b) v. cit. Hiſtor. Suſtent.

Zeiten nach erheiſchender Nothdurfft, von denen Ständen aus allerhand Urſachen bewilliget werden, z. E. zu Unterhaltung des Kayſers, oder der Reichs-Armee, oder zu Erhaltung derer Reichs-Veſtungen Philippsburg und Kehl, wie auch Maynz, oder zu Türcken-Kriegen, zu Reichs-Geſandtſchaffts-Koſten, zu Erbau- oder Erhaltung der Veſtungen, wider die Türcken, zu Erbauung eines Hauſes für das Cammer-Gericht, zum Præſent für den commandirenden Reichs-General, &c.

§. 25.

Römer-Monate.

Die Bewilligung derer Reichs-Steuren geſchiehet in Teutſchland nach Römer-Monaten. Nemlich, als die Kayſere noch die Päbſtliche Crönung empfiengen, waren die Teutſche Reichs-Stände verbunden, ſelbige mit einer gewiſſen Anzahl Mannſchafft zu Roß und zu Fuß ſechs Monat lang auf eigenen Koſten zu begleiten, oder monatlich für einen Reuter zwölff Gulden und für einen Fußgänger vier Gulden an Geld zu bezahlen, dahero der Zug Römer-Zug, das, was aber alſo an Geld erleget wurde, Römer-Monate benennet wurde. Weilen nun zu Behuf dieſer Züge eine Austheilung der gantzen Mannſchafft oder Geld-Summ unter die Stände gemacht werden mußte, damit jeder

jeder wiſſe, wie viel Mann er zu ſtellen, oder wie viel er ſtatt deren an Gejd zu erlegen habe, welchen Austheiler man die Reichs-Matricul heißt, ſo wurde bey anderen verwilligten Reichs-Steuren bißhero beliebt, ſolchen Fuß beyzuhalten, und werden alſo allemal eine gewiſſe Anzahl Rômer-Monate verwilliget, auf dem Reichs-Tag aber zuweilen weiter nichts, oder doch nur ſo viel ausgemacht, was jeder Craiß an dieſer Summ zu tragen habe, welche Repartition aber auf ſchwachen Füſſen ſtehet; Die weitere Sub-Repartition des jedem Craiß aſſignirten Quanti wird alsdann denen Craiſen ſelbſt, (welche offt einen von der Reichs-Matricul gantz abgehenden Fuß unter ſich eingeführet haben,) überlaſſen. Wann aber ein jeder Stand das ſeine unmittelbahr dem Kayſer oder in eine Reichs-Claß erlegen muß, geſchiehet ſein Beytrag nach der Reichs- und nicht nach der Craiß-Matricul. Die Bezahlung ſelbſt wird, nachdeme es verabredet worden, entweder an dem Kayſerlichen Hof, oder auf dem Reichs-Tag, oder in die an einen gewiſſen Ort gelegte Reichs-Kriegs-Operations-Caſſe, oder in die Craiß-Leg-Stâtte, ꝛc. geleiſtet und ſollen keine Aſſignationen auf Stânde oder Craiſe wider deren Willen ausgeſtellet,

noch Compenſationes zwiſchen Reichs- und Privat-Schulden oder Geldern geſtattet werden. (a)

§. 26.

Fernere Cautelæ wegen der Reichs-Steuren.

Es ſolle aber der Kayſer die Stände ohne Noth mit Steuren nicht beſchweren, die verwilligte in denen gewöhnlichen Leg-Städten durch die von denen Craiſen dahin verordnete Bedienten empfangen laſſen und daran ſeyn, damit von dem Reichs-Pfenningmeiſter oder Reichs-Caſſierer jedesmals dem Reich, oder wen daſſelbige bey der Verwilligung zur Aufnahm ſolcher Rechnungen verordnen werde, auf dem ſo dann fürwährenden, oder, wann ſelbiger Zeit keiner wäre, dem nächſt-darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römiſchen Kayſers freyer Diſpoſition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde. Auch ſolle der Kayſer die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem anderen Ende, als worzu ſie bewilliget worden, anwenden. Ferner ſolle der Kayſer nicht geſtatten, daß ein Stand, welcher Seſſionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von ſolchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand, ſolches geſchehen möge, ſich Befreyungs-weiſe eximire, oder von Innländiſchen oder

§. 25. (a) Wahl-Cap. Franciſci a. 5. §. 8.

oder Auswärtigen eximiret werde, weniger ſich in Anſehung ſeiner Erb-Lande ſelbſt des Beytrags entziehen, auch daran ſeyn, daß jeder Stand zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit angehalten und wider die Contumaces vermöge der Reichs-Executions-Ordnung verfahren werde. (a) Es gibt aber offt bey Stellung der Rechnungen mancherley zu erinneren und es wollen doch verſchiedene Stände, krafft habender Freyheiten, nichts ſteuren.

§. 27.

Die Reichs-Stände ſeynd befugt, die bewilligte Reichs-Steuren von ihren Unterthanen zu erheben, doch, daß ſie nicht ein mehreres ausſchreiben, als jene betragen, dahero zwiſchen denen Landes-Herren und ihren Unterthanen ſchon mehrmalen Stritt entſtanden iſt: Ob und wie ferne jene ſchuldig ſeyen, dieſen zu eröffnen, wie hoch ſich ihr Antheil belauffe, wie auch darzuthun, daß das erhobene an gebührende Orte hin verwendet worden ſeye? Sub-Collectation der Unterthanen.

§. 28.

Ubrigens werden zwar manchmalen anſehnliche Summen verwilliget, alleine in der Bezahlung bleiben gerne die, ſo ein gröſſes oder wohl das meiſte beyzutragen hätten, ein anſehnliches im Rückſtand, welcherley Schlechte Haltung des Verſprochenen.

§. 26. (a) Wahl-Cap. Francisci art. 5. §. 6. 79.

Ausſtände zwar der Kayſer in ſeiner Wahl-Capitulation (a) einzutreiben verſprechen müſſen, alleine es wird Kunſt brauchen.

§. 29.

12. R. Müntz-Sachen. 12. Die Reichs-Müntz-Sachen, wie nemlichen denen vorfallenden Beſchwerungen und Mängeln der Müntz halben vorzukommen und das Müntzweſen in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen ſeyn möchte? ſollen auch auf Reichs-Tägen abgehandelt und zu ſolchem Ende diejenige Mittel, ſo im Reichs-Abſchied vom Jahr 1570. auch in An. 1603. und auf vorigen und nachfolgenden Reichs-Tägen beliebt worden, in gute Obacht genommen, auch das vor einigen Jahren angefangene vollends zu Stande gebracht werden. (a)

§. 30.

13. R. Veſtungen zu erbauen. 13. Es ſollen, auch nicht einmal in einem Reichs-Krieg, in eines Standes Landen neue Veſtungen in des Reichs Namen angelegt, noch zerfallene oder alte wiederum erneuert, noch die vorhandene mit Reichs-Beſatzungen beleget werden, es geſchehe dann mit Bewilligung der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände, (a) nemlich, wie es ſchei-

§. 28. (a) art. 5. §. 3.

§ 29 (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 9. §. 4. add. ſupr. Cap. 14. §. 20.

§. 30. (a) Inſtr. Pac. art. 8. §. 2. Wahl-Cap. Franciſci art. 4. §. 6.

ſcheinet, in dem Fall, wann es der Landes-Herr nicht leiden wolte, dann, wo es mit deſſen Belieben geſchiehet, iſt nicht nöthig, deswegen vorher bey dem Reich anzufragen. Die dermalige Reichs-Veſtungen ſeynd Philippsburg und Kehl, welche aber, weil die meiſte deren Unterhaltung gerne denen vorderen Crayſen alleine aufbürden, dieſe hingegen ſich nicht darzu verſtehen wollen, ſich meiſtentheils in dem kläglichſten Zuſtand befinden.

§. 31.

14. So gehören auch auf den Reichs-Tag die Religions-Angelegenheiten und Strittigkeiten zwiſchen beederſeits Religions-Verwandten. Zwar wann es nur um etwas zu thun iſt, welches nach denen Reichs-Geſetzen ſeinen geweißten Weg hat, z. E. wann einer in ſeinem ohnzweifentlichen Beſitz gekräncket würde, u. d. g. ſo ſcheinet es dem Kläger freyzuſtehen: Ob er ſich an das gantze Reich, oder nur an den Kayſer, als oberſten Richtern und Executorn derer Reichs-Geſetze wenden wolle? Alleine, wo es auf etwas ankommt, da man in principiis beederſeits entweder uneins iſt, oder doch ſelbige noch nicht richtig geſtellet ſeynd, z. E. wegen des Simultanei der Ryßwickiſchen Friedens-Clauſul, ꝛc. oder Fälle fürkommen, wovon in denen

14. Die Religions-Angelegenheiten.

denen Reichs-Geſetzen und Verträgen gar nichts verſehen iſt, ſelbiges ſcheinet nothwendig für das gantze Reich müſſen gebracht zu werden. (a)

§. 32.

Von anderen für den R. Tag gehörigen Sachen überhaupt.

Endlich ſo qualificiren ſich überhaupt für den Reichs-Tag alle andere wichtige in die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs einſchlagende und vermöge derer Reichs-Geſetze oder des Reichs-Herkommens nicht dem Kayſer allein, oder ihme und denen Chur-Fürſten, oder gewiſſen anderen Ständen, oder gewiſſen Collegiis derer Stände, überlaſſene Sachen.

§. 33.

Auf den nächſten R. Tag verwieſene Sachen. 1. Verbeſſerung der Fehler bey R. Tägen.

Ins beſondere iſt in dem Weſtphäliſchen Frieden (a) verordnet worden, die Würckung davon aber noch nicht erfolget, und alſo noch zu erwarten, daß auf dem nächſten Reichs-Tag 1. die Fehler derer vorigen Reichs-Täge ſollten verbeſſert werden. Von dergleichen Fehlern ſeynd hin und her (b) ziemlich ſtarcke, theils gloßirte Verzeichnüſſe zuſammen getragen worden, wovon aber hier ein mehreres zu gedencken der Raum und das Vorhaben nicht

§. 31. (a) Inſtr. Pac. art. 5. §. 50. add. ſeq. Cap. 19. §. 31.
§. 33. (a) Art. 8. §. 3. über welchen §. fürnehmlich des HENNIGES Meditationes zu conſuliren ſeynd.
(b) v. FABRI Europ. St. Cantzl. Tom. 38. p. 287.

nicht geſtatten. Nur iſt noch zu melden, daß in dem Weſtphäliſchen Frieden ins beſondere verſehen wird, daß davon: wie weit ſich von Rechtswegen die Macht und die Gewalt derer Directorum in denen Reichs-Collegiis zu erſtrecken habe? gehandelt werden ſolle. Indeſſen iſt in der neueſten Capitulation Vorſehung gethan, daß das Reichs-Directorium die Reichs-Stände mit der Dictatur und Propoſition ihrer Angelegenheiten nicht aufhalten ſolle. (c)

§. 34.

2. Beſtändige K. Wahl-Capitulation.

2. Sollte von Verfaſſung einer gewiſſen und beſtändigen Kayſ. Wahl-Capitulation gehandelt werden. (a) Damit nun hat es dieſe Beſchaffenheit. Die Chur-Fürſten verfaßten ehedeſſen die Wahl-Capitulation, ohne daß die andere Stände ihnen etwas ſuchten in den Weg zu legen, alleine bey der Wahl Kayſers Matthiä fiengen die übrige Stände an ſich zu beſchweren, daß die Chur-Fürſten ſich dieſes Rechts mißbrauchten und vielerley, zum Theil ihnen ſelbſten vortheilhafftiges, denen andern Ständen aber nachtheiliges, und

(c) Wahl-Cap. Franciſci art. 13. §. 8. add. das Chur-Fürſtl. Collegial-Schreiben de An. 1742.

§. 34. (a) v. Dn. de MüNCHHAUSEN ſ. WILDVOGEL de capitulatione perpetua; HENNIGES in Medit. ad Inſtr. Pac. Spec. 7. und deſſen 18. Mantiſſas.

und ſolche Sachen, welche vorhero von dem gantzen Reich ſollten beliebet werden, derſelben einverleibten, dahero ſie verlangten, in ſo fern auch mit darzu gezogen zu werden, ſie konnten aber nichts erhalten, bis ſie endlich in dem Weſtphäliſchen Frieden ſich obiges ausbedingeten. Während des darauf gefolgten Reichs-Tages gienge die Wahl des Röm. Königs Ferdinands des IV. für ſich; bey dieſer Gelegenheit überreichten die Fürſten denen Chur-Fürſten einige Erinnerungen, welche ſie beobachten möchten, dieſe aber behielten nur davon, was ihnen anſtändig ware und die Haupt-Sache ward abermal auf einen neuen Reichs-Tag verſchoben. Darauf ward Kayſer Leopold gewählet und da gienge es wieder, wie bey der vorigen Wahl, dahero die Fürſten auch dieſe Wahl-Capitulation ſo wenig als die vorige vor ein Reichs-Geſetz erkennen wollten. Als darauf der noch jetzo währende Reichs-Tag im Jahr 1663. angienge, brachten die mehrere Evangeliſche Fürſten es mit groſſer Mühe dahin, daß dieſer Punct ernſtlich fürgenommen, im Jahr 1664. ein Project verfaſſet, und ſelbiges im Jahr 1671. bis auf einige Puncten und den Eingang und Beſchluß verglichen wurde. Weil ſich aber die Chur-Fürſten das Jus adcapitulandi,

das

das iſt, das Recht, einen neuen Kayſer über das in der beſtändigen Wahl-Capitulation verglichene nach Belieben auch noch auf andere Articul zu verpflichten, vorbehalten, die übrige Stände aber dieſes nicht zugeben wollten, bliebe die Sache wieder erſitzen. Bey der Wahl Kayſer Joſephs im Jahr 1690. wurde es abermals gehalten, wie bey beeden vorhergehenden. Im Jahr 1709. ward die Sache wieder rege und darüber von neuem gehandlet, biß endlich die beede höhere Collegia im Jahr 1711. währendem Interregno ſich über einem Project verglichen, und einige bis dahin noch ſtrittig geweſene Articul abmacheten, wiewohlen das Werck dannoch nicht zum völligen Stand kame, indeme man mit denen Reichs-Städten, (welche zwar ihre Erinnerungen von ſelbſten übergaben,) noch nicht darüber geredet, und einige Puncten noch ausgeſetzet blieben. Bey der darauf erfolgten Wahl Kayſer Carls VI. legten die Chur-Fürſten zwar das verglichene Project zum Grund der neuen Wahl-Capitulation, übten aber nicht nur das immer behauptete Jus adcapitulandi in der That aus, ſondern ſie verbanden auch zwar den Kayſer, (b) daß er gleich nach angetrettener ſeiner Regierung

(b) art. 29. §. 2.

rung dieſe Materie bey dem Reichs-Tag vornehmen und ſelbige, ſo bald möglich, zu ihrer Perfection bringen laſſen wollte, jedoch bedungen ſie ſich zugleich auch deutlich aus, daß ſie ſich dabey das Jus adcapitulandi vorbehalten haben wollten. Weilen ſie nun in denen darauf mit einigem Fortgang auf dem Reichs-Tag wieder angefangenen Tractaten hievon nicht abzubringen waren und dahero, auch anderer, ſonderlich über dem 10. Articul, Zwiſtigkeiten wegen, ermeldte Tractaten bald wieder in das Stecken geriethen, ſo hielten dahero die Fürſten um ſo nöthiger, ihre zu haben vermeinende Gerechtſame durch die ſchon oben (c) berührte Proteſtationen zu verwahren. Seithero nun ruhet die gantze Sache. (d)

§. 35.

3. Die Ergäntzung der Reichs-Craiſe.

3. Sollten die Craiſe wieder ergäntzet werden, welches auch die Kayſerl. Wahl-Capitulation (a) beförderet wiſſen will. Man hält insgemein dafür, daß hierunter verſtanden werde, wie diejenige, welche ehedeſſen ſelbſten ohnmittelbahre Reichs-Stände

(c) Lib. 1. Cap. 3. §. 13.
(d) Conf. Project einer beſſer eingerichteten Kayſerl. Wahl-Capitulation, in meiner Staats-Hiſtorie Car. VII. Tom. 1.
§. 35. (a) Francisci art. 5. §. 10. art. 12. §. 1. 2. add. Lib. 4. Cap. 7. §. 21. 22.

Stände geweſen, hernach aber von anderen Ständen zu Landſaſſen gemacht und alſo dem Reich und denen Crayſen entzogen worden ſeynd und zwar theils, ohne daß die von denen alſo Ausgezogenen vorhin dem Reich erlegte Steuren von denen Ausziehenden Namens dererſelben entrichtet würden, wieder herbeygebracht, mithin die Crayſe zu Abſtattung derer verwilligenden Reichs-Hülffen deſto tüchtiger gemachet werden könnten? (b)

§. 36.

4. Die Erneuerung der R. Matricul.

4. Hat die Reichs-Matricul erneuert werden ſollen, welches Geſchäfftes Vornahm die neueſte Wahl-Capitulation (a) abermalen einſchärffet und, wo es auf dem Reichs-Tag nicht thunlich, auf einen forderſamſt anzuſtellenden eigenen Moderations-Tag, wo möglich innerhalb 2. Jahren, anträgt. Die neueſte Reichs-Matricul iſt vom Jahr 1521. nach welcher man noch jetzo ſich überhaupt richtet: (b) Es haben aber nicht nur die Reichs-Städte, als welche gar nicht einmal bey deren Errichtung vernommen worden ſeyen, wie ſie für-

§. 36. (a art. 5. §. 10.

(b) v. CORTEJUS ad Matriculas Imperii, ſonderlich GEIZIGKHOVLERS darinn befindlicher Aufſatz; MAURITIUS de Matricula Imp. STEIN de Matricula Imperii noviſſima &c.

geben, von Anfang an dawider proteſtiret, ſondern es haben auch viele andere Stände ſich beſchweret, daß ihnen ein überſpannter Anſchlag aufgebürdet worden ſeye. Ferner ſeynd indeſſen manche Reichs-Stände weit von ihrer dermaligen Macht, Einkünfften und Landen herabgekommen, andere hingegen ſeynd mächtiger worden, vieles iſt von dem Reich indeſſen hinweg- anderes aber hinzugekommen, viele ſeynd, wie wir erſt gehört, von anderen ausgezogen worden, viele haben von dem Reich Moderationen ihrer Anſchläge erhalten, u. d. g. wodurch dann das Reich-Steuerweſen in eine ſehr groſſe Zerrüttung gekommen iſt, welcher, mittelſt Richtigſtellung, was jeder Stand, der Billigkeit nach, an denen gemeinen Reichs-Beſchwerden beyzutragen habe? abgeholffen werden ſolle. Alleine es iſt dieſes Werck mit vielen nach der jetzigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches faſt unüberwindlichen Schwürigkeiten verknüpffet, indeme man theils nicht einig werden kan, nach was für einem Fuß die Anlegung einzurichten ſeye, zumahlen die wenigſte gerne ihr und ihrer Länder Vermögens Unterſuchung geſtatten wollen, theils weil eben niemand gerne etwas übernehmen, ſondern vielmehr alles auf andere ſchieben will, ꝛc. (c) In-

(c) v. Meine Gedancken von Verfertigung einer neuen

§. 37.

Indeſſen und biß dieſes Geſchäfft ſeine Richtigkeit und Endſchafft erhält, ſolle 5. der Kayſer keine Exemptiones oder Moderationes der Anſchläge und Matricul ohne Vorwiſſen und Verwilligung der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände ertheilen, (a) wiewohl viele dafür halten, daß dieſes nur ſo ferne zu verſtehen ſeye, wann ſich der Kayſer das Moderatum nicht abziehen laſſen wollte, da hingegen, wann er einem Stand einen Nachlaß gönnen und ſich ſolchen abrechnen laſſen wollte, er es wohl thun könne; welche Meinung aber, auſſer bey ſolchen Steuren, die dem Kayſer zu freyer Diſpoſition verwilliget ſind, nicht Platz greiffen kan. So proteſtiren auch die Craiſe dawider, daß das, was ein oder anderem ihrer Mitglieder abgenommen wird, nicht dem übrigen Craiß zugeleget, ſondern an deſſen ganzen Beytrag abgeſchrieben werden ſolle, welches aber der Kayſer nicht will geſchehen laſſen. Ingleichem wollen ſie die Reichs-Moderationes nicht auf die innerliche Craiß-Præſtanda er-

Moderationes der Matricular-Anſchläge.

Gg 2 ſtrecken

Reichs-Interims- oder Uſual-Matricul, in den Anmerck. ad Capit. Franciſci Tom. 3. p. 81.

§. 37. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 5. §. 9. Inſtr. Pac. art. 8. §. 3. v. KOEBEL de Moderatione Statuum Imperii matriculari.

ſtrecken laſſen. Zuweilen erläſſet auch ein einzeler Crayß ſeinem Mit-Stand deſſen Beytrag gantz oder zum Theil auf einige Zeit, hingegen übernehmen es die übrige Stände, dahero wider dieſe Art von Moderationen niemand nichts einzuwenden hat. In theils Crayſen hat es indeſſen wegen eigenmächtig unternommener Moderation der ſich vor prægravirt achtenden Stände groſſe motus gegeben; es iſt aber doch am Ende die eigenmächtige Moderation nicht beſtanden. (b)

§. 38.

6. Verbeſſerung des Policey- und Juſtitz-Weſens.

6. Sollte das Policey- und Juſtiz-Weſen in dem Reich auf einen beſſeren Fuß geſetzet werden. In beeden dieſen Puncten (a) iſt ein Anfang gemacht und ſonderlich wegen des letzteren in dem jüngſten Reichs-Abſchied vielerley verſehen worden, indeſſen iſt noch manches zuruck geblieben, namentlich auch die in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß ausgedruckte Tax-Einrichtung derer Sportuln bey dem Cammer-Gericht und Zuſammentragung desjenigen,

(b) v. Vollſtänd. Actenmäß. Vorſtell. ab Seiten Würtembergs ꝛc. was in dem Schwäbiſch. Craiß bißher in dem Matricular-Weſen vorgegangen. 1719. fol.

§. 38. (a) v. Bericht, was auf noch fürwährendem Reichs-Tag mit Verbeſſerung der Policey-Ordnung vorgegangen, in HENNIGES Medit. ad Inſtr. Pac. Spec. 8. Mantiſſ. 2.

gen, was von dem Chur-Fürſten zu Mayntz bey Viſitirung des Kayſerlichen Reichs-Hof-Raths beobachtet werden ſolle, der Verbeſſerung des erſt-beſagten höchſten Reichs-Gerichtes-Ordnung, davon unten, hier nicht zu gedencken. (b)

§. 39.

7. Regelirung der Ord. R. Deputation.

7. Iſt auf den nächſten Reichs-Tag verwieſen worden, wie die ordentliche Reichs-Deputationen zum Beſten des Reichs eingerichtet und wieder in den Gang gebracht werden könnten? wovon auch unten (a) ein mehrers. Endlich ſo ſeynd auch, auſſer zerſchiedenen Materien, welche nachmals ausgemachet worden ſind und dahero ſolche hier zu berühren überflüßig wäre, überhaupt alle übrige Sachen ſolcher Gattung, welche zwar bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten vorgekommen ſeynd, aber nicht ausgemacht werden können, auf dieſen Reichs-Tag verwieſen worden.

§. 40.

Wie weit es mit dieſen Materien gekommen.

Nun iſt zwar im Jahr 1653. und 54. ein neuer Reichs-Tag gehalten, die meiſte der darauf verwieſenen Materien aber wiederum auf einen neuen Reichs-Tag verſchoben worden, und obwohlen auch dieſer

(b) add. Wahl-Cap. Franciſci art. 17. §. 17.

§. 39. (a) Lib. 7. Cap. 1. §. 44.

hierauf im Jahr 1663. angegangen und indeſſen währet, inner welcher Zeit ſich endlich ſchon was hätte ausmachen laſſen, ſo iſt doch auch bißhero nicht nur wenig genug in denen bißhero erzählten Materien gethan worden, ſondern auch ſchlechte Hoffnung vorhanden, daß es künfftig anderſt gehen werde und muß gewiß ein neuer Planet an den Himmel zu ſtehen kommen, wann etwas ſonderliches von deme, was man bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten nicht ausmachen können, auf dem ſo gearteten Reichs-Tag zu End gebracht werden ſolle. Indeſſen ſolle der jetzige Kayſer wenigſtens trachten, es dahin zu bringen.

§. 41.

Von anderen Materien, welche auf R. Tägen fürkommen.

Dieſes nun ſeynd diejenige Materien, welche ſo wohl überhaupt auf einen allgemeinen Reichs-Tag in Teutſchland gehören, als auch, welche ins beſondere auf den nächſten und dann auf den jetzigen ſeynd verwieſen worden; es werden aber auch ſo wohl von Ständen, als anderen un- und mittelbahren Gliedern des Reichs manchmalen vielerley andere (auch Privat) Angelegenheiten auf den Reichs-Tag gebracht, ſo, daß auch der Kayſer ſich ſchon darüber beſchweret hat, daß ſo viele Sachen allda anhängig gemacht oder fürgenommen würden, welche doch ihrer Natur nach keines

weges

weges dahin gehörten. Ins beſondere aber iſt ſchon öffters die wichtige Frage fürgekommen: Ob einem Stand des Reichs, welcher ſich durch das Verfahren oder den Spruch eines derer höchſten Reichs-Gerichte beſchwert befindet, erlaubet ſeye, ſelbige Sache bey dem Reichs-Tag anhängig zu machen? (a) Die Stände haben ſchon bey vielerley Gelegenheiten behauptet, daß ihnen dieſes nicht gewehret werden könne, wann zumal die Sache in ihrer Folge noch mehrere andere Reichs-Stände betreffe, hingegen hielten der Kayſer und die höchſte Reichs-Gerichte das Gegentheil dafür, und Kayſer Carl VI. hat ſich gegen dergleichen Recurs-Sachen mit aller Macht geſetzet. Weilen auch der Kayſer auf

 die

§. 41. (a) v. Kurtze und gründliche Bewährung, daß der Recurſus ad Comitia auch in Juſtiz-Sachen, ſo vor denen höchſten Reichs-Gerichten ventiliret worden, denen Ständen des Reichs in gewiſſen Fällen ꝛc. nicht præcludirt werden könne, in LÖNIGS Grundfeſt. Europ. Potenz-Gerechtſ. Tom. 1. n. 30. und H. von LUDOLFS Jur. Cameral. in Append. p. 134. HAPPEL de Recurſu ad Cæſaream Majeſtatem vel ad Comitia univerſalia ap. LUDOLFUM l. c. p. 140. GERCKENS Otium Vienna-Ratisbonenſe; Dn. AYRER de Recurſu ad Comitia reſtricto, non ſublato; Dn. RECHENBERG de Recurſu ad Comitia; Dn. SENCKENBERG de Recurſu ad Comitia; Dn. ESTOR de Judicio Principum, fundamento Recurſus ad Comitia; Meine hiſtoriſch- und rechtliche Betrachtung des Recurſus von denen höchſten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent.

die in ſolchen Sachen an ihne gebrachte Reichs-Gutachten entweder gar keine, oder wohl gar eine abſchlägige Reſolution ertheilet hat, ſo iſt es doch gemeiniglich ohne groſſe Würckung geweſen, wann man auch ſchon ſich in dergleichen Angelegenheiten an den Reichs-Tag gewendet hat. Nun ſollen auf dem Reichs-Tag gewiſſe Reglen feſtgeſtellet werden, in was für Fällen der Recurs ſtatt habe, oder nicht. (b)

Sechzehendes Capitel.

Von denen übrigen allgemeinen Rechten derer Stände des Reichs.

§. 1.

Connexion.

WIr haben indeſſen geſehen, was ſo wohl jeder Claß derer Stände ins beſondere für Gerechtſamen zukommen, als auch in was für Sachen und Angelegenheiten der Kayſer ohne ſie insgeſammt nichts fürnehmen könne? Nunmehro wollen wir auch die übrige einem jeden Stand des Reichs in Anſehung des Kayſers, ſeiner Neben-Reichs-Stände, der fremden Staaten, ſeiner eigenen Perſon und ſeiner Unterthanen zukommende Rechte und Gerechtigkeiten kürtzlich durchgehen.

§. 2.

In Anſehung des Kayſers halten die mei-

(b) v. Chur-Fürſtl. Collegial-Schreiben de An. 1742.

meiſte Staats-Rechts-Gelehrte die Stände des Reichs für berechtiget, wann der Kayſer ihnen in Weltlichen oder Kirchen-Sachen Gewalt anthun und ihre Freyheit und Gerechtſamen unterdrücken wollte, ſich ihme, und zwar benöthigten Falles mit gewaffneter Hand, zu widerſetzen und dieſes vermöge der Göttlichen, natürlichen und Völcker-Rechte, auch der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches. Hingegen getrauen ſich einige andere, ſonderlich die alte, dergleichen nicht zu behaupten, oder ſchräncken es doch ungemein ein. Dieſes iſt gewiß, daß der Kayſer weit gehen muß, wann die Stände ſich dieſes Canonen-Rechts mit Fug bedienen wollen, doch laſſen ſich die Fälle nicht wohl ſpecifice anzeigen, ſo ſeynd auch, wo dergleichen Fall entſtehet, allemahl die Umſtände ſo beſchaffen, daß es groſſe Klugheit brauchet, der Sache auf den rechten Grund zu ſehen und weder dem Kayſer noch denen Ständen zu nahe zu tretten. Das übelſte aber iſt, daß doch endlich jeder Theil ſein Vornehmen mit einigem Schein Rechtens bemänteln kan und kein Richter vorhanden iſt, mit deſſen Ausſpruch beede Parthien zufrieden ſeyn müßten.

Rechte der Stände, 1. in Anſehung des Kayſers. Ob und wann ſie ihme mit gewaffneter Hand begegnen,

§. 3.

Dieſes iſt gewiſſer, daß, wann der Kayſer

Oder ſeinen Befehlen nicht gehor-

ſamen dörfſen?

ſer oder die in ſeinem Namen urtheilende höchſte Reichs-Gerichte in ihren Befehlen die Gräntzen der ihnen durch die Reichs-Geſetze und das Reichs-Herkommen verſtatteten Macht und vorgeſchriebenen Ordnung überſchreiten, beſonders wann in Sachen derer Unterthanen wider ihre Obrigkeiten Befehle erlaſſen würden, ehe dieſe mit ihrer Nothdurfft vernommen worden, (a) daß ihnen alsdann erlaubt iſt, dergleichen unförmlichen Gebotten keinen Gehorſam zu leiſten, wiewol auch hier ſich leichtlich ſo wohl Mißbräuche, als Schwürigkeiten, ereignen können.

§. 4.

2. In Anſehung fremder Staaten Ob ſie das Recht Krieg zu führen haben?

In Anſehung der fremden Staaten legen viele denen Ständen des Reichs das Recht bey, 1. daß ſie wider Auswärtige nicht nur Defenſiv- ſondern auch Offenſiv-Kriege führen können, wann nur das Reich nicht darein verwickelt werde und zu Schaden komme, oder ein ſolcher Stand zu Tragung der Reichs-Beſchwerden untüchtig werde; Alleine da andere dafür halten, daß kein Stand einen Krieg führen könne, ohne daß eines oder das andere der erſtbenahmsten Stücke geſchehe, ſo ſehen ſie nach ihrer Meynung auch nicht ab, wie denen Ständen des Reichs dieſes Recht beygeleget werden könne. Und noch bedencklicher

§. 3. (a) Wahl-Cap. Franc. art. 19. §. 7. add. art. 15. §. 5.

cher iſt es, wann der Krieg gegen einen Souverainen, der zugleich Reichs-Stand iſt und hauptſåchlich in Abſicht auf deſſen Reichs-Lande, geführet wird; davon das betrůbte Exempel von Oeſterreich und Bayern noch vor Augen ſchwebt. 2. Mit dem Recht Frieden zu ſchlieſſen hat es gleiche Bewandtnůß, wie mit dem vorhergehenden und ſo auch 3. mit denen Repreſſalien gegen Ausländern.

§. 5.

Ob ſie ſich in fremden Schutz begeben können?

4. Seynd verſchiedene Rechts-Gelehrte der Meynung, es ſtehe einem Stand des Reiches frey, ſich unter eines auswårtigen Königes oder Staats Schutz zu begeben, wann nur dieſer Schutz nicht dem Kayſer und Reich zum Nachtheil angezogen oder gebrauchet werde; andere aber wollen dergleichen Schutz-Anruff- oder Annehmungen vor deutlich in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation (a) verbotten haben.

§. 6.

3. In Anſehung ihrer unter ſich. Das Recht der Zuſammenkünffte.

In Anſehung derer Stånde unter ſich haben ſolche 1. das Recht, inn- und auſſerhalb der Reichs-Tåge, ſo offt es die Noth und ihr Intereſſe erforderet, entweder circulariter oder collegialiter, oder ſonſten, ohgehindert månniglichs, zuſammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten, (a) welches auch von ihnen würcklich fleißig

§. 5. (a) Franciſci art. 26. §. 3.
§. 6. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 13. §. 10.

fleißig beſchiehet, wie bereits in vorhergehenden Capiteln (b) mit mehrerem gezeiget worden iſt.

§. 7.

2. Ob ſie in eines anderen Land die Gerichtbarkeit über die ihrige haben.

2. Zehlen einige unter die Gerechtſame derer Stände des Reichs, daß ſie befugt seyen, auch wann ſie ſich in eines anderen Herren Land befinden, die Gerichtbarkeit über die in ihrem Gefolge befindliche Räthe und Bediente auszuüben, auch ſelbige allen Falles mit der Todes-Straff zu belegen: Wiewohlen ſie denen Grafen und Herren dieſes Recht nur in ihres gleichen oder geringerer Stände Gebiet beylegen, worinn aber andere widriger Meynung ſeynd, auch der gantze Streit in dem Völcker-Recht ſelbſten noch nicht ausgemacht iſt. Denen Geſandten aber derer Stände des Reichs will man ſolche Macht über ihre Suite gar nicht eingeſtehen. (a)

§. 8.

3. Ob ſie ſich in eines Mit-Standes Schutz begeben können?

3. Schreibet man denen Ständen des Reichs insgemein das Recht zu, daß ſie befugt ſeyen, ſich in eines anderen mächtigeren Mit-Standes Schutz und Schirm zu begeben, um nicht nur deſſen Beyſtandes wider unbillichen Gewalt zu genieſſen, ſon-

(b) Vid. Cap. 3. Cap. 4. §. 3. ſeqq. Cap. 7. §. 15. ſeqq. Cap. 8. §. 6. Cap. 10. §. 14. Cap. 12. §. 13. Cap. 13. §. 10.

§. 7. (a) Conf. tn. Lib. 7. Cap. 1. §. 29. v. CARMON de Jurisdictione in Legatos eorumque Comites, præſertim Statuum Imperii in Comitiis

ſondern auch, als welches insgemein damit verbunden zu ſeyn pfleget, einige Vortheile in Handel und Wandel in ſeinen Landen zu erhalten und darinn auf gewiſſe Art denen Unterthanen des Schutzherrns gleich gehalten zu werden. Dergleichen Schutz und Schirm gibt aber übrigens dem Schutzherrn über den Schutzverwandten keine Obrig- oder Gerichtbarkeit und pflegt dieſer gemeiniglich dagegen jährlich eine gewiſſe verglichene Summ Geldes zu erlegen. Und ob ſchon einige meynen, es ſeye in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation (a) auch dergleichen Schutz-Anruff- und Annehmungen verbotten, ſo halten doch einige das Gegentheil dafür und iſt ſicher, daß es viel dergleichen hin und her in dem Reich gibt und ſolche noch täglich erneuert werden, wiewol man auch weißt, daß der Kayſer den von Friedberg an Heſſen übertragenen Schutz caſſiret und die Stadt geſtraffet hat, ſo aber ſeine beſondere Urſachen hatte.

§. 9.

4. Das Recht, Bündniſſe zu ſchlieſſen.

4. Können zwar alle und jede Stände des Reichs ſo wohl unter ſich, als mit fremden Potentaten und Staaten, zu ihrer Sicherheit und Erhaltung nach freyem Belieben Bündniſſe ſchlieſſen, wann, worinn, wie offt und auf was Art ſie wollen, doch ſo, daß dergleichen Bündniſſe nicht wider den

§. 8. (a) Franciſci art. 26. §. 3.

den Kayſer und das Reich, noch den Land- und Weſtphäliſchen Frieden, ſtreiten und ohnverletzt des Eydes, womit jeder dem Kayſer und Reich verbunden iſt, geſchehen, daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülffe alſo und nicht anderſt begehret werde noch gethan ſeye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr zuwachſen möge. (a) Nun hat zwar alſo dieſe Sache in theſi ihre Richtigkeit, in hypotheſi aber ſeynd, wie wir erſt vor nicht langen Jahren (b) geſehen haben, der Kayſer und die Stände offt gewaltig ohneins: ob die von dieſen getroffene Bündnüſſe denen erſtbeſagten Regeln gemäß ſeyen oder nicht? Ins beſondere aber fragt es ſich: Ob ein Stand des Reichs ſich von einer fremden Crone ausbedingen könne, ihne bey dem Beſitz aller dermalen innhabenden Länder zu ſchützen, wann unter denenſelben ſolche ſeynd, über denen der Beſitzer vor denen höchſten Reichs-Gerichten in Rechtfertigung mit anderen ſchwebet?

§. 10.

§. 9. (a) Inſtr. Pac. art. 8. §. 2. Wahl-Cap. Franc. art. 6. §. 4. 5. Add. Grav. Princ. contra hunc paſſum. it. MASCOV de Jure Fœderum in S. R. I.

(b) Aus Gelegenheit der A. 1725. geſchloſſenen Herrenhauſiſchen oder Hanoveraniſchen Alliantz.

§. 20.

So glauben auch die meiſte Staats-Rechts-Gelehrte, daß die Stände des Reichs berechtiget ſeyen, über die mit anderen getroffene Vergliche, u. d. g. ſo wohl einige ihnen beliebige R. Mit-Stände, als auch auswärtige, ſonderlich in Religions-Sachen die bey dem Weſtphäliſchen Frieden intereſſirte Cronen, nebſt dem Kayſer oder ohne denſelben, um Ubernehmung der Garantie, daß ſolche feſt gehalten werden ſollen, zu erſuchen. Doch hat der Kayſer dergleichen Auswärtigen übertragene Garantien für höchſt-gefährlich und ſeinem Reichs-Obriſt-Richterlichen Amt nachtheilig anſehen wollen und dahero ſolche vernichtet, wogegen aber die Evangeliſche Stände ihre Vorſtellungen gethan haben. (a)

Von Garantien.

§. 21.

6. Von dem Recht derer Stände des Reichs, Geſandte zu ſchicken, iſt etwas ſchon oben (a) geredet worden. Denen Reichs-

6. Das Geſandtſchaffts-Recht.

§. 10. (a) Conf. Acta. in der Hohenlohe Pfedelbachiſchen Garantie-Sache in FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 39. Cap. 1. Tom 44. Cap. 3. Tom. 47. Cap. 2.

§. 11. (a) Cap. 8. §. 3. §. 7. Cap. 10. §. 13. add. FüRSTENERIUS de Jure Suprematus ad Legationis

Reichs-Städten machen dieſes Recht viele (einige auch denen Grafen) in ſo fern ſtrittig, daß ſie nemlich nicht befugt ſeyen, characteriſirte und alſo in dem Verſtand des Völcker-Rechts eigentliche Geſandte zu ſchicken, ſondern wollen ihnen nur das Recht Deputirte oder Abgeordnete zu ſchicken zuſtehen, ob ſie gleich übrigens dieſen, auſſer dem Ceremoniel, die andere einem Geſandten zuſtehende Gerechtſamen nicht abzuſprechen verlangen, andere hingegen legen denen Reichs-Städten das Recht, auch formliche Geſandte zu ſchicken, bey, (b) doch iſt wenigſtens gewiß, daß, wann ihren Abgeordneten ſchon auch etwa in denen Reichs-Geſetzen oder ſonſten der Name Geſandter beygeleget, dannoch ſelbigen ſchwerlich irgendwo ein Geſandten zukommendes Ceremoniel verſtattet wird. Es ſchicken auch Sede vacante die Dom-Capitul, ingleichem währender Minderjährigkeit eines Reichs-Standes deſſen Vormunder Geſandte.

§. 12.

Principum Imp. CULPIS de Legationibus Statuum Imp. PRESBEUTA ſ. HENNIGES de Jure Legationis Principum Imp. add. meine Abhandlung von denen dermalen üblichen Gattungen derer Geſandten und anderer offentlichen Perſonen, bey denen Anmerck. über den Belgrad. Frieden.

(b) v. WOELCLER de Jure Legationis Civit. Imp.

§. 12.

Und zwar ſo ſchicken die Stånde des Reichs Geſandte nicht nur an einander unter ſich und an fremde Staaten, ſondern auch an den Kayſer, (der ihnen gleiches Ceremoniel mit denen Geſandten fremder Potentaten von gleichem Character gibt,) an und auf den Reichs-Tag, zu Friedens-Schlůſſen, engeren Reichs- auch Wahl-Craiß- und Reichs-Ståndiſchen Collegial-Tågen; Ferner ſchicken ſie zuweilen auch mehrere zu gleicher Zeit und an Ein Ort, auch wohl unter verſchiedentlichem Character. Ins beſondere aber hat der Kayſer verſprochen, wie denen Stånden ſelbſten, ſo auch ihren Bottſchafftern und Geſandten, jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition zu ertheilen und dieſelbe mit keinem Nachreiſen zu beſchweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufzuhalten. (a)

Mehreres davon.

§. 13.

Einige Scribenten haben ůbrigens zwar auch denen Stånden des Reichs eine wahrhaffte Majeſtåt beylegen und ſie dißfalls denen gecrônten Håuptern oder vôllig freyen Staaten gleichſtellen wollen: alldieweilen aber ſelbige den Kayſer und das Reich fůr ihr wahres und wůrckliches Oberhaupt erkennen und fůr ſelbigem belanget werden kônnen, ferner, weilen ſie nach denen

Ob die Stånde des Reichs die wůrckliche und vôllige Majeſtåt haben?

Hh Reichs-

§. 12. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 23. §. 2.

Reichs-Geſetzen leben müſſen, auch nach ſolchen auf eine wahrhafftig richterliche Art gerichtet werden, ſo halten die meiſten dafür, daß ihnen, in Anſehung ihrer eigenen Perſon die Majeſtät nicht zugeſchrieben werden könne und weilen die Stände des Reichs auch in ihren Landen viele einem freyen Printzen oder Staat zukommende Gerechtſamen gar nicht oder nur auf erhaltene Kayſerliche-Freyheit ausüben können, ſo dann der Kayſer in vielen Fällen ihren Unterthanen unmittelbahr befehlen kan und andere Gerechtſamen über ſie auszuüben hat, auch die Unterthanen ordentlicher Weiſe, wann ſie wider ihren Landes-Herrn oder deſſen Sprüche Beſchwerde zu haben vermeinen, ſich an den Kayſer und die höchſte Reichs-Gerichte wenden können, ſo glauben ſie, daß ihnen eben ſo wenig auch in Anſehung ihrer Lande eine Majeſtätiſche Gewalt zukomme. (a)

§. 14.

Rechte der Stände in Anſehung ihrer Unterthanen.

Endlich die denen Ständen des Reichs in Anſehung ihrer Unterthanen zukommende Gerechtſamen betreffend, ſo werden ſolche alle zuſammen mit dem Wort: Landes-Hoheit oder Superioritas territorialis benennet, welche Materie aber, ſonderlich weil darinn der Vorzug der Teutſchen Reichs-Stände für denen Ständen aller anderer Reiche

§. 13. (a) v. HENNIGES Tr. de Super. Territ. ad Rubr. Cap. 18. alleg.

Reiche ſich fůrnemlich zeiget, ſo wichtig iſt, daß wir ſolcher einige eigene Capitel, die jetzo gleich folgen, widmen můſſen, gleichwie wir auch unten (a) von noch mehreren Gerechtſamen, welche aber die Stånde des Reichs mit anderen ohnmittelbaren oder auch mittelbahren Reichs-Gliedern gemein haben, hören werden.

Siebenzehendes Capitel.

Von denen Landen derer Stånde des Teutſchen Reiches. (a)

§. 1.

Die Lande und Gebiete derer Stånde des Teutſchen Reiches ſeynd unterſchiedlicher Gattung: 1. Seynd ſolche unmittelbahr oder mittelbahr; Jene heiſſen alſo, weilen deren Beſitzer in Anſehung ſolcher unmittelbahr unter dem Kayſer und Reich ſtehet und die Landes-Hoheit darůber auszuůben hat; dieſe aber, weilen deren Beſitzer in Anſehung ihrer noch einen anderen und nåheren Herrn, als den Kayſer und das Reich, ůber ſich und deſſen Landes-Hoheit zu erkennen hat. Dann ein Gebiet wird deſſentwegen, weil es einen Stand des Reichs zum Beſitzer hat, nicht unmittelbahr, ſondern es beſitzen viele

Unterſchied der Stånde Landen.

1. Un- und mittelbare.

§. 14. (a) Lib. 6. Cap. 2.

Rubr. (a) v. MENIUS de Finibus Territorii; GERDES de Jure Territorii, &c.

Stände manche Lande und Güter, welche unter eines anderen Standes Landes-Hoheit liegen. (a)

§. 2.

a. Lehen

2. Seynd es entweder Lehen oder eigenthümliche Güter: Die Lehen ſeynd wieder entweder ohnmittelbahre Reichs-Lehen, welche von dem Kayſer und Reich empfangen werden müſſen, oder es ſeynd Reichs-After-Lehen, oder mittelbahre Reichs-Lehen, da einer von einem Reichs-Lehen-Mann wiederum mit dieſes ſeinem ohnmittelbahren Reichs-Lehen gantz oder einem Theil davon belehnet wird, oder es ſeynd bloß mittelbahre Lehen, welche ein Stand einem anderen von jenes eigenthümlichen oder ihme aufgetragenen Gütern zu Lehen überläßt. Von denen Reichs-Lehen wird unten (a) geredet werden und die Materie von denen mittelbahren Lehen gehöret in die Lehre von dem Lehen-Recht. Eine dritte Art von Gütern ſeynd die Reichs-Städte, welche, wie ſie kein eigenes Ober-haupt haben, alſo können ſie auch nicht wohl weder zu der einen noch der anderen Claß gezählet werden.

§. 3.

oder Eigenthum.

Eigenthumlich ſeynd offt gantze Fürſtenthü-

§. 1. (a) Dic. von denen Ständen, welche auch unter auswärtiger Staaten Souveraineté Güter beſitzen.

§. 2. (a) Lib. 7. Cap. 8.

thümer, Graf- und Herrſchafften, (a) doch ſtehen auch dieſe Güter unter des Kayſers und Reichs Ober-Bottmäßigkeit. Selbige können wiederum unterſchiedlicher Art ſeyn, als nemlich ſolche, worinn der Beſitzer völlig freye Hände hat und ſolche, worinn ſie ihme, wenigſtens ſo viel die Veräuſſerung, Beſchwerung, ꝛc. betrifft, gebunden ſeynd, z. Ex. die Fideicommiſſa oder Stamm-Güter.

§. 4.

3. Seynd die Lande derer Stände des Reichs entweder Geiſtliche oder Weltliche. Die Geiſtliche ſeynd Ertz-Bißthümer, Abbteyen, Probſteyen und andere Klöſter, Balleyen, Commenthureyen, weltliche Stiffter, ꝛc. obwohlen ihnen in Anſehung, daß ihr Ertz-Biſchoff, Biſchoff, ꝛc. dieſe Würde führet, auch wohl der Titul Chur-Fürſtenthümer, Fürſtenthümer, ꝛc. gegeben wird. Alle dieſe ſeynd entweder der Catholiſchen oder Evangeliſchen oder Evangeliſch-Reformirten Religion zugethan. Das Recht zu dergleichen ohnmittelbahren Kirchen-Gütern, ingleichem anderen Gerechtſamen in Kirchen-Sachen und Einkünfften zu und aus Kirchen-Gütern, ꝛc. wird zwiſchen beederſeitigen Religions-Verwandten nach dem 1. Jan. des Jahres 1624. abgemeſſen, alſo, daß wer damalen in dem Beſitz eines ſolchen Guts, ꝛc. 3. Geiſtliche

§. 3. (a) v. STRUVE de Allodiis Imperii.

geweſen iſt, es ſeye nun, mit was Recht oder Unrecht oder unter was Vorwand es immer wolle, demſelbigen ſolches auch ins künfftige ſo ferne, als er ſolches damals würcklich beſeſſen, verbleiben und keine Anſprach darauf, ſie ſeye beſchaffen, wie ſie wolle, gültig seyn, auch diejenige, welche nach ſolcher Zeit von dem Beſitz wieder abgekommen, es ſeye auf was Art es wolle, darein ohne Verzug und Annahm einiger Ausflucht wieder hergeſtellet werden ſollen. (a)

§. 5.

oder weltliche.

Die Weltliche Lande und Gebiete seynd ihrem Titul und Würde nach Chur-Fürſtenthümer, Ertz-Hertzogthum, Hertzogthümer, Marggrafſchafften, Landgrafſchafften, Fürſtenthümer, gefürſtete Grafſchafften, Grafſchafften, Herrſchafften, Reichs-Städte, ꝛc. Ferner ſeynd es entweder jederzeit weltlich geweſene oder mit Bewilligung des Kayſers und des Reichs weltlich gemachte; dieſe ſeynd wiederum verſchiedener Art, indeme einige völlig weltlich gemacht worden und keine Spuhr übrig iſt, daß es jemals geiſtliche Güter geweſen, andere aber ſeynd nur ſo fern ſeculariſirt, daß zwar ein weltlicher Stand ſolche Le-

hens-

§. 4. (a) v. Inſtr. Pac. art. 5. §. 2. 14. 25. ibique HENNIGES in Meditat. add. HILDERBRAND de Anno decretorio. SCHILTER de Termino a quo reſtitutionis bonorum Eccleſiaſticorum.

hensweiſe oder eigenthümlich inne und die Landes-Hoheit darüber hat, ſo wohl was die Güter als Perſonen betrifft, iedoch, daß darinn noch etwa Dom-Capitul, Abbteyen, Probſteyen u. d. g. vorhanden ſeynd, ingleichen, daß etwa die Einkünffte gar nicht oder nur ein gewiſſes, oder der Uberſchuß davon, in des Landes-Herrns Rent-Cammer eingezogen, das übrige aber auf Kirchen und Schulen verwendet wird. (a)

§. 6.

Weiter beſitzet ein Stand des Reichs etwas entweder als Eigenthums-Herr, oder nur als Pfands-Innhaber. Was über Menſchen-Gedencken verſetzet iſt, kan nicht eingelöſet werden, ehe der Innhaber mit ſeinen Einwendungen gerichtlich und zur Genüge vernommen worden iſt. Man ſtreitet aber darüber: ob dergleichen Sachen ſich für die Austräge, oder gleich für die höchſte Reichs-Gerichte qualificire? (a) 3. Eigenthum oder Pfandſchafften.

§. 7.

Endlich ſo theilen auch viele Publiciſten die Lande und Gebiete derer Stände des Reichs in geſchloſſene und ungeſchloſſene Lande ꝛc. ein. Nachdeme wir aber ſchon oben Geſchloſſene oder ungeſchloſſene.

§. 5. (a) v. THOMASIUS de Bonorum ſeculariſatorum natura.

§. 6. (a) v. Dn. SENCKENBERGII Judex controverſiæ de reluitione oppignorati Territorii. Dic. von dem Streit zwiſchen Fulda und Sachſen wegen Salzungen und Lichtenberg.

oben (a) gehöret, worauf ſich dieſe Eintheilung gründe, von was Würckung ſie ſeyn ſolle nnd was andere davon halten? ſo will ich hier nichts weiters davon gedencken.

§. 8.

Ein Stand beſitzt offt mehrere Lande.

Gar offt beſitzet ein Stand des Reichs mehr als ein Land oder Gebiet im Teutſchen Reich und dieſes entweder nur auf Lebenslang, als z. Ex. wann ein Catholiſcher Geiſtlicher zum reſp. Ertz- und Biſchoff, ꝛc. zwey- oder mehrerer reſp. Ertz- oder Biſtthümer, ꝛc. poſtuliret und ſolche Wahl von dem Pabſt gut geheiſſen wird, welches in Teutſchland gar was gemeines iſt; oder für beſtändig, wie ſolcher geſtalten mancher Chur- oder Fürſt ꝛc. offt ſehr viele Chur- und Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchafften ꝛc. zumal und erblich inne hat.

§. 9.

Wie ferne ſolche einander einzuverleiben erlaubt?

Die Lande, welche ein Reichs-Stand alſo nur auf Lebenslang zu regieren und zu beſitzen überkommt, ingleichen diejenige, welche ſonſten dieſes durch Verträge ſich ausbedungen, oder Freyheit darüber erhalten haben, können nicht in eines zuſammen geworffen werden, ſondern der Regent muß jedes Land bey ſeiner eigenen und alten Verfaſſung laſſen, in jedem ſeine beſondere zu Regierung eines Landes benöthigte Collegia und Gerichts-Stühle halten, ꝛc. Auſſer dieſen Fällen aber ſtehet einem Landes-

§. 7. (a) Lib. 2. Cap. 2. §. 2.

des = Herrn frey: ob er die neuerworbene Lande oder Gebiete zu einem anderen ſchlagen und ſelbige ihme einverleiben will, wie dann dieſes offt geſchiehet und zwar ſo, daß zuweilen von dem Land, welches alſo dem anderen einverleibet worden, dannoch ein eigener Titul, ja wohl eigene Sitz und Stimme ſelbiges wegen auf Reichs = und Craiß = Tägen geführet wird.

§. 10.

Deren einzelen Güter Eintheilung in ohn- und mittelbare.

Was endlich die einzele ein Land zuſammen ausmachende groſſe und eine eigene Marckung habende Güter, als Städte, Flecken, Dörffer, Schlöſſer, u. d. g. betrifft, ſo ſeynd ſelbige in vielen Provinzien des Teutſchen Reichs z. Ex. Sachſen, Bayern, Oeſterreich, ꝛc. zweyerley Gattung, nemlich es ſtehen theils derſelben ohnmittelbahr und eigenthůmlich dem Landes-Herrn zu, theils aber mittelbahr und nur ſo viel die Landes = Hoheit betrifft und haben auſſer dem Landes-Herrn einen landſäßigen Prälaten, Grafen, Edelmann, ꝛc. zum Herrn, in anderen Provinzien aber z. E. in Würtemberg ꝛc. ſeynd ſie (die Lehen und etwa einzele Höfe ausgenommen,) alle einerley Art, nemlich es ſtehen alle darinn ſich befindliche Städte, Schlöſſer, Dörffer, ꝛc. einig und allein dem Landes = Herrn ohnmittelbahr zu.

§. 11.

Die dem Landes = Herrn eigenthumlich

und ohnmittelbahr zuſtehende Güter, wie auch Gefälle, u. d. ſeynd entweder Tafel- oder Cammer-oder des Landes-Herrns Privat-Güter. Tafel-Güter heiſſen bey denen Geiſtlichen Reichs-Ständen diejenige Güter, welche zu Erhaltung derſelben und ihres Hof-Staats gewidmet ſeynd und dahero durchaus nicht, wenigſtens nicht von dem Landes-Herrn allein, veräuſſert oder beſchweret werden können. Was und von was vor Natur aber die Cammer-Güter ſeyen? darüber ſeynd die Rechts-Gelehrte nicht eins; einige heiſſen das bey denen Weltlichen Ständen Cammer-Güter, was bey denen Geiſtlichen die Tafel-Güter oder bey denen Frantzoſen die Domainen der Cron ſeynd; Andere heiſſen alles das Cammer-Güter, deren Einkünfften dem Landes-Herrn qua tali ohnmittelbahr zuſtehen; wieder andere aber nur diejenige Güter, deren Einkünfte nicht nur dem Landes-Herrn ohnmittelbahr zukommen, ſondern welche Güter auch dem Land einverleibt ſeynd und einen weſentlichen Theil deſſelben ausmachen, oder welche keine Kirchen-Güter ſeynd. (a) Die Privat-oder Patrimonial-Güter eines Reichs-Standes

Tafel.

Cammer.

und des Landes-Herrns Privat-Güter.

§. 10. (a) FRIESENS Jus Domaniale ex cel. JCtur. Tractatibus repræſentatum; JACOBS de Principis Succeſſore, Bona Domanialia, ſive Cameralia, ab Anteceſſore alienata, ab heris, ordine ſervato, revocante.

des aber ſeynd, (b) welche er oder ſeine Vorfahren ſich vor ihr Geld angeſchafft, oder auf andere Weiſe erhalten, ſelbige aber nicht zu dem Land geſchlagen, noch ſie ihme einverleibet haben, oder ſie doch nur in Qualität Privat-Güter beſitzen.

§. 12.

Derer geringeren Güter vielerley Arten.

Die geringere und keine eigene Marckung habende Güter, als Häuſer oder andere Gebäude, Aecker, Wieſen, Gärten, Wälder, u. d. g. ſeynd ſehr ohngleicher und faſt unendlicher Arten, theils wegen der Beſitzer, da ſolche entweder dem Landes-Herren, oder einem Landſaſſen, oder einem anderen gemeinen Unterthanen, zuſtehen, theils wegen ihrer Natur, da einige Eigenthum, einige Lehen und zwar dieſe wiederum von ſehr unterſchiedlicher Gattung z. E. Erb-Lehen, Schupf-Lehen, ꝛc. (a) ſeynd, weiter da einige gewiſſe Aemtern, Perſonen, u. d. g. zu eigen gewidmet ſeynd und davon nicht veräuſſert werden können, andere aber unter des Beſitzers freyer Diſpoſition ſtehen, theils in Anſehung der darauf hafftenden Beſchwerden da einige auſſer denen ordentlichen Landes-Steuren und Anlagen noch ins beſondere dem Landes-Herrn

(b) v. RIVINUS de Bonis Principum patrimonialibus.

§. 12. (a) v. Dr. SCHOEPFF de bonis vitalitiis Sueviæ; Dn. LUDEWIG de Jure Clientelari, Dn. STRUBEN de Jure Villicorum & de Bonis Meierdingicis.

Herrn oder anderen gewiſſe Gülten, Zinſe ꝛc. in Geld oder Naturalien liefern oder gewiſſe Dienſte deswegen thun müſſen, andere hingegen Steuerfrey ſeynd, welcherley aus denen Verträgen, Freyheits-Brieffen und dem verjährten Beſitz zu beurtheilender Gattungen Güter es ſo vielerley giebt, daß ſolche zu erzählen hier der Raum zu eng fället.

Achtzehendes Capitel.

Von der Landes-Hoheit derer Stände des Reichs überhaupt. (a)

§. 1.

Was die Landes-Hoheit ſeye?

DIe Landes-Hoheit derer Stände des Reichs (auf Lateiniſch: Superioritas territorialis) iſt ein ihnen zukommendes Recht, vermöge deſſen ſie befugt ſeynd, in ihren Landen und Gebieten alles dasjenige zu gebieten, zu verbieten, anzuordnen, zu thun und zu laſſen, was einem jeden Regenten nach denen Göttlichen, Natur- und Völcker-Rechten zukommt, in ſo ferne ihnen nicht durch die Reichs-Geſetze, das Reichs-

Rubr. (a) v. HERTIUS, LYNCKER und HENNIGES de Superioritate territoriali und zwar der letzte in Meditat. ad Inſtr. Pac. Spec. 4. Mantiſſ. 1. HUGO de ſtatu Regionum Germaniæ; ERTELS Theatrum Superioritatis territorialis; H. JARGOW von den Regalien, oder Majeſtätiſchen Rechten eines Regenten und ſonderlich der Chur- und Fürſten des H. R. Reichs; Burggravius de KIRCHBERG de Superioritate territoriali in Allodiis Imperii.

Reichs-Herkommen, die Verträge mit ihren Land-Ständen und Unterthanen, dieſer alt und wohlhergebrachten Freyheiten und Herkommen, u. d. g. die Hände gebunden ſeynd. (a)

§. 2.

Die Stände üben ſolche aus eigener Gewalt. ꝛc.

Was bey dieſer gantzen Materie das ſonderbahreſte und Beobachtens-würdigſte iſt, iſt dieſes, daß die Stände die Landes-Hoheit in ihren Landen und Gebieten, wie überhaupt, ſo auch alle und jede einzele Stücke derſelben, nicht in dem Namen oder an ſtatt des Kayſers und Reichs, ſondern in eigenem Namen und aus eigener Macht und Gewalt ausüben, auch, ſo ferne ſie ſich deren nicht mißbrauchen, oder Stritt deßwegen haben darinn niemands Gerichtbarkeit unterworffen ſeynd, noch der Kayſer in ſolcherley Sachen in ihren Landen oder Gebieten etwas befehlen kan, noch die Reichs-Gerichte, oder jemand anderes, ihnen darinnen eingreiffen ſollen, (a) worinn alſo die Reichs-Stände ſich von allen Reichs-Ständen aller anderen Reiche weit unterſcheiden und ſo fern denen niemand als GOtt und den Degen über ſich erkennenden Printzen und Staaten gleich kommen.

§. 3.

§. 1. (a) v. H. TREUERS Monſtrum arbitrarii juris territorialis profligatum; Id. de Studiis nimiæ Libertatis circa Status Imperii ruinam Rom. Germ. Imperii procurantibus.

§. 2. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 1. §. 8.

§. 3.

In Anſe-hung des Kayſers und Reichs iſt ſie einer-ley.

In Anſehung des Kayſers und des Reichs kommt die Landes-Hoheit allen Ständen zu, (indeme, nach der gemeinen Meynung, einige übel daran zweiflen: Ob die Grafen oder die Reichs-Städte ſolche auch haben? (a) und allen in gleichem Grad, das iſt, jeder Stand, er ſeye wer er wolle, hat des Kayſers wegen in ſeinem Land odrr Gebiet ſo viel zu ſagen, als der andere in ſeinem Land, und ſo hat auch der Kayſer über einen Stand oder in eines Standes Landen und Gebiet nicht mehr zu ſagen oder zu befehlen, als über einen anderen, oder in eines anderen Landen und Gebieten, ausgenommen etwa die Reichs-Städte, von denen wir oben (b) gehört, daß des Kayſers Ober-Bottmäßigkeit über ſie, wenigſtens der praxi nach, ſich ſo weit erſtrecke, daß der Kayſer ſelbſten gegen andere Stände nicht ein gleiches behaupten würde.

§. 4.

Hingegen unterſchiedlich in Anſehung der Stände unter ſich wegen der Verträge, des Herkommens. &c.

Alleine in Anſehung der Reichs-Stände unter ſich und ihrer Lande und Gebiete finden ſich (deſſen was da oder dorten bloß de facto geſchiehet, nicht zu gedencken,) gar vielerley Arten der Landes-Hoheit. Dann das erſtere belangend, ſo geſchiehet es nicht nur ſehr häuffig, ſonderlich in Schwaben, Fran-

§. 3. (a) v. BOECKLER de Superioritate territoriali Comitum Imperii; WILDVOGEL de Superioritate territoriali Civitatum Imperii.

(b) Cap. 13. §. 7.

Francken und an dem Rheinſtrohm, daß die Landes-Hoheit über Ein Land, Ort ꝛc. zwiſchen zweyen und mehreren, ja offt vielen, gemeinſchafftlich iſt, und zwar, daß entweder alle insgeſammt ſolche ohnzertrennt miteinander beſitzen, oder daß einer dieſe, der andere jene Stůcke davon hat, oder die Unterthanen ſind abgetheilt, oder die Håuſer, oder die Gůter, u. d. g. ſondern es iſt auch was gar gemeines, daß ein Stand in des anderen Land oder Gebiet gewiſſe ſonſten ordentlicher Weiſe der Landes-Hoheit anklebende einzele Gerechtſamen, entweder Vermöge Vertråge oder alten Herkommens, u. d. g. hergebracht hat, welcher Stůcke alſo der eigentliche Landes-Herr entbehren muß, z. E. ſo haben viele Stånde in der anderen Landen die Geleits- oder Zoll-Gerechtigkeit, oder den Blutbann, u. d. g. (a) wie dann ſonderlich wenige Reichs-Stådte seynd, darinn nicht andere Stånde ſolche oder andere Rechte auszuůben håtten. Es gibt aber auch noch eine andere Art dergleichen Gerechtſamen in eines anderen Standes Gebiet, da nehmlich der Landes-Herr und ein anderer Stand in gewiſſen Stůcken einerley Gerechtſamen in jenes Land haben, z. E. ſo hat offt ein Stand in des anderen Gebiet das Oeffnungs-Recht, Krafft welches ihme im Fall der Noth des anderen Veſtungen offen ſtehen und er oder

er

§. 4. (a) Conf. Inſtr. Pac. art. 5. §. 46.

er und die Seinige darein aufgenommen werden müſſen, (b) u. d. g. Indeſſen, weilen dieſes nur einzele Stücke ſeynd, und ein ſolcher fremder Stand nicht mehr ſuchen kan, als er hergebracht hat, hingegen deme, dem das Land oder Gebiet gehöret, alles andere zuſtehet, ſo bleibet derſelbige dannoch Landes-Herr, obwohlen freylich, je mehr dergleichen einzele Stücke der Landes-Hoheit ein mächtiger Stand in eines anderen ſchwachen Land beſitzet, deſto gefährlicher es um dieſes Freyheit, Reichs-Standhafft und Landes-Hoheit, zwar nicht von Rechts-wegen, aber der ſtarck einreiſſenden Gewohnheit nach, ſtehet.

§. 5.

Der natürlichen Beſchaffenheit.

So machet auch offt die natürliche Beſchaffenheit eines Landes, daß ein Stand des Reichs nicht ſo viel Stücke der Landes-Hoheit ausüben kan, als ein anderer und als ihme erlaubet wäre, wann ihm die Natur nicht ſelbſten in dem Weg ſtünde, z. E. wer keine Ertze in ſeinem Lande hat, der kan auch das Recht, Bergwercke anzulegen, ꝛc. nicht ausüben; wer wenige Unterthanen hat, der kan weder Soldaten werben, noch einquartieren, ꝛc. wer keine ſchiffreiche Waſſer hat, kan die einem Stand, der dergleichen hat, darauf zuſtehende Rechte nicht gebrauchen, wer das Geld nicht darzu hat, kan keine Geſandte ſchicken, u. d. g.

§. 6.

(b) v. ENGELBRECHT de ſervitutibus Jur. publ.

§. 6.

Endlich ſo iſt auch die Staats-Verfaſſung eines jeden einzelen Standes ins beſondere offt Urſach eines groſſen Unterſchieds in Ausübung der Landes-Hoheit, z. E. einige Stände des Reichs haben keine Land-Stände und alſo auch in denen wichtigſten Stücken der Landes-Hoheit freyere Hände als die, welche Land-Stände haben. Wo Land-Stände vorhanden seynd, haben wiederum ſelbige einiger Orten mehr, anderer Orten weniger, Freyheiten und Gerechtſamen. So haben auch nicht nur die Land-Stände, ſondern auch die übrige Unterthanen, ingleichem die Lehenleute ꝛc. (hier z. E. in Schwaben, Francken und am Rhein,) gröſſere, dort (z. E. in Böhmen, Oeſterreich, Mähren, ꝛc.) geringere Rechte, welches alles nach denen jedes Orts vorhandenen Verträgen, alten Herkommen, Kayſerlichen oder Landesherrlichen Reichs-Conſtitutions-mäßigen Freyheiten, (a) u. d. g. abzumeſſen iſt, als welche in alle Wege gültig ſeynd und der Landes-Hoheit mit Recht abbrüchig ſeyn können, dahero der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs gantz zuwider iſt, wann das Gegentheil und daß jeder Landes-Herr eben die Gerechtſamen haben müſſe, welche dem Stand, ſo die ungebun- und der Staats-Verfaſſung eines Landes.

§. 6. (a) v. Meine Diff. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia Eccleſiaſtica.

denſte Hände hat, zukommen, neuerlich einiger Orten behauptet werden wollen.

§. 7.

Die Landes-Hoheit gehöret ordinarie zu allen Landen der R. Stände.

Die Landes-Hoheit hafftet ordentlicher Weiſe auf denen unmittelbaren Landen und Gebieten derer Stände des Reichs, alſo, daß wer ein ſolches Land oder Gebiet, oder einen Theil deſſelben, mit allen darzu gehörigen Gerechtigkeiten durch Wahl, Erbſchafft, Kauff, Tauſch, Verträge, Belehnung 2c. erhält, ſolche jederzeit zugleich mit bekommt, doch kan durch Verträge oder das Herkommen, 2c. es auch dahin kommen, daß einer das Land zwar beſitzet, einem andern aber dannoch die Landes-Hoheit darüber zuſtehet; es wird aber dieſes nicht vermuthet.

§. 8.

Wie ſie von neuem erhalten werde über ein eigenes.

Von neuem kan die Landes-Hoheit über ein Land von deſſen Beſitzer erhalten werden: 1. durch Verträge, wann ein mittelbahres Land unmittelbahr gemacht wird und derjenige, welcher die Landes-Hoheit darüber bißhero gehabt hat, ſich derſelbigen begibt, dergleichen der Kayſer in faveur einiger neuen Reichs-Fürſten mit etlichen Herrſchafften und Sachſen bey einigen Schwartzburgiſchen Landen gethan hat; 2. durch Verjährung, wann einer nemlich in den Beſitz der Landes-Hoheit kommt und darinn unfürdenckliche Zeit ruhig verbleibt, welchen Falles einige aber erfor-

erforderen, daß ſich einer juſto titulo und bona fide in einen ſolchen Beſitz ſchwinge, andere aber wollen keines von beeden für nöthig halten; (a) beſonders wollen einige die Verjährung nicht gelten laſſen, wann ſelbige eine Nachläßigkeit oder Boßheit der Beamten desjenigen, gegen welchen ſie angeführet wird, zum Grunde hätte. (b)

§. 9.

Derjenige aber, ſo nicht Beſitzer eines Landes iſt, kan von neuem die Landes-Hoheit über ein anderes Land oder Gebiet ſich zuwegen bringen 1. durch Verträge mit dem, welchem indeſſen ſothane Landes-Hoheit gebühret hat, und 2. durch eine ſolchergeſtalten, als wir erſt gehöret, geartete Verjährung. Wann ſich aber Zweifel ereignen, ſtehet die rechtliche Vermuthung wider einen ſolchen. oder fremdes Land.

§. 10.

Die Erweiſung der Landes-Hoheit kan fürnemlich geſchehen durch die Geſtändnüß des Landes oder der Perſonen, von denen die Frage iſt, durch Kauff- Tauſch- und andere Brieffe und Urkunden, fürnemlich aber durch Darthuung, daß man ſich in Von deren Erweiſung.

§. 8. (a) v. Dn. GRASS de Præſcriptione Superioritatis territorialis acquiſitiva.

(b) v. Hr. von ICKSTATT de Superioritate territoriali, nec non regalibus Juribus, dolo aut negligentia Miniſtrorum & Officialium Principis haud præſcribendis.

dem Beſitz der Landes-Hoheit befinde. Nur iſt die Frage, wann einer z. E. überhaupt erwieſen hat, daß ihme die Landes-Hoheit zuſtehe, ob er alsdann dannoch erſt von Stück zu Stück darthun müſſe, wie ferne er ſich in dem Beſitz der Landes-Hoheit befinde und ſo lange, als dieſes nicht geſchehen, der andere in denen ohnerwieſenen Stücken die rechtliche Vermuthung für ſich habe? oder ob umgekehrt für den Landes-Herren ſo lang zu ſprechen ſeye, biß der andere dargethan, worinn er von der Landes-Hoheit frey ſeye? die meiſte halten die letzte Meynung denen Rechten für gemäſſer, doch gibt es auch welche, die das erſtere behaupten wollen. (a)

§. 11.

und Verliehrung.

Die Landes-Hoheit kan faſt auf eben die Arten verlohren werden, (a) als ſolche von neuem überkommen wird, als nemlich 1. durch Verträge, 2. durch Verjährung, 3. zur Straffe, nicht nur, wann einer zum Reichs-Feind und in die Acht erkläret wird, da er, nebſt allen ſeinen Landen, freylich auch die Landes-Hoheit darüber verliehret, ſondern auch, wann einer mit Bewilligung des Kayſers aus einem Reichs- zu einem Land-Stand oder Landſaſſen gemachet wird

§. 10. (a) Conf. Acta in Sachen Wadgaſſen contra Naſſau-Saarbrücken in der Reichs-Fama Tom. 2. p. 329. Tom. 3. p. 445.

§. 11. (a) v. SEELEN de modis finiendi Superioritatem territorialem.

wird, wie mit Donauwerth beſchehen; eigentlich aber ſollte nicht nur der Kayſer, ſondern auch das gantze Reich darein willigen.

§. 12.

Von denen Regalien.

Die einzele Stücke der Landes-Hoheit werden von denen Rechts-Gelehrten Regalien genannt (a) und gemeiniglich in die hohe, z. E. das Recht Geſetze zu geben, Soldaten zu werben, ꝛc. und die niedrige, z. E. die Wildban, Nieder-Gerichtbahrkeit, ꝛc. eingetheilt, doch machen andere nicht nur noch mehrere Claſſen, z. E. die hohe, mittlere und niedrige, wie auch noch andere Eintheilungen derſelben, ſondern es wird auch von vielen zu dieſer Claß gezählet, was von vielen zu einer anderen Claß gerechnet wird.

§. 13.

Wie ſie erworben werden?

Dergleichen Regalien oder einzele Stücke der Landes-Hoheit können auf eben die Art, wie die völlige Landes-Hoheit, von neuem erworben werden, doch meynen einige, die Unterthanen könnten ſolche durch keinen verjährten Beſitz ihrem Landes-Herrn entreiſſen, worinnen aber viele gantz anderer Meynung ſeynd. (a) So läſſet ſich

 auch

§. 12. (a) v. Dn. SCHEFFER de Regalibus tum in genere, tum in ſpecie S. R. I. Herr JARGOW Tr. ſupra cit.

§. 13. (a) v. THOMASIUS de Præſcriptione Regalium ad Jura Subditorum non pertinente: PETERMANN, de valore Poſſeſſorii ſummariſſimi

auch nicht von dem Beſitz eines Regals auf die Berechtigung eines anderen, nicht unumgänglich nothwendiger Weiſe damit verbundenen gröſſeren, gleichen oder auch geringeren Regals, noch weniger aber aus dem Beſitz auch vieler und anſehnlichen Regalien auf die Unmittelbahrkeit ſchlieſſen, maſſen auch viele Land-Stände und Land-Städte manches dergleichen durch Verträge, Befreyung ihrer Landes-Herren oder verjährten Beſitz haben.

§. 14.

Anmerckung davon.

Nun iſt übrig, daß wir auch betrachten, worinn dann die Landes-Hoheit, wo ſolche am vollkommenſten und uneingeſchrâncteſten iſt, von Stück zu Stück beſtehe, wiewohlen dieſe Materie noch eben nicht allerdings genugſam unterſucht, auch faſt unmöglich iſt, alle darzu hier oder da gehörige Stücke, ſonderlich was die utilia betrifft, genau zu erzählen.

Neunze-

contra Principem S. R. G. J. Regalia vindicantem à Subdito inſtituti; GASSERI memoria initii contra præſcriptionem immemorialem, præcipue Regalium & Domaniorum; Herr von ICKSTATT de Poſſeſſione vel quaſi Regalium. Subditum ſeu Landſaſſium adverſus Territorii Dominum parum aut nihil relevante.

Neunzehendes Capitel.

Von der Landes-Hoheit derer Stände des Reichs in Kirchen-Sachen. (a)

§. 1.

Wann wir beſehen wollen, worinn die Landes-Hoheit derer Stände des Reichs in Religions- und Kirchen-Sachen beſtehe, ſo müſſen wir einen Unterſchied machen zwiſchen denen Ständen des Reichs, welche der Römiſch-Catholiſchen Religion und denen, welche der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan ſeynd. Was die Catholiſchen anbelanget, ſo ſeynd ſelbige entweder Geiſtliche oder Weltliche; beede haben wiederum entweder Catholiſche oder Evangeliſche Unterthanen unter ſich. Unterſchied zwiſchen denen Catholiſchen und Evangeliſchen,

§. 2.

Was die Catholiſche Geiſtliche Stände anbelangt, ſo üben ſolche zwar freylich die Geiſtliche Gerichtbarkeit über die ihrer Religion zugethane Unterthanen aus, doch nicht als Stände des Reichs, oder Krafft der Landes-Hoheit, ſondern als Geiſtliche und als Ertz-Biſchöffe, Biſchöffe, u. d. g. ingleichem denen Catholiſchen Geiſtlichen So viel aber die Weltliche Catholiſche Reichs-Stände betrifft, ob gleich die Evan- und Weltlichen Ständen

Rubr. (a) v. LYNCKER de Superioritate ſacra STRYCK. de Jure Papali und BOEHMER de Jure Epiſcopali Principum Evangelicorum; OTTO de Jure Imperatoris & Statuum Imperii circa ſacra; KESTNERI Jus Principis circa ſacra.

Evangeliſche Staats-Rechts-Lehrer ſie, wie nach denen Göttlichen, ſo auch nach denen Reichs-Geſätzen, (a) für befugt halten, krafft ihrer Landes-Hoheit, ſich der Macht, in Kirchen- und Religions-Sachen Verordnungen ergehen zu laſſen, anzumaſſen, ſo überlaſſen doch ſolche, nach denen Grundſätzen ihrer Religion, ordentlicher Weiſe alles und jedes, was dahin einſchläget und die ihrer Religion zugethane ſo wohl Geiſt- als Weltliche Unterthanen betrifft, ihrer geiſtlichen Obrigkeit, nemlich dem Pabſt, deſſen Nunciis und denen Ertz- und Biſchöffen, in deren Sprengel ſie liegen, nachdeme nemlich, vermöge der Päbſtlichen Kirchen-Rechte, eine ſolche Sache für dieſen oder jenen gehöret.

§. 3.

Doch genieſſen viele Catholiſche weltliche Stände ſonſt in Anſehung der ihnen über ihre mittelbahre Clöſter gemeiniglich zuſtändigen Vogtey oder Caſten-Vogtey (a) (Advocatie) oder des Juris Patronatus auch in Kirchen-Sachen mancherley Gerechtſamen, z. E. ſo hat der König in Böhmem und Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, ꝛc. vieles bey Erſetzung der Ertz- und Bißthümer, ꝛc. in ſeinen Landen zu ſagen.

§. 4.

§. 2. (a) Inſtr. Pac. art. 5. §. 30. art. 8. §. 1. add. HAMMER de Jure Principis Catholici circa Sacra.

§. 3. (a) Conf. Cap. 5. §. 17.

§. 4.

Was aber die geiſtliche Gerichtbarkeit derer Catholiſchen Stände über ihre Evangeliſche Unterthanen betrifft, (a) ſo iſt zwar in dem Weſtphäliſchen Frieden verſehen, das diejenige Evangeliſche Unterthanen, welche ſothane Geiſtliche Gerichtbarkeit A. 1624. über ſich erkannt hätten, ſelbiger auch künfftig, doch nur in denen Fällen unterworffen ſeyn ſollten, welche die Augſpurgiſche Confeßion keines weges berühreten und daß ihnen nichts zugemuthet werde, welches erſtgemelter Confeßion oder ihrem Gewiſſen zuwider wäre; (b) Doch erregen die Gelehrte nicht nur viele Scrupel hierbey, z. E. ob es ſolcherley Fälle gebe, darinn die geiſtliche Gerichtbarkeit könnte ausgeübet werden, ohne daß ſolche die Augſpurgiſche Confeßion berührten und welche ſie ſeyen? ob die Vermuthung vor den Landes-Herrn oder die die Unterthanen ſeye, daß jener oder dieſe im Jahr 1624. im Beſitz der geiſtlichen Gerichtbarkeit geweſen, u. d. g. ſondern es verſtehen auch faſt alle

Von der Geiſtlichen

Ji 5 dieſe

§. 4. (a) v. Herrn von MEIERN Collection einiger Schrifften von der Geiſtlichen Gerichtbarkeit derer Catholiſchen Landes-Herren in Teutſchland über die in ihren Landen befindliche Evangeliſche Unterthanen. Add. PHILALETHUS von der Jurisdictione Eccleſiaſtica Catholiſcher Landes-Herren, ꝛc. WILDVOGEL de controverſa Jurisdictione Eccleſiaſtica Principum Imperii in diverſæ Religionis Subditos &c.

dieſe Stelle des Weſtphäliſchen Friedens nur von denen Geiſtlichen Catholiſchen Ständen.

§. 5.

und Weltlichen Catholiſchen Landes-Herren Gewalt in Kirchen-Sachen über ihre Evangeliſche Unterthanen.

Ob und wie ferne hingegen einem Catholiſchen Weltlichen Stand des Reichs die Geiſtliche Gerichtbarkeit und die Ober-Bottmäßigkeit in Religions- und Kirchen-Sachen über ſeine Evangeliſche Unterthanen zuſtehe? Darüber wird zwiſchen denen Staats-Rechts-Lehrern nicht nur, ſondern auch denen Ständen des Reichs ſelbſten, hefftig geſtritten. Einige ſprechen ſie ihnen platt ab, hauptſächlich deswegen, weil ſie ja nicht einmal dergleichen Gewalt über ihre eigene Religions-genoſſene Unterthanen fähig ſeyen; andere ſchreiben es ihnen platt zu, weil die §. præc. angeführte Stelle auch von ihnen rede, es ein Stück der Landes-Hoheit ſeye, (a) welche allen Ständen zukomme, und wann ſie ſich deren in Anſehung gewiſſer Perſonen oder ihrer Religions-Genoſſen begeben, gebe dieſes keine Folge auf die andere, ferner weil ſonſt dergleichen Unterthanen ſo ferne unmittelbar und denen Evangeliſchen Reichs-Ständen völlig gleich würden, ꝛc. Noch andere halten dafür, daß zwar dem Landes-Herrn dergleichen Gewalt zukomme, doch nur ſo ferne, daß entweder alles in ſeinem Namen geſchehen müſſe und er das beſchloſſene zur Execu-

§. 5. (a) Vid. LL. ſuper cit.

Execution bringe, doch daß die Untertha- nen im Werck ſelbſten dannoch dieſes Stück der Landes-Hoheit Namens des Landes-Herrns verwalteten, oder daß dem Landes-Herrn die Ober-Direction zuſtehe und er in ſolcher Achſicht allenthalben ſeine Räthe und Leute mit dabey haben könne, oder ihme von allem Nachricht gegeben werden müſſe, oder daß zwar dem Landes-Herrn das völlige Exercitium dieſes Stuckes der Landes-Hoheit gelaſſen werden müſſe, doch ſo, daß er denen Unterthanen nichts wider ihre Religion und Gewiſſen zumuthe, oder daß er ihnen auch nothwendig ihr eigenes Conſiſtorium verſtatten müſſe, und was dergleichen Meynungen mehr ſeyn mögen. In Praxi wird es unterſchiedlich gehalten, es iſt aber bekannt, daß ohnendliche Klagen, ſonderlich bey wenigen Jahren, fürkommen, daß die Catholiſche Landes-Herrn, unter dem Vorwand dieſes Gewalts, ihre Evangeliſche Unterthanen vieler Orten auf das äuſſerſte bedruckten und ſie oder ihre Religion theils mit Gewalt, theils mit Liſt, auszurotten ſuchten.

§. 6.

Was nun die Evangeliſche Stände des Reichs betrifft, ſo iſt forderiſt über ſie und ihre Unterthanen die geiſtliche Jurisdiction des Pabſtes und der übrigen Catholiſchen Geiſtlichkeit biß zu endlicher, gütlicher Vergleichung beeder Religionen ſuſpendirt:

Evangeliſche Stände &c. ſeynd von der Catholiſchen Geiſtlichen

ſpendirt: Wann aber dergleichen Vergleichung nicht erfolgen ſollte, ſo bleibt damit ermeldte Jurisdiction auch in Ewigkeit ſuſpendirt und alſo in dem Werck ſelbſten und eigentlich, da dergleichen Vereinigung, menſchlicher Vermuthung nach, nicht zu hoffen iſt, caſſirt und gäntzlich abgethan. (a)

§. 7.

und aller anderen geiſtlichen Gerichtbarkeit frey.

Wie nun aber auſſer dem Pabſt und der übrigen Catholiſchen Geiſtlichkeit niemand keine Anſprach auf die geiſtliche Gerichtbarkeit über die Evangeliſche Stände des Reichs und deren Unterthanen machet oder machen kan, (ſintemahlen der Kayſer, deme ſie von einigen als nunmehro wieder heimgefallen zugeſchrieben wird, ſich derſelbigen ſelbſten nicht anmaſſet,) alſo ſeynd ermeldte Evangeliſche Stände, in ſo ferne als die Reichs-Geſetze ihnen die Hände nicht in ein und anderem binden, übrigens in Religions-Sachen vollkommen frey, können folglich in Religions- und Kirchen-Sachen alles das ordnen, thun und laſſen, was nach denen Göttlichen, Natur- und Völcker-Rechten der freyeſte und ein jeder Regent oder Staat ordnen, thun und laſſen kan und erkennen ſie dißfalls niemand als GOtt im Himmel, zum Richter über ſich. (a)

§. 8.

§. 6. (a) Vid. R. Abſch. de 1555. §. 20. 25. Inſtr. Pac. art. 5. §. 1. 31. 48.

§. 7. (a) Dn. HELFFERICH (vel HOFFMANN) de Independentia Juris circa Sacra Statuum Ordi-

§. 8.

Krafft dieſer Macht in geiſtlichen Sachen nun richtet jeder Evangeliſcher Stand das Kirchen- und Schul-Weſen in ſeinen Landen ein, wie er ſelbſten will und ändert darinn wiederum, was, wann und wie offt es ihme beliebt, es wäre dann, daß er ſich durch Verträge mit ſeinen Land-Ständen und Unterthanen ſelbſt in ein oder anderem ſeiner ſonſt unbeſchränckten Freyheit begäbe. (a) Es iſt dahero auch die äuſſerliche Verfaſſung des Kirchen-Regiments und Kirchen- und Schul-Weſens in denen Evangeliſchen Provinzien des Teutſchen Reiches ſehr unterſchiedlich und läſſet ſich dahero überhaupt und insgemein von derſelben nicht wohl etwas gewiſſes ſagen. (b)

Handlen daher in Kirchen-Sachen nach Belieben.

§. 9.

Doch, um nur etwas weniges zu berühren, ſo behält gemeiniglich der Landes-Herr ſich bevor, in allen wichtigen Sachen den Ausſchlag zu geben, die Kirchen- und Schul-Bediente (welche alle in Geiſt- und Weltlichen alleine unter ihme ſtehen,) anzuſe-

Prob ihrer Kirchen-Verfaſſungen.

---

numque Imp. Germ. Evangelicorum &c. Beweiß, daß die Juriſdictio Eccleſiaſtica der Evangeliſchen Reichs-Stände independent ſeye.

§. 8. (a) Siehe meine Diſſ. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia Eccleſiaſtica.

(b) v. H. BOEHMERS Jus Eccleſiaſticum Proteſtantium; a ROHR Ober-Sächſiſches Kirchen-Recht; SCHILTERS Inſtitutiones Juris Canonici PERTSCHII Elementa Juris Canonici & Proteſtantium eccleſiaſtici.

zuſetzen, oder doch zu beſtättigen, zu transſlociren, zu promoviren, abzuſchaffen, oder ſonſt zu beſtraffen, (a) Kirchen-Ordnungen, wie es mit der Lehr und Ceremonien, ingleichem denen Kirchen-Gütern, u. d. g. ſolle gehalten werden, anzuordnen, die Feſt-Feyer-Faſt-Buß-Täge, u. d. g. anzuſetzen oder zu reguliren, Collegia zu beſtellen, welche Namens ſeiner das übrige Kirchen-Weſen beſorgen, ꝛc. Gemeiniglich (b) halten ſo dann die Evangeliſche Stände ihre, meiſtens zugleich aus Geiſt- und Weltlichen Räthen beſtehende, Conſiſtoria, deren Form und Gewalt aber gar unterſchiedlich iſt, gleichwie auch an einem Ort mehr, an dem andern weniger, Sachen dafür gehören, theils Orten ſeynd auch noch beſondere Synodi, Kirchen-Räthe (welche die Ober-Inſpection und Adminiſtration der Kirchen-Güter haben) vorhanden, ꝛc. Die Kirchen- und Schul-Bediente werden von dem Landes-Herrn, oder dem Conſiſtorio, oder denen Kirchen-Aelteſten, oder denen Patronis, oder denen Gemeinden beſtellet, ſelbigen aus ihrem Mittel gewiſſe (wo es die Gröſſe des Landes erforderet,) (General- und andere Superintendenten fürge-

§. 9. (a) v. H. ENGAU de Juribus Principum Evangelicorum circa Oratores ſacros.

(b) Nicht überall z. E. zu Nürnberg, Hamburg. v. BERCKENMEYER de Jure circa Sacra Hamburgi cum Juriſdictione civili conjuncta.

fürgeſetzet, und was ohnendlich dergleichen Sachen mehr ſeynd, wovon in der Lehre von dem Evangeliſchen Kirchen-Recht des mehreren und ex profeſſo gehandelt wird.

§. 10.

Von der Gewalt über die ihrer oder der Reformirten Religion & viciſſim zugethane Stiffter, ꝛc.

Es fragen aber die Rechts-Gelehrte: Ob ein Landes-Herr, der im Jahr 1624. nebſt ſeinen Unterthanen der Evangeliſchen Religion beygethan geweſen, die in ſeinen Landen befindliche Evangeliſche Clöſter, Stiffter, Dom-Capitul, u. d. g. derentwegen nicht in dem Weſtphäliſchen Frieden deutlich das Gegentheil verordnet worden, gantz oder zum Theil abſchaffen könne? Die Evangeliſche Publiciſten bejahen es, im Fall ſonſt niemand ein Jusquæ ſitum dabey hat, weil dieſes dem Landes-Herrn nirgends verbotten ſeye. Ob aber ein Evangeliſcher dergleichen thun könne, wann er nach dem Weſtphäliſchen Frieden ein der Evangeliſch-Reformirten Religion zugethanes Land erhält & vice verſa? darüber ſind ſie nicht einig.

§. 11.

Ihre Gewalt in geiſtlichen Sachen über ihre Catholiſche Unterthanen.

So viel nun auch derer Evangeliſchen Ständen Catholiſche Unterthanen betrifft, ſo iſt von ſelbigen eben das zu ſagen, was wir vorher (a) von denen Evangeliſchen Unterthanen derer Catholiſchen Reichs-Stände gehöret haben. (b) Ins beſondere

§. 11. (a) §. 1.
(b) Inſtr. Pac. art. 5. §. 32. ſeqq.

re aber iſt wegen derer, welche im Jahr 1624. ein öffentliches Religions-Exercitium gehabt haben, verſehen, daß die Catholiſche Biſchöffe, unter deren Sprengel ſie gehören, die geiſtliche Gerichtbarkeit über ſolche, ſo ferne ſie im Jahr 1624. in deren Beſitz geweſen, auch künfftighin behalten ſollten, (c) folglich ſeynd die, welche nur eine Privat-Ubung ihrer Religion gehabt, oder die nur aus Gnaden geduldet werden, auch in dieſem Stück völlig des Landes-Herrns Ober-Bottmäßigkeit überlaſſen, doch kan derſelbe auch ihnen nichts wider ihr Gewiſſen oder die Grund-Sätze ihrer Religion lauffendes aufbürden.

§. 12.

Besonders die Clöster.

Ins beſondere die in derer Evangeliſchen Stände Lande gelegene Catholiſche mittelbahre Clöſter betreffend, ſo behaupten die Evangeliſche Publiciſten, daß denen Landes-Herrn alle diejenige Rechte zuſtünden, in deren Beſitz den 1. Jan. 1624. der Pabſt oder die übrige Catholiſche Geiſtlichkeit nicht geweſen und alſo komme z. E. dem Landes-Herrn, wann der Pabſt zu beſagter Zeit nicht in dem Beſitz geweſen, die Macht zu, in denen Päbſtlichen Monaten und in denen übrigen in denen Concordatis Nationis Germanicæ denen Päbſten vorbehaltenen Fällen, die Kirchen-Pfründen zu vergeben, die Annaten einzuforderen, ꝛc. ſo

c) ibid. §. 48.

ſo komme, wann der Biſchoff ſelbiger Diœces oder der General des Ordens in offtgedachtem Jahr nicht im Beſitz geweſen, ein ſolch Cloſter zu viſitiren oder zu reformiren, ihme Ordnungen fürzuſchreiben, die Ober-Aufſicht über die Verwaltung der Einkünffte zu haben, ꝛc. daſſelbe gleichfalls dem Landes-Herrn zu, u. ſ. w. Andere hingegen haben bey beeden vieles Bedencken, ſo ſeynd ſie auch nicht einig, wie ſolcher Beſitz erwieſen werden müſſe, beſonders in denen Sachen, welche meræ facultatis ſeynd, oder, wie z. E. die Nothwendigkeit, ein Cloſter zu reformiren, offt lange und in gantzen, ja etlichen, Jahrhunderten nicht fürkommen können.

§. 13.

So iſt auch denen Evangeliſchen Landes-Herren zum beſten in dem Weſtphäliſchen Frieden (a) verſehen, daß kein in ihren Landen gelegenes Cloſter in einen anderen Orden verwandlet werden ſolle, es ſeye dann der vorige gäntzlich erloſchen und auch in dieſem Fall ſolle das Cloſter nur mit Geiſtlichen beſetzet werden, deren Orden ſchon vor denen entſtandenen Religions-Irrungen üblich geweſen, folglich ins beſondere mit keinen Jeſuiten. Es

Deren Orden ſollen nicht verändert werden.

Kk ſtreiten

§. 13. (a) art. 5. §. 26.

ſtreiten aber die Catholiſche und Evangeliſche ſehr darüber, wie die Worte von Erlöſchung des Ordens zu verſtehen und ob es genug ſeye, wann derſelbige Orden in daſigem Ort oder Land oder Diœces oder Ordens-Provintz oder in dem Teutſchen Reich erloſchen ſeye, oder ob der Orden gar in der gantzen Welt abgegangen ſeyn müſſe? (b)

§. 14.

Allen Ständen ſtehet zu das Reformations-Recht.

Ferner und ins beſondere legen die Reichs-Geſetze denen geſammten Ständen des Reichs das Reformations-Recht bey, (a) welches entweder die Verbeſſerung der eingeſchlichenen Fehler in Kirchen- und Religions-Sachen, oder auch die Abſchaffung einer Religion und Annehmung einer anderen, wie auch die Duldung oder Ausſchaffung anderer Religions-Verwandten unter ſich begreiffet. Doch iſt daſſelbe in denen Reichs-Geſetzen wiederum

(b) Conf. Acta in cauſa Capucinorum contra die Stadt Franckfurt, den Antoniter-Hof betreffend. v. BOEHMERS Jus Eccl. Proteſt. Tom. 3. p. 361.

§. 14. (a) Inſtr. Pac. art. 5. §. 30. v. Dn. ZECHII Meditationes de Jure reformandi; RITTMEYERS Vindiciæ Juris reformandi; HERTII Examen Vindiciarum Rittmeyerianarum, FLEISCHER de Jure reformandi & independenti Jure emigrandi, &c. KESTNER de Jure reformandi in Sacris. Dn. PFAFF de eo, quod juſtum eſt circa Reformationem Sacrorum, maxime in Germania.

derum auf zerſchiedene Arten eingeſchränckt.

§. 15.

Nemlich es ſolle 1. keine andere, als die Catholiſche, Evangeliſch-Lutheriſche und Evangeliſch-Reformirte Religion in dem Heil. Röm. Reich eingeführet oder geduldet werden und alle andere, ſo dieſen nicht anhängig, in dem Religions-Frieden nicht gemeint, ſondern gäntzlich ausgeſchloſſen seyn. (a) Doch ſtreitet man über dem Verſtand dieſer Worte: einige glauben, es ſeye nicht einmal erlaubt, andere Religions-Verwandten zu dulden, wann ſchon ſolche keine öffentliche Religions-Ubung verlangen; andere wollen, es ſeye nur verbotten, keinen anderen Religions-Verwandten ein öffentliches Religions-Exercitium zu verſtatten, noch andere halten dafür, es ſeye nur nicht befohlen, daß man andere dulden müſſe, wann aber ein Landes-Herr wolle, könne er ſolches nicht nur thun, ſondern ihnen auch wohl erlauben, ihren Gottesdienſt öffentlich zu halten. Würcklich findet man hin und wieder zerſchiedene Secten in dem Reich, welche ſich zu keiner

Die in Teutſchland erlaubte Religionen.

§. 15. (a) R. Abſch. de 1555. §. 17. Inſtr. Pac. art. 7. §. 2.

der obvermeldeten Religionen bekennen und doch theils Orten ſo gar ihre freye Religions-Ubung haben. (b) Ob aber einer ein Mitglied ein oder anderer Kirche ſeye? darüber haben keine andere Religions-Verwandte als die, wovon die Frage iſt, ob ſelbige Perſonen, ꝛc. zu ihnen gehöre, zu urtheilen. Endlich ſo ſeynd unter obigen Worten auch die Juden nicht gemeynt, als welche nicht nur, krafft der Reichs-Geſetze (c) von denen, welche Regalien von dem Reich haben, oder darauf Privilegirt ſeynd, in ihre Lande und Gebiete aufgenommen werden können, ſondern denen auch ſo gar, vermöge Reichs-Herkommens, hin und wieder ihr öffentlicher Gottesdienſt geſtattet wird.

§. 16.

Annus Decretorius.

2. Iſt ein jeder Landes-Herr verbunden, ſeine Lehen-Leute und Unterthanen von anderer Religion in dem Beſitz desjenigen öffentlichen, Privat- oder Hauß-Religions-Exercitii (a) ingleichem andere zu dem Re-

(b) add. Unterſuchung: ob der Pietiſmus durch Kayſerliche Edicta und Reichs-Cammer-Gerichts-Urtheile verbotten ſeye? in denen Moſerian. Part. 1. n. 2.

(c) Polic. Ordn. de 1577. Tit. 20. v. WILDVOGEL de Judæorum receptione & tolerantia.

§. 16. (a) v. Mein Progr. de Exercitio Religionis domeſtico &c.

Religions- und Kirchen-Weſen gehoriger Sachen, als Kirchen, Schulen, geiſtlichen Güter und Einkünffte, Conſiſtorien, u. d. g. zu laſſen, worinn und ſo fern die ſich im Jahr 1624. (b) darinn befunden und ſollen alle dawider vor dem Weſtphäliſchen Frieden eingegangene Verträge, erlaſſene Urtheile und Gebotte, ausgeſtellte Reverſe, u. d. g. null und nichtig ſeyn, auch diejenige, welche hernachmals von dem Beſitz der in beſagtem Jahre innegehabten Güter, Rechte, Religions-Exercitii, u. d. g. abgekommen ſeynd, darein unverzüglich wieder hergeſtellt werden. (c) Nur ſtreittet man: Ob, wann Zweifel vorfalle, wer damals in dem Beſitz geweſen ſeye? der Landes-Herr oder die Unterthanen oder der, ſo es denen würcklichen Beſitzern zweifelhafft machen will, den angeblichen Beſitz erweiſen müſſe?

(b) In der Pfaltz iſt auch das Jahr 1618. ein Annus decretorius.

(c) Inſtr. Pac. art. 5. §. 25. ſeqq. add. Autores Cap. 17. §. 4. alleg. & CORTREII Obſervationes ad §. turbati 32. art. 5. Inſtr. Pac. Dabey iſt deſſen zu gedencken, was in denen Oeſterreichiſ. Erb-Landen und der Pfaltz dißfalls, beſonders auch unter dem Schutz der Ryßwickiſchen Friedens-Clauſul unternommen worden iſt.

§. 17.

Wie ferne er geänderet werden köñe?

Gleichwie jedoch durch dieſen ſo genannten Annum decretorium nur verſehen worden iſt, daß diejenige, welche damalen in dem Beſitz eines Rechtes, ꝛc. in Religions- und Kirchen-Sachen geweſen ſeynd, davon wider ihren Willen nicht können getrungen werden; alſo iſt nirgends feſt geſtellt, daß auch wider Willen der Beſitzere das Religions- und Kirchen-Weſen in eben dem Stand verbleiben müſſe, wie es im Jahr 1624. geweſen, ſondern es iſt vielmehr ſelbſt in dem Weſtphäliſchen Frieden (a) deutlich verſehen, daß mit Bewilligung des Landes-Herrns und der Unterthanen darinn gar wohl könne und dörffe eine Veränderung gemacht werden, gleichwie dann auch alſo würcklich z. E. hin und her ſtatt des Jahres 1624. ein anderer Jahrgang beliebt worden iſt, nach welchem die Gerechtſamen und der Beſitz in Religions- und Kirchen-Sachen beurtheilet werden ſollen und müſſen.

§. 18.

Ob er zwiſchen denen Evangeliſchen unter ſich gelte?

Ob übrigens die Evangeliſche Stände, deßgleichen ſie und ihre Unterthanen unter ſich und gegen einander den im Jahr 1624. gehabten Beſitz der Geiſtlichen Güter, Gefälle, oder anderer Gerechtſamen in Religions-

§. 17. (a) art. 5. §. 31.

ligions- und Kirchen-Sachen anführen und ſich darauf beruffen können? iſt eine wichtige Frage. Einige der Staats-Rechts-Lehrer bejahen, die meiſte aber verneinen es, das Cammer-Gericht aber hat dieſen Fall ſo angeſehen, daß es nöthig ſeye, daß der Kayſer und das Reich ſelbigen entſcheiden, welches aber bißhero noch nicht erfolget iſt. (a)

§. 19.

Unterthanen, welche in Anno decretorio keine Religions-Ubung gehabt.

Wann aber in einem Lande Unterthanen vorhanden ſeynd, welche einer Religion beypflichten, deren im Jahr 1624. weder eine offentliche noch eine Privat-Ubung darinn üblich geweſen iſt, oder wann ſie erſt künfftighin eine ſolche Religion ergreiffen, ſo ſtehet es bey dem Landes-Herrn, ob und wie lang er ſelbige in ſeinem Land gedulden will oder nicht, (a) es wäre dann, daß er ſich durch Verträge mit ihnen darzu verbände, ſie in dem Land verbleiben zu laſſen, welcherley Verträge nicht nur gültig ſeynd,

§. 18. (a) v. CRANZ de eo, quod circa reditus Bonorum Eccleſiaſticorum ex alieno Territorio debitos in Imperio inter Status hodie Juris eſt, & ITTERI de Bonis Eccleſiaſticis eorumque ex alieno Territorio debitis reditibus inter Proteſtantes Imperii Status controverſis.

§. 19. (a) Inſtr. Pac. art. 5. §. 34. ſeqq.

ſondern auch von denen Nachfolgern nicht können umgeſtoſſen werden. (b)

§. 20.

Ihre Rechte, wann ſie geduldet werden.

Falls nun alſo ein Landes-Herr ſolche Unterthanen entweder krafft der Verträge, oder auf Wohlgefallen und biß auf anderweiten Befehl, in dem Land duldet und ſie ſich ruhig und ſtill aufführen, ſo iſt auch der Landes-Herr ſchuldig, ſie in Ruhe leben zu laſſen, ihnen keinen Gewiſſens-Zwang noch anderen Uebertrang anzuthun, auch zu verſtatten, daß ſie ohne zu befahren habende Verfolgung oder Verſtöhrung in ihren Häuſern ihres GOttesdienſtes pflegen, oder ſelbigem an anderen Orten inn- oder auſſerhalb Landes, wann, wo und ſo offt ſie wollen, beywohnen, desgleichen, daß ſie ihre Kinder in auswärtige ihrer Religion zugethane Schulen ſchicken, oder ihnen zu Hauſe Privat-Præceptores von ihrer Religion halten dürffen. So ſollen auch dergleichen Unterthanen nicht verachtet, noch von denen Frey-

(b) Conf. ad hunc §. 20-23. meinen Acten-mäßigen Bericht von der Verfolgung der Evangeliſchen im Saltzburgiſchen und meine Saltzburgiſche Emigrations-Acta. FLEISCHER Diſſ. ſupr. cit. HOFFMANN de Juribus Emigrantium propter Religionem.

Freyheiten und Gerechtſamen, welche andere Burger und Einwohner genieſſen, beſonders denen Innungen, Zünfften, Erbſchafften, Vermächtnüſſen, Hoſpitalen, Armen- Krancken- und Wayſen-Häuſern, Allmoſen, auch Handel und Wandel, u. d. g. weniger deren Leichname von denen öffentlichen Kirchhöfen und einer ehrlichen Begräbniß ausgeſchloſſen, noch deßwegen an die Erben etwas ungewöhnliches geſuchet werden. (a)

§. 21.

Der Landes-Herr kan ſie fortſchaffen

Wann aber ein Landes-Herr dergleichen Unterthanen, welche im Jahr 1624. kein öffentliches, oder Privat oder Hauß-Exercitium ihrer Religion im Land gehabt, noch dergleichen nachmals durch Verträge erhalten haben, in ſeinem Gebiet nicht dulden will, ſo kan er zwar ſolchen ausbieten, doch muß er denen, welche ſchon zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens ſich in einem ſolchen Land aufgehalten haben, wenigſtens fünff Jahr, denen aber, welche erſt nachhero in das Land gekommen ſind, oder die Religion geänderet haben, wenigſtens drey Jahr verſtatten, um ihre Sachen in

§. 20. (a) Inſtr. Pac. art. 5. §. 34. add. fortgeſ. Samml. von Theol. Sachen A. 1723. p. 606.

Richtigkeit bringen zu können, (a) auch kan er ſie nicht nöthigen, an gewiſſe ihnen beſtimmte Orte zu ziehen. (b)

§. 22.

und ſie ſelbſt fortziehen.

Wo auch ſchon ein Landes-Herr einen ſolchen Unterthanen, deſſen Religion in dem Jahr 1624. im Land nicht üblich geweſen, dulden, hingegen dieſer lieber auſſer Landes ziehen wollte, ſo iſt der Landes-Herr ſchuldig, ihme ſolches zu geſtatten und kan er ihne daran unter keinerley Vorwand hindern, ſo gar wann er auch ein leibeigener wäre, (a) als welchen Falles der Leib-Herr die Leibeigenſchafft gegen einen billigen Abtrag fallen laſſen muß.

§. 23.

Ihre Rechte in beyden Fällen.

Es mag nun aber ein dergleichen Unterthan entweder ſelbſten auſſer Landes ziehen wollen, oder es mag ihme von dem Landes-Herrn auferlegt werden, ſo ſtehet doch in ſeinem, des Unterthanen,

§. 21. (a) Inſtr. pac. l. c.
(b) ENGAU Progr. an Cives Religionis cauſa emigraturi queant transplantari?
§. 22. (a) ibid.

nen, freyem Willen, ob er ſeine in dem Land beſitzende Güter behalten oder hinweggeben will, und, wo er das erſte erwählet, kan er ſolche Güter durch ſeine Leute verwalten laſſen, auch, ſo offt es die Noth erforderet, ſich darauf einfinden, um nach dem Seinigen zu ſehen, ſeine Proceſſe zu betreiben, ſeine Schulden einzufordern, ꝛc. ohne einen Paß hierzu vonnöthen zu haben. Auch ſollen einem alſo Abziehenden die verlangte Geburts- Freyheits- Manns- Lehr- Meiſter- Wohlverhaltungs-Brieffe und dergleichen Urkunden nicht vorenthalten, noch er durch Ausſtellung ohngewöhnlicher Reverſe, Abnehmung allzugroſſer Nachſteuer oder auf irgend eine andere Art beſchweret werden. (a) Es ſeynd aber gegen alle dieſe Verordnungen in neueren Zeiten von vielen Catholiſchen, ſonderlich dem Ertz-Biſchoff zu Saltzburg, die erſchröcklichſte Exceſſe begangen worden und iſt keine Hülffe dagegen zu erhalten geweſen.

§. 24.

Wem das Reformations-Recht nicht zukomme?

Gleichwie aber dieſes Reformations-Recht, von deme wir bißhero geredet, ein

§. 23. (a) ibid. §. 36. 37.

ein Stück des Landes-Hoheit iſt, alſo haben diejenige, welche nur den Blutbann, die Cent-Gerechtigkeit, das Jus retentionis, oder den Kirchen-Satz, oder auch wohl alles dieſes zuſammen, an einem Ort haben, ſich deſſen nicht anzumaſſen, gleichwie auch eben ſo wenig eine ehmalige Mutter-Kirch über deren geweßtes Filial, (a) noch ein bloſſer Lehen-Herr in denen von ihme zu Lehen rührenden Landen oder Gütern. Wann die Landes-Hoheit ſtrittig iſt, bleibet das Reformations-Recht dem, der im Jahr 1624. in deſſen Beſitz geweſen, doch können die Unterthanen, alldieweilen dieſer Streit unausgemacht iſt, nicht gezwungen werden, wegen indeſſen veränderter Religion das Land zu räumen. (b)

§. 25.

Von wieder

Wann ein Land einem anderen Stand ver-

---

§. 24. (a) v. Jus circa ſacra, reformandi, & Epiſcopale Statuum Imperii & Nobilitatis immediatæ. Add. Bedencken wegen der Actuum parochialium in einem gemiſchten Filial einer A. 1624. Evangeliſch geweßten, nun aber Catholiſchen Mutter-Kirche, in der Moſerian. P. 2. n. 1.

(b) ibid. art. 5. §. 42. 43. 44.

verſetzet geweſen, aber wieder eingelöſet worden, ſtehet dem einlöſenden Stand frey, ſein Religions-Exercitium darinn öffentlich einführen, doch können die Unterthanen nicht genöthiget werden, entweder ſich aus dem Land zu begeben, oder ihre alte Religion zu änderen, doch kommet es bloß auf einen Verglich zwiſchen dem wiederlöſenden Landes-Herrn und denen Unterthanen an, wie ferne jener dieſen ihre öffentliche Religions-Ubung verſtatten will. (a)

eingelößten Landen.

§. 26.

2. Eines Landes-Herrns Befugſame wegen ſeines Privat-GOttes-Dienſtes.

2. Iſt nicht nur denen Evangeliſchen und Evangeliſch-Reformirten, welche ſich ſolches deutlich von einander ausbedungen haben, (a) ſondern, wie man insgemein dafür hält und es die Praxis bezeuget, auch denen Catholiſchen Ständen des Reichs erlaubt, ſo wohl an dem Ort ihrer Reſidentz, wann derſelbe einer anderen Religion zugethan wäre, zu ihrem und ihres Hof-Staats Gebrauch eine Schloß-Capelle zu erbauen und darinnen

§. 25. (a) ibid. §. 27. conf. Acta zwiſchen Sachſen und Fulda wegen Fiſchberg.

§. 26. (a) Inſtr. Pac. art. 7. §. 1. add. mein Teutſches Staats-Recht T. 9. p. 546. ſqq.

rinnen ihrer Religions-Ubung zu pflegen, als auch ſonſten Geiſtliche ihrer Religion mit ſich zu führen und an ihrem Hof-Lager aller Orten, doch in ihren Gemächeren, ihren GOttes-Dienſt halten zu laſſen. Doch fallen offt Zweiffel für: Ob eine Kirch für eine Schloß-Kirch zu halten ſeye? z. E. wann die Herrſchafft und Burgerſchafft eines Orts ſich einer gemeinſchafftlichen Kirche bedienen, ferner: Ob in Abweſenheit der Herrſchafft der widrige GOttesdienſt dannoch in der Schloß-Capelle dürffte gehalten werden? u. d. g. (b)

§. 27.

Ob das Simulraneum einzuführen erlaubet ſey?

Eine ſehr wichtige und ſo ſehr zwiſchen denen Ständen, als denen Publiciſten, geſtrittene und zwar auf den Reichs-Tag gebrachte, aber noch unentſchiedene, Frage iſt: Ob ein Landes-Herr befugt ſeye, ohne Nachtheil der anderen und alten Religions-Verwandten, in einem Land oder in einem Ort ein allda im Jahr 1624. nicht geweſenes öffentliches Religions-Exercitium zu verſtatten? (a) Einige

(b) add. Acta wegen der H. Geiſts-Kirche zu Heidelberg.

§. 27. (a) v. Urſprung und Ungrund des Simul-

Einige ſagen ja, wann anderſt die alte Religions-Verwandte weder Kirchen, noch Schulen, noch deren Gefälle und Güter, ꝛc. weder eigenthumlich, noch auch nur zum bloſſen Mit-Gebrauch, gantz oder zum Theil, darzu hergeben dürfften, noch auch ſonſten ihnen ein Nachtheil zugefüget würde, oder ein Uberdrang geſchehe. Andere meynen, die andere Religions-Verwandte ſeyen gehalten, wenigſtens ihre Kirchen und Schulen zu einer Zeit, da ſie ſolcher ſelbſten nicht nöthig hätten, zu der neuaufgenommenen Religions-Verwandten Gebrauch herzugeben, und noch andere thun, wo nicht in Schrifften vertheidigen, doch im Werck ſelbſten bezeugen, daß ſie der Meynung ſeyen, man könne die alte Religions-Verwandte wohl auch nöthigen, die Kirchen-Güter und Gefälle zu theilen. Hingegen behaupten viele andere, und ſonderlich das gantze Corpus Evangelicum, daß dieſes ſo genannte Simultaneum überhaupt und durch die Banck verbotten ſeye.

§. 28.

Weiter wurde auf dem Reichs-Tag zwar

Ob ein Landes-Herr ode

tanei; zufällige Gedancken über dieſe Schrifften in der Reichs-Fam. Tom. 3. in Anhang; SCHWEDER de Coëxercitio Religionis licito & illicito; Bedencken de eodem, in Meditat. ad Inſtr. Pac. Specim. 4. Mantiſs. 2.

Kirchen anderen Religions-Verwandten zuwenden könne?

zwar angefragt, bißhero aber noch nichts darauf geſchloſſen: Ob einem Landes-Herrn erlaubt ſeye, diejenige Kirchen und Capellen, welche ehedeſſen gewiſſen Religions-Verwandten zugeſtanden, nachhero aber ruiniret worden, oder doch nicht mehr zum Gottesdienſt, oder gar ſelten, gebraucht werden, gegen Erſetzung des Werths, ſelbigen abzunehmen und anderen Religions-Verwandten zuzueignen? Einige bejahen, andere verneinen es überhaupt und noch andere machen einen Unterſchied: Ob die Religions-Verwandte, welchen ſolcherley Kirchen zugewendet werden wollen, vermöge des Anni decretorii notorie geduldet werden müſſen, oder ob erſt von neuem ein im Jahr 1624. nicht üblich geweßtes Religions-Exercitium an dem Orte eingeführet werden wolle? in dem erſten caſu machen ſie wieder einen Unterſchied zwiſchen obbeſagten dreyen Fällen, ob die Kirche völlig ruinirt, ꝛc. wiewohl doch die meiſte den Landes-Herrn wider der Unterthanen Willen darzu nicht berechtiget halten wollen; Des anderen Caſus Entſcheidung aber hanget noch über dieſes von der in dem §. præced. vorgelegten Frage ab: Ob und wie ferne das Simultaneum einzuführen erlaubt ſeye oder nicht?

§. 29.

§. 29.

Ob die Stånde das Jus primariarum precum haben?

Ob denen Stånden des Reichs bey denen in ihren Landen gelegenen mittelbahren Stifftern das Recht der erſten Bitte zukomme? Darůber ſtreiten theils der Kayſer und die Stånde, theils die Publiciſten, mit einander. Einige ſchreiben es denen Stånden ůberhaupt zu, andere nur in dem Fall, wann der Kayſer es nicht in ihren Landen krafft Weſtphåliſchen Friedens auszuůben habe, andere nur denen, die das Herkommen, oder Kayſerliche Freyheits-Brieffe, fůr ſich håtten? (a) Ferner fragen ſie: Ob es auch denen Gemahlinnen derer Stånde des Reichs bey denen Frauens-Clőſtern ihrer Lande zuſtehe? Einige behaupten es und fůhren zu ſolchem Ende Exempel an, andere meynen, ſie kőnnten es wohl ausůben, aber nur auf vorherige Erlaubnus ihrer Gemahle, noch andere endlich ſprechen, wie ihren Gemahlen, alſo auch ihnen, es platt ab.

§. 29. (a) v. Bedencken: Ob ein Evangeliſcher Reichs-Stand das Jus primariarum precum bey einem Landſåßigen Stifft, wo er es nicht hergebracht, auszuůben befugt ſeye? In denen Moſerian. P. 2. n. 2.

§. 30.

Vergleich zwiſchen denen Evangeliſchen und Evangeliſch-Reformirten in Religions-Sachen.

Die Evangeliſche haben wegen der Landes-Hoheit in Religions- und Kirchen-Sachen unter ſich bedungen, daß, wann künfftighin ein Evangeliſcher zu der Evangeliſch-Reformirten Religion übertretten, oder ein derſelben zugethanes Land, ꝛc. erhalten würde, wie auch im umgekehrten Fall, ſolle derſelbe die Unterthanen bey ihrer Religions-Ubung, ingleichem Kirchen, Schulen, Kirchen-Gütern und Gefällen, Kirchen-Ordnungen, ꝛc. ohne Eintrag laſſen und keine Veränderung vornehmen, auch denen Gemeinden erlaubt ſeyn, die Kirchen- und Schul-Diener ſelbſt zu præſentiren, oder doch zu nominiren, welche, nach vorhergegangenem Examine, von dem Landes-Herrn ohnweigerlich confirmiret werden ſollen. Wann aber eine Gemeinde ſich zu des Landes-Herrns Religion von ſelbſten bekennen wolte, ſolle ihr zwar das öffentliche Religions-Exercitium zugeſtanden werden, doch auf eigene Koſten und ohne der andern Nachtheil, auch ſollen die Conſiſtorial Räthe, Superintendenten und Profeſſores Theologiæ und Philoſophiæ der Religion zugethan ſeyn, welche zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens im

im Land üblich geweſen iſt. (a) Wie aber dieſes alles nur auf die künfftige Zeiten gehet, alſo fragen die Publiciſten: wie weit ſich dann die Gewalt eines Evangeliſchen Landes-Herrns erſtrecke, welcher ſchon vor dem Weſtphäliſchen Frieden Evangeliſche Unterthanen von der andern Parthie gehabt hat? Einige glauben, der Landes-Herr könne dieſen ihre Religions-Ubung niederlegen, oder ſie gar aus dem Land weiſen, andere aber meynen, der Landes-Herr müſſe dannoch auch ſolche gedulden und bey ihren hergebrachten Gerechtſamen laſſen, und es wäre was hartes, wañ Evangeliſche Unterthanen eines Evangeliſchen Landes-Herrns übler daran wären, als wann ſie unter einem Catholiſchen ſtünden.

§. 31.

Religions-Beſchwerden

Schließlich iſt hier noch zu bemercken, daß ſchon lange ohngemeine viele Klagen derer Evangeliſchen Unterthanen wider ihre Catholiſche Landes-Herrn einlauffen und hatte A. 1720. das Corpus Evangelicum ſich mit dem Kayſer und denen Catholiſchen dahin verglichen, daß proviſorie alles in Kirchen- und Religions-Sachen auf den Fuß wieder ſolle hergeſtellet werden, wie es zu

ſollten proviſorie nach dem Fuß des

§. 30. (a) Inſtr. Pac. art. 7.

Baadiſchen Friedens abgeſtellet werden.

zu Zeit des Baadiſchen-Friedens-Schluſſes geweſen, doch daß man daneben eben ſo wohl wegen der älteren ſich die Remedur vorbehalten, dahero die Evangeliſche Stände ſich ſehr beſchweren, wann ein Catholiſcher Landes-Herr eine Religions-Beſchwerde damit abfertigen will, daß ſie älter ſeye, als der Baadiſche Friede. (a) Ubrigens hat der Vergleich zwar etwas gefruchtet, doch ſind noch manche neue Beſchwerden unabgeſtellt verbliben, an die alte hat man kaum gedacht und es kommen beſtändig viele neue hinzu. Der jetzige Kayſer hat verſprochen, die ohnerledigte Religions-Beſchwerden förderſamſt abzuthun. (b)

§ 32.

Ob ſie durch Local Commiſſionen unterſucht werden ſollen?

Weilen aber von denen Catholiſchen Landes-Herren offt eine Religions-Beſchwerde für abgethan angegeben wird, von deren doch das Corpus Evangelicum behauptet, daß es deme nicht ſo ſeye, ferner dieſes dafür hält, man könne vielen ſolchen Be-

§. 31. (a) v. STRUVENS und HOFFMANS Hiſtorie der Religions-Beſchwerden im H. Röm. Reich; Corpus Gravaminum Religionis; FABRI Europ. Staats-Cantzl. in allen Theilen; meinen Tr. von der Ryßwick. Friedens-Clauſul, und meine Diſſ. de Gravaminibus Religionis proviſorie ad Statum Pacis Badenſis reducendis.

(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 1. § 11.

Beſchwerden nicht anderſt, als an dem Ort ſelbſten, auf den Grund ſehen: So dringen die Evangeliſche Stånde darauf, daß an alle diejenige Orte, wovon Religions-Beſchwerden einlauffen, Commiſſiones möchten hingeſchicket, die Sache unterſucht und die ſich würcklich äuſſerende Beſchwerden abgethan werden; ſie haben es aber noch nicht darzu bringen, noch von Kayſer Carl VI. auf ihre dißfalls gethane wiederhohlte Vorſtellungen eine gewürige Antwort erhalten können; (a) vielmehr tragen die Catholiſche darauf an, die Sache ferner auf dem Reichs-Tag zu verhandlen, wovon aber die Evangeliſche meynen, dieſes heiſſe die Sache auf die lange Banck ſchieben und ihre Religions-Genoſſen eines langſamen Todes ſterben machen.

Zwantzigſtes Capitel.

Von der Landes-Hoheit derer Stånde des Reichs in Weltlichen Sachen.

§. 1.

Die vermöge der Landes-Hoheit in Weltlichen Sachen denen Ständen des Reichs zukommende Gerechtſa- Aus der Landes-Hoheit flieſſende Gerechtſame der Reichs-Stände.

Ll 3 ſamen

§. 13. (a) v. Reichs-Fama Tom. 3. p. 395. Tom. 9. p. 213.

ſame ſeynd 1. in Anſehung ihrer eigenen Perſon, oder der Communität, welche den Stand vorſtellet, daß a) wider ſelbige von deren Unterthanen, ja auch Durchreiſenden und Fremden, wie einige wollen, das wahre und würcklich Laſter der beleidigten Majeſtät, oder, wie andere dafür halten, wider die, ſo keine Chur-Fürſten ſeynd, (a) nur das Laſter der beleidigten Landes-Hoheit begangen wird, welch letzteres, wo es nicht mit der gäntzlichen Straffe des Criminis læſæ Majeſtatis, doch mit einer nicht viel geringeren, beleget werden müſſe, ſonderlich wann es von einem eigenen Unterthanen begangen worden.

1. In Anſehung ihrer Perſon.
1. Crimen læſæ Majeſtatis vel Superioritatis wider ſie.

§. 2.

2. Reſidentz.

b) Kan jeder Stand des Reichs, deme nicht etwa durch Verträge mit ſeinen Land-Ständen oder Unterthanen die Hände gebunden ſeynd, ſeine Reſidentz (a) und Hof-Lager anſtellen, wo, und ſie veränderen, ſo offt er will. c) Iſt er befugt, ſich in ſeinen ohnmittelbahren Landen einer Leib-Wache von Trabanten oder von regulirter Miliz zu bedienen, in ſolcher Anzahl als er will; wie dann die mächtigere gemeiniglich eine gedop-

3. Leib-Wache.

§. 1. (a) Vid. Cap. 8. §. 6. Conf. Chur-Pfältziſche Acta wegen Heidelberg; ꝛc.
§. 2. (a) v. STEYCK de Sanctitate Reſidentiarum.

gedoppelte, nemlich zu Roß und Fuß, ja theils auch eine gantze Garde von lauter Edel-Leuten, haben; doch kan man die Unterthanen nicht nöthigen, dieſe Garden zu unterthalten; in ſo ferne ſolche nicht zu dem ordentlichen Crayß-Contingent gehören oder ein mehreres koſten.

§. 3.

4. Allgemeine Freud- und Leyd-Bezeugungen der Unterthanen.

d) Gleichwie ein Stand des Reichs der einige würckliche und wahre Landes-Herr in ſeinen Gebiet und Landen iſt; alſo müſſen nicht nur alle deſſen Land-Stände, Vaſallen, Landſaſſen und Unterthanen ihme überhaupt mit allem, Unterthanen gegen ihren Regenten gebührenden, tieffen Reſpect und Ehrerbietigkeit begegnen, ſondern es flieſſet auch daher ins beſondere, daß ein Landes-Herr befugt iſt, ſeinen Unterthanen anzubefehlen, an allen ihme und denen Seinigen zuſtoſſenden freudigen und leidigen Zufällen offentlich Theil zu nehmen, und zu ſolchem Ende bey dem Antritt ſeiner Regierung, an ſeinen Geburts- und Namens-Tägen, bey ſeinen Vermählung- und Heimführungen, bey Geburten ſeiner Kinder, ſonderlich des Erſtgebohrenen Sohnes, u. d. g. offentliche, gemeiniglich fürgeſchriebene, Freuden-Bezeugungen und Feſte zu halten, ihne einzuholen, ihme, ſo viel die Standes-Perſonen be-

 trifft,

trifft, in Galla aufzuwarten und ſeinen Hof-Staat dadurch anſehnlicher zu machen, oder bey Todes-Fällen die Trauer durch das gantze Land anzulegen, (was nemlich die fürnehmſte Bediente, Beamte und die Land-Stände und Landſaſſen von Conditon betrifft,) die Glocken täglich eine Zeitlang durch das gantze Land zum Zeichen der Trauer zu läuten, alle Muſic in Kirchen, bey Hochzeiten, u. d. g. einzuſtellen, die Leiche bey der Beerdigung zu Grabe zu begleiten, ꝛc.

§. 4.

II. In Anſehung ihrer Lande.

2. In Anſehung des gantzen Landes eines Standes des Reichs, ſo ferne es als Ein Corpus, oder, wo ein Stand des Reichs mehrere Lande und Gebiete hat, ſo ferne jedes derſelben als ein einiges Corpus betrachtet wird, hat ein Landes-Herr wiederum vielerley wichtige Gerechtſamen.

1. Deren Regierung.

Forderiſt nemlich ſtehet demſelben deſſen oder deren völlige Regierung zu, deren der Kayſer keinen Reichs-Stand priviren kan. (a) Dieſes Recht nun begreiffet wiederum andere mehrere unter ſich.

§. 5.

a) Recht eine Cantzley zu halten.

Nemlich es iſt jeder Stand des Reichs befugt a) eine eigene Cantzley (zwiſchen wel-

§. 4. (a) v. Wahl-Cap. Franciſci art. 1. §. 4.

welcher und einer Regierung doch noch ein Unterſchied iſt,) zu halten und ſelbige mit ſo vielen oder wenigen Collegiis, Räthen und Bedienten zu beſetzen, auch ihnen ſolche Titul und Rang zu geben, als ihne gut düncket, hinwiederum ſie auch zu erlaſſen, wann, und warum er will. (a) So haben die Chur-Fürſten und wenigſtens die alte weltliche und mächtigere geiſtliche Reichs-Fürſten meiſtens einen Geheimen Rath zu Ausmachung der Staats- und wichtigſten Landes-Angelegenheiten, (viele neben dieſem auch noch einen geheimeren oder ſo genannten Conferenz oder Cabinets-Rath,) einen Regierung- oder Hof-Rath, welcher die Juſtiz-Sachen (b) und Landes-Regierung beſorget, ein Cammer-Collegium, welches die Einkünffte des Landes-Herrns verwaltet, (c) einen Kriegs-Rath oder General-Kriegs-Commiſſariat, welche mit denen Veſtungen und Soldaten, auch übrigen Kriegs-Zugehörungen, umgehen; hierzu kommen an theils Orten noch Commercien-Collegia, Bergwercks-Collegia,

 Tute-

§. 5. (a) Sihe meine Diſſ. de Jure Statuum Imperii circa ſuos Conſiliarios.

(b) v. H. STRUBENS gründlicher Unterricht von Regierungs- und Juſtiz-Sachen.

(c) Dic. von dem Streit: Ob die Cammern oder Kriegs und Domanien-Collegia auch Juſtiz-Sachen verhandeln dörffen?

Tutelar-Collegia, &c. Einige Cantzleyen concurriren mit den Gerichten, oder nehmen doch auch gewiſſe Proceß-Sachen an, (d) andere nicht.

§. 6.

b) Gerichte anzuordnen.

b) Flieſſet aus der Landes-Regierung das Recht, allerhand hohe und niedere Gerichte (a) in einem Land, auch Gericht und Rath in Städten, Dörffern, ꝛc. anzuordnen, oder reſp. zu confirmiren, ſelbigen fürzuſchreiben, wie ſie zu verfahren haben, was für Sachen allda angenommen werden ſollen oder nicht, wie die Gerichte einander ſubordinirt ſeyn ſollen, wie von denen niedrigeren an die höhere gegangen werden könne? u. d. g. ferner Schöppenſtühle oder andere Collegia anzuſtellen, wo man ſich in ſtrittigen Rechts-Fragen Beſcheids erholen kan, u. d. g. In denen Landen der gröſſeren Reichs-Stände giebt es (nach Unterſchied der Provinzien,) gemeiniglich Dorff-Gerichte, Stadt-Gerichte, Hof- und Land- oder Appellations-Gerichte, ſo dann, wo die Landes-Herren ein

(d) de BERGER de judicariis Concellariarum Prærogativis.

§. 6. (a) z. E. H. MASCOVS Notitia Juris & Judiciorum Brunſvicenſium, reſp. Oſnabrugenſis & Hildeſienſis; H. BALTHASAR von denen Landes-Gerichten und Ordnungen in Schwed. Pommern und Rügen ꝛc.

ein Privilegium de non appellando haben, etwa auch noch Ober-Appellations- oder Reviſions-Gerichte. An einigen Orten hat es auch Mercantil und Wechſel- auch ſonſt noch mehrere Gerichte, welche gemeiniglich nicht nur, was deren Anzahl, Beſtellung, Gewalt, u. d. g. ſondern auch offt, was den Ort, wo ſie gehalten werden ſollen, betrifft, durch Verträge mit denen Land-Ständen und Unterthanen beſtimmet ſeynd. (a)

§. 7.

c) Beamte zu beſtellen.

c) Gehöret hieher das Recht allerhand hohe und niedere Beamte hin und wieder in dem Land anzuſetzen, (welche in einem gewiſſen ihnen angewieſenen Bezirck oder in gewiſſen Fällen entweder die Gerichtbarkeit Namens des Landes-Herrns ausüben, oder deſſen Einkünffte einſammlen und verwalten, oder ſonſten ſeine Gerechtſame beobachten,) und dieſe Beamte wiederum zu entſetzen, zu beſtraffen, Commiſſiones wider ſie zu erkennen, u. d. g. Die Gattungen, Namen, Gewalt und Anzahl ſolcher Beamten ſeynd faſt aller Orten unterſchieden und kommt es damit auf des Landes-Herrns Belieben, auch an theils Orten und in theils Stücken auf die Landes-

§. 6. (a) Siehe merckw. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. Tom. 2. p. 340. 369. 638. Tom. 3. p. 170.

des-Verfaſſung oder Verträge an; wie dann in vielen Provinzien die wichtige Landes-Bedienungen nur von Eingebohrenen, auch wohl nur von Angeſeſſenen, bekleidet werden können.

§. 8.

d) Geſetze zu geben.

d) Flieſſet aus der Landes-Regierung das Recht, in Juſtiz Cameral Policey- (a) Handwercks- und allen anderen Landes-Sachen und Angelegenheiten Geſetze und Ordnungen zum Behuf des Landes zu machen, General Reſcripta, Edicta, Patentes zu erlaſſen und reſp. anzuſchlagen, ſelbige zu erklären, davon zu diſpenſiren, ſie wieder abzuänderen, ꝛc. doch daß nichts denen Reichs-Grund-Geſetzen (b) widriges darinn geordnet werde. In denen meiſten Provinzien, wo Land-Stände vorhanden ſeynd, haben die Landes-Herren in dieſem Stück nicht völlig freye Hände, worinn es aber auf jeden Landes eigene Verfaſſung an-

§. 8. (a) v. SCHREIBER de cauſarum Politiæ & Juſtitiæ conflictu & differentia; item H. STRUBE l. c. und H. ZINCKENS Einleit. zu den Cameral-Wiſſenſch. P. 1. p. 72.
(b) Von denen Reichs-Privat-Geſetzen. vid. Cap. 15. §. 16.

ankommt. (c) Ehedeſſen lieſſen die Reichs-Stånde dergleichen Landes-Geſetze öffters von denen Kayſern beſtättigen, ſo aber jetzo ſchwerlich mehr geſchiehet und von keiner Nothwendigkeit iſt. Ubrigens ſeynd die Reichs-Gerichte gehalten, in denen aus denen Landen derer Stånde des Reichs an ſie erwachſenen Sachen nach derſelben Rechten und Ordnungen zu ſprechen, (d) und ſolle der Kayſer keine von ſeinen Vorfahrern zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, ſo der Stånde Policey-Weſen und gleichfalls hergebrachten Gerechtſamen vorgreiffen, ausgehen laſſen. ꝛc. (e)

§. 9.

Ob ein neues Reichs- ein älteres Land-Geſetz aufhebe?

Die Rechts-Gelehrte fragen hiebey: Ob ein neueres allgemeines Reichs-Geſetz die ältere Land-Rechte und Ordnungen derer Stånde des Reichs aufhebe? Einige ſagen ja, andere nein, noch andere machen einen Unterſchied: Ob in dem Reichs-Geſetz denen Land-Rechten, ꝛc. deutlich derogiret worden ſeye oder nicht? ingleichen: Ob

(c) v. merckw. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. Part. 2. p. 312.

(d) Reichs-Hof-Raths-Ord. Tit. 1. §. 15. Tit. 7. §. 21. Reichs-Abſch. de 1654. §. 105. 137. 171. &c. Cammer-Gerichts-Ordn. P. I. Tit. 57. &c.

(e) Wahl-Cap. Franciſci art. 7. §. 5.

Ob des Reichs Wohlfahrt dißfalls eine durchgängige Gleichheit erfordere, oder ſie ſagen auch, in Anſehung der Unterthanen bleibe dannoch die Verbindlichkeit des Landes-Geſetzes, nicht aber in Anſehung der Fremden.

§. 10. (a)

e) Handel und Wandel einzurichten.

Ferner und e) iſt ein Landes-Herr befugt, zu Beförderung Handels und Wandels 1) allerhand Fabriquen, Manufactu-ren, u. d. g. anzulegen oder anlegen zu laſſen, 2) ausländiſche Waaren, wann das Land ſelbſten mit dergleichen verſehen, zu verbieten, oder auf das, was davon in dem Land verbraucht wird, Impoſten zu legen, 3) die Ausfuhr der rohen im Land erwachſenden Waaren zu verbieten, oder zu beſchräncken, 4) denen Fremden den Handel im Land auſſer den Jahrmärckten ebenfalls niederzulegen, oder ihnen doch Geſetze dißfalls vorzuſchreiben; 5) Kauf-Handels- und Wechſel-Ordnungen, Gerichte und Collegia zu verfaſſen und zu beſtellen, ꝛc. nur daß nichts auf ein Monopolium hinaus lauffe. (a)

§. 11.

§. 10. (a) vid. HEINECCIUS, de Jure Principis circa Commerciorum libertatem tuendam.

§. 10. (a) meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß. Tom. I. Tract. I. Cap. 2. §. 47. pag. 115. ſeqq.

§. 11.

Daß f) das Müntz-Recht bey denenjenigen Ständen, welche eigene Bergwercke haben, ein Stück der Landes-Hoheit ſeye und wie ferne? haben wir ſchon oben (a) gehöret. So iſt auch ſchon (b) vorgekommen, daß die Stände des Reichs, wenigſtens die mächtigere, behaupten, g) Land-Poſten in ihren Landen anlegen zu dörffen und was von dem Kayſer und anderen dagegen eingewendet werde. f) Müntz- und g) Poſt-Recht.

§. 12.

Endlich ſo iſt auch noch als ein Ausfluß des Regierungs-Rechts anzuſehen, das Recht, ein Archiv zu halten, wohin die wichtigſte des Landes, des Landes-Herrns, der Land-Stände, ja auch der Unterthanen Gerechtſame und Angelegenheiten betreffende Urkunden gebracht und verwahret werden. Die Würckung davon und der Unterſchied von einer Privat-Regiſtratur zeigt ſich ſonderlich in der Glaubwürdigkeit der aus einem ſolchen Ort herfürgebrachten Urkunden, als welche nach einigen ſo lange, biß das Gegentheil erwieſen wird, völligen Glauben, nach anderen aber zwar nicht dieſes, doch aber wenigſtens eine groſſe Vermuthung der Glaubwürdigkeit, verdienen. h) Archive.

§. 13.

§. 11. (a) Cap. 14. §. 14.
(b) Lib. 3. Cap. 6. §. 47.

§. 13.

2. Beſchützung. Recht a) Veſtungen anzulegen,

2. Kommt einem Landes-Herrn die Beſchützung ſeiner Lande zu. Krafft dieſes Rechtes nun iſt er befugt, a) in ſeinem Land Veſtungen anzulegen, wie viel, wann und wo er will, ohne daß ihne der Kayſer oder ein Nachbahr ordentlicher Weiſe daran verhindern könnte (a) Um ſo viel mehr dann

b) zu repariren.

kan derſelbe b) die vorhandene in gutem Stand erhalten, oder die verfallene ausbeſſeren oder wieder von neuem aufbauen. Und ſeynd die Landſaſſen, Unterthanen und Bürger eines Reichs-Standes ſchuldig, demſelben in Erhaltung der nöthigen Veſtungen und Plätze mit hülfflichem Beytrag

c) zu beſetzen.

gehorſamlich an Hand zu gehen. (b) c) Flieſſet daher auch das Recht, die in dem Land befindliche Veſtungen mit Garniſon und Kriegs-Zugehör zu verſehen, worinn die Land-Stände und Unterthanen gleiche Obliegenheit, als wir erſt gehöret, haben. (c)

§. 14.

§. 13. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 4. §. 6. vid. STRYCK de Jure prohibendi extructionem Fortalitiorum add. FABRI Staats Cantzl: Tom. 5. Cap. 11.

(b) ibid. art. 15. §. 3. R. Abſch. de 1654. §. 180.

(c) ibid. add. H. von LUDOLFS Symphor. conſultat. & Deciſ. forenſ. Tom. 1. Symphor. 3. pag. 1. ſeqq. und die Mercklenburgiſche, Würtz-

§. 14.

d) Seynd die Stände des Reichs befugt, Soldaten zu werben, welches zwar, nach denen Reichs-Geſetzen (a) niemand, was Weſens der wäre, hohes, mittlers oder niedrigen Standes im H. R. Reich ohne Vorwiſſene Bewilligung und Erlaubnuß deſſelben Craiſes Oberſten, vor deme er genugſame Caution und Verſicherung durch Bürgſchafft gethan, daß er ſolches Kriegs-Volck weder wider den Kayſer, noch andere Stände des Reichs gebrauchen, ſondern ſich mit ſamt dem Kriegs-Volck denen Reichs Conſtitutionen gemäß bezeugen wolle, zugelaſſen iſt, alleine in manchen Craiſen ſeynd gar keine Craiß-Oberſten vorhanden und, wo auch ſolche ſeynd, pflegt doch jetzo einem Stand, der Soldaten will werben laſſen, weder von dem Kayſer, noch jemand anders, nichts in den Weg geleget zu werden, es wäre dann, daß er ſeine Militz alſo erſträckte, daß der Kayſer und das Reich oder ein Nachbar billige Urſach hätte, ſorgliche Gedancken darüber zu ſchöpffen, oder daß ſonſt eine darunter hegende böſe Abſicht ziemlich klar wäre, oder ſonſt Exceſſe dabey vorgiengen.

d) Soldaten zu werben.

Würtzburgiſche und Würtembergiſche Veſtungen betreffende im Druck vorhandene Acta.

§. 14. (a) R. Abſch. de 1564. §. 26.

gen. (b) So dann kan ein Landes-Herr ſeine Land-Stände und Unterthanen weder zu Kriegs- noch Friedens-Zeiten nöthigen, eine mehrere Mannſchafft zu verpflegen, als ihne, den Landes-Herrn, nach der Reichs- und Craiß-Verfaſſung betrifft, oder er, nebſt dem Land-Ausſchuß, zu Beſchützung des Landes vonnöthen hat. In der Mit-Stände Gebieten aber darff kein Reichs-Stand werben, als wann und ſo ferne es ihme von dem Landes-Herrn erlaubet wird, viel weniger darff er Gewalt oder Liſt darzu gebrauchen. (c)

§. 15.

e) die Unterthanen aufzubieten.

e) Im Fall der Noth iſt ein Landes-Herr befugt, ſeine Unterthanen zu Beſchützung des Vatterlandes aufzubieten und ſie dem Feind entgegen zu ſtellen, auch bey vorhandener Noth (ſonſt aber nicht,) zu ſolchem Ende die tauglichſte Mannſchafft

(b) v. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. Tom. 1. p. 125. add. die Acta zwiſchen Chur-Braunſchweig und Braunſchweig-Wolfenbüttel zu Anfang des jetzigen Seculi.

(c) H. von ICKSTATT de illicitis Militum conquiſitionibus in Territorio alieno earumque pœnis.

ſchafft ausſuchen zu laſſen, ja auch in Friedens-Zeiten einen Land-Ausſchuß zu machen und ſelbigen in den Waffen zu üben, um ſich deſſen in dem Nothfall mit deſto beſſerem Nutzen bedienen zu können. Doch iſt ein ſolcher Unterthan nicht gehalten, an Orten, wo es nicht der Dienſt des Vaterlandes erfordert. Auch iſt mit dem Ausſchuß in Friedens-Zeiten ſo zu verfahren, daß die Leute dabey ihrer Nahrung nachgehen können. (a)

§. 16.

f) Die geworbene Völcker iſt ein Landes-Herr bey ſeinen Unterthanen, und zwar, ſonderlich zu Kriegs-Zeiten, ſo, wie es die Noth erfordert, einzuquartiren, befugt, denen dann die Unterthanen wenigſtens den Aufenthalt und Lagerſtatt (a) zu verſtatten, auch die, ſo etwa des Quartiers befreyet bleiben, die andere, welche damit überleget werden müſſen, in Geld oder anderen Præſtationen zu übertragen verbunden ſeynd, ſo müſſen auch g) die Unterthanen ſich und ihr Vieh zu Fortbringung des Landes-Herrns

f) die Soldaten bey denen Unterthanen einzuquartiren.

g) Kriegs-Frohnen zu erforderen:

§. 15. (a) v. STRYCK de militia lecta Provinciali.
§. 16. (a) WILDVOGEL de Salgamo, vom Service der Soldaten.

Herrns Soldaten, deren Bagage und der Kriegs-Geråtſchafft, ꝛc. ohnentgeltlich doch mit Maaſe, gebrauchen laſſen.

§. 17.

h) die Unterthanen zu Geiſeln zu geben,

Aus dieſem Beſchůtzungs-Recht folget ferner, daß h) ein Landes-Herr zu Rettung des Vatterlandes die Land-Stånde, Landſaſſen und Unterthanen auch wider ihren Willen zu Geiſeln fůr daſſelbe geben kan, (a) doch daß man ſie nicht darinn verderben laſſe, ſondern zu ihrer Befreyung das åuſſerſte anwende. So iſt endlich auch ein Landes-Herr noch befugt i) Zeughåuſer und Kriegs-Magazinen anzulegen, deßgleichen k) Caſernen und Invaliden-Håuſer (b), doch iſt nicht ausgemacht, wie ferne die Land-Stånde und Unterthanen die Koſten zu dieſen nothwendig hergeben můſſen? und dann l) denen Unterthanen den Gebrauch des Gewehrs gantz oder zum Theil, z. E. auf Reiſen, beſonders in Waldungen, niederzulegen, ihnen ſelbiges abzunehmen und verwahrlich aufzubehalten, biß auf den Fall der Noth, doch daß jedem Unterthanen das Eigenthum des ſeinigen verbleibe.

i) Zeughåuſer, Magazine, k) Caſernen, Invaliden-Håuſer anzulegen l) den Gebrauch der Waffen zu verbieten.

§. 18.

III. In Anſehung Grund und Bodens.

3. In Anſehung des Landes ſelbſten, oder

§. 17. (a) v. SCHILTER de Jure Obſidum.
(b) v. H. von LUDEWIGS Hiſtoria Juris valetudinariorum militum emeritorum.

oder des Grundes und Bodes, hat ein Landes-Herr wiederum ſo wohl zu Waſſer als zu Land vielerley Gerechtſamen. Zu Waſſer (a) ſtehet demſelben das Eigenthum zu der an ſein Land ſtoſſenden Meere, ſo ferne und weit er in dem Stand iſt, ſelbiges, auch wider Fremde, zu behaupten, noch mehrers aber deren in ſeinem Lande befindlichen See, Flůſſe (b) und Båche, ſamt allem, was darinnen iſt; Gleichwie ihme auch die Ober-Gerichtbarkeit darůber, krafft der Landes-Regierung, zukommt; dahero kan, weil der Landes-Herr des Waſſers Eigenthums-Herr iſt, a) das Waſſer ohne ſeine Bewilligung nirgend anderſt gantz oder zum Theil hingeleitet, noch b) wie viele wollen, Můhlen oder andere Gebåue an oder auf dem Waſſer erbauet werden, worinn doch andere anderer Meynung ſeynd, wenigſtens ſo ferne ſolche dem Landes-HErrn oder andern unſchådlich oder verhinderlich ſeyen, c) kan er in ſeinen Landen an dem Meer und an groſſen Flůſſen Håfen, auch ůber die Flůſſe Brůcken an-

Krafft des Eigenthums ůber daſſelbe.

§. 18. (a) v. H. ZINCKENS Einleit. zu den Cameral-Wiſſenſch. Part. 2. p. 107. ſeqq.
(b) v ZIEGLER de Juribus Fluminum publicorum, Pontium & Pontonum. Dic. von der Rheiniſchen Chur-Fůrſten Herrſchafft ůber den Rhein.

legen, oder eine Uberfahrt halten, (c) dergleichen alles aber ohne ſeine Bewilligung niemand erlaubt iſt.

§ 19.

und die darinn befindliche Sachen.

Ferner, und weil dem Landes-Herrn das Eigenthum der in dem Waſſer ſich befindlichen Sachen zugehöret, ſo ſtehen ihme allein zu a) die Fiſche, Waſſer-Vögel und alle andere in dem Waſſer ſich aufhaltende lebendige Creaturen, welche dahero niemand zu fangen erlaubt iſt, es ſeye dann, daß er hierzu des Landes-Herrns Bewilligung habe, oder in ein und anderem, wie z. E. mit denen gemeinen und ſchlechten Krebſen, es hier oder da anderſt herkommens ſeye. b) Gehören ihm alle andere in dem Waſſer gefundene oder an das Ufer von dem Waſſer ausgeworffene Sachen, welche entweder von der Natur in dem Waſſer gezeuget, oder von dem Waſſer pflegen hergeflötzet zu werden, z. E. der Bernſtein, der Gold-Sand, u. d. g. So auch c) andere zufälliger Weiſe in dem Waſſer gefundene Sachen, worzu ſich kein Herr

§. 18. (c) Dic. von dem Streit zwiſchen Trier, Cölln und Neu-Wied wegen der fliegenden Rhein-Brücke.

Herr anmeldet, nicht aber auch die Güter derer, ſo Schiffbruch leiden, (a) und worzu ſich noch jemand als Herr angeben kan, es ſeye dann, ſo ferne etwas davon einem ertrunckenen, der keine Noth-Erben hinterlaſſen, zugeſtanden, auch kan vor die mit ſolchen Perſonen gehabte Mühe und Koſten ein billiches gefordert werden. Ob aber die zu Erleichterung eines Schiffes ausgeworffene und alſo, wie es ſcheinet, von denen Eigenthums-Herrn verlohren gegebene aber wieder aufgefangene Sachen dem Landes-Herrn oder denen ehmaligen Eigenthümern gebühre? läßt ſich auf beeden Seiten diſputiren. d) Stehen ordentlicher Weiſe dem Landes-Herrn zu die in einem Fluß entſtehende Inſuln, und zwar, wo ein Fluß die Gräntzen zwiſchen beeden Landen abgiebt und gemeinſchafftlich iſt, nach der gemeinen Meynung demjenigen, an deſſen Land ſie am nächſten ſtoſſen, oder, nach anderen, ſo viel jedem zu ſeiner Helffte des Strohms betrifft. e) Gebühret dem Landes-Herrn dasjenige Stück Erdreich, welches von dem Gewäſſer nach und nach an ein Ort zuſammen geflöſſet wird; wiewohl dergleichen bey kleinen Flüſſen, weil es wenig be-

§. 19. (a) v. Reichs-Hof-Rats-Concluſ. Tom. 6. p. 472.

trägt, auch denen Innhabern der daran ſtoſſenden Gütern ſich zuzueignen erlaubet wird. (b) Endlich ſo wird nach denen Teutſchen Rechten und Gewohnheiten auch dem Landes-Herrn der Strich Landes zugeſchrieben, welcher, wann ein Fluß ſeinen Lauff anderswohin nimmt, leer ſtehen bleibt.

§. 20.

Krafft der Ober-Herrſchafft.

Krafft der Ober-Herrſchafft endlich kan ein Landes-Herr a) ſo wohl denen Fremden, als Unterthanen, Ziel und Maaß ſetzen, ob, wie ferne und auf was Art ihnen das Waſſer zugebrauchan, darauf zu ſchiffen, zu flötzen, ſich der Häfen zu bedienen, darinn oder auf den Flüſſen ein- und auszuladen, Handel und Wandel zu treiben, u. d. g. erlaubt ſeyn ſolle oder nicht? Damit weder des Landes-Herrns Ober-Gerichtbarkeit geſchmähleret, noch ſeinem Eigenthum, noch ſeinen oder der Unterthanen an das Waſſer ſtoſſenden Gütern, Gebäuen und Gerechtſamen Nachtheil zugezogen werde. b) Kan ein Landes-Herr im Fall der Noth und, wie die meiſte wollen, gegen billiche Belohnung alle auf ſeinen Waſſern ſich befindliche Schiffe, Flötze, u. d. g. anhalten und nöthigen, ihme mit Uberführung Soldaten, Geſchützes, Lebens-Mittel, u. d. g. an Hand zu gehen.

§. 21.

(b) v. COCCEJUS de Jure Alluvionum in Imperio.

§. 21.

Von denen Koſten zu den Waſſer-Bäuen.

Die Anlegung und Erhaltung derer Dämme, Ufer und anderer zu Bezwingung des Waſſers nöthigen Bäue, ingleichen derer Brücken, Häfen, ꝛc. betreffend, ſo wird es wegen Tragung der darzu erforderlichen Unkoſten unterſchiedlich gehalten. Vieles kommet dißfals, ſonderlich bey denen Dämmen wider das Meer, u. d. g. auf Verträge oder das Herkommen an, (a) in deren Ermangelung und im Zweifel aber ſcheinet es, daß die zum Beſten eines gantzen Landes, oder einer groſſen Gegend, fürgenommenen Bäue auch von demſelben oder derſelben, die allein zum Beſten des Landes-Herrns von ihme ſelbſten, die zum Nutzen anſtoſſender Güter-Innhaber von ihnen ſelbſten, und die zum gemeinſchafftlichen Guten beeder letzteren auch von beeden, nach Proportion deß ihnen daraus entſtehenden Vortheils, herzuſchieſſen und zu leiden ſeyen.

§. 22.

Wie ferne an die Vorbeyſchiffende, ꝛc. etwas geforderet werden könne?

Daß übrigens nicht nur ein Landes-Herr, ſondern auch ein mittelbarer eigenthumlicher Innhaber eines Waſſers oder eines Baues an, auf oder in dem Waſſer, wann er erweiſen kan, daß ihme von denen Vorbeyſchiffenden oder Flötzenden, u. d. g.

 wo

§. 21. (a) Dic. von Oſt-Frießland.

wo nicht auf einmal, doch nach und nach, offenbahrer Schaden geſchiehet, z. E. an einem Mühl-Wehr, an der jungen Fiſch-Brut durch die Sperren derer Flöße, oder wann eine Mühle ſo lang ſtille ſtehen muß, biß die Flöße, Schiffe, u. d. g. vorbey, ingleichem, wann man Mühe oder Koſten mit denenſelben hat, einen billichen Abtrag deßwegen an die Schiffere, Flöſſere 2c. verlangen und ſie darzu nöthigen könne, iſt wohl auſſer allem Zweiffel. Ob aber ein Landes-Herr von fremden oder einheimiſchen Vorbeyſchiffenden, Flößenden, 2c. wegen Erhaltung der Dämme, Brücken und anderer Waſſer-Bäue etwas erforderen könne? darüber ſtreiten die Rechts-Gelehrte. Viele neuere wollen denſelben darzu für befugt halten, andere aber glauben das Gegentheil und wollen dieſe Art Auflagen für in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation (a) deutlich verbotten anſehen.

§. 23.

Schiffarthen, 2c.

Sonſten ſollen weder an dem Rhein, noch ſonſten einigem ſchiffbaren Strohm im Heil. Reich keine armirte Schiff-Ausleger, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was ſonſten zu Sperr- und Verhinderung derer Commercien, vornemlich aber denen Rheiniſchen und anderen

§. 22. (a) Franciſci art. 8. §. 11. 17.

deren Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, von dem Kayſer verſtattet oder zugelaſſen werden, derentwegen dann derſelbe auch nicht zugeben ſolle, daß, wo ein in den Rhein oder anderen ſchiffbaren Strom gehender Fluß weiters ſchiffreich gemacht werden könnte und wolte, ſolches durch eines oder anderen angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, (a) ſondern es ſollen ſolche Gebäue, zu Beförderung des gemeinen Weſens, wenigſtens alſo eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können und alſo der von GOtt verliehenen ſtattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur ſelbſten ein Stand weniger nicht als der andere nach Recht und Billichkeit ſich gebrauchen möge.

und Schiffbarmachung der Flüſſe nicht zu ſperren.

§. 24.

Zu Land hat ein Stand des Reichs in ſeinem Gebiet wiederum vielerley und anſehnliche Gerechtſamen. So kommen 1. demſelben eigentlich und im Zweifel alle in ſeinem Land oder Gebiet befindliche Waldun-

Gerechtigkeiten zu Land.

1. In denen Waldungen.

§. 23. (a) vid. Merckw. Reichs - Hof - Raths - Concluſ. Tom. 1. p. 993.

dungen, (a) nebſt allem, was darinnen iſt, ſo wohl was das Eigenthum, als die Ober-Gerichtbarkeit betrifft, zu. Es hat aber dieſes Recht wiederum zwey Haupt-Theile, nemlich das Forſt-Recht und die Wild-fuhr oder die Wildbahn, (den Wildbann,) welche zwar offt bey einander, offt aber auch von einander abgeſondert ſeynd und bald einer das erſte gantz oder zum Theil, das letztere aber gar nicht, oder das letztere gantz oder zum Theil, hingegen das erſtere gar nicht hat, dahero ſich von dem einen auf das andere nicht ſchlieſſen låſſet.

§. 25.

Krafft des Eigenthums des Walds.

Krafft des Forſt-Rechts, und zwar namentlich vermöge des Eigenthums über die Waldung, ſtehet a) dem Landes-Herrn alles Holtz in denen Waldungen zu, dahero er damit (nur nicht zum Schaden eines Tertii Succeſſoris,) ſchalten und thun kan, was er will, ſelbiges zu Bau- und Brenn-Holtz hauen laſſen, verkauffen, verflößen, verführen, Kohlen, Weid- und Potaſchen daraus brennen laſſen, Glashütten anlegen, u. d. g. Gleichwie hingegen, ohne ſeine

§. 24. (a) Conf. zu diſem und folgenden §§. FRITSCHENS Corpus Juris Venatorio-Foreſtalis. Herrn STISSERS Forſt- und Jagd-Hiſtorie der Teutſchen; it. Herrn ZINCKENS Grund-Riß l. c. p. 168. ſeqq.

ne Erlaubniß, ſich niemand deſſen anmaſſen, oder etwas umhauen kan; doch haben faſt aller Orten die Communen, ja auch viele einzele Unterthanen eigenthumliche und offt ſehr groſſe Waldungen, die ſie entweder dem Landes-Herren oder andern abgekaufft haben, oder die ſie vor undencklichen Jahren her beſitzen, oder ſie haben doch die Beholtzungs-Gerechtigkeit aus denen Herrſchafftlichen Waldungen, und zwar entweder ohnentgeltlich, oder in einem verglichenen oder wüllkührlichen Preiß, oder ſie dörffen wenigſtens das dürre Holtz, unter gewiſſen Cautelen, ſammlen. b) Gebühret dem Landes-Herrn auch der andere Nutzen, welchen man von denen in dem Wald ſtehenden Bäumen haben kan, z. E. durch das Hartzen, die Eichel, Buchen, wild Obſt, u. d. g. welcherley dann abermalen denen Unterthanen reſp. zu thun oder zuſammlen nicht vergönnet iſt. c) Die andere Wald-Nutzungen, z. E. Wachholder-oder Kranwittbeere, Erdbeere, Wald-Wieſen, Häfner-oder Töpffer-Erden, Sand-Gruben, ꝛc.

§. 26.

In Anſehung der Forſtlichen Obrigkeit (a) iſt der Landes-Herr befugt a) Forſt-und Holtz-Ordnungen ausgehen zu laſſen, wie z. E. — und der Forſtlichen Obrigkeit.

§. 26. (a) v. BECK de Juriſdictione foreſtali,

z. E. mit Hauung des Holtzes, (was die Zeit, deſſen Gröſſe, Stärcke, die Gegenden, wo es ſolle gehauen werden, ꝛc. betrifft,) mit Anfliegung derer Waldungen, Bannung der jungen Haů, dem Holtz-Handel, Kohlen, Weid- und Potaſchen-brennen, Hartzen, Wachholder-Beer-Schlagen, Eichel-Klauben, Erdbeer-Leſen, Häfner-Erde- und Sand-Graben, Weidung und Maſtung des Viehes, Ausgrabung derer Stumpen, Aufleſ- oder Abhauung des dürren Holtzes, Graſen, Holtz-Wegen und anderen dergleichen Sachen ſolle gehalten werden, und zwar b) dieſes nicht nur in Anſehung ſeiner eigenen, ſondern auch ſeiner Landſaſſen und Unterthanen Waldungen. c) Kan der Forſt-Herr allerhand Forſt-Bediente, z. E. Ober-Forſtmeiſtere, Forſtmeiſtere, Forſt-Verwaltere, Förſtere oder Forſt-Knechte, u. d. g. beſtellen, um theils Obſicht zu tragen, damit in denen Waldungen wohl gehauſet werde, theils die dem Forſt-Herrn zukommende Forſt-Nutzbarkeiten zu verwalten. d) Kan er die in ſeinen Waldungen wider die Forſt- und Holtz-Ordnungen Frevlende durch erſt-gemeldte Forſt-Beamte abſtraffen, auch, e) um in Erfahrung zu bringen, was dergleichen fürgegangen, Forſt-Rug-Tåge halten.

§. 27.

§. 27.

Vermöge der Wildbahn oder Wildfuhr kommet dem Landes-Herrn zu 1. das Eigenthum über die in denen Waldungen befindliche wilde Thiere und Vögel; ſolchemnach hat er a) das Recht, ſolche zu jagen, zu fangen und zu tödten. (a) Weil dieſes Recht aber auch vielfältig Landſaſſen (b) und andern entweder von Rechtswegen zuſtehet, oder von dem Landes-Herrn aus Gnaden (c) in einem gewiſſen Bezirck oder auf eine gewiſſe Anzahl Wild, oder in einem gewiſſen Grad, und zwar meiſtens nur die niedere Jagd, für beſtändig, oder auf Lebenslang, oder auf Widerruffen, verſtattet wird, ſo iſt dahero der Unterſchied zwi-

Krafft des Eigenthums über das Wild.

§. 27. (a) v. H. von ICKSTATT de eo, quod Jure publico univerſali & particulari Imperii Rom. Germ. circa Venationes juris eſt. H. RICCIUS von der Jagd-Gerechtigkeit in Teutſchland; de LUDEWIG Differentiæ Jur. Rom. & Germ. in Venatu ejusque Regali. H. ZINCK l. c. p. 193. Von der Jagd-Folge vid. RAYS de Ferarum perſecutione in Territorio alieno.

(b) Einige wollen ſie dieſen gar in regula zuſchreiben. v. BILDERBECKS Deduction gegen die vermeyntliche Regalitær der Jagd; und deren Refutation.

(c) v. HARPPRECHT de Venationibur precariis.

zwiſchen der hohen und niederen Jagd zu bemercken. Jene iſt, wann man das hohe, grobe, groſſe, ſchwartze und rothe Wildpret jagen darff, als Hirſche, wilde Schweine, Bären, Trappen, Auerhanen, Haſelhüner, Birckhüner, Schwanen, Reyger, (c) u. d. g. dieſe aber begreifft das niedere Wildpret, Dachſen, Haſen, wilde Katzen, Füchſe, Feld- oder Rebhüner, Schnepffen, Enten, Waſſer-Vögel, wilde Tauben, Krammet-Vögel, Lerchen, u. d. g. An manchen Orten giebt es auch die mittlere Jagd, worunter Friſchlinge, Rehe, ꝛc. verſtanden werden.

§. 28.

Von der freyen Pürſch.

Auch iſt hier noch zu bemercken, daß in einigen Provinzien des Reichs, ſonderlich in Schwaben in zwey groſſen Diſtricten, (deren Gräntzen von Zeit zu Zeit gemeinſchafftlich beritten werden,) das Wild ohne Unterſchied deſſelben manniglich zu fällen erlaubt iſt, welches die freye Pürſch genennet wird. (a) Einiger Orten iſt dieſes

(c) v. HUFF de Ardearum Venatione.

§. 28. (a) v. OTTO von der freyen Pürſch; die neueſte Auflage; HARPPRECHTI Sciagraphia Venationis liberæ, inprimis Suevicæ; item Acta zwiſchen dem Fürſten zu Hohenzollern-Hechingen und ſeinen Unterthanen, in der Reichs-Fama Tom. 8. p. 177. &c.

ſes Recht inn- und auſſer Waldes, an anderen nur inner, an anderen nur auſſer dem Wald, an anderen denen Unterthanen nur auf ihren Gůtern, erlaubt. Doch pflegen die Reichs-Stånde und andere Obrigkeiten derer Gebiete, wo die freye Půrſch ůblich iſt, dannoch gewiſſe Ordnungen zu machen und ſich deren untereinander auf ſolennen Půrſch-Conventen zu vergleichen, wornach man ſich in dem půrſchen zu achten hat, damit das Wild nicht gåntzlich aufgerieben werde. Einige wollen gar behaupten, daß, beſonders in denen Landen, wo ſonſten die freye Půrſch ůblich iſt, die Vermuthung fůr ſolche, oder doch fůr die Jagens Freyheit derer Landſaſſen auf ihren Gůtern ſeye, worinn ihnen aber viele andere widerſprechen.

§. 29.

Ferner ſeynd die Kuppel-Jagden bekannt, wann nemlich ihrer mehrere das Recht zu jagen an Einem Ort haben, deſſen es wiederum zerſchiedene Arten giebt, und iſt, wie ůberhaupt, wann der Landes-Herr die Jagens-Freyheit einem andern ůberlåßt, ſo beſonders, wann es aus Gnaden geſchiehet, ja auch, (wie viele wollen, denen ich aber nicht beypflichte;) insgemein, wann jemand

Kuppel-Jagden.

Nn

jemand anders, als der Landes-Herr die Jagd-Gerechtigkeit irgendswo hergebracht habe, die Vermuthung, daß der Landes-Herr ſich die Mit-Jagens-Gerechtigkeit vorbehalten habe, oder reſp. daß ſolche ihme zuſtehe. So hat er auch hin und wieder die Vor-Jagden.

§. 30.

Andere Gerechtſamen, krafft des Eigenthums über das Wild

Aus dem Eigenthum des Wildes folget ferner, b) daß der Forſt-Herr oder Herr eines Waldes nicht befugt iſt, ſolchen gantz umzuhauen und zu eröden, ſondern auf jedem Morgen oder Jauchart Feldes eine gewiſſe Anzahl erwachſener und fruchtbarer Bäume ſtehen laſſen muß, damit widrigen Falles nicht die Wildfuhr ruiniret werde. c) Kan der Herr der Wildbahn in dem Wald allerhand Sultzen, Baitzen, Vogel-Herden, Schirme, u. d. g. anrichten, ꝛc. d) Iſt er befugt, ſo viel und ſo vielerley Arten Hunde zu halten, als er zu ſeiner Jagens-Gerechtigkeit nöthig erachtet, oder ihme beliebig iſt; doch kan niemand mit deren Aufſtockung und Az beſchweret werden, als wo es rechtlich hergebracht iſt.

§. 31.

Und der Forſtlichen Obrigkeit in Anſehung deſſelben.

Aus der dem Herrn der Wildbahn in Anſehung des Wildes zuſtehenden Obrigkeit, (welche aber keinesweges mit der Jagens-

gens-Gerechtigkeit nothwendig verknüpffet iſt, auch ordentlicher Weiſe nur dem Lands-Herrn zuſtehet,) folget, a) daß er allerhand Jagd-Bediente, als Jägermeiſter, Meiſter-Jäger, Parforce-Jäger, gemeine Jäger und dergleichen annehmen kan, welche Jäger-Dienſte gemeiniglich mit denen Forſt-Dienſten verbunden ſeyn, auch ſtehet denen, welche übrigens keine Jagd-Obrigkeit haben, doch frey, ſo viele Jäger, als ſie bedürfftig ſeynd, anzunehmen. b) Daß er Jagd-Ordnungen, wie es mit Hegung und Fällung des Wildprets gehalten werden ſolle, machen, ingleichem c) wider die Wilderer, Wild-Diebe oder heimliche Wildpret-Schützen verantwortliche Verordnungen machen und ſelbige nöthigen Falles zur Execution bringen kan. (a) d) Kan er die Unterthanen anhalten, das ſchädliche Gewild und Raub-Thiere, z. E. Wölffe, (b) Bären, u. d. g. ſo auch die Raub-Vögel, zu vertilgen, auch zu deſſen Sicherheit, ſo lang es deren genugſame gibt, zu gewiſſen Zeiten eine beſtimmte Anzahl zu lieffern. An einigen Orten müſſen es die Jäger gegen eine angeſetzte Be-

§. 31. (a) de LUDEWIG Differentiæ Juris Rom. & Germ. in Ferarum furto; FICHTNER de Feripetis.

(b) vid. MüLLER de perſecutione Luporum.

lohnung thun, worzu die Unterthanen das Geld hergeben müſſen.

§. 32.

Jagd-Frohnen.

Mit denen Forſt- und Jagd-Dienſten oder Frohnen derer Unterthanen, welche in Bey- und Wegführung der Jagd-Zeuge und Schirme, Führung der Hunde, Herbeytreibung des Wildes, Aufſtock- oder Ziehung der Jagd-Hunde, u. d. g. beſtehen, wird es ſehr unterſchiedlich gehalten, indeme einiger Orten die Unterthanen nur gemeſſene, oder an gewiſſe Zeiten, Gegenden, Anzahl Perſonen, ꝛc. gebundene Dienſte thun müſſen, ingleichem die Herrſchafft ihnen etwas gewiſſes an Brod, Geld, u. d. g. zu reichen verbunden iſt, ꝛc. an andern Orten aber ſeynd die Unterthanen zu ungemeſſenen Dienſten gehalten, da dann wegen damit fürgehenden Mißbrauchs öffters groſſe Klagen, ja auch Proceſſe entſtehen. (a) An denen meiſten Orten iſt es durch Verträge ausgemacht, wie weit ſich des Jagd-Herrns Gewalt dißfalls erſtrecket.

§. 33.

Von dem Vogelfang.

Von dem Vogelfang, als heut zu Tag und in Teutſchland einem Theil der Jagd-Gerech-

§. 32. (a) Conf. Acta zwiſchen Hohenzollern-Hechingen und denen Unterthanen.

Gerechtigkeit, iſt ſchon geredet worden. Es verſtehet ſich aber ſolches nur von denen bey der Jägerey für edel gehaltenen wilden Vögeln, die übrige wilde Vögel iſt zwar gemeiniglich männiglich zu fangen, nicht aber (wegen Gefahr des Wilderens oder Feuers,) aller Orten zu ſchieſſen erlaubt, ja hin und wieder ſeynd die Unterthanen die ſchädliche, und zwar nicht nur die in denen Wäldern ſich aufhaltende, wie wir ſchon gehöret, ſondern auch andere, z. E. Sperlinge oder Spatzen, wegzufangen oder zu ſchieſſen verbunden. Die wilde Jmen oder Bienen endlich pflegen dem Forſt- und nicht dem Jag-Herrn von denen Rechts-Gelehrten zugeſchrieben zu werden.

§. 34.

2. Uber die Bergwercke. Krafft des Eigenthums.

2. Stehen heutiges Tages denen Ständen des Reichs alle in ihrem Land ſich befindliche Bergwercke (a) oder diejenige Oerter zu, wo entweder edle Metallen, als Gold und Silber, oder andere Metallen,

§. 34. (a) v. EISENHART de regali Metallifodinarum Jure. LYNCKERI Jura Minerarum; SCHOENBERGS Berg-Information. PESTEL de Communione perpetua Metallifodinarum, &c. STAUDACHER de regali Mineralium mediorum & infimorum Jure; H. ZINCKENS Einleit. zu den Cameral-Wiſſenſch. Part. 2. p. 259. ſeqq.

als Eiſen, Kupffer, Zinn, Bley und Queckſilber, oder andere Berg-Arten, als Wißmuth, Spißglaß, Schwefel, Edelgeſteine, Alaun, Vitriol, Kobold, Zinnober, Marmor, Salpeter, (b) u. d. g. gebrochen oder gegraben werden, deßgleichen die Saltz- (c) und Geſund-Brunnen, Bäder, ꝛc. und zwar, wie, auſſer wenigen, alle dafür halten, es mögen ſolche auf des Landes-Herrns oder der Land-Stände und Unterthanen eigenthumlichen Gütern gefunden werden, als welche beede letztere ſo dann ſchuldig ſeynd, dem Landes-Herrn den benöthigten Platz, gegen billige Schadloßhaltung einzuräumen. In Anſehung deren Steinkohlen wird es verſchiedentlich gehalten. (d) Die gemeine Steinbrüche aber, auch vieler Orten die Sand-Gruben, wie auch die Oerter, wo Ziegel- und Häfner- oder Töpffer-Erde gegraben wird, pflegen meiſtens reſp. denen Beſitzern der Güter, wo ſich ſolche finden, überlaſſen, oder auch männiglich zum freyen Gebrauch vergönnet zu werden.

§. 35.

auch bey der Unterthanen Bergwercken;

So pflegen auch die Landes-Herren gar offt deren Landſaſſen und Unterthanen zu

(b) v. GOECKEL de regali fodiendi Nitrum.
(c) v. BUSCH de regali Jure Salinarum.
(d) Conf. DORNFELD de Jure circa Lithantraces.

zu erlauben, auf ihre Koſten neue Bergwercke anzulegen, oder die bereits angefangene fortzuſetzen, doch bekommt der Landes-Herr in beeden Fällen den Zehenden, oder ſonſt einen gewiſſen bedingten Theil von der Ausbeute, hat das Einſtands-Recht, wann ein dergleichen Bergwerck, oder Schicht, oder Kuxe, an andere will verhandelt werden, nebſt anderen mehreren Gerechtſamen, und dieſes alles krafft des urſprünglich ihme zukommenden Eigenthums.

§. 36.

Vermöge ſeiner Ober-Gerichtbarkeit auch über dieſe Sachen aber iſt er befugt, a) Berg-Ordnungen ſo wohl denen ihme als ſeinen Land-Ständen und Unterthanen zuſtehenden Bergwercken fürzuſchreiben, wie es nemlich mit Aufſuchung, Erbauung, Verhandlung, Vererbung, ꝛc. derer Schichten und Kuxen ſolle gehalten werden, b) allerhand Freyheiten ſo wohl denen, welche neue Bergwercke anlegen, als welche die erfundene fortſetzen, oder die abgegangene wieder aufbringen wollen, oder in Bergwercken arbeiten, ꝛc. zu ertheilen, c) Berg-Aemter und hohe und niedere Berg-Beamten, auch Berg-Schöppen-Stühle, anzuordnen, ſo wohl dieſe Ober-Bottmäßigkeit des Landes-Herrns zu handhaben, als auch die ihme gebührende Krafft der Ober-Gerichtbarkeit.

Einkůnffte einzuſammlen, ſo dann Namens deſſelben d) die entſtehende Strittigkeiten in Bergwercks-Sachen zu entſcheiden.

§. 37.

3. Uber gefundene Schätze.

3. Gehören, wie die meiſte glauben, denen Natur- und Völcker-Rechten, auch dem Herkommen und denen Landes-Geſetzen nach, in vielen Provinzien Teutſchlandes dem Landes-Herrn alle in deſſen Gebiet, es ſeye auf ſeinen oder der Landſaſſen und Unterthanen Gütern gefundene Schåtze, oder altes vor Menſchen-Gedencken vergrabenes Geld, Gold oder Silber und andere Koſtbarkeiten. (a) Doch wird an anderen Orten dem Römiſchen Recht nachgegangen, vermöge deſſen ein Schatz, den einer auf ſeinem eigenen Gut ſelbſt findet, ihme gantz und allein gehöret, ein Schatz, den man von ohngefähr auf einem anderen Privat-Gut findet, halb dem Eigenthums-Herrn und halb dem Finder, den man allda ſucht, dem Herrn des Guts, ein Schatz, der an einem offentlichen Ort gefunden wird, gantz deme, der ihn gefunden hat, einer, ſo auf einem dem Landes-Herrn zuſtändigen Platz ohngefähr gefundene halb dem Landes-Herrn und halb dem Finder; ein

§. 37. (a) vid. FRANCKENSTEIN de eo, quod juſtum eſt circa Theſauros; NÆVIUS de Jure Theſaurorum.

ein durch verbottene Künſte geſuchter aber gantz dem Fiſco; doch wird es an einigen Orten wieder anderſt gehalten.

§. 38.

4. Seynd eines Landes-Herrns Eigenthum alle in deſſen Gebiet befindliche ungebaute Gegenden und Plätze, Heyden, Moraſte, u. d. g. dahero ohne deſſelbigen Erlaubniß ſelbige in Bau zu bringen denen Unterthanen nicht erlaubt iſt, auch, wann ſolches mit ſeiner Einwilligung geſchiehet, von ihnen der deßwegen alſo genannte Neubruch- oder Noval-Zehend erſtattet werden muß. Und zwar ſo hat jenes ſtatt, es mag ein ſolcher Platz niemahlen gebaut geweſen ſeyn, oder aber eine ſo lange Zeit, als gemeiniglich in jeden Landes Geſetzen fürgeſchrieben iſt, oder nach denen gemeinen Rechten erfordert wird, öde und baulos liegen geblieben ſeyn, daß er dadurch dem Landes-Herrn zu freyer Behandlung heimgefallen. (a)

4. Uber ungebaute Oerter.

§. 39.

Insgemein iſt bey dieſer Materie noch anzumercken, daß es in vielen der bißhero erzählten Gerechtſamen eines Landes-

Allgemeine Erinnerung von dieſen Materien.

 Herrns,

§. 38. (a) v. Dn. AYRER de Jure occupandi Bona vacantia. Simon de Bonis vacantibus.

Herrns, was Grund und Boden und die daraus erhebende Nutzbarkeiten betrifft, ſehr ungleich in dem Teutſchen Reich gehalten werde und vieler Orten der Landes-Herr ſich nicht eben aller beſchriebenen Stücke anmaſſe, ſondern auch die Landſaſſen und Unterthanen ſich in dem Beſitz vieler derſelben befinden. Wann nun dieſe dißfalls deutliche Verträge, Lägerbücher, u. d. g. für ſich haben, ſo hat es ſeine geweißte Wege, daß ſie dabey müſſen gelaſſen werden: Wann ſie ſich aber bloß allein auf das Herkommen beruffen können, ſo ſtreiten die Rechts-Gelehrte darüber: Ob der Landes-Herr befugt ſeye, ihnen ſelbiges zu verwehren? Einige ſagen nein, weil ein unfürdencklicher Beſitz ſtatt einer Gerechtſame ſeye, andere hingegen ſagen ja, weilen ein Landes-Herr das, was er aus gutem Willen, weil es im Uberfluß da geweſen, oder ſonſt ehedeſſen nicht zu nutzen geweſen, u. d. g. erlaubet oder zugelaſſen, bey ſich änderenden Umſtänden ferner zu erlauben nicht gehalten ſeye. Es entſtehen dahero auch manchmalen Proceſſe über dergleichen Sachen zwiſchen der Landes-Obrigkeit und denen Land-Ständen oder Unterthanen.

§. 40.

IV. Landesherrliche Gerechtſamen

4. Wo Land-Stände vorhanden ſeynd, hat ein Landes-Herr a) das Recht, ſie

ſie zuſammen zu beruffen, ſo offt es die Landes-Angelegenheiten erforderen, da hingegen die Land-Stände ohne des Landes-Herrns Bewilligung nicht zuſammen kommen dürffen. (a) Will aber der Landes-Herr die Land-Täge zu ungelegener Zeit, oder an Orten, wo es gefährlich iſt, darauf zu erſcheinen, halten, unterſagt es der Kayſer oder caſſirt auch das darauf vorgegangene, wie im Mecklenburgiſchen geſchehen, allwo auch der Kayſer, weil der Hertzog hernach zu gar keinen Land-Tägen zu bringen geweſen, ſelbige durch Kayſerliche Commiſſarien hat halten laſſen, die Landes-Beſchwerden aber durch Obriſt-Richterlichen Spruch ſelbſten entſchieden hat. (b) Bey denen Land-Tägen ſelbſten hat der Landes-Herr den Vortrag, ohne ſeine Bewilligung können die Land-Stände in Landes-Angelegenheiten nichts ſchlieſſen und was mit beederſeitiger Bewilligung verabſchiedet wird, wird unter des Landes-Herrns Namen publicirt.

in Anſehung der Land-Stände.
a) Land-Tage.

§. 41.

§. 40. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 15. §. 3. Conf. die Mecklenburg- und Oſt-Frieſiſche Acta. add. FRITSCH de Conventibus Provincialibus.
(b) vid. Meine Sammlung von Reichs-Hof-Raths-Concluſ. faſt in allen Theilen.

§. 41.

b) Der Landes-Caſſa.

b) Die Land-Stånde seynd nicht befugt und ſolle der Kayſer nicht gut heiſſen, noch zugeben, daß dieſelbe die Diſpoſition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Receſſirung mit Ausſchlieſſung des Landes-Herrns privative vor und an ſich ziehen, (a) dahero auch der Landes-Herr zu Abhörung derer Rechnungen über die Land-Caſſe ſeine Commiſſarien zu ſchicken pflegt.

§. 42.

V. Landesherrliche Gerechtſame in Anſehung der einzelen Landes-Glieder.

1. Burger-Annahm.

5. In Anſehung der einzelen Unterthanen und Gemeinden, ſo ſich in dem Land eines Standes des Reichs befinden, ſtehen dem Landes-Herrn, auſſer dem, was ſchon gelegenheitlich in dieſem Capitel fürgekommen iſt, noch folgende Rechte zu, 1. daß er zu Burgern und Beyſitzern, oder bloſſen Inwohnern, annehmen kan, wen er will, (a) oder die darum ſich anmeldende nach Belieben abweiſen kan, auch daß niemand ohne ſeine Bewilligung ſich in dem Land håuslich niederlaſſen, oder ſonſt darinn handlen und wandlen darff. Doch pflegt die Annahm derer Burger gemeiniglich denen Obrigkeiten

ten

§. 41. (a) vid. Wahl-Cap. l. c. add. Merckw. R. Hof-Raths-Concl. Tom. 2. p. 560. add. STRUBEN de Collectarum & Ærariorum provincialium origine.

§. 42. (a) Doch nicht überall Leute von anderer Religion.

ten jeden Orts unter gewiſſer von dem Landes-Herrn fürgeſchriebener Ordnung, wovon aber jener wieder nach Gefallen diſpenſiren kan, überlaſſen zu werden. An vielen Orten befinden ſich gewiſſe Hof-Befreyte oder Niederläger, welche entweder keine Burger ſeynd, aber doch, gegen ein dem Hof zu erlegendes Stück Geld, handlen und wandlen dörffen, wie die Burger, oder die Burger ſeynd und Freyheit haben, ein Handwerck zu treiben, ob ſie gleich nicht zünfftig ſeynd, oder ſelbiges regel-mäßig erlernet haben.

§. 43.

2. Alle Land-Stände und neuangenommene, oder ſich ſonſt im Land befindliche Burger und Inwohner, ſeynd ſchuldig, dem Landes-Herrn auf Erforderen die Huldigung, oder den Eyd der Treue und Unterthänigkeit, abzuſtatten. Und zwar ſo iſt dieſe Huldigung zweyerley, wann nemlich einer entweder den Eyd der Treue nur wegen gewiſſer in dem Land beſitzender Güter und in Anſehung derſelben, oder aber auch zugleich wegen ſeiner Perſon, leiſtet. Jenes geſchiehet, wann eine ſonſt nicht in dem Land wohnhaffte Perſon doch Güter darinn beſitzet, oder wann einer zwar auch darinnen wohnt, der aber ſeiner Perſon halben, er befinde ſich wo er wolle, ohnmittelbahr unter dem Kayſer ſteht. Zuweilen 2. Huldigung.

wird

wird die Huldigung, nebſt dem ordentlichen Landes-Herrn auch einem anderen in Anſehung gewiſſer in dem Land beſitzender Gerechtſamen, oder auch eventualiter denen, ſo die Landes-Folge dereinſt überkommen ſollen, geleiſtet. Sie wird gemeiniglich eingenommen, wann ein neuer Regent die Regierung antritt und pfleget damit eine vor- oder nachgängige Confirmation derer Landes-Freyheiten verbunden zu ſeyn.

§. 44.

3. Maleſiziſche Obrigkeit.

3. Uber alle in einem Land eines Standes des Reichs befindliche Perſonen, was Alters, Standes, Geſchlechts, Würden oder Weſens die ſeyen, (ausgenommen wann es Perſonen wären, welche, ſie befinden ſich, wo ſie wollen, alleine unter dem Kayſer und denen höchſten Reichs-Gerichten ſtehen, ſo dann bey denen Catholiſchen die geiſtliche Perſonen,) ſtehet dem Landes-Herrn zu a) die hohe Gerichtbarkeit, zu welcher unfehlbar gehöret, das Recht in peinlichen, (a) das iſt, in ſolchen Sachen, worinn es dem Beklagten an das Leben, oder

§. 44. (a) vid. KRESS de variis Jurisdictionis Criminalis in Germania generibus. ENDTER de ſymbolica poſſeſſione Jurisdictionis Criminalis. add. Die Fraiſch-Acta zwiſchen Brandenburg und Nürnberg.

oder an den Leib, z. E. mit Abhauung eines Gliedes, Ruthen aushauen, ꝛc. oder an die Ehre, oder an die Landes-Verweiſung (b) gehet, (c) zu ſprechen. Und zwar ſo haben die Stände des Reichs dieſe Gerichtbarkeit in Malefiziſchen Sachen in einem ſolchen hohen Grad, daß auch von ihren Sprüchen in dergleichen etwas keine Appellation an den Kayſer, das Reich oder die Reichs-Gerichte ſtatt findet, es wäre dann, daß ſich einer beklagen könnte, daß nicht nach Rechtlicher Ordnung mit ihme ſeye verfahren worden. Ubrigens haben an vielen Orten auch Landſaſſen und Land-Stätte die Criminal-Gerichtbarkeit, doch daß hin und wieder einige Fälle davon ausgenommen ſeynd, oder das Urtheil von dem Landes-Herrn beſtättiget werden muß. Auch hat der, ſo die maleſiziſche Obrigkeit hat, nicht allemal auch das Jus aggratiandi.

§. 45.

So iſt auch ein Landes-Herr, auſſer in Landfriedbruchs-Sachen, nicht genöthiget, — Von Ausfolgung.

(b) Qu. ob ein Landes-Herr jemanden weiter relegiren könne, als ſein Gebiet gehet, z. E. über den Rhein, über die Donau? ꝛc.

(c) Welche Arten eines Proceſſes für peinlich zu achten ſeyen? das kommt auf eines jeden Landes Verfaſſung an.

get, einen, der anderwärts eine Miſſethat begangen, aber ſich in jenes Land geflüchtet hat, oder ſonſt darinn ergriffen wird, dem Landes-Herrn, unter deſſen Gebiet das Delictum begangen worden iſt, auszulieffern, obwohlen es aus Freundſchafft, gegen Erſtattung der gehabten Unkoſten und einen Revers, in gleichen Fällen ein gleiches zu thun, gar offt zu geſchehen pflegt.

Verfolgung

Hingegen halten einige einen Landes-Herrn befugt, einen Ubelthäter auf friſcher That auch in eines anderen Herren Land zu verfolgen, wann nur dieſem gleichbalden darauf Nachricht davon gegeben wird, (a) wiewol andere es läugnen und nur die Steck-Brieffe paſſiren laſſen wollen.

und Durchführung derer Delinquenten.

Ob aber erlaubt ſeye, daß ein Stand des Reichs einen Delinquenten ohne des Landes-Herrns Vorbewußt mit gewaffneter Hand durch ein anderes Land führen laſſe? darüber ſtreitet man; gemeiniglich werden denen, ſo eine ſolche Perſon begleiten, Erſuchs-Brieffe an die Obrigkeiten, durch deren Gebiet man zu paſſiren hat, mitgegeben, da es dann meiſtens keinen weiteren Anſtand findet.

§. 46.

Von der Captur und erſten Verhör.

Weiter ſtreitet man darüber: Ob, wann

§. 45. (a) MüLLER de Jure facinoroſos ſequela præfectoria perſequendi.

wann die Gerichtbarkeit an einem Ort getheilt iſt und ſie dem einen in peinlichen, dem andern aber in bürgerlichen Fällen zuſtehet, derjenige, welcher die Malefiziſche Obrigkeit hat, nothwendig auch das Recht, die Miſſethäter beyzufangen und die erſte Verhör mit ſelbigen fürzunehmen, habe? oder ob der, welchem die bürgerliche Gerichtbarkeit zuſtehet, beedes fürnehmen könne und erſt auf den Befund, daß die Sache ſich peinlich anlaſſe, den Delinquenten dem, der die Malefiziſche Obrigkeit hat, abfolgen zu laſſen verbunden ſeye? Beede Meynungen haben ihre Gründe und Verfechtere.

§. 47.

Mit dieſer Befügniß zu ſtraffen iſt bey Reichs-Ständen auch verbunden, das Recht zu begnadigen, oder die Verdiente peinliche Straffen in bürgerliche zu verwandlen und gantz oder zum Theil nachzulaſſen, (a) ingleichem die, ſo für ehrlos erkläret worden, wieder ehrlich zu machen, deren keines hingegen einem Landſaſſen, ſo die Criminal-Jurisdiction hat, zukommt. Hiebey ereignet ſich nun die Frage: Ob eine durch einen Stand des Reichs wieder ehrlich gemachte Perſon dafür in dem gantzen Reich, oder nur in dieſes Standes Land gelte?

Recht zu begnadigen,

ehrloſe ehrlich zu machen.

§. 47. (a) vid. LAUTERBACH de Jure aggratiandi.

gelte? Einige behaupten das erſte, andere das letzte, wieder andere machen einen Unterſchied, ob dergleichen Perſonen von eben dieſem Landes-Herrn ehrlos erkläret worden, oder von einem anderen, oder von dem Reich, oder von denen höchſten Reichs-Gerichten, wie auch ob ſie etwas begangen, worauf nur nach denen Land- oder aber nach denen Reichs-Geſetzen die Ehrloſigkeit beſtimmet ſeye? In jenem, wie auch in dieſem erſten Fall meynen ſie, gelte die Ehrlichmachung allenthalben, in denen anderen Fällen aber nur in des Standes Land, ja wenn die Ehrloſigkeit von dem Reich oder denen höchſten Reichs-Gerichten herrühre, könne ein Landes-Herr ſolche gar nicht aufheben. (a)

§. 48.

Aſyla aufzurichten.

Hier kan man der Verwandſchafft mit vorſtehender Materie wegen auch gedencken des denen Ständen insgemein zugeſchriebenen Rechts, Frey-Oerter oder Aſyla für unfürſichtige und unfürſetzliche Todtſchläger zu beſtimmen, doch daß ſolche keinem Nachbar oder anderem, wie auch der Gerechtigkeit zu keinem Nachtheil gereichen. So erſtrecket ſich auch deren Würckung auf keine Fremde, ſondern nur auf die

§. 47. (a) GRIBNER de Jure reſtituendi Famam Principum Imperii.

die Unterthanen des Landes, oder die Fremde, denen während ihres Durchreiſens, oder zeitigen Aufenthalts im Land, dergleichen Unfall zuſtoſſen möchte. (a)

§. 49.

b) So kommet auch denen Ständen des Reichs über alle obvermeldte Perſonen die Gerichtbarkeit in burgerlichen Fällen zu und Krafft ſolcher das Recht, die Unterthanen mit allerhand bürgerlichen Straffen, als mit dem Thurn, Veſtungs-Bau, Schellenwerck, Zuchthauß, Pranger, (a) oder Halseiſen, u. d. g. zu belegen, oder auch an Geld zu beſtraffen, die verwürckte Straffen in andere zu verwandlen, oder gantz oder zum Theil nachzulaſſen, die beharrte Geld-Straffen einzuziehen und für ſich zu behalten, u. d. g. In denen meiſten Provinzien haben auch die Landſaſſen die Nider-Gerichtbarkeit, wiewolen mit mancherley Unterſchied. (b) Civil-Jurisdiction

§. 48. (a) vid. MYLERI Aſylogia.

§. 49. (a) vid. BECHMANN de Jure Numellarum.

(b) vid. ERTEL de Jurisdictione baſſa; WILLIUS de juſtis Jurisdictionis Vogteiæ attributis, inprimis in Franconia; ENGELBRECHT de Jurisdictione Superiori & inferiori; GRÆFE de Juribus præcipuis & ſingularibus Jurisdictionis patrimonialis; HEINECCIUS de loca-

§. 50.

4. Recht Privilegia zu verleihen.

4. Hat ein Stand des Reichs in ſeinem Land das Recht, allerhand Privilegia zu verleihen, als z. E. Stadt-Recht zu geben, (welches doch einige denen Ständen ſtrittig machen und allein dem Kayſer beylegen wollen, doch befinden ſich die Reichs-Stände ſchon lange in dem Beſitz, (a) Jahr- und Wochen-Märckte zu erlauben, Privilegia impreſſoria über Bücher, ingleichem über neu erfundene oder von neuem ins Land oder in Gang und Aufnahm gebrachte Manufacturen, Commercien, Bergwercke, auch Wappen-Brieffe für Communen und Zünfften (daß gegen einzele Perſonen von Ständen dergleichen geſchehe, iſt mir nicht bekannt,) u. d. g. zu ertheilen.

§. 51.

5. Titul und Rang zu geben.

5. Stehet denen Reichs-Ständen zu, ihren Räthen, Beamten, Bedienten, Lehenleuten, Landſaſſen und Unterthanen allerhand erbliche oder perſonelle Titul und Wür-

locatione conductione Jurisdictionis; und ſonderlich HILDEBRAND de Jurisdictione univerſa, ſecundum mores hodiernos.

§. 50. (a) vid. THOMASIUS de Jure Statuum Imp. dandæ Civitatis. Add. mein T. Staats-Recht T. 5. p. 325.

Würden zu verleihen, (a) ihnen den Rang, ſo ſie untereinander haben ſollen, anzuweiſen, (b) die darüber entſtehende Strittigkeiten zu entſcheiden, Notarios zu creiren, welche in ihren Landen alles das thun können, was die Kayſerliche in dem gantzen Reich, wiewohl wenige Stände ſich dieſes letzten Rechtes bedienen.

§. 52.

Ob ſie Standes-Erhebungen ertheilen können?

Ob die Stände des Reichs ihre Unterthanen auch mit Standes-Erhebungen begnadigen können? darüber iſt man nicht eins, indeme einige es denen Ständen zuſchreiben wollen, (a) ſonderlich auch deßwegen, weil ſie ohne Zweiffel andere Standesmäßige Titul und Aemter, als eines Geheimen Raths, Generals, Geſandtens, u. d. g. geben könnten, da hingegen andere dieſen Schluß nicht für genugſam gegründet achten. Es hat auch meines Wiſſens noch kein einiger Stand, als ein ſolcher, dergleichen Standes-Erhöhungen fürgenommen, er ſeye dann von dem Kayſer

 dar-

§. 51. (a) vid. COCCEJUS de poteſtate Statuum Imp. circa Dignitates.

(b) vid. LüNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 2. im Anhang.

§. 52. (a) v. TROPPANEGER de poteſtate Electorum & Principum Imperii circa Jus Nobilitatis Subditis ſuis conferendi.

darzu berechtiget und vorhero deßwegen befreyet worden.

§. 53.

6. Moratoria zu geben.

6. Schreibet man auch denen Ständen des Reichs das Recht zu, ihren Unterthanen Moratoria oder Schutz-Briefe wider ihre Glaubigere zu ertheilen, doch thun ſelbige nach der meiſten Meynung, ihre Würckung nur wider die innländiſche Glaubigere, wiewohl es andere auch auf die Fremde in dem Fall erſtrecken, wann ſie eben in dieſem Land mit einem Unterthanen gehandelt haben und alſo das forum contractus darinn iſt. Ubrigens haben ohnfehlbar die Stände ſich in Ertheilung dergleichen Freyheits-Briefe nach deme ebenfalls zu richten, was die Reichs-Geſetze in dieſen Fällen von dem Kayſer erforderen.

§. 54.

7. Zünfften anzuordnen und aufzuheben.

7. Das Recht, denen Künſtlern, Profeſſioniſten und Handwerckern, Zünfften von neuem zu verſtatten und ſie mit Ordnungen zu verſehen, die alte vorhandene Zünfften und deren Ordnungen zu beſtättigen, reſp. zu erläuteren, zu vermehren, zu mindern, zu änderen, davon zu diſpenſiren, oder auch die Zünfften insgeſammt oder zum Theil gar und völlig aufzuheben.

§. 55.

§. 55.

8. Das Recht, unehlich gebohrne in ihren Landen ſich befindliche Perſonen denen ehlich gebohrnen gleich zu machen. Es fragen aber die Publiciſten: Ob eine ſolche Perſon auch auſſerhalb dieſes Standes Land für ehlich gebohren paſſiren müſſe? Viele, ſonderlich die alte, meynen, ein anderer Landes-Herr ſeye, wann er es nicht ſelbſten gerne aus Gefälligkeit thue, nicht ſchuldig, ihn dafür zu erkennen, einige neuere aber halten das Gegentheil dafür. (a)

8. Unehliche den ehlich gebohrenen gleich zu ſtellen.

§. 56.

9. Die Macht minderjährigen Perſonen das Recht der Volljährigkeit (welche auch überhaupt in ihren Landen nach Belieben zu reguliren denen Landes-Herren frey ſtehet,) zu verleihen. Davon iſt unterſchieden das Recht, minderjährigen Perſonen die Verwaltung ihrer Güter anzuvertrauen, indeme ſolche Perſonen dannoch im übrigen denen Minderjährigen gleich geachtet werden und keine unbewegliche Güter veräuſſern dörffen, ꝛc. Das erſte Recht pflegen ſich die Landes-Herren vorzubehalten, das andere aber auch denen Stadt- oder anderen Obrigkeiten anzuvertrauen. Ob aber und wie ferne eine von einem

9. Minderjährigen die Volljährigkeit zu geben.

§. 55. (a) vid. GRIBNER de Jure legitimandi Principum Imp.

Stand des Reichs für volljährig erklärte Perſon dafür auch anderer Orten paſſiren müſſe? darüber ſeynd die Rechts-Gelehrte abermahlen nicht eins. Das iſt gewiß, daß, wenn dieſelbe unter einem anderen Landes-Herrn Güter beſitzet, die verliehene Volljährigkeit wenigſtens in Anſehung dieſer Güter keine Würckung hat.

§. 57.

10. Ein Landes-Herr kan anderen Regalien verleihen.

10. Iſt ein Landes-Herr, deme es nicht ſonſten, z. E. durch Familien-Verträge, oder Verträge mit denen Unterthanen, u. d. g. verwehret iſt, befugt, ſo viele einzele ſonſten der Landes-Hoheit anklebende Stücke oder Regalien, als er will und welche er will, ſeinen Lehen-Leuten, Landſaſſen und Unterthanen, ſo ferne ſie derſelben fähig ſeynd, entweder aus Gnaden, oder gegen ein gewiſſes Geld, ꝛc. auf eine Zeitlang oder für beſtändig zu überlaſſen, wie ſolcher Geſtalten, obvermeldten Perſonen, oder auch Communen öffters die Nieder-Gerichtbarkeit, niedere, oder auch mittlere und hohe Jagd, der Accis und dergleichen eingeraumet wird: Doch behält ſich der Landes-Herr zuweilen reſp. die Mitausübung, oder die Ober-Auffſicht, ꝛc. vor, wie dann auch, wann es hohe und ſolche Regalien betrifft, welche ſonſten Landſaſſen ſelten oder gar nicht zukommen, in zweif-

zweiffelhafften Fällen die Vermuthung mehr für deſſen Gerechtſamen iſt. (a)

§. 58.

Von Prorogation der Jurisdiction.

Die Unterthanen können zum Nachtheil ihres Landes-Herrns die Jurisdiction nicht prorogiren, (a) das iſt, ſich in einer Sache ſelbſt einer fremden Bottmäßigkeit unterwerffen, wohl aber iſt es ihnen erlaubt, wann ihr Landes-Herr keinen Schaden davon hat: alleine da viele Landes-Herrn es überhaupt ihnen für nachtheilig halten, wann einer ihrer Unterthanen, anſtatt, daß er für ihnen hätte belanget werden ſollen, ſich für einem fremden Gericht einläſſet, ſo iſt eben ſo ausgemacht nicht, welches dann die Fälle ſeyen, worinn Unterthanen Jurisdictionem prorogiren können? Kurtz läſſet ſich die Sache ſo faſſen: Die Jurisdiction wird prorogirt ſtillſchweigend oder ausdrücklich: ſtillſchweigend, wann jemand in eines andern Herren Land etwas übels begehet oder contrahiret, in beeden Fällen muß er vor ſelbigem Landes-Herrn Red und Antwort geben,

§. 57. (a) Conf. Acta zwiſchen Mecklenburg-Schwerin und Roſtock puncto Juris Præſidii, venandi & Acciſiæ. add. THYLLIUS de Regalibus privatorum.

§. 58. (a) H. von CRAMER de Jurisdictione prorogata.

ben, ſo lang er ſich in ſeinem Land befindet; iſt er nicht mehr darinnen, muß er vor ſeinem eigenen Landes-Herrn belangt werden, und kan man im erſten Fall die Auslieferung nicht als eine Schuldigkeit verlangen. Ausdrücklich geſchiehet die Prorogation, wann jemand z. E. verſpricht, allezeit vor denen Gerichten des Herrn, in deſſen Land er contrahiret hat, Red und Antwort zu geben, oder gar vor eines Herrn Gerichten zu ſtehen, in deſſen Land er nicht einmal contrahiret hat und in dieſen Fällen greiffet das Platz, was zu Anfang des §. geſagt worden iſt.

§. 59.

Zuruckforderung der ſich auſſer Landes befindenden Unterthanen.

Die auſſer Landes ſich befindende, aber noch würckliche, Unterthanen, ſonderlich die, ſo ſich in fremden Kriegs-Dienſten befinden, kan ein Landes-Herr zurück forderen, und zwar bey Verluſt ihres Vermögens, wiewohlen, wann ein Unterthan zu einer Zeit, da kein Verbott vorhanden geweſen iſt, ſich in eines anderen Herrn Kriegs-Dienſte begeben und auf eine gewiſſe Zeit verbunden hat, der Herr, dem er dienet, auch kein Reichs-Feind iſt, ſchwerlich dergleichen Straffe Platz finden würde, wann er nicht ſo gleich zuruck kommen

§. 59. (a) v. CHLADENIUS de Jure avocandi Vaſallos exteris militantes, ſpeciatim Ordinibus Imperii vi Territorii vindicato.

men kan (a); gleichwie dann auch das Reiſen in fremde Lande und Studieren auf fremden Univerſitåten (b) nicht ohne allen Unterſchied mit Recht verbotten werden kan.

§. 60.

Auffkündung des Burger-Rechts und Schutzes.

So kan auch ein Landes-Herr jedem ſeiner Unterthanen aus billichen und einer Landes-Verweiſung würdigen Urſachen (dann ſonſt werden Mandatas S. C. M. gegen ihne erkannt (a),) 1. ſein Burger-Recht oder den Schutz auffkůnden und ihne mithin nöthigen, ſich auſſer Landes zu begeben, vorhero aber ſeine etwa habende Schulden abzutragen. Doch muß einem ſolchen genugſame Zeit zu beedem verſtattet werden. Ob aber ein Landes-Herr auch mit einem Landſaſſen oder Land-Stand von der Ritterſchafft alſo verfahren könne? Jngleichem: Ob der Landes-Herr dergleichen Perſonen zwingen könne, ihre in dem Land habende unbewegliche Güter zu verkauffen? will ich andern zu unterſuchen überlaſſen (b)

§. 61.

(b) Add. HEINECCIUS de Jure Principis circa civium Studia.

§. 60. (a) vid. meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceſs Tom. 1. Tract. 2. Cap. 2. §. 74. p. 138.

(b) v. HILDEBRAND de reſignatione homagii & Jurisdictionis imperata.

§. 61.

VI. Landesherrliche Gerechtſame in Anſehung der Unterthanen Vermögens.

a) Sie zu guter Wirthſchafft anzuhalten.

9. In Anſehung der Güter und des Vermögens, welches eines Reichs-Standes Landſaſſen und Unterthanen beſitzen, hat der Landes-Herr das Recht, (a) Vorſehung zu thun, daß die Beſitzer damit wohl umgehen und hauſen, mithin dem gemeinen Weſen nicht zur Laſt fallen; zu ſolchem Ende kan er Policey-Kleider-Mobilien- und andere dergleichen Ordnungen heraus gehen laſſen, denen Verſchwendern die Verwaltung ihres Vermögens ſperren und ihnen Pflegere ſetzen, ꝛc.

§. 62.

b) Wegen der Erwerbung, Vererbung, ꝛc. Ziel und Maaß zu ſetzen.

b) Kan er Ziel und Maaß ſetzen, wie es mit Erwerb- Erhalt- und Veräuſſerung beſonders der unbeweglichen Güter und anderem ſolle gehalten werden, folglich z. E. verbieten, daß keine liegende Gründe an Ausländer, oder doch wenigſtens mit Vorbehalt ewiger Widerloſung für die Landes-Unterthanen, ſollen weggegeben werden, deßgleichen daß nichts ſolches, oder ewige Zinſe, Gülten und andere dergleichen Beſchwerden ad manus mortuas oder an Geiſtliche, wenigſtens an keine, die nicht mit dem Land heben und legen, verkaufft, vertauſcht, verſchenckt, vermacht, oder ſonſt auf einige Art und Weiſe veräuſſeret werden, dergleichen Verbott jedoch einige

Catho-

Catholiſche geiſtliche Stånde ſich lieber von dem Kayſer an ihre Landſaſſen und Unterthanen ausgebetten haben. (a) Weiter kan er ordnen, wie es mit denen Teſtamenten, Heuraths-Pacten, Schenckungen, Erbſchafften, Theilungen, Stifftungen, Contracten, Verjährungen, (b) u. d. g. ſolle gehalten werden.

§. 63. (a)

Zu Beſtreitung der Landes-Ausgaben hålt man insgemein den Landes-Herrn für befugt, c) ſeinen Landſaſſen und Unterthanen Steuren aufzulegen. Zwar, was die Reichs-Craiß- und Cammer-Gerichts-reſp. Anlagen und Zieler, wie auch die Fortifications- und Garniſons-Koſten betrifft, ſo haben wir ſchon anderwårts (b) geſehen, daß die Unterthanen ſelbige zu tragen ohne allen Zweifel verbunden ſeynd; von denen Fråulein-Steuren iſt auch ſchon (c) geredet c) Steuren zu fordern.

§. 62. (a) vid. mein T. Staats-Recht Tom. 4. p. 61. ſeqq.

(b) v. H. RICCIUS de Præſcriptione ac Uſucapione, Imperatorum aut Principum Imperii Privilegiis, vel Paciſcentium proviſione, aut plane excluſa, aut ad longius tempus producta.

§. 63. (a) v. H. ZINCKENS Einleit. zu den Cameral-Wiſſenſch. T. 2. p. 224.

(b) Cap. 15. §. 27. & h. Cap. §. 13.

(c) Cap. 6. §. 12.

det worden. Was aber andere Anlagen zu des Landes oder des Landes-Herrns Privat-Nothdurfft betrifft, (d) da iſt man nicht eben einig, wie weit ſich des Landes-Herrns Gewalt erſtrecke? indeme einige, auſſer in obberührten Fällen, ihme dieſes Recht ab- andere aber, wann die Steuren nicht übermäßig ſeyen und des Landes-Herrns Einkünffte zu ſein und der ſeinigen Unterhalt nicht hinreichen, (e) es ihme zuſprechen. Wo es Land-Stände gibt, kan der Landes-Herr in dieſem Stück meiſtens ohne ſie nichts thun, wiewohl, wann dieſe ſich allzuſehr wiederſetzen, der Landes-Herr auch ſchon den Kayſer um Hülff angeruffen und Gehör gefunden hat. (f) An theils Orten iſt auch durch Verträge oder Kayſerliche Urtheil eine gewiſſe Summ ausgeworffen, welche

(d) vid. Dn. de LUDOLFF in Symphorem. Conſult. & Deciſ. forenſ. Tom. 1. ſymphor. 3. p. 3. ſeqq. add. KEMMERICH de Jur. Collectarum provincialium; PANZER de Collectis; STRUBEN de Collectarum & Ærariorum Provincialium origine.

(e) vid. STRAUSS de Contributionibus & quæ ex his appellantur Cammer-Hülffen.

(f) vid. Reichs-Hof-Raths-Concluſa Tom. 2. p. 563.

welche das Land vor dergleichen Forderungen zu geben verbunden iſt. (g)

§. 64.

Arten der Beſteurung.

Die Arten der Beſteurungen ſeynd ſehr unterſchiedlich in Teutſchland, und kommet es damit auf jeden Orts Herkommen und Verträge an; gemeiniglich muß von denen liegenden Gütern und denen Commerciis das meiſte beygetragen werden, das in Capitalien, paar Geld und Koſtbarkeiten beſtehende Vermögen aber gehet an denen meiſten Orten entweder gar leer aus, oder wird doch ſchlecht, oder nicht von jedermann verſteuret, auſſer, wo, wie in zerſchiedenen Reichs-Städten, die Vermögen- oder Eyd-Steuren eingeführet ſeyn. Die Sub-Repartition des Bewilligten ſtehet ordentlicher Weiſe denen Land-Ständen und Unterthanen ſelbſt zu, zwiſchen welchen ſich aber öffters viele Streittigkeiten deßwegen ereignen, ſonderlich zwiſchen denen geiſt- und weltlichen Land-Ständen, ingleichem zwiſchen der Ritterſchafft und denen Städten ꝛc. (a)

§. 65.

(g) Conf. Acta Mecklenburgica.

§. 64. (a) Conf. die Acta in den jetzigen Mecklenburgiſchen Strittigkeiten zwiſchen der Ritterſchafft und denen Städten; in ſpec. der Bericht an das Sächſiſche R. Vicariat von denen zwiſchen denen Mecklenburgiſchen Land-Ständen obſchwebenden Strittigkeiten. Dic. quoque von der Nürnbergiſchen Loſung.

§. 65.

d) Accis.

d) So hält man auch einen Landes-Herrn für befugt, den Accis in ein Land einzuführen, da auf diejenige Sachen, welche man am meiſten in dem menſchlichen Leben zu gebrauchen pflegt, eine Auflage gemacht wird, welche der Verkäuffer, oder der Käuffer, oder beede erlegen müſſen. Er iſt ſo wohl in Anſehung derer Sachen, wovon er gegeben werden muß, als in der Summ, welche gereicht wird, ſehr unterſchiedlich. Ob ihn aber wohl, erſtgedachter maſſen, die meiſte für erlaubt halten, (wann nur die Ausländer damit nicht directe beſchweret würden und, wo der Landes-Herr ohne der Land-Stände oder Unterthanen Zuthun keine neue Auflagen einführen kan, die Einführung ſo wohl, als die Erhöhung, mit dieſer Bewilligung geſchehe,) ſo seynd doch einige, welche es in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation (a) namentlich für verbotten halten wollen, indeſſen iſt er faſt aller Orten in dem Teutſchen Reich eingeführt und üblich, und wird von dem Kayſer und Reichs-Hof-Rath ſelbſt für erlaubt gehalten. (b)

§. 66.

---

§. 65. (a) art. 8.

(b) v. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. T. 1. p. 148. Tom. 4. p. 99. 100. 101. &c.

§. 66.

Eine gleiche Beſchaffenheit hat es e) mit denen Brucken- und Weg-Geldern auch anderen theils in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation (a) benahmsten, theils, weil deren allzuvielerley und täglich neue ausgeſonnen werden, ohnbenahmsten Auflagen, wodurch nicht nur die Unterthanen, ſondern auch fremde und benachbarte in ein Land handlende, theils ohnmittelbar, theils mittelbar beſchweret werden. e) Brucken- Weg-Gelder, 2c.

§. 67.

f) So glauben auch die Publiciſten, daß ein Landes-Herr befugt ſeye, von denen auſſer Landes ziehenden Unterthanen eine Nachſteuer oder den 10. 20ſten Pfenning 2c. (nachdeme es Herkommens oder eingeführet werde,) ihres Vermögens zu erforderen und inne zu behalten, auch, wo es nicht Herkommens ſeye, es von neuem einzufüh- f) Nachſteuer.

Pp ren,

§. 65. (a) art. 8.

(b) v. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. Tom. 1. pag. 148. Tom. 4. pag. 99. 100. 101. &c.

§. 66. (a) l. c.

ren (a); doch haben viele Unterthanen durch Verträge oder Freyheits-Brieffe von ihren Landes-Herren erhalten, daß dergleichen von ihnen nicht darff gefordert werden, welches man den freyen Zug nennet.

§. 68.

g) und Abzug einzuführen.

g) Wird daher gezehlet das Recht, von denen Erbſchafften, welche Fremden auſſer Landes geſeſſenen in dem Land heimfallen, einen Abzug (den 5. 10. 20ſten ꝛc. Pfenning,) zu nehmen. (a) An vielen Orten bedienen ſich die Landes-Herren dieſes Rechts nicht anderſt, als per modum retorſionis, das iſt, ſie nehmen es nur von denen Unterthanen, deren Obrigkeiten es auch von denen ihrigen oder allen Fremden nehmen, dahero an ſolchen Orten einer, der ſich dem Abzug nicht gerne unterwerffen will, mit denen Statuten ſeines Landes darthun oder einen Revers bringen muß, daß von denen Unterthanen des Landes, worinn ihme die Erbſchafft angefallen iſt, in gleichen Fällen auch nichts genommen werde.

§. 69.

§. 67. (a) vid. THOMASIUS de Jure Detractionis.

§. 68. (a) Conf. THOMASIUS l. c.

§. 69.

h) Wann Perſonen inner Landes ſterben, welche keine nahe Freunde und auch ſonſt nicht über ihre Verlaſſenſchafft diſponiret haben, oder welche nahe Freunde haben, die ſich aber in ſolchen fremden Staaten aufhalten, aus welchen denen Fremden ebenfalls keine Erbſchafft abgefolget wird, oder wann, denen gemeinen Rechten nach, jemand etwas, als deſſen unwürdig, hinweg genommen wird, oder wann jemand das Laſter der beleidigten Majeſtät gegen den Kayſer, oder ſonſt, begehet, ꝛc. ſo kan in allen dieſen Fällen der Landes-Herr ſothanes reſp. hinterlaſſen- oder verwürcktes Vermögen an ſich ziehen und behalten. (a)

h) Wann der Unterthanen Vermögen dem Landes-Herrn heimfalle?

§. 70.

i) Endlich ſo iſt in einem rechten, wahren und äuſſerſten Nothfall ein Landes-Herr ſo ferne Herr über ſeiner Landſaſſen und Unterthanen Güter und Vermögen, daß er ſolches alsdann zu Rettung ſeiner oder des Landes, auch wider des Beſitzers Willen, angreiffen und veräuſſern kan; doch ſolle ordentlicher Weiſe deme, der alſo Schaden darunter gelitten, ſelbiger, ſo bald möglich, von dem Landes-Herrn oder dem Land wieder gut

i) Dominium eminens über der Unterthanen Vermögen.

§. 69. (a) vid. H. ZINCK l. c. Part. 2. pag. 259.

gethan werden. Noch vielmehr kan ein Landes-Herr Unterthanen nöthigen, etwas geringes, nach Proportion ihres Vermögens, zu Erhaltung der Armen, Erbauung Kirchen und Schulen und andern dergleichen gemein-nutzlichen Anſtalten herzugeben.

§. 71.

7. Landesherrliche Jura in Anſehung der Fremden in ſeinem Land.
1. Das Geleits-Recht.

7. Schließlich und in Anſehung derer Fremden ſich nur eine Zeitlang in einem Land aufhaltenden oder nur durchreiſenden, hat ein Landes-Herr 1. das Recht, ſie zu geleiten (a), oder ihnen ſchrifftlich-oder lebendiges Geleit mitzutheilen, ja gewiſſe Perſonen, z. E. die in und aus Meſſen reiſende ſowohl ausländiſche als einheimiſche Kauffleute und Juden zu nöthigen, daß ſie nothwendig das Geleit nehmen, und dafür etwas geſetztes bezahlen müſſen, wogegen ihnen der Landes-Herr Sicherheit auf der Straſſen verſchaffen muß, da hingegen in anderer Reiſender Gefallen ſtehet, ob ſie ein Geleit nehmen wollen? wiewohl alsdann der Landes-Herr ihnen auch keine beſondere Sicherheit ſchuldig iſt. Doch hat der Kayſer verſprechen müſſen, alle ungebührliche und wider das Herkommen, auch alte und neue Ver-

§. 71. (a) vid. MAULIUS de Jure conducendi; it. H. ZINCK l. c. p. 134.

Vertrage, lauffende Geleits-Gelder aller Orten ohne Verzug abzuſtatten. (b)

§. 72.

2. So lange ſich ſolche in dem Land aufhalten, ſtehen ſie (wann ſie anderſt nicht vor ihre Perſon alſo unmittelbar ſeynd, daß ſie, ſie mögen ſich befinden wo ſie wollen, nur unter dem Kayſer und Reich ſtehen (a),) in Civil- und Criminal-Sachen unter des Landes-Herrns Hoheit, folglich müſſen ſie ſich auch nach denen Landes-Geſetzen im Handel und Wandel, auch ihrer übrigen gantzen Auffführung richten, widrigenfalls und da ſie hierwider was ſträffliches begehen, iſt der Landes-Herr befugt, ſie zu ſtraffen, gleichwie ſie auch vor demſelben ex contractibus, die in dem Land geſchloſſen wor-

2. Subditi temporarii.

 den,

(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 8. §. 12. Conf. Cap. 14. §. 6.

§. 72. (a) Hier iſt zu unterſuchen: ob die niedrigere Reichs-Stände, ſo ſich in der Höheren Landen befinden, und die appanagirte Herren, ſammt deren Bedienten, dergleichen ſeyen? (v. HEIDENREICH de Juribus, præſertim Jurisdictione, Principum Imperii appanagiatorum in Miniſtros & Vaſallos; it. de BERGERS Jus Apanagiale add. mein St. Recht T. 14. p. 401. ſeqq.) Jngleichem: unter wem fremde und durch ein Land reiſende oder darinn einquartirte Soldaten ſtehen? v. L. von der Jurisdiction gegen excedirende Soldaten.

den, wenigſtens ſo lange ſie ſich in demſelben aufhalten, belanget werden können.

§. 73.

Stände können ſich bey ihrer Landes-Hoheit ſelbſt erhalten.

Die Stände des Reichs ſeynd befugt, ſich bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürſt-und herrlichen Juribus ſelbſten und mit Aſſiſtenz derer benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren und ſelbige zum Gehorſam zu bringen, jedoch andern benachbarten oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil; und ohne es gegen die Unterthanen ſelbſt zu mißbrauchen. So ſolle auch der Kayſer die Unterthanen derer Stände zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten, auch keine deren Landſaſſen, ihnen mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen und mit Landes-Fürſtlichen auch anderen Pflichten zugethane Eingeſeſſene und zum Lande gehörige von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landes-Fürſtlicher hoher Obrigkeit und ſonſt rechtmäßig hergebrachten reſp. Steuren, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prætext der Lehen-Herrſchafft, Standes-Erhöhung, noch einigem anderen Schein eximiren und

Sollen nicht dawider beſchweret werden.

und befreyen, noch ſolches andern geſtatten. (a)

§. 74.

Auf den Fall auch jemand von denen Land-Ständen oder Unterthanen wider die in denen Reichs-Geſetzen denen Landes-Herren eingeraumte Gerechtſamen etwas anzubringen oder zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, ſoll der Kayſer daran ſeyn und darauf halten, daß ein ſolcher nicht leichtlich gehört, ſondern à limine Judicii ab- und zu ſchuldiger Parition an ſeinen Landes-Fürſten und Herren gewieſen werde; geſtalten der Kayſer auch alle und jede dagegen und ſonſten contra Jus tertii und ehe derſelbige darüber vernommen werden, ſub- & obreptitie erhaltene Privilegia und Exemtiones, ſamt allen derſelben Clauſuln, Declarationen und Beſtättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider an denen höchſten Reichs-Gerichten wider die Landes-Fürſten und Obrigkeit, ohne deroſelben vorhero ſchrifftlich begehrten und vorgenommenen Bericht (a) ertheilte Proceſſus, Mandata & Decreta, prævia ſummaria cauſæ cognitione, für null

§. 73. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 15. §. 12. & ibi meine Anmerck.

§. 74. (a) v. LIMBACHS Proceſſus informativus informatus à DECKHERRO.

null und nichtig erklären, und dieſelbe caſſiren und aufheben ſolle. (b)

Ein und zwantzigſtes Capitel.

Von denen allgemeinen Obliegenheiten und Pflichten derer Stände des Reichs.

§. 1.

Pflichten der Stände in Anſehung 1. Des Reichs.

Die Pflichten derer Stände des Reichs beſtehen 1. in Anſehung des geſammten Reiches darinn, daß ſie feſt bey demſelben halten und ſich weder bey Lebzeiten eines Kayſers, noch auch, wann das Reich ohne Ober-Haupt iſt, davon trennen, deſſen Gerechtſame, Hoheit und Ehre nach beſten Vermögen ſchützen, und das unbillich abgeriſſene wieder herbey bringen helffen, und überhaupt alles das thun und laſſen, was nach denen Natur- und Völcker-Rechten ein jeder Stand eines Reichs gegen ſeinem Vatterland zu thun oder zu laſſen ſchuldig iſt.

§. 2.

2. Des Kayſers.

In Anſehung des Kayſers, haben die Reichs-Stände ihme in denen für ſie gehöri-

(b) Wahl-Cap. l. c.

hörigen Reichs-Geſchäfften mit getreuem Rath an Hand zugehen, ihne mittelſt genugſamen Beyſtandes mit Geld oder Mannſchafft in den Stand zu ſetzen, ſeine Würde und Rechte, wann ſelbige ungebührlich angetaſtet würde, (worinn er aber den Ausſchlag nicht ſelber geben kan,) behörig und nachdrücklichen handhaben und das von Rechtswegen beſchloſſene oder ihme ſonſt obligende in das Werck ſetzen zu können, ihme in billigen Sachen zu gehorchen, und überhaupt alles das zu thun, oder zu laſſen, was nach denen Natur- und Völcker-Rechten ein Untergebener gegen ſeinem Ober-Haupt zu thun oder zu laſſen verbunden iſt.

§. 3.

3. In Anſehung ihrer Mit-Stände und anderer ohnmittelbaren Reichs-Glieder haben die Stände des Reichs mit allen übrigen ohn- und mittelbaren Reichs-Gliedern gleiche Pflichten, wovon unten. (a) 3. Ihrer Mit-Stände.

§. 4.

In Anſehung der auswärtigen Potenzien und Staaten haben die Stände des Reichs abermalen das Natur- und Völcker-Recht zu beobachten und ſonderlich nicht nur keinem feindlich zu begegnen, ſon- 4. Fremder Staaten.

§. 3. (a) Lib. 6. Cap. 3. §. 3.

dern auch nicht Gelegenheit zu geben, daß der andere gegen ihm dergleichen thun, und dadurch entweder auch das übrige Reich oder einige Glieder deſſelben ſeinetwegen zu Schaden kommen, oder wenigſtens er ſelbſten auſſer Stand geſetzet werden möge, benöthigten Falls ſein Vatterland vor unbilligem fremdem Gewalt beſchützen zu helffen, oder andere ihme zukommende Bürden tragen und præſtanda præſtiren zu können.

§. 5.

5. Ihrer Unterthanen.

Endlich in Anſehung ihrer eigenen Unterthanen haben die Stände des Reichs neben denen allgemeinen Pflichten eines Regentens ins beſondere auch ihren Unterthanen in denen durch die Reichs-Geſetze und das Reichs-Herkommen erlaubten Fällen den Recurs an den Kayſer und die höchſte Reichs-Gerichte nicht zu ſperren, oder den dahin genommenen ſie entgelten zu laſſen, ſie nicht mit allzuvielen Steuren oder anderen Anlagen zu belegen, ſonderlich nicht mehr Reichs- oder Craiß-Steuren einzuforderen, als verwilliget worden, auch dieſe zu nichts anderes verwenden, ihre Land-Stände, Vaſallen und Unterthanen bey ihren Freyheiten und

Gerech-

Gerechtigkeiten, und jedes Land bey deſſen hergebrachter Verfaſſung zu laſſen, ꝛc.

Zwey und zwanzigſtes Capitel.

Von dem Foro derer Stände des Reichs. (a)

§. 1.

Uberhaupt haben alle und jede Stände des Reichs, ſie ſeyen wer ſie wollen, das geſamte Reich und den Kayſer ordentlicher Weiſe in allen Sachen für ihr Ober-Haupt und Richter zu erkennen, können alſo auch vor denenſelben, oder vor denen ſtatt ihrer Rechtſprechenden Reichs-Gerichten actionibus perſonalibus und realibus belanget werden. Welche Sachen nun insbeſondere vor den Reichs-Tag gehören, haben wir bereits in dieſem Buch (a) vernommen, und welche denen Reichs-Gerichten zu entſcheiden zuſtehen oder worinn die Stände des

Von der Stände Richter.

Rubr. (a) vid. Comitis de WURMBRAND Forum S. Imp. R. G. Principum. SCHWEDERI Forum Illuſtrium S. R. I. immediate ſubjectorum.

§. 1. (a) Cap. 15.

des Reichs gar keinen Richter über ſich haben wollen, davon wird unten (b) an bequemer Stelle zu reden ſeyn.

§. 2.

Wornach ſie gerichtet werden.

Das Recht, wornach die Stände des Reichs gerichtet werden, iſt in Staats-Sachen das in denen oben (a) beſchriebenen Haupt- und Neben-Quellen der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs enthaltene Recht, in denen übrigen und Privat-Sachen und Handlungen aber eben dasjenige, wornach auch die mittelbare Reichs-Glieder in gleichen Fällen gerichtet werden; doch bringet die Staats-Verfaſſung Teutſchlandes und das Völcker-Recht in alle wege mit ſich, daß die hohe Würde derer Reichs-Stände dabey nicht auſſer Augen geſetzet werde, mithin, je fürnehmer ein Reichs-Stand iſt, deſto behutſamer iſt das burgerliche Recht auf ihn zu appliciren, wo es ſeiner inn- und auſſerhalb Reiches genieſſender Hoheit nachtheilig ſeyn könnte, welches auch quoad modum procedendi zu beobachten iſt, dahero z. E. wider einen Chur-Fürſten nicht

(b) Lib. 7. Cap. 3. §. 14. 17.

§. 2. (a) Lib. 1. Cap. 2.

nicht ſo leicht ein Mandatum S. C. M. erkannt wird, als wie wider einen niedrigeren Reichs-Stand, oder ein anderes ohnmittelbares Reichs-Glied, auch der Stylus gegen ſie nicht unglimpfflich ſeyn ſolle. (b)

§. 3.

Ins beſondere fragt es ſich: Ob, in Ermanglung derer Reichs-Geſetze, Verträge, ꝛc. ein Stand des Reichs in Privat-Sachen nach denen in ſeinen Landen üblichen (ob gleich von ihme ſelbſten ſeinen Unterthanen fürgeſchriebenen,) burgerlichen Geſetzen oder dergleichen Gewohnheiten gerichtet werden könne? (a) Viele meynen ja, dieſes könne wohl, ja es müſſe, geſchehen, ſo ferne nemlich dergleichen Geſetze oder Gewohnheiten auf einen Stand des Reichs applicabel ſeyen; andere aber halten das Gegentheil und dieſes darfür, daß der Richter in ſolchem Fall nach denen Römiſchen Rechten, oder nach

Ob ſie nach Landes-Geſetzen und Gewohnheiten gerichtet werden.

(b) v. Wahl-Cap. Franciſci art. 16. §. 4.

§. 3. Wie ferne das Haus Sachſen nach denen Sächſiſchen Rechten zu beurtheilen ſeye? vid. Acta in der S. Jenaiſchen Vormundſchaffts-Sache.

nach dem Natur- und Völcker-Recht und Billigkeit, zu ſprechen habe. Was ſonſten von denen höchſten und anderen Reichs-Gerichten hier könnte geſagt werden, verſpahre ich an ein anders Ort. (b)

Drey und zwantzigſtes Capitel.

Von Verlierung der Reichs-Standſchafft.

§. 1.

Unterſchiedliche Arten derſelben.

Ein Stand des Reichs kan ſeine Reichs-Standſchafft oder ſein Recht, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag zu haben, auf zweyerley Weiſe, nemlich entweder für beſtändig, oder auf eine Zeitlang verlieren und zwar beedes wiederum auf verſchiedene Art, oder aus verſchiedenen Urſachen.

§. 2.

Verlierung vor beſtändig, 1. zur Straff.

Vor beſtändig verlieret ein Stand des Reichs ſeine Reichs-Standſchafft entweder zur Straffe und dieſes kan wieder auf zweyerley Art geſchehen, indeme entweder ſelbi-

(b) Conf. Lib. 7. Cap. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

ſelbiges Votum gantz und gar aufhöret, z. E. der ehmahligen Reichs-Stadt Donauwörth, ꝛc. oder es wird nur der Perſon eines Standes benommen, alſo daß entweder es einem anderen, z. E. dem ihme geſetzten Adminiſtratori, dem Dom-Capitel, ꝛc. zu führen überlaſſen wird, oder es wird einem auf Lebenslang gar niedergelegt.

§. 3.

2. Durch Gewalt.

Es kan aber auch ein Stand des Reichs ſonſten, und nicht als zu einer Straffe, um die Reichs-Standſchafft kommen, nemlich, 2. wann er von einem Reichs-Feind oder insgemein einer auswärtigen Potenz überwältiget und dem Reich entzogen, auch dieſes genöthiget wird, ſelbigen durch Friedens-Schlüſſe oder andere Verträge zuruck- und jenem zu überlaſſen, auf welche Weiſe ſonderlich die Cron Franckreich dem Reich vieles abgenommen hat, und nunmehro, krafft der darauf gefolgten Friedens-Schlüſſe, ruhig beſitzet. Wann aber etwas vom Reich an eine fremde Potenz überlaſſen wird, doch mit dem Beding, daß es bey dem Reich bleibe, bekommt eine ſolche Potenz damit auch das Recht der Reichs-Stand-ſchafft

ſchafft, wie an dem Exempel von Schweden zu erſehen iſt. So lange aber ein Krieg noch währet, iſt ein Unterſchied zu machen zwiſchen einer Reichs-Stadt uud andern Ständen. Jener Stimme wird ſuſpendirt, ſo lang ſie unter des Feindes Gewalt ſtehet, wann ſie aber ihre Freyheit wieder erhält, bekommt ſie ihre Stimme wieder, wann ſie gleich dem Feind mit Gewalt der Waffen wieder entriſſen worden wäre. Ein anderer Reichs-Stand aber behält ſeine Stimme, wann gleich ſein Land vom Feind eingenommen iſt, wo nur er ſelbſt für ſeine Perſon ſich nicht in des Feindes oder denen unter deſſen Gewalt ſtehenden Landen aufhält.

§. 4.

3.) Durch des Reichs Abtretung.

3. Wann ein Stand des Reichs einem auswärtigen nicht feindlichen Staat, oder anderen Stand des Reichs, von ſelbſten aus ein oder anderer Urſach, z. E. zur Erſetzung eines vor das Reich erlittenen Schadens, u. d. g. eigenthumlich und als ein entweder von dem Reich gantz abgeſondertes Stück, oder doch als ein Landſaß und Unterthan, abgetretten wird, wie ſolcher geſtalten z. E. in dem vorigen Jahr-

Jahrhundert dem König in Spanien die Reichs-Stadt Beſançon, (wiewol mit Unwillen des Reichs-Stättiſchen Collegii,) überlaſſen worden; auch Chur-Brandenburg und Oeſterreich ein gleiches mit verſchiedenen anderen Reichs-Städten geſucht, aber bißhero noch nicht erhalten haben. Es iſt aber eine wichtige Frage: ob und in was für einem Fall das Reich befugt ſeye, mit einem ſeiner Stände wider deſſen Willen alſo zu verfahren? Einmal ſcheinet dergleichen Fall ſupra Leges & Jus publicum zu ſeyn, und gehören wenigſtens gantz beſondere Umſtände und die äuſſerſte Noth darzu, wann man ihn mit gutem Grunde ſolle rechtfertigen können.

§. 5.

4. Wann ein Stand des Reichs ſich von dieſem ſelbſten loßreiſſet und ſich entweder unter einer anderen Potenz Obrigkeit oder Schutz begibt, oder ſich in eine völlige und unumſchränckte Freyheit ſetzet. Von beeden Arten hat man wiederum vielerley Exempel an Preuſſen, denen vereinigten Niederlanden, der Schweitz, 2c.

4. Durch eigenmächtige Loßreiſſung von dem Reich.

(a) Gleichwie aber von Rechtswegen kein Stand (es ſeye dann, daß er von dem Reich, ohngeachtet es ſich ſeiner anzunehmen in dem Stande wåre, Hůlfflos gelaſſen und dem Feind Preiß gegeben wůrde,) hierzu berechtiget iſt, alſo bleibet auch dem Reich auf einen ſolchen eine befugte Anſprache ſo lang, als er nicht durch ausdruckliche Vertråge oder ſtillſchweigend, (welches doch einige nicht fůr genugſam halten wollen,) von dem Reich ſeiner Verbindlichkeit loßgezåhlet wird.

§. 6.

5. Durch die von einem anderen Stand beſchehende Auszie-hung.

5. Wann ein Stand des Reichs ſelbſten den anderen aus einem Reichs- zu einem Land-Stand, Landſaſſen und Unterthanen macht. (a) Von dergleichen (ihrer eigenen oder des Reichs-Fiſcals Meynung nach,) unbillich ausgezogenen Reichs-Stånden gibt es eine groſſe Anzahl und ſeynd ſelbige zweyerley Gattung: dann entweder machet der ausziehende Stand den ausgezogenen zwar

§. 5. (a) vid. GERHARD de Statibus Imperio exemtis.

§. 6. (a) vid. CORTREJUS ad Matric. Imp. VIETOR de Exemtionibus Imperii, Herr ESTOR de Judice competente cauſarum, quæ de Exemptionibus Imperii aguntur.

zwar zu einem Landſaſſen und leidet nicht, daß ſolcher oder jemand anders ſeinetwegen Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag führe, oder er führet ſolche ſelbſten Namens jenes, doch daß er ihn in allen Fällen gegen dem Reich vertritt, und die bey verwilligten Reichs-Steuren ihme nach dem Reichs-Matricular-Anſchlag zuſtehende Gebühr erlegt, oder der ausziehende Stand thut dieſes letztere nicht. Die Reichs-Fiſcale ſollen zwar ſonderlich wider die ausziehende Stände von der zweyten Claß ſich ihres Amtes gebrauchen, und wider ſie bey denen höchſten Reichs-Gerichten anruffen, es iſt auch bey vielen geſchehen, alleine ſeynd dergleichen Proceſſe bißhero faſt alle verliegen geblieben; nun aber ſollen alle Exemtiones im Reich förderlichſt ausgemachet werden (b); ob es geſchehen werde? wird ſich zeigen.

§. 7.

6. Kan die Reichs-Standſchafft verlohren gehen durch freywillige Begebung derſelben, 7. durch Verlierung auf beſtändig des Landes, worauf Sitz- und Stimm- Andere Arten.

(b) Wahl-Cap. Franciſci, art. 5. §. 10. Add. Lib. 3. Cap. 6. §. 18.

Stimm-Recht hafftet, wie es dem Hertzog von Marlborough und Fürſten von Lamberg ergangen, 8. wann die Bedingnüſſe nicht erfüllet werden, unter denen jemand zu einem Reichs-Stand angenommen worden iſt.

§. 8.

Verlierung auf eine Zeitlang.

Es kan aber auch, wie wir ſchon gehört, ein Stand des Reichs ſeine Standſchafft auf eine Zeitlang verlieren, und dieſes zwar entweder auch auf die Art einer Straffe, oder ohne dieſelbe; ferner entweder auf eine gewiſſe oder ungewiſſe Zeit. All dieſes kan auf eben die Weiſen, wie die völlige Verlierung der Reichs-Standſchafft, geſchehen, und haben wir oben (a) geſehen, daß auf den Mißbrauch der Zoll-Freyheit dergleichen zeitliche Verlierung der Reichs-Standſchafft geſetzet ſeye. Ubrigens kan der Kayſer allein, ohne der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände vorgehende Bewilligung, keinen Reichs-Stand a Seſſione & Voto in einem Reichs-Collegio ausſchlieſſen, es geſchehe auf was Art es wolle. (b)

Fünff-

§. 8. (a) Conf. Lib. 4. Cap. 14. §. 4.

(b) Add. Lib. 3. Cap. 7. §. 3. Lib. 4. Cap. 15. §. 11. Conf. quoque mein Teutſch. Staats-Recht. T. 9. p. 369. ſeqq.

Fünfftes Buch.

Von denen andern ohnmittelbahren Gliedern des Teutſchen Reichs.

Erſtes Capitel.

Von denen ohnmittelbahren Gliedern des Teutſchen Reichs auſſer denen Ständen.

§. 1.

Ohnmittelbahre Gliedere des Teutſchen Reiches, aber keine Stände deſſelben ſeynd 1. verſchiedene Fürſten, Grafen und Herren, welche zwar entweder unmittelbare Güter beſitzen, auch auf Crayß-Tägen, oder in einem Reichs-Gräflichen Collegio, Sitz und Stimme haben, oder welche, ohnerachtet ſie keine ohnmittelbahre Güter beſitzen, dannoch auf Crayß-Tägen, oder in einem Gräflichen Collegio, Sitz und Stimme führen, aber nicht in die Zahl der

Ohnmittelbare 1. Fürſten, Grafen, Herren.

der Stånde des Reichs aufgenommen worden ſeynd, und alſo auf Reichs-Tågen weder eigene Sitz und Stimme haben, noch an dem Voto curiato eines Gråflichen Collegii Theil nehmen. (a)

§. 2.

2. Reichs-Ritterſchafft. 2. Die unmittelbare freye Reichs-Ritterſchafft in Francken, Schwaben und am Rheinſtrohm, von welcher aber im folgenden Capitel mit mehrerem ex profeſſo wird zu handlen ſeyn.

§. 3.

3. Clöſter, ꝛc. 3. Seynd hieher zu rechnen verſchiedene Clöſter, Collegia Canonicorum und Stiffter, welche zwar ohnmittelbar ſeynd, aber nicht unter die Reichs-Stånde gehören, z. E. das Cloſter Ottobeuren in Schwaben, das Cloſter zu Arenfeld bey Saarbrücken, ꝛc. (a) Arnsburg, ꝛc. Und noch andere Clöſter und Commenthure werden von theils Publiciſten

§. 1. (a) Add. Lib. 4. Cap. 1. §. 7. §. 18. Cap. 7. §. 21.

§. 3. (a) Eberach, Bantz, ꝛc. haben durch Vergleich nunmehro die Würtzburg- und Bambergiſche Landes-Hoheit erkannt.

ciſten in die Claß gezehlet, die doch Reichs-Stände ſeynd, gleichwie hingegen auch von obigen einige zur Ungebühr als Reichs-Stände angegeben werden.

§. 4.

3. Verſchiedene Gan-Erbſchafftliche Oerter. (a) Nemlich es haben hin und her einige, meiſtentheils Adeliche, Familien eine Stadt, Schloß, Dorff, ꝛc. oder auch gantze Diſtricte, gemeinſchafftlich miteinander, in der urſprünglichen und eigentlichen Abſicht, einander wieder unbilligen Gewalt zu ſchützen, wiewohlen viele über dieſes auch noch andere Vertäge wegen der Erb-Folge, u. d. g. haben, auf welcherley Verträgen und dem Herkommen auch die Art der Regierung eines ſolchen Orts und gantze Verfaſſung einer dergleichen Geſellſchafft, welche man Gan-Erbſchafften und die Intereſſenten Gan-Erben nennet, beruhet. Verſchiedene dergleichen Gan-Erbſchafften, z. E. die Burg Friedberg ſeynd Mit-Gliedere der Reichs-Ritterſchafft, andere aber, z. E. Bönnigheim, ſeynd zwar ohnmittelbar,

4. Gan-Erbſchafftliche Orte.

§. 4. (a) vid. Herrn ESTORS kleine Schrifft. Part. 7. & 8.

telbar, gehören aber weder zu denen Ständen des Reichs, noch völlig zu der Reichs-Ritterſchafft.

§. 5.

5. Schöpffen-Stuhl zu Aachen.

6. Reichs-Dörffer.

5. Weiter iſt der Schöpffen-Stuhl in der Reichs-Stadt Aachen ein ohnmittelbares Collegium. (a) So gehören auch 6. hieher einige unmittelbare Reichs-Dörffer, als z. E. Gochsheim und Seenfeld, deren Unmittelbarkeit erſt vor wenig Jahren wider die von dem Biſchoff zu Würtzburg, als ihrem Schutz-Herrn, ihnen beſchehene Eingriffe durch den Reichs-Hof-Rath nachdrücklich gerettet worden iſt (a), das Frey-Dorff Althauſen (b), ꝛc. denen andere auch einige ohnmittelbare Bauren-Höfe in Ober-Schwaben und im Elwangiſchen beyzehlen. Ermelte Dörffer ſollen in Religions-Sachen bey dem gelaſſen werden, wie ſie es im Jahr 1624. hergebracht haben. (c)

§. 6.

§. 5. (a) Mein Staats-Recht des Reichs-Stadt Aachen. Cap. 8. §. 37-94.

§. 5. (a) v. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. Tom. 6. p. 402.

(b) v. Europ. Staats-Cantzl. Tom. 581. pag. 189. ſeqq.

(c) Inſtr. Pac. art. 5. §. 2. v. WEBER de Jure circa Sacra Pagorum Imperii immediatorum

§. 6.

Endlich ſo ſtehen auch unmittelbar unter dem Kayſer deſſen Kayſerliche Miniſtri, Geſandten, Råthe und Bediente, beſonders die zu dem Reichs-Hof-Rath, ſo dann die zu dem Cammer-Gericht gehörige Perſonen, obwohlen, was dieſe letztere betrifft, zwiſchen dem Kayſer und denen Stånden kein geringer Stritt iſt: ob der Kayſer allein, ohne Zuziehung des Reichs, ſich einer Gerichtbarkeit über dieſelbige anzumaſſen habe und wie ferne? Indeſſen hat der Kayſer doch bey verſchiedenen Gelegenheiten einſeitige Verordnungen in ſolcherley Sachen ergehen laſſen, wogegen es dannoch aber auch nicht an Exempel fehlet, da das Reich mit beygezogen worden iſt, und den Schluß mit hat machen helffen. 7. Theils Kayſerliche und der höchſten Reichs-Gerichte Bediente.

Zweytes Capitel.

Von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft. (a)

§. 1.

Die freye ohnmittelbahre Reichs-Ritter- Was ſie ſeye?

Rubr. (a) vid. LüNIGS Reichs-Archiv. Part. Spec. Contin. III. BURGERMEISTERS Bibliotheca Equeſtris; Theſaurus Equeſtris und Codex Diplomaticus Equeſtris.

terſchafft iſt ein mit gewiſſen Ordnungen und vielen Freyheiten verſehenes geſchloſſenes Corpus oder Geſellſchafft, von vielen, theils Gräflichen, meiſtens aber Freyherrlichen und Adelichen Familien, welche (regulariter nebſt ihren Gütern) ohnmittelbar unter dem Kayſer und Reich ſtehen.

§. 2.

Deren Eintheilung in Crayſe.

Sie theilet ſich in drey Claſſen oder Ritter-Crayſe, den Schwäbiſchen, Fränckiſchen und Rheiniſchen; zu dem letzteren gehörte ehedeſſen auch die Reichs-Ritterſchafft im niedern Elſaß, welche aber nunmehro unter der Cron Franckreich ſtehet. Jeder Ritter-Crayß wird wiederum in gewiſſe Theile, die man Cantons, Viertel oder Orte nennet, getheilet, nemlich der **Schwäbiſche** in die Viertel: 1. an der Donau, 2. im Hegau, Allgau und am Bodenſee, 3. am Neckar, Schwartzwald und in der Ortenau, 4. am Kocher und 5. im Craichgau. Der **Fränckiſche** Ritter-Crayß wird getheilt in die Orte: 1. am Odenwald, 2. Steigerwald, 3. Gebürg, 4. Altmühl, 5. die Baunach oder Buchenau, und Rhön und Werra. Der **Rheiniſche** Ritter-Crayß wird

und Cantons.

wird getheilt in die Ritterſchafft: 1. am Obern- 2. Mittlern- und 3. Niederen Rhein-Strohm, oder: 1. im Gau und Waßgau, 2. Niederen Rhein-Strohm, Hundsruck und Eberwald, 3. Wetterau, Weſterwald und Rheingau.

§. 3.

Alle drey Ritter-Crayß haben ein allgemeines Directorium, welches drey Jahr lang von denen Ritter-Crayſen wechſelweiß geführet wird. Jeder Ritter-Crayß aber hat ſeinen beſonderen Directorem, und jeder Ort oder Canton abermalen ſeinen eigenen Directorem oder Hauptmann und gewiſſe demſelbigen zugegebene Ausſchüſſe und Ritter-Räthe aus ihrem Mittel. Ferner haben jeder Ritter-Crayß oder Ort ihre reſp. gemeinſchafftliche oder Particular-Syndicos, Conſulenten, Secretarios, Regiſtratores und andere Bedienten.

Deren Directoria.

Ausſchüſſe,

und übrige Bediente.

§. 4.

Die Reichs-Ritterſchafft hält öfftere Zuſammenkünffte. Solche ſeynd entweder 1. allgemeine, da die Directoria, oder auch Ausſchüſſe, entweder aller Ritter-

Zuſammenkünffte.

Crayſe,

Crayſe, oder gar aller Cantone, zuſammen kommen, oder 2. eines eintzelen Ritter-Crayſes, wann ſich die Directoria, oder zugleich mit die Ausſchůſſe, aller Cantone eines eintzelen gantzen Ritter-Crayſes verſammlen, oder 3. ein Orts-Convent, auf welchem alle Mit-Glieder eines Cantons erſcheinen, oder 4. welches die håuffigſte ſeynd, ein Ausſchuß-Tag, welcher nur aus jeden Cantons Directorn und Ausſchůſſen, ſo dann denen darzu gehörigen Conſulenten, ꝛc. beſtehet. Welche Materien fůr ein oder anderen dieſer Convente gehören? muß man aus denen Ritter-Ordnungen und Receſſen erlernen. (a)

§. ſ.

Annehmungen der Mit-Glieder.

Die Annahm eines neuen Mitgliedes beruhet lediglich auf der Reichs-Ritterſchafft eigenem Wohlgefallen, welche deßwegen auch in ihren Ritter-Ordnungen gewiſſe Vorſehung gethan hat. Eigentlich ſolle der, ſo darein aufgenommen zu werden verlangt, ein alter guter von Adel ſeyn und unmittelbare Gůter beſitzen, doch wird

§. 4. (a) de BERCKHEIM de Comitiis Nobilium; de GAYLING de Conventibus Deputatorum Nobilitatis.

wird zuweilen nach Beſchaffenheit der Umſtände in einem oder dem anderen, ja auch in beedem, gegen Erlegung eines Stück Geldes, oder auch umſonſt, (zumalen bey Reichs-Hof-Räthen und Cammer-Gerichts-Aſſeſſoribus,) diſpenſiret. (a)

§. 6.

Die Reichs-Ritterſchafft hat nach und nach von denen Kayſern viele anſehnliche und hochverpönte Privilegia erhalten, worüber die Stände des Reichs in denen Gegenden, wo ſelbige geſeſſen iſt, zum Theil, ja gantze Crayſe, übel zu ſprechen ſeynd, und ſelbige öffentlich vor exorbitant und ihren älteren Gerechtſamen præjudicirlich, mithin nach denen Reichs-Geſetzen für ungültig, angeben. Hingegen behauptet ermeldte Reichs-Ritterſchafft die Rechtmäßigkeit ſothaner Privilegien, über welchen auch der Kayſerliche Hof und Reichs-Hof-Rath feſte hält und dem Cammer-Gericht dergleichen zu thun gebotten, welches dieſe Privilegia aber nur unter der Clauſul: „Vorbehaltlich männiglichen Intereſſe und

Von der R. Ritterſchafft Freyheiten überhaupt.

§. 5. (a) ſed conf. ſeq. §. 33.

und Einreden, dagegen jederzeit vorzubringen,„ annimmt. (a)

§. 7.

Sie haben auf Reichs-Tägen keinen Sitz und Stimme,

Die Gerechtſamen der Reichs-Ritterſchafft in Anſehung des Kayſers und Reichs betreffend, ſo hat ſolche keinen Sitz noch Stimme auf Reichs- und Crayß-Tågen, auſſer daß die Burg Friedberg an dem Reichs-Stadt Friedbergiſchen Voto participiret. Um das Jahr 1686. wurde zwar darüber gehandelt, daß ſie zu Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag gelaſſen werden ſollte, es kame aber nicht zum Stande. Jedoch wird ihrer in dem Weſtphåliſchen Friedens-Schluß und denen Kayſerlichen Wahl-Capitulationen, ꝛc. an denen meiſten Orten, wo von deren Stånde, Rechten und Freyheiten gehandelt wird, alſo gedacht: Status comprehenſa libera Imperii Nobilitate, (a) item: **Stånde (die ohnmittelbare freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen,)** (b) über welcher Clauſul Verſtand und ob dadurch

werden doch auf gewiſſe Art denen R. Stånden gleich gehalten.

§. 6. (a) Siehe unter anderem meine Einleit. zum Reichs-Hof-Raths-Proceſs. Tom. 4. p. 647. 705. und mein Teutſch. Staats-Recht T. 4. p. 303. ſeqq.

§. 7. (a) vid. Inſtr. Pac. art. 5. §. 2. 48. &c.
(b) v. Wahl-Capit. Franciſci, art. 1. 2. 3. &c. vid. Reichs-Fama. Tom. 3. p. 424.

dadurch die Reichs-Ritterſchafft ordentlicher Weiſe von denen Ständen und deren Gerechtſamen ausgeſchloſſen, oder ob im Gegentheil dadurch der Reichs-Ritterſchafft, ob ſie wohl kein Stand des Reichs iſt, dannoch die denen Ständen des Reichs ſonſt allein zukommende Gerechtſamen zugeleget werden? zwiſchen denen Publiciſten geſtritten wird. (c)

§. 8.

Verlangen in die Extra-Comitial-Verſammlungen derer Stände.

Auch verlanget die Reichs-Ritterſchafft, daß ſie bey andern der Reichs-Stände Extraordinari-Zuſammenkünfften in pleno zu den Reichs-Beratſchlagungen, vor denen Reichs-Städten (a), in der Claß der Prälaten und Grafen zugelaſſen werden ſollten, wie dieſes ſonderlich bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten geſuchet, von denen Ständen aber nicht eingegangen, hierwider aber von der Reichs-Ritterſchafft proteſtiret worden iſt.

§. 9.

Ihre Ritter-Dienſte,

Die Reichs-Ritterſchafft iſt zwar dem Reich im Fall der Noth und eines allgemeinen Reichs-Krieges zu perſönlichen Ritter-Dienſten, hingegen zu keinem Beytrag in denen Reichs-Beſchwerden mit Volck oder Geld, verbunden. (a) Alleine heut zu Tag werden

(c) Add. infr. §. 28.
§. 8. (a) Conf. Lib. 4. Cap. 13. §. 12.
§. 9. (a) Conf. des Schwäbiſchen Craiſes Dedu-

werden ſie mit dem erſten verſchonet, und verwilligen hingegen dem Kayſer jederzeit, gegen einen Revers, daß dieſes ihnen zu keinem Nachtheil gereichen ſolle, eine Summ Geldes, unter dem Namen: Charitativ-Subſidien (b) welche ſie von ihren Unterthanen erheben, mit denen der Kayſer nach Belieben ſchalten und walten kan. Es werden aber jetzo dieſe Subſidien auch in Friedens-Zeiten gemein und ſchwächen die Reichs-Ritterſchafft. Hingegen trägt die Reichs-Ritterſchafft nichts zu Erhaltung des Cammer-Gerichts bey, wiewol ſchon zerſchiedene mal getrachtet worden iſt, ſie herbey zu bringen.

und Charitativ-Subſidien.

§. 10.

Titulaturen.

Die Directoria eines Cantons bekommen von dem Kayſer und aus der Reichs-Cantzley den Titul: **Wohlgebohrne und Edle**, die der Reichs-Ritterſchafft einverleibte Frey-Herren: **Wohlgebohrner** und alle übrige Mitgliedere: **Edler**; (wiewol wenigſtens dieſes letztere nicht allemal beobach-

ction u. Gravamina contra die R. Ritterſchafft in Schwaben, in diverſis, tam militaribus, quam civilibus & feudalibus, de An. 1692. und der Ritterſchafft Gegen-Deduction de An. 1696.

§. 9. (b) vid. KOELER de ortu & progreſſu Subſidii charitativi, Imperatori ab Ordine Equeſtri S. R. I. libero ac immediato in neceſſitatibus publicis præſtiti.

beobachtet wird.) So ſeynd auch die Directores und Ausſchüſſe jeden Ritter-Cantons zugleich Kayſerliche (titular-) würckliche Räthe. Daß aber, wie einige wollen, alle der Reichs-Ritterſchafft Mitgliedere Frey-Herren ſeyen, oder ſich alſo, wann es ihnen beliebet, zu ſchreiben berechtiget ſeyen, iſt falſch.

§. 11.

Anwartſchafft auf die erledigende R. Ritter-Lehen.

Sonſt hat die Reichs-Ritterſchafft auch die Anwartſchafft auf alle dem Reich heimfallende derſelben einverleibte Reichs-Lehen, alſo, daß ſolche von dem Kayſer jederzeit wiederum an einen von der Reichs-Ritterſchafft verliehen werden ſollen, doch muß derſelbe ſich vorhero deßwegen mit der Kayſerlichen Hof-Cammer abfinden.

§. 12.

2. Gerechtſame in Anſehung der Stände, ꝛc.

2. In Anſehung derer Stände des Reichs, auch übrige ohn- und reſp. mittelbahrer Reichs-Gliedere hat die Reichs-Ritterſchafft ſo wohl in corpore, als jeder Canton in das beſondere, (a) das Recht Bündniſſe mit andern zu machen, wie ſolches die vielfältige Erfahrung ſo wohl der vorigen, (a) als der jetzigen Zeiten beſtättiget. b) Das Recht Abgeordnete oder Geſandte zu ſchicken; einige wollen ſolche nur vor Abgeordnete und Deputirte paſſiren laſſen,

a) Recht, Bündniſſe zu ſchlieſſen.

b) Geſandte zu ſchicken.

§. 12. (a) DATT de Pace publica.

laſſen, andere aber legen ihnen auch das Recht, förmliche und characteriſirte Geſandte zu ſchicken, bey. Aus der Kayſerlichen Geheimen Cantzley pflegen ſie: **Geſandte**, aus der Reichs-Hof-Raths-Cantzley aber nur **Abgeordnete** genennet zu werden; doch iſt mir nicht bewußt, daß ſie irgendwo das Ceremoniel eines Geſandten genieſſen.

§. 13.

(c) Der Einloſung.

c) Hat die Reichs-Ritterſchafft das Einſtand- oder Einlöſungs-Recht (a) dergeſtalten, daß, wann ein Ritter-Gut an einen anderen, als ein Mit-Glied der Ritterſchafft, veräuſſeret worden iſt, (welches doch ohne vorherige Anzeige bey dem Directorio und Feilbietung an des Cantons Mitgliedere nicht erlaubt iſt,) innerhalb drey Jahren erſtlich deſſen, der es veräuſſeret hat, Anverwandte, nach dem Grad ihrer Verwandtſchafft, ſo dann, wo dieſe nicht wollen, alle andere Mitglieder ſelbigen Cantons, ferner die Ritter des gantzen Ritter-Crayſes und endlich auch die Mitglieder der anderen Ritter-Crayſe, ſelbiges, gegen Erlegung des Preiſes, wofür es an den anderen überlaſſen worden, wieder einlöſen können, und zwar ſo, daß, nach Erlegung

§. 13. (a) vid. WEBER de retractu, Nobilibus Imperii immediatis per Privilegia Cæſarea conceſſo.

gung oder Hinterlegung des Preiſes, das Gut gleichbalden zuruckgegeben werden muß, und alsdann erſt wegen der Unkoſten, Verbeſſerungen, u. d. g. vor dem Directorio des Cantons, worinn das Gut gelegen iſt, gehandelt werden kan. So gar werden alle einer ſolchen Veräuſſerung beygefügte Bedingniſſe, z. E. die Wittwen zu erhalten, die Kinder zu erziehen, u. d. g. dafür, als wann ſie nicht eingegangen worden wären, angeſehen, damit nicht alſo per indirectum die Einlöſung der Ritter-Güter ſchwer gemachet werden möge. Auch will der Kayſer nicht geſtatten, daß die Reichs-Rittere ihre Allodia einem Reichs-Stand zu Lehen auftragen. (b)

§. 14.

d) Revers wegen abgefolgter Delinquenten zu forderen

d) Wann ein Reichs-Freyer von Adel einem Stand des Reichs einen Ubelthäter aus ſeinem, des von Adel, Gebiet abfolgen läßt, ſolle der von Adel befugt ſeyn, deßwegen einen Revers von dem Stand zu erfordern, daß der Stand es auch thun wolle, wo es in gleichen Fällen an ihn verlanget würde. e) Solle ein Reichs-Freyer von Adel ein in ſeinem Gebiet aufgetriebenes Wild auch in eines benachbarten Standes Land verfolgen können.

(b) Conf. Alt. und neue R. Hof-Raths-Concl. Tom. 4. ſub Rubr. Klengel pro oblat. Feudi.

§. 15.

f) Privilegium de non arreſtando.

f) Sollen weder die Mitglieder der Reichs-Ritterſchafft ſelbſten, noch ihre Beamte, Bediente, noch die ihnen zugehörige Sachen, irgendwo mit einem Arreſt belegt, ſondern durch den ordentlichen Weg Rechtens gegen ſie verfahren werden; dahero, wann dergleichen dannoch geſchiehet, alſogleich Mandata S. C. M. von dem Reichs-Hof-Rath erkannt, ja auch fiſcaliſche Actiones wider die Arreſtirende angeſtellet werden; doch iſt es auf keine in Bedienungen ſtehende, oder ſtudirende, u. d. g. Reichs-Rittere zu verſtehen.

g) und wider den Mißbrauch der Cent-Gerechtigkeit.

g) Die von anderen auf der Reichs-Freyen von Adel Gütern hergebrachte Cent-Gerechtigkeit ſolle nicht über die 4. Fälle, als Mord, Brand, Nothzucht und Diebſtal erſtrecket werden. (a)

§. 16.

h) Recurſus ad Curias feudales in cauſis mere civilibus prohibitus.

h) Halten zwar der Kayſer und die Reichs-Ritterſchafft dafür, daß, wann ſich zwiſchen einem Reichs-Ritter, der eines Reichs-Standes Vaſall iſt, und deſſen Lehens-Unterthanen Strittigkeiten ereignen, welche mere civil ſeynd und eigentlich das Lehen nicht angehen, der Lehens-Herr ſich weder ex officio, noch auch auf ein oder des anderen

§. 15. (a) vid. PRÆBES de injuſta Centenæ extenſione.

anderen Theils anruffen, dergleichen Sachen annehmen, oder darinn erkennen und ſprechen könne, wie dann auch der Kayſerliche Hof ſolcherley von denen Lehen-Höfen ergehende Sprüche vielfältig caſſirt, alleine die Lehen-Herren wollen dieſes durchaus nicht zugeben, ſondern trachten vielmehr bey allen ſich zutragenden Fällen dieſer Gattung ihre Gerichtbarkeit auch hierinn beſt-möglichſt zu behaupten. (a)

§. 17.

i) Electio fori certo caſu.

i) Wann ein Reichs-Ritter in ſolcherley Sachen beklagt werden will, worinn die Gerichtbarkeit der höchſten Reichs-Gerichte gleich in erſter Inſtanz gegründet iſt, ſolle er, nach einiger Bericht, die freye Wahl haben, ob er die Sache alſobalden an einem höchſten Reichs-Gericht, oder aber von ſeinem Ritter-Directorio, ausmachen laſſen wolle? doch wüßte ich nicht, daß es in praxi alſo gehalten und entweder von einem höchſten Reichs-Gericht vor Annehmung der Sache eines ſolchen beklagten Reichs-Ritters Erklärung erfordert, oder wenigſtens auf ſein Verlangen die Sache an das Ritter-Directorium remittirt würde.

§. 16. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 3. p. 373. ſeq. add. HILDEBRAND de Recurſu inordinato ad Curias feudales in cauſis non feudalibus.

§. 18.

k) Zoll-Freyheit. l) Rang-Stritt mit den Reichs-Städten und m) mittelbaren Grafen.

k) Von der prætendirenden Zoll-Freyheit der Reichs-Ritter von ihrem Hauß-Brauch (a), ingleichem der l) Rang-Strittigkeit zwiſchen denen Reichs-Städten und der Reichs-Ritterſchafft, iſt ſchon oben (b) geredet worden. Einige wollen auch m) einem Reichs-Ritter den Rang vor einem mittelbaren Grafen zuſprechen, andere aber halten dieſe Meynung für ungegründet, wie mir dann auch nicht bekannt iſt, daß an denen Höfen der Reichs-Stände oder ſonſten einem Reichs-Ritter ein mehreres Tractament, als einem anderen mittelbaren alten von Adel, gegeben würde.

§. 19.

3. Gerechtſame in Anſehung ihrer ſelbſt, qua corporis a) Jurisdictio in Membra certis caſibus.

Von denen der Reichs-Ritterſchafft in Anſehung ihrer ſelbſt, qua corpori, zuſtehenden Gerechtſamen iſt theils ſchon oben (a) geredet worden, theils hier noch weiter zu wiſſen, daß a) denen Directoriis jeden Cantons in Sachen, welche ſich zwiſchen denen Ritter-Gliedern ſelbſten, oder zwiſchen ihnen und ihren Unterthanen, verhalten und ſich nach denen Reichs-Geſetzen nicht gleich an die höchſte Reichs-Gerichte qualificiren, die Jurisdiction in erſter Inſtanz

§. 18. (a) Lib. 4. Cap. 14. §. 10.
(b) Lib. 4. Cap. 13. §. 11.
§. 19. (a) §. 3. 4. 5.

ſtanz zukommt. Es gebrauchen ſich aber die Directoria und Conſulenten ihres Anſehens öffters, ſo, daß das Corpus und Singuli viel darunter leiden.

§. 20.

b) Iſt die Reichs-Ritterſchafft in dem Beſitz, allerley theils gantze Ritter-Crayſe, theils nur einzele Cantons angehende und auf ihre Erhaltung abzweckende Ritter-Ordnungen zu machen, welche ſie ſich gemeiniglich von dem Kayſer beſtättigen laſſen. Eben ſo haben auch c) ſo wohl eintzele Cantons als gantze Crayſe ſchon von langen Zeiten her allerley Uniones und Bündniſſe unter ſich aufgerichtet, welche auch zum Theil von denen Kayſern confirmirt worden ſeynd.

b) Jus Legum ferendarum.

c) Fœderum.

§. 21.

d) Jeder Canton iſt in dem Beſitz, denen Unterthanen der Ritter-Güter ſo viele Steuren aufzulegen und von ihnen einzutreiben, als entweder zu denen dem Kayſer verwilligten Charitativ-Subſidien, oder zu anderen des Cantons gemeinen Ausgaben, als z. E. Beſoldung derer Bedienten, Führung derer Proceſſe, wobey der Canton intereſſirt iſt, Verſchickungen in gemeinſchafftlichem Namen, Correſpondenzen, einer Bibliothec vor den Canton, u. d. g.

d) Collectandi.

 erfor-

erfordert wird. Es iſt aber ein groſſer Streit zwiſchen der Reichs-Ritterſchafft und denen Reichs-Ständen, wann bey Lehen das Dominium utile cum directo conſolidirt wird, ob alsdann das Beſteurungs-Recht dem Lehen-Herren, oder der Ritterſchafft, zuſtehe? (a) Ingleichem wegen der Steuer-Executionen auf Ritter-Gütern, welche in der Reichs-Stände Landen ligen. (b) Und einige Ritter-Glider haben in offentlichen Schrifften groſſe bey dieſem Jure collectandi vorgehende Mißbräuche anzeigen wollen. (c)

§. 22.

e) Tutores & curatores dandi.

e) Denen Unmündigen von einem Reichs-Ritter hinterlaſſenen Kindern werden entweder von denen höchſten Reichs-Gerichten Vormündere geſetzt, oder auch von dem Directorio ſelbigen Cantons, indeme ſothane Directoria in dieſem Stück, Krafft der ihnen darüber ertheilten Privilegiorum, eine perpetuirlich Kayſerliche Commiſſion auf ſich haben, und können ſie die

§. 31. (a) v. STRECKER de Exemtione Bonorum Ordini equeſtri immediato collectabilium illicita.

(b) v. H. von CRAMER de Executione immediata, quam Nobilitas immediata in Territoriis Statuum ſibi vindicat.

(c) z. E. meine Staats-Hiſt. K. Carls VII. T. 1. p. 444.

die Mit-Gliedere ihres Cantons nöthigen, ſothane Vormundſchafften zu übernehmen. (a) Wie es bey Matrimoniis mixtis zu halten ſeye? ſtreitet man. (b) Hingegen leidet der Kayſer nicht, daß ein Reichs-Stand eines Reichs-Ritters Kindern Vormündere ſetze.

§. 23.

In Anſehung ſeiner eigenen Perſon und Familie hat ein Reichs-Ritter dieſe Freyheiten, a) daß er unmittelbar unter dem Kayſer und Reich ſtehet, auſſer in gewiſſen Fällen, da er die Jurisdiction des Ritter-Directorii (wiewohl auch dieſe ihren Grund in einem von denen Mit-Gliedern demſelben freywillig beſchehenen Auftrag hat,) über ſich erkennen muß. Ja nach denen Principiis des Kayſerlichen Hofs und der Reichs-Ritterſchafft erſtrecket ſich dieſe Unmittelbarkeit ſo weit, daß, wann ſchon auch ein Reichs-Ritter in eines Reichs-Standes Landen eine Mißhandlung begienge, oder etwas anderes thäte, wodurch ſonſt des Landes-Herrn Bottmäßigkeit gegründet wird, doch nicht der Landes-Herr, ſondern die höchſte Reichs-Gerichte, oder reſp. die Austräge, darüber erkennen und ſprechen ſollen, wiewolen die Stände des

4. Gerechtſame in Anſehung ihrer eigenen Perſon ꝛc. a) Unmittelbarkeit.

§. 22. (a) GRASS de Tutela materna Nobilium Imp. immediatorum.
(b) vid. merckw. R. H. Raths-Concl. Tom. 6. p. 42. Tom. 7. p. 1037.

Reichs dieſes durchaus nicht eingeſtehen wollen, und die mächtigere in dergleichen Fällen dannoch meiſtens ſich ihrer Landes-Hoheit bedienen. (a) Gleiche Bewandniß hat es mit dem Fall, wann ein Reichs-Ritter mittelbare Güter in eines Reichs-Standes Landen beſitzet, und ſich darauf entweder für beſtändig oder doch eine Zeitlang aufhält. (b)

§. 24.

b) Archiv-Recht.

b) Legen einige nicht nur der Reichs-Ritterſchafft qua corpori, ſondern auch jedem derſelben Mitglied insbeſondere das Archiv Recht bey.

c) Ritter des Reichs,

c) Darff nicht nur ein jedes Mit-Glied der Reichs-Ritterſchafft ſich einen Ritter des Heil. Röm. Reichs ſchreiben, ſondern ſie tragen auch eine gewiſſe Art eines Ordens (der nach denen Cantons ſo wohl in denen Banden als dem Wappen, welches der Adler auf der Bruſt hat, unterſchieden iſt,) um ſich dadurch von anderen mittelbahren Edel-Leuten zu unterſcheiden.

Orden

§. 25.

d) Töchtern werden von der Erbſchafft ausgeſchloſſen.

d) Die Töchtern eines Reichs-Ritters bekommen an einigen Orten, wann Söh- ne

§. 23. (a) vid. STRUVENS hiſtor. und polit. Archiv P. 1. p. 273. und 337.

(b) vid. HOFFMANN de Foro competente Nobilium Imp. immediatorum & eorum prorogatione Jurisdictionis alterius; und die Wechſel-Schrifften Nobilis Territorio ſubjectus; Nobilis Territorio non ſubjectus.

ne vorhanden ſeynd, nur ein gewiſſes Heurath-Gut, und můſſen dagegen auf die Våtterliche Erbſchafft eydliche Verzicht thun, ſo lange nehmlich Sőhne vorhanden ſeyn wůrden, nach deren Abgang aber fållt ſie auch auf die Tőchter und reſp. wieder zurůck, ein allgemeines Statutum aller drey Ritter-Crayſe de A. 1653. aber iſt dißfalls nicht vorhanden; (a) wie dann auch viele Strittigkeiten darůber entſtehen.

§. 26.

5. Gerechtſame in Anſehung ihrer Gůter und Unterthanen. a) in Religions-Sachen.

In Anſehung ſeiner Gůter und Unterthanen endlich hat ein jeder Reichs-Ritter a) in Religions-Sachen fůr ſeine Perſon und auf ſeinen unmittelbaren Gůtern alle Gerechtſame, welche dißfalls denen Stånden des Reichs zuſtehen (a) und auf ihne applicabel ſeynd, wovon aber bereits oben (b) ein mehreres geredet worden iſt.

§. 27.

b) Civil-

b) Wo kein anderer Herr es durch Vergleich, Verjåhrung, u. d. g. hergebracht

§. 25. (a) vid. Frånckiſch-Ritterſchafftliches Directorial-Atteſtat d. d. 1709. 7. Oct.

§. 26. (a) Reichs-Abſch. de 1555. §. 16. Inſtr. Pac. art. 5. §. 28. Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. & 19. Add. Acta in cauſa Fugger zu Stettenfels contra Wůrtemberg.

(b) Lib. 4. Cap. 19. add. UNRATH de Jurisdictione eccleſiaſtica Nobilibus immediatis competente.

bracht hat, hat ein jeder Reichs-Ritter in ſeinem Gebiet und über ſeine Unterthanen ohnſtrittig die völlige Civil-Jurisdiction; die malefiziſche Obrigkeit aber haben ſie nicht, ſondern, wo kein anderer Herr vorhin darzu berechtiget iſt, müſſen ſie dieſelbe entweder ſich von dem Kayſer zu einem Reichs-Lehen ausbitten, welchen Falles dieſes Lehen, wann das Gut verkaufft wird, zwar ohnangefragt, doch unter dem vorigen nexu und onere, mit alieniret werden darff, aber ſeit einiger Zeit muß alsdann 2000. fl. pro Laudemio bezahlt werden; oder wann einer, um die Koſten zu ſpahren, die Criminal-Jurisdiction nicht ſolcher geſtalten zu Lehen verlanget, muß er, wann ſich ein Caſus Criminalis ereignet, eine benachbarte mit dem Blut-Bann begabte Obrigkeit erſuchen, dem Miſſethäter auf ſein, des Reichs-Ritters, Koſten den Proceſs zu machen und die Urtheil zu vollſtrecken.

und wie ferne Criminal-Jurisdiction?

§. 28.

c) Die Reichs Rittere haben Erlaubniß, Handwercks-Zünfften in ihren Gebieten zu errichten, folglich auch die Befugniß, ihnen Handwercks-Ordnungen fürzuſchreiben, gleichwie ſie auch d) im Beſitz ſind, allerhand andere Ordnungen zu errichten.

c) Recht der Handwercks-Zünffte.

d) Handwercks- und anderer Ordnungẽ,

e) Inglei-

e) Ingleichem ſeynd ſie in dem Beſitz, Juden in ihre Orte aufzunehmen und ein Schirm-Geld von ihnen zu erforderen.

e) Juden aufzunehmen.

§. 29.

f) Weiter ſolle ein jeder Reichs-Ritter das Jus Fiſci haben; ſo viel iſt gewiß, daß die Frevel, Buſſen und Straffen, welche ſie ihren Unterthanen aufflegen, ihnen, denen Herren des Orts, zu gutem kommen; ingleichem ſollen ſie g) die hohe und niedere Jagd-Gerechtigkeit, auch Fiſch und Vogelfangs-Recht in ihren Gebieten haben, woferne nicht ein anderer erweiſen kan, entweder, daß ſolche Rechte ihme zuſtehen oder daß es freye Pürſch ſeye, wiewohlen einige denen Reichs-Rittern dannoch wenigſtens die niedere Mit-Jagd zu legen, wann ſchon ein anderer darthun könnte, daß er die Jagens-Gerechtigkeit in ſolchem Gebiet habe.

f) Jus Fiſci und Straff-Gefälle.

g) Jagd-Gerechtigkeit, rc.

§. 30.

h) Iſt jeder Reichs-Ritter befugt, ſeinen Unterthanen ſo viel Dorff-Steuer aufzulegen, als zu Erhaltung des gemeinen Dorff-Weſens vonnöthen iſt, doch muß er ſolches dem Dorff-Burgermeiſter oder wem dieſes zukommt, ſowohl zum Einzug als zur Ausgab und zur Verrechnung überlaſſen, und darff nichts davon in ſeinen Beutel ſchieben, vielweniger zu ſeinem

h) Dorff-Steuren.

ſeinem Privat-Nutzen das geringſte von Anlagen erforderen, dahero theils Reichs-Rittere durch andere Neben-Wege von Dons gratuits &c. ihren Seckel aus der Unterthanen ihrem zu ſpicken ſuchen.

§. 31.

i) Acciſe, ꝛc.

Hingegen wollen einige i) die Reichs-Rittere vor befugt halten, in ihren Gebieten allerley Acciſe, Brucken-Weg-Ufer-Fähr-Gelder, ingleichem Taxe vor die ihren Unterthanen ertheilende Diſpenſationen, u. d. g. anzuordnen aufzulegen.

§. 32.

k) Frohn-Dienſte der Unterthanen.

Auch ſeynd k) die Unterthanen derer Reichs-Rittere ſchuldig, ihren Herren mäſſige Frohn-Dienſte in Perſon und mit ihrem Vieh zu leiſten; weilen aber viele Rittere ſich dieſes Rechts ſehr mißbrauchen, als gerathen ſie auch mit ihren Unterthanen öffters darüber in Streit und an die höchſte Reichs-Gerichte.

§. 33.

Unmittelbarkeit der Ritter-Güter.

Endlich ſollen die Güter und Gefälle, welche der Reichs-Ritterſchafft einmal einverleibet ſeynd, eben ſo unmittelbar unter dem Kayſer und Reich ſtehen, als deren Beſitzere

ſitzere ſelbſten, es ſeyen ſolche Güter und Gefälle gleich Eigenthum oder Lehen, (doch die letztere ſalva Jurisdictione des Lehen-Herrns in Lehen-Sachen,) und ſie ſeyen in der Stånde des Reichs Landen gelegen oder nicht, endlich auch, ſie beſtehen in gantzen Dörffern und Marckungen, oder nur in gewiſſen Grund-Stücken und Gefållen. Doch muß die Ritterſchafft von denen Stånden des Reichs, ſonderlich wegen der Lehen-Güter, ingleichem derer in ihren Landen gelegenen Ritter-Güter, fürnemlich aber wegen derer darinnen ſich befindlichen denen Reichs-Rittern zuſtehenden einzelen Grund-Stücken und Gefålle, nicht nur groſſen Widerſpruch ausſtehen, ſondern auch öffters erfahren, daß dieſe die Landes-Hoheit darüber würcklich ausüben, da hingegen die Reichs-Ritterſchafft ihres Orts auch nicht feyret mit Hülff des ihro zugethanen Kayſerlichen Hofes, ſich dagegen auf alle Art ſicher zu ſtellen. (a) Ubrigens beklagen ſich auch die Stånde, daß die Reichs-Ritterſchafft theils ſo viele Perſonaliſten, die keine unmittelbare Güter haben, folglich nothwendig in eines andern Her-

§. 33. (a) SCHILTER de S. R. Germ. Imp. Comitum Prærogativa ac Jure inter ipſos & Ordinem Equeſtrem Imperii immediatum

Herren Land ſich aufhalten müſſen, und doch darinn als unmittelbar zu leben verlangen, zu Mitgliedern anneһme, theils viele mittelbare Güter zum Nachtheil des Landes-Herrns in der Still ihrer Matricul einverleibe und, wann es nach wenig Jahren heraus komme, ſich gleich in dem Beſitz ſicher achten wolle.

§. 34.

Ob ſie auch auch andere Regalien

Schließlich werden von einigen denen Reichs-Rittern nicht nur die bißhero erzehlte, ſondern auch überhaupt alle andere einzele Regalien, welche ſich auf ein kleines Gebiet appliciren laſſen, beygelegt, da hingegen andere weder dieſes eingeſtehen, noch ihnen auch viele der bißhero erzehlten Gerechtſamen zuſchreiben wollen, dahero ſie dann nothwendiger Weiſe über der Frage: Ob die Reichs-Rittere die Landes-Hoheit haben? noch mehr von einander abgehen müſſen. Einige ſagen ſimpliciter ja, andere ſimpliciter nein, wieder andere glau-

oder die Landes-Hoheit haben.

tum ſecundum quosdam controverſo, und BURGERMEISTERS jenem entgegen geſetzten Grafen- und Ritter-Saal ſamt denen darauf gefolgten Wechſel-Schrifften.

glauben, ſie beſitzen zwar ſolche, aber nicht in ſo hohem Grad, als die Stånde des Reichs, und noch andere glauben, der gantze Stritt hierůber lauffe, wenigſtens wann man von dem Beſitz rede, auf einen Wort-Stritt hinaus. (a)

Drittes Capitel.

Von denen, allen unmittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs, obliegenden Pflichten.

§. 1.

Forderiſt haben die unmittelbare Glieder (aber nicht Stånde,) des Teutſchen Reichs eben die Pflichten auf ſich, woran theils die Stånde (a) theils die mittelbare Reichs-Glieder (b) verbunden ſeynd, in ſo ferne ſolche ſich auf die unmittelbare Reichs-Glieder, ſo keine Stånde ſeynd, appliciren laſſen. Der unmittelbaren Reichs-Gliedere Pflichten remiſſive

§. 2.

Ins beſondere aber ordnen die Reichs-Geſetze 1. daß ein Herr des anderen Unterthanen, und ſpecifice.

§. 34. (a) v. SCHMID de Superioritate territoriali Nobilium Imperii immediatorum.

§. 1. (a) vid. Lib. 4. Cap. 21.
(b) Conf. Lib. 5. Cap. 3.

thanen (auch die Soldaten, doch nur auf vorhergehende Requiſition und gegen paare Bezahlung,) frey und ungehindert durch ſein Land paſſiren laſſe (a), 2. daß keiner dem andern ſeine Unterthanen abſpanne, ſie nicht zum Ungehorſam verleite, nicht wider den Landes-Herrn in unrechtmäßigen Schutz nehme, oder ihnen wider denſelben unerlaubte Hülffe leiſte, ꝛc. (b) welches zu unſerer Zeit von denen Braunſchweigiſchen Häuſern in Anſehung der Mecklenburgiſchen Ritterſchafft geſchehen zu ſeyn der Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg vermeinte, ſo aber jene nicht eingeſtanden; (c) Beſonders ſolle auch dergleichen nicht in Anſehung der Religion geſchehen, (d) deſſen Gegentheils aber einige Evangeliſche in der Saltzburgiſchen Emigrations-Sache bezüchtiget worden, ſo ſie jedoch nicht wollen auf ſich kommen laſſen. (e) Wer hierwider thut, wird als ein Land-Fried-Brecher angeſehen, und, nach befundenen Umſtänden, mit der Acht oder anderen ſchweren Straffen belegt. (f)

Sechſtes

§. 2. (a) ROSENHAND de Jure tranſeundi per Territoria.
(b) Land-Fried. de 1548. §. 1.
(c) v. Reichs-Fama. Tom. 3. p. 93. 101. 103. 104. 107. &c.
(d) R. Abſchied. de 1555. §. 23.
(d) Reichs-Fama. Tom. 10. p. 37.
(f) Land-Fried. d. d. An. 1555.

Sechſtes Buch.

Von denen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs.

Erſtes Capitel.

Von denen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs und derſelben Claſſen, beſonders denen Land-Ständen.

§. 1.

Mittelbare Reichs-Glieder ſeynd diejenige Perſonen oder Communen, welche in temporalibus auſſer dem Kayſer noch einen andern Ober-Herrn haben. Man kan dieſelbe forderiſt abtheilen in geiſtliche und weltliche Standes-Perſonen. Mittelbare Reichs-Glieder.

§. 2.

Von Geiſtlichen haben wir mittelbare 1. Ertz-Biſchöffe zu Prag, Wien, Mecheln, ꝛc. 2. Biſchöffe, Catholiſche zu Breßlau, Geiſtliche a) Ertz- und Biſchöffe, Prälaten ꝛc.

lau, Ollmůtz, Gurck, Chiemſee, Seckau, Lavant, Wieneriſch Neu-Stadt, wie auch verſchiedene in denen Oeſterreichiſchen Niederlanden; Evangeliſche aber zu Naumburg und Merſeburg, wiewohl dieſe letztere unmittelbar zu ſeyn vermeynen, (a) ihre Stellen auch unterſetzet ſind. 3. Eine ſehr groſſe Menge von Pröbſten, Abbaten, Abbtißinnen und anderen Geiſtlichen geringeren Standes. Verſchiedene aus allen drey, ſonderlich aus denen beeden erſten Claſſen, führen zwar das Prædicat als Fürſten und Fürſtinnen des Reichs, haben aber auf Reichs- und Crayß-Tägen keine Sitz und Stimme.

§. 3.

b) Dom-Capitul.

Bey jedem unmittelbaren Teutſchen Ertz- und Bißthum befindet ſich ein Dom-Capitul, welche, nachdeme deſſen Einkommen erträglich oder gering ſeynd, aus einer feſt geſetzten Anzahl von vielen oder wenigen und von 18. biß zu 70. Perſonen beſtehen, auch meiſtens in 2. Claſſen unterſchieden ſind, nemlich Capitularen und Domicellaren, welche letztere eigentlich nur Expectanten auf die nächſt vacant werdende Capitu-

§. 2. v. G. MASCOV de Primatibus, Metropolitanis & reliquis Epiſcopis Eccleſiæ Germanicæ.

(b) v. mein T. Staats-Recht T. 11. p. 7. ſqq.

Capitular - Stellen ſeynd und keine Sitz und Stimme im Capitul haben, doch aber von dem Stifft etwas genieſſen. Bey denen meiſten Dom-Capituln iſt eingeführt, daß keiner Canonicus oder Dom-Herr werden kan, wo er nicht im Stand iſt, zu erweiſen, daß er (nachdeme das Statutum oder die Obſervanz es mit ſich bringt,) von 4. 8. 16. oder 32. Ahnen her guten Adelichen Standes ſeye (b), ſo gar, daß ſie auch durchaus nicht leiden, daß der Pabſt ſelbſten hierinn diſpenſire; doch werden bey gewiſſen Stifftern, z. E. Cölln, Coſtantz, Freyſingen, Brixen, Baſel, Chur, auch eine gewiſſe Anzahl Burgerlichen Standes-Perſonen zugelaſſen. Der Dom-Probſt, Dom-Dechant, (c) Dom-Cantor und Dom-Cuſtos ſeynd die 4. vornehmſte Capitulares, werden unter die Prälaten, (deren es aber bey einigen Stifftern mehrere oder andere gibt,) gerechnet und von denen Capituln erwählt. Wie weit ſich derer Dom-Capitul Rechte in Regierungs-Sachen erſtrecken? darüber gibt es nicht nur offt viele Händel, (d) ſon-

§. 3. (a) v. H. STRUBE von der Teutſchen Dom-Capitel Erb-und Grund-Herrſchafft, in ſeinen Neben-Stund. P. 1. p. 1.

(b) vid. TELGMANN von der Ahnen Zahl Cap. 4. p. 131. ſeqq. & Dn. CRAMER de Jurib. Nobil. avit.

(c) v. HOFFMANN de Decanis & Decaniſſis.

ſondern die Praxis variiret auch dißfalls gar ſehr. Sede vacante führen die Dom-Capitul die Landes-Regierung, auch Sitz und Stimme auf Reichs- und Crayß-Tägen. (d) Bey denen mittelbaren Stifftern befinden ſich zwar auch Dom-Capitul, die aber nicht ſo viel zu bedeuten haben.

§. 4.

c) Teutſche. Zu denen Geiſtlichen Perſonen werden auch gerechnet (a) gewiſſe Ritter (b) und zwar 1. die Teutſche Herren, (c) deren Haupt, wie wir oben (d) gehört, ein Fürſt oder Stand des Reichs iſt. Es werden nur Teutſche in dieſen Orden genommen, welche alle 8. Ahnen erweiſen müſſen. 3. Balleyen ſeynd meiſtens Evangeliſch, welche Ritter auch

(d) Vid. Lib. 7. Cap. 1. §. 4. und mein Teutſ. Staats-Recht T. 12. p. 159.

§. 4. (a) v. mein T. Staats-R. T. 11. p. 204.

(b) vid. GRYPHII Entwurff der geiſt- und weltlichen Ritter-Orden; WOLFF de Sacris Ordinibus Equeſtribus eorumque Jure.

(c) vid. VENATOR vom Teutſchen Orden. DUELLII Hiſtoria Ordinis Equitum Teutonicor. de BERGER de Jure Territorii Archi-Duci Auſtriæ & aliis S. R. I. Principibus in Bona ab Ordinibus Equeſtribus poſſeſſa competente, in ſeinen Animadverſ. ad Coccej. p. 781. ſq.

(d) Lib. 4. Cap. 10. §. 4.

auch im General-Capitul und bey der Teutſchmeiſter-Wahl Sitz und Stimme haben, die übrige aber ſind Catholiſch. Des Ordens Güter werden jetzo in 9. (dann Franckreich hat 2. entzogen,) Balleyen oder Groß-Commenthureyen, jede aber wieder in mehrere ſchlechte Commenthureyen eingetheilet und, auſſer der Balley Francken, welche des Teutſchmeiſters Portion iſt, denen Rittern zum Genuß überlaſſen.

§. 5.

2. Der Johanniter- oder Maltheſer-Orden; (a) deſſen Groß-Prior oder des Ordens Obriſter Meiſter in Teutſchen Landen gleichfalls ein Fürſt und Stand des Reichs iſt (b) unter welchem der Groß-Prior von Böhmen und der Herren-Meiſter in der Marck Brandenburg, nebſt denen übrigen Land- und andern Commenthuren, ſtehen. Es können auch Evangeliſche in denen Orden und zu denen unter dem Herren-Meiſterthum ſtehenden Commenden kommen, die übrige Ritter aber ſeynd Catholiſch: (c) Alle müſſen 8. Ahnen erweiſen können. Bey Conferirung der Commenden, wie auch

und Maltheſer-Ritter.

§. 5. (a) v. VERTOT Hiſtoire de Chevaliers Hoſpitaliers de S. Jean de Jeruſalem.

(b) Ibid.

(c) H. GEBAUERS Progr. de Equite Johannitico Religionem mutante.

Erwählung des Johanniter-Meiſters, (d) wird auf die Ancienneté geſehen, doch hat der Pabſt gewiſſe Commendas de gratia zu vergeben, (e) worzu, gleichwie auch zu denen übrigen, aber der Orden keine, als gebohrene Teutſche, admittiren will. Der Orden prætendiret, alle ſeine Güter ſeyen unmittelbar, alleine viele Landes-Herren, in deren Gebieten des Ordens Güter liegen, geſtehen es ihnen nicht ein und ſeynd in dem Beſitz der Landes-Hoheit über ſie. (f)

§. 6.

Weltliche mittelbare Perſonen hohen

Der mittelbaren Reichs-Glieder weltlichen Standes gibt es in Anſehung ihrer Würde wiederum zerſchiedene Claſſen: ſo hat es in Schleſien mittelbare Hertzoge, wie auch ſonſten in dem gantzen Teutſchen Reich, fürnemlich aber in denen Kayſerlichen Erb-Landen, viele mittelbare Fürſten, eine ſehr groſſe Anzahl mittelbarer Grafen und Freyherren, und endlich eine faſt unzahlbare Menge von Adel, (a) doch kom-

(d) v. mein T. Staats-Recht T. 11. p. 338. und 363.

(e) Was der Orden darüber mit dem Pabſt für Streit gehabt? ſiehe in der Reichs-Fama Tom. 4. p. 610. ſeqq. Tom. 8. p. 486.

(f) v. not. b. ad §. præc. add. meine Staats-Hiſt. Car. VII. Tom. 1. p. 726.

§. 6. (a) v. Dn. RICCIUS vom Land-ſäſſigen Adel

kommen diejenige von Adel, welche nicht wenigſtens ihre vier Ahnen erweiſen können, an Höfen, in Cantzleyen und ſonſten unter dem alten Adel ſelten fort; auch hält ſichs der Teutſche Adel vor eine Schande, Wechſel oder Kauffmannſchafft zu treiben. Unter die Rechte des Adels zählen einige die Jagd-Gerechtigkeit. (b) In verſchiedenen Reichs-Städten gibt es gewiſſe Familien, welche Patricii genannt werden, deren einige nicht nur von altem gutem Adel da ſeynd, ſondern auch, ſolchen zu erhalten, keine Mißheurathung thun, andere aber nehmen es nicht ſo genau und ſeynd alſo wohl zu Haus, aber nicht auch anderwärts, Edle. (c)

§. 7.

Die geringere und burgerliche weltliche Perſonen ſeynd in Teutſchland eben ſo, wie auch anderer Orten, wiederum unterſchiedlichen Standes, wovon aber hier nichts zu gedenken

und niedern Standes.

Sſ 5

Adel in Teutſchland; LüNIG von der mittelbaren oder Land-ſäßigen Ritterſchafft in Teutſchland.

(b) v. Herrn STRUBENS Neben-Stunden Part. 1. p. 182.

(c) v. DRACO de origine & Jure Patriciorum; HALLER de Patriciis, cum Notis. Dic. Von dem Recht des Kayſers, ihre Anzahl zu mehren, und der Nürnberger Bewegungen dagegen.

gedencken iſt, als dieſes, daß die Stätte hin und her anſehnliche Rechte, zuweilen auch hohe Regalien (a) haben, und daß die gemeine Land-Leute, oder unterſte Claß der Unterthanen, vieler Orten im Reich, z. E. in Francken, Schwaben, am Rhein, in Sachſen, ꝛc. zimlich wohl gehalten und regularirer freye Leute ſeynd, ja auch die etwa ein oder anderer Orten in dieſen Landen übliche Leibeigenſchafft (b) iſt doch meiſtens ſehr erträglich und beſtehet gemeiniglich nur in gewiſſen Geld-Præſtationen, oder leidentlichen Frohn-Dienſten; Anderer Orten aber, z. E. in Oeſterreich, Mähren, Böhmen, Lauſiz, Pommern, ꝛc. leben die gemeine Land-Leute in einer Art der Sclaverey, doch an einem Ort mehr als an dem andern, und ſtehen ſie manchmalen nicht ſo gut, als anderwärts das Vieh.

§. 8.

§. 7. (a) vid. Herr STRUBEN von den Hoheits-Rechten mittelbarer Stätte; in ſeinen Neben-Stund. Part. 1. p. 495. add. ſeq. Cap. 2. §. 7.

(b) v. THOMASIUS de hominibus propriis & liberis Germanorum; HERTIUS de hominibus propriis; BOEHMER de Jure & ſtatu hominum propriorum à Servis Germaniæ, non Romanis, derivando: & de uſu hujus doctrinæ; POTGIESER de Conditione & Statu Servorum apud Germanos tam veteri, quam novo: HARPPRECHT de Jure mortuario; LUDEWIG de Colonis adſcititiis.

§. 8.

Ferner ſo können die mittelbare Reichs-Glieder wiederum in anderer Abſicht in mittelbare und unmittelbare eingetheilet werden; dieſe ſeynd, welche unmittelbar unter des Landes-Herrns Jurisdiction ſtehen, und ſeynd abermalen zweyerley Gattungen derſelben: Einige nemlich ſtehen unmittelbar unter des Landes-Herrns Regierung und Cantzleyen, dergleichen nicht nur die Cantzley-Bediente und vornehmere Beamte ſeynd, ſondern auch in Sachſen gewiſſe Edelleute, welche deßwegen Schrifftſaſſen genannt werden, (a) die andere Edelleute hingegen, welche, gleich denen übrigen Unterthanen, die auſſer dem Landes-Herrn keinen andern Herrn haben, in erſter Inſtanz unter denen Landsherrlichen Beamten ſtehen, werden Amtſaſſen genannt. Mittelbare Unterthanen in ſpecie aber ſeynd, welche, auſſer dem Landes-Herrn, noch einen andern, z. E. einen Prälaten, von Adel, u. d. g. zum Ober-Herrn erkennen müſſen.

Sub-Diſtinction der mittelbaren Reichs-Gliedern in mittelbare und unmittelbare.

§. 9.

§. 9. (a) vid. LEISER de Landſaſſiis, itemque Schrifftſaſſiis & Amtſaſſiis; SCHILTER de Schrifftſaſſiis & Landſaſſiis.

§. 9.

In Vaſallen und pure Unterthanen.

Weiter kan man die mittelbare Reichs-Glieder eintheilen in Vaſallen und pure Unterthanen. (a) Vieler Orten zwar, nemlich in denen ſogenannten geſchloſſenen Landen, kan, wenigſtens der Landes-Herren Vorgeben und reſp. der praxi nach, keiner kein Lehen beſitzen, er ſeye dann zugleich, wenigſtens (wann er nemlich ſonſt unmittelbar wåre,) in Anſehung ſothanen Lehens ein Unterthan; in denen ungeſchloſſenen Landen aber glauben die Lehen-Leute, daß ein Vaſall nicht zugleich nothwendig ein Unterthan ſeye, alleine viele Lehen-Herren behaupten das Gegentheil. (b)

§. 10.

Land-Stånde.

Endlich ſo ſeynd auch die mittelbare Reichs-Glieder entweder Land-Stånde oder nicht. Land-Stånde (a) ſeynd und heiſſet

§. 9. (a) SPOR de natura Vaſallagii & Subjectionis in Territoriis S. R. I. HILDEBRAND de Vaſallagio Subjectionem non inferente. Dn. de WERNHER de Probatione Landſaſſiatus ex ſitu Terrarum.

(b) jung. Lib. 2. Cap. 2.

§. 10. (a) vid. WILDVOGEL de Statibus Provincialibus ; STRUBEN de Statuum Provincialium origine & præcipuis Juribus. Begründete Deduction von Land-Ständen, derſelben Befugniſſen, Pflichten und Nutzen.

heiſſet das Corpus derjenigen Unterthanen, welche, Krafft der Landes-Freyheiten und Herkommens, von dem Landes-Herrn in gewiſſen Landes-Angelegenheiten um ihren Rath oder auch Bewilligung angeſprochen werden müſſen, auch ſonſten mancherley des Landes Wohlfahrt betreffende Sachen zu dirigiren, zu veranſtalten, oder doch etwas dabey zu ſagen haben.

§. 11.

Deren Claſſen.

In einigen, aber wenigen, groſſen Reichs-Landen, z. E. in der Pfaltz und im Baadiſchen, und in vielen kleinen Fürſtenthümern, Graf- oder Herrſchafften, z. E. im Hohenzollériſchen, Hohenlohiſchen, ꝛc. hat es keine Land-Stände und mithin der Landes-Herr etwas freyere, doch nicht ſo gar freye Hände und ſouveraine Gewalt, wie ſich manche fälſchlich einbilden. Wo es aber Land-Stände hat, gibt es deren verſchiedene Arten. Meiſtens beſtehen ſie aus 1. dem geiſtlichen Stand, oder denen im Lande Güter beſitzenden Ertz- und Biſchöffen, Dom-Capituln, Aebten, Pröbſten, Aebtißinnen und zuweilen denen Univerſitäten und Collegiat-Stifftern, 2. der Ritterſchafft, welche ſich einiger Orten, wie z. E. in denen Oeſterreichiſchen Erb-Landen, wieder in zwey Claſſen, nemlich a) den Grafen- und Herren- ſo dann b) den Ritter-Stand abtheilet,

theilet, und 3. in der gemeinen Landſchafft, oder denen Städten und Marckt-Flecken, welche das Recht haben, bey Land-Tagen zu erſcheinen. Anderwärts gibt es nur zweyerley Arten Land-Stände, nemlich entweder Prälaten oder Städte, wie z. E. in Würtemberg, oder Ritterſchafft und Städte, wie z. E. in Oſt-Frießland, oder es gibt nur eine Claß, wie z. E. in dem Fürſtenthum Kempten die Bauerſchafft.

§. 12.

Gerechtſamen.

Die Gerechtſamen dergleichen Land-Stände seynd gar ſehr unterſchieden und beruhet alles dißfalls auf jedes Landes Verträgen, Privilegien und dem Herkom̃en. (a) Wo keine Ritterſchafft iſt und die Prälaten eigentlich nur Titular-Prälaten ſeynd und gewiſſe Beſoldungen von den Cloſter-Gütern erhalten, dieſe aber dem Landes-Herren eigenthumlich zuſtehen, da ſeynd auch die Land-Stände, wie leicht zu erachten, nicht ſo conſiderabel, als anderwärts. Insgemein müſſen die Land-Stände darein bewilligen, wann Steuren, u. d. g. ſollen ausgeſchrie-

§. 12. (a) v. LüNIG cit. Oper. von der Landſäſſ. Ritterſch. add. Dn. BUDER de Statuum Provincialium conſilio & concurſu in cauſis Religionem remque ſacrum concernentibus; in ſeinen Amœnit. Jur. publ. p. 12.

ſchrieben, oder andere das Land beſchwerende Anſtalten gemacht, oder neue Geſetze gegeben, oder die alte geåndert werden: Auch ziehen ſie die Steuren von denen Unterthanen ein, und lieffern ſolche dem Landes-Herrn; ſie geben acht, ob denen Landes-Freyheiten irgendswo zuwider gehandelt werde, ſtehen dem Landes-Herrn in wichtigen das Land betreffenden Angelegenheiten auf Erforderen mit gutem Rath bey, oder thun auch wohl von ſelbſten einige Erinnerungen; tragen dem Landes-Herrn des Landes Beſchwerden fůr, u. d. g. Es entſtehen aber öffters zwiſchen beeden ſo ſchwere Strittigkeiten, daß die Reichs-Gerichte manchmalen lange Jahre, oder auch beſtåndig damit zu thun haben. (b)

§. 13.

Land-Tåge.

Dergleichen Land-Stånde werden gemeiniglich in etlichen Jahren, oder alle Jahre, oder auch des Jahres etliche mahl, von dem Landes-Herrn zuſammen berufſen, (a) um die Landes-Præſtationes und andere

(b) Dic. Von den Mecklenburg-und Oſt-Frieſiſchen Differentien.

§. 13. (a) vid. FRITSCH de conventibus provincialibus. PESTEL de Comitiis Provincialibus. FLIESSENHAUSSEN (ſ. FLIESSBACHS) Bericht von Land-Tågen. LüNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 1. p. 1104. ſeqq. H. BUDER l. c. p. 176.

andere Sachen zu reguliren. Wann aber der Landes-Herr die Land-Tåge zu lang aufſchiebt, kan er durch ein Reichs-Gericht darzu angehalten werden, und in Mecklenburg ſeynd viele Land-Tåge unter Kayſerlicher Autoritåt gehalten worden. Es werden aber ſelten alle, ſondern gemeiniglich nur der von denen Land-Stånden ſelbſt erwåhlte Ausſchuß (dergleichen es meiſtens zwey hat, einen engeren und einen gröſſeren,) erfordert, nach deſſen Erſcheinung von dem Landes-Herrn ſelbſt, oder durch deſſen Commiſſarios, oder auch nur durch eine Schrifft, die Propoſition geſchiehet; worauf die Land-Stånde, und zwar meiſtens Anfangs jede Claß ins beſondere, darůber berathſchlagen und endlich einen gemeinſamen Schluß abfaſſen, worauf zwiſchen dem Landes-Herrn und denen Land-Stånden ſo lang libelliret wird, biß ſie eins werden, da dann das Verglichene in einen Land-Tags-Abſchied gefaßt und Namens des Landes-Herrns publiciret wird. Die Land-Stånde haben auch ihre eigene Cantzeleyen und Officianten, als Conſulenten, Advocaten, Secretarios, u. d. g. welche ſie ſelbſten beſtellen. (b)

Zwey-

(c) add. Lib. 4. Cap. 20. §. 40. ſeq.

Zweytes Capitel.

Von denen, allen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs, zukommenden Gerechtſamen. (a)

§. 1.

Unter denen ſo gar allen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs zuſtehenden ſonderbaren Gerechtſamen ſtehet oben an, daß ein jeder ſich frey entweder zu der Evangeliſch-Lutheriſch- oder Reformirten oder Catholiſchen Religion bekennen, ſeine vorige Religion wieder nach Belieben verlaſſen, und ſich zu einer anderen aus obvermeldten dreyen wenden kan, ohne daß der Landes-Herr befugt iſt, ihne daran zu verhinderen, (a) oder, wann er ihn

Der mittelbaren Reichs-Gliedere Gerechtſame.

1. Die Religion zu änderen.

Tt

Rubr. (a) vid. PLESSE de Libertate Germanica.

§. 1. (a) Hin- und her ſind zwar wider die ſogenannte Apoſtaten, oder die, welche die Catholiſche Religion angenommen, ſolche aber hernach wieder verlaſſen haben, Verordnungen gemacht, die Evangeliſche Reichs-Stände aber proteſtiren dagegen. add. Dn. KEMMERICH de Jure hæreditario & Feudi ſucceſſorio Monachorum ad aliam Religionem tranſeuntium.

ihn nach geänderter Religion nicht länger im Land leiden, oder der Unterthan ſelbſt nicht bleiben will, ihme ſein Vermögen deßwegen vorzuenthalten; (b) Wiewohl unzähliche Klagen wider die Catholiſche Landes-Herren fürkommen, daß ſie ihren Unterthanen, welche ſich zu der Evangeliſchen Religion wenden wollen, es directe vel indirecte unbeſchreiblich ſauer machen und ſie unter anderen nichtigen Vorwänden entweder bey dem Kopff nehmen, oder ihnen doch das Ihrige nicht verabfolgen laſſen; FABRI Europ. Staats-Cantzley iſt gantz voll davon und ausnehmende Proben trifft man in denen Saltzburgiſchen Emigrations-Acten an.

§. 2.

2. Aus dem Reich und in dem Reich herum zu ziehen.

2. Wann ein Unterthan ſeinem Landes-Herrn nicht ex delicto, vel contractu, oder mit Leibeigenſchafft, u. d. g. verhafft iſt, ſo ſtehet ihme frey, wann er will, nicht nur aus eines Reichs-Standes oder anderen unmittelbaren Reichs-Gliedes Gebiet in eines anderen ſeines, ſondern auch ſo gar völlig aus dem Reich, zu ziehen und (auſſer, wo ein gewiſſer Abzug eingeführet iſt,) ſein gantzes Vermögen dahin mitzunehmen: doch haben einige Stände Kayſerliche

(b) vid. Lib. 4. Cap. 19.

ſerliche Privilegien, daß ein ſolcher aus-
ziehender Burger ſich innerhalb einem ge-
wiſſen Diſtrict nicht niederlaſſen darff, worüber aber noch geſtritten wird. (a)

§. 3.

3. Iſt allen und jeden Teutſchen erlaubt, auswärtigen Potentaten, die in keiner Feindſchafft mit dem Reich ſtehen, in dem Krieg zu dienen (a); Doch iſt einem Landes-Herrn nicht nur im Fall der Noth und wann er die Unterthanen zu Beſchützung des Landes ſelbſt braucht, (b) ſondern auch überhaupt, unverwehrt, dieſe Freyheit einzuſchräncken, wie dann auch hin und wieder in denen Landes-Geſetzen verſehen iſt, daß kein Unterthan ſich ohne Erlaubniß in fremde Kriegs-Dienſte begeben ſolle. 3. Fremden im Krieg zu dienen.

Tt 2 §. 4.

§. 2. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 13. p. 612.
§. 3. (a) Reichs-Abſch. de 1570. §. 5. Reuter- und Fuß-Knecht-Beſtall. de eod. An. art. 1. Reichs-Abſch. de 1582. §. 31. add. Horn de Libertate Germanorum exteris militandi; MENCKEN de Vaſallo Saxonico, invito Territorii Domino in numerum militantium alterius Domini tranſire prohibito.
(b) vid. Lib. 4. Cap. 20. §. 58.

§. 4.

4. Nirgends als vor ſeinem Landes-Herrn, zu antworten.

4. Kan kein Mitglied des Teutſchen Reiches, auſſer in denen in den Reichs-Geſetzen benahmsten Fällen, gleich in erſter Inſtanz für die höchſte oder auch reſp. niedere Reichs-Gerichte gezogen, noch viel weniger aber für einem andern, als ſeinem ordentlichen Landes-Herrn belanget werden (a), es wäre dann, daß er durch eine in eines anderen unmittelbaren Reichs-Gliedes Land begangene Mißhandlung, oder darinn getroffenen Contract, u. d. g. ſelbſt ſich deſſen Gerichtbarkeit unterwürffig machte.

§. 5.

5. Von des Landes-Herrn Sprüchen zu appelliren.

5. Iſt eine groſſe Gerechtſame derer mittelbaren Reichs-Glieder, daß, wann ihre Landes-Herren nicht beſonders darüber privilegirt ſeynd, ſie von allen und jeden ihren Sprüchen und Befehlen, ſo wohl in Civil-als Criminal-Sachen, (doch in denen letzteren nur, wann Nullitäten begangen worden wären, (a) appelliren und die Sache an denen höchſten Reichs-Gerichten anhängig machen können (b), welches ihnen auch

§. 4. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 18. §. 3. 4.

§. 5. (a) DILTHEY de Appellatione in cauſis criminalibus.

(b) vid. Lib. 7. Cap. 3. §. 10.

auch ſo gar erlaubt iſt, wann ſchon der Landes-Herr mit einem Privilegio de non appellando verſehen, aber mit dem Kläger nulliter verfahren worden wäre. Ja ſie können ihre Landes-Herrſchafft ſelbſt, wann ſie wieder dieſelbe befugte Beſchwerden haben, reſp. vor deren Austrägen und ſo dann, wann ſie noch nicht zufrieden ſeynd, oder in gewiſſen Fällen auch gleich Anfangs, vor denen höchſten Reichs-Gerichten belangen.

oder ihn ſelbſt zu verklagen.

§. 6.

Endlich hat ein jedes Mitglied des Teutſchen Reichs in denen Landen, wo die Leibeigenſchafft nicht allgemein iſt und auch in denen übrigen wenigſtens der Adel und Burger-Stand, die Rechtliche Præſumtion für ſich, daß er eine freye und keine leibeigene Perſon ſeye und hat alſo der, ſo das Gegentheil behauptet, die Laſt des Beweiſes auf ſich.

Ein Teutſcher iſt regulariter kein Leibeigener.

§. 7.

Die Rechten derer Landſaſſen in Anſehung ihrer eigenen Perſonen, Familien, Hausgenoſſen, Güter und Unterthanen, ſo auch derer Magiſtrate in denen unmittelbar unter dem Landes-Herrn ſtehenden Städten ſind, nach Unterſchied der Lande, der

Rechte der Landſaſſen.

Verträge und des Herkommens, gar ſehr unterſchieden und auch offt in einem Lande ungleich. (a)

Drittes Capitel.

Von denen allen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs obliegenden Pflichten.

§. 1.

Der mittelbaren Reichs-Gliedere Pflichten remiſſive.

NEben denen allgemeinen Pflichten, welche Krafft der gött- und natürlichen Rechte ein jedweder Unterthan gegen ſeinem Vatterland und alſo auch ein jedes Mit-Glied des Teutſchen Reichs ſo wohl in Anſehung des erſt-gemeldeten Reichs überhaupt, als auch des Staats, worinn er lebt, ins beſondere auf ſich hat, giebt es noch zerſchiedene eigene, worzu die mittelbare Reichs-Glieder durch die Reichs-Conſtitutionen verbunden werden.

§. 2.

§. 7. (a) vid. STRYK de Jure Principis circa Rationes Civitatum; HORN de Confirmatione Statutorum municipalium per Superiorem. H. RICCIUS von Stadt-Geſetzen, oder Statutis, vornemlich der Land-Städte add. præc. Cap. 1. §. 7.

§. 2.

Forderiſt alſo hat ein mittelbares Reichs-Glied nicht nur denjenigen Reichs-Stand oder anderes unmittelbares Reichs-Glied, unter deſſen Bottmäßigkeit er lebet, als ſeine Obrigkeit und Herrſchafft anzuſehen; ſondern er muß auch wiſſen, daß er noch über das dem Kayſer und Reich in gewiſſen, theils in denen Reichs-Geſetzen ausgedruckten, theils in dem Reichs-Herkommen gegründeten Fällen, und zwar allen Falls auch wider ſeinen eigenen ſonſt ordentlichen Landes-Herren, zu gehorſamen verbunden ſeye; wiewohl es für die mittelbare Reichs-Glieder in dem letztern Fall, wann nehlich der Kayſer und Landes-Herr in Contradictoriis ſtehen, und der eine dieſes, der andere ein anderes befiehlt, eine beſchwerliche Sache iſt und ſie gemeiniglich die Haare darüber laſſen müſſen, ſie ſchlagen ſich zu welcher Parthie ſie wollen. (a)

und ſpecifice in Anſehung des Kayſers.

§. 3.

2. Solle kein Reichs-Glied, es ſeye un- oder mittelbar, das andere, es ſeye gleich-

und ſonſt.

§. 2. (a) Conf. die Acta zwiſchen dem Kayſer, ſo dann Chur-Cölln und Bayern de A. 1701. ſeqq. item in denen Mecklenburgiſ. Differentien ſeit 1713. ſonderlich ſeit 1728.

gleichfalls un- oder mittelbar, befehden bekriegen, ihme Gewalt anthun, oder ſich ſelbſt eigenmächtig Recht ſchaffen, keine Land-Friedbrecher hauſen oder hofen, ſondern vielmehr ſolche auch unerſucht verfolgen helffen, ꝛc. Wer dawider thut und den andern 1. mit öffentlicher Gewalt, 2. fürſetzlich und 3. mit gewaffneter Hand beleidiget, wird für einen Land-Friedbrecher gehalten und, nebſt Erklärung in die Acht, um 2000. Marck lötigen Goldes geſtrafft; ein Geiſtlicher aber an ſtatt der Acht ſeiner Regalien privirt; (a) wiewohlen heutiges Tages, da doch zum öfftern Caſus fürfallen, die ſich vollkommen zu einem Land-Friedbruch qualificiren, ſehr ſelten Citatio auf den Land-Frieden erkannt, noch weniger aber die Land-Friedbruchs-Straffe angeſetzet oder exequirt, ſondern die Sache per mandata ſine clauſula oder ſonſt abgethan wird, oder beruhet auch wohl, wann es ein mächtiger mit einem ſchwachen Stand zu thun hat, auf ſich.

Sie-

§. 3. (a) Land-Fried. de 1548. per tot. & GAIL ad eandem.

Siebendes Buch.

Von denen Teutſchen Reichs-Tägen, Austrägen, Reichs-Gerichten und Reichs-Lehen.

Erſtes Capitel.

Von denen Reichs-Tägen in dem Teutſchen Reich. (a)

§. 1.

Die Reichs-Täge des Teutſchen Reichs ſeynd eine Verſammlung des Kayſers und der geſammten Stände des Reichs, oder (und zwar jetzo Was ein Reichs-Tag ſeye?

 faſt

Rubr. (a) H. von LUDOLFS Diſcurs vom gegenwärtigen Reichs-Tag zu Regenſpurg, in SCHILTERS Inſtitut. Jur. Publ. Tom. 2. in Append. p. 103. Kurtz-gefaßte und gründliche Beſchreibung von Reichs-Tägen, inſonderheit dem noch fürwährenden zu Regenſpurg, Abbildung des jetzigen Reichs-Tags in LüNIGS Reichs-Archiv. Part. General. in Append. Neueſtes Reichs-Tags-Theatrum; Tom. 1. KOENIG von Teutſchen Reichs-Tägen.

faſt durchgehens und jederzeit,) Nahmens derſelben ihrer Geſandten und Bevollmächtigten, um über des Teutſchen Reiches Angelegenheiten zu berathſchlagen und die benöthige Schlüſſe darüber abzufaſſen.

§. 6.

Wer ihne angeſetzt? Zeit und Ort dazu.

Einen Reichs-Tag anzuſetzen ſtehet dem Kayſer zu, der auch Zeit und Ort beſtimmt, nur daß er, wann der Reichs-Tag aufhören ſollte, wenigſtens alle zehen Jahre und ſonſt, ſo offt es die Sicherheit und Zuſtand des Reichs oder einiger Crayſe Nothdurfft erforderet, mit Bewilligung des mehreren Theiles der (wie einige wollen, durch Geſandte, darum zu erſuchender) Chur-Fürſten, oder auch, wann ihne, den Kayſer, die Chur-Fürſten darum anlangen und erinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutſcher Nation halten und ſich mit denen Chur-Fürſten jedesmahl vor der Ausſchreibung ſo wohl der eigentlichen Zeit, als auch der Wahlſtatt vergleichen ſolle. Doch erlaſſen zuweilen die Chur-Fürſten dem Kayſer die Nothwendigkeit dieſer Vergleichung, oder es wird auch auf einem Reichs-Tag, oder anderen Reichs-Conventen, mit allgemeiner, oder auf Wahl-Tägen mit der Chur-Fürſten Bewilligung ausgemacht, wann wiederum ein neuer Reichs-Tag angehen

ſolle

ſolle. (a) Nunmehro iſt zwar den Reichs-Vicarien in der Wahl-Capitulation zugeſtanden, Reichs-Täge anzuordnen, oder zu continuiren; die Fürſten aber erkennen dieſes Recht noch nicht. (b) Ingleichem ſollte allemahl der erſte Reichs-Tag eines Kayſers zu Nürnberg gehalten werden; (c) Es geſchiehet aber ſchon lange nicht mehr, doch wird der Stadt jedesmahls ein Revers gegeben. Auch wird von Alters her beſtändig eine Reichs-Stadt, ſonderlich wo beede Religionen ihren öffentlichen Gottesdienſt haben, zum Ort der Zuſammenkunfft erwählt; der jetzige wird bekanntlich in der Reichs-Stadt Regenſpurg gehalten. An. 1713. aber wurde er, wegen der Peſt, einige Zeit nach Augſpurg und An. 1742. von dem neuen Kayſer Carl VII. wegen der damahligen Umſtände in Bayern, mit des Chur-Fürſtlichen Collegii Bewilligung, nach Franckfurt verlegt, allwo er ſich in dieſem Jahr 1745. noch befindet.

§. 3.

Das Recht auf Reichs-Tägen zu erſchei- Wer dazu beſchrieben werde?

§. 2. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 13. §. 1. add. H. BUDERS Amœn. Jur. publ. p. 107.

(b) Wahl-Cap. l. c. §. 9.

(c) Güld. Bull Tit. 28. §. 5. v. WALDSTROMER de Curiis Regiis Comitiisque ante Sanctionis Carolinæ tempora Norimbergæ celebratis.

ſcheinen und Sitz und Stimme nehmen, haben, folglich müſſen von dem Kayſer beſchrieben werden alle (deßwegen ſo genannte) Stände des Reichs, worunter nicht nur diejenige zu verſtehen ſeynd, welche eine oder mehrere eigene gantze Stimmen (Vota virilia,) ſondern auch die, welche nur an einer Stimm (ſive virili, ſive curiato,) Theil haben.

§. 4.

Von Geiſtlichen

Die Geiſtliche Stände müſſen beruffen werden, ob ſie gleich von dem Pabſt noch nicht beſtätiget ſeynd, wann nur ihre Wahl von niemand angefochten wird, wie auch, ob ſie gleich ihre Lehen von dem Kayſer noch nicht empfangen haben. Wann aber um die Zeit, da ein Reichs-Tag ausgeſchrieben wird oder angehet, kein Stiffts-Haupt vorhanden iſt, ſo muß das Capitul beruffen werden und hat das Recht zu erſcheinen.

§. 5.

und Weltlichen Ständen.

Die Weltliche Stände erſcheinen ebenfalls, wann ſie gleich von dem Kayſer noch nicht beliehen worden ſeynd, ja das Lehen noch nicht einmal gemuthet haben. (a) Die minderjährige werden durch ihre Vormünder vertretten. Wann wegen der Erb-Folge

§. 5. (a) vid. H. BUDER l. c. p. 123. ſeqq.

Folge eines Reichs-Standes, der eine eigene Stimme hat, Stritt entſtehet und die Intereſſenten können ſich nicht vergleichen, ſo pfleget gar keiner beruffen zu werden und dieſe Stimme ſo lang zu ruhen, biß der Streit entweder in poſſeſſorio oder auch in petitorio entſchieden iſt. (b)

§. 6.

Wie die Beſchreibung geſchehe?

Die Beſchreibung geſchiehet durch ein von dem Kayſer ſelbſt unterzeichnetes Schreiben an jeden Stand ins beſondere, gemeiniglich 6. Monath vor angehendem Reichs-Tag, in Form eines Edicts, welchem jedoch an die mächtigere Stände Hand-Schreiben beygegeben zu werden pflegen. In dem Ausſchreiben ſeynd, nebſt Zeit und Ort des Reichs-Convents, die Materien enthalten, worüber hauptſächlich gehandelt werden ſolle, damit ſo wohl jeder Stand ins beſondere, als auch, nach Beſchaffenheit der Sachen, die Craiſe, ſolche zu Beförderung des Wercks in vorläuffige Uberlegung ziehen und ſich entſchlieſſen können, wohin ſie ihre Stimmen geben oder geben laſſen wollen.

§. 7.

Des Reichs Erb-Marſchall-Amts Incumbenz.

Das Reichs-Erb-Marſchall-Amt iſt gegen

(b) Conf. mein T. Staats-Recht T. 9. p. 298.

bey angehendem Reichs-Tag.

gegen die Zeit des angehenden Reichs-Tages, mit Zuziehung der Obrigkeit der Stadt, wo der Reichs-Tag ſolle gehalten werden, beſorgt, Quartiere für die ſich deßwegen bey ihme meldende Stände und deren Geſandte anzuſchaffen, u. d. g. doch kan ein Stand, oder deſſen Geſandter wann er will, ſich ſelbſten dergleichen ausſuchen. So thun auch ermeldtes Amt und Obrigkeit die Verfügung, daß währenden Reichs-Tages genugſame Lebens-Mittel herbey geführet werden mögen. Und weile dem Erb-Marſchall-Amt gewiſſe Nutzbarkeiten von Marquetentern, Juden, ꝛc. ſo dem Reichs-Tag folgen, vermöge alten Herkommens zuſtehen ſollten, ſo gibt eine ſolche Stadt, Krafft des zwiſchen dem Reichs-Erb-Marſchall-Amt und denen Reichs-Städten errichteten Vergliches jenem für dieſe und andere ſeine Anforderungen ein für allemal etwas gewiſſes, wiewohlen, da der jetzige Reichs-Tag ſchon ſo lange währet, das Reichs-Erb-Marſchall-Amt nicht mehr recht damit zu frieden ſeyn will. (a)

Erſcheinung des Kayſers in Perſon oder durch einen Principal Commiſſarium.

§. 8.

Der Kayſer erſcheinet darauf in termino, entweder in Perſon, welchen Falls er

§. 7. (a) v. von LUDEWIGS Erläuter. der güldenen Bull. Tom. 2. p. 814. ſeqq.

er von denen anweſenden Ständen mit beſonderen Ceremonien eingeholet wird, oder, nach Belieben durch einen Principal-Commiſſarium, (a) welcher, wie die Stände dafür halten, nothwendig ein Fürſt ſeyn muß, und werden darzu ſo wohl Geiſt- als Weltliche und ſo wohl Stände als keine Stände genommen: Seine Legitimation beſchiehet durch ein Kayſerliches Schreiben an das Reich. Und zwar bedienet ſich der Kayſer eigentlich nur in ſeiner Abweſenheit eines Principal-Commiſſarii, Kayſer Carl VII. hielte aber auch in ſeiner Abweſenheit einen, weil er ſich nicht um des Reichs-Tags willen in loco Comitiorum aufhielte.

§. 9.

Von dem Kayſerl. Con-Commiſſario.

Dem Principal-Commiſſario pflegt ein Mit-Principal-Repræſentant, oder, welches gewöhnlicher iſt, ein Con-Commiſſarius (welcher gemeiniglich ein alter Reichs-Hof-Rath und in den Adel- oder Freyherren-Stand erhobener Gelehrter iſt,) zugegeben zu werden, um jenem in denen Geſchäfften unter die Arme zu greiffen; Es hat aber ein ſolcher wegen des Ceremoniels mit denen Ständen allerhand Stritt.

§. 10.

§. 8. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 13. §. 2.

§. 10.

Von der Stände Erſcheinen oder Auſſenbleiben.

Die Stände ſeynd ſchuldig, auf die beſchehene Beruffung von dem Reichs-Tag nicht ohne erhebliche Urſach auszubleiben. Wären jedoch ein oder andere in Umſtänden, welche ſie davon abhalten, ſo können ſie zwar wohl auſſen bleiben, (wie dann würcklich manche Vota offt lange Zeit vaciren,) doch, wo ſolches geſchiehet, ſeynd ſie an dasjenige verbunden, was die gegenwärtige ſchlieſſen. Doch hat man auch zuweilen, wann allzuviele Stände ausgeblieben, den Reichs-Tag auf eine andere Zeit verſchoben. (a)

§. 11.

Erſcheinung in Perſon oder durch andere.

Heut zu Tag ſtehet übrigens denen Ständen frey: Ob ſie in Perſonen erſcheinen, oder Geſandte ſchicken, oder ihre Stimme einem anderen Stand oder deſſen Geſandten auftragen wollen? Ob aber der Kayſer befehlen könne, daß die Stände nothwendig in Perſon erſcheinen ſollen? darüber ſtreiten die Gelehrte. Auch iſt Anno 1707. dem Reichs-Städtiſchen Collegio beditten worden, daß die Städte mehrere eigene Abgeordnete ſchicken und ihre geſammte Stimmen nicht nur einigen wenigen Regenſpurgiſchen Raths-Herren auftragen ſollen. Die Aebbtißinnen pflegen gleichfalls jederzeit durch Geſandte zu erſcheinen.

§. 12.

§. 10. (a) vid. e. g. R. Abſch. vom Jahr 1545.

§. 12.

Von denen reſp. Einhohlungs- und Einzugs-Solennitäten, Ertheilung derer Audienzien, Erſtattung derer Viſiten und Reviſiten und denen ſo wohl hiebey als ſonſten auf dem Reichs-Tag fürkommenden faſt ohnendlichen Ceremonien und darüber entſtandenen Strittigkeiten will ich hier nicht reden, weil des Zeuges allzuviel iſt, und es an ſich meiſt Kleinigkeiten ſeynd, obwohlen darüber offt, zum gröſten Schaden des Reichs, die äuſſerſte Uneinigkeit entſtehet und viel Gutes gehindert wird; dahero wenigſtens die, welche als Geſandte oder Abgeordnete auf den Reichs-Tag verſchicket werden, oder ſonſt allda zu thun haben, ſich vorhero wohl hierinn belehren laſſen müſſen. (a)

Von allerhand Ceremonien, ꝛc. remiſſive.

§. 13.

Der Chur-Mayntziſche Geſandte legitimirt ſich bey dem Kayſer oder deſſen Prin-

Von der Geſandten Legitimation.

§. 12. (a) Siehe LüNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 1. p. 1009. ſeqq. und meine Reflexiones über die Ceremoniel-Strittigkeiten auf dem Reichs-Convent zu Regenſpurg: in den Anm. über K. Franciſci Wahl-Cap. Part. 3. p. 151. add. H. BUDERS Obſ. de Ordinationibus de Frugalitate in Conventibus Imp. ſervanda; in ſeinen Amœn. Jur. publ. p. 171.

Principal-Commiſſario, worauf es denen Ständen durch ein Kayſerlich Commiſſions-Decret zu wiſſen gemacht wird. Die übrigen Geſandte alle legitimiren ſich bey Chur-Mayntz oder deſſen Geſandten, welcher es hernach in denen Reichs-Räthen durch deren Directoria anzeigen läſſet, wiewohl auch hier wegen des Ceremoniels allerhand Stritt iſt, indeme ſonderlich der Chur-Mayntziſche Geſandte verlanget, daß die Fürſtliche ſich, gleich denen Reichs-Städtiſchen, bey ihme perſönlich legitimiren ſollen, welches jene aber, gleich denen Chur-Fürſtlichen, nur durch ihre Geſandtſchaffts-Secretarien thun. Auch verlanget der Kayſerliche Principal-Commiſſarius, daß die Geſandte auch mit einem Creditiv an ihne verſehen ſeyn ſollen. Ingleichem ſollen frembder Potentzien Geſandte (mit denen man öffters wegen des Characters, Rangs, Sprach, Ausſchaffung, ꝛc. allerley Streit hat, (a) ſich ſo wohl bey dem Kayſer, oder deſſen Principal-Commiſſario, als bey Chur-Mayntz, legitimiren.

§. 14.

Legitimation der Leg. Secretarien.

Das Reichs-Ertz-Marſchall-Amt prætendiret, daß die Legations-Secretarii vor ihrer Admiſſion ad Protocollum ſich bey

§. 13. (a) v. TREUER de Jure Statuum Imp. circa Legatos exteros in Comitiis.

bey ihme legitimiren ſollen, ſo aber die Stände nicht thun wollen; einige haben ſich mit Chur-Sachſen proviſorie eines gewiſſen Temperaments verglichen. (a)

§. 15.

Nach verfloſſenem zu Eröffnung des Reichs-Tages angeſetzten Termin ſolle der Kayſer ſo balden die Propoſition thun oder thun laſſen, oder zum längſten damit über 14. Tage nicht zuruck halten; (a) Wann es aber doch zu lange anſtehet, pflegen die Stände auch wohl vorher die Reichs-Räthe zu beſuchen und allerhand zu præpariren oder auszumachen, wiewohl ſie es nicht gerne darzu kommen laſſen und auch, wo es geſchiehet, ſich verwahren, daß es ins künfftige zu keiner Folge gereichen ſolle. (b)

Reichs-Tags-Propoſition.

und Præliminar-Deliberationen.

§. 16.

Die Reichs-Tags-Propoſition geſchiehet offentlich Namens des Kayſers oder deſſen Principal-Commiſſarii, in Gegenwart ſeiner oder reſp. erſtbemeldten deſſen Com-

Wie der Kayſer ſeine Meynungen auf das Reich bringe?

§. 14. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 5. p. 606. Tom. 9. p. 395.

§. 15. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 13. §. 2.
(b) v. Reichs-Abſch. de 1654. §. 3. add. H. von MEJERN Regenſpurg. R. Tags-Handl. Tom. 1.

Commiſſarii und aller dreyer Reichs-Räthe mit groſſen Ceremonien. Wann aber der Kayſer ſonſten währenden Reichs-Tages etwas an die Stände will gelangen laſſen, geſchiehet es, wann der Kayſer gegenwärtig iſt, durch Kayſerliche in ſeinem Namen abgefaßte, in jenes würcklicher oder politiſcher Abweſenheit aber durch Kayſerliche Commiſſions-Decreta, welche in des Kayſerlichen Principal-Commiſſarii Namen und unter ſeiner Unterſchrifft ausgefertiget werden. Wann aber die Stelle eines Kayſerlichen Principal-Commiſſarii nicht erſetzet iſt, ingleichem (wie die Stände wollen,) wann er an dem Kayſerlichen Hof ſich befindet, eröffnet der Kayſer denen Ständen ſeine Willens-Meynung durch Schreiben oder Decreta an den Reichs-Convent, oder auch nur durch ein Schreiben an Chur-Mayntz, welches aber die Reichs-Stände nicht zugeben wollen.

§. 17.

Von denen Reichs-Collegiis.

Die geſammte Reichs-Stände theilen ſich hierauf, wann die Berathſchlagungen angehen, wie wir ſchon oben (a) gehöret haben, in drey Collegia: nemlich 1. das Chur-Fürſtliche, 2. das Fürſtliche, welches die Prälaten, Grafen und Herren mit begreiffet,

§. 17. (a) Lib. 4. Cap. 2. §. 1.

greiffet, und 3. das Reichs-Städtiſche; Jene werden die beede höhere Reichs-Collegia genennet.

§. 18.

Wer das Reichs-Directorium führe?

Das allgemeine Reichs-Directorium führet der Chur-Fürſt zu Mayntz oder deſſen Geſandter; wann aber der Chur-Fürſt zu Mayntz abgehet, zancken ſich, biß zu Erwählung eines Nachfolgers, oder biß dieſer die Regierung antritt, um das Reichs-Interims-Directorium das Chur-Mayntziſche Dom-Capitul, Chur-Trier, Chur-Cöllen und Chur-Sachſen, und eben dieſe, auſſer dem Chur-Mayntziſchen Dom-Capitul, ſtreiten auch darüber, wann kein Chur-Mayntziſcher Geſandter vorhanden, oder derſelbe geraume Zeit verhinderet iſt: Das End von dem Liede aber iſt, daß innerhalb ſolcher Zeit nichts rechtes verhandelt wird, indeme ermeldte Competenten beſtändig wider einander pro- und reproteſtiren; die Stände aber, um ſich nicht bey ein oder anderem verhaßt zu machen, entweder gar nicht zu Rath kommen, oder ſich doch auf keine Materie einlaſſen. (a)

§. 18. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 4. pag. 665. Tom. 5. p. 275. Tom. 6. p. 306. Tom. 10. p. 789. Tom. 12. p. 176. FEUTSEL de Directorio Comitiali Sede Moguntina vacante, vel alio ſimili caſu, Archi-Mareſchallo S. R. I. competente.

§. 19.

Deſſen Verrichtung.

Des Reichs-Directorii Verrichtung iſt, alle von dem Kayſer, von Ständen oder von anderen an den Reichs-Convent einlauffende Sachen anzunehmen, denen Ständen per Dictaturam publicam mitzutheilen, (a) zu Rath anſagen zu laſſen, die Materien, worüber berathſchlaget werden ſolle, allen Reichs-Collegiis vorzugeben, im Namen geſammter Stände Mund und Feder zu führen, zu ſolchem Ende eine eigene Cantzley zu halten, das Haupt-Protocoll zu führen, die Reichs-Schlüſſe zu Papier zu bringen und zu unterſchreiben, ꝛc.

§. 20.

Der Kayſer ſolle auch dem Chur-Fürſten zu Mayntz, der Kayſerlichen Propoſition zu Folge und dem Reich zum beſten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beſchwerniß, (a) wann auch ſchon dieſelbe des Kayſers Hauß-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffeten, in das Chur-Fürſtliche oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu ſtellen keinen

§. 20. (a) Conf. was An. 1743. ſeq. wegen Dictirung der Königin in Ungarn und Böhmen Proteſtations-Urkunden vorgegangen.

keineu Einhalt thun, noch ſonſt dem Chur-Mayntziſchen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben, noch daran hinderlich ſeyn wollen, ſondern vielmehr befördern, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieſelbe anderſt mit behöriger Ehrerbietung eingerichtet ſeynd, ꝛc. zur Dictatur gebracht und denen Ständen auf ſolche Weiſe communiciret werden mögen. (b) Ingleichem ſolle Böhmen ſich nicht in das Reichs-Directorium einzudringen trachten. (c)

§. 28.

Die Reichs-Raths-Anſage.

Die Anſage zu Rath geſchiehet, auf Befehl des Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorii, nach vorhergängiger Communication mit dem Reichs-Erz-Marſchall-Amt, durch des Reichs-Erb-Marſchall-Amtes Bediente, mittelſt der Anſag-Zettul, worauf die Zeit der Zuſammenkunfft und die Materien der Berathſchlagung, aber offt undeutlich genug, verzeichnet ſeynd, wel-

(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 13. §. 7. 8.
(c) vid. H. SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. pag. 1519. 1520. Von denen Beſchwerden wider das Reichs-Directorium ſiehe oben Lib. 4. Cap. 15. §. 33. Von anderen Defectibus Comitiorum. vid. Staats-Cantzl. Tom. 81. p. 611. ſqq. add. das Chur-Fürſtl. Collegial-Schreib. an den Kayſer d. d. 1742. 14. Febr.

che jedem Stand oder Geſandten des Tages vorher in das Hauß geſchicket werden.

§. 22.

Ort der Zuſamenkunfft.

Die Zuſammenkunfft pflegt zwar in Einem Bau auf dem Rath-Hauß zu geſchehen; doch hat jedes Collegium ſeine eigene Haupt- und Neben-Zimmer, nur verſammlen ſich alle drey Collegia bey Anhörung der Kayſerlichen Propoſition und bey einer ſolennen Re- und Correlation, das iſt, Auswechslung der beeden höheren Collegiorum Schlüſſe gegen dem Reichs-Städtiſchen, auf den Re- und Correlations-Saal; auch die Chur- und Fürſtliche öffters, ehe die Seſſiones anfangen und biß die andere Geſandte nachkommen, in einem Gemach.

§. 23.

Rang-Strittigkeiten.

Sonderlich zu Anfang eines Reichs-Tags gibt es in dem Fürſtlichen und Reichs-Städtiſchen Collegio mancherley Rang-Strittigkeiten, welche offt mit groſſer Hefftigkeit getrieben werden; wiewohl man hernach entweder einesweils ſich einer Abwechslung vergleicht, oder, wann man den anderen weder hierzu bewegen, noch auch von ſeinem Ort verdringen kan, ſich mit Pro- und Reproteſtationen behilfft, oder bey dem Kayſer klagt, oder gar wegbleibt, oder einen anderen das Votum unter der Clauſul: ſuo loco & ordine, ablegen läßt.

§. 24.

§. 24.

In welcher Ordnung die Materien ſollen fürgenommen und darüber berathſchlagt werden, darüber haben der Kayſer und die Stände und dieſe unter ſich ſchon offt geſtritten; ſo viel iſt nunmehro richtig, daß die Stände nicht an die in der Kayſerlichen Propoſition gehaltene Ordnung gebunden ſeynd. (a) Insgemein pflegt das meiſte auf das Chur-Mayntziſche Reichs-Directorium anzukommen. (b)

Ordnung der Materien.

§. 25.

Der Kayſer ſolle, ſo viel an ihme iſt, daran ſeyn, daß die Berathſchlagungen und Schlüſſe nicht gehindert, ſondern möglichſter maſſen beſchleuniget und die in der Kayſerlichen Propoſition angezogene, wie auch die von dem Kayſer unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende und ſonſten jedesmals obhandene Materien von dem Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio proponirt und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen. (a) Es beklagen ſich aber die Kayſere zum öffteren, daß alle ihre dißfalls an die Stände ergehende Ermahnungen

Deliberationes zu beſchleunigen.

§. 24. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 13. §. 4.
(b) vid. H. PESLERS Progr. de ordine Conſultationum in Comitiis Imperii.

§. 25. (a) ibid. §. 3.

gemeiniglich fruchtloß ſeyn; wie dann nicht ohne iſt, daß, da jetzo alle Stånde durch Geſandte zu erſcheinen pflegen, welche meiſtens auch über alle Kleinigkeiten anfragen und offt lange Zeit auf Verhaltungs-Befehle warten můſſen, es insgemein ſehr langſam hergehet, biß in einer Sache auf dem Reichs-Tag etwas geſchloſſen und in manchem Jahr nicht ſo viel abgethan wird, als auf denen Reichs-Tågen anderer Lånder in Einem oder etlichen Tagen.

§. 26.

Aufruffung derer Stånde.

Die Aufruffung zum Votiren geſchiehet in dem Chur-Fůrſtlichen Collegio durch Chur-Maynß nach der Ordnung der Chur-Fůrſten; im Fůrſtlichen ehedeſſen durch den Reichs-Erb-Marſchallen, nun aber durch das Directorium, und zwar wechſelweiß von der Geiſtlichen auf die Weltliche Banck, ſo lange auf beeden Fůrſtliche Vota vorhanden ſeynd, alsdann werden des andern Bancks Fůrſtliche Vota, und wann dieſe zu End, wiederum wechſelweiß die Prålaten und Grafen aufgeruffen. In dem Reichs-Stådtiſchen Collegio werden die Stådte auf der Reiniſch- und Schwåbiſchen Banck durch das Directorium auch wechſelweiß aufgeruffen.

§. 27.

§. 27.

Eine Familie oder ein Fürſt oder Graf hat offt in dem Reichs-Fürſtlichen oder denen Reichs-Gräflichen Collegiis mehrere ihme theils beſtändig, theils auf Lebens- oder eine Zeitlang zukommende Stimmen, wie wir oben (a) zum Theil mit mehrerem gehöret haben. Nun wird ein ſolcher zwar wegen jeder Stimm beſonders aufgeruffen, alleine behalten die Stimmen ihre einmal gehabte Ordnung; doch geſchiehet es auch, daß, nach abgelegtem erſtem Voto, angehänget wird: man wollte dieſes Votum ſuo loco & ordine auch wegen N. wiederhohlet haben.

Eines Standes mehrere Stimmen.

§. 28.

Ob den Ständen oder deren Geſandten erlaubt ſeye, in ihren Stimmen ſich auch auf andere von dem Directorio nicht in Vortrag gebrachte Sachen einzulaſſen? darüber iſt zwiſchen jenen und dieſen ſchon offt geſtritten, auch von denen Kayſern ſelbſt verſchiedentlich geahndet worden, daß man ſich mehrmalen auf andere unnöthige und wohl gar nicht auf den Reichs-Tag gehörige Sachen verlauffe. Und vor wenigen Jahren wurde ge-

Anderes von dem Votiren.

§. 27. (a) Lib. 4. Cap. 10. & 12.

geſtritten: ob ein Bruder in des andern Juſtiz-Sachen votiren dörffte? (a) Francke, oder auch andere Geſandte ſchicken jezuweilen ihr Votum ſchrifftlich ein und die Gräfliche Directoria haben ſchon, da ihre Geſandtſchafft nicht erſetzt geweſen, ihr Votum wohl gar von Hauß aus auf den Reichs-Tag geſchickt.

§. 29.

Protocoll. Das Haupt-Protocoll jeden Collegii wird durch deſſen Directorium geführt, wiewohlen jeder Stand oder Geſandter auch eines für ſich durch einen Legations-Secretarium (welche man aber, wann die Geſandtſchafft nicht erſetzet iſt, nicht in den Rath laſſen will,) führen laſſen kan. Doch pflegt auch vieles entweder in einem Neben-Gemach in Abweſenheit der Secretariorum, oder auch in Circulo, ohne förmliches Umfragen oder Protocoll-halten, fürgetragen und berathſchlagt zu werden.

§. 30.

Concluſa. In jedem Collegio wird der Schluß nach denen mehreren Stimmen gemacht; doch kommt es nicht auf die Mehrheit der Stimmen an, wann es Religions-Sachen betrifft, oder Sachen, da die Stände nicht als ein einiges Corpus betrachtet werden kön-

§. 28. (a) v. Reichs-Fama Tom. 2. p. 624. ſq.

können, oder, wo die Catholiſche insgeſamt einer und die Proteſtirende insgeſammt einer anderen Meynung ſeynd. (a) Es hat aber bey dieſen Puncten ſchon vielen Stritt gegeben, als 1. ob, wann das jus eundi in partes ſtatt haben ſolle, die Sache jederzeit directe oder doch indirecte die Religion betreffen müſſe? Die Catholiſche haben ſolches in denen Jahren 1727. und 1728. ſtarck behauptet, die Proteſtirende aber es nicht eingeſtehen wollen. 2. Ob denen Proteſtirenden erlaubt ſeye, Vota communia abzulegen, das iſt, daß nicht

§. 30. (a) Inſtr. Pac. art. 5. §. 52. v. SCHWEDER de caſibus à jure majoris partis in Comitiis S. R. Imp. exceptis. Sacra libertatis anchora, in FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 38. p. 314. ſeqq. OSTERHAUSEN de jure ſingulorum à majori ſuffragiorum comitialium parte excepto. Mein Bedencken vom Verſtand der Worte Inſtr. Pac. art. 5. §. 22. omnibusque aliis negotiis &c. in meinen vermiſchten Schrifften vom Teutſchen Staas-Recht. Tom. 1. pag. 507. add. Reichs-Famam. Tom. 2. p. 458. 465. Tom. 4. p. 77. ſeqq. H. Von ICKSTATT de Concluſis communibus ex majori Suffragiorum numero faciendis; Ej. Fundamenta & Hiſtoria Exceptionum à Jure Majorum; Id. de cauſis Religionis à Jure Suffragiorum majorum in Comitiis exceptis. Id. de cauſis, in quibus Status Imperii in partes eunt, à Jure Suffragiorum majorum exceptis.

nicht ein jeder ſeine Meynung ins beſondere, ſondern einer für alle ein gemeinſchafftliches Votum ins Protocoll gebe? Die Proteſtirende ſagen ja, der Kayſer und die Catholiſche aber haben es anfechten wollen, doch erhalten ſich jene in dem Beſitz. 3. Ob dergleichen Vota communia auch in anderen als Religions-Sachen erlaubt ſeyen? Mit dieſer Frage hat es gleiche Beſchaffenheit, wie mit der vorigen. 4. Ob, wann die Stände ihre Stimmen bereits einzeln zum Protocoll gegeben, aber noch kein Schluß gemacht worden, ſelbige zuruck zu nehmen und ein Votum commune abzulegen erlaubt ſeye? Die Proteſtirende behaupten auch dieſes, die Catholiſche aber wollen es durchaus nicht eingeſtehen. 5. Was die Worte heiſſen ſollen: wo die Stände nicht als Ein Corpus betrachtet werden können? und ob damit die Sachen gemeinet ſeyen, welche eines einzelen Standes Gerechtſamen angehen? 6. Ob alle Catholiſche und Proteſtirende in allen Collegiis ſich trennen müſſen, wann das Jus eundi in partes ſtatt haben ſolle; oder ob es genug ſeye, wann es in einzelen Collegiis geſchiehet? Dieſes iſt der Proteſtirenden, jenes der Catholiſchen Meynung. 7. Ob, wann in einer Conferenz des Corporis Evangelici ein Votum commune durch die mehrere Stimmen beliebt wor-

worden, die, ſo überſtimmet worden, ihre Meynung in dem Reichs-Rath dannoch ins Protocoll geben dürffen oder nicht? Jenes halten die Catholiſche, dieſes die Proteſtirende dafür. 8. Ob eines einigen oder etlicher weniger Evangeliſchen Stände andere Meynung hindere, daß nicht geſagt werden könne, man ſeye in partes gegangen. Die Catholiſche ſagen ja, die Evangeliſche nein, ꝛc. Ob bey Verwilligung der Reichs-Steuren die mehrere Stimmen Platz haben ſollen? ſoll erſt ausgemachet werden, (b) indeſſen pflegt man ſich gütlich zu vergleichen.

§. 31.

Wann die beede höhere Collegia über einer Sache einen Schluß abgefaſſet, wird eine öffentliche oder Privat-Re- und Correlation zwiſchen ihnen angeſtellet, das iſt, ſie geben einander Nachricht von ihren Schlüſſen, und, wann ſie zweyerley Meynung seynd, wird die Sache von neuem ſo lange überlegt und darüber mit einander gehandelt, biß man entweder eins wird, oder es ſich zeigt, daß keine Einigkeit zu hoffen iſt. In jenem Fall pflegt ſo dann gleich ein Concluſum commune beeder höherer Reichs-Collegiorum abgefaſſet zu werden, zu deſſen Grund man meiſtens das

Re- und Correlation.

(b) Inſtr. Pac. l. c.

das Concluſum Electorale legt, nöthigen Falles darüber Monita macht und ſich darüber reciproce ſo lang erklärt, biß man eins wird.

§. 32.

Der Reichs-Städte Votum deciſivum.

Dem Reichs-Städtiſchen Collegio kommt zwar eben ſo wohl als einem derer höheren Collegiorum auf dem Reichs-Tag eine Deciſiv-Stimme zu; (a) (wiewohl ſich verſchiedene Fürſten ſchon beſchweret haben, daß es ſich deſſen mißbrauchte,) indeſſen wird es doch von jenem nicht zu ihrer Re- und Correlation zugelaſſen, obſchon die Reichs-Städte es ſuchen, ſondern, wann die höhere Collegia unter ſich einig ſind oder keine Einigkeit mehr zu hoffen iſt, alsdann werden erſt auch die Reichs-Städte mit ihrem Schluß, und zwar auch entweder öffentlich, oder nur privatim durch die Directoria, vernommen.

§. 33.

Concluſa Imperii.

Seynd alle Collegia einig, ſo wird daraus nach verleſen- und beliebtem Project ein Concluſum trium Collegiorum S. R. I. und aus dieſem (weil der Kayſer oder deſſen Principal-Commiſſarius ſie nicht

§. 32. (a) Inſtr. Pac. art. 8. §. 4. vid. SCHWEDER de Voto deciſivo Civitatum Imperialium in S. R. G. Imperii Comitiis univerſalibus.

nicht gerne nur in ſolcher Form annehmen,) ein Reichs-Gutachten (a) (welches nur in einigen Formalitäten von jenem unterſchieden iſt,) an den Kayſer oder in ſeiner Abweſenheit an deſſen Principal-Commiſſarium abgefaſſet. Seynd zwey Reichs-Collegia eins, das dritte aber einer anderen Meynung, ſo werden beederley Meynungen abermals in ein Concluſum trium Collegiorum S. R. I. gebracht und entweder dem Kayſer frey geſtellt, welcher Meynung er beypflichten wolle, oder es wird eben bloß an ihn gebracht, (a) In jenem Fall ergibt ſich die Frage: Ob ſodann der Kayſer es in einem Stück mit dieſem, in einem anderen aber mit dem anderen Collegio halten, oder wohl gar eine eigene dritte Meynung haben und ſelbige zum Reichs-Geſetz machen könne? worüber pro & contra geſprochen wird. In dieſem Fall aber hat man zwar verſchiedene Exempel, daß, wann der Kayſer denen beeden eines gewordenen Collegiis beygetretten, ſolches für einen allgemeinen Reichs-Schluß gehalten worden iſt: Ob aber, wann der Kayſer von der beeden einſtimmigen Collegiorum Meynung ab-

Reichs-Gutachten.

Differente Meynung derer Reichs-Collegiorum.

 gehet

§. 33. (a) KULPIS de Placitis Ordinum Imperii.

(a) v. THUCELII Acta Comitial. An. 1741. Tom. 2. p. 50.

gehet und es mit dem dritten eintzelen hält, daraus ein Reichs-Schluß werde, daran zweiffelt man insgemein. Seynd aber endlich alle drey Reichs-Collegia jedes einer beſonderen Meynung und man kan nicht wenigſtens zwey unter einen Hut bringen, ſo wird die Sache gar nicht an den Kayſer gebracht, ſondern bleibt erliegen oder biß auf andere Zeit ausgeſetzt.

§. 34.

Ubergebung der Reichs-Gutachten.

Wegen Ubergebung der Reichs-Gutachten an den Kayſer oder ſeinen Principal-Commiſſarium gibt es unter denen Ständen allerhand Strittigkeiten, dahero ſie jetzo von Chur-Mayntz oder deſſen Geſandten Namens des gantzen Reichs beliefert werden.

§. 35.

Kayſerliche Reſolution.

Der Kayſer ſolle ſeine Erklärung und Decreta über die von dem Reich an ihne geziemend gebrachte Gutachten ſchleunigſt ertheilen, der jetzige auch die von vorigen Zeiten noch ohnreſolvirte erledigen. Tritt er nun einem einhelligen Reichs-Schluß oder Gutachten bey, ſo wird ſelbiger dadurch zu einem Reichs-Geſetz und ſo verhält es ſich auch, wie wir ſchon gehöret, wann der Kayſer es mit zwey vereinigten

Reichs-Collegiis wider das dritte hält und wird des Kayſers Einwilligung ein Kayſerliches Ratifications- oder (wann es im Namen des Kayſers durch ſeinen Principal-Commiſſarium geſchiehet) ein Kayſerliches Ratifications-Commiſſions-Decret genannt. Wann aber der Kayſer Bedencken trägt, ein Reichs-Gutachten, (es ſeye nun einmüthig zum Stande gebracht, oder die Reichs-Collegia auf obvermeldte Art zerſchiedener Meynung,) zu billichen und es entweder, ohne eine Antwort darauf zu ertheilen, liegen und auf ſich beruhen läſſet, oder aber ſeine Bedencklichkeiten dem Reich anzeigt und dieſe nicht durch gütliche Tractaten gehoben werden, ſo bleibt auch das Reichs-Gutachten ohne Würckung und wird zu keinem Reichs-Geſetz, daß alſo weder der Kayſer (auch nicht ex plenitudine poteſtatis,) ohne die Stände, noch die Stände ohne den Kayſer, etwas ausrichten können.

§. 36.

Publication derer Reichs-Schlüſſe.

Heut zu Tag werden die alſo errichtete eintzele Reichs-Schlüſſe auf dem Reichs-Tag weiters nicht publiciret, weniger damit biß zu Abfaſſung eines Reichs-Abſchiedes zugewartet, ſondern gehen gleichbalden in ihre Würckung; doch wird eben ſo wohl erfordert, daß denen höchſten

Reichs-Gerichten von deme, wornach ſie ſich achten ſollen, Nachricht gegeben werde, und daß die Stånde das, was auch von denen Unterthanen gehalten werden ſolle, in ihren Landen verkůnden laſſen, worzu der Kayſer die Crayß-Ausſchreibende Fůrſten und dieſe ihre Crayß-Mit-Stånde ermahnen.

§. 37.

Jetzigen Reichs-Tages Beſchaffenheit.

Der heutige Reichs-Tag wåhret, wiewohl unter mancher, offt langer, Inactivitåt nun ſchon ſeither dem Jahr 1663. (a) und můſſen beſondere Zufålle kommen, wann er zu Ende gehen ſolle, gleichwie auch ſolches ſchwerlich im Frieden und Einigkeit geſchehen wůrde. Als im Jahr 1711. der Kayſer Joſeph verſtorben, wurden zwar die Berathſchlagungen einiger maſſen fortgeſetzet, auch zwiſchen beeden hőhern Collegiis das bekannte Project der beſtåndigen Kayſerlichen Wahl-Capitulation verglichen und nachhero keine neue Propoſition gethan, noch neue Vollmachten erfordert; indeſſen ware es doch verſchiedener Umſtånde halber, biß der neue Kayſer, der ihn auch als erloſchen angeſehen, ihn wieder in den Gang ge-

§. 37. (a) vid. das oben cit. neueſte R. Tags-Theatrum.

gebracht, kein rechter formlicher Reichs-Tag mehr. A. 1740. und 1741 aber, ſind zwar die mehreſte Geſandten beyſammen verblieben, und an denen gewohnlichen Tagen, ohne formliche Anſage zuſammen gekommen, es iſt aber nichts ordentlich fürgenommen, vielweniger geſchloſſen worden, (b) und ſo wird es wohl A. 1745. da dieſes unter die Preſſe kommt, wieder gehen.

§. 38.

Sonſten pflegen bey Endigungen eines Reichs-Tages alle biß dahin zum völligen Stande gekommene Reichs-Schlüſſe in einen ſo genannten Reichs-Abſchied (a) zuſammen gefaſſet zu werden, welchen Chur-Mayntz im Namen des Kayſers aufſetzt und, nachdeme die Stände ihre Beliebung darzu gegeben, ausfertiget, deme die Namen aller gegenwärtig geweſenen Stände oder deren Geſandten angehänget werden (wobey aber öffters manche Unrichtigkeit vorgehet,) und er darauf von dem Kayſer, dem Chur-Fürſten zu Mayntz, als Reichs-Ertz-Cantzlarn oder dem Reichs-Vice-Cantzler unterſchrieben, ſo dann von dem Reichs-Abſchiede.

(b) Conf. mein T. Staats-Recht. Tom. 8. p. 9. ſeqq.

§. 38. (a) vid. MAURITIUS de Receſſibus Imperii.

Kayſer und denen darzu verordneten Ständen beſiegelt, ferner formlich auf dem Reichs-Tag publicirt, auch denen höchſten Reichs-Gerichten Nachricht davon gegeben wird, die Originalien aber in dem Kayſerlichen und Chur-Mayntziſchen Reichs-Archiven hinterlegt werden. Es wurde auch ſchon neben dem Haupt-Abſchied auch ein Neben-Abſchied verfertiget und darein die Sachen eingetragen, welche nicht ſo gleich bekannt werden ſollten; es geſchiehet aber ſchon lange nimmer, weil die gantze Welt alle Poſt-Tage erfahren kan, was auf denen Teutſchen Reichs-Tägen paſſiret. Ubrigens ſolle der jetzige Kayſer die ſeit A. 1663. abgefaßte Reichs-Schlüſſe, ſo noch die Krafft eines Geſetzes haben, in einen Interims-Reichs-Abſchied bringen laſſen. (b)

§. 39.

Strittigkeiten wegen der Gerichtbarkeit über der Stände und ihrer Geſandten Bediente, ꝛc.

Sonſt iſt von dem Reichs-Tag noch zu gedencken, daß ein groſſer Stritt darüber ſeye: weme die Gerichtbarkeit über die Bediente und Haußgenoſſen, welche ein Stand des Reichs oder deſſen Geſandter auf dem Reichs-Tag bey ſich hat, zukomme? Das Reichs-Erb-Marſchall-Amt behauptet, es gebühre ſolche ihme, Krafft alten Herkommens,

(b) vid. Chur-Fürſtl. Collegial-Schreiben an den Kayſer d. d. 1742. 14. Febr.

mens, des ſich darauf gründenden Beſitzes und anderer Rechts-Gründe, übet auch jezuweilen bey ſich ereignender Gelegenheit ein oder anderen Actum aus; hingegen beſchweren ſich die Stände und deren Geſandte äuſſerſt darwider und halten dafür, daß ſolche niemand als ihnen ſelbſten zuſtehe, pflegen dahero auch etwa die Stadt-Obrigkeit des Orts, wo der Reichs-Tag gehalten wird, zu erſuchen, daß er die von ihnen angeſetzte Straffe an ihren, der Stände oder deren Geſandten, Bedienten ꝛc. exequiren laſſe, worüber aber der Magiſtrat meiſtens mit dem Reichs-Erb-Marſchall-Amt zu thun bekommt. (a)

§. 40.

Der Geſandten Schutz-Ertheilungen.

Ferner beſchweret ſich der Stadt-Magiſtrat zu Regenſpurg, daß die Geſandte derer Stände des Reichs unbefugter Dingen vielerley zu ihrem Gefolg gar nicht oder nur zum Schein gehörigen Perſonen Schutz ertheilten und ſich dardurch denen den Burgern und Innwohnern obliegenden Beſchwerden entzieheten, ob jene gleich dieſen durch unberechtigten Handel und Wandel vielen Abbruch thäten; doch wollen die Geſandten dieſes theils nicht auf ſich kommen

 laſſen,

§. 39. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 4. p. 287. Tom. 5. p. 153. Tom. 6. p. 156.

laſſen, theils behaupten ſie, daß ſie zu ihrem Gebrauch dergleichen Leute hegen und ihnen Schutz ertheilen könnten. Der Kayſer hat ſich aber vor die Stadt erkläret. (a)

§. 41.

und der Geſandten, rc. Accis- und anderer Beſchwerden Befreyung.

Endlich ſo seynd zwar die Geſandte derer Stände und ihre Bediente und Haußgenoſſen nicht nur von deme, was ſie in der Stadt erkauffen, des Acciſes und anderer dergleichen Beſchwerden befreyet, ſondern ſie dürffen auch, ſo viel ſie von dergleichen nöthig haben, von dem umliegenden Land oder anderwärts her unter gleichmäßiger Freyheit in die Stadt bringen laſſen; indeſſen haben ſich die Geſandte ſchon verſchiedentlich beſchweret, daß der Stadt-Magiſtrat ihnen theils unmittelbar, theils mittelbar, dieſe Freyheit beſchneide, und hinwiederum hat ſich der Stadt-Magiſtrat beklagt, daß die Geſandte ſolche Freyheit mißbrauchten und Gelegenheit zu allerhand Unordnungen und Verkürtzung des Magiſtrats und der Burgerſchafft reſp. Einkommens und Vertriebs gäben. (a)

§. 42.

§. 40. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 4. p. 539. Tom. 5. p. 264. Tom. 6. p. 195.

§. 41. (a) Reichs-Fama Tom. 6. p. 374. Tom. 7. p. 144.

§. 42.

Auſſer denen allgemeinen Reichs-Tägen gibt es auch engere Reichs- oder Ausſchuß-Täge und dieſes entweder auf denen allgemeinen Reichs-Tägen oder auſſer denenſelben. Auf denenſelben ſeynd dergleichen die Extraordinari Reichs-Deputationen, zu welchen eine beliebte Anzahl Stände, von beeden Religionen in gleicher Zahl, benennet und ihnen entweder nur gewiſſe Ceremoniel-Sachen, e. g. Glückwünſchungen, Condolenzen, u. d. g. oder aber die Unterſuchung und Vorbereitung ein oder anderer Sachen, welche nachmals dem gantzen Reich vorgeleget werden, aufgetragen wird. Die letztere Art kommt auf dem jetzigen Reichs-Tag nicht für. Comitial Extraordinari-Reichs-Deputationen.

§. 43.

Ins beſondere ware ehedeſſen der Supplications-Rath gebräuchlich, darinnen die Particular-Sachen derer einzelen Stände und Glieder des Reichs vorgenommen, auch wohl abgethan wurden; der aber zwar jetzo nicht mehr üblich iſt, da hingegen die Evangeliſche ſich eben deßwegen ſehr beſchweren. Supplications-Rath.

§. 44.

So waren ehedeſſen auch, auſſer denen Reichs-Tägen, die Ordinari-Reichs-Deputa- Ordinari-R. Deputationen.

 puta-

putationen im Schwang, worzu der Kayſer und die Stånde, denen dieſes Recht zukame, ihre Geſandte ſchickten. Weilen aber ſo wohl wegen der vielen dabey ſich ereigneten Schwůrigkeiten, als auch, weilen wir nunmehro einen ewig anſcheinenden allgemeinen Reichs-Tag haben, ſchwerlich dergleichen Ordinari Reichs-Deputation zu unſeren Zeiten zu hoffen iſt, ſo will ich mich auch dabey nicht aufhalten. Doch iſt noch in der neuſten Wahl-Capitulation (a) verſehen, der Kayſer ſolle die Ordinari-Reichs-Deputation in ihre Activitåt herſtellen und darinnen unverruckt laſſen, auch weder an denen verordneten Perſonen noch an denen ihr aufgetragenen Rechten und anderem etwas ånderen, es ſeye dann, daß ſolches auf öffentlichen Reichs-Tågen von den geſammten Chur-Fürſten, Fürſten und Stånden geſchehe, doch vorbehaltlich der denen Römiſchen Kayſern bey dergleichen Deputations-Conventen, vermöge der Reichs-Satzungen, zukommenden Autoritåt und mittelſt der Kayſerlichen Commiſſarien mit denen Stånden fürgehender Vergleichung, allermaſſen bey Reichs-Tågen üblich und Herkommens ſeye. (b)

§. 45.

§. 44. (a) art. 12. §. 6. v. FRITSCH de Conventibus Deputatorum Imperii ordinariis.
(b) Conf. Lib. 4. Cap. 15. §. 39.

§. 45.

Wohl aber ſeynd, auch Zeit währenden jetzigen allgemeinen Reichs-Tages, zerſchiedene extraordinaire Reichs-Deputationen auſſerhalb demſelben beliebt worden, als zu Viſitirung des Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts (a), zu Friedens-Conventen, ꝛc. Es müſſen darzu jedesmals Catholiſche und Evangeliſche Stände in gleicher Anzahl genommen werden. Ob aber jeder Theil die ſeine ſelbſt wählen oder die geſammte Deputirte durch die mehrere Stimmen ernennet werden ſollen? darüber hat man hart geſtritten: Jener Meynung ſeynd die Evangeliſche, dieſer die Catholiſche geweſen. (b) Die Inſtruction vor die Deputirte wird von dem gantzen Reich abgefaſſet, von deme auch dependiret, was und wie ferne man ihnen etwas anvertrauen will? Weil aber offt die Evangeliſche und Catholiſche ſich wegen der Inſtruction nicht vergleichen können, ſo ſtecket ſich darüber die gantze Sache. Ubrigens theilen ſich die Stände bey dergleichen Deputationen in keine Collegia, (wie die Chur-Fürſten es gerne hätten,) Extra-Comitial-Extra-Ordinari R. Deputationes.

§. 45. (a) v. HACKEN de Cameræ Viſitatione noviſſima & iis, quæ eo pertinent.

(b) vid. HENNIGES Meditat. ad Inſtr. Pac. Specim. 5. Mantiſſ. 1. p. 693.

ten,) ſondern machen einen einigen Rath aus, deſſen mehrere Stimmen gelten; ob aber auch der Kayſerliche Commiſſarius an dieſe gebunden ſeye? darüber ſtreitet man. (c)

Zweytes Capitel.

Von denen Austrägen der Stände des Reichs. (a)

§. 1.

Austräge

Austräge ſeynd und heiſſen die Perſonen, vor welchen diejenige Stände und andere unmittelbare Glieder des Reichs, welche dieſe Freyheit haben in erſterer Inſtanz beklaget werden können und müſſen. Es gibt aber verſchiedene Claſſen dergleichen Austräge, maſſen einige durch die Reichs-Geſetze geordnet, andere aber von gewiſſen Familien oder Parthien ein- vor allemal hier-

und deren Claſſen.

(c) vid. LüNIGS Grundfeſt. Europ. Potenz. Gerechtſ. Tom. 1. p. 4.

Rubr. (a) GRAVE, COCCEJUS & SCHUBARD de Auſtregis; STRYCK de foro Auſtregarum; Dn. de LUDOLF Jus Cameral. p. 33. ſeqq. Dn. SENCKENBERGII Flores ſparſi ad Jus Auſtregarum, tam legalium, quam conventionalium.

hierzu erwählet, noch andere aber von dem Kayſer per modum privilegii verordnet worden ſeynd.

§. 2.

Forderiſt ſollen die Chur-Fürſten, Reichs-Fürſten und Fürſtenmäßige (gefürſtete Grafen und Aebbte,) vor denen Austrägen beklaget werden, der Kläger ſeye, wer er wolle; die gemeine Reichs-Prälaten, Reichs-Grafen und Reichs-Freye von Adel aber nur in dem Fall, wann ſie von einem ihres gleichen oder höheren Standes belanget werden (a). Und wiewohl die Reichs-Grafen behaupten, es müſſe auch geſchehen, wann geringere Perſonen wider ſie klagten, ſo haben ſie doch mit dieſer Prætenſion noch nicht durchdringen können (b). Die Reichs-Städte aber haben regulariter gar keine Austräge, wiewohl viele unter ihnen es doch per modum Privilegii erhalten

Wer ſolche habe?

§. 2. (a) v. Cammer-Gerichts-Ordn. Part. 2. Tit. 2. ſeqq.

(b) v. WALDSCHMID de Auſtregis Comitum. LüNIGS Theſaur. Jur. der Grafen und Herren p. 778. H. KEMMERICH de Auſtregis Comitum, &c. conventionalibus. Conf. K. Carls VII. Reſolution de An. 1743. in den alt. und neu. R. Hof-Raths-Concl. Tom. 4. p. 16.

ten haben, und auch die übrige es ſich jezuweilen ungebührlich anmaſſen wollen. (c)

§. 3.

Ob auch Appanagiati &c.

Ob nicht nur die regierende Herren, ſondern auch die Nachgebohrene und Appanagirte, ingleichem ſo wohl der erſteren als letzteren Gemahlinnen und Kinder gleichfalls des Rechts der Austräge fähig ſeyen? daran zweiffeln zwar einige Rechts-Gelehrte, die meiſte aber glauben, daß die Austräge auch ſie angehen.

§. 4.

Art zu procediren, wann ein Fürſt den andern

Wann Reichs-Stände der erſten Claſſe, (nemlich Chur-Fürſten, Fürſten oder Fürſten-mäßige,) einander belangen wollen, thut der Kläger dem Beklagenden ſein Vorhaben kund, worauf dieſer jenem vier regierende Stände aus gleicher Claß, halb geiſtlich- und halb weltliche, vorſchlägt, aus welchen der Kläger einen erwählet, der durch ſeine Räthe die Parthien gegen einander vernimmt und darauf einen Spruch ergehen läßt. (a)

§. 5.

(c) v. meine Anm. über K. Franciſci Wahl-Cap. Part. 1. im Anh. p. 97.

§. 4. (a) C. G. O. l. c. Tit. 2.

§. 5.

2. Wann ein Stand aus der andern Claß (nemlich ein Prälat, Graf, Freyherr,) oder einer von Adel, oder eine Reichs-Stadt, oder auch ein Mediatus, einen Stand aus der erſten Claß beklagen will, muß er ihm ſolches zu wiſſen thun, worauf der Beklagende Neun ſeiner ad hunc actum ihrer Pflichten erlaſſenden fürtrefflichen Räthe, worunter wenigſtens fünff Adelichen und die übrigen gelehrten Standes ſeyen, niederſetzen ſolle, welche in der Sach ſprechen. Iſt aber dem Kläger dieſer Weg nicht anſtändig, so hat er noch ſiebenerley andere, worunter die gebräuchlichſte dieſe ſeynd, daß entweder der Beklagende drey unpartheyiſche Fürſten vorſchlägt, aus denen der Kläger einen erwählet, oder daß der Kläger den Kayſer um einen unpartheyiſchen Commiſſarium bittet. (a)

oder ein Graf, ꝛc. einen Fürſten.

§. 6.

3. Wenn ein Stand aus der zweyten Claß von einem aus der erſten belanget wird, kan er entweder den Kayſer um einen dem

oder ein Fürſt einen Grafen, ꝛc.

§. 5. (a) ibid. l. c. Tit. 4. add. Meinen Tr. von Commiſſionibus ad Auſtregas, in meiner Einleit. zum Reichs-Hof-Raths-Proceſs, Tom. 4. n. 11.

dem Beklagenden nicht über 12. Meil entlegenen unpartheyiſchen Commiſſarium gleiches Standes bitten, oder den Beklagenden ſich drey unpartheyiſche, und ihme, Klägern, nicht über 12. Meil entlegene Stände der erſten Claß vorſchlagen laſſen und einen daraus erwählen. (a)

§. 7.

oder ein Graf ꝛc. den andern belanget.

4. Endlich, wann Stände aus der anderen Claß, ingleichem Reichs-Freye von Adel, einander beklagen, kan entweder der Beklagende drey unpartheyiſche, dem Kläger nicht über zwölff Meilen entlegene, Stände der erſten Claß vorſchlagen und dieſer einen daraus erwählen, oder der Kläger kan ſich von dem Kayſer einen unpartheyiſchen Commiſſarium ausbitten. (a)

§. 8.

Conventional-

Es iſt aber ferner denen, ſo ſonſten das Recht der Austräge haben, auch erlaubt, ſich ſelbſten ein vor allemahl gewiſſer ihnen anſtändiger Austräge zu vergleichen (a), vor denen ſie die Paciſcirende, falls ſie Anſprüche gegen einander hätten oder bekämen, einander beklagen wollten, wie dann auch würck-

§. 6. (a) ibid. Tit. 3.
§. 7. (a) ibid. Tit. 4.
§. 8. (a) Cammer-Ger. Ordn. Part. 2. Tit. 2. Wahl-Cap. Car. VII. art. 18. §. 4.

würcklich nicht nur in vielen Familien dergleichen Stamm- oder Familien-Austräge, ſondern auch zwiſchen verſchiedenen Ständen des Reichs ſolche gewillkührte Austräge vorhanden ſeynd, wiewohl ſie klagen, daß die höchſte Reichs-Gerichte auf die conventional - Austräge noch weniger Acht haben, als auf die legale, auch mehrmahlen in denen Familien ſelbſt wegen des Gebrauchs derer Stamm - Austräge groſſe Streitigkeiten entſtehen. (b) Die Reichs-Städte haben unter ſich gleichfalls eine gewiſſe Art von Austrägen, oder einem judicio amicabili. (c)

§. 9.

Die privilegirte Austräge ſeynd zweyerley Gattung; Dann entweder gibt der Kayſer das Recht der Austräge jemand, der ſonſt keinen nach denen Reichs-Geſetzen hätte, oder er gibt einem, der Krafft der Reichs-Geſetze, die darinn geſetzte Arten der Austräge vorhin hat, eine beſondere in denen Reichs - Conſtitutionen nicht enthaltene Gattung von Austrägen, z. E. daß der Beklagte nothwendiger weiſe vor

und privilegirte Austräge.

(b) Conf. Acta im Hauſe Würtemberg occaſione der Weiltingiſchen, und im Hanauiſchen occaſione der Hanauiſchen Succeſſion.

(c) vid. Lib. 4. Cap. 13. §. 11.

vor ſeinem Land-Hofmeiſter, Cantzler und Räthen, oder vor ſeinen Vaſallen, beklagt werden muß, der Kläger ſeye weß Standes er wolle.

§. 10.

Wann ſie ceſſiren.

Ubrigens iſt gar kein Zweiffel, daß es ſelbſt nach denen Reichs-Geſetzen Fälle gebe, in welchen die Austräge nicht ſtatt haben (a); nur beſchweren ſich die Stände des Reichs und übrige unmittelbare Glieder deſſelben, daß die höchſte Reichs-Gerichte ſolche Fälle ſo weit extendiren, daß die Austräge gäntzlich ohnnützlich werden, (b) wie dann in der That offt in langen Jahren kein Exempel eines Auſtregal-Gerichtes oder der Zuruck-Verweiſung eine Sache von denen höchſten Reichs-Gerichten an die Austräge fürkommt. Alleine eben deßwegen dringen auch die Stände in allen Kayſerlichen Wahl-Capitulationen (c) darauf, daß ſelbige vors künfftige beſſer beobachtet werden mögen. Hingegen beklagen ſich auch die Stände ſelbſt gar offt gegen einander, daß, wer eine böſe Sache habe, ſeine Zuflucht zu denen Austrägen nehme, um den Streit unſterblich zu machen.

Klag über deren ſchlechte Beobachtung.

§. 11.

§. 10. (a) vid. Dn. de CRAMER de Auſtregis conventionalibus in cauſis Mandatorum S. C. M. non ceſſantibus.

(b) Conf. Acta in cauſa Fulda contra Sachſen.

(c) vid. Wahl-Cap. Franciſci art. 18. §. 4.

§. 11.

Wer mit dem Spruch derer Austräge nicht zufrieden iſt, kan, wann die Sache ſonſt darzu qualificiret iſt, davon an die höchſte Reichs-Gerichte appelliren; (a) Wann aber dieſes nicht geſchiehet, der condemnirte hingegen der Urtheil nicht parirt und alſo eine Execution vonnöthen iſt, ſo muß nach einigen dem obſiegenden Theil eines der höchſten Reichs-Gerichte erſucht werden, die Execution dem Crayß-Ausſchreib-Amt, deme ſie zukommt, aufzutragen, (b) wiewohl andere meynen, der obſiegende Theil könne ſelbſten das Crayß-Ausſchreib-Amt um die Execution erſuchen.

Appellation von deren Ausſpruch, oder deſſen Execution.

Drittes Capitel.

Von denen höchſten Reichs-Gerichten in Teutſchland insgemein. (a)

§. 1.

Die Reichs-Gerichte in Teutſchland ſeynd zweyerley Gattung, nemlich allgemeine und particulare: Der allgemeinen

Höchſte und niedrigere Reichs-Gerichte.

§. 11. (a) Cammer-Gerichts-Ordn. Part. 2 Tit. 2. §. 2.

(b) vid. COCCEJUS de Notione & Executione Auſtregarum.

Rubr. (a) v. GERHARDI Unterricht, wie die Pro-

nen Gerichtbarkeit erſtreckt ſich ordentlicher Weiſe über alle un- und mittelbare Reichs-Glieder und über alle Sachen, (a) auch hat von ihren Ausſprüchen keine weitere Provocation ſtatt; (b) der andern und ſubalternen Reichs-Gerichte Jurisdiction aber iſt nicht nur in engere Gräntzen in Anſehung des Bezircks, worinnen ſie Recht zu ſprechen haben, ſondern auch der Sachen ſelbſten eingeſchränckt, indeme verſchiedenes zwar an die höchſte, nicht aber auch an die niedrige, Reichs-Gerichte gebracht werden kan.

§. 2.

Welches die höchſte ſeyen?

Der höchſten Reichs-Gerichte ſind in Teutſchland zwey: der Kayſerliche Reichs-Hof-Rath (a) und das Kayſerliche und Reichs-Cammer-Gericht. (b) Währenden

Proceſſe an den höchſten Reichs-Gerichten wohl ein- und auszuführen, cum Notis LUDOLFFI. KESTNER de Proceſſu Juris publici. H. ESTOR von der Nothwendigkeit, die Reichs-Gerichts-Praxin auf Univerſitäten zu lehren; it. Ejusdem Anfangs-Gründe des gemeinen und Reichs-Proceſſes.

§. 1. (a) add. tamen §. 14. ſeqq.
(a) vid. tamen Lib. 4. Cap. 15. §. 45.
§. 2. (a) vid. Cap. 4.
(b) vid. Cap. 5. Von Vermehrung derer Reichs-Gerichte. conf. Acta Pacis Weſtphalicæ.

den Interregni aber ſtehet jedes ſtill und ſeynd ihme ſo dann zwey Reichs-Vicariats-Gerichte ſurrogiret. (c)

§. 3.

Deren Rang und Vorzüge gegen einander.

In denen Reichs-Geſetzen wird bald der Reichs-Hof-Rath dem Cammer-Gericht, bald das Cammer-Gericht dem Reichs-Hof-Rath, vorgeſetzet, gleichwie auch in einigen Stücken der Reichs-Hof-Rath vor dem Cammer-Gericht einen Vorzug hat, z. E. daß er in vielen Sachen ſprechen kan, deren das Cammer-Gericht ſich nicht anzumaſſen befugt iſt, daß die Reviſiones der Reichs-Hof-Raths-Urtheile von dem Reichs-Hof-Rath ſelbſten fürgenommen werden, da es bey dem Cammer-Gericht durch eine Reichs-Deputation geſchiehet, ꝛc. Hingegen hat das Cammer-Gericht wiederum in einigen anderen Stücken gewiſſe Vorzüge vor dem Reichs-Hof-Rath, z. E. daß es alle allda anhängig gemachte Sachen ſelbſten und allein ohne weitere Anfrage entſcheidet, da hingegen der Reichs-Hof-Rath in wichtigen Sachen ein Gutachten an den Kayſer erſtatten muß, u. d. g.

(c) conf. Lib. 3. Cap. 13. §. 7.

§. 4.

Der darzu gehörigen Perſonen Freyheiten.

Die Häupter und Beyſitzer der höchſten Reichs-Gerichte ſeynd von der Gerichtbarkeit des Landes-Herrns, in deſſen Gebiet und der Stadt, in welcher ſolche Gerichte gehalten werden, gäntzlich frey, und ſo auch von allen Perſonal-Beſchwerden, ingleichem den Zöllen, Mauten und anderen Auflagen von denen zu ihrem Gebrauch nöthigen Sachen, ferner der Nachſteuer, u. d. g. Gleiche Freyheit haben ihre Wittwen und Kinder, ſammt allem ihrem Hauß-Geſind, ſo lang ſie ſich nicht anderwärts verheurathen, oder reſp. anderſtwohin begeben, welches ihnen ohne Unterſchied der Religion geſtattet werden ſolle, (a) auſſer, daß der Kayſer es denen Oeſterreichiſchen Landes-Kindern nicht geſtatten will, darüber ſich aber die Evangeliſche beſchweren.

§. 5.

Wer und wann der allda belanget werden könne?

Vor denen höchſten Reichs-Gerichten können alle un- und mittelbare Glieder des Teutſchen Reichs belanget werden, (und ſolle der Kayſer niemand eine Exemtion geſtatten,) Böhmen, Oeſterreich, Burgund und Lothringen ausgenommen, welche

§. (a) H. R. O. Tit. 1. §. 8. C. G. O. Part. Tit. 49. pr. R. Abſch. de 1654. §. 141. Wahl-Cap. Franciſci art. 25. §. 6. 7. 8.

welche dieſe ſonderbare Freyheit haben, daß auch die höchſten Reichs-Gerichte ihnen nichts, oder reſp. nur in wenig reſervirten Fällen zu befehlen haben, (a) deren jenes auch von geiſtlichen Perſonen in pur geiſtlichen Sachen zu ſagen iſt. Es können aber eigentlich ſo wohl die un- als mittelbare Reichs-Glieder allererſt in zweyter Inſtanz vor die höchſte Reichs-Gerichte gezogen werden, indeme die unmittelbare Reichs Gliedere zuerſt für denen Austrägen, die Mittelbare aber für ihrem Landes-Herrn beklagt werden müſſen: doch leidet auch dieſes wieder ſeine Abfälle. (b)

§. 6.

Sachen, ſo in erſter

Dann es können gleichbalden an denen höchſten Reichs-Gerichten anhängig gemacht werden, und zwar 1. es mag der Beklagte un- oder mittelbar ſeyn, die fiſcaliſche Sachen, die Sachen, welche die Kayſerliche Vorrechte berühren, die, ſo Perſonen, welche nach denen Rechten für miſerabel gehalten werden, betreffen, wann zwey unmittelbare über die Landes-Hoheit, worunter der Beklagte geſeſſen iſt, ſtrittig ſeynd, wann der in einerley Sache Beklagte mehrere, darunter aber Unmittelbare

§. 5. (a) v. Wahl-Cap. Franciſci art. 18. §. 1. 2.
(b) Conf. zu dieſem und folgenden §§. H. von LUDOLFFS Jus Camerale. p. 22. ſeqq.

bare ſeynd, oder wann ſie unter verſchiedenen Obrigkeiten, welche aber unmittelbar unter denen höchſten Reichs-Gerichten ſtehen, geſeſſen ſeynd, ſo dann die Religions- und Land-Fried-Bruchs-Sachen.

§. 7.

In erſter Inſtanz gehören auch für die höchſte Reichs-Gerichte, doch daß 2. der Beklagende unmittelbar ſey, die Sachen, ſo ſich auf Mandata S. C. M. qualificiren, (a) wann um Erlaſſung eines Eydes ad effectum agendi gebetten wird, (b) wann einem das Recht verſagt oder kündlich verzögeret worden iſt, wann um Citationem ex L. diffamari gebetten wird und der diffamirte unmittelbar iſt, ꝛc. Auch werden bey dem Reichs-Hof-Rath viele ſimplices querelæ angenommen und durch den Reſcripten-Proceß abgethan.

§. 8.

Weiter ſo gehören auch noch in erſter Inſtanz an die höchſte Reichs-Gerichte, doch 3. nur, wann ſo wohl der Kläger als Beklagte unmittelbar ſeynd, diejenige Sachen,

§. 7. (a) vid. mein Tr. von Mandatis S. C. M. in meiner Einleit. zum Reichs-Hof-R. Proceß Tom. 1. p. 1. ſeqq. HARTMANN de uſu limitato Mandatorum S. C. M.

(b) vid. mein Tr. davon in meiner cit. Einleit. n. 3.

Sachen, und wann auf die Reichs-Conſtitutiones von ſtrittigem Beſitz, von Pfandungen und von Arreſten geklagt wird, welche Materien aber in dieſer Art ſelten fürkommen.

§. 9.

Endlich ſo iſt die Gerichtbarkeit der höchſten Reichs-Gerichte auch gleich in erſter Inſtanz fundirt wider die Reichs-Stände und andere unmittelbare Gliedere, welche das Recht der Austräge nicht haben, wider die Gerichts-Perſonen und Bediente ihrer, derer höchſten Reichs-Gerichte, ſelbſten und wider die ihrer eigenen oder ihrer Principalen Proceß-Angelegenheiten wegen an denen höchſten Reichs-Gerichten ſich aufhaltende Perſonen. (a)

§. 10.

Wann aber eine Sache in anderer Inſtanz oder per Appellationem an die höchſte Reichs-Gerichte gebracht werden will, muß ſolche 1. nicht nach denen Reichs-Geſetzen inappellabel ſeyn (a) wie z. E. die peinliche Sachen, (b), 2.

und anderer Inſtanz dahin gehören.

§. 9. (a) Vid. tamen Cap. 4. §. 18.

§. 10. (a) vid. AMSEL de cauſis inappellabilibus.

(b) vid. DILTHEY de appellatione in cauſis criminalibus.

muß der Richter, von welchem appelliret wird, kein Privilegium de non appellando haben, nemlich entweder ein allgemeines und unumſchråncktes, oder doch wenigſtens wegen derer Perſonen und Sachen, reſp. welche appelliret oder wegen welcher appelliret wird (c), 3. muß keine derer gebůhrenden niederigeren Inſtanzien übergangen, 4. die Solennia & fatalia (d) Appellationis beobachtet worden ſeyn, und endlich muß der Klåger durch die vorige Urtheil, entweder wenigſtens um 600. Rheiniſche oder Kayſer-Gulden Capital, oder, wann es Zinſe und Nutzungen betrifft, um 16. Thaler (e) verkůrtzet worden ſeyn, oder es muß Gerechtigkeiten oder andere Dinge, welche keine gewiſſe Schåtzung haben, betreffen. (f) Der Kayſer ſolle daran ſeyn, daß die Strittigkeiten wegen der Summæ appellabilis abgethan werden. (b)

§. 11.

(c) vid. Dn. de LUDOLFF Catalogus Privilegiorum de non appellando; (denen daſelbſt erzåhlten illimitirten iſt nun auch das Heſſen-Caſſeliſche beyzufügen.) PUFFENDORFF de Privilegiis, ſpeciatim de jure de non appellando.

(d) v. PLATO de Fatalibus Appellationis ad Cameram Imperialem.

(e) vid. LUDOVICI de ſumma appellabili.

(f) add. Lib. 6. Cap. 2. §. 5.

(g) v. Chur-Fürſtl. Collegial-Schreiben an den Kayſer, d. d. 1742. 14. Febr.

§. 11.

Es werden aber auch bey denen höchſten Reichs-Gerichten nicht nur diejenige Sachen angenommen, welche zweyerley Parthien, deren eine die andere beklagt, betreffen, ſondern man ſucht auch öffters bey denenſelbigen um Beſtättigung der Familien- und anderer Verträge und Contracte, letzten Willen oder anderer Stifftungen und Vermächtniſſe, ingleichem derer Vormunder, der Emancipationen, und um andere dergleichen Sachen an.

Actus Juriſdictionis voluntariæ &c.

§. 12.

Ordentlicher Weiſe haben beede höchſte Reichs-Gerichte concurrentem Juriſdictionem, das iſt, man kan an das eine oder an das andere Reichs-Gericht gehen, und wo die Sache zuerſt anhängig gemacht wird, allda muß ſie verbleiben, oder diejenige Parthie, welche einen Abſprung von da nimmt und ſich an das andere höchſte Reichs-Gericht wenden will, wird empfindlich geſtrafft. Doch gibt es auch gewiſſe Sachen, welche allein entweder für den Reichs-Hof-Rath oder das Cammer-Gericht gehören, wovon alsdann, wann wir von jedem der höchſten Reichs-Gerichte

Der höchſten Reichs-Gerichte concurrens Juriſdictio gegen einander.

Gerichte ins beſondere handlen werden, zu reden ſeyn wird.

§. 13.

Art zu verfahren, wann es Stånde von unterſchiedlicher Religion miteinander zu thun haben.

Alle ſo wohl geiſtlich- als weltliche Sachen, ſo zwiſchen Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Ståndẽ ſchweben, oder auch, wann Catholiſche wider Catholiſche ſtreiten und der Tertius Interveniens ein Augſpurgiſcher Confeßions-Verwandter Stand iſt, und hinwiederum, wann der Streit zwiſchen der Augſpurgiſchen Confeßion zugethanen Stånden wåre und der Tertius Interveniens ein Catholiſcher ſeyn würde, ſollen mit Zuziehung beederſeits Religionen Aſſeſſoren in gleicher Anzahl erörtert und entſchieden werden. Und eben dieſe Gleichheit der Aſſeſſoren ſolle auch obſerviret werden, ſo offt ein Augſpurgiſcher Confeßions-Verwandter unmittelbarer Stand oder ein Unmittelbarer Catholiſcher von jemand Mittelbares Augſpurgiſcher Confeßion für Gericht beſprochen wird. (a)

§. 14.

§. 13. (a) R. H. O. Tit. 1. §. 2. Inſtrum. Pac. art. 5. §. 33. und 56. Siehe auch meine Ein-

§. 14.

Ob und wie ferne geiſtliche Sachen an die höchſte Reichs-Gerichte gebracht werden können? iſt eine ſo wichtige, als beſtrittene Frage. (a) Zwar, wo die Sache auf ein bloſſes Factum ankommt, z. E. wann einer in ſeinem Beſitz geſtöret worden, u. d. g. oder die Sach an ſich weltlich iſt und nur aus einer geiſtlichen herflieſſt, oder, wo es die Erhaltung Fried und Ruhe und Abwend- oder Stillung einer Aufruhr, ingleichem den gebrochenen Religions-Frieden anbetrifft, ꝛc. da iſt nach aller Einſtimmung die Gerichtbarkeit der höchſten Reichs-Gerichte fundirt: in anderen in das geiſtliche Recht oder Kirchen- und Religions-Weſen einſchlagenden Sachen aber iſt wohl ſicher, daß nicht leicht

Ob und wie ferne geiſtliche Sachen für die Reichs-Gerichte gehören.

Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceſs Tom. 1. Tract. 2. Cap. 3. §. 14. ſeqq. p. 452. ſeqq. Tom. 2. p. 66.

§. 14. (a) vid. CRAMER de cauſis conſiſtorialibus: an & quatenus ad Conſilium Imperiale aulicum ſpectent? BODINUS de illicita à Principibus Proteſtantibus Provocatione in cauſis eccleſiaſticis. STRECKER de eo, quod Juſtum videtur circa Appellationem à Statibus Imperii Evangelicis ad Imperatorem in cauſis Eccleſiaſticis. Acta in cauſa Hellmund contra Wetzlar ꝛc.

leicht etwas, ſo Catholiſche beträffe, bey denenſelben angenommen wird; nur beſchweren ſich die Evangeliſche Stände, daß ermeldte höchſte Reichs-Gerichte viele dergleichen Sachen, wann ſie Evangeliſche Parthien anlangten, für ſich zögen. Doch ſeynd auch nicht alle Evangeliſche, ſelbſt die bey dieſen höchſten Reichs-Gerichten ſitzen, eins, wie weit dieſe Gerichte in ſolchen Fällen gehen können? (b) Nach der jetzigen Wahl-Capitulation (c) ſollen in keinen Religions-Sachen Proceſſe geſtattet werden.

§. 15.

Wie bey denen Catholiſchen die geiſt- und weltliche Sachen von einander zu unterſcheiden?

Weilen aber, ſo viel die Catholiſche betrifft, zwiſchen denen höchſten Reichs-Gerichten und denen Päbſtlichen Nunciaturen in Teutſchland mehrmalige Irrungen entſtehen: ob etwas Civil- oder Kirchen-Sachen ſeyen? worüber ſo ein als anderen Orts die von der Officialen Urtheilen beſchehene Appellationes angenommen (a), Proceſſus erkannt, ſelbige auch durch aller-

(b) Conf. Concluſum der Evangeliſchen Subdelegatorum bey der Cammer-Gerichts-Viſitation d. d. 1713. 19. Dec. und das Kayſerliche Commiſſions-Decret vom 26. Maji 1719.

(a) Art. 1. §. 11.

§. 15. (a) vid. (Dn. de LUDOLFF) Diſſ. de Jurisdictione Officialium in cauſis civili-

allerhand ſcharffe Mandata, zu gröſter Irr- und Beſchwerung der Parthien, zu behaupten geſucht werden, ſo hat der Kayſer (b) verſprochen, daran zu ſeyn, daß die cauſæ ſeculares ab eccleſiaſticis rechtlich diſtinguiret, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbſtlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geiſt- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ohngeſtöret gelaſſen werden möge, doch denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Ständen und Reichs-Freyen von Adel und deren allerſeits Unterthanen, welche unter Catholiſcher geiſt- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landſaſſen ſeynd, dem Religion- und Land- auch Weſtphäliſchen Frieden und was deme anhängig, ohne Nachtheil. Man hat aber an jenes noch keine Hand angelegt.

§. 16.

Wann es ſich aber begäbe, daß die cauſæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht

Straff deren, ſo weltliche Sachen

vilibus, ſpeciatim de recurſu ad Officialem Metropolitanum Colonienſem ab Officiali Leodienſi & Colonienſi; und mein Teutſches Staats-Recht Tom. 4. p. 15. ſqq.
(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 14. §. 5.

an auswärtige geiſtliche Gerichte ziehen.

richt im Reich ab- und auſſer daſſelbe ad Nuncios Apoſtolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam, gezogen würden, ſolle der Kayſer ſolches abſchaffen, vernichten und ernſtlich verbieten, auch denen Kayſerliſchen Fiſcalen bey beeden höchſten Reichs-Gerichten anbefehlen, wider diejenige, ſo wohl Parthien als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die ſich hinführo dergleichen anmaſſen und darinn einiger geſtalt gebrauchen laſſen würden, mit behöriger Anklag von Amts-wegen zu verfahren, damit die Ubertrettere demnächſt gebührend angeſehen und geſtraffet werden mögen. (a)

§. 17.

Ob und wie fern die Ehe- und Criminal-Sachen an die Reichs-Gerichte gehören?

Gleiche Bewandnuß, wie mit denen Geiſtlichen, hat es mit denen Ehe-Sachen, wann die Frage de ſubſtantia Matrimonii iſt und es Reichs-Stände betrifft; dann die Ehe-Sachen derer Evangeliſchen Reichs-Rittere läſſet der Kayſer durch eine Commiſſion von dieſer Religion abthun, ohne daß ſich jemand darüber beſchwerte. (a) Die Criminal-Sachen, und zwar derer mittelbaren Reichs-Gliedere, belangend,

§. 16. (a) Wahl-Cap. l. c. §. 4. add. mein T. Staats-Recht l. c.

§. 17. (a) vid. LUDOVICI de Judice in cauſis Principum Proteſtantium matrimonialibus.

langend, ſo iſt davon ſchon anderwo (b) geredet worden; Wann es Reichs-Freye von Adel betrifft, ziehet der Reichs-Hof-Rath ſolche für ſich; was aber die Stände des Reichs belangt, ſo wollen einige, daß wider ſie nicht formlich criminaliter, ſondern nur auf die Acht gehandelt werden könne; andere aber halten das Gegentheil dafür, und zwar glauben theils dieſer, es ſtehe ſo dann die Erkanntniß dem Kayſer zu, andere aber meynen, es müſſe das gantze Reich das Urtheil fällen, oder doch, wann es Chur- oder Fürſten betreffe, ein Fürſten-Gericht niedergeſetzet werden. (b) Ubrigens werden auch bey denen höchſten Reichs-Gerichten diejenige Sachen angenommen, wo jemand wegen begangenen Friedbruchs oder wann eine derer zu ſelbigem Gericht gehöriger Perſonen peinlich belanget wird.

§. 18.

Wie ferne die höchſte Reichs-Gerichte in Lehens-Sachen concurrentem Jurisdictionem haben?

Von denen die Reichs-Lehen angehenden Strittigkeiten iſt zwar in denen Reichs-Geſetzen (a) verſehen, daß, wann es Fürſtenthümer, Grafſchafften, ꝛc. betrifft und ſolche gäntzlich und endlich einem

(b) Lib. 4. Cap. 2. §. 44.

(b) vid. H. CRAMER de Delictis & Pœnis Statuum Imp.

§. 18. (a) Cammer-Gerichts-Ordn. Part. 2. Tit. 7.

Theil zu⸗ oder abgeſprochen werden ſollen, es allein vor den Kayſer oder Reichs⸗Hof⸗Rath gehöre; nur haben beede höchſte Reichs⸗Gerichte offt mit einander diſputirt: was die Wörter gänzlich und endlich heiſſen ſollen. Das Cammer⸗Gericht verſtehet das erſte davon, wann der Stritt von einem gantzen Reichs⸗Lehen, nicht aber nur von einem Theil deſſelben, ſeye, und das Wort endlich nimmt es von dem petitorio, und meynet alſo, in poſſeſſorio wohl ſprechen zu können; Der Reichs⸗Hof⸗Rath aber will keines von beeden eingeſtehen. (b) Der Kayſer ſolle daran ſeyn, daß dieſer Stritt ausgemachet werde und indeſſen dem Reichs⸗Hof⸗Rath nicht geſtatten, dergleichen bey dem Cammer⸗Gericht anhängig gemachte Sachen zu avociren. (c) So dann ſollen die Reichs⸗Gerichte denen Lehen⸗Herren neque ſub prætextu continentiæ cauſarum, neque Judicii univerſalis, in ihre Befügnüſſe und Gerichtbarkeit greiffen. (d)

§. 19.

(b) Add. Lib. 3. Cap. 6. §. 50. Add. Acta in cauſis Manderſcheid contra Schwartzenberg; Schaumburg⸗Lippe contra Schaumburg⸗Lippen; Bentheim⸗Tecklenburg contra Solms⸗Braunfels, Cornberg contra Heſſen⸗Caſſel, ꝛc.

(c) v. Chur⸗Fürſtl. Collegial-Schreiben an den Kayſer d. d. 1742. 14. Febr.

(d) Wahl⸗Cap. Franciſci art. 21. §. 1.

§. 19.

Die höchſte Reichs-Gerichte haben ſich forderiſt nach denen ihnen fürgeſchriebenen Ordnungen und übrigen Reichs-Geſetzen zu achten, ſo dann nach denen rechtmäßigen Verträgen, Freyheiten, ꝛc. derer Parthien, ferner nach jeden Landes oder Ortes Particular-Rechten und Gewohnheiten. In Ermangelung dieſer haben ſie ſich nach denen von ihren Vorfahren auf ſie gediehenen Gewohnheiten und Principiis, oder dem ſo genannten Stylo zu richten. (a) Wann aber auch dieſer nichts an die Hand gibt, iſt die Frage: Wornach ſich dieſelbige in Civil-Sachen zu richten haben? Die meiſte (welche auch Recht haben,) ſagen, nach denen Römiſchen Juſtinianeiſchen Rechten; Andere aber wollen, nach denen Teutſchen Rechten und erſt in Ermangelung dieſer nach denen Römiſchen, und müſſe der, ſo ſich auf ein Römiſches Geſetz ſteiffe, erſt erweiſen, daß ſolches in Teutſchland üblich ſeye. Dieſe Teutſche Rechte nun ſollen, (wie die, ſo ad ſpeciem gehen, ſagen,) der Sachſen- und Schwaben-Spiegel ſeyn; alleine wollen die Verfechtere der

Rechte, wornach ſie in civil-

§. 19. (a) vid. Dn. de LUDOLFF Jus Cameral. p. 346.

andern Meynung ſelbige, ſonderlichen den letzten, dafür durchaus nicht gelten laſſen. (b)

§. 20.

und Lehen-Sachen ſprechen müſſen.

Und ſo ſeynd unſere Teutſche Rechts-Gelehrte auch nicht eins, wornach ſich die höchſte Reichs-Gerichte in Lehen-Sachen zu richten haben, wann die Lehen-Brieffe, Verträge, Particular-Lehen-Rechte und Gewohnheiten nicht hinlänglich ſeynd. Die meiſte glauben, man müſſe alsdann nach dem Longobardiſchen Lehen-Recht ſprechen, wenigſtens ſo ferne ſich ſolches auf Teutſchland und deſſen Lehen ſchicklich appliciren laſſe; (a) Andere aber ſtehen in denen Gedancken: Es müſſe ſo dann in Ober-Teutſchland nach dem bey dem Schwaben-Spiegel, und in Nieder-Teutſchland nach dem bey dem Sachſen-Spiegel ſich be-

(b) vid. SINCERUS ſ. KULPIS de Germanicarum Legum veterum ac Romani Juris in Republica noſtra origine autoritateque præſenti; HEYDELMANN de receptione Juris Romani ejusdemque, ac Legum Germaniæ veterum, uti & Saxonici & Suevici Speculorum, in foris uſu autoritateque præſenti. THOMASIUS de rite formando ſtatu controverſiæ: an Legum Juris Juſtinianei ſit frequens, an exiguus uſus practicus in foris Germaniæ?

§. 20. (a) vid. Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 5. §. 1.

befindlichen Lehen-Recht geſprochen werden, welches aber jene aus vielen, theils oben (b) in etwas berührten Urſachen nicht eingeſtehen wollen. (c)

§. 21.

Wann an denen höchſten Reichs-Gerichten ein End-Urtheil gefället worden und daſſelbe Krafft Rechtens ergriffen, ſolle der Kayſer deſſen Execution (a) in keine Wege noch weiſe hemmen oder hindern, viel weniger dieſelbe verſchieben, ſondern damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung ſchlechter Dinge, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen und dergeſtallt einem jedweden ohne Anſehung der Perſon ſchleunig zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelffen. Auch ſolle der Kayſer die res judicatas Imperii ge-

Execution der Urtheile der Reichs-Gerichte.

(b) Lib. 1. Cap. 2. §. 4.

(c) vid. HARPPRECHTS Speculi Suevici & præſertim Juris Feudalis Alemannici in foris Vicariatus Suevo-Franconico-Palatini non uſus modernus.

§. 21. (a) vid. Mein Tractat von Kayſerlichen Executions-Commiſſionen, in meiner Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß Tom. 2.

gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich ſchützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall, da einiger Potentat oder Republic die ordentlich Execution des Reichs verhinderen, ſich derſelben einmiſchen oder widerſetzen würde, ſolle der Kayſer ſolches, nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis oder Executions-Ordnung und der Reichs-Conſtitutionen abkehren und alle gehörige Mittel dagegen vorwenden. (b)

§. 22.

Wie und durch wen ſie zu verrichten?

Wie die Execution derer von denen höchſten Reichs-Gerichten gefällten Urtheile vorgenommen werden ſolle? davon handlen ſo wohl die Ordnungen der höchſten Reichs-Gerichte, als auch beſonders die oben beſchriebene Executions-Ordnung. Das Haupt-Werck kommt darauf an, daß bey denen mittelbaren Reichs-Gliedern der Landes-Herr, bey denen unmittelbaren aber der Oberſte des Crayſes, worinn derjenige geſeſſen iſt, wider welchen die Execution ergehet, ſolche verrichten, die Crayß-Ausſchreibende Fürſten aber ſelbige befördern helffen ſollen. Heutiges Tages aber werden die Executiones

(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 17. §. 1 & 16.

nes insgemein denen letzteren aufgetragen. Nur iſt die Frage: Ob die höchſte Reichs-Gerichte nach befindenden Umſtänden auch eines anderen Craiſes Oberſten oder Ausſchreibenden Fürſten die Vollſtreckung einer Urtheil anbefehlen können? Der Kayſer hält dafür, es könne ſeyn, die Stände aber glauben, es könne nicht ſeyn? Beede ſeynd über dieſer Sache ſchon einigemahle hart an einander gekommen, aber noch allemahl jeder auf ſeiner Meynung verblieben. (a)

§. 23.

Was der Kayſer weiter wegen der Reichs-Gerichte zu beobachten?

Es ſolle übrigens der Kayſer kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß er mit Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen ſolches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden hätte. Hingegen ſolle er die Juſtiz nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis bey denen höchſten Reichs-Gerichten unpartheilich adminiſtriren laſſen und darinn über denen bereits aufgerichteten und verbeſſerten, oder noch aufrichtenden und verbeſſerenden, Ordnungen feſt halten, dem Proceß dieſer Reichs-Gerichte

 ſeinen

§. 22. (a) Conf. Acta die Donauwertiſche Achts-Erklärung und die Mecklenburg-Güſtrauiſche Succeſſion betreffend rc.

ſeinen ſtarcken Lauff, auch keinem von dem anderen eingreiffen oder Proceſſus avociren laſſen und ihnen keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geſchehen geſtatten. Was auch darinn einmahl in Judicio contradictorio cum debita cauſæ cognitione ordentlicher Weiſe abgehandelt und geſchloſſen iſt, dabey ſolle es allerdings verbleiben und es nirgend anderſt, es ſeye dann durch den ordentlichen Weg der Reviſion von neuem in Cognition gezogen werden. (a)

Viertes Capitel.

Von dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath. (a)

§. 1.

Was der R. Hof-Rath ſeye?

DEr Reichs-Hof-Rath iſt eines von denen beeden höchſten Reichs-Gerichten, welches an dem Kayſerlichen Hof

§. 23. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 16. §. 16.

Rubr. (a) v. UFFENBACH de Conſilio Imperiali Aulico & DECKHERRI Prælectiones ad eundem; CRAMERI Manuale Proceſſus Imperialis Aulici; Breviculum Praxis Imperialis Aulicæ; Meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß; und Grund-Sätze

Hof gehalten wird, und, auſſer in denen in den Reichs-Geſetzen ausgenommenen Fällen, einig und allein von dem Kayſer dependiret.

§. 2.

Des Reichs-Hof-Raths oberſtes Haupt und Richter iſt der Kayſer (a), welcher 1. den geſammten Reichs-Hof-Rath nach eigenem Belieben beſetzet und die darzu gehörige Perſonen (welche 2. aber Ihme künfftig nicht allein ſondern auch dem Reich ſchwören ſollen, (b) 3. entweder wieder ihrer Dienſte erläſſet, oder 4. ſie ſonſten eine Zeitlang aus dem Rath nimmt und hier oder da gebraucht. 5. Werden alle dem Reichs-Hof-Rath zu übergebende Schrifften in der Uberſchrifft und Contextu an den Kayſer ſelbſten dirigiret, auch 6. alle Mandata, Reſcripta, Patentes, u. d. g. von dem Kayſer eigenhändig unterſchrieben. 7. Muß in allen wichtigen Sachen von dem Reichs-

Des Kayſers Autorität bey ſelbigem.

Sätze der R. Hof-Raths-Praxis, ſo dann mein Tr. vom Kayſerl. Reichs-Hof-Rath in meinen vermiſcht. Schrifft. p. 2. n. 3. und meine dreyerley Sammlungen von Reichs-Hof-Raths-Concluſis. MAURITIUS de S. Cæſ. Majeſt. & Imperii Judicio Aulico. Principia Proceſſus Judicii Imperialis Aulici hodierni.

§. 2. (a) R. H. R. O. Tit. 1. §. 1.

(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 24. §. 3.

Reichs-Hof-Rath an ihn ein Gutachten erſtattet werden (c) und gibt ſo dann ſeine Reſolution den Entſcheid in der Sache. (d)

§. 3.

Wo und wie er gehalten werde?

Der Reichs-Hof-Rath wird jederzeit in dem Kayſerl. Reſidentz-Schloß ſelbſten oder doch ſo nahe dabey, als möglich, gehalten, folget auch, wann der Kayſer an ein ander Ort verreiſet, demſelben nach, es ſeye dann, daß er nur in die Nähe oder auf eine kurtze Zeit hinweg gehe, oder ſonſten ein anderes verordne; doch werden alle Expeditiones nach dem Ort datirt, wo ſich der Kayſer aufgehalten, wenigſtens wann er ſich mit ſeiner gantzen Hof-Staat aus ſeiner ordentlichen Reſidentz hinweg begibt. (a) Ubrigens theilet ſich dieſes Collegium niemals in Senate, u. d. auch ſolle allezeit alles in Pleno verhandelt werden. (b)

§. 4.

Von der R. Hof-Raths-Ordnung.

Von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung iſt ſchon oben (a) geredet worden und hier noch

(c) Conf. Lib. 3. Cap. 8. §. 10.
(d) add. mein cit. Tr. Cap. 2.
§. 3. (a) vid. ibid. Cap. 3.
(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 24. §. 13.
§. 4. (a) Lib. 1. Cap. 3. §. 13.

noch weiter davon zu gedencken, daß, weil Beſchwerde geführet worden, (b) ob ſollten gegen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung einige Contraventiones vorgegangen ſeyn (c) ſo ſolle der Kayſer Vorſehung thun, daß darinnen remediret und künfftig dergleichen nicht begangen noch geduldet werde. (d) Wie dann auch der Kayſer im Jahr 1714. würcklich ein dahin abzielendes weitläuffiges Decret an den Reichs-Hof-Rath hat ergehen laſſen. (e) Sonſten ſolle der Reichs-Hof-Rath auch den Proceß, welcher dem Cammer-Gericht in denen Reichs-Geſetzen fürgeſchrieben iſt, beobachten. (f)

§. 5.

Der Reichs-Hof-Rath hat einen Præſidenten

Von dem R. Hof-Raths-Præſidenten.

(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 24. §. 4.

(c) Die Gravamina Statuum communia & Evangelicorum particularia, ſo A. 1711. dem Kayſer übergeben worden, ſiehe in FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 24. add. das Chur-Fürſtl. Collegial-Schreiben an den Kayſer d. d. 1742. 14. Febr.

(d) ibid.

(e) So beym FABRO, in BURGERMEISTERS Teutſch. Corp. Jur. publ. & priv. in SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. &c. zu finden iſt.

(f) Inſtr. Pac. art. 5. §. 54. Jung. tn. R. H. O. Tit. 2. §. 8. add. mein Tr. vom Reichs-Hof-Rath Cap. 4.

ſidenten (a) welcher jederzeit zugleich Kayſerlicher würcklicher geheimer Rath und einer der fürnehmſten Kayſerlichen Miniſtrorum iſt. Ein ſolcher Præſident muß ſeyn ein Teutſcher Reichs-Fürſt, Graf oder Herr, in dem Reich unmittelbar oder mittelbar (b) geſeſſen und begütert. Derſelbe hat die Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus und ſolle ihme von niemand, wer der auch ſeye, darinn eingegriffen werden. (c) Wann jedoch der Kayſer auf Reichs-Tägen einen Reichs-Fürſten in dem Reichs-Hof-Rath gebraucht und der Præſident Standes halber weniger iſt, ſolle er jenem die Zeit, die er bey dem Rath zugegen ſeyn würde, die Direction überlaſſen. (d)

§. 6.

Reichs-Vice-Cantzler,

Auf den Reichs-Hof-Raths-Præſidenten folget im Reichs-Hof-Rath der Reichs-Hof-Vice-Cantzler, (der ſonſt auſſerhalb des Reichs-Hof-Raths mit dem Præſidenten nach der Ancienneté ihrer Kayſerlichen Geheimen Raths-Stelle rouliret,) welcher in jenes Abweſenheit oder bey deſſen Abgang das Præſidium führet, wann er den Reichs-Hof-Rath frequentiren will, ſo

§. 5. (a) R. H. R. O. Tit. 1. §. 1. 4.
(b) Dieſes wünſchten die Reichs-Grafen geändert zu ſehen.
(c) Wahl-Cap. Franciſci art. 24. §. 12.
(d) R. H. R. O. Tit. 1. §. 6.

ſo doch anjetzo ſelten, und, wann der Præſident zugegen iſt, auſſer bey dieſes Vorſtellung, niemahlen geſchiehet. Dieſer Reichs-Vice-Cantzler unterſchreibt die in Form einer Urtheil ausgefertigte Reichs-Hof-Raths-Beſcheide, nebſt einem Reichs-Hof-Raths-Secretario, allein; Die unter des Kayſers Namen ergehende Mandata, Reſcripta, Patentes, u. d. g. aber nebſt dem Kayſer und einem Reichs-Hof-Raths-Secretario. Ferner werden ihme alle von dem Reichs-Hof-Rath an den Kayſer ergehende Gutachten zugeſtellet, deſſen darauf geſetzte Reſolution er auch unterſchreibt und wieder in den Reichs-Hof-Rath ſchickt. Auſſer deme lauffet auch alles, was von Reichs-Sachen extrajudicialiter an dem Kayſerlichen Hof fürkommt und abgehandelt wird, durch ſeine Hand. (a)

§. 7.

R. Hof-Raths-Vice-Præſident.

Auf den Reichs-Vice-Cantzlar folget im Reichs-Hof-Rath der Vice-Præſident, (wann es anderſt dem Kayſer beliebt, die Stelle zu erſetzen,) ſo in des Præſidenten und Reichs-Vice-Cantzlars Abweſenheit dirigiret und von welchem die Reichs-Geſetze (a) alles das auch diſponiren, was von dem Præſidenten geſagt worden iſt. Wann

§. 6. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 25. §. 4. Conf. Lib. 8. cap. 8. §. 5. §. 10. §. 15.

§. 7. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 24.

Wann auch dieſer abweſend iſt, führet das Præſidium der Aelteſte, ſo von denen Reichs-Hof-Räthen auf der Herren-Banck gegenwärtig iſt, (b) wann ſolcher auch ſchon der Lutheriſchen oder Reformirten Religion zugethan iſt.

§. 8.

und Reichs-Hof-Räthen. Deren Quælitäten.

Zu Reichs-Hof-Räthen ſollen genommen werden Fürſten, (die es aber nicht annehmen,) Grafen, Herren, von Adel und andere ehrliche Leute, aus denen Reichs-Craiſen, und zwar nicht allein aus derer Kayſerlichen Erb-Landen Unterſaſſen, Unterthanen und Vaſallen, ſondern mehrentheils ſolche, ſo im Reich Teutſcher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr angeſeſſen und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und in Examine wohl-beſtandener Geſchicklichkeit, auch guter in Dicaſteriis und Facultäten, wo Rechts-Händel vorkommen, erlangter Experienz und niemand, dann dem Kayſer und Reich, und ſonſten keinen Chur-Fürſten, Fürſten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländiſchen Potentaten, mit abſonderlichen Pflichten, Beſtallung oder Gna-

(b) R. H. R. O. Tit. 1. §. 5.

Gnaden-Geld verwandt ſeyn. (a) Unter Kayſer Carl VII. iſt auch das Examen würcklich aufgekommen.

§. 9.

Die Anzahl der Reichs-Hof-Räthe ſolle ſich nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung (a) über achtzehen Perſonen, mit eingeſchloſſen des Præſidentens, auſſerhalb des Reichs-Vice-Cantzlars, nicht erſtrecken, auch wolle, nach ſelbiger, der Kayſer keinen neuen Rath annehmen und reſolviren, biß eine ordentliche Vacanz von obgemeldten achtzehen Perſonen ſich ereignen werde. Alleine heut zu Tag behält ſich der Kayſer in beedem freye Hände und iſt meiſtens die Anzahl viel ſtärcker, wiewohl auch jederzeit einige, und offt viele, in anderen Kayſerlichen Verrichtungen eine Zeit, oder manchmahlen viele Jahr lang, abweſend ſeynd, auch in der Liſte der würcklichen gemeiniglich verſchiedene zu ſtehen pflegen, welche zwar Decreta auf eine würckliche Stelle haben und ſelbige antretten können, wann ſie wollen, auch deßwegen in dem Rang fortlauffen, die aber doch dieſes Amt nicht würcklich angetretten haben, auch theils ihr Lebtag nicht antretten. Doch haben eigentlich nur achtzehen Räthe, Anzahl.

§. 8. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 24. §. 2. 3.
§. 9. (a) Tit. 1. §. 2.

the, und unter ſolchen jederzeit die ſechs Evangeliſche, die Beſoldung, freyes Quartier und gewiſſe andere Emolumenta, z. E. Exemplaria von denen einſchickenden privilegirten Zeitungen, u. d. g.

§. 10.

Beſonders der Evangeliſchen.

Unter dieſen Reichs-Hof-Räthen ſollen nach dem Oſnabrückiſchen Frieden (a) etliche der Augſpurgiſchen Confeßion zugethane gelehrte und der Reichs-Sachen erfahrene Männer seyn, ſo aus denen Reichs-Craiſen, wo die Augſpurgiſche Confeßion allein oder neben der Catholiſchen in dem Schwang iſt, angenommen werden ſollen, und zwar in ſolcher Anzahl, daß auf begebenden Fall zwiſchen beederley Religions-Verwandten Räthen die Gleichheit beobachtet werden könne. Welche Anzahl in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung (b) auf Sechſe veſtgeſtellet, ſolche auch bißhero meiſtens beybehalten worden iſt, deren oder der aus ihrem Mittel anweſenden Stimmen dann in denen Fällen, wo die Reichs-Geſetze Räthe beeder Religionen in gleicher Anzahl erforderen, ſo viel gelten, als der Catholiſchen geſammten ihre, wiewohlen die Evangeliſche Stände ſich dannoch beſchweren, daß offt allzuwenig Evangeliſche Räthe gegenwärtig ſeyen, welchen ſie dahero nicht gerne

§. 10. (a) art. 5. §. 54.
(b) Tit. 1. §. 2.

gerne das Evangeliſche Intereſſe allein anvertraueten. Krafft Kayſer Leopolds an Preuſſen gegebenen Verſpruchs, ſolle unter denen Evangeliſchen allezeit Einer reformirt ſeyn; unter Kayſer Carl VII. aber ware es keiner.

§. 11.

Ihre Beſoldung.

Ein Reichs-Hof-Rath auf der Herren-Banck hat regulariter nur 2600. einer auf der Gelehrten Banck aber regulariter 4000. Gulden Beſoldung. Neben dem haben ſie Hof-Quartier (das iſt, daß ſie nur den 4ten Theil deſſen, wofür das Quartier ſonſt jährlich könnte vermiethet werden, zahlen dürffen,) ferner theilen ſie die Laudemien-Gelder und die in Reviſorio hinterlegte Sportuln, (wann die vorige Urtheil confirmiret oder vor ergehender Urtheil ein Verglich getroffen wird,) unter ſich. Auch ſeynd ihre Sachen Zoll- und Maut- und ihre abgehende und ankommende Brieffe Poſt-ingleichem ſie und das Ihrige Steuer-frey. Der Kayſer ſolle auch gewiſſe Verordnung thun, damit ſo wohl aus ſeiner Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen anderen Ausgaben dem Reichs-Hof-Raths-Præſidenten, Reichs-Vice-Cantzlarn, als zugleich würcklichen Reichs-Hof-Rath, ſo dann Vice-Præſidenten und andern Reichs-

Hof-Räthen, ihre Reichs-Hof-Raths-Beſoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde. (a)

§. 12.

Bäncke des R. Hof-Raths-Collegii.

Nach der Wahl-Capitulation (a) ſolten, wie es ſcheinet, auf der Herren-Banck erſtlich die Grafen und Herren, ſo in denen Reichs-Collegiis Sitz und Stimme haben, oder von ſolchen Häuſern entſproſſen ſeynd, alsdann die übrige Grafen und Herren, nebſt denen vom Ritter-Stand zu Schild und Helm Ritter- und Stiffts-mäßig gebohrenen unter einander, nach der Zeit ihrer Annahm ſitzen. Es wird aber alſo gehalten: Auf der Herren-Banck ſitzen alle Grafen, Herren und Freyherren (ob ſie gleich von Geburt nur burgerlichen Herkommens ſeynd,) nach der Zeit ihrer Reception untereinander, und ſtehet es einem, der auf der gelehrten Banck geſeſſen, wann er Freyherr wird, frey, ſich auf die Herren-Banck zu begeben, wiewohlen doch einige auf der Gelehrten Banck verbleiben. Sonſten ſitzen auf dieſer letzteren die Edle Herren, Ritter, übrige von Adel und die Gelehrte.

§. 13.

---

§. 11. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 25. §. 5.
§. 12. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 25. §. 9.

§. 13.

Die Reichs-Hof-Räthe haben den Rang vor allen andern Kayſerlichen Räthen in gleichem Stand, auſſerhalb denen Kayſerlichen geheimen Räthen, (a) doch haben die auf der Grafen- und Herren-Banck viele Strittigkeiten deßwegen mit denen Kayſerlichen Cammer-Herren, ingleichem die auf der Gelehrten Banck mit denen auf der Ritter-Banck (welches die mittlere zwiſchen der Herren- und Gelehrten Banck iſt) anderer Collegiorum befindlichen Räthen.

Der R. Hof-Räthe Rang.

§. 14.

Sonſten gibt es auch hin und wieder Titular-Reichs-Hof-Räthe, welche aber, auſſer dieſem Titul, keine andere Privilegia der Reichs-Hof-Räthe genieſſen, oder mit dieſem höchſten Reichs-Gericht etwas zu thun haben.

Titular-R. Hof-Räthe.

§. 15.

Weiter gehören zu dem Reichs-Hof-Rath zwey Secretarii, welche allemahl zugleich bey dem Protocoll ſitzen und einer die Sachen, ſo teutſch expediret werden, der andere aber die Lateiniſche protocollirt und ausfertiget. Sie werden von dem Churfürſten zu Mayntz angenommen und

R. Hof-Raths-Secretarii.

§. 13. (a) R. H. O. Tit. 1. §. 8.

und ſchwören ihme nebſt dem Kayſer, und ſeynd mit denen geheimen Reichs-Hof-Secretarien oder Referendarien nicht zu vermengen.

§. 16.

Fiſcal.

Hierauf folget der Reichs-Fiſcal, welchen der Kayſer ſetzet und beſoldet. Er agiret wider diejenige Stände und Privatos, wider welche er vom Reichs-Hof-Rath excitiret wird, oder auch, jedoch mit Vorwiſſen der darzu Verordneten, ex officio wider die, ſo es verſchuldet zu haben ſcheinen. Zuweilen wird ihm auch ein Vice-Reichs-Fiſcal zugegeben.

§. 17.

und Agenten.

Auch gehören daher die Reichs-Hof-Raths-Agenten, welche der Stände des Reichs und anderer an dem Reichs-Hof-Rath Proceſſe habender Parthien Schrifften übergeben, die Reſolutiones darauf betreiben, und ſolche, wie auch die ad communicandum decretirte Schrifften dem Gegentheil inſinuiren laſſen. ꝛc. Theils laſſen ſich auch zuweilen als Advocati gebrauchen, und führen die Feder in ihrer Parthien Sachen ſelbſten. Einige bekommen von denen Ständen den Titul als Reſidenten, Räthe, Conſulenten, Syndici &c. Der Agenten ſollen nicht mehr als 30. ſeyn, und darunter 6. Evangeliſche. Sie wer-

werden, nach einem vorgångigen Examine, von dem Reichs-Hof-Raths-Præſidenten mit Vorwiſſen des Reichs-Vice-Cantzlars, angenommen. Es kan aber ein Stand des Reichs, wenn es ihme beliebt, einen particular-Agenten halten, oder ſeinen Geſandten, Rath, Conſulenten, ꝛc. bevollmåchtigen und ad Acta legitimiren. (a) Andere geringere zu dem Reichs-Hof-Rath gehörige Bediente übergehe ich.

§. 18.

Von des R. Hof-Raths-Jurisdiction über die zu ſelbigem gehörige Perſonen.

Wegen der Jurisdiction über der Stånde ad Acta legitimirte Geſandte, ingleichem die Reichs-Hof-Raths-Agenten, ferner die ihrer Proceſs-Angelegenheiten wegen an dem Kayſerlichen Hof-Lager ſich enthaltende Parthien oder deren Abgeordnete hat der Reichs-Hof-Rath bißhero reſp. mit denen Stånden des Reichs, dem Kayſerlichen Hof-Marſchall-Amt, der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung, dem Wechſel, ſo dann dem Stadt-Gericht zu Wien vielerley Diſputen gehabt, welche nunmehro theils ceſſiren, theils in der Wahl-Capitulation entſchieden ſeynd. (a) Von des Hof-Marſchall-Amts Ausſprüchen

 kan

§. 17. (a) v. Meine Einleit. zum R. Hof-Raths-Proceſs. T. 4. p. 285. ſeqq.

§. 18. (a) v. Lib. 3. Cap. 8. §. 12.

kan bey dem Reichs-Hof-Rath Reviſion geſucht werden; (b) man hört aber nichts mehr davon.

§. 19.

Sachen, ſo privative für den R. Hof-Rath gehören.

Die allein für den Reichs-Hof-Rath, mit Ausſchlieſſung des Cammer-Gerichs, gehörige Sachen (a) ſeynd, wann die unter des Reichs-Hof-Raths Gerichtbarkeit gehörige Perſonen wegen eines an dem Ort, da ſich der Reichs Hof-Rath aufhält, getroffenen Contracts, oder begangenen Mißhandlung, oder in Anſehung ihres Amts belangt werden, wann es die Gültigkeit, Beſtättigung oder Erklärung Kayſerlichen Freyheiten, (über deren Violation kan auch bey dem Cammer-Gericht geklagt werden,) oder andere oben erzehlte Kayſerl. Vorrechte, ingleichem die Belehnung mit denen Reichs Lehen b) oder darüber entſtehende und ſchon oben angezeigter maſſen beſchaffene Strittigkeiten, wie auch insgemein, wann es Italiäniſche Sachen betrifft, doch die Savoyiſche ausgenommen, welche an beede höchſte Reichs-Gerichte gebracht werden können.

§. 20.

(b) R. H. O. Tit. 2. §. 10.

§. 19. (a) v. GUTHER de cauſis Judicium Imperiale aulicum fundantibus, ſine concurrentia cum Judicio Camerali.

(b) Add. tamen Cap. præc. §. 18.

§. 20.

Bey dem Reichs-Hof-Rath iſt üblich, daß zum öftern, entweder auf Anſuchung der Parthien, oder von Amts-wegen, Kayſerliche Commiſſiones auf Stände des Reichs, (welche aber kein eigenes Intereſſe bey der Sache haben dörffen (a),) oder Kayſerliche Miniſtros und Räthe, erkannt werden, um eine ihnen angefragte Sach zu unterſuchen (b) und ſo dann deren Befund mit räthlichem Gutachten zu berichten; doch ſollen denen Parthien hierinnen wider die Sachen Eigenſchafft keine ſummariſche noch übereilte Proceß oder zu kurtze Dilationes aufgetrungen, ſondern ihnen ihre Nothdurfft alſo, wie es vor dem Reichs-Hof-Rath ſelbſten thun könnten, zu handlen vergönnet werden. (c)

Von denen Commiſſionen.

§. 21.

Wann nun in ſolchen extraordinari-Commiſſionen Sachen fürfielen, die unter denen Augſpurgiſchen Confeßons-Verwandten verſirten, ſollen allein dero-

Was dabey in Anſehung der Parthien Religion zu beobachten.

 ſelben

§. 20. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 18. §. 5.
(b) v. meinen Tr. von Kayſerlichen Unterſuchungs-Commiſſionen, in meiner Einleit. zum Reichs-Hof-R. Proceß Tom. 1. LYNGKER ſ. BECHMANN de Commiſſario Imperiali ad cauſas Juſtitiæ.
(c) R. H. O. Tit. 2. §. 6.

ſelben Religions-Verwandte darzu deputiret, ſo unter Catholiſchen, allein Catholiſche, ſo unter Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Ständen beeder Religionen in gleicher Anzahl Commiſſarien ernennet und verordnet werden, (a) nur haben ſich die Evangeliſche Stände darüber beſchwert, daß öffters einer der mächtigſten Catholiſchen und einer der ſchwächſten Evangeliſchen Ständen zu Commiſſarien ernennet worden, da dieſer jenem allzuviel nachgeben müſſen; nun aber ſolle, ſo viel möglich, auf eine Gleichheit geſehen werden (b). Von dieſen Commiſſionen ſeynd die Kayſ. Hof-Commiſſionen unterſchieden, welche an dem Kayſ. Hof-Lager, gemeiniglich zu Verſuchung der Güte zwiſchen denen Parthien, (c) angeordnet worden, worzu man allemahl einige Reichs-Hof-Räthe ernennet, welche aber, nebſt denen Deputationen, u. ſ. w. nunmehro verboten ſeynd (d)

Reichs-Hof-Raths-Commiſſiones.

§. 22.

§. 21. (a) ibid. §. 7. Inſtr. Pac. art. 5. §. 51.

(b) Wahl-Cap. art. 18. §. 3.

(c) v. Meinen Tr. von Commiſſionen zur Güte in meiner Einleit. zum R. Hof-R. Proc. Tom. 4. n. 12.

(d) Wahl-Cap. Franciſci art. 24. §. 13.

§. 22.

Der Kayſer ſolle den Reichs-Hof-Rath nicht über die Sententias & Judicata Cameræ, unter was vor Prætext es ſeye, cognoſciren laſſen, noch die an dem Cammer-Gericht anhängig gemachte und in unerörterten Rechten ſchwebende Sachen von da nicht ab- noch an den Reichs-Hof-Rath fordern noch aufheben und dagegen inhibiren, wie dann, was künfftig dawider vorgenommen würde, von dem Cammer-Gericht als null und nicht gehalten werden ſolle. (a) Ob aber, wann das Cammer-Gericht ſtille ſtehet, der Reichs-Hof-Rath berechtiget ſeye, in denen an dem Cammer-Gericht anhängigen Sachen Urtheile oder Beſcheide ergehen zu laſſen? darüber hat man vor wenigen Jahren ſtarck geſtritten. Die Reichs-Stände hielten dafür, es ſollte nicht ſeyn und erſtatteten deßwegen ein Gutachten an den Kayſer; dieſer aber truge Bedencken, es zu ratificiren, und der Reichs-Hof-Rath fuhre fort, dergleichen Sachen anzunehmen und zu entſcheiden. (b)

R. Hof-Rath ſolle dem Cammer-Gericht nicht eingreiffen.

§. 23.

Wider die Urtheile des Reichs-Hof-Raths hat die Reſtitutio in Integrum und die Supplicatio

Remedia wider die R. Hof-Raths-Urtheile.

§. 22. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 16.
(b) R. H. O. Tit. 5. §. 7. Inſtr. Pac. art. 5. §. 55.

Supplicatio (a) Reviſio ſtatt, welche durch den Reichs-Hof-Rath ſelbſt vorgenommen wird, doch ſollen andere Räthe, von jeder Religion in gleicher Anzahl, welche der Abfaſſung der erſten Urtheil nicht beygewohnet, oder, wann dieſes nicht thunlich iſt, doch wenigſtens ſolche Räthe darzu genommen werden, welche das erſtemal weder Re- noch Correferenten geweſen, (b) als welche abtretten müſſen. Dieſes Remedium ſolle, wann die Formalia richtig ſeynd, nicht ſchwer gemacht werden. (c) Ob die Actio Syndicatus oder eine Nullitæts-Klage wieder die Reichs-Hof-Raths-Urtheile ſtatt finde? darüber ſtreiten die Rechts-Gelehrte. Das iſt ſicherer, daß keine Querela læſionis enormiſſimæ oder Appellatio a Cæſare male informato ad melius informandum Platz greiffet.

§. 24.

Viſitation des R. Hof-Raths.

Der Kayſer ſolle ein Reichs-Gutachten wegen des Modi, den Reichs-Hof-Rath zu

§. 23. (a) vid. mein Tr. von der an dem Reichs-Hof-Rath üblichen Reviſion oder Supplication in meiner Miſcell. Jurid. Hiſtor. Tom. 2. p. 320. Dn. SCHWEDER (HILLER) de concurſu & electionis utiliori Remediorum contra Sententias in ſummis Imperii Tribunalibus latas.

(b) v. FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 12. Cap. 3.

(c) Wahl-Cap. Franciſci art. 17. §. 2.

zu viſitiren, erforderen und den darauf erfolgenden Schluß zum Vollzug bringen, inzwiſchen aber den Chur-Fürſten zu Mayntz innerhalb Jahres den Reichs-Hof-Rath viſitiren und damit alle drey Jahre, ſo lange biß auf dem Reichs-Tag ein anderes beliebt, continuiren laſſen. Und zwar ſolle Chur-Mayntz die Viſitations-Acta auf dem Reichs-Tag vorlegen ꝛc. (a) Es iſt aber noch kein Anfang damit gemacht worden.

§. 25.

Der Kayſer ſolle auch nicht geſtatten, verhängen oder zugeben, daß andere ſeine Räthe und Miniſtri, wie die Namen haben mögen, insgeſammt oder jemand derſelben, ſich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmiſchen, oder darinn auf einigerley Weiſe demſelben eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beſchweren, oder irren, oder ihme in cognoſcendo vel judicando oder ſonſt in einige Wege Ziel und Maaß geben, noch auch, daß einige Proceſſe, Mandata, Decreta, Erkanntniſſe und Verordnungen, wes Namens oder Geſtalt dieſelbe ſeyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath, reſolvirt, noch ohne deſſen Vorbewußt expe-

Kayſerliche Miniſtri ſollen dem R. Hof-Rath nicht eingreiffen.

§. 24. (a) ibid. art. 24. §. 6. 7. 8. add. Inſtr. Pac. art. 5. §. 55. mein Tr. vom R. H. R. Cap. 5.

expedirt werden ſollen. Wann auch deme allem zu entgegen inskünfftige etwas widriges vorgenommen werden oder entſtehen möchte, das ſolle an ſich ſelbſten null und nichtig, auch die Reichs-Hof-Räthe ſammt und ſonders pflichtig und verbunden ſeyn, deßwegen geziemende Erinnerung zu thun, die der Kayſer dann damit allergnädigſt anhören und ſie, nebſt ungeſaumter Anſtellung der angezeigten Eingriffe und Beſchwerden, wider männiglichs Anfeinden ſchützen und das geſammte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Autorität gegen andere ſeine Räthe und Miniſtros ernſt- und kräfftiglich handhaben ſolle. (a)

Fünfftes Capitel.

Von dem Kayſerlichen- und Reichs-Cammer-Gericht. (a)

§. 1.

Was es ſey?

DAs Kayſerliche und Reichs-Cammer-Gericht iſt eines der beeden höchſten Reichs-

§. 25. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 16. §. 14. Rubr. (a) vid. Dn. de LUDOLFF Jus Camerale; BLUMII Proceſſus Cameralis & DECKHERRI Notæ & Animadverſiones ad eundem; Das Franckfurtiſche und Wetzlariſche Corpus Juris Cameralis; Colloquium Modeſtini & Pomponii de ſtatu Judicii Came-

Reichs-Gerichte in Teutſchland, welches von dem Kayſer und denen Ständen des Reichs zugleich beſetzet, von denen letztern aber allein unterhalten wird.

§. 2.

Es wird dermalen in der Reichs-Stadt Wetzlar (ſo deßwegen der Natural-Quartier befreyet iſt (a), gehalten; ob ihme aber gleich dieſer Ort nur ad interim zu ſeinem Aufenthalt iſt angewieſen und vorbehalten worden, ſo es wohl geſchehen könnte, es an einen denen Ständen und dem Cammer-Gericht ſelbſten bequemeren Ort zu verlegen, ſo wird es doch wegen der vielen Bedencklichkeiten, welche das Reich, oder das Cammer-Gericht, oder die in Vorſchlag gebrachte Orte ſelbſten, bey andern Städten finden, und weil die zu dem Cammer-Gericht gehörige Perſonen ſich in Wetzlar ſtarck mit unbeweglichen Gütern anſäßig gemacht, nicht leicht zu einer Aenderung dißfalls kommen. Wo es gehalten werde?

§. 3.

meralis; H. SENCKENBERG de Hiſtoria & Jurisdictione Judicii Cameralis; BLUMENS, DECKHERR und von LUDOLFS Sammlungen der Cameral-Urtheln ꝛc. Von mehrern ſiehe DECKHERRS Introductionem in notitiam rei Jurisque Cameralis;

§. 2. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 4. §. 10.

§. 3.

Von dem Cammer-Richter,

Das Cammer-Gericht hat forderiſt einen Cammer Richter, (a) welcher ein Teutſcher Chur-Fůrſt, oder wenigſtens ein Fůrſt, Graf oder Herr ſeyn ſolle und von dem Kayſer darzu ernennet wird. Es kan darzu ſo wohl ein Geiſt- als Weltlicher genommen werden, doch, wo ein Weltlicher gleiches Standes zu bekommen, ſolle man ihne vor einem Geiſtlichen nehmen. (a) Alle bey dem Cammer-Gericht einreichende Schrifften werden an ihne gericht, doch ergehen die Urtheile und Beſcheide nicht in ſeinem, ſondern in des Kayſers, und zur Zeit des Interregni in beeder Reichs-Vicarien Namen. (c) Der Cammer-Richter theilt die Acten aus, ordnet die Senate, veranlaſſet die Plena, befördert die Relationen, dirigirt das Plenum oder Senat, darinn er gegenwärtig iſt, hat aber keine Stimme. ꝛc.

§. 4.

§. 3. (a) v. H. BUDER de Imperatore ipſo Judice; in Amœn. Jur. publ. p. 148.

(b) C. G. O. Part. 2. Tit. 1. §. 1. 3. Dic. von dem Streit zwiſchen denen Reichs-Grafen und der Reichs-Ritterſchafft: ob es ein anderer, als ein Reichs-Stand ſeyn könne? it. von denen Heſſen-Caſſeliſchen Beſchwerden gegen den Grafen von Ingelheim.

(c) A. 1741. ſetzte es tempore Interregni wegen des Siegels groſſen Streit.

§. 4.

Auf ihne folgen zwey Cammer-Gerichts-Præſidenten, welche Grafen oder Freyherren ſeynd. Einer davon iſt der Catholiſchen und der andere der Evangeliſchen Religion zugethan. Jeder von ihnen führet das Præſidium in einem Senat, wann oder worinn der Cammer-Richter nicht gegenwärtig iſt, hat aber ordentlicher Weiſe keine Stimm. In Abweſenheit des Cammer-Richters, oder wann deſſen Stelle leer ſtehet, iſt der älteſte, ohne Unterſchied der Religion, Cammer-Richter-Amts-Verweſer. Der Kayſer hat auch dieſe beede Stellen zu vergeben. (a)

Cammer-Gerichts-Præſidenten,

§. 5.

Der Aſſeſſorum bey dem Cammer-Gericht ſollen, vermöge Reichs-Schluſſes vom Jahr 1719. ſo lange, biß man die Mittel ausfinden wird, woher die in dem Weſtphäliſchen Frieden beliebte Anzahl derer 50. erhalten werden könne, 25. ſeyn, und zwar 13. Catholiſche und 12. Evangeliſche, doch iſt ihre Anzahl, weil man wegen ſchlecht eingehender Cammer-Zieler nicht mehrere beſolden kan, bißher bey 17. geblieben, nemlich

und Cammer-Gerichts-Aſſeſſoribus, Deren Anzahl.

§. 4. (a) Die Grafen und die Reichs-Ritterſchafft haben hier auch den Streit, wie bey der Cammer-Richter-Stelle.

lich 9. Catholiſche und 8. Evangeliſche. Sie ſollen Teutſche und ehlich gebohrne ſeyn. (a)

§. 6.

Von wem die Catholiſche und Evangeliſche præſentirt werden.

Die Præſentation (a) oder Ernennung der Cammer-Gerichts-Aſſeſſorum, und zwar der Catholiſchen, ſollte, wann es 50. wären, alſo geſchehen, daß der Kayſer 2. die Churfürſten zu Mayntz, Trier, Cölln und Bayern, jeder 2. der Oeſterreichiſche, Burgundiſche, Fränckiſche, Schwäbiſche, Ober-Rheiniſche, Weſtphäliſche Craiß jeder auch 2. und der Bayriſche Craiß 4. vorſchlagen ſollen. (b) Evangeliſche aber ſollen von denen Chur-Fürſten zu Sachſen, Brandenburg und Pfaltz, von jedem zwey, von dem Ober- und Nieder-Sächſiſchen Craiß, von jedem noch einer, und dann von dem Schwäbiſchen, Fränckiſchen, Ober-Rheiniſchen und Weſtphäliſchen Craiß, von jedem auch 2. und über dieſes wechſelsweiß noch einer præſentiret werden. (c) Nachdeme aber die Anzahl der Aſſeſſorum auf die Helffte geſetzet iſt, ſo ſollte zwar jeder der

§. 5. (a) C. G. O. Part. 1. 3.

§. 6. (a) v. mein Tr. von denen Præſentationen zu den Aſſeſſorat-Stellen bey dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht, in meinen vermiſcht. Schrifft. von dem Teutſch. Staats-Recht. T. 1. p. 1. ſeqq.

(b) R. Abſch. de 1654. §. 169.

(c) Inſtr. Pac. art. 5. §. 57.

der Præſentanten die Helffte obiger Anzahl zu ernennen haben; alleine nachdeme, Krafft des Reichs-Schluſſes vom Jahr 1719. auch Chur-Böhmen und Braunſchweig das Jus præſentandi haben und auch dieſe Præſentati mit unter denen 25. begriffen ſeyn ſollen, ſo iſt zweiffelhafft: Ob und wie obiges Schema beſtehen könne?

§. 7.

Wer die Præſentandos wähle?

Die Aſſeſſores, welche von denen Craiſen præſentiret werden, werden entweder durch die mehrere Stimmen derer Stände des Craiſes erwählt, oder die Stände wechſlen in deren Ernennung miteinander ab, und zwar entweder alle, oder nur gewiſſe, als wie im Ober-Sächſiſchen, da die Hertzoge von Sachſen einer um den andern alſo einen Aſſeſſorem vorſchlagen, oder richten ſich nach dem Herkommen. Übrigens gibt es wegen dieſer Præſentationen in dem Ober-Rheiniſchen Craiß Stritt, indeme die Grafen nicht zu Erwählung eines Aſſeſſoris zugelaſſen werden wollen, wogegen ſich die Grafen wehren. In dem Nieder-Sächſiſchen haben die Stände unter ſich auch Strittigkeiten, ſonderlich darüber: ob Hildesheim dabey concurriren könne? (a) In

§. 7. (a) Dieſer Stritt iſt auf dem Reichs-Tag noch nicht ausgemacht, viel weniger bin ich daſelbſt abgewieſen worden, wie Herr STRUVE fürgibt.

dem Schwäbiſchen gibt es unter denen Evangeliſchen ebenfalls viele Diſputen. (b) In dem Weſtphäliſchen Craiß hat ſich das gantze Præſentations-Weſen geſteckt. Wann innerhalb ſechs Monathen, nach der vom Cammer-Gericht erhaltenen Nachricht, daß eine Stelle erlediget worden ſeye, die, ſo in des abgegangenen Stelle einen andern zu ernennen hätten, ſolches nicht thun, hat das Cammer-Gericht ſelbſten Macht, es zu verrichten. (c)

§. 8.

Wie die Præſentationen zu verrichtem.

Eigentlich ſollen der Kayſer und die geiſtliche Churfürſten Gelehrte, die weltliche aber von Adel und die Craiſe die Helffte von Adel und die Helffte Gelehrte præſentiren; es wird aber ſo genau nicht genommen. So ſollten auch eigentlich zu einer erledigten Stelle zwey oder drey præſentiret werden, damit das Cammer-Gericht die Wahl habe: doch iſt nunmehro (a) verſehen, daß die Stände hieran eben nicht verbunden und das Cammer-Gericht gehalten ſeyn ſolle, wann auch nur Einer præſentirt und derſelbe tüchtig erfunden worden, ihne anzunehmen.

§. 9.

(b) v. meine Staats-Hiſt. Car. VII. Tom. 1. p. 118. 530.
(c) R. Abſch. de 1654. §. 27.
§. 8. (a) ibid. §. 27.

§. 9.

Von der Præſentatorum Annehm- oder Abweiſung.

Jede zum Aſſeſſore præſentirte Perſon muß aus einem ihro vorgegeben geſchloſſenen Proceß eine Prob-Relation verfertigen, gegen welche einige dazu ernennte würckliche Aſſeſſores demſelbigen in einer deßwegen angeſtellten Conferenz dubia moviren, welche er auf der Stelle beantworten muß. Darauf wird die Relation beygelegt, biß die Reihe unter denen recipirt zu werden verlangenden Præſentatis an den Verfaſſer kommt; alsdann wird die Relation nochmahlen in pleno durchgegangen und wann der Præſentatus geſchickt genug erfunden wird, auch gegen ſein Leben nichts zu erinneren iſt, derſelbe angenommen, widrigen Falles aber abgewieſen, und, wo das letztere geſchiehet, wird, wann die ſechs Monate noch nicht verfloſſen, dem Præſentanten zugeſchrieben, andere vorzuſchlagen, wo aber die Zeit ſchon verſtrichen wäre, dörffte zwar von dem Cammer-Gericht ſelbſten ein anderer erwählet werden, es geſchiehet aber nicht.

§. 10.

Von denen Cammer-Gerichts-Procuratoribus und Advocatis.

Weiter gehören zum Cammer-Gericht der General-Fiſcal und Advocatus Fiſci, (die der Kayſer beſtellet,) ferner die übrige Procuratores, (welche der Parthien Nothdurfft dem Cammer-Gericht mündlich für-

 tragen

tragen und deren Schrifften eingeben,) und dieſer ſeynd 30. ſo dann die Advocati, welche denen Parthien mit Auffſetzung der Schrifften und gutem Rath, wie der Proceß zu führen, bedient ſeynd. Es hat deren keine gewiſſe Anzahl, die Procuratores aber ſeynd auch Advocati zugleich, wiewohl ſich nicht alle in beedem gebrauchen laſſen. Die Fürſten und Stände können ihre Angelegenheiten durch eigene darzu beſtellte Perſonen verſehen laſſen, gleichwie auch jeder Parthie frey ſtehet, ob ſie ſich eines Cammer-Gerichts-oder eines fremden Advocatens zum Schrifftſteller bedienen will. So wohl die Procuratores als Advocati werden von dem Cammer-Gericht ſelbſten, nach einer gemachten Prob und ausgeſtandenen Examine, angenommen.

§. 11.

Von der Cammer-Gerichts-Cantzley und deren Perſonen.

Das Cammer-Gericht hat auch ſeine eigene Cantzley, bey welcher ſich befinden der Cantzley-Verwalter, (der ſolche dirigirt und alle Urtheile und Beſcheide unterſchreibt,) die Protonotarien, (welche ausfertigen, was in denen Senaten geſchloſſen wird,) Notarien, (welche in denen Senaten und Audienzien die Protocolle führen,) Regiſtrator, (welcher ein Verzeichnis derer von denen Procuratoren in denen

nen Audienzien gehaltenen Receſſe hält,) Leſer, (welche die Acta unter ihrer Aufſicht und Verwahrung haben) der (Tax-) Einnehmer, die Ingroſſiſten, (oder geſchickteſte Cancelliſten) Copiſten, Cantzley-Knecht, Bottenmeiſter, Cammer-Gerichs-Botten 2c. Alle dieſe Perſonen (auſſer denen Boten, welche die Cammer annimmt,) werden von dem Chur-Fürſten zu Mayntz und zwar die 4. erſte unmittelbar, die übrige aber mit ſeinem Vorwiſſen von dem Cantzley-Verwalter angenommen, welcher Chur-Fürſt ihnen auch Ordnungen fürſchreibt. Alle Cantzley-Bediente ſeynd der Catholiſchen Religion beygethan, worüber aber die Evangeliſche Stände ſich ſehr beſchweren. Zu der Cantzley gehört auch die Cammer-Gerichts-Leſerey, oder das Archiv, oder Regiſtratur. Endlich ſo iſt auch des Pfenningmeiſters, welcher von dem Kayſer angenommen wird und die eingehende Cammer-Ziler verwaltet, zu gedencken. Die Cantzley-Verwandten ſtehen in Kleinigkeiten unter dem Cantzley-Verwalter, in wichtigeren Sachen unter dem Cammer-Gericht; die peinliche aber ziehet Mayntz für ſich, wiewohl mit Wiederſpruch des Cammer-Gerichs.

Cammer-Gerichts-Pfenningmeiſter.

§. 12.

Des Cammer-Gerichts-Audienzien.

Das Cammer-Gericht hat ſeine Audienzien und Senate; Die Audienzien ſeynd, wann an gewiſſen Tagen in der Wochen die Procuratores derer Parthien Nothdurfft, nach ihrer und der Sachen Ordnung, in Gegenwart des Cammer-Richters oder eines Præſidentens und eines, oder zuweilen vier Aſſeſſorum fůrbringen; Ein Senat aber iſt, wo die Aſſeſſores, in Abweſenheit der Procuratorum, ůber die angebrachte Sachen rathſchlagen. Ordentlicher Weiſe theilen ſich die Aſſeſſores, nach Gutbefinden des Cammer-Richters und der Aſſeſſorum Anzahl, zu Befördерung der Sachen in zwey oder mehrere Senate: doch werden die Perſonen darinn von Zeit zu Zeit abgewechſelt, welches aber auch ſchon zu manchen Beſchwerden Gelegenheit gegeben hat.

§. 13.

Remedia wider die C.Gerichts-Urtheile.

Vǒn der Cammer-Gerichts-Ordnung iſt ſchon oben (a) geredet worden. Wider die daran ergehende Urtheile hat, nebſt der Reſtitutione in integrum, auch (wann anderſt die Sache 3000. Gulden Capital betrifft,) ſtatt die Reviſion, (b) welche bey Chur-Mayntz nachgeſucht werden muß und darauf

§. 13. (a) Lib. 1. Cap. 3. §. 11.
(b) v. ROTH de Remedio Reviſionis adverſus Sententias Cameræ Imperialis.

darauf von gewiſſen darzu verordneten Ständen vorgenommen werden ſolle; Alleine es ſeynd dieſe Reviſionen ſchon lang ins ſtecken gerathen und nur ein Exempel einer auf dem Reichs-Tag beliebten extraordinari-Reviſion bekannt, dahero zu einiger Remedur indeſſen verſehen worden iſt, daß der geſuchten Reviſion ohnerachtet, die Urtheil dannoch gegen Caution vollſtrecket werden ſolle, ausgenommen in Religions-Sachen. (c) 3. Kan man auch Actionem Syndicatus anſtellen, womit es, wie mit der Reviſion gehalten wird. (d)

§. 14.

Das Cammer-Gericht ſollte zwar jährlich durch die Commiſſarien des Kayſers und gewiſſer zu ſolchem Ende geordneter Stände des Reichs viſitiret werden; alleine es haben dieſe Viſitationen ſchon ſeit dem Jahr 1582. aufgehört, ſcheinen auch noch nicht wieder in den Gang gebracht werden zu können, dahero, als zu Anfang dieſes Jahrhunderts groſſe innerliche Trennungen an dem Cammer-Gericht entſtanden ſeynd und ſelbiges endlich gar in einen Stillſtand gerathen iſt von dem Reichs-Convent eine extraordinarie Viſitation beliebt worden iſt, Viſitationes des Cammer-Gerichts.

(c) R. Abſch. de 1654. §. 124. 127.
(d) v. H. Bœhmer de Remedio Syndicatus adverſus Sententias Cameræ Imperialis.

iſt, welche einige Jahre gedauret hat. Eine eben dergleichen ſollte noch Anno 1742. erfolgen und das weiters nöthige auf dem Reichs-Tag verabredet werden; (a) es iſt aber nichts daraus worden.

Sechstes Capitel.

Von dem Kayſerlichen Hof-Gericht zu Rothweil. (a)

§. 1.

Deſſen Richtere und Beyſitzere.

UNter denen niedern Reichs-Gerichten iſt das fürnehmſte das Kayſerliche Hof-Gericht zu Rothweil. Deſſen Erb-Hof-Richter iſt der Fürſt zu Schwartzenberg, (als Erbe derer Grafen von Sultz,) welcher ſelbſt einen Vice-Hof-Richter aus dem Grafen-oder Herren-Stand erwählet. Die Beyſitzere ſeynd theils von Adel, theils Rathsherren zu Rothweil, welche von denen Siebnern jährlich zu dieſem Ende erwählet werden.

§. 2.

Des Kayſers Authorität dabey.

Dieſes Hof-Gericht dependiret einig und allein von dem Kayſer, der dahero auch ſelbiges allein und nach Belieben viſitirt, refor-

§. 14. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 17. §. 3. ſeqq.

Rubr. (a) v. MAURITIUS de Judicio Rothwilenſi; ZIMMERN Manuale Cæſareo-Dicaſteriale.

reformirt und ihme Ordnungen fürſchreibt, wie dann auch die neueſte vom Jahr 1572. von ihme herrühret. (a)

§. 3.

Die Jurisdiction dieſes Hof-Gerichtes erſtrecket ſich nur durch den Schwäbiſchen, Fränckiſchen, Rheiniſchen und Oeſterreichiſchen Craiß, doch was den letzten betrifft, nur über die in Schwaben gelegene Oeſterreichiſche Lande. Auch haben in denen übrigen beſagten Craiſen faſt alle vornehme Stände, neben vielen von denen geringeren und der Reichs-Ritterſchafft, Exemptions-Privilegia dagegen erhalten. Doch verſtehen ſich dieſe Freyheits-Brieffe nicht von denen Ehehafften, oder denen dem Hof-Gericht vorbehaltenen Fällen, deren 28. ſeynd, einige ausgenommen, welche auch hierwieder, auſſer in dem Fall verſagter Juſtiz, privilegirt ſeynd.

Jurisdiction dieſes Gerichts in Anſehung des Bezircks

§. 4.

Es hat dieſes Reichs-Gericht concurrentem Jurisdictionem mit denen Ständen des Reichs ſeines Bezircks, dahero können 1. daſelbſt nicht nur die darunter gehörige Stände und unmittelbare Reichs-

und der Sachen.

§. 2. (a) Siehe dieſelbe in LüNIGS Reichs-Archiv Part. Gen. Cont. I. erſten Fortſetz. pag. 229. SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. p. 707. &c. add. WEHNER ad eandem.

Glieder, ſondern auch deren Unterthanen allda belanget werden und zwar 2. dieſe gleich in erſter Inſtantz. 3. Können allda alle Sachen anhängig gemacht werden, derentwegen man einen für ſeiner ordentlichen Landes-Obrigkeit belangen kan, und hat der Kläger die Wahl, ob er ſich an den Lands-Herrn oder dieſes Gericht wenden will, doch die geiſtliche und Ehe-Sachen ausgenommen. Auch hat dieſes Gerichte, wann ein unmittelbares Reichs-Glied, ſo das Recht der Austräge hat, allda beklaget wird, ohnfelbar dieſe nicht zu übergehen. Sonſten werden auch cauſæ voluntariæ Jurisdictionis (a) allda angenommen.

§. 5.

Appellation von dieſes Gerichts Urtheilen.

Von dieſem Hof-Gericht und deſſen Urtheilen kan man an die höchſte Reichs-Gerichte appelliren, welches ohnweigerlich geſtattet werden ſolle; (a) doch hat man in den Fällen, wann man von dem Hof-Gericht ohne den Weg der Appellation an einen höhern Richter gehen will, als wegen verzögerter oder verſagter Juſtiz, oder weil man den Richter für verdächtig hält, u. d. g. nicht die Wahl, ſondern muß ſich nothwendig an den Reichs-Hof-Rath wenden.

§. 6.

§. 4. (a) Vid. Cap. 2. §. 11. Cap. 615. 6. §. 5. p. 671.

§. 5. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 18. §. 10.

§. 6.

Weilen aber von denen Ständen ſchon von langem her wider dieſes Hof-Gericht groſſe Beſchwerungen fürkommen, auch im Weſtphäliſchen Friedens-Schluß deren Abolition halber Veranlaſſung geſchehen; ſo ſolle der Kayſer alles Ernſtes daran ſeyn, damit ſolchen der Stände und der Reichs-Ritterſchafft Beſchwerden aus dem Grund abgeholffen, und wegen ſolcher Abolition auf dem Reichs-Tag baldmöglichſt ein gewiſſes ſtatuiret, indeſſen aber innerhalb Jahres, die eine zeithero wider die alte und inner Jahres-Friſt Hof-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan und die dabey ſich befindliche Exceſſus und Abuſus (zu welcher Erkundigung der Kayſer ohn-intereſſirte Reichs-Stände eheſt deputiren und ſolches an die Chur-Mayntziſche Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des H. Röm. Reichs-Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wolle,) fürderlich aufgehebet, ſonderlich aber Chur-Fürſten, Fürſten und Stände bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet ſolche caſſiret zu ſeyn vorgewendet werden möchte, gehandhabet werden ſollen. (a) Klagen wider daſſelbe.

In

§. 6. (a) mein Teutſch. Staats. part. 4. p. 328.

In alle Wege aber ſolle der Kayſer der Chur-Fürſten und ihrer Unterthanen auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von vorberührtem Rothweiliſchen und anderen Gerichten, bey ihren Kräfften erhalten und ſie dawider nicht turbiren noch beſchweren laſſen. (b)

Siebendes Capitel.

Von denen übrigen niedrigen Reichs-Gerichten.

1. Kayſerl. Land-Gericht in Schwaben. Deſſen Bezirck,

Auſſer den bißhero erzählten Reichs-Gerichten hat es auch noch 1. ein Kayſerl. Land-Gericht in Ober- und Nieder-Schwaben. (a) Deſſen Gränzen gehen, nach der Land-Gerichts-Ordnung (gegen deren neueſte vom Jahr 1618. (b) die Schwäbiſche Crayß-Stände viel ein-

(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 18. §. 8. 9. 11.

§. 1. (a) v. de LUDEWIG de Sueviæ Tribunali S. R. J. Auſtriaco in Quadrurbe; SCHNEIDERI Proceſſus Judicii Provincialis Suevici; SCHWEDER de Domus Auſtriacæ Præeminentiis, Prærogativis, Juribus ac Privilegiis præcipuis & in ſpecie de hujus Domus Judicio Provinciali Cæſareo Sueviæ. Add. die zwiſchen dem Schwäbiſchen Craiß und Oeſterreich gewechſelte Schrifften in LÜNIGS Grundfeſt. Europ. Potenz. Gerechtſ. Tom. 2. p. 1. ſeqq.

(b) Siehe dieſelbe in H. von LUDOLFS Collect. quorund. Statut. &c. 307.

einzuwenden haben, (c)) über die Donau biß an das Land Würtemberg und biß an den Lech, den Lech hinauf gen Reuti an die Brücken, darnach hinüber gen Thannheim an die grauen Bund zu Anfang des Schweitzerlandes, folgends nach Coſtantz, auch hierüber auf Stockach und von dannen, ſo weit ſich der Gezirck des Schwabenlandes (d) erſtreckt. (e)

§. 2.

Es wird gehalten in denen drey Reichs-Städten Ravenſpurg, Wangen und Jßny (ehedeſſen zu Leutkirchen) und dann in dem Flecken Altdorff, genannt Weingarten, (a) und zwar jährlich ordentlicher Weiſe zwölffmahl an jedem Ort und wird mit 12. Urtheilsſprechern, ſo beſagter Städte Burgermeiſter und Rath, wie auch der Amtmann und Rath des Fleckens Altdorff verordnen, beſetzt. Die Stadt-Schreiber ermeldter Reichs-Städte und der Gerichts-Schreiber des Flecken Altdorff ſeynd die Land-Gerichts-Schreibere. Sie haben auch ihren Fiſcal, Procuratorn, Land-Gerichts-Botten ꝛc. Ort.

§. 3.

Dieſes Land-Gericht hat concurrentem Jurisdictionem mit denen in ſeinem Bezirck Jurisdiction.

(c) v. meine Bibl. Jur. publ. Part. 3. p. 1131.
(d) Einige ſetzen übel: Schweitzerlandes.
(e) Land-Ger. Ordn. Part. 1. Tit. 1.
§. 2. (a) ibid. P. 1. Tit. 5.

zirck gelegenen Ständen des Reichs. (a) Ingleichem ſolle, wenn einem das Recht kündlich verſagt, oder verzogen, oder die ausgeſprochene Urtheil nicht vollſtrecket würde, das Land-Gericht können um Hülff angeruffen werden. (b) Ob aber die Land-Gerichtliche Gerichtbarkeit nicht nur über die Privatos, ſondern auch über die Nieder-Gerichte derer Stände des Reichs und die von dieſen beſtellte Obrigkeiten gehe? darüber wird würcklich zwiſchen denen Ständen und dem Land-Gericht vor dem Reichs-Hof-Rath geſtritten. (c)

§. 4.

Welche Sachen dahin gehören?

Wann jemand einen vor dieſem Land-Gericht belangen will, ſo muß die Sache wenigſtens einen Gulden Haubt-Gut betreffen, es wäre dann, daß um einen auch viel kleineren ewigen Zinß, Gült oder andere Gerechtigkeit geſtritten würde, ingleichem, wie einige meynen, wann es Ehehafften betreffe, oder die Juſtitz anderer Orten nicht ertheilet worden wäre; worinn aber andere das Gegentheil dafür halten. Daß auch keine Sachen, welche gleichbalden für die höchſte Reichs-Gerichte gehören, allda kön-

§. 3. (a) Land-Ger. Ordn. P. I. Tit. 1. P. II. Tit. 4.
(d) ibid. Tit. 5.
(c) vid. Reichs-Fama Tom. 2. p. 387.

können angebracht werden, verſtehet ſich von ſelbſten.

§. 5.

Es können ferner vor dieſem Land-Gericht auch andere Handlungen, als Ubergaben, Verzüchten, Heyraths-Brieffe, Morgengabs-Verweiſungen, Teſtamente, Schenckungen, Kauff-Fertigungen, Bevogtung der minderjährigen Kinder, Confirmationes, Exemplationes, Vidimus, Curatoria, Emancipationes, Inſinuationes und andere dergleichen, Actus voluntariæ Jurisdictionis von hohen und niederen, Manns- und Weibs-Perſonen, fürgenommen, geſucht, tractirt und erkannt werden. (a)

Extrajudicialia, ſo von dem Land-Gericht angenommen werden.

§. 6.

Die Appellation von denen Beſcheiden dieſes Land-Gerichtes ſolle ohne einige Widerrede oder Hinderung an den Reichs-Hof-Rath oder das Cammer-Gericht geſtattet werden, (a) obwohlen das Hauß Oeſterreich ſich ſehr dawider ſetzt und vermeynt, die Appellation ſollte an die Vorder-Oeſterreichiſche Regierung zu Inſpruck ergehen. (b) Die Summa ſolle, wann

Appellationes von dem Land-Gericht.

§. 5. (a) ibid. Tit. 7.
§. 6. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 18. §. 10.
(b) Land-Ger. Ordn. P. III. Tit. 12.

wann von einem Land-Gerichtlichen Spruch appelliret werden will, wenigſtens 50. Cronen Haupt-Guts betragen (c) und wird, ſo viel mir wiſſend, die in dem Reichs-Abſchied de 1654. nur in favorem der Reichs-Stånde geſetzte Summa appellabilis der 600. Gulden hier nicht beobachtet.

§. 7.

Der Stånde ꝛc. Beſchwerden dawieder.

Die Stånde des Reichs und andere in dem Bezirck des Land-Gerichtes geſeſſene Unmittelbare haben ſchon von langen Jahren her ſehr viele Beſchwerden wider dieſes Land-Gericht geführet, (a) dahero die bey dem Rothweiliſchen Hof-Gericht bereits angemerckte Verordnung der Wahl-Capitulation (b) durchaus auch auf dieſes und alle andere Land-Gerichte (von denen gleich hernach (c),) erſtrecket worden iſt. Es iſt aber bißhero alles vergeblich geweſen, auch haben die zwiſchen dem Schwåbiſchen Crayß und Oeſterreich gehaltene Conferentien keine Würckung gehabt.

§. 8.

und Exemtions Privilegia.

Die meiſte Reichs-Stånde, auch viele Reichs-ohnmittelbare von Adel, haben Kay-

(c) ibid.

§. 7. (a) v. J. C. LüNIGS Cod. Germ. Dipl. Tit. 2. p. 1030. ſeqq.

(b) vid. præc. §. 4.

(c) §. 10. ſeqq.

Kayſerliche Exemptions-Privilegia, (über deren Violirung auch öfftere Klagen beym Reichs-Hof-Rath fürkommen,) von dieſem Land-Gericht für ſich und die Ihrige erhalten, wiewohl dannoch gemeiniglich gewiſſe Fälle, ſo man die Ehehafften nennet, (a) darinn ausgenommen zu werden pflegen. Doch behaupten die Stände, daß der Kayſer ſie auch wider die Ehehafften befreyen könne, wie dann auch verſchiedene dergleichen Befreyung erhalten haben und ſich deren würcklich bedienen. Auch verlangt das Land-Gericht die Beſtättigung eines jedesmals regierenden Kayſers, die Stände aber glauben, daß es nicht vonnöthen ſeye.

§. 9.

Oeſterreich hat dieſes Land-Gericht inne.

Das Ertz-Hauß Oeſterreich hat dieſes Land-Gericht, nebſt der Kayſerlichen Land-Vogtey in Schwaben, inne und zwar, wie es ſagt, Pfand- oder Lehens- oder Kauffs-weiſe, mit Vorbehalt ewiger Wiederlöſung, oder, wie der Schwäbiſche Craiß ſagt, Pfand-weiß, mit Vorbehalt jedesmaliger Wiederlöſung.

§. 10.

2. Andere Schwäbiſche Land-Gerichte.

In Ober-Schwaben gibt es ſonſt noch vie-

§. 8. v. OTTONIS Ilias in nuce Caſuum exceptorum ſeu cauſarum reſervatarum vel invocabilium, inprimis Judicii Provincialis Sueviæ. Dic. von der Privilegien Inſinuation und wie die Remiſſion zu ſuchen?

vielerley Kayſerliche Land-Gerichte, vor welche die in dem ihnen angewieſenen Bezirck geſeſſene, oder, wie die Schwäbiſche Craiß-Stände behaupten, nur die mittelbare Unterthanen, nicht aber auch die Stände des Reichs, belanget werden können. Von ihnen wird an die höchſte Reichs-Gerichte appelliret. Sie ſeynd nach und nach alle an gewiſſe Stände des Reichs erwachſen und machen nicht viel bruit.

§. 11.

3. Das Kayſerliche Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg.

Weiter iſt bekannt das Kayſerliche Land-Gericht in Francken Burggrafthums Nürnberg, (a) welches denen Marggrafen zu Brandenburg zuſtehet. Deſſen Gräntzen ſeynd mir ſo genau nicht bekannt; Ehedeſſen ſolle ſich ſeine Gerichtbarkeit biß in Schwaben, Bayern und an den Rhein über viele Stände und andere unmittelbare Reichs-Glieder erſtrecket haben, heutiges Tages aber ziemlich eingeſchräncket ſeyn und ins beſondere von Bamberg nicht mehr erkannt werden; wie es dann auch andere Streitigkeiten gibt. (b) Es wird zu Anſpach

§. 11. (a) v. HAGEN de Judicio Cæſareo Provinciali Norico; H. JUNG von denen Burggrafen und dem Burggrafthum Nürnberg, auch deſſen Land-Gericht.

(b) v. meine Staats-Hiſt. Car. VII. part. 2. p. 298. Alt- und neue R. Hof-Raths-Concl. Tom. 4. p. 477.

ſpach des Jahrs viermahl gehalten und unter anderen von jedem Marggrafen zu Anſpach und zu Bareuth einer von Adel, von dem Hoch- und Teutſchmeiſter der Commentur zu Ellingen und Virnsberg und von Nürnberg zwey Rathsherren als Beyſitzer darzu abgeſchickt. Es wird davon an die höchſte Reichs-Gerichte appellirt, doch muß die Summ 800. Gulden betragen.

§. 12.

Von noch anderen Land-Gerichten.

So hat es auch in Francken ſonſt noch mehrere Land-Gerichte gehabt, als das Würtzburgiſche (ſo ſich über die in der Würtzburgiſchen Diœces gelegene ſo wohl Würtzburgiſche als andere Stände und unmittelbarer Perſonen Unterthanen erſtrecken ſolle, (a) das zu Rothenburg an der Tauber, ꝛc. welche aber alle, auſſer dem Würtzburgiſchen eingegangen ſeynd, gleichwie auch die, ſo ehedeſſen in der Wetterau und anderer Orten vorhanden geweſen ſeyn mågen. (b)

§. 12. (a) vid. Dieſes Land-Gerichts Ordnung in des Herrn von RUDOLFS Collect. quorund. Statut. &c. p. 1.

§. 12. (b) v. BURGERMEISTERS Grafen- und Ritter-Saal. p. 319. ſeqq.

Achtes Capitel.

Von denen Reichs-Lehen. (a)

§. 1.

Unterſchied der Reichs-Lehen.

JN Teutſchland gibt es ſehr viele Reichs- oder ſolche Lehen, welche unmittelbar von dem Kayſer und Reich zu Lehen rühren und von dem Kayſer empfangen werden. Sie ſeynd unterſchiedlicher Gattung, (a) dann 1. ihrem Ertrag nach giebt es groſſe und wichtige; ſo ſeynd alle Churfürſtenthümer, die alte weltliche Fürſtenthümer, und viele Grafſchafften Reichs-Lehen; hingegen gibt es auch geringere, welche in Herrſchafften, einzelen Dörffern, Höfen, ja auch nur in gewiſſen, offt gar wenigen, Morgen Acker oder Wieſen, ꝛc. oder wenigen Gulden an Geld, oder einer gewiſſen Anzahl Hünern, Gänſen, Eyern, u. d. g. oder in einem gewiſſen Amt, z. E. der Schutz-Gerechtigkeit über ein Cloſter, Handwerck, ꝛc. (b) in dem

1. In Anſehung ihres Ertrags.

Rubr. (a) ITTER de Feudis Imperii; mein Tr. von Reichs-Lehen in meiner Einleit. zum Reichs-Hof-Raths-Proceß Tom. 3. & 4.

§. 1. 5. (a) mein cit. Tr. Cap. 1.

(b) v. SCHEID de Jure in Muſicos ſingulari Rappolſteinenſi Comitatui annexo. H. Buder de Feudo Jurisdictionis. Dic. Vom Schutz der Keßler, Trompeter ꝛc.

dem Reichs-Schultheiſſen-oder Reichs-Vogt amt in einer Reichs-Stadt, oder in andern Gerechtſamen beſtehen. Offt iſt auch ein Land oder Herrſchafft, ꝛc. eigenthůmlich, hingegen die Regalien darůber insgeſammt, (wie bey allen geiſtlichen Reichs-Stånden ſo ein Gebiet beſitzen,) oder gewiſſe davon, z. E. Blutbann, ein Reichs-Lehen.

§. 2.

2. Der Fahn- und Scepter-Lehen.

2. Iſt der Unterſchied zwiſchen denen Fahn-(a und Scepter-Lehen (b) zu mercken. Jene ſeynd die grōſſere Lehen weltlicher Perſonen (und zwar, wie theils neuere dafůr halten, nicht nur die Fůrſtenthůmer, ſondern auch die Graf- und Herrſchafften,) dieſe aber derer Hoch- und anderer Stiffter und Clōſter Lande. Jene erhalten auch des erſten Beſitzers Deſcendenten, nach deren Abgang ſolche ordentlicher Weiſe dem Reich heimfallen: Die Scepter-Lehen aber werden jedem Stiffts-Haupt, wann es ſchon Evangeliſch wåre und eine Deſcendenz håtte, nur vor ſeine Perſon geliehen, hingegen weil ein Stifft niemahls abſtirbt, fallen ſolche Lehen auch dem Reich nie heim.

§. 2. (a) v. GUNDLING de Feudis Vexilli.
(b) H. BUDER de Feudis Sceptri.

§. 3.

3. Der gegebenen und aufgetragenen,

3. Seynd die Reichs-Lehen entweder gegebene oder aufgetragene Lehen. Gegebene heiſſen, welche von dem Kayſer einem, der keine Anſprach vorher darauf hatte, verliehen werden; aufgetragene aber, wann einer ſein eigenthůmliches Gut dem Kayſer ůbergibt und es hinwiederum von ihme zu Lehen empfangt. Daß unter denen jetzigen Reichs-Lehen es ſehr viele von beederley Gattung gebe, iſt gantz ſicher; ob aber die alte Fůrſtenthůmer, Graffſchafften, u. d. g. urſprůnglich gegebene oder aufgetragene Lehen ſeyen? darůber ſtreiten ſonderlich zu unſerer Zeit die Gelehrte mit einander. (a) Der Nutzen davon iſt dieſer, daß, der gemeinen Meynung nach, mit denen Vaſallen, welche aufgetragene Lehen beſitzen, nicht ſo ſcharff darff verfahren werden, als mit denen andern, ꝛc.

§. 4.

4. Der Regalium & non Regalium.

4. Feuda regalia ſeynd, denen entweder die gantze Landes-herrliche Hoheit, oder einige Stůcke derſelben, oder eine anſehnliche Wůrde, anklebet; non regalia, bey denen ſich keines dergleichen findet, ſon-

§. 3. (a) v. TEXTOR de feudis Imperii, Propriis, non oblatis annumerandis.

ſondern die bloß in gewiſſen Nutzungen beſtehen.

§. 5.

Die meiſte Reichs-Lehen ſeynd nur Manns-Lehen, (a) das iſt, es folgen nur die Söhne darinn; in denen Kunckel-Lehen aber, oder wo auch die Erb-Folge auf die Töchtern fällt, folgen ſelbige erſt alsdann, wann kein Sohn und zwar nicht nur in einer Linie, ſondern in dem gantzen Lehensfähigen Stammen mehr vorhanden iſt. Ob aber, wann eine Tochter einmahl durch einen Sohn ausgeſchloſſen worden, darauf aber dieſer oder deſſen Nachkommen ohne Leibes-Erben abgehen, das Lehen dannoch wieder auf eine ſolche ſchon ausgeſchloſſen geweßte Tochter und deren Leibes-Erben zuruck, oder aber das Lehen dem Kayſer und Reich, oder denen, ſo die Anwartſchafft darauf oder die Mit-Belehnung daran haben, heimfalle? darüber iſt ein groſſer Stritt zwiſchen denen Rechts-Gelehrten. (b)

Manns- und Kunckel-Lehen.

§. 6.

Wo nicht ein anders eingeführet iſt, da ſeynd ordentlicher Weiſe die weltliche Reichs-

Die R. Lehen ſeynd ordentlicher Weiſe theilbar.

§. 5. (a) v. GRIBNER de feudis Imperii maſculinis non fœmininis.

(b) Conf. mein Teutſch. Staats-Recht Tom. 6. p. 451. ſeqq.

Reichs-Lehen theilbar und folgen darinn des abgeſtorbenen Lehenmanns hinterlaſſene Söhne zu gleichen Theilen. Ubrigens iſt wegen Einführung des Rechts der Erſtgeburt, Theilung der Lande, Art der Nachfolge, denen aus ungleicher Ehe erzeugten Kindern, u. d. g. eben das zu ſagen, was ſchon oben (a) von allen dieſem iſt erinnert worden.

§. 7.

Wann die Belehnung geſucht werden muß?

Die Belehnung über die Reichs-Lehen muß, ſo offt der Kayſer oder der Lehenmann mit Tod abgehet, innerhalb Jahr und Tag geſuchet werden, welche, wann der Kayſer oder ein weltlicher Vaſall ſtirbt, von der Zeit ihres Todes, wann aber ein Geiſtlicher ſtirbt, von Zeit der Erwählung ſeines Nachfolgers an, gerechnet werden. Auf die Nachläßigkeit hierinn iſt die Straffe geſetzt, daß das Lehen dem Kayſer und Reich heimfalle, wiewohl dieſes ſelten, und, wenigſtens dem Herkommen nach, gegen die Stände gar nicht geſchiehet, ſondern ſie müſſen ſonſt eine Starcke Geld-Straff erlegen; ja ſie empfangen, das Lehen offt, (Zumalen wann es wegen des Lehen-Brieffs Schwürigkeiten ſetzt,) in langen Jahren nicht, oder auch gar nicht, ohne daß ihnen deßwegen etwas wiederführe.

§. 8.

§. 6. (a) Lib. 4. Cap. 6. §. 2. ſeqq.

§. 8.

Weilen aber einem Reichslehenmann offt ohnmöglich, oder beſchwerlich, oder ſonſt nicht anſtändig iſt, die Belehnung innerhalb Jahr und Tag zu empfangen, ſo pflegt ſolchen Falls derſelbe bey dem Kayſer um einen Lehen-Indult, oder die Erlaubnüß, die Belehnung noch nicht empfangen zu dörffen, meiſtens auf ſechs Monathe und nach deren Verfluß meiſtens wieder auf ſo viel, anzuſuchen, auch ſolches gegen Erlegung eines gewiſſen Taxes, leichtlich zu erlangen, auf welche Weiſe es offt viele Jahre anſtehet, biß die würckliche Belehnung fürgehet, wiewohlen, da es auf des Kayſers Belieben ankommt: ob und wie lange er alſo nachſehen will? er zuweilen auch einen ultimatum terminum ſetzet, inner welchem die Lehen bey Straff der Verwürckung empfangen werden ſollen. (a)

Vom Lehen-Indult.

§. 9.

Wann ein Churfürſt, Fürſt oder ſonſt unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgehet und minderjährige Lehens-Erben, ſive puberes, ſive impuberes, hinter ſich verläſſet, ſo ſolle der Vormund oder

Ob die Vormündere minderjähriger Vaſallen die Belehnung ſuchen müſſen?

§. 8. (a) v. LUDEWIGII Diſſ. de Prorogatione Inveſtituræ, in ſeiner Erläuterung der guldenen Bull Tom. 2. p. 1222.

oder die Vormůndere, nach angetrettener wůrcklicher Adminiſtration der Tutel und Curatel ihre, der Minderjåhrigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag wůrcklich ſuchen und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen und die Gebůhr entrichten, an welche der Vormůnder Empfang und eidliche Verſprechung die Minderjåhrige ſelbſt, nach erlangter Pubertåt und reſp. Majorennitåt dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wann ſie, Minderjåhrige, berůhrte Regalien und Lehen nach ůbernommener Regierung ſelbſt empfangen und den Lehen-Eyd erſtattet håtten, dagegen ſolle der Kayſer ſie, Minderjåhrige, nach erlangter ihrer Pubertåt oder Majorennitåt, zu anderwårtiger Empfångnůß ſolcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd, nicht, viel weniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung der Lehen-Tax anhalten, ſondern ſie bey obgedachter erſten den Vormůndern ertheilten Belehnung allerdings laſſen. Welche Meynung es auch haben ſolle mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der Gůldenen Bull verleihen kônnen. (a)

§. 10.

§. 9. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 11. §. 5.

§. 10.

In einigen Häuſern iſt eingeführt, daß der Aelteſte Lehen-Träger iſt und alſo nur nach des Kayſers und deſſen, nicht aber auch der übrigen Vaſallen aus dem Hauß, Abſterben die Belehnung wiederholet wird. (a) In andern Häuſern iſt die Samt-Belehnung (b) eingeführt, da alle von dem Haus, welche würcklich etwas von Reichs-Lehen beſitzen, oder die Anwartſchafft und Erbfolge darauf haben, zumal und mit eigenen Ceremonien belehnet werden. Wo aber weder das Seniorat und damit verknüpffte Lehen-Trägerey, noch die Samt-Belehnung, in einer Familie Herkommens seynd, da wird jeder Innhaber nur für ſeine Perſon, oder für ſich und ſeine Leibes-Lehens-Erben belehnet.

Lehen-Träger.

und Samt-Belehnungen.

§. 11.

Die Belehnungen mit denen Reichs-Lehen müſſen bey dem Kayſer geſucht werden. (a) Einige derſelben ertheilt er in eigener Perſon, nemlich die Churfürſtenthümer, Fürſtenthümer und gefürſtete Abbteyen oder gefürſtete Grafſchafften; aller übri-

Von wem die Belehnung geſchehe.

§. 10. (a) v. CONRADI de Pro-Vaſallo.
(b) v. SCHILTER de Inveſtitura Principum Imperii ſimultanea.
§. 11. (a) Vid. Lib. 3. Cap. 6. §. 46.

übrigen Reichs-Lehen Belehnungen aber geſchehen Nahmens des Kayſers durch den Reichs-Hof-Rath. Zuweilen låſſet der Kayſer auch einem die Lehen durch einen Commiſſarium leihen, ja man hat Exempel, daß Stånde gewiſſe Reichs-Vaſallen bey allen ſich begebenen Fållen vi Commiſſionis Cæſareæ perpetuæ mit ihren Reichs-Lehen belehnen. (b)

§. 12.

Wer ſie empfange.

Die Reichs-Lehen-Leute laſſen ſich heutiges Tages insgemein in der Perſon ihrer Bevollmåchtigten belehnen, worinn auch denen, ſo ſich nicht an dem Kayſerl. Hof-Lager aufhalten, leicht willfahret wird; nur müſſen die, welche von dem Kayſer ſelbſt belehnet werden, in ihrer Anrede die Abweſenheit ihrer Principaleys entſchuldigen, (welches jedoch derer Kōnige, die Lehen von dem Reich haben, Abgeſandte nicht zu thun pflegen,) auch verlanget der Kayſerliche Hof, daß ſolche Lehen von dem Lehen-Mann durch eine eigene von ihm abzuordnende Geſandſchafft, darunter wenigſtens der erſtere Herren-Standes ſeye, empfangen werde. Die Geiſtliche aber kan er nicht nōthigen, præciſe auch Geiſtliche

(b) v. Reichs-Hof-R. Concluſ. Tom. 2. p. 358. add. Dn. BUDER de Commiſſario Imperiali in cauſis feudalibus, ſigillatim ad Inveſtituras.

liche ex gremio Capitulorum zu ſchicken. (a) Die Lehen aber, welcher Belehnung der Reichs⸗Hof⸗Rath ertheilet, werden gemeiniglich durch einen Ordinari-Reichs⸗Hof⸗Raths⸗Agenten empfangen.

§. 13.

Ehe die Belehnung für ſich gehet, muß von wegen derer Fürſtlichen Lehen, welche vor dem Kayſerlichen Thron empfangen werden, denen Reichs⸗Erb⸗Aemtern eine auf 1081. fl. ſich belauffende Summ bezahlet werden, auſſer welchem, nach vollendeter Belehnung, ſo wohl die Chur⸗ als Fürſten denen geringeren Kayſerlichen Bedienten noch andere Verehrungen thun. (a) Statt deſſen beeden wird für die geringere Reichs⸗Lehen und Ausfertigung des Lehen⸗Brieffs ein gewiſſer Tax und dem Reichs⸗Hof⸗Raths⸗Thürhüter von jedem Lehen ein Goldgulden bezahlt. Wer mit einem Reichs⸗Lehen von neuem beliehen wird, muß dem Reichs⸗Hof⸗Rath Laudemien- und der Reichs⸗Cantzley Anfalls⸗Gelder bezahlen; ja ſie prætendiren beedes ſo gar, wann ein Lehen nur auf einen Collateralem

Lehen⸗Sporteln.

---

§. 12. (a) Wahl⸗Cap. Franciſci art. 11. §. 4.
§. 13. (a) v. UFFENBACH vom R. Hof⸗Rath. p. 124. LUDEWIGS Erläut. der Güldenen Bull. Tom. 2. p. 1049.

teralem fället. (b) Ubrigens werden wegen der Reichs-Lehen weder dem Kayſer noch dem Reich von keinem Lehen-Mann jemahls zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten einige Lehen-Dienſte geleiſtet.

§. 14.

Was der Kayſer dabey zubeobachten.

In der Lehen-Tax ſolle der Kayſer bey der Verordnung der güldenen Bull, vermöge deren von Einer Belehnung, wann gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen laſſen, vielweniger die Chur-Fürſten, Fürſten und Stände mit vorbeſagten Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit ſie allbereit coinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren noch beſchweren laſſen. (a)

§. 15.

Ceremonien der Lehen-Empfängniß.

Nach richtig geſtellter Cantzley-Gebühr gehet die Belehnung ſelbſten vor ſich. Der Kayſer ſolle aber niemand wegen der Lehen-Empfängniß auſſerhalb dem Reich Teutſcher Nation heiſchen und laden. (a) Die

(b) v. tn. Wahl-Cap. Franciſci art. 17. §. 19.
§. 14. (a) Wahl-Cap. l. c.
§. 15. (a) ibid. art. 16. §. 2.

Die Belehnung derer gröſſeren oder Thron-Lehen geſchiehet in der Kayſerlichen zweyten Anti-Chambre und iſt das vornehmſte darbey, daß der Lehen-Mann oder deſſen Geſandter den auf dem Thron ſitzenden Kayſer auf denen Knien um die Belehnung erſucht, worauf der Reichs-Vice-Cantzlar Namens des Kayſers antwortet und den Lehen-Eyd vorlieſet, welchen der Belehnende dem Kayſer auf das Evangelien-Buch ablegt, ſo dann den Knopff von des Kayſers Schwerdt küſſet und darauf die Danckſagung verrichtet. Bey denen Lehen, ſo von dem Reichs-Hof-Rath empfangen werden, (b) kommt das Haupt-Werck darauf an, daß der Lehen-Mann oder deſſen Bevollmächtigter nach geendigtem Rath den Lehen-Eyd dem Reichs-Hof-Raths-Præſidenten in Gegenwart des Reichs-Hof-Raths-Collegii ſtehend (ein Italiäner aber kniend,) ableget. (c)

§. 16.

Ob es erlaubt ſey, ſeine Lehen einem

Ob einem Reichs-Lehen-Mann erlaubt ſeye, ſeine Reichs-Lehen jemand anders zu Lehen

---

(b) v. HEUMANN de Comites inveſtiendi ratione. Add. die Hohenloiſche Deduction pcto der Thron-Belehnung. Dic. von einigen Grafen ungegründetem Geſuch coram Throno beliehen zu werden.

(c) vid. LüNIGS Theatr. Ceremon. Tom. I. p. 938. ſqq.

andern zu Lehen aufzutragen?

Lehen aufzutragen, alſo daß dieſer neue Lehen-Herr ſolche künfftig ſtatt jenes von dem Kayſer und Reich empfangen und ſo dann wiederum dieſen, den ehmahligen Reichs-Vaſallen, damit belehnen ſolle? Darüber ſeynd die Rechts-Gelehrte nicht eins. Einige halten es für erlaubt, weil es in denen Reichs-Geſetzen nicht verbotten ſeye; Andere halten es für unerlaubt, erſtgemeldten Schluß für unrichtig und dergleichen Lehen-Auftrag der Natur aller Lehen ſchnurſtracks zuwider; Noch andere machen einen Unterſcheid und wollen es nur in ſo ferne für zugelaſſen halten, daß nemlich, wann das Lehen eröffnet werde, es dem Kayſer und Reich, nicht aber dem nächſten Lehen-Herrn, heimfalle. So viel iſt gewiß, daß es Exempel gibt, daß ſolchergeſtalten einige Stände ihre, und zwar wichtige, Reichs-Lehen anderen Ständen zu Lehen aufgetragen und ſie von ihnen wieder als Reichs-Affter-Lehen empfangen haben, ohne daß der Kayſer und das Reich dargegen was einzuwenden hätten.

§. 17.

Unterſchiedliche Arten ſolchen Auftrags.

Es kan aber dergleichen Auftrag auf dreyerley Art geſchehen, nemlich 1. daß zwar das Land oder Gut zu Lehen aufgetragen wird, doch die Regalien darüber nach

nach wie vor von dem Kayſer und Reich zu Lehen empfangen werden und der Vaſall auf Reichs- und Craiß-Tågen Sitz und Stimme behålt, oder, wann es kein Stand iſt, doch ſonſt unmittelbar bleibt, 2. daß das Land oder Gut mit ſammt denen Regalien zu Lehen aufgetragen und wieder zum Reichs-Affterlehen genommen wird, doch daß der Vaſall ein Reichs-Stand oder reſp. unmittelbar fůr ſeine Perſon bleibt, oder 3. daß das Land oder Gut Lehen und deſſen Beſitzer, der vorhin ein Reichs-Stand oder doch unmittelbar fůr ſeine Perſon geweſen, des neuen Lehenherrns Landſaß und Unterthan wird.

§. 18.

So ſeynd auch die Rechts-Gelehrte nicht eins: Ob einem Reichs-Lehenmann erlaubt ſeye, einen andern mit ſeinem Reichs-Lehen oder einem Theil deſſelben zu beaffterlehnen? Doch finden ſich auch hievon ſehr viele Exempel, wiewohlen anbey wohl auſſer Zweiffel iſt, daß, wann eines Reichs-Lehenmanns Familie auf dem Sprung iſt abzuſterben, und alſo das Lehen dem Kayſer und Reich heimfallen ſollte, dergleichen Affter-Belehnung nicht ſtatt finden wůrde. (a)

Ob es erlaubt ſey, jemanden mit ſeinem R. Lehen zu beaffterlehnen.

§. 18. (a) Ein neues Exempel der von Preuſſen an Br. Onolzbach zu R. Affter-Lehen über-

§. 19.

Von dem Richter in ſtrittigen Affter-Lehens-Sachen.

Wann nun in beeden vorbeſagten Arten der Reichs-Affter-Lehen über der Erb-Folge oder anderen Lehens-Sachen Strittigkeiten entſtehen, ſo fragt ſichs: Ob ſelbige in erſter Inſtanz vor den Unter-Lehenherrn, oder gleichbalden vor den Kayſer und die höchſte Reichs-Gerichte, gehören? (a) Beede Meynungen haben ihre Verfechtere, und zwar ſo haben die geſammte Stände des Reichs den Kayſer in einem förmlichen Reichs-Gutachten erſucht, dem Reichs-Hof-Rath nicht zu geſtatten, dergleichen Sachen gleich für ſich zu ziehen, der Kayſer aber ware anderer Meynung und der Reichs-Hof-Rath hat nach wie vor fortgefahren, in erſter Inſtantz in ſolcherley Sachen zu ſprechen.

§. 20.

Ob und wie ferne R. Lehen veräuſſert ꝛc. werden können.

Eben ſolche Bewandnüß, nemlich daß die JCti nicht einerley Sinnes ſeynd, hat es mit der Frage: ob die Reichs-Lehenleute ihre Reichs-Lehen ohne Bewilligung des Kayſers gantz oder zum Theil veräuſſern, ver-

---

laſſenen Lüneburgiſchen R. Lehen ſihe in den alt. u. neu. R. Hof-Raths-Concl. Tom. 4. p. 592.

§. 19. (a) Libr. 3. Cap. 6. Conf. Acta in der Rittbergiſchen Succeſſions-Sache. de LUDEWIG de primo Foro Sub-Feudorum Imperii.

verpfänden oder beſchweren können? Doch halten die meiſte neuere dafür, es ſeye zwar ordentlicher Weiſe nicht mit gantzen Reichs-Lehen, noch denen Reichs-Lehenleuten geringeren Standes, wohl aber denen Ständen des Reichs in ſo ferne erlaubt, wann es nemlich nur einzele und nicht ſehr groſſe oder wenigſtens gegen dem gantzen Lehen in keinen Betracht kommende Stücke betreffe. (a) Von der Bewilligung derer, ſo die Erb-Folge in dem Lehen haben, iſt ein gleiches zu ſagen. Daß aber wenigſtens, wann ein gantzes Reichs-Lehen oder ein groſſes Stück davon will verändert werden, des Kayſers und derer, ſo das Recht der Nachfolge darinn haben, Einwilligungen darzu erfordert werde, iſt ausgemacht.

§. 21.

R. Lehen machen nicht allemahl den Beſitzer ohnmittelbar.

Nicht alle diejenige, welche ein ohnmittelbahres Reichs-Lehen beſitzen, ſeynd deßwegen auch für ihre Perſon unmittelbar, indeme, obbeſagter maſſen, es viele Reichs-Lehen gibt, welche in keinem oder doch keinem ſo groſſen Stück Landes beſtehen, daß der Beſitzer darauf wohnen könnte

§. 2. (a) vid. FROMMANN de Oppignoratione Feudorum Regalium particulari ſine conſenſu Domini Jure & moribus permiſſa.

und alſo ſich in eines anderen Land, folglich auch unter deſſen Bottmäßigkeit, aufzuhalten nicht nöthig hätte. So gibt es auch Reichs-Lehen, da zwar Grund und Boden Reichs-Lehen, die Landes-Hoheit darüber aber des, in deſſen Gebiet ſie liegen, Eigenthum iſt.

§. 22.

Des Kayſers Pflichten wegen der R. Lehen.

Der Kayſer ſolle ſich angelegen ſeyn laſſen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manuteniret und gehandhabet werden. Da auch er deren eines oder mehr ihn angehend befinde, ſo ſolle er das oder dieſelbe unweigerlich empfangen (a), oder, wann das nicht bequemlich geſchehen könnte, deßwegen dem Reich zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers und Recognition zu ſtellen. (b).

§. 23.

Ferner ſolle der Kayſer die Lehen und Lehen-Brieffe denen Reichs-Vaſallen jedesmahls nach dem vorigen Tenor und ohne alle Contradiction (als welche zum rechtlichen

§. 22. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 3. p. 332.
(b) Wahl-Cap. Franciſci art. 10. §. 11.

lichen Auszug zu verweiſen,) ohngehindert wiederfahren laſſen, dabey auch dieſelbe über die Edition der alten Pactorum Familiæ nicht beſchweren, viel weniger die Reichs-Belehnung wegen erſtgedachter Edition der Pactorum Familiæ (welche jedoch, wann ſie nach denen Reichs-Grund-Geſetzen, auch habenden und gleichfalls Reichs-Conſtitutions-mäßigen Kayſerlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnung an ihrer Validitæt und Verbindlichkeit nichts abgehen ſolle,) die ſeyen alt oder neu, oder wegen der illiquiden und ſtreittigen Lehen-Taxen aufhalten, noch die Reichs Lehen-Pflicht auf ſein Haus zugleich richten. (a)

§. 24.

Die Lehen-Brieffe und Expectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen ſollen bey keiner anderen, als bey der Reichs-Cantzley, ertheilet und ausgefertiget werden, ſo dann die, welche denen von vorigen Kayſern ertheilten und beſtättigten Anwartungen, auch darauf beſchehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zum Præjudiz auf andere, ſo in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendiret werden, gantz ungültig ſeyn. (a)

Expeditionen der R. Lehens-Sachen.

Præjudicirliche Extenſiones der R. Lehen-Briefe verbotten.

§. 23. (a) Wahl-Cap. Franciſci art. 11. §. 2. 3.
§. 24. (a) ibid. §. 8. 9.

§. 25.

Von Verwirckung der R. Lehen.

Die Reichs-Lehen werden verlohren, 1. wann der Lehen-Mann in die Reichs-Acht erklåret wird, und 2. wann er die Belehnung nicht innerhalb der in den Rechten beſtimmten Zeit erforderet. (a) Aus was Urſachen aber ein Reichs-Lehen-Mann ſonſten ſeines Lehens kônne verluſtigt erklåret werden, darûber hegen die Rechts Lehrer ſehr unterſchiedliche Meynungen, indeme einige keine weitere als obige Urſachen hierzu fûr hinlånglich erkennen, andere hingegen die in denen Longobardiſchen Lehen-Rechten geſetzte Fålle auch hieher ziehen wollen, wenigſtens ſo ferne ſie auf die Reichs-Stånde und ûbrige Reichs-Lehenleute und Reichs-Lehen applicabel ſeyen, worûber aber, und wie ferne ſie appliciret werden kônnen? hernach wiederum vielerley Meynungen bey denen Juriſten entſtehen. (b). Wenigſtens werden ſie in neueren Zeiten ſchwerlich Exempel finden, daß einem Reichs-Vaſallen ſein Lehen aus einer anderen, als denen oben benamsten, Urſachen wåre abgeſprochen worden.

S. D. G.

Erſter

§. 25. (a) vid. tn. §. 7.
(b) vid. SPENERI Examen Longobardicæ Doctrinæ de Felonia ad Status Imp. communiter adplicatæ.

Erſter Anhang.

Grund-Riß der heutigen Staats-Verfaſſung des Römiſchen Kayſerthums.

§. 1.

Dieſer Lehre Beſchreibung.

DJe Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Römiſchen Kayſerthums iſt eine Anleitung zu einem vollſtändigen und gründlichen Begriff, was dermahlen das Römiſche Kayſerthum heiſſe und begreiffe, und worinn des Römiſchen Kayſers Vorrechte, auch activ- und paſſiv-Prætenſionen in Anſehung fremder Staaten, beſonders des Pabſts, nach des Römiſchen Kayſerthums Grund-Geſetzen, Verträgen und dem Herkommen, ſo dann dieſer aller Analogie, ſo wohl beſtehen ſollten, als auch wie es würcklich damit gehalten werde und darum ſtehe?

§. 2.

Unterſchied von der Lehre des Teutſchen Staats-Rechts.

Weilen das Römiſche Kayſerthum noch jetzo ein von dem Teutſchen Reich (a) abge-

§. 2. (a) Vid. Jus publ. German. L. 3. C. 1. §. 6.

geſondertes Reich oder Würde iſt, ſo iſt billich, daß deſſen Staats-Verfaſſung beſonders gelehret, und nicht mit der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs vermenget werde, und weilen unſer, der Teutſchen, Oberhaupt noch biß dieſe Stunde Römiſcher Kayſer iſt und ſich alſo ſchreibet, auch deßwegen noch einige Gerechtſamen genieſſet, ſo iſt ſolche Lehre auch nöthig.

Nothwendigkeit.

§. 3.

Mängel.

Von der Freyheit dieſe Staats-Verfaſſung zu lehren und wie ferne? iſt faſt eben das zu ſagen, was ich in dem **Grund-Riß der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs** errinnert habe. Ubrigens iſt dieſe Lehre bißhero zwar nicht eben uncultivirt geweſen, doch aber allezeit mit der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs vermiſchet worden. Und da das meiſte in dieſer Lehre auf die Prætenſionen, welche einem Röm. Kayſer von einigen zu-von andern aber abgeſprochen werden, ankommt, ſo gibt es ziemliche Schwürigkeiten darinnen.

und Schwürigkeit.

§. 4.

Deren Quellen 1. Die

Dieſe Lehre hat wiederum auch theils ihre eigene Quellen, theils ihre Hülffs-Mittel. Die Quellen ſeynd (a) 1. die Verträge zwiſchen

§. 3. (a) Lib. I. Cap. I. §. 3.

§. 4. (a) v. LüNIGS Codex Italiæ Diplomaticus.

ſchen denen Teutſchen Königen und Röm. Kayſern mit denen Päbſten und dem Röm. Volck, dergleichen von Otten dem I. und III. angegeben werden, wovon aber das nöthige ſchon anderwärts (b) erinnert worden iſt.

Verträge mit denen Päbſten.

§. 5.

2. Die Verträge zwiſchen denen Fränckiſchen Kayſern, Carl dem Groſſen und Ludwig dem Frommen, mit denen Griechiſchen Kayſern Nicephoro, Michael und Leone, worinnen ſie ſich, wo nicht des gantzen, doch des gröſten Theils des von Kayſer Otten dem I. angenommenen Römiſchen Kayſerthums verziehen, obwohlen ſie noch lange hernach und noch zu denen Zeiten Kayſer Friederichs des I. von neuem eine Luſt angekommen iſt, Anſprach auf das Römiſche Kayſerthum zu machen.

2. Und Griechiſchen Kayſern.

§. 6.

3. Die angebliche Freyheits- und Schenckungs-Brieffe an die Päbſte zu Rom, ſo dann deren Beſtättigungen der alten Griechiſchen Kayſer, z. E. Conſtantini M. Conſtantini Copronymi, derer Fränckiſchen Könige, z. E. Pipini, derer Fränckiſchen Kayſere, z. E. Carls des Groſſen, Ludwig des Frommen, Carls des Kahlen und endlich

3. Der Kayſere Freyheits- und Schenckungs-Brieffe.

(b) In dem Grund-Riß der heutigen St. Verf. des T. Reichs Lib. I. Cap. 5. §. 2. und Lib. 2. Cap. 3. ſq.

lich derer Teutſchen Könige und Kayſere, als Otto des I. und III. Heinrichs des II. Otto des IVten, Friederichs des IIten, Rudolphs des Iſten, Albrechts des Iſten, Heinrich des VIIten, Ludwigs des IVten, Carls des IVten und aller folgenden Kayſere, biß wenigſtens auf Kayſer Ferdinand den Iſten. Nur gibt es hiebey ohnendliche Schwürigkeiten. Dann viele dergleichen Urkunden ſeynd offenbahr untergeſchoben und von Betrügern aufgeſetzt, andere ſeynd nicht wenig verdächtig; von noch andern findet man zwar den Innhalt oder Spuhren, es fehlen aber die Urkunden ſelbſt; dahero jeder Theil ſie zu ſeinem Vortheil auslegt. ꝛc.

§. 7.

4. Das Herkommen.

4. Das Herkommen. Es iſt ſolches in dieſer Lehre um ſo viel nöthiger, weilen, da eben ſo ausgemacht nicht iſt, unter was Bedingungen anfänglich das Teutſche Reich und das Römiſche Kayſerthum mit einander verknüpffet worden ſeynd, oder wie weit ſich urſprünglich die Gerechtſamen eines Römiſchen Kayſers erſtrecken, es viel darauf ankommt, was denen vorigen Kayſern für Gewalt und Rechte eingeſtanden oder von ihnen ausgeübet worden ſeyen? Von der Natur dieſes Herkommens und deſſen Beweis kan hieher gezogen werden,

was

was in der Materie von dem Reichs-Herkommen in Teutſchland (a) iſt geſagt worden.

§. 8.

Endlich und fürnehmlich gehören auch zu denen Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Römiſchen Kayſerthums 5. das Natur- und Völcker-Recht, aſs welche den Ausſchlag geben müſſen: Ob und wie ferne, bey denen aus der Hiſtorie erſichtlichen Umſtänden, eine Verjährung wider den Kayſer in denen ihme ehedeſſen offenbahr zugeſtandenen, anjetzo aber von dem Pabſt beſitzenden und von jenen an dieſe durch keine vorhandene ohnverdächtige Schenckung oder ſonſt überlaſſenen Rechten und Landen Platz greiffe? worauf, wie wir ſchon erinneret, in dieſer Lehre ſo vieles ankommt. 5. Das Natur- und Völcker-Recht.

§. 9.

Hülffs-Mittel dieſer Lehre ſeynd fürnehmlich 1. die Hiſtorie, ſonderlich der Kayſere und der Päbſte, und zwar fürnehmlich von denen Zeiten der Chriſtl. Kayſere an biß auf das groſſe Interregnum in Teutſchland, wiewohlen ſelbige nicht überall hinlänglich oder vollſtändig genug, auch, weilen viele dem Pabſt zu Gefallen geſchrieben, Hülffs-Mittel dieſer Lehre.

§. 7. (a) Im Grund-R. der T. St. Verf. Lib. I. Cap. 7. §. 36. ſeqq.

ben, oder doch nichts widriges haben ſchreiben dürffen, behutſam zu behandlen iſt. 2. Die Acta publica, u. d. g. 3. Die Geographie und 4. haupt-ſächtlich die Diplomatic, welche, wann ſie irgends in einer Diſciplin, ſonderlich hier, unumgänglich nöthig iſt.

§. 10.

Der Teutſchen König iſt ipſo jure Kayſer,

Derjenige, welchen die Teutſche zu ihrem Oberhaupt und König wählen, wird durch dieſe Wahl, Krafft der (wie man insgemein glaubt) zu Zeiten Kayſer Otto des I. geſchehenen Verbindung, (a) und des beſtändigen ununterbrochenen Herkommens, zugleich und alſobald auch Römiſcher Kayſer. Ob aber ein Evangeliſcher Teutſcher König der Kayſerlichen Würde, womit jederzeit der Schutz des Pabſtes und der Catholiſchen Religion nothwendig verknüpfet iſt, den aber ein Evangeliſcher, einiger Meinung nach, nach denen Grund-Sätzen ſeiner Religion nicht leiſten könnte, fähig ſeye? davon wird Zeit ſeyn zu fragen, wann wir erſt einen Evangeliſchen Teutſchen König haben.

§. 11.

Hat dieſe Würde nicht dem Pabſt zu dancken.

Theils Päbſte haben ehedeſſen behaupten wollen, die Teutſche Könige beſäſſen die

§. 10. (a) v. Comp. Jur. publ. Germ. Lib. 2. Cap. 3. §. 3.

die Kayſerliche Würde Beneficio Papæ, (entweder als ein Lehen, oder doch aus gutem Willen, des Pabſtes,) von deme ſie ſolche durch die Crönung erhielten, und haben dahero beſonders unter dieſem Vorwand ſich angemaſſet, die Kayſere, mit denen ſie nicht wohl zufrieden geweſen, der Kayſerlichen Würde zu entſetzen; alleine die Kayſere und das Reich haben wider das erſte ſich allezeit hefftig gewehret und formliche Schlüſſe gemacht, daß derjenige, den die Teutſche zu ihrem Könige wähleten, von dem Pabſt und denen Römern nothwendig dafür angenommen werden müßte, und der Pabſt nichts hiebey zu ſagen habe, und obwohlen der Pabſt mit dem letztern, gleichwie auch bey andern Königen, in ſo weit durchgedrungen, daß die Teutſche zuweilen würcklich einen ſolchen in den Bann gethanen Regenten verlaſſen haben, ſo hat doch auch in dieſem Fall der Pabſt ſich niemahls angemaßt, die Kayſerliche Würde ſelbſt an jemand anders zu vergeben, ſondern iſt vergnügt geweſen, wann die Teutſche nur einen anderen erwählet haben. (a)

§. 12.

Doch verſpricht er ihme Obſervantiam.

Doch fertiget ein Kayſer auch noch heutiges

§. 11. (a) v. ibid. Lib. 3. Cap. 10. p. 3. und mein Teutſch. Staats-Recht Tom. 8. p. 331. ſeqq.

tiges Tages gleich nach Antritt ſeiner Regierung eine Geſandſchafft nach Rom ab, um dem Pabſt Obſervantiam & Reverentiam (Ehrerbietigkeit) zu verſprechen, ſtatt deſſen zwar die Päbſte Obedientiam (Gehorſam) zu verſprechen verlangen, worzu aber die Kayſere nicht zu bewegen ſeynd. Zugleich wird ihnen auch von dem Kayſer der Schutz auf benöthigte Fälle zugeſagt. (a)

§. 13.

Kayſerliche Crönung.

Ehedeſſen und biß auf die Zeiten Kayſer Carls des V. ware üblich, daß die Kayſere ſich in Rom von dem Pabſt crönen lieſſen, (a) welches mit ſeinen eigenen, in vielen Stücken von der Teutſchen Crönung unterſchiedenen, Ceremonien geſchahe, von welcher Zeit an ſie ſich auch allererſt Kayſere ſchrieben, gleich als wann ſie durch dieſe Päbſtliche Crönung allererſt entweder den Kayſerlichen Titul und Würde, oder die einem Kayſer zuſtehende Gewalt und Rechte, oder beedes, erhielten; ſeit ermeldter Zeit aber iſt dieſe Päbſtliche Crönung (vermuthlich zu gröſtem Vergnügen des Pabſts,) unterlaſſen, der Kayſerliche Titul aber von denen Teutſchen

§. 12. (a) Siehe oben Lib. 3. Cap. 1.
§. 13. (a) v. MASCOV de Regali Imperialique Auguſtorum Germaniæ Auguſtarumque Coronatione.

ſchen Königen nach erhaltener Teutſcher Crönung, dannoch fortgeführet worden, wiewohlen anfangs mit Päbſtlichem Widerſpruch, um den man ſich aber nichts bekümmert hat. (b) Von dem Titul und Wappen eines Römiſchen Kayſers habe ich ſchon anderswo (c) geredet, und weil bey unterbleibender Crönung auch nichts von denen, ſonſt von denen Teutſchen unterſchiedenen, Reichs-Kleinodien und Beamten mehr zu hören iſt, ſo will auch davon nichts ſagen.

§. 14.

Was das R. Kayſerthum heut zu Tag begreiffe?

Mit dem Römiſchen Kayſerthum iſt heutiges Tages (auſſer denen wenigen Lehen, von denen ich gleich reden werde,) kein Schuh breit Land oder Leute verknüpffet, ſondern es beſtehet daſſelbige in einem bloſſen Titul und einigen demſelbigen anhangenden, obwohlen ſehr unlauteren und theils beſtrittenen, Gerechtſamen, nemlich 1. dem Vortritt eines Röm. Kayſers vor denen andern gecrönten Häuptern in Europa, wiewohlen dieſer Vorzug von vielen aus einem gantz andern Grund hergeleitet wird, (a) 2. dem Schutz-Recht über die Chriſt-

(b) Conf. Jus publ. Germ. Lib. 3. Cap. 1. §. 21. und Cap. 2. §. 3. it. mein T. Staats-R. T. 3. p. 8. ſeqq.

(c) l. c. Lib. 3. Cap. 2.

§. 14. (a) Conf. Grund-R. der T. St. Verf. Lib. 3. Cap. 3. §. 4.

Chriſtliche Kirche, oder eigentlicher, den Pabſt, wovon auch ſchon anderwårts (b) geredet worden, 3. in 21. in dem Kirchen-Staat gelegenen Reichs-Lehen, worunter die Printzen von Savelli, nebſt mehreren Grafen und Herrſchafften, welche der Kayſer, zu åuſſerſtem Verdruß der ſich ſehr widerſetzenden Påbſte, bißhero vindiciret und deßwegen ſo gar in der Stadt Rom ſelbſten Verordnungen hat anſchlagen laſſen, ſo dann 4. in einigen Prætenſionen, (c) wovon jetzo ein mehres wird zu ſagen ſeyn.

§. 15.

Eines Kayſers Anſprůche 1. auf Rom ꝛc.

Forderiſt nemlich legen viele Rechts-Gelehrte dem Kayſer annoch ein Recht bey auf die Ober-Herrſchafft der Stadt Rom und alles ůbrige, was an Land und Leuten, oder Rechten und Gerechtigkeiten, zu der Zeit, als das Kayſerthum mit dem Teutſchen Reich verknůpffet worden iſt, zu ſelbigem (Kayſerthum) gehört habe (a) indeme die von denen Påbſten angegebene oben (b) erzählte Schenckungen

(b) l. Cap. 5. §. 2. ſeq.
(c) §. 6.

§. 15. (a) SCHWEDERI Theatr. Prætenſ. & Controverſ. illuſt. Tom. 1. p. 7. ſeqq.

(b) SCHURTZFLEISCHII Jus Auguſti in Italiam: RüHL-

ckungen erdichtet, verdächtig, erſchlichen, und, weilen ſie ohne Bewilligung des Reichs geſchehen, nichtig ſeyen, auch der Pabſt keine Verjährung vorſchützen könne, da er in mala fide ſeye, und die Kayſere und das Reich ihr Recht bißhero von Zeit zu Zeit bey ſich ereigneter Gelegenheit herfürgeſucht hätten. Hingegen behaupten andere, ermeldte Schenckungen ſeyen warhafftig geſchehen und gültig, oder es ſtehe doch der Pabſt bey dem für ſich habenden langwührigen Beſitz auch fürs künfftige ſicher. So viel iſt gewiß, daß es wenigſtens dermahlen noch kein Anſehen hat, als ob der Kayſer dergleichen Prætenſion wider den Pabſt herfürzuſuchen oder mit Ernſt zu betreiben geſonnen wäre.

§. 16.

2. Die Ober-Herrſchafft über den Pabſt.

So meynen auch viele der Staats-Rechts-Gelehrten, daß der Kayſer, nach dem Exempel ſeiner Vorfahren, von Rechts-wegen annoch befugt ſeye, die Päbſte zu ernennen, oder doch zu beſtätigen, ingleichem ihres Verhaltens wegen Rechenſchafft von ihnen zu erforderen und

 nach

RüHLMANNS Recht des Kayſers, nicht nur auf Parma und Placentz, ſondern auch auf gantz Italien, die Stadt Rom und das Patrimonium Petri, ſammt deſſen beeden Fortſetzungen. MURATORI les Droits de l'Empire ſur l'Etat Eccleſiaſtique.

nach befindenden Dingen ſie abzuſetzen. (a) Da hingegen andere wollen, es ſeyen dergleichen Rechte denen Kayſern weder jemahls zugekommen, noch viel weniger ſtůnden ſie ihnen heutiges Tages zu. Was die Praxin betrifft, ſo maſſet ſich wůrcklich der Kayſer nichts von all obigem an, nur daß er bey vorſeyenden Påbſtlichen Wahlen dem in dem Conclavi verſammleten Cardinals-Collegio ſeinen Schutz anerbieten låſſet. (b)

§. 17.

3. Was zu dem alten R. Reich gehőre?

Die alte Rechts-Gelehrte pflegten vormals unſeren Kayſern auch eine Anſprach auf all dasjenige zuzulegen, was jemalen und zu der Zeit, da es am måchtigſten geweſen und ſeine Gråntzen biß in Aſien und Africam erſtrecket, zu dem Rőm. Reich gehőret hat; allein die neuere halten dieſes, gleichwie auch das, daß jene dem Kayſer die Ober-Herrſchafft ſo gar über die gantze Welt zuſchreiben und alle andere Kőnige und

§. 16. (c) v. H. BUDERS Vindiciæ Juris Imperatorii adverſus Epiſcopos Romanos ab ipſis Auguſtis factæ; OTTO de Jure Imperatoris circa Electionem Pontificis Romani; MAJUS de Romani Pontificis Electione Cæſarumque circa eam Jure. Herr ESTOR de Jure Excluſivæ, quo Cæſar uti poteſt in Electione Pontificis; H. KEMMERICH de Jure Imperatoris circa conſtituendum Eccleſiæ Romanæ Caput.

(b) v. Mein Teutſch. Staats-Recht. T. 3. Cap. 42.

und Staaten zu ſeinen Vaſallen und Unterthanen machen wollen, für eine Thorheit.

§. 18.

Hinwiederum machen einige Frantzöſiſche Scribenten einen Gegen-Anſpruch auf die Kayſerl. Würde, und wollen ſolche ihren Königen von Rechts wegen zuſchreiben, weilen ſie unter Kayſer Carl dem Groſſen erblich und auf ewig mit der Cron Franckreich, wovon ſie nimmer veräuſſeret werden könne, verknüpfet und denen Königen in Franckreich nur mit Gewalt von denen Teutſchen Königen entzogen worden ſeye. Was ihnen aber hierauf geantwortet werde, iſt ſchon anderwärts (a) ausgeführet, es haben auch die Könige in Franckreich die Teutſche Könige bißhero als rechtmäßige Römiſche Kayſere erkannt.

Der Frantzoſen Anſpruch auf das Kayſerthum.

§. 19.

Ehedeſſen maßten ſich die Päbſte zu der Zeit, wann kein Kayſer vorhanden ware, des Reichs-Vicariats in Italien an, doch höret man heut zu Tag nichts mehr davon, vielleicht weil die Päbſte wohl mercken, daß ſie ſolcher geſtalten ſelbſten eingeſtehen müſſen, daß alſo bey erſetztem Thron der Kayſer ihr und Italiens Ober-Herr ſeye. (a)

Von der Päbſte R. Vicariat währendem Interregno.

§. 18. (a) In Comp. Jur. Publ. German. Lib. 2. Cap. 5. §. 2.

§. 19. (a) Conf. Id. Lib. 3. Cap. 13. §. 16. und mein Teutſches Staats-Recht Tom. 8. p. 219.

Zweyter Anhang.

Grund-Riß der heutigen Staats-Verfaſſung des Italiäniſchen oder Longobardiſchen Königreichs.

§. 1.

Was dieſe Lehre ſeye?

Die Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Italiäniſchen oder Longobardiſchen Königreichs iſt eine Anleitung zu einem gründlichen und vollſtändigen Begriff, was ermeldtes Königreich heutiges Tages ſeye und begreiffe? worinn deſſen Oberhaupts und Gliedere Verbindung, Rechten, Obliegenheiten, Strittigkeiten und Prætenſionen, ſo ferne ſie gegen einander als Haupt und Glieder, oder dieſe gegen das Teutſche Reich unter ſich betrachtet werden, ſo wohl von Rechts-wegen beſtehen ſollten, als auch würcklich beſtehen.

§. 2.

§. 2.

Weilen das Anſehen und die Gewalt des Kayſers und Reichs in dieſen Landen noch heut zu Tag ziemlich groß iſt, auch von Rechtswegen noch gröſſer ſeyn ſollte und könnte, hingegen die Gliedere dieſes Reichs ſelbige je mehr und mehr zu ſchwächen und ſich ihrer Schuldigkeit zu entziehen ſuchen, es ihnen auch theils damit ſchon ziemlich gelungen, ſo iſt in alle Wege höchſt nutzlich und nöthig, dieſe Materie gründlich zu unterſuchen.

Deren Nothwendigkeit.

§. 3.

Jedoch iſt nicht nur auch dieſe Lehre bishero beſtåndig mit der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches vermenget, ſondern auch, ein und andere einzele Materien ausgenommen, noch weit ſchlechter, als dieſe letztere Lehre und die Lehre von der Staats-Verfaſſung des Römiſchen Kayſerthums, ausgearbeitet worden. Das ſchlimmſte anbey iſt dieſes, daß die zu beſſerer Auszierung derſelbigen benöthigte Urkunden und Schrifften ſo wohl, als auch die Nachrichten, wie es würcklich in vielen oder denen meiſten Puncten gehalten werde, ſehr ſparſam kund und, auſſer denen, die an dem Kayſerlichen Hof leben und dergleichen einzuſehen Gelegenheit haben, wenigen bekannt werden, daß alſo zwar hier-

Mångel.

Schwürigkeiten.

inn noch vieles zu thun übrig, ſelbiges aber zu Werck zu richten, ſo keine leichte Sache iſt.

§. 4.

Quellen. Die Quellen dieſer Lehre ſeynd 1. das Natur- und Völcker-Recht, nicht nur ſo ferne daraus von der Verjährung, worauf ſich die Gieder dieſes Reiches ſo offt beruffen, geurtheilet werden muß, ſondern auch überhaupt, weilen dieſes Reich ſonſt keine eigene oder beſchriebene Grund-Geſetze oder Verträge weder zwiſchen dem Oberhaupt und Gliedern, noch auch mit fremden Staaten, hat. 2. Die von denen Kayſern denen Gliedern dieſes Reiches ertheilte Lehen-Briefe und Freyheiten, (a) deren viele jedoch, theils als untergeſchoben, theils als ungültig, wegen ermanglender Gewalt der Kayſere, ſo ſie verliehen, und abgehender Einwilligung des Teutſchen Reiches, theils als nicht dieſes, was angegeben wird, beſagende angeſehen werden wollen. 3. Das Longobardiſche Lehen-Recht in Lehens-Sachen. 4. Das Herkommen, ſo dann endlich das wenige, was die Teutſche Stände wegen dieſer Lande ſich von ihrem Oberhaupt ausbedungen haben.

§. 5.

§. 4. (a) v. LüNIGS Codex Italiæ Diplomaticus.

§. 5.

Die Hülffs-Mittel ſeynd abermahlen fürnehmlich 1. Die Hiſtorie, beſonders ſelbiger und der benachbarten Gegend, welche aber von denen Einheimiſchen, der angemaßten Freyheit ihres Vatterlandes favoriſirenden und denen Kayſern und Teutſchen gehäßigen Geſchicht-Schreibern offt ſehr verderbet und verdrehet worden; 2. Die Geographie, ſonderlich aber derer mittleren Zeiten, und 3. die Diplomatic, welche auch hier offt zu Hülff gezogen werden muß. Von der Analogie dieſer Lehre will ich nur dieſes gedencken, daß in zweiffelhafften Fällen die Vermuthung jederzeit nothwendig und um ſo mehr vor den Kayſer ſeyn muß, weilen es ein mit dem Schwerdt eroberttes Land iſt, und deſſen Stände, was ſie für Freyheiten und Gerechtſamen haben, bloß allein entweder aus Kayſerlicher Milde, oder unfürdencklichem Beſitz, herleiten müſſen.

Hülffs-Mittel.

und Analogie.

§. 6.

Dieſes Italiäniſche oder Longobardiſche Königreich begreiffet gantz Italien, von Savoyen excluſive oder denen Gräntzen des Arelatenſiſchen Reiches und der Schweitz an, biß unten an den Kirchen-Staat oder die ehmahlige Gräntzen des Römiſchen Kayſerthums. Dieſe Gräntzen

Dieſes Königreichs Gräntzen.

hat es ehedeſſen gehabt, als es Kayſer Otto einbekommen, und da ſolche nachhero weder durch ausdrückliche Verträge, noch ſonſten, weder erweitert noch geſchmälert worden ſeynd, ſo ſetzet man ſelbige billig auch noch jetzo zum Grund.

§. 7.

Namen.

Ob gleich dieſes Reich noch heutiges Tages ein eigener Staat iſt, auch von denen Gelehrten mit dem Namen des Longobardiſchen (weilen die Longobarden es geſtifftet und in die Form eines eigenen Reichs gebracht haben) oder Italiäniſchen (welchen Namen es in denen alten und mittleren Zeiten offt geführet hat) Königreiches beleget wird, ſo wird doch ſonſten und in Actis publicis demſelbigen niemahls weder der eine noch andere, noch ſonſten ein gewiſſer Name eines Reiches gegeben, auſſer daß es überhaupt zu heiſſen pflegt: in Italien.

§. 8.

Deſſen Verknüpfung an Teutſchland.

Wann und wie (nemlich als ein durch das Schwerdt erobertes Land,) dieſes Reich mit dem Teutſchen verknüpffet worden ſeye, haben wir bereits anderswo (a) gehöret und iſt davon nur dieſes fürnemlich zu wiederholen und zu behalten, daß jedesmahl

§. 8. (a) In Comp. Jur. Publ. Germ. Lib. 2. C. 3. §. 7.

mahl der von denen Teutſchen erwählte König, krafft ſolcher ſeiner Wahl, zugleich und alſobalden Ober-Herr dieſes durch der Teutſchen Waffen erworbenen Reiches wird; doch haben dieſe Könige und Kayſere, welches billich als was beſonderes angeſehen werden kan, niemahlen davon weder einen eigenen Titul noch Wappen geführet; ohnerachtet es weder dem Teutſchen noch einem anderen Reich jemahls einverleibt worden iſt.

§. 9.

Doch ware ehedeſſen üblich, daß die Kayſere ſich auch dieſes Reiches wegen ins beſondere crönen lieſſen (a), welches biß auf Kayſer Carl den V. incluſive geſchehen, ſeithero aber zwar in Abgang gekommen iſt, doch ſo, daß es von dem bloſſen Wohlgefallen eines Kayſers abhanget, ob er ſolche Crönung fürnehmen laſſen will oder nicht. Wo die Crönung geſchehen ſolle, darüber zancken ſich noch biß jetzo die Stadt Mayland und die nicht weit davon gelegene Stadt Monza; würcklich iſt ſolche bald da bald dort fürgegangen, Deren Crönung.

 es

§. 9. (a) v. MURATORIUS & FONTANINI de Corona ferrea Longobardorum; add. MASCOVII Diſſ. cit.

es behauptet aber jede Stadt, daß die in der andern beſchehene Crönungen ihro nicht zum Nachtheil gereichen könnten oder ſollten. Auch iſt hier noch zu melden, daß der Churfürſt zu Cöllen noch jetzo den Titul eines Ertz-Cantzlars durch Italien führet, wovon anderwärts (b) ein mehreres. Von andern Reichs-Beamten iſt mir nichts bewußt.

Reichs-Cantzlar.

§. 10.

Des Kayſers Gewalt.

Weilen das Longobardiſche Reich, ſchon zerſchiedene mahl erwähnter maſſen, mit dem Schwerdt erobert und dabey deſſen Gliedern nichts beſonderes ausbedungen worden iſt, ſo ſollte man vermeynen, daß die Gewalt des Kayſers darinn gar groß ſeyn müſſe; es iſt auch nicht ohne, daß ſolcher ehedeſſen gar viel in dieſem Reich und über deſſen Gliedere zu ſagen gehabt hat, jedoch es haben erſtgemeldete Gliedere des Longobardiſchen Reichs von der durch die innerliche Unruhen in Teutſchland verhinderten oder auch ſich um Italien wenig bekümmerenden Kayſere Abweſenheit, deren Händeln mit denen Päbſten, dem groſſen Teutſchen Interregno und dem ihnen von denen Päbſten und denen benachbarten Staaten gethanen Vorſchub ſo trefflich zu profitiren

(b) In Comp. Jur. Publ. Germ. Lib. 3. Cap. 8. §. 3.

ren und ſelbige Umſtände ſich ſo zu Nutzen zu machen gewußt, daß die mächtigſte und gröſte Stände und Staaten den Kayſer gar nicht einmahl für einen Ober-Herrn erkennen, und die, ſo ihne dem Namen nach dafür verehren, doch ihme, wenigſtens mit Willen, wenig genug Gewalt über ſich eingeſtehen wollen.

§. 42.

Die Gerechtſame, welche alſo der Kayſer, meines Wiſſens, annoch in dieſem Reich ausgeübet, beſtehen 1. in Verleihung allerhand Standes-Erhöhungen und Freyheiten für die Gliedere dieſes Reichs, deren Land und Unterthanen. Unter denen Standes-Erhöhungen seynd anjetzo die eines Hertzogs, Fürſtens, Marcheſens, Grafens, &c. und andere geringere üblich. Dem Groß-Hertzog zu Toſcana hat der Kayſer auch den Titul eines Groß-Hertzogs und Königliche Hoheit beygelegt.

1. Verleyhung allerhand Standes-Erhöhungen &c.

§. 12.

2. Müſſen die ohn- und mittelbare Gliedere dieſes Reichs für dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath in Sachen, welche ihre Perſonen und Lande betreffen, zu Recht ſtehen und in dergleichen Angelegenheiten ſich, wenigſtens was die Formalia Proceſſus betrifft, nach denen Teutſchen Reichs-Geſetzen richten, wie dann auch zerſchiedene

2. Ober-Gerichtbarkeit.

ne Exempel vorhanden ſeynd, daß widerſpenſtige und es mit denen Reichs-Feinden haltende Gliedere dieſes Reichs in die Acht erkläret und ihrer Güter beraubet worden ſeynd, (a) wiewohlen für das künfftige auch hier der in Teutſchland in ſolchen Fällen übliche Proceß zu beobachten iſt. Doch haben viele der mächtigeren, theils krafft vorgeben der Kayſerlicher Freyheits-Briefe ſich und ihrer Lande dieſer Ober-Gerichtbarkeit entziehen wollen, theils erkennen ſie ſolche, unter vorſchützender verjährter Freyheit, wenigſtens de facto nicht.

§. 13.

3. Lehen-Herrſchafft. 3. Der Kayſer und das Reich haben noch viele Lehen in Italien, (a) welche bloß nach denen Longobardiſchen Lehen-Rechten behandelt werden, und alſo ſchärffer mit ſelbigen als denen Lehen in Teutſchland verfahren wird, gleichwie denen Italiänern auch bey denen Belehnungen ein viel geringeres Ceremoniel angedeyhet, als denen Teutſchen. Dieſe Lehen werden an dem Kayſerlichen Hof eingetheilt

1. In

§. 12. (a) Conf. Acta der Mantuan- und Mirandolaniſchen Achts-Erklärungen.

§. 13. vid. ITTER de Feud. Imper. p. 263. ſeqq. Meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß Tom. 3. Append. 2. b. §. 20.

1. In Lombardiſche, deren an der Zahl 13. ſeynd, darunter der Staat von Mayland, die Hertzogthůmer Mantua und Montferrat, alle Gonzagiſche Fůrſtenthůmer, das Fůrſtenthum Mirandola. 2. In Liguriſche, deren 19. ſeynd, worunter die Fůrſten d'Oria die fůrnehmſte beſitzen, und zu welchen wohl auch die Langhiſche gehören werden, davon hernach. (b) 3. In Bononeſiſche, deren 20. ſeynd, worunter die Hertzoge von Modena, Ferrara, die Fůrſten Spinola, d'Oria ꝛc. 4. In Toſcaniſche, deren 10. ſeynd, darunter das Groß Hertzogthum Florentz, Piombino, Soramo, Comacchio, &c. und 5. in Tirniſaniſche, deren 11. ſeynd, worunter die Fůrſten zu Maſia, Malaſpina ꝛc. Der Kayſer hat verſprochen, (c) ſonderlich die Reichs-Lehen in Italien, unter anderem nach Maaßgab des Reichs-Schluſſes vom 9. Dec. 1722. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfůgen, daß ſie zu begebenden Fällen gebůhrlich empfangen und renoviret, auch wieder allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute gehandhabet werden. (d) Da auch der Kayſer deren eines oder mehrere ihne angehend be-

(c) Wahl-Cap. Franciſci art. 10. §. 10.

(d) Conf. das Churfůrſtl. Collegial-Schreiben an den Kayſer, d. d. 1742. 14. Febr.

befinde, ſo wolle er das oder dieſelbe ohnweigerlich empfangen, oder, wann das nicht bequemlich geſchehen könnte, deßwegen dem Reich zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers und Recognition zuſtellen.

§. 14.

4. Steuren in Kriegs-Zeiten.

In Kriegs-Zeiten wollen zwar die Kayſere die Gliedere dieſes Reichs, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie Lehen beſitzen oder nicht, darzu verbunden halten, ihnen mit einer erklecklichen Steur an Hand zu gehen (a) und zwar mit einem ſolchen Quanto, als ihnen der Kayſer anſetzen würde; alleine die, welche keine Reichs-Lehen beſitzen, wollen ſich gar zu nichts bequemen; und auch deren, welche Lehen haben, ihr guter Will iſt wenig oder nichts, unter dem Vorwand, entweder der Geringſchätzigkeit der Lehen, oder daß kein gewiſſer Fuß ausgemacht ſeye, wornach und wie viel ſie zu zahlen hätten. Indeſſen haben die Kayſere, ſonderlich in gegenwärtigem Jahrhundert, ſie zerſchiedene mahle genöthiget, auch ungern das zu thun, was ſie freywillig zu thun ſchuldig geweſen

§. 14. (a) v. BOEHMER vel. Reſp. de Subſidiis pecuniariis à Statibus Italiæ Imperator. Rom. Germ. præſtandis.

ſen wären. Doch hat der Kayſer zugeſagt, (b) niemanden inn- und auſſerhalb dem Teutſchen Reich (und alſo auch in Italien, von welchem ohnehin erſt vorher ware geredet worden,) mit Contributionen über die Gebühr beſchwehren laſſen zu wollen.

§. 15.

Der Kayſer kan über dieſe Lande nicht diſponiren.

Der Kayſer darff von denen Landen oder Lehen dieſes Reichs ohne die Chur-Fürſten, Fürſten und Stände des Teutſchen Reiches Einwilligung (a) nichts veräuſſeren, verpfänden, jemanden eine Anwartſchafft darauf geben, oder dergleichen was fürnehmen, und weilen fürgekommen, daß etliche anſehnliche dem Reich angehörige Herrſchafften und Lehen, beſonders auch in Italien, veräuſſeret worden ſeyn ſollten, ſo hat der Kayſer (b) verſprechen müſſen, eigentliche Nachforſchung anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt ſeye? und hat er die eingeholte Berichte zur Chur-Maynziſchen Cantzley, um ſolche zu der übrigen Chur-Fürſten, Fürſten und Stände Wiſſenſchafft zu bringen, inner Jahrs-Friſt nach ange-

(b) l. c.

§. 15. (a) add. tn. Wahl-Cap. Franciſci art. 11.

(b) l. c. art. 10. §. 6. und meine Anmerckungen darüber.

angetrettener ſeiner Regierung ohnfehlbar einſchicken ſollen, ꝛc.

§. 16.

Von des Kayſers Gewalt in dieſem Reich überhaupt.

So iſt auch kein Zweifel, daß ſonſten und überhaupt der Kayſer auch in Anſehung dieſes Italiäniſchen Königreichs zu dem verbunden iſt, worzu ihne die Wahl-Capitulation und übrige Reichs-Geſetze überhaupt, und ſo ferne es auf dieſes Reich füglich kan gezogen werden, verpflichten, z. E. daß er eben ſo wenig hier Namens des Reichs oder als Oberhaupt dieſes Reichs Krieg führen, Frieden ſchlieſſen, u. d. g. thun kan, ohne die in Teutſchland in dergleichen Fällen erforderliche Requiſita.

§. 17.

Des Kayſers Einkünffte aus dieſem Reich.

Des Kayſers Einkünffte aus dieſem Reich beſtehen in Friedens-Zeiten aus denen Laudemien, Sporteln, ꝛc. und ſonderlich denen Einkünfften des als ein verwürcktes Reichs-Lehen eingezogenen und von dem Kayſer Nahmens des Reichs noch jetzo beſitzenden Hertzogthums Mantua, auf welches jedoch die Anverwandte des geächteten Hertzogs ſtarcke Anſprach machen, auch von dem Chur-Fürſtlichen Collegio Vorbitt-Schreiben an den Kayſer erhalten haben. (a) In Kriegs-Zeiten kom-

§. 17. (a) H. von ZECHS gegenw. Verfaſſ. der Kayſerl. Regier. in Teutſchl. im Anh. p. 480.

kommen die Steuren hinzu, von welchen ſchon (b) geredet worden iſt.

§. 18.

Reichs-Vicarius in Italien zur Zeit des Interregni.

Zur Zeit, wann der Kayſ. Thron erlediget iſt, iſt der Hertzog von Savoyen Reichs-Vicarius in ſeinen eigenen und einigen angräntzenden Landen, (obwohlen er den allgemeinen Titul des H. R. R. Vicarius führet.) Kayſer Ferdinand III. verliehe zwar dem Hertzog zu Mantua dergleichen auch in ſeinen Landen, alleine der Hertzog zu Savoyen brachte es dahin, daß die Kayſere in ihrer Wahl-Capitulation (a) verſprechen mußten, es, als dem Hertzog zu Savoyen nachtheilig, für aufgehebt zu halten, wowider aber die ehmalige Hertzog zu Mantua ihre vermeintliche Gerechtſamen ſich, mittelſt eingelegter Proteſtation, vorbehalten haben. (b) Ob aber dieſes Reichs-Vicariat denen Teutſchen Reichs-Vicarien ſubordiniret ſeye? ja überhaupt: ob der Teutſchen Reichs-Vicarien Gewalt ſich auch auf Italien erſtrecke? darüber ſtreiten die Staats-Rechts-Gelehrten. Ehedeſſen hat man es meiſtens verneinet, die neuere aber wollen es bejahen und dieſes Reich beeden T. Vicarien gemeinſchafftlich anweiſen, wie dann auch bey dem interregno

ſeqq. add. meine Anmerck. über die Wahl-Cap. K. Franciſci part. 1. in Anh. p. 132. (b) §. 14.

§. 18. (a) vid. Wahl-Cap. Franciſci art. 26.

(b) v. Dn. de MÜNCHHAUSEN de Vicariatu Italico.

An. 1711. die Teutſche Reichs-Vicarien ſich würcklich der Interims-Regierung in dieſen Landen in ein und anderem unterzogen haben.

§. 19.

Kayſerliche Vicarii und Commiſſarii generales in Italien.

Es halten aber auch die Kayſere zuweilen bey ihren Lebzeiten einen Vicarium Generalem und nebſt dieſem noch einen Commiſſarium Generalem in Italien, doch verdienten eher dieſe als jene den erſteren Titul. Dann die ſo genannte Vicarii generales ſeynd eigentlich nur des Ertz-Hertzoglichen Hauſes Oeſterreich Vicarii in ihren ſo wohl in denen Gräntzen dieſes Reiches, als dem übrigen Italien, gelegenen Erblanden; die Commiſſarii generales hingegen ſeynd darzu beſtellt, die Kayſerliche Gerechtſamen in der Lombardey zu beobachten, handzuhaben und ſie, ſo weit es ihnen der Kayſer vergönnet, auszuüben.

§. 20.

Die ohnmittelbare Gliedere des Italiäniſchen Königreichs.

Die ohnmittelbare Gliedere des Italiäniſchen Königreichs, und zwar forderiſt diejenige, welche ſich darzu bekennen und dem Reich ſeine Ober-Herrſchafft nicht ſtrittig machen, ſeynd die Ertz-Hertzoge zu Oeſterreich wegen Mayland, welches Hertzogthum ſie von dem Reich zu Lehen nehmen, (aber vieles davon an Savoyen abgetretten haben,) die Hertzoge zu Modena, Guaſtalla, Gaſtiglione, Monaco, Maſſa, und

Car-

Carrara, &c. (a) die Fürſten von Novellara, Correggio, der Hertzog von Modena wegen Mirandola, eine Menge Marcheſen, (darunter ſonderlich der Hertzog zu Savoyen als Marcheſe von Montferat und Genua wegen Final (b) zu mercken ſeynd,) Grafen, Vice-Grafen, Frey-Herren, Edelleute, ꝛc. von welchen allen bekannt iſt, daß deren ſo viele ſeynd und viele eine ſo ſchlechte Figur machen, daß eine Standes-Perſon in einem andern Reich auch noch von geringerem Titul einem ſolchen ſchwerlich den Rang geben wird. Ubrigens haben der Hertzog von Savoyen und die Beſitzere derer Langhiſchen Lehen lange mit einander geſtritten: ob die letztere ohnmittelbar unter dem Kayſer oder unter dem Hertzog ſtehen ſollen? bis endlich beſagte Lehen-Leute durch die Wieneriſche Friedens-Schlüſſe von An. 1735. und 1738. gäntzlich unter Savoyen gekommen ſind; wiewohl ſie noch Hülffe dagegen ſuchen. (c) Auſſer dieſem giebt es noch andere ohnmittelbare Glieder dieſes Reichs, welche aber ſich gar nicht recht darzu bekennen wollen.

§. 21.

Nemlich es iſt zu wiſſen und theils ſchon vorhin — Allgemeine Anmerckung

§. 20. (a) v. meine Anmerck. über die Wahl-Cap. K. Franciſci Tom. 1. im Anh. p. 129. ſeqq.
(b) Conf. Acta wegen Finale A. 1743. ſeqq.
(c) Dn. de ZECH l. c. p. 267. ſeqq. SCHWEDERI Theatr. Prætenſ. & Controverſ. illuſtr. Tom. 1. p. [illegible]. ſeqq. und die cit. Anmerck. p. 171. ſeqq.

von denen mächtigeren.

vorhin erinnert worden, daß faſt alle mächtige Staaten und Printzen in Italien ſich, wenigſtens in Anſehung ihrer reſp. Perſonen und Haupt-Lande der Ober-Herrſchafft des Kayſers, als Königs in Italien, zu entziehen ſuchen, daß alſo ſtrittig iſt: ob und wie ferne ſolche ſo wohl von Rechtswegen als auch dermahlen und in dem Werck ſelbſten, für Glieder des Longobardiſchen Reiches gehalten werden können und müſſen? Wobey überhaupt zum voraus zu bemercken iſt, daß ermeldte Staaten und Printzen ſich jederzeit nach denen gegenwärtigen Conjuncturen des politiſchen Himmels zu richten pflegen, und wann der Kayſer in Italien mächtig iſt und niemand allda über dem Hals hat, gute, widrigen Falles aber und wann ſie Lufft zu haben vermeynen, offt böſe Worte geben, wiewohl einige es noch jetzo hart genug büſſen müſſen.

§. 22.

Ob zu dieſem Reich gehören 1. Venedig.

Von der Republic Venedig (a) wird unter denen Gelehrten ſehr geſtritten: ob und wie ferne und wie lange ſie zu dem Lombardiſchen Reich gehöret habe? Viele wollen glauben, ſie ſeye niemalen ein Glied davon geweſen; andere wollen zwar dieſes eben nicht ſagen, behaupten hingegen, ſie habe ſich ſchon vor vielen 100. Jahren los gemacht

§. 22. (a) Squitinio della Liberta Veneta; SCHWEDER l. c. p. 47.

gemacht und ſtehe alſo ihre Freyheit auf feſtem Grund; noch andere ſtehen in denen Gedancken, ſie habe nicht nur ehedeſſen zu dieſem Reich gehört, ſondern auch noch zu Kayſer Maximilians des I. Zeiten die Ober-Herrſchafft des Kayſers erkannt, dahero auch noch nicht alle Anſprach auf ſie erloſchen ſeye, und noch andere endlich machen einen Unterſchied zwiſchen der Stadt, ſammt denen gehörigen Inſuln, und deme, was die Stadt auf dem platten Land beſitzet, jenes wollen ſie als frey paßiren laſſen, dieſes aber nicht. In Praxi verhält es ſich ſo, daß der Kayſer Venedig als einen vollkommen freyen Staat tractirt, doch zeigt man ihnen bey ein und anderer Gelegenheit daß man ſich nicht eben aller Anſprach, wenigſtens auf ihre in terra firma beſitzende Ländereyen, begeben habe.

§. 23.

Die Republic Genua (a) hat ohne Zweifel zu dem Longobardiſchen Reich gehört, auch noch zu Kayſer Carls des V. und Maximilians des II. Zeiten die Reichs-Hoheit über ſich bey zerſchiedenen éclatanten Gelegenheiten erkannt, noch mehr aber haben ermeldte und andere Kayſer dieſe ihre Ober-Herrſchafft behauptet und ausgeübet und, obwohlen ſie, die Republic, ſolche Gerechtſamen zuweilen in Zweifel ziehen 2. Genua.

 und

§. 23. (a) IDEM, l. c. p. 54.

und deme, was von bemeldten Kayſern geſchehen, eine andere tour geben wollen, ſo haben doch die Kayſer noch in vorig- und dieſem Jahrhundert ſie zum Creutz kriechen gelehret und die Steuren von ihnen beygetrieben, daß alſo dieſer Staat wenigſtens nicht leicht ſich erkecken wird, ſich wider den Kayſer zu erklären.

§. 24.

3. Lucca. Die Republic Lucca iſt (a) ebenfalls offenbar ein Glied des Italiäniſchen Reiches geweſen, und ob ſie zwar ſich unter Kayſer Rudolph dem I. losgekaufft zu haben fürgibt, ſo wollen doch viele ſolchen Kauff als ein Gedicht, oder doch, wegen Abgang des Teutſchen Reichs Bewilligung, als ungültig anſehen, oder auch nur von eingeſtandenen gewiſſen Freyheiten und abgeſtellten zerſchiedenen Beſchwerden, ſo dann mit Vorbehalt des Reichs Hoheit geſchehen, anſehen. Wie dann auch die Kayſere dieſe Stadt noch würcklich des Heil. Reichs Stadt nennen, wiewohl ſie übrigens und in der That ſelbſten mehr und eigentlicher einen freyen Staat abgibt.

§. 25.

4. Toſcana. Ob das Groß-Hertzogthum Toſcana, Florentz oder Hetrurien (a) ein Stück des Lom-

§. 24. (a) ibidem p. 57.

§. 25. (a) v. SCHWEDER l. c. p. 43. GUNDLINGS Nachricht von dem Lande Tuſcien oder dem Groß-

Lombardiſ. Reiches ausgemacht habe und noch? ins beſondere: ob ſolches ein Reichs-Lehen ſeye? darüber iſt ererſt vor wenigen Jahren nicht nur zwiſchen denen Gelehrten, ſondern auch dem Kayſer und dem Groß-Hertzog ſelbſten ſcharff geſtritten worden. Der letzte wollte ſich nur in Anſehung einiger geringer einzelen Stücke als einen Reichs-Lehen-Mann erkennen, übrigens aber ein freyer Printz ſeyn und behaupten, daß ſeine Lande entweder niemahls zu dieſem Reich gehöret oder ſich doch längſt mit Geld und ſonſt loß gemachet hätten; es iſt aber deme von denen Teutſchen das, was ich bey Lucca erinnert habe, und viel anderes entgegen geſetzet und dargethan worden, daß in alle Wege der gantze Staat unter des Kayſers und Reichs Ober-Bottmäßigkeit ſtehe, worauf es dann auch von denen Cronen Engelland, Franckreich und Spanien für ein Reichs-Lehen erkannt und von dem Kayſer und Reich A. 1720. die Erb-Folge auf den Abgang der damals regierenden

Groß-Hertzogthum Florentz; MASCOV de Jure Imperii in magnum Ducatum Etruriæ; HAHNII Jus Imperii in Florentiam; de BERGER Vindicatio Juris Imperialis in magnum Tuſciæ Ducatum; EJUSDEM nova eaque plenior aſſertio &c. N. H. GUNDLING de Jure Imperatoris & Imperii in magnum Etruriæ Ducatum; BRACCJANO Vorſtellung von den Gerechtſamen der Kayſer und des Reichs auf das Groß-Hertzogthum Florentz; Memoire ſur la Liberté de Florence; de libertate Civitatis Florentiæ ejusque Dominii.

Familie zum Voraus richtig geſtellt worden iſt, darinnen aber durch den A. 1735. zu Wien geſchloſſenen Frieden in ſo ferne eine Aenderung vorgegangen und Florentz an Lothringen gediehen iſt. Ob nun dieſes ſolches künfftig auch als ein Reichs-Lehen erkennen werde oder erkennen müſſe? wird die Zeit lehren.

§. 26.

5. Parma und Placenza.

Wegen der Hertzogthümer Parma und Placenza (a) hat man ſich im 16den Jahrhundert ſehr zerzanckt: ob ſolche Reichs-Lehen ſeyen oder nicht? da ſonderlich der Pabſt dieſe Lande, als ihme zugehörig, angeſprochen und ſeinem natürlichen Sohn eingeraumet hat, deſſen Familie ſie bis auf unſere Zeiten beſeſſen hat. Im jetzigen Jahrhundert hat ſich der Beſitzer unter das Kayſerliche Joch gebeuget, welches der Pabſt gar nicht erdulden wollen. Endlich wurde verglichen, die Sache durch ein Schieds-Gericht auszumachen, weilen aber dieſes nicht zu Stande gekommen, ſo hat

§. 26. (a) SCHWEDER l. c. p. 18. MUSÆUS de Juribus in Parmæ & Placentiæ Ducatum à Pontifice male prætenſis vel uſurpatis; STRUVE de Jure Imperii in Ducatum Parmenſem & Placentinum; J. P. GUNDLINGS Nachrichten von den Hertzogthümern Parma und Placenza und derſelben Dependenz vom Röm. Teutſchen Reich; BOEHMERI Vindiciæ Imperiales pro Parmæ & Placentiæ Ducatibus; FONTANINI della Iſtoria del Dominio temporale della Sede Apoſtolica nel Ducato di Parma & Placenza.

hat der Kayſer, mit Bewilligung des Reichs, die Nachfolge in dieſen Landen zum Voraus ausgemacht und ſeynd ſolche von denen §. præc. vermeldten Cronen ebenmäßig für unzweiffentliche Reichs-Lehen erkannt worden, wogegen ſich der Pabſt mit proteſtiren beholffen. Durch den Wieneriſchen Frieden von A. 1735. iſt Parma an Oeſterreich gekommen, welches aber von der Lehens-Qualität gantz ſtille iſt, auch einen ziemlichen Theil an Savoyen abgetretten hat.

§. 27.

Commachio (a) hat zwar der Päbſtliche Stuhl inne und will des Reichs Herrſchafft darüber nicht erkennen, da hingegen ſolche von anderen mit vielen Gründen dargethan worden iſt, wie dann auch Kayſer Joſeph es ſo gar dem Papſt hinweg genommen hat, in welchem Stand es auch verblieben, biß Kayſer Carl VI. es An. 1724. dem Pabſt wieder eingeräumet hat, doch mit dem Beding, daß dem Reich, und dem Hertzog von Modena, der darauf auch eine, doch dem 6. Comachio.

§. 27. (a) Raccolta di tutto ció, ch'è uſcito alle ſtampe fino ad giorno d'oggi ſulla Controverſia di Comachio; (MURATORII) Piena Eſpoſitione di Dritſi Imperiali ed Eſtenſi ſopra la Citta di Comacchio; Dn. BRENNERI Cæſaris & S. Imp. Rom. Germ. horumque Vaſalli, Ducis Mutinæ, Jura in Comitatum Commachianum; SCHWEDER l. c. p. 28. add. meine Anmerck. ad Capit. Franciſci Tom. I. im Anh. p. 129.

Reich ſubalterne, Anſprache machet, ihre Rechte vorbehalten ſeyn und hiernächſt unterſucht werden ſollten. (b)

§. 28.

7. Piemont. Das Fürſtenthum Piemont haben zwar die Hertzoge von Savoyen vor dieſem und noch im Jahr 1416. von Kayſer Sigmund namentlich zu Lehen empfangen, alleine nunmehro wollen ſie, aus mir unbekannten Gründen, des Reichs Ober-Herrſchafft darüber nicht mehr erkennen und ſtehet alſo dahin, was der Kayſer bey ſich ereignendem Fall, da es auf dieſen Punct ankäme, thun würde.

§. 29.

Der Frantzoſen Anſprach 1. auf Genua. Einige Frantzöſiſche Scribenteu legen ihrem König eine Anſprach bey 1. auf die Republic Genua (a), weil ſolche ſich ehedeſſen der Cron Franckreich vielfältig freywillig unterworffen, wogegen aber die Genueſer nur von einer perſonellen und nicht erblichen, auch nur Schutz-Ergebung und nicht Unterwerffung, wiſſen wollen und ſich darauf beziehen, es hätten dieſe Könige ſich ihres Rechtes wieder durch formliche Friedens-Schlüſſe begeben. Das Reich aber kan einwenden, theils, daß die Genueſer zuweilen

(b) v. Traité l'Empereur & le St. Siege pour la Reſtitution de Commachio vom Jahr 1724. in ROUSSETS Interêts preſens des Puiſſances de l'Europ. Tom. 2. p. 280.

§. 29. (a) v. SCHWEDER l. c. p. 364.

len des Reichs Hoheit deutlich vorbehalten hätten, theils, daß ſie anderer geſtalt ſich zu unterwerffen nicht befugt geweſen ſeyen. Man findet übrigens nicht, daß die Könige in Franckreich ſchon von etlich 100. Jahren her ſich mit dieſer Anſprache gereget hätten.

§. 30.

Hingegen haben erſtgemeldete Könige ſelbſten, und noch zu denen Zeiten der Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten, das Hertzogthum Mayland, (a) unter vielerley Vorwand, als eines Erb-Rechts, erhaltener Belehnungen, vor ſich habender Friedens-Schlüſſe, Vermächtniſſe, ꝛc. (worauf von denen Teutſchen vieles geantwortet wird,) in Anſprach genommen, doch ſich deren durch den Raſtatt- und Baadiſchen Frieden begeben. 2. Auf Mayland.

§. 31.

Weiter ſo wollen einige Frantzoſen ihren König zu der Savoyſchen Grafſchafft Aſti (a) berechtiget halten, weilen König Heinreich der II. der ſie an Savoyen (welches es auch vorher eine Zeitlang beſeſſen, im Krieg aber wieder verlohren hatte,) zuruck gegeben, nichts von der Cron hätte veräuſſeren können, es findet ſich aber nicht, daß die Könige in Franckreich ſelbſten mit dieſem 3. Auf Aſti.

§. 30. (a) IDEM l. c. p. 366.
§. 31. (a) ibidem p. 370.

dieſem Anſpruch aufgezogen kommen wären.

§. 32.

4. Auf Piemont.

Endlich ſo hatte auch der König in Franckreich, aus zerſchiedenen Gründen, ein Recht auf das Fürſtenthum Piemont (a) zu haben vermeynt, doch ſich deſſen in dem Ryßwick- und Utrechtiſchen Frieden begeben.

§. 33.

Der Italiäniſchen Fürſten Rang-Strittigkeiten.

Die Italiäniſche Fürſten und Staaten, ſonderlich die mächtigere, haben mit denen Fürſten anderer Reiche und anderer Staaten viele Rang- und Titul-Strittigkeiten; (a) ins beſondere wollen ſie denen Teutſchen und hinwiederum dieſe jenen nicht weichen, doch werden an dem Kayſerlichen Hof die Teutſche denen Italiäniſchen Fürſten (auſſer dem Groß-Hertzog zu Toſcana, welcher ein Chur-Fürſtliches Ceremoniel erhält,) vorgezogen. Die Ertz-Hertzoge von Oeſterreich wollen auch der Republic Venedig den Rang nicht laſſen: ob aber heut zu Tag die andern Reichs-Fürſten auch ein gleiches behaupten? weiß ich nicht zu ſagen.

§. 34.

In der Lombardie gibt

In dem Longobardiſchen Reich ſeynd keine Reichs-Täge, noch andere ſolche Zuſam-

§. 32. (a) SCHWEDER l. c. p. 373.

§. 33. (a) ZWANZIGS Theatr. Præcedent. Part. I. Tit. 41. ſeqq. p. 117. ſeqq.

ſammenkünffte des Oberhaupts und derer Gliedere, oder dieſer unter ſich, üblich, ſondern wann der Kayſer etwas mit ihnen abzuhandlen hat, tractiret er mit jedwedem Glied in das beſondere, entweder an dem Kayſerlichen Hof, oder an dieſer Stände Höfen, oder an dritten Orten, daher ſie auch nicht wohl mit dem Namen Reichs-Stände beleget werden können. So haben auch die Gliedere dieſes Reichs keine ſolche Verbindungen unter ſich als in Teutſchland üblich iſt und weiß man nichts von Collegiis derer Stände, oder dergleichen etwas, ſondern es iſt eben jeder für ſich und ſtehet übrigens einer wie der andere unter dem Kayſer.

es keine R. Stände noch R. Täge.

§. 35.

Wie weit ſich überhaupt die Gewalt aller ohnmittelbaren Gliedere dieſes Reichs in ihren Landen erſtrecke und worinn ſolche von Stücken zu Stücken beſtehe? davon weiß ich nichts gewiſſes zu ſagen und überlaſſe alſo dieſes, nebſt dem übrigen, was von der Staats-Verfaſſung dieſes Reiches geſagt werden könnte und theils ſollte, denen, die ſich in dem Stande finden, dem Leſer davon mehrere und ſicherere Nachrichten mitzutheilen, als ich dermahlen zu thun vermag.

Von der Glieder dieſes Reichs Gewalt in ihren Landen.

S. D. G.

Regiſter

Regiſter
der
Vornehmſten Materien.

A.

Aachen, iſt die Crönungs-Stadt. 126 verwahret zum Theil die Reichs-Kleinodien. 127. daſelbſt wird der Kayſer Canonicus. 128. 154. der Schöpffen-Stuhl daſelbſt. 616.

Abzugs-Recht. 594

Academien, des Kayſers Recht ſie zu beſtätigen. 176.

Accis-Recht der Ständen. 592. Freyheit der Comitial-Geſandten. 696,

Achts-Erklärung eines Reichs-Standes. 433. ſqq.

Acta publica, deren Nutzen im Staats-Recht. 60.

Adel, Landſäßiger. 648.

Adels-Ertheilung. vid. Standes-Erheb.

Adoptio, Recht des Kayſers ſie zu verſtatten. 177.

Advocatia, des Kayſers. 148.

Advocati der Clöſter. 318.

Aebtißinnen des Reichs, unmittelbare, 390. ſq. ob die Evangeliſche heyrathen dörffen. 392.

Affter-Lehen, vid. Reichs-Affter-Lehen.

Agnaten, ihr Recht zur Succeſſion. 328.

Ahnen, ob ſie der Kayſer geben könne. 194. bey denen Dom-Capitul. 645.

Ahnen-

Ahnen-Strittigkeiten, wer ſie decidire. 154
Aller-Durchlauchtigſter, ein eigenes Beywort des Kayſerlichen Tituls. 134.
Allodia derer Ständen, 484. ob ihnen das Sitz- und Stimm-Recht anhange. 277.
Ambaſſadeurs, ob die Reichs-Fürſten ſchicken können. 388.
Analogie des teutſchen Staats-Recht. 64.
Anholt, eine Herrſchafft, Teutſchlands Anſprach darauf. 89.
Annaten. 311.
Annus decretorius, 516. ob er könne geändert werden, 518. und zwiſchen denen Evangeliſchen gelte. 518.
Apanagirte Herren. 324. ſeq. ob ſie Unterthanen vom regierenden Herrn ſind. 597. und das jus Auſtregarum haben. 702.
Appelliren, können die Unterthanen vom Landes-Herrn. 660. privilegia de non appellando ertheilt der Kayſer. 173. haben die Churfürſten. 364.
Archive, Recht der Ständen. 543. der Reichs-Ritterſchafft. 634. Reichs-Archiv. 227.
Arelatenſiſches Reich, war Teutſchland gantz einverleibt. 87. Teutſchlands Anſprüche auf die abgeriſſene Stücke. 98. ſ.
Aſſociationes etlicher Crayſe. 352.
Aſſociations-Convente. 354.
Aſyla, Recht des Kayſers. 178. der Ständen. 578.
Aſti, 827.

Avignon, Teutſchlands Recht darauf. 100
Auguſtus. Semper Auguſtus, ein Titul des Kayſers. 133.
Ausfolgung der Delinquenten. 575.
Ausſchüſſe der Reichs-Ritterſchafft. 619.
Austräge der Ständen. 700. ſeqq. der Reichs-Städten. 417. 701. Kayſers Recht ſolche zu verleihen. 175.
Auſtraſien, Franckreichs Prætenſion darauf. 108.
Azungs-Gerechtigkeit, ob ſie der Kayſer habe. 192.

B.

Baadiſcher Fried. 43.
Baadiſcher Fuß in Religions-Sachen. 531
Bäncke im Reichs-Fürſten-Rath. 377. im Reichs-Hofrath 738. im Reichs-Städtiſchen Collegio. 409. ſeqq.
Bamberg, ſolle die Reſidentz des Kayſers ſeyn. 210. des Stiffts Erb-Beamte. 320
Bannum contumaciæ. 439.
Beamte, Recht der Ständen ſolche zu beſtellen. 539.
Befehdung der Unterthanen. 663.
Begnadigungen, Recht des Kayſers ſolche mittelbaren zu erzeigen. 193. ſqq.
Begnadigungs-Recht der Ständen. 577.
Begüterung, ohnmittelbare, bey Reichs-Ständen. 274. ſq.
Belehnung mit Reichs-Lehen. 777. ſeqq. Recht des Kayſers 187. 779. derer Reichs-Vicarien. 255.

Benedictio differiret von der Conſecration. 310
Bergwercks-Gerechtigkeit der Ständen. 565. ſqq.
Beſançon, Biſchoff, ob er zu Teutſchland gehöre. 71.
Beſtättigung derer Verträge zwiſchen denen Reichs-Ständen. Recht des Kayſers. 186. derer Reichs-Vicarien. 258.
Blut-Bann ertheilt der Kayſer. 178. vid. Gerichtbarkeit (peinliche.)
Böhmen, gehört zu Teutſchland. 70.
Borckenlohe, eine Herrſchafft, Teutſchlands Anſprache darauf. 89.
Boſnien, darauf hat Teutſchland kein Recht. 106.
Braunſchweig (Chur) Händel mit Pfaltz wegen des Ertzſchatzmeiſter-Amts. 213.
Brandenburg, prætendiret das Vice-Directorium beym Corpore Evangelico. 288.
Brevia Eligibilitatis. 307.
Brucken-Geld. 593.
Brucken-Recht, ſolche anzulegen. 549.
Bücher, ſchreiben und drucken in wie fern es erlaubt, oder nicht. 7. 8. Privilegia wider das Nachdrucken. 196.
Bücher-Commiſſariat zu Franckfurt. 6.7.
Bündnüſſe, Recht in Rechts-Sachen zu ſchlieſſen. 374. 477. Recht der Creyſen. 360. der Reichs-Ritterſchafft. 625.

Bull, Güldne. 24. 25.
Bündnüß-Recht der Ständen. 477.
Burger, deren Aufnahm. 572.
Burger-Eyd, ob er könne per Privilegium vom Kayſer erlaſſen werden. 180.
Burger-Recht, deſſen Aufkündigung. 587. ob es der Kayſer in allen Reichs- oder ſeinen Erb-Städten ertheilen könne. 180.
Burgund, deſſen Vertrag mit dem Reich. 35. Königreich. vid. Arelat.

C.

Cæſar, ob es ein Titul des Kayſers. 134.
Calender-Recht im Reich. 155.
Cammer-Gericht, (Kayſerliches und des Reichs) 748. ſeqq. von dem Cammer-Richter und Præſidenten. 750. ob ſie müſſen Reichs-Grafen ſeyn. 403. derer Aſſeſſorum Præſentation. 752. ſeqq. von denen Procuratoribus, und übrigen Officialibus. 755. ſeqq.
Cammergerichts-Ordnung. 29.
Cammergerichts-Viſitation. 759.
Cammergerichts-Urtheil. 758.
Cammer-Güter. 490.
Cammer-Zihler. 452.
Canonicaten des Kayſers. 128. 153.
Cantons, der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft. 618.
Cantzleyen, Reichs-Cantzley. 224. ſqq. des Cam̃er-Gerichts. 756. Recht der Ständen ſolche zu haben. 536.

Cantzley-Ceremoniel, Kayſerliches. 136.
Cantzley-Staat, Kayſerlicher. 220. ſeqq.
Capitulation des Kayſers, vid. Wahl-Capitulation.
Cardinal, Kayſerliche Rechte in Anſehung der Cardinäle. 158.
Caſernen, der Stände Recht darzu. 548.
Catholiſche Stände, von deren Corpore. 283. ihr Recht in Religions-Sachen. 503. ſeqq. geiſtliche Gerichtbarkeit über Evangeliſche Unterthanen. 505.
Cent. Gerechtigkeit der Reichs-Ritterſchafft. 628.
Ceremoniel des Kayſerlichen Hofs, und gegen demſelbigen. 141.
Chalon, des Reichs Anſprach darauf. 98.
Champagne, Teutſchlands Recht darauf. 101.
Charitativ-Subſidien. 624.
Chur-Bißthum, ob es zum Reich gehöre. 71
Chur-Fürſten, von ihnen überhaupt und insbeſondere. 360. ſeqq. von ihrem Collegio. 362. wie einer darein komme. 266. von ihren Gerechtſamen. 363. ſeqq. beſonders der Kayſer-Wahl. 112. ob einer könne davon excludiret werden. 113. ſeqq. von ihren Ertz-Aemtern. 211. ſeqq. ihre Gemeinſchafftliche Rechte mit dem Kayſer. 374. ſeqq. Succeſſion. 570. ſeqq. Volljährigkeit, und Vormundſchafft. 371.

Churfürſten-Tåg. 365.
Chur-Fürſtenthum, ob einer zwey haben könne. 373.
Churfürſten-Verein. 34.
Clerici. vid. Geiſtliche.
Clöſter-Recht der Evangeliſchen über die Catholiſche. 512. ſeqq. unmittelbare. 614
Coadjutores der Ertz- und Biſchoffe in Teutſchland. 312.
Cöln, Recht bey der Kayſer-Salbung. 128.
Collectandi Jus, der Reichs-Ritterſchafft. 631
Collegia Canonicorum, unmittelbare 614
Comacchio, des Reichs Recht darauf. 826
Commiſſarii Generales, Kayſerliche in Italien. 818.
Comites Palatii, der Macht der Kayſer. 169. ihre Gewalt. 170. und Mißbrauch. 171.
Comitial-Extraordinari-Reichs-Deputation. 697.
Commiſſiones, Kayſerliche. 743. des Reichs-Hofraths. 744.
Commiſſions Decreta, Kayſerliche. 691.
Concilia, darbey hatte der Kayſer beſondere Rechte. 140.
Concilia Nationalia, Kayſers Recht darbey, 147.
Concluſa imperii. 687. ſeqq. deren Publication. 691.
Commiſſarius, Kayſerlicher, auf dem Reichs-Tag. 671.

Con-

Concordata Nationis Germanicæ. 38. 39.
Conſecratio derer Ertz- und Biſchöffe. 310
Conſervatoria, Kayſerliche. 184.
Corpus derer Catholiſchen Ständen des Reichs. 283. derer Evangeliſchē. 284. 296
Corpus Receſſuum Imperii. 22.
Correſpondirende Creyſe. 353.
Coſtantz, deſſen, wie auch des Reichs Streit mit denen Schweitzern wegen einiger Aemter. 93.
Craiſe des Reichs 345. ihr Nutzen. 351. Aſſociationes. 352. Ergäntzung. 358. 464 des Kayſers Pflicht gegen ſolche. 359. Craiſe der unmittelbaren Ritterſchafft. 618. Correſpondirende in Müntz-Sachen. 352.
Craiß-Ausſchreibende Fürſten. 346. ſeqq. deren Amt. 348.
Craiß-Bediente. 351.
Craiß-Obriſten. 349.
Craiß-Stände ſind nicht alle Reichs-Stände. 278.
Craiß-Täge allgemeine. 353. derer aſſociirten Craiſe. 354. einzeler Craiſe. 356.
Crimen læſæ Majeſtatis wider die Churfürſten. 366.
Crimen læſæ Superioritatis. 534.
Criminalia, ob ſie vor die höchſte Reichs-Gerichte gehören. 720. vid. Gerichtsbarkeit (peinliche.)
Croatien, ob Teutſchland ein Recht darauf habe. 106.

Crönung des Kayſers. vid. Kayſer.
Cronen Steuer der Juden. 229.
Curland, ob Teutſchland ein Recht daran habe? 95.

D.

Dänemarck, ob Teutſchland ein Recht darauf habe. 103.
Dalmatien, ob Teutſchland ein Recht darauf habe. 106.
Dauphiné, Teutſchlands Anſprach darauf. (97.
Delinquenten, von deren Ausfolgung, Durchführung, Captur, erſten Verhör. 575. ſeqq. Recht der R. Ritterſchafft, deßwegen einen Revers zu fordern. 627. vid. Gerichtbarkeit (peinliche.)
Deputat der apanagirten Herrn. 324. 326.
Diplomata, deren Nutzen im Teutſchen Staats-Recht. 60. 61. wo ſie heutiges Tages zu expediren. 164. ihr Tax und Auslöſung. 164. Inſinuation. 165.
Diplomatic, ihr Nutzen. 62.
Directoria bey der R. Ritterſchafft. 619. ihre Jurisdictio. 636.
Directorium auf dem Reichstag. 677. ſqq.
Domainen, 490.
Dom-Capitul. 644. wird zur Kayſer-Wahl nicht beſchrieben. 113.
Dominium eminens. 595.
Dorf-Steuren bey der Reichs-Ritterſchafft. 637.
Durchführung der Delinquenten. 576.

E.

Ehrlich machen Unehrliche, Recht des Kayſers. 199. derer Ständen. 577.
Eh-Sachen derer Reichs-Ständen, ob ſie für die Reichs-Gerichte gehören. 720.
Eigenthum. vid. Allodium.
Einkünffte, Kayſerliche. 228. ſeqq. in Italien. 816. add. Reichs-Einkünffte.
Einlöſungs-Recht der Reichs-Ritterſchaft. 626.
Einquartirungs-Rechte der Ständen. 547
Electio der Biſchöffen, Unterſchied von der Poſtulation, bey denen Evangeliſchen. 297. bey denen Catholiſchen. 306.
Elſaß, wie fern Teutſchland noch ein Recht darauf habe. 91.
Elsloe, eine Herrſchafft, des Reichs Anſprach darauf. 90.
Emigrations-Recht der Unterthanen. 521. ſeqq.
Emporii Jus. 426.
Engelland, ob Teutſchland jemahl ein Recht darauf gehabt habe und noch habe. 102.
Erb-Aemter des Reichs. vid. Reichs-Erb-Aemter.
Erb-Aemter der Stiffter. 320.
Erb-Verbrüderungen. 332.
Erſt-Geburts-Recht. 322. ſeqq. der Chur-Fürſten. 370.
Erwehlter, warum ſich der Kayſer ſo ſchreibe. 133.

Evangeliſche (Reichs-Stände) ob einer könne Kayſer werden. 121. ſtehen unter des Kayſers Schutz. 148. von dem Corpore Evangelico. 284 -- 296. ſind frey von der geiſtlichen Gerichtbarkeit. 507. Vereinigung derer Evangeliſchen, und Evangeliſch-Reformirten. 295. 530. ob der Annus decretorius zwiſchen ihnen gelte. 518. ihr Recht in Kirchen-Sachen. 509. ſeqq.

Evangeliſche geiſtliche Reichs-Stände. 297. ſeqq. ihre Vorzüge und Onera vor denen Catholiſchen. 300. ſeqq.

Evocatio. Privilegium, de non evocando. 174.

Excluſiva, ob der Kayſer einem Teutſchen Biſchoff geben könne. 150. einem Cardinal bey der Papſts-Wahl. 157.

Executiones derer höchſten Reichs-Gerichts-Urtheile. 725.

Executions-Ordnung. 29.

Exemtiones vom Reich. 607. ſeqq.

Eyde, ad effectum agendi zu relaxiren, Recht des Kayſers 187. auch an mittelbaren. 200.

F.

Fahn-Lehen. 773.

Famæ reſtitutio. vid. ehrlich machen.

Fiſci Jus derer Ständen. 593. ſeqq. der Reichs-Ritterſchafft. 637.

Florentz, vid. Toſcana.

Floß-Gerechtigkeit. 552. 554.

Flüſ-

Flüſſe, vid. Waſſer, Schiffahrt.
Formula: Aus Kayſerlicher Majeſtät Macht und Vollkommenheit. 145.
Forum, des Kayſers. 248. ſqq. der Reichs-Ständen. 603. ſeqq. in Criminalibus. 721. Privilegium Electionis fori. 175. der Reichs-Ritterſchafft. 629.
Forſtliche Obrigkeit. 557. daher flieſſende Gerechtſamen. 562.
Forſt-Recht der Ständen. 556.
Francken, Kayſerliche Land-Gerichte darinn. 770. ſeqq.
Franckfurt, iſt die Wahl-Stadt. 115.
Franckreich beſitzet verſchiedene Teutſche Staaten mit Unrecht. 91. ſqq. 96. ſqq. prätendirt alles, was zum alten Königreich Auſtraſien und Lotharingen gehört. 108. errichtet daher die Reunions-Cammern. 110. Prætenſion auf das gantze Teutſche Reich. 109. auf das Kayſerthum. 803. und verſchiedene Italiäniſche Staaten. 827. ſeqq.
Fremde, des Landesherrn Recht über ſie. 596
Freuden-Bezeugung der Unterthanen über ihren Landes-Herrn. 535.
Frey-Pürſch. 560.
Frey-Städte. vid. Aſyla.
Frieden, in des Reichs Namen zu ſchlieſſen, wem es zukomme. 449. ſeqq. Recht der Ständen zu ſchlieſſen. 474. vid. quoque Weſtphäliſch, Münſter, Baaden.

Frohn-Dienſte. Recht der Reichs-Ritterſchafft. 638.
Fürſten des Reichs von ihnen überhaupt und ins beſondere. 376. ſeqq. von ihren Vorzügen, Rang- und andern Strittigkeiten. 384. ſeqq. in ſpecie mit denen Chur-Fürſten. 366. wie einer in ihr Collegium komme. 266.
Fürſten-Tåge. 389.
Fulda, Abbt iſt der Kayſerin Hof-Cantzler. 239.

G.

Gallen (S.) ob Teutſchland ein Recht darauf habe. 93.
Ganerben. 615.
Garantien, Recht der Stånde darzu. 479.
Geheimer Rath, Kayſerlicher. 220. ſoll dem Reichs-Hof-Rath nicht eingreiffen. 747
Geiſel, Recht der Stånden ihre Unterthanen dazu zu geben. 548.
Geiſtliche, ob ſie unbewegliche Güter kauffen dörffen. 159. 588. ob ſie ſuccediren können. 322. 370. wer ihre weltliche Strittigkeiten decidiret, 155. des Kayſers Rechte über ſie. 159.
Geiſtliche Sachen, ob ſie vor die Reichs-Gerichte gehören. 717.
Geleit, der Chur-Fürſten zur Kayſer-Wahl, 117. Recht der Stånden. 596.
Gemahlinnen und Wittwen eines Reich-Standes, von ihrem Foro. 343.

Geneve,

Geneve, ob Teutſchland eine Anſprach darauf habe. 93. ſeqq.
Genua, ob es zum Italiäniſchen Reich gehöre. 821. Frantzöſiſche Anſprach darauf. 826.
Geographia, ihr Nutzen und Nothwendigkeit im Teutſchen Staats-Recht. 63.
Gerichtbarkeit, (bürgerliche) 579. deren Prorogation. 585. des Reichs-Hof-Raths über die zu ſelbigem gehörige Perſonen. 741. des Kayſers über ſeine und der höchſten Reichs-Gerichten Bediente. 617. des Erb-Marſchallen auf dem Reichs-Tag. 694. derer Stände über die ihrige in einem fremden Land, ob ſie ſolche haben. 476. in Bergwercks-Sachen. 567. der Reichs-Ritterſchafft. 630.
— — — (Geiſtliche) hat der Kayſer nicht. 149. iſt in Anſehung der Evangeliſchen ſuſpendiret. 507. ſeqq. der Catholiſchen Reichs-Stände über Evangeliſche Unterthanen. 505. ſeqq. & vice verſa. 511. ſeqq.
— — — (Peinliche) hat der Kayſer über alle unmittelbare Reichs-Glieder. 193. derer Stände. 574. ob ſie ſich auch über unmittelbare erſtreckt. ibid. hat die R. Ritterſchafft nicht. 636.
Gerichte, Recht der Stände ſolche zu beſtellen. 538. (geiſtliche) derer Catholiſchen

ſchen in Teutſchland, beſonders die Nunciaturen. 158. Streit mit denen Reichs-Gerichten. 718. ſeqq.
Germanien, wo dieſer Titul üblich. 77. 134.
Geſandte, vom erſten Rang, ob Reichs-Fürſten ſchicken können. 338. deren Legitimation auf dem Reichs-Tag. 673. Schutz-Ertheilungen. 696. und Freyheiten. 696.
Geſandſchaffts-Recht derer Ständen. 479. der Reichs-Ritterſchafft. 625.
Geſetze, Rechte der Ständen ſie zu geben, 540. der Reichs-Ritterſchafft. 631.
Glieder des Teutſchen Reichs, unmittelbare, ſo keine Stände ſind. 613. ſqq. ihre Pflichten. 641. Mittelbare. 643. ſeqq. deren Gerechtſame. 657. ſeqq. und Pflichten: 662.
— — — des Italiäniſchen Königreichs, unmittelbare. 818.
Goldaſti Sammlungen von Reichs-Geſetzen, was davon zu halten. 23.
Gradus academici. Recht ſolche zu ertheilen. 176.
Gräntz-Strittigkeiten des Reichs. 72.
Grafen des Reichs, von ihnen überhaupt, und ins beſondere. 395. ſeqq. ihre Jura. 402. ſeqq, wie einer in ihr Collegium komme. 269. ihre Vereinigung. 407.
Grafen-Täge. 407.
Grund-Geſetze des Reichs. vid. Reich.

Güter, das Recht ſich von den Seinigen zu ſchreiben. 179. Geächtete. 436. geringere der Stände. 491.
Gymnaſien, ob ſie Kayſerlicher Confirmation bedörffen. 176.

H.

Handel und Wandel, derer Stände Recht ſolchen einzurichten. 542.
Hanſee-Städte. 418.
Handwerckt. vid. Zünffte.
Heilige Schrifft, ihr Nutzen in der Staats-Rechts-Lehre. 16. 53. 54.
Hiſtorie, Particular-Hiſtorie der Teutſchen Staaten. 61. wie auch anderer Staaten, Nutzen in der Staats-Rechts-Lehre. 62. vid. Staats-Hiſtorie.
Hof-Aemter, Kayſerliche. 218.
Hof-Cammer, Kayſerliche. 224.
Hof-Kriegs-Rath, Kayſerlicher. 223.
Hof-Marſchall-Amt, Kayſerliches. 222.
Huldigung. 573.

J.

Jagd-Frohnen. 564.
Jagd-Gerechtigkeit. 559. ſeqq. der Reichs-Ritterſchafft. 637.
Immobilia, deren Veräuſſerung an Geiſtliche. 159.
Imperator, ein Titul. 131.
Imperium. vid. Reich (Römiſches.)
Inſtantz. Recht der erſten Inſtantz. 660.
Inſtrumentum pacis. 40.

Inſuln. Recht des Landes-Herrn darüber. 551.
Interims-Regierung in denen Evangeliſchen Stifftern. 300.
Introduction neuer Reichs-Ständen. 273.
Invaliden-Häuſer. 548.
Johanniter-Orden. vid. Maltheſer.
Italiäniſches Reich. vid. Longobardiſches Reich.
Juden, des Kayſers Recht über ſelbe. 160. von ihrer Cronenſteuer, und Opffer-Pfenning. 229. Recht der Reichs-Ritterſchafft. 637.
Jurisdictio concurrens derer höchſten Reichs-Gerichten. 715. 721. add. Gerichtsbarkeit.
Jus eundi in partes auf dem R. Tag. 685.
Jus publicum. vid. Staats-Recht-Lehre.
Juſtitz-Weſen in Teutſchland. 468.

K.

Kaſten-Vögte. vid. Advocati.
Kayſer (Römiſcher) wer er ſeye. 111. wird gewählet, 112. ſeqq. gecrönet, 126. ſeqq. geſalbet, 128. deſſen perſönliche Eigenſchafften. 121. ſeq. Terminus Majorennitatis. 122. ſeqq. verſchiedene Titul. 131. 139. ſeqq. Wappen. 139. und Sigille. 136. Vorzug und Rang vor andern gecrönten Häuptern. 137. ſqq. und Streit deßwegen. 138. iſt das Haupt der Chriſtenheit. 139. deſſen perſönliche Vorzüge
und

und Hoheit in Anſehung des Reichs und deſſen Glieder. 142. ſqq. von ſeinem Hof-Cantzley- und Cammer-Staat. 210. ſqq. Einkünfften, 228. beſonders aus Italien. 817. ob, wann und wo er kan belanget werden. 233. von ſeinem Abſterben, Abdanckung und Abſetzung. 235. ſeqq. ſeine Obliegenheit. 205. ſqq. in Anſehung der Reichs-Craiſe. 359. der Reichs-Lehen. 788. und Reichs-Gerichten. 727. ob und wann ihm die Stände ſich widerſetzen können. 473. kan nichts wider ſeine Capitulation thun. 202. hat eine Majeſtät, aber keine Souverainitè. 145. ſeine Gewalt in Regierungs-Sachen des teutſchen Reichs. 144. in Kirchen- und Glaubens-Sachen. 146. ſeqq. in weltlichen Sachen. 160. ſeqq. ſeine Gewalt und Gerechtſamen in Jalien. 818. ſeqq. Anſprüche auf Rom. 800. Ober-Herrſchaft über den Pabſt. 801. ſeine zweiffelhaffte Rechte. 192. Gerechtſame in Anſehung mittelbaren Reichs-Glieder. 193. ſeqq. fremder Potenzien. 200. ſeqq. wie er ſeine Rechte ausübe. 202. Gemeinſchafftliche Rechte mit denen Churfürſten. 375. mit denen Churfürſten, und gewiſſen Ständen. 419. ſeqq.

Kayſer-Crönung, Römiſche. 798. Italiäniſche. 809. Teutſche. 126. wo und wie ſie ſoll geſchehen. 126, 127. übrige Ceremonien, 128. ſeqq.

Kayſerin (Römiſche) von ihrem Hof-Staat, Prærogativen und Gerechtigkeiten. 237. ſeqq.

Kayſerthum (Römiſches) deſſen Verknüpffung mit Teutſchland. 81. ſeqq. heutige Staats-Verfaſſung. 791. ſeqq. was es begreiffe. 799. Franzöſiſche Prætenſion darauf. 803.

Kayſer-Wahl, durch wen ſie geſchehe. 112. ſeqq. wann ſie eröffnet wird. 115. und was ſonſten darbey vorgehe. 117. ſeqq. Beſchreibung der Wahl ſelbſten. 123. wie ſie dem Neu-erwählten notificiret wird. 125. ob ſie vom Pabſt müſſe confirmiret werden. 130.

Kayſer-Würde komt nicht vom Pabſt. 796.

Kempten, Abbt und Fürſt iſt Ertz-Marſchall der Kayſerin. 240.

Keſſenich, eine Herrſchafft, des Reichs Anſprach darauf. 91.

Kinder eines Reichs-Stands, unter wem ſie ſtehen. 343. 702. natürliche und aus ungleicher Ehe erzeugte. 342. ob der Kayſer ſie in der Eltern Stand erheben könne. 163.

Kirchen, öde, ob ſie andern Religions-Verwandten überlaſſen werden können. 528.

Kirchen-Güter, darüber kan der Kayſer nicht diſponiren. 155.

Kirchen-Pfründe, Recht derer Reichs-Vicarien ſie zu vergeben. 255.

Kirchen-Recht, (Päbſtliches) Nutzen im Staats-Recht. 56.
Kirchen-Sachen, wie es darmit in Teutſchland beſchaffen. 146. ſqq. der Ständen Recht darin. 503.
Kirchen-Verfaſſung der Evangeliſchen. 509.
König (Römiſcher) wann einer könne gewählet werden. 243. von ſeinen Tituln, Wappen und Gerechtigkeiten. 245. ſqq. in Germanien. 134. (Teutſcher) iſt ipſo jure Kayſer. 796.
Königliche Würde, ob ſie der Kayſer ertheile. 161.
Kran-Recht. 426.
Krieg, Recht des Kayſers einen Defenſiv-Krieg zu führen. 200. derer Ständen. 474. Reichs-Krieg. 375. 447. ſqq.
Kiegs-Dienſte, der Teutſchen Recht ſich in fremde zu begeben. 659.
Kriegs-Frohnen. 548.
Kunckel-Lehen. 775.
Kuppel-Jagd. 561.

L.

Land-Aufbott der Unterthanen. 546.
Land-Charte von Teutſchland 64. ihre Fehler 69.
Lande der Reichs-Ständen. 483. ſqq. ihre Staats-Verfaſſung. 497.
Landes-Caſſa. 572.
Landes-Folge, vid. Succeſſio.
Landes-Herr, ſein Recht über die Unterthanen. 482. in Kirchen-505. ſqq. und Religions-Sachen. 520. ſqq. ſeinen Pflichten gegen die Unterthanen. 602. kan von dieſen verklagt werden. 661. ſein privat-Gottesdienſt. 525. ſein Recht über fremde. 596. add. Unterthanen.
Landes-Hoheit, derer Reichs-Ständen. 492. ſqq. in Kirchen-Sachen. 503. ſqq. in weltlichen Sachen. 533. ſqq. wie ſie von neuem erhalten. 498. bewieſen. 499. und verlohren werde. 500. ob ſolche die Reichs-Ritterſchafft habe. 640.

Landes-Huldigung. 573.
Land-Friede. 25. 26.
Land-Friedbruch. 664.
Land-Gerichte, Kayſerliche, in Schwaben. 764. ſqq. Beſchwerden darwider. 768. ſqq. in Francken. 770. ſq.
Land-Geſetze. Ob die Stände nach ihrem eigenen zu richten. 605.
Land-Müntzen, 430.
Landſaſſen. 648. verſchiedene Arten. 651. ihre Rechte. 661. wie fern ſie einer Stands-Erhöhung fähig. 193.
Land-Stände. 652. ſqq. des Landes-Herrn Recht über ſie. 571. ſq.
Land-Täge. 655. 771.
Laußnitz, gehört zu Teutſchland. 70.
Legati nati des Stuhls zu Rom. 304.
Legitimandi jus, Kayſerliches. 185. gegen mittelbare Perſonen. 200.
Lehen der Reichs-Ständen. 484. aufgetragene. 784. Italiäniſche. 812. ſqq. vid. quoq; Reichs-Lehen.
Lehen-Brief, wegen denen Reichs-Lehen. 789.
Lehen-Indult. 777.
Lehen-Recht, über Catholiſche Geiſtliche. 155. über Evangeliſche. 156. nach welchem man bey denen Reichs-Gerichten ſpricht. 724. Longobardiſches deſſen Nutzen in Teutſchland. 57. ſq. altes Sächſiſch- und Schwäbiſches. 17.
Lehen-Sportuln. 781.
Lehen-Träger. 779.
Leib-Eigenſchafft. 650. 661.
Leib-Wachen, Recht der Ständen. 534.
Leut, eine Herrſchafft, des Reichs Anſprach darauf. 90.
Leyd-Bezeugung der Unterthanen über ihren Landes-Herrn. 535.
Liefland, ob das Reich ein Recht darauf habe. 95. ſqq.

Local-Commiſſiones wegen der Religions-Beſchwerden. 532.
Longobardiſches Reich, deſſen Verbindung mit Teutſchland. 85. ſqq. heutige Staats-Verfaſſung. 804. ſqq. unmittelbare Glieder. 818. ſqq.
Lotharingen, Franckreichs ehemalige Prætenſion darauf, 108.
Lucca, Republic, ob ſie zum Reich gehöre. 822.
Lübec, eingeſchrenckte Wahl daſelbſten. 298.
Lutheraner. vid. Evangeliſche.

M.

Macht-Sprüche, Kayſerliche ob ſie gelten. 192.
Mähren, ob es zu Teutſchland gehöre. 70.
Magazinen, Recht der Ständen. 548.
Majeſtät ob die Stände haben. 481. die Kayſerin 242.
Majorennitas vid. Volljährigkeit.
Maleſiziſche Obrigkeit 574. vid. Gerichtbarkeit. (Peinliche.)
Maltheſer-Ritter-Orden. 647.
Marck-Recht. 177.
Matricul. vid. Reichs-Matricul.
Maximin. Abt zu St. Maximin iſt der Kayſerin Ertz-Caplan. 240.
Mayland. 828.
Maynz, deſſen Gerechtſame bey der Kayſer-Wahl, 114. 123. bey der Kayſer-Salbung. 128. dirigirt den Reichs-Tag. 677. ernennt den Reichs-Vice-Canzler, 214. und beſetzt die Reichs-Cantzley. 215. ſq.
Meere. vid. Waſſer.
Mehrer des Reichs, ein Titul des Kayſers. 133.
Meſalliançen. 339.
Meß-Recht ertheilt der Kayſer. 177.
Minderjährigkeit der geiſtlichen Fürſten. 315.
Mittelbare Glieder des Reichs 643. ſqq. vid. Glieder.
Moderationes der Matricular-Anſchläge. 467.

Moratoria, Kayſerliche. 183. ob ſie auch mittelbaren nutzen. 198. Recht deren Ständen. 582.
Mühlen. Recht ſie anzulegen. 549.
Münſteriſcher Friede. 40.
Münz-Probations-Täge. 354.
Münz-Recht derer Ständen 543. 428. ſqq. wer es ertheile. 427. ſqq.
Münz-Städte. 429.
Münz-Verbrecher, deren Straf. 430.
Münz-Weſen in Teutſchland, gehört auf den Reichs-Tag. 458. geht durch die Craiſe. 352. jetziger Zuſtand. 432.

N.

Nachfolger vid. Succeſſor.
Nachſteuer, 593.
Nach- und Zugeordnete bey den Craiſen. 350.
National-Concilia. 147.
Neapolis, ob Teutſchland ein Recht drauf hab. 106.
Nieder-Lande, Oeſterreichiſche, ob ſie zum Reich gehören. 70.
- - vereinigte, Streit mit dem Reich wegen einiger Herrſchafften, 89. ſqq. ob Teutſchland noch ein Recht darauf habe. 102.
Notarii, Recht des Kayſers ſie zu creiren. 170. derer Ständen. 581.
Nürnberg, verwahrt die Reichs-Kleinodien. 127. daſelbſt ſoll der erſte Reichs-Tag gehalten werden, 667. vom daſigen Kayſerlichen Land-Gericht, 770.
Nuncius (Päbſtlicher) beym Kayſer. 157.

O.

Obedienz-Geſandtſchafft an den Pabſt, 130. 797.
Obrigkeit, vid. Gerichtsbarkeit.
Obſervantia verſpricht der Kayſer dem Pabſt. 797.
Oerter, ungebaute, der Ständen Recht darzu. 569.
Opfer-Pfenning der Juden, 229.

Oranien, Teutſchlands Recht darauf. 97.
Orden, Teutſcher 646. macht noch Prætenſion auf Preuſſen, 94. ſq. Maltheſer, 647. der Reichs-Ritterſchafft, 634.
Oßnabrück, eingeſchrenckte Wahl daſelbſten. 298.
Oßnabrückiſcher Friede. 40. ſqq.
Ottonis M. Vertrag mit Leone VIII. 37. 82. 83.

P.

Pabſt, deſſen Anſprach auf die Beſtättigung der Kayſer-Wahl, 130. ob der Kayſer ihm reſigniren müſſe, 236. ſein angemaßtes Reichs-Vicariat 260. 803. Verträge mit ihnen 37. ſqq. des Kayſers Ober-Herrſchafft über ihn 801. und Recht bey der Pabſt-Wahl, 156. kan ohne des Kayſers Bewilligung in Religions-Sachen in Teutſchland keine neue Geſetze geben, 157. was er bey denen teutſchen Biſchoffs-Wahlen zu ſagen 304. ſq. hat nichts mit der Kayſer-Wahl zu thun, 796.
Pallium, 310.
Paniß-Brief, Kayſerliche 154.
Pappenheim, Grafen, ſind Reichs-Erb-Marſchalle. 216.
Parma, ob es ein Reichs-Lehen ſeye, 825.
Patricii, 649.
Patrimonial-Güter eines Reichs-Standes. 490.
Perſonaliſten bey der Reichs-Ritterſchafft. 639.
Pfaltz, ob es des Kayſers Richter ſeye. 233.
Pfandſchafften, derer Reichs-Ständen, 487. des Reichs, 440.
Piemont, ob es ein Reichs-Lehen 827. der Franzoſen Anſprach darauf, 829.
Privat-Gottesdienſt der Unterthanen 520. des Landes Herren, 525.
Placenta, ob es ein Reichs-Lehen ſeye. 825.
Pohlen, ob Teutſchland ein Recht darauf habe. 104.
Policey-Weſen in Teutſchland. 468.

Poſt-Recht des Kayſers. 188. derer Stände. 543.
Poſtulatio der Catholiſchen Biſchöffe. 306. der Evangeliſchen. 297.
Prälaten des Reichs. 390. ſqq. ihre Rechte. 392. wie einer in ihr Collegium komme. 268.
Præſentation derer Cammer-Gerichts Aſſeſſorum, 752. ſqq.
Præſumtio juris ob ſie der Kayſer, oder die Stånden vor ſich haben. 66.
Prætenſiones des Teutſchen-Reichs, activæ. 88. paſſivæ. 107.
Preuſſen, ob Teutſchland ein Recht darauf habe. 94.
Primariæ preces. Kayſerliche. 151 der Stånden. 529. hat nicht die Kayſerin. 241.
Primat in Teutſchland. 303.
Principal-Commiſſarius auf dem Reichs-Tag. 670.
Privilegia der Stånden des Reichs, 45. ob ſie von denen Kayſern müſſen beſtättiget werden, 182. de non appellando, 173. de non evocando. 174. Electionis Fori. 175. quod non uſus Privilegiorum non præjudicet. 179. impreſſoria 196. über neu-erfundene Künſten. 197. Kayſerliche 172. wer darüber cognoſcire, 191. verdächtige, 180. ſq. ob ſie der Stånden Unterthanen können gegeben werden 193. ſqq. Privil. de non arreſtando der Reichs-Ritterſchafft 628. Recht der Stånden ſolche zu ertheilen. 580.
Profeſſio fidei der Geiſtlichen, 310.
Pürſch, freye 560.

Q.

Quaterniones, 80.
Quedlinburg, eingeſchrenckte Wahl daſelbſten. 298.
Querbanck. 301.

R.

Rang des Kayſers. 137. ſqq. Recht der Stånden ihm zugeben. 580.

Rang.

Rang - Strittigkeiten derer Reichs - Ständen 189. in ſpecie der Fürſten. 384. Prælaten 393. der Reichs - Ritterſchafft mit denen Reichs-Städten 417. mit denen Mittelbaren Grafen. 630. der Italiäniſchen Ständen. 830. Auf dem Reichs - Tag 680. der geiſtlichen decidiret der Kayſer. 155.
Raſcien. 106.
Raſtadter - Friede. 42.
Recht Teutſches privat - Recht Nuzen im Staats-Recht. 55. des Römiſchen 55. Canoniſchen. 56. ſq. Longobardiſchen Lehen - Rechts. 57. ſqq. wornach die Stände zurichten. 604. und wornach bey denen Reichs - Gerichten geſprochen wird. 723.
Rechte der alten Teutſchen. 18.
Recurſus ad Comitia 471. ad Curias feudales. 628.
Reformations - Recht der Ständen. 514. wer es nicht habe. 523.
Reformirte gehören unter die Evangeliſche. 284. vid. Evangeliſche.
Regalien derer Reichs - Stände 501. ob Unterthanen ſie beſitzen können. 569. ob der Landes-Herr ſie verleihen könne. 584.
Regierungs - Art in unzertheilten Ländern. 328.
Reich, Longobardiſches, Italiäniſches, Arelatenſiſche vid. unter dieſen Namen.
Reich (Römiſches.) deſſen Gräntz - Strittigkeiten, 72. Beſchreibung im Geographiſch - und Politiſchen Verſtand. 68. ſqq. 73. deſſen verſchiedenen Namen. 74. Eintheilung. 77. ſqq. deſſen Activ-Anſprüche. 88. ſqq. Paſſiv-Anſprüche. 107. ſqq. Franckreichs Anſprach drauf. 109. iſt ein Wahl-Reich. 111.
Reichs - Abſchied. 693.
Reichs Aebbtiſſinnen. vid. Aebbtiſſinnen.
Reichs - Aemter. 219.
Reichs - Affter - Lehen. 785. ſq. ob ſie genug ſind zur Reichs - Standſchafft. 276.
Reichs Archiv. 227.

Reichs-Bündnüß. vid. Bündnüß.
Reichs-Cantzley. vid. Cantzley.
Reichs-Crayſe. vid. Craiſe.
Reichs-Deputationen. ordinaire. 469. 697. Comitial-extraordinari-Reichs-Deputationen. 697. extra-Comitial-extra ordinari-Reichs-Deputationen. 699. Reichs-Deputationen zu Friedens Congreſſen. 450.
Reichs-Directorium. vid. Directorium.
Reichs-Dörffer. 616.
Reichs-Einkünfften. Recht der Reichs-Vicarien ſie einzuziehen. 255. aus Italien. 816.
Reichs-Erb-Aemter. 215. ſqq. vertretten die Reichs-Ertz-Aemter. 217. Verrichtung bey der Kayſer-Crönung. 129.
Reichs-Erb-Marſchall-Verrichtung bey der Kayſer-Wahl. 116. 120. auf dem Reichs-Tag. 679. 682. deſſen Jurisdictio auf dem Reichs-Tag. 694.
Reichs-Ertz-Aemter der geiſtlichen. 211. und weltlichen Churfürſten. 212.
Reichs-Fiſcal. 740.
Reichs-Fried. vid. Fried.
Reichs-Fürſten. vid. Fürſten.
Reichs-Generalitæt. 447. Reichs-General-Poſt-Meiſter-Amt. 220.
Reichs-Gerichte, höchſte. 707. Sachen, ſo dahin gehören. 71 . ſqq. ihre Jurisdictio concurren. 715. 721. ſetzen denen Minder-Jährigen Reichs-Ständen Vormünder. 336.
Reichs-Geſetze. Recht ſie zugeben. 441. verbeſſern. 441. erläutern 442. ob ein neues Reichs-Geſetz die alte Provincial-Geſetze aufhebe. 541. wie ſie von ſelbſten aufhören. 443. ob ein Stand ſie in ſeinem Land abſchaffen könne. 445. wie ſie zu erklären, beſonders wegen der Religion, 29. 442. werden vom Kayſer ernenret. 149.
Reichs-Glieder. vid. Glieder.

Reichs-Grafen. vid. Grafen.
Reichs-Grund-Geſetze. 20. ſqq. deren Sammlung 22. ſq. untergeſchobene. 23. unbekante. 23.
Reichs-Gutachten 689. Kayſerliche Reſolution darauf. 690. übergebung derſelben. 690.
Reichs-Herkommen 46. ſqq. 52.
Reichs-Hiſtorie. vid. Staats-Hiſtorie.
Reichs-Hoffrath. 222. Præſident. 731. Vice-Præſident 733. Räthe 734. ſqq. verſchiedene Bäncke. 738. officiales. 739. ſqq. Jurisdictio über die darzu gehörige Perſonen. 741. in Anſehung der Italiäniſchen Fürſten. 811. Sachen ſo privative daran gehören. 742. Viſitation &c. 746. ſqq. Beſoldung. 737.
Reichs Hof-Raths-Agenten. 740.
Reichs-Hofraths-Ordnung. 30. ſq. 730.
Reichs-Hofraths-Urtheil. Remedia darwider. 745.
Reichs-Idioma, 226.
Reichs-Kleinodien. 126.
Reichs-Krieg. vid. Krieg.
Reichs-Lehen, damit belehnet der Kayſer. 187. an & Vicarii, 255. ob der Kayſer darinn Richter ſeye 190. heimgefallene, worzu ſie anzuwenden. 230. ob ein neuer Reichs-Stand ſolche haben müſſe. 275.
Reichs-Lehen, gantze Abhandlung davon. 772. ſqq. ob es erlaubt ſie einem andern aufzutragen. 783. oder zu veräuſſern. 785. ihre Verwürckung. 790.
Reichs-Matricul. 465.
Reichs-Obriſt-Jägermeiſter-Amt. 219.
Reichs-Pfandſchafften. 440.
Reichs-Prälaten. vid. Prälat.
Reichs-Regierungs-Sachen, wie fern ſie für den Kayſer gehören. 144.
Reichs-Ritterſchafft, immediate, 617. ſqq. ihre verſchiedene Eintheilungen. 618. ſqq. Privilegia und Gerechtſame, 621. ſqq. in Anſehung des gantzen

tzen Corporis. 630. und einzeler Perſonen. 630. ihr forum in Civilibus. 630. in Criminalibus. 193. 633. ſtehen unter keinem Craiſe. 358. ihre Zoll-Freyheit, 424. Rang-Streit mit denen Reichs-Städten. 417. mit mittelbaren Grafen. 630. Annehmung neuer Mittglieder. 620.

Reichs-Städte, ihre Eintheilungen. 409. ſqq. Regierungs-Form. 413. Gerechtſame, 413. ſqq. Rang-Streit mit der Reichs-Ritterſchafft. 417. haben ein votum deciſivum. 688. Recht Geſandte zu ſchicken. 480. von ihren Reichs-Steuern. 229. 231. ſq. 415. wie ſie ihre Reichs-Standſchafft erhalten und verlieren können. 265. haben nichts bey Annehmung neuer Stände zuſagen. 270. wie eine Stadt zur Reichs-Stadt werde. 271.

Reichs-Standſchafft wie ſie erlanget und fortgepflantzet werde. 262. ſqq. deren Verlierung. 606. add. Stände des Reichs.

Reichs-Stände. vid. Stände.

Reichs-Steuren. 452. ſqq. Cautelen darbey. 456.

Reichs-Sturm-Fahne. Streit deßwegen. 219.

Reichs-Tag. 665. ſqq. wie darauf procediret werde. 675. ſqq. des dermaligen Beſchaffenheit. 692. Sachen, ſo darauf gehören. 433. ſqq. und dahin gewieſen, aber noch nicht ausgemacht ſind. 460. ihre Fehler. ibid. in Italien gibts keine. 830.

Reichs-Vicarii in Teutſchland, gantze Abhandlung davon. 249. 260. bey des Kayſers Lebzeiten. 260. in Italien. 817.

Reichs-Vicariats-Hof-Gerichte. 253. ſqq.

Reichs-Vice-Cantzler. 214. 215. 732.

Reichs-Vögte, und Schultheiße. 414.

Re- und Correlation auf dem Reichs-Tag. 687.

Religion, Freyheit der Teutſchen ſolche zu ändern. 657. die in Teutſchland erlaubte 515. richtet ſich nach dem anno decretorio. 516. ſqq.

Religions-Angelegenheiten gehören auf den Reichs-Tag. 459.

Religions-Beſchwerden, wie ſie abzuthun. 531.
Religions-Friede. 26. ſqq.
Religions-Geſpräche. 147.
Religions-Strittigkeiten kan der Kayſer nicht entſcheiden. 146.
Religions-Ubung der Unterthanen. 520. ſqq.
Repreſſalien in Religions-Sachen. 148.
Reſervata Imperatoris. 145. in Gnaden-Sachen. 161. ſqq.
Retractus. Recht unter denen Reichs-Grafen. 407.
Reunionen, derer Frantzoſen. 110.
Ritter. vid. Orden.
Ritter-Dienſte. 623.
Ritter-Güter, ihre Gerechtſame. 635. Unmittelbarkeit. 638.
Ritter-Täge und Convente. 619.
Römer-Monathe. 454.
Römiſcher König. 132. vid. König, (Römiſcher)
Römiſches Reich. vid. Reich.
Rom, des Kayſers Recht darauf. 800.
Rota Romana, deß Kayſers Recht darbey. 158.
Rothweiler Hof-Gericht. 760. ſqq. Klagen darüber. 763.
Ryßwickiſche Friedens-Clauſul. 44.

S.

Sachſen- und Schwaben-Spiegel, ob er einen Nutzen habe. 16.
Sachſen (Chur) führt das Directorium inter Evangelicos. 287. ſq.
Samt-Belehnungen. 779.
Savoyen, ob es zu Teutſchland gehöre. 72. iſt Reichs-Vicarius in Italien. 817.
Scepter-Lehen. 773.
Schätze, gefundene. 568.
Schenckungen der Kayſer an den Päbſtlichen Stuhl. 793.

Schiffarten, Recht derer Ständen darüber. 553. ſqq.
Schleſien, ob es noch zu Teutſchland gehöre. 70.
Schleßwich, ob Teutſchland einen Anſprach darauf habe, 104.
Schöppen-Stuhl zu Aachen. 616.
Schutz, ob die Stände ſich in fremden Schutz begeben können. 475. oder in ihres Mit-Standes. 476.
Schutz-Ertheilung derer Geſandten auf dem Reichs-Tag. 695.
Schutz-Brief Kayſerliche. 183.
Schutz-Recht über die Evangeliſche und Catholiſche. 148.
Sclavonien, ob Teutſchland ein Recht darauf habe. 106.
Schwaben, Land-Gerichte darinnen, 746.
Schwaben-Spiegel, was davon zu halten. 16.
Schweitz, ob Teutſchland noch ein Recht darauf habe, 100. Händel mit dem Reich wegen einiger Herrſchafften. 93. ſq.
Sedan ein Fürſtenthum, des Reichs Anſprach darauf. 92.
Sedes, impedita 317. und vacans. 318.
Servien. 106.
Sicilien, ob Teutſchland ein Recht darauf habe. 106.
Sigille, Kayſerliche. 136.
Simultaneum ob es erlaubt. 526.
Sitz-Recht, vid. Stimm-Recht.
Staats-Hiſtorie von Teutſchland, deren Nutzen in der Staats-Rechts-Lehre, 58. darbey zu beobachtende Cautelen. 59.
Staats-Recht, das allgemeine, 54. einzeler Ständen. 62. deß Römiſchen Kayſerthums 791. ſqq. des Italiäniſchen Königreichs. 804. ſqq.
Staas-Rechts-Lehre (des Römiſchen Kayſerthums) 791. ſqq. darzu dienende Quellen. 792.

und

und Hülffs-Mittel. 795. (des teutſchen Reichs) was ſie ſeye, 1. 2. deren Nothwendigkeit 3. Schwürigkeiten in Erlernung 3. 4. 13. iſt erlaubt 5. 7. deren Fata 9. Mängel, 10. Cautelen und Subſidia, was vor darbey zu gebrauchen, 11. 12. ihre Haupt-Quellen. 14. ſo veränderlich 15. und offt verdrehet werden. 16. werden weitläufftig recenſiret, 20. 53. Neben-Quellen. 16. ſo entweder genuine, 53. werden recenſiret, 53. 58. oder falſche ſind. 16. 17. Hülffs-Mittel überhaupt. 18. ins beſondere. 19. werden recenſiret, 58 - 64. Analogie der teutſchen Staats. Rechts-Lehre. 64. ſq.

Staats-Verfaſſungen deren Landen der Reichs-Ständen. 497.

Stablo. 71.

Stände des Reichs, von ihnen insgemein, auch wie einer ein Stand des Reichs werde. 262. ſqq. was ein Stand des Reichs ſeye. 262. Bedeutung des Worts: Standes. 263. Von denen Eintheilungen derer Reichs-Stände. 278. ſind nicht alle Craiß-Stände. 258. und nicht alle Craiß-Stände. 278. haben nicht alle Sitz und Stimm-Recht. 279. übliche Gattungen neuer Stände. 271. müſſen Reverſe ausſtellen. 272. von ihrer introduction. 273. müſſen unmittelbare Güter haben. 274. aber nicht præciſe Reichs-Lehen. 275. von ihren Landen. 483. ſqq. Landes-Hoheit. 392. ſqq. in Kirchen. 502. ſqq. und weltlichen Sachen. 533. wie ſie ſich darbey erhalten. 598. erſcheinen auf dem Reichs-Tag. 672. ihre allgemeine Obliegenheit und Pflichten. 600. ſqq. verſprechen dem Kayſer treu zu ſeyn. 143. ihre Privilegia ſind Haupt-Quellen der Teutſchen Staats-Rechts-Lehre. 45. ihr Forum und Richter. 603. ſqq. Austräge. 700. übrige Rechten. 472. ſqq. ob (und wann) ſie ſich dem Kayſer wiederſetzen dörffen. 473.

Stånde (geiſtliche) 296. ſqq. wie fern ſie dem Kayſer unterworffen. 155. wie ſie zu dieſer Würde gelangen. 304. von ihrer Subordination. 313.
Stadt-Recht, ertheilt der Kayſer. 176. die Stånde. 580.
Stådte, mittelbare. 650.
Stådte-Tåge. 416.
Standes-Erhöhung, Recht des Kayſers. 161. ſqq. erforderliche Qualitåten bey immediatis perſonis. 165. bey mediatis. 193. Ausfertigung derer Diplomatum. 164. ob die Stånde auch das Recht haben. 581. eines Landes. 167.
Stappel-Gerechtigkeit. 426.
Steuren, Recht derer Stånde ſolche zu fordern. 589. der Reichs-Ritterſchafft. 631. 634. Recht deß Kayſers in Italien. 817.
Stimm-Recht auf dem Reichs-Tag, ob es dem Lehen, oder Allodio anhange. 277. der Perſon oder dem Land. ibid. haben nicht alle Stånde. 279. neugeſuchte vota 382. Suſpenſion davon. 441.
Strand-Recht. 551.
Straßburg, Biſtthum, ob es noch zu Teutſchland gehöre. 71.
Subcollectation derer Unterthanen. 457.
Subordinatio der geiſtlichen Reichs-Stånde. 313.
Succeſſio in Reichs-Låndern. 321. ſqq. derer Collateralium. 328. deren Töchter. 329.
—— Electoralis. 370.
—— pactitia & teſtamentaria inter agnatos. 331.
Succeſſor, wie fern er in ſeines Vorfahren Verbindlichkeit eintrette. 332.
Superioritas territorialis, vid. Landes-Hoheit.
Supplications-Rath. 697.
Suprematus etlicher Reichs-Stånde. 281.
Suſpenſio eines Reichs-Standes. 441.
Symboliſche Bücher derer Evangeliſchen. 296.

Tafel.

T.

Tafel-Güter. 490.
Tax bey der Reichs-Cantzley. 164. 227.
Taxis (Fürſten) ſind General-Reichs-Erb-Poſtmeiſter in Teutſchland. 188. 220.
Teſtamenten der Reichs-Stände. 344. der geiſtlichen Reichs-Stände. 317.
Teutſche Herrn. vid. Orden.
Teutſchland. 68. ſqq. vid. Reich, wie das Kayſerthum mit ihm verknüpffet. 81. ſqq. idem Italien. 85. ſqq.
Theilungen derer Landen. 327.
Theologiæ Doctores, ſie zu creiren. 147.
Titul des Kayſers. 131. der Fürſten. 384. 386. der Reichs-Grafen. 402. 406. der Reichs-Ritterſchafft. 624.
Titulaturen, ertheilt der Kayſer. 168. item die Stände. 580.
Töchter thun Verzicht. 329. ob und wie ſie ſuccediren. 330. von ihrer Unterhaltung und Heyraths-Guth. 334. bey der Reichs-Ritterſchafft. 634.
Toggenburg (Grafſchafft) des Reichs Recht darauf. 93.
Toſcana, ob es ein Reichs-Lehen. 823.
Tranſſumta zu machen, Recht, 179.
Trident gehöret noch zu Teutſchland. 72.
Tutor, vid. Vormund.

Vaſal-

V.

Vaſallen ſind keine ſubditi. 652.

Venedig, ob es zum Italiäniſchen Reich gehöre? 821.

Venia ætatis, Recht des Kayſers ſolche zu ertheilen. 184. 339. gegen mittelbare. 200. Recht derer Reichs-Ständen. 583.

Veräuſſerung der Reichs-Güter. 375. 439. in Italien. 815.

Vermählung derer Reichs-Ständen 339. ad Morganitacam 341.

Verträge des Teutſchen Reichs mit fremden Staaten 36. Ottonis I. mit Leone VIII. 37. 38. Henrici V. mit Calixto II. 37. 38. Fridesici III. mit Nicolai V. 38. eines Theils des Reichs mit dem gantzen Reich, oder unter ſich. 33. ſeqq. welche letztere der Kayſer beſtättiget. 186.

Veſtungen des Reichs zu erbauen gehöret auf den Reichs-Tag. 458. Recht der Stände. 544. ob der Stände ihre müſſen dem Kayſer geöffnet werden 192.

Vicarien, vid. Reichs-Vicarii.

Vicariat derer Päbſte. 803.

vicarii generales, Kayſerliche in Italien 818.

Unehlich gebohrne, derer Staaten denen Eltern gleich zu ſtellen, Recht des Kayſers 163. derer Stände. 583.

Ungarn, ob Teutſchland ein Recht darauf habe. 105.

Univerſitäten, Recht ſolche zu ſtifften. 76.

Unterthanen. 649. 652. Recht der Stände über die ihrige 481. in Religions-Sachen. 505. ihre Gerechtſame. 657. ſqq. beſonders ratione der Religion. 519. 520. ſqq.. ob und wie fern ſie Kayſerlicher Begnadigungen fähig. 139. ſqq. 598. Recht der Ständen ſie aufzubiethen. 546. Soldaten einzuquartiren. 547. ſie zurück zu fordern. 586. Burgerrecht aufzukündigen. 587. Recht über ihre Bergwerck. 566. und ihr Vermögen. 595. 588. ſqq. wann es dem Landes-Herrn heimfalle. 595. werden ſubcollectiret. 457. Pflichten gegen den Landes-Herrn. 498.

Völcker-Recht, deſſen Nutzen im Staats-Recht, 55.

Vogelfang, 465.

Volljährigkeit des Kayſers, 122. der Churfürſten, 371. der geiſtlichen Fürſten, 315. der weltlichen, 338.

Vormundſchafft derer R. Ständen 334. ſqq. der Chur-Fürſten 371. bey der Reichs-Ritterſchafft, 632.

Vormundſchaffts-Regierung, 337.

Vota communia auf dem Reichs-Tag, 685.

W.

Wachs (rothes) Recht darmit zu ſieglen, 180.

Waffen, Recht derer Ständen den Gebrauch zu verbieten, 548.

Wahl des Kayſers, vid. Kayſer.

Wahl-Capitulation, deren Beſchwörung, 125. was darwider geſchieht, iſt ipſo jure null, 202. ob der Kayſer im Fall der Noth darwider handlen könne. 203. ob die R. Vicarii daran gebun-

den, 257. beſtändige 461. ſqq. die neueſte, 132. derer Biſchöffen 308.

Wahlen der Ertz- und Biſchöffe in Teutſchland. des Kayſers-Recht darbey. 150. des Pabſtes. 304. ſqq. zwieſpaltige 308. deren Beſtättigung 309. der Evangeliſchen geiſtlichen Reichs-Ständen 297. ſqq.

Wahl des Pabſtes. des Kayſers Recht darbey. 156.

Waldungen. Recht der Ständen bey denenſelben 555.

Wappen. Kayſerliches. 136. Recht des Kayſers ſie zu geben. 172.

Waſſer, der Ständen Gerechtſame über die in ihren Landen befindliche. 549. ſqq. Schiffbarmachung derſelben. 555.

Waſſer-Bau-Koſten. 553.

Waſſer-Zölle. 553.

Weg-Geld. 593.

Wehr-Zölle. 425.

Werbungen, Kayſers Recht ſie zu verſtatten. 201. der Reichs-Ständen. 545.

Weſtphäliſcher Friede. 40. ſqq.

Wiener-Friede. 43.

Wild-Bahn. und Wild-Fuhren der Ständen. 559.

Wilds-Verfolgungs-Recht der Reichs-Ritterſchafft. 627.

Wirtenberg, führt den Reichs-Sturm-Fahnen 219.

Würden, Kayſers-Recht ſolche zuertheilen. 169.

Würtzburgiſches Land-Gericht 771.

Z.

Zeug-Häuſer der Ständen. 548.

Zoll, der Churfürſten Gerechtigkeiten bey Zoll ſachen. 367. 419. des Kayſers Recht. 419. ſqq. eigenmächtiger Zoll-Anſetzer Straff. 421.

Zoll-Freyheit der Reichs-Ständen und deren Geſandten auf Reichs- und Craiß-Täge. 422. anderer Perſonen. 423. und Sachen, 424. der Reichs-Ritterſchafft.

Zollmäßiger Impoſten Verbott. 421.

Zoll-*Reverſe*. 420.

Zoll-Strittigkeiten wer ſolche entſcheide. 189.

Zollern, Fürſten, ſind Reichs-Erb-Cämmerer. 217.

Zünffte, der Ständen Recht ſie anzuordnen. 582. der Reichs-Ritterſchafft. 636.

Zuſammenkünffte, der Ständen Recht ſie zu halten. 475.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Grundriß der heutigen Staats-Verfassung des teutschen Reichs

Tübingen 1748

J.publ.g. 521
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560425-0
VD18 14510014-001